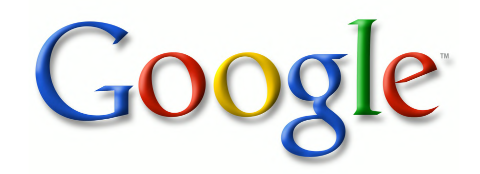


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

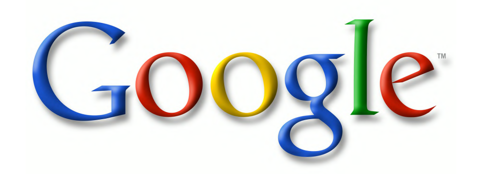
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

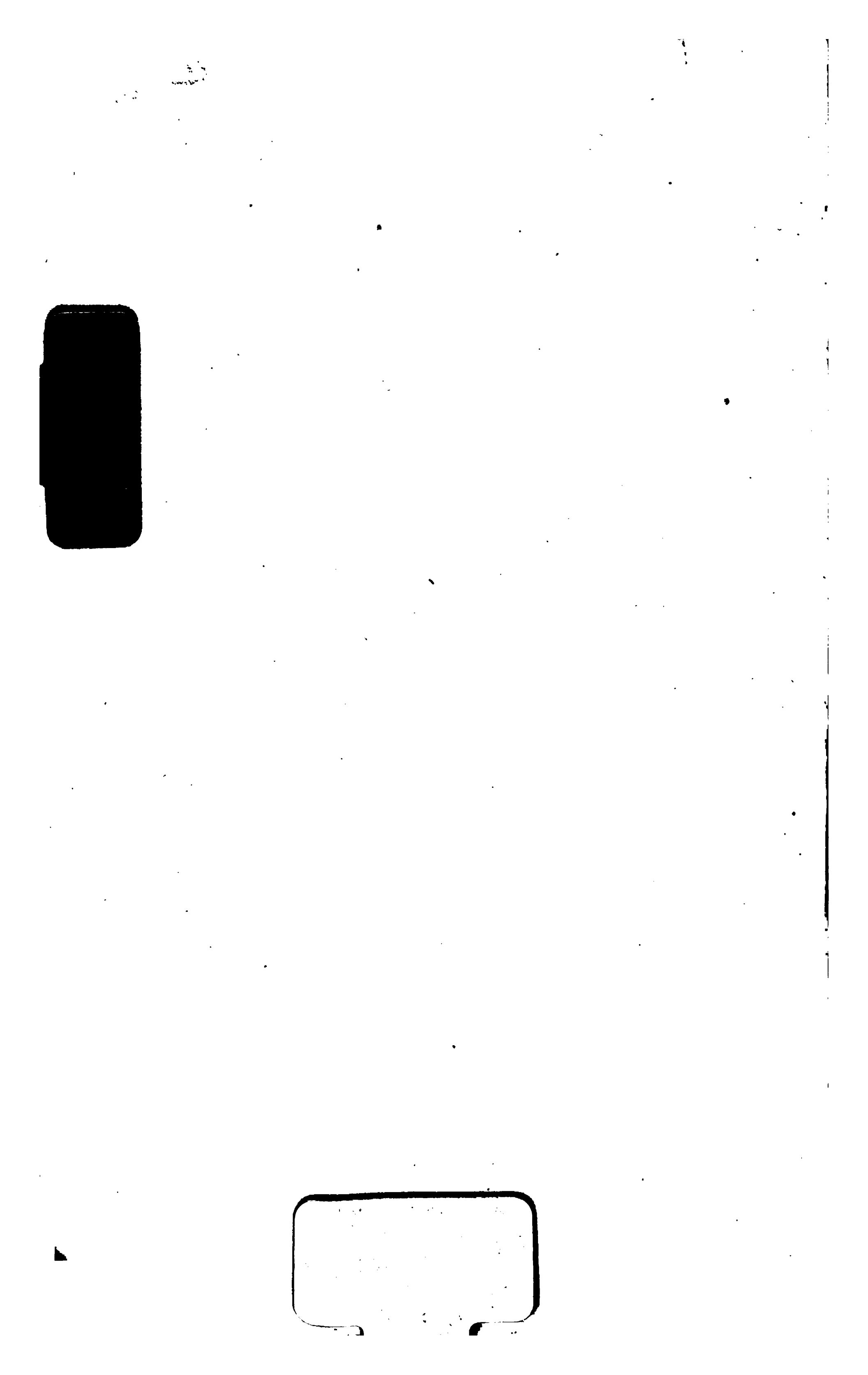
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



5. 16. 4. 3.

Staatsforstwirthschaftslehre.

11227

PARSONS LIBRARY University

Die Staatsforstwirthschaftslehre.

Ein Handbuch für Staats- und Forstwirthe.

Von

Karl Heinrich Edmund von Berg,

königl. sächs. Oberforstrath und Director der Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharand rc.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1850.

Vorwort.

Der Zweck dieses Buches ist, das Verhältniß der Forsten im Staate bei den gegenwärtigen Staatseinrichtungen in Deutschland, den gewerblichen Verhältnissen, der Größe der Bevölkerung, sowie deren sittlichem Zustande entsprechend, in das rechte Licht zu stellen. Anfänglich hatte ich die Absicht, demselben den Titel „Der Staat und die Forsten" zu geben, allein da dieser nicht genau das bezeichnet, was im Buche gefunden werden soll, so wählte ich einen schon früher häufiger dagewesenen Titel „Staatsforstwirthschaftslehre", obwol diese Schrift viele andere und zwar sehr wesentlich wichtige Materien behandelt, als die früheren mit gleichen oder ähnlichen Titeln. Die früheren Schriften der Art beschäftigten sich vorzugsweise, ja zum Theil ganz ausschließlich mit der Verwaltung der fiskalischen Staatsforsten, während

ich, zwar diese nicht übersehend, doch meinen Zielpunkt weiter steckte und sämmtliche Forsten des Staates in ihren Verhältnissen zu der Gesammtheit der Staatsangehörigen, sowol bei ihrem directen oder indirecten Einfluß auf das Volkswohl überhaupt, als auch rücksichtlich ihrer Verwaltung und den leitenden Grundsätzen ihrer Bewirthschaftung betrachtete.

Die Bearbeitung dieser Schrift hat mich schon mehre Jahre lebhaft beschäftigt, das Sammeln der vielen Materialien, die Verarbeitung des Stoffes in einer möglichst gedrängten Darstellung bot mannichfache Schwierigkeiten dar. Meine Absicht ist gewesen, zuerst die Verhältnisse der Wälder nach ihrer großen Wichtigkeit für die Staaten recht klar vorzustellen, weil sie häufig noch nicht so geschätzt werden, wie sie es verdienen und wie es für das wahre Wohl des Volkes nothwendig geschehen muß. Dadurch wird zugleich der zweite Zweck erreicht, den Beamten der Forstverwaltung, den Pflegern dieser wichtigen Interessen des Staates, die Stellung anzuweisen, welche sie einzunehmen mit Recht berufen sind. Ferner wünschte ich den Verwaltungsbeamten im weitesten Sinne ein Werk in die Hand zu geben, ein Werk, worin sie über die forstlichen Verhältnisse, so weit sie die Staatsverwaltung im Allgemeinen

berühren, Aufschluß erhalten, zugleich aber unter den Forstbeamten überhaupt den richtigen staatsforstwirthschaftlichen Grundsätzen mehr Eingang zu verschaffen und das einseitige Verfolgen rein fiskalischer Interessen in die gehörigen Schranken zurückzuführen. Endlich aber soll das Buch als Grundlage bei meinen Vorlesungen über diesen Theil der forstlichen Lehre dienen, um dadurch das lästige Dictiren zu vermeiden, welches bei einem Vortrage, wo es sich häufig um Begriffserklärungen und um Zahlen handelt, sonst gar nicht zu vermeiden ist.

Bei der Einrichtung, der Form, des Buches hat mir Rau zum Vorbilde gedient. Im Texte der einzelnen Paragraphen ist der Grundsatz oder der leitende Gedanke kurz und möglichst präcise ausgesprochen, die Erläuterungen und die Beweise wurden in die Noten verwiesen. In dieser letztern Beziehung habe ich so viel es der Raum gestattete, statistische und gesetzliche Belege aus den verschiedenen deutschen Staaten beigebracht, welche theils aus officiellen Quellen oder Privatmittheilungen herstammen, theils in der Literatur gesammelt wurden. Im letztern Falle ist die Quelle jedesmal angegeben. Diese Form halte ich auch deshalb bei einem Buche wie dieses für zweckmäßig, weil es dem Besitzer selbst die beste Anleitung und Gelegenheit zu ergänzenden

Zusätzen und Berichtigungen gibt, sowie sie sich ihm in seinem Wirkungskreise oder sonst darbieten.

Gewiß erkenne ich es gern und willig an, daß diesem Buche noch Manches fehlt, was zur vollständigen Erreichung der vielseitigen Zwecke desselben nöthig sein dürfte, allein ich hoffe in Erwägung der großen Arbeit und Mühe, welche die Beschaffung der vielen Materialien verursachte, auch deshalb auf eine billige Beurtheilung, da dieses der erste Versuch ist, in solcher Form die Staatsforstwirthschaftslehre zu behandeln. Berichtigungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, sind mir immer willkommen, ich werde sie stets dankbar entgegennehmen.

Tharand, im September 1850.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Allgemeiner Theil.

Seite.

§. 1. Einleitung 1
§. 2. Staat. Begriff 13
§. 3. Staatswissenschaften 16
§. 4. Beförderung des Wohlstandes 20
§. 5. Die staatswirthschaftlichen Systeme im Allgemeinen 23
§. 6. Das Handelssystem 23
§. 7. Das physiokratische System 26
§. 8. Das Adam Smith'sche System 28
§. 9. Verschiedene Verhältnisse der Forsten im Staate nach ihrem Besitztitel 31
§. 10. Weitere Betrachtungen 33
§. 11. Beziehungen der Wälder zum Staate 36
§. 12. Eigenthümlichkeiten des forstwirthschaftlichen Gewerbes 39
§. 13. Werth der Forsten im Vergleich mit den übrigen Grundstücken 55
§. 14. Einfluß der Form der Waldwirthschaft auf das Volkswohl .. 59
§. 15. Welche Zwecke soll der Staat in Bezug auf das forstliche Gewerbe verfolgen 68
§. 16. Folgerung hieraus 73
§. 17. Die leitende Behörde 77
§. 18. Allgemeine Grundsätze der Wirthschaftsführung in den fiskalischen Staatsforsten 79
§. 19. Besteuerung der Wälder 88
§. 20. Staatsforstwirthschaftslehre 89
§. 21. Auffassung der Staatsforstwirthschaftslehre von forstlichen Schriftstellern 91
§. 22. Eintheilung 94

Seite.
§. 23. Stellung der Staatsforstwirthschaftslehre in dem forstlichen Systeme ... 98
§. 24. Stellung des Forstwesens bei den staatswirthschaftlichen Schriftstellern ... 104
§. 25. Literatur. Die ältere ... 113
§. 26. Fortsetzung. Neue Literatur ... 117

II. Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Die Forstpolizeilehre.

Erster Abschnitt.

Die Forstsicherheitspolizei.

Erstes Capitel.

Sicherung gegen Forstvergehen.

§. 27. Begriff ... 123
§. 28. Eintheilung der Forstvergehen ... 124
§. 29. Umfang der Forstvergehen ... 126
§. 30. Fortsetzung ... 128
§. 31. Beweggründe der Forstvergehen und ihre Folgen für den Waldeigenthümer ... 131
§. 32. Grundsätze der Forstpolizei-Gesetzgebung ... 132
§. 33. Fortsetzung. Strafgerechtigkeit ... 133
§. 34. Fortsetzung. Strafverhältnißmäßigkeit ... 134
§. 35. Fortsetzung. Strafarten ... 137
§. 36. Fortsetzung. Vollziehbarkeit der Strafe ... 141
§. 37. Fortsetzung. Erlöschen der Strafbarkeit ... 143
§. 38. Bekanntmachung der Strafgesetze ... 143
§. 39. Ausführung der Gesetze. Die Anzeige ... 144
§. 40. Fortsetzung. Die Untersuchung ... 147
§. 41. Fortsetzung. Verurtheilung. Ausführung des Urtheils ... 149
§. 42. Angemessene Beaufsichtigung der Forsten ... 150
§. 43. Pfänden. Pfandgebühren ... 151
§. 44. Anzeigegebühren ... 153
§. 45. Außerordentliche Maßregeln für den Schutz des Waldes .. 154
§. 46. Verbesserung des Nahrungsstandes der Bewohner ... 156
§. 46a. Zweckmäßige Verkaufsart der Forstproducte im Allgemeinen 163
§. 47. Abgabe von Holz und andern Forstproducten, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen ... 167

Seite.
§. 48. Errichtung von Brennholzmagazinen 171
§. 49. Volks-Unterricht 173
§. 50. Geschärfte Bestrafungen 174
§. 51. Armen-Colonien 175
§. 52. Auswanderungen 176
§. 53. Staatsverträge wegen Handhabung des Forstschutzes in den Landesgrenzen 177

Zweites Capitel.

Sicherung gegen die nachtheiligen Folgen der Waldservituten.

I. Allgemeine Ansichten.

§. 54. Begriff 178
§. 55. Entstehung der Waldservituten 179
§. 56. Nachtheile der Waldservituten im Allgemeinen 182
§. 57. Beschränkung 186
§. 58. Aufhebung der Waldservituten durch Ablösung 187
§. 59. Gesetzliche Bestimmungen 189

II. Specielle Betrachtung der verschiedenen Waldservituten.

§. 60. Das Beholzungsrecht im Allgemeinen 195
§. 61. Das Recht auf Bau- und Nutzholz und Brennholz 196
§. 62. Das Recht auf Abraumholz und Afterschlag 201
§. 63. Das Recht auf Stockholz 201
§. 64. Das Recht, die abgestorbenen Bäume in einem Walde benutzen zu dürfen 202
§. 65. Das Recht auf Lagerholz 203
§. 66. Das Recht auf Windbrüche oder auf Windwürfe 204
§. 67. Das Recht auf eine bestimmte Holzgattung 205
§. 68. Das Recht auf Raff- und Leseholz 206
§. 69. Das Schneidelholzrecht 208
§. 70. Das Anweiserecht 208
§. 71. Theerschweelereigerechtigkeit 209
§. 72. Das Recht zum Harzscharren 210
§. 73. Das Mastrecht 211
§. 74. Die Weidegerechtigkeit 213
§. 75. Fortsetzung 216
§. 76. Fortsetzung 221
§. 77. Das Grasnutzungsrecht 225
§. 78. Das Recht zur Gewinnung von Baumlaub zum Viehfutter 226
§. 79. Das Pflanzrecht 226

Seite.
§. 80. Das Waldstreu-Nutzungsrecht 227
§. 81. Das Recht Steine, Kies, Wurzeln, Lehm, Sand auf fremden Forsten zur eigenen Benutzung nehmen zu dürfen .. 232
§. 82. Die Wegegerechtigkeit 233
§. 83. Das Ablagerrecht 233
§. 84. Das Floßrecht 233
§. 85. Das Jagdrecht 235
§. 86. Literatur 237

Drittes Capitel.
Sicherung der Forsten gegen nachtheilige Naturereignisse oder dgl.

§. 87. Allgemeine Betrachtungen 239
§. 88. Waldbrände 240
§. 89. Wasserbeschädigungen 241
§. 90. Flugsand 242
§. 91. Insecten-Verheerungen 242
§. 92. Sturmschaden 243

Zweiter Abschnitt.
Forstwohlfahrtspolizei.

§. 93. Begriff und Umfang 244

Viertes Capitel.
Sorge des Staates für den nothwendigen Bedarf an Waldproducten im Allgemeinen.

§. 94. Allgemeine Ansichten. Was ist nothwendig? 247
§. 95. Die Staatsforsten in Bezug auf die Befriedigung der Bedürfnisse 259
§. 96. Das Waldgewerbe, lediglich in den Händen der Privatbesitzer 263
§. 97. Verkaufsart und Verkehr 267

Fünftes Capitel.
Befriedigung der Brennholzbedürfnisse.

§. 98. Allgemeine Ansichten 269
§. 99. Brennholz-Verbrauch 276

Sechstes Capitel.
Befriedigung der Bau- und Nutzholz-Bedürfnisse.

§. 100. Grundsätze ihrer Regelung 279

Seite.

Siebentes Capitel.

Befriedigung der Holzbedürfnisse für Bergwerke und Hütten, Fabriken und Gewerbe.

§. 101. Allgemeine Betrachtungen 282
§. 102. Welche Holzsortimente sind zu berücksichtigen? 289

Achtes Capitel.

Erziehung von Holz für allgemeine Staatszwecke und Befriedigung des Holzbedürfnisses gewisser Staatsanstalten.

§. 103. Erziehung von Holz für allgemeine Staatszwecke 291
§. 104. Befriedigung des Holzbedürfnisses 293

Neuntes Capitel.

Berücksichtigung des Holzhandels.

§. 105. Soll und kann Holz zum Handel erzogen werden? 296
§. 106. Soll der Staat Holzhandel treiben? 298
§. 107. Maßregeln zur Erleichterung des Holzhandels 300

Zehntes Capitel.

Staats- und volkswirthschaftlicher Werth der Waldnebenproducte.

§. 108. Allgemeine Betrachtungen 302

Elftes Capitel.

Erhaltung und zweckmäßige Vertheilung aller Forsten im Staate, in Beziehung auf das physische Klima, die Sicherheit der Bewohner, Fruchtbarkeit, Gesundheit und Schönheit des Landes.

§. 109. Das physische Klima 303
§. 110. Einwirkung des Waldes auf die Temperatur 305
§. 111. Einwirkung auf die Feuchtigkeit der Luft und auf die Regenmenge 308
§. 112. Einwirkung der Wälder auf die Luftbewegungen 311
§. 113. Folgen daraus für die Fruchtbarkeit der Länder und für die Gesundheit ihrer Bewohner 313
§. 114. Die Wälder in ihrer Beziehung zur Schönheit der Landschaft 315
§. 115. Folgerungen daraus 317

Zwölftes Capitel.

Einwirkung des Staates auf die Körperschafts- und Privatwaldungen.

§. 116. Allgemeine Betrachtungen 318
§. 117. Körperschaftswaldungen 322

Seite.
§. 118. Beförsterung der Körperschaftswälder 325
§. 119. Privatforsten 329
§. 120. Art der Beschränkung 332

Dreizehntes Capitel.

Oberaufsicht des Staates in Beziehung auf die Verwendung und Verwerthung der Walderzeugnisse.

§. 121. Berechtigung dazu 339
§. 122. Gesetzliche Maße beim Verkauf der Waldproducte 340
§. 123. Holztaxen für den Verkauf aus Privatwaldungen 341
§. 124. Vorschriften zur Holzsparung 341
§. 125. Holzausfuhrverbote 345

Vierzehntes Capitel.

Bildung der Forstwirthe.

§. 126. Forstlicher Unterricht 346
§. 127. Beförderung des Vereinswesens 346

Funfzehntes Capitel.

Forstpolizeigesetzgebung.

§. 128. Allgemeine Ansichten 348

Zweite Abtheilung.

Staatsforst-Verfassung.

Sechzehntes Capitel.

Ordnung der Behörden und Stellung der Beamten.

§. 129. Allgemeine Betrachtungen 350
§. 130. Staatsdienst und Staatsdiener im Allgemeinen 351
§. 131. Eintheilung der forstlichen Staatsdiener 360
§. 132. Forstschutzbeamten 361
§. 133. Revierverwaltung 365
§. 134. Forstrechnungsbeamten 370
§. 135. Forstinspectionen und Zwischenbehörden 371
§. 136. Forst-Direction 376
§. 137. Hülfspersonal 381
§. 138. Oberste Behörde. Ministerium 381
§. 139. Stellung der Forstbehörden zu den übrigen Landesbehörden 385

Seite.

Dritte Abtheilung.

Staats- oder Domanial-Forst- und Jagd-Verwaltung.

§. 140. Allgemeine Betrachtungen 385

Siebenzehntes Capitel.

Bildung, Prüfung und Wahl der Forstbeamten.

§. 141. Vorbereitende Bildung 386
§. 142. Praktische Vorbildung 390
§. 143. Forstlehranstalten 392
§. 144. Universitäten 400
§. 145. Leitung des forstlichen Unterrichtswesens 401
§. 146. Prüfung der Candidaten 402
§. 147. Beschäftigung des Forstcandidaten nach der erstandenen Prüfung 412
§. 148. Wahl der Beamten 414

Achtzehntes Capitel.

Waldarbeiter.

§. 149. Heranbildung der Waldarbeiter 415
§. 150. Waldbauschulen 420
§. 151. Behandlung der Waldarbeiter 421
§. 152. Waldarbeiter-Unterstützungscassen 425

Neunzehntes Capitel.

Dienstlicher Organismus.

§. 153. Gegenseitige Dienstverhältnisse im Allgemeinen 428
§. 154. Gegenseitige Dienstverhältnisse im Besondern 432
§. 155. Anstellung und Entlassung der Forstbeamten 433
§. 156. Pensionirung 437
§. 157. Art der Besoldungszahlungen 441
§. 158. Bestimmung des Diensteinkommens 447
§. 159. Gratificationen. Diäten 453
§. 160. Kosten der Verwaltung 455
§. 161. Uniform und Bewaffnung 457

Zwanzigstes Capitel.

Geschäftsführung.

§. 162. Instructionen 458
§. 163. Schriftliche Geschäftsführung im Allgemeinen 461
§. 164. Geschäftsführung bei dem Forstrechnungswesen 464

Seite.
§. 165. Etats 468
§. 166. Actenordnung 470
§. 167. Dienstinventarien 472

Einundzwanzigstes Capitel.
Verwaltung der Staatsjagden und der Fischereien.

§. 168. Verhältnisse der Jagd zur Forstverwaltung 474
§. 169. Jagdverwaltung 476
§. 170. Jagdverpachtung 478
§. 171. Fischereien 479

Zweiundzwanzigstes Capitel.
Verpachtung der Staatswaldungen.

§. 172. Unzweckmäßigkeit derselben 480

Dreiundzwanzigstes Capitel.
Staatswirthschaftliche Betrachtungen gewisser Waldnebennutzungen.

§. 173. Allgemeine Betrachtungen 483
§. 174. Stein- und Kalksteinbrüche, Sand-, Lehm-, und Mergel-Gruben 485
§. 175. Torfstiche 488
§. 176. Verleihung von Wassergefällen im Walde zur Anlegung von gewerblichen Anstalten 489
§. 177. Gestattung der Flößerei 492

Vierundzwanzigstes Capitel.
Abtretung von Forstgrund zur landwirthschaftlichen Benutzung.

§. 178. Vorübergehende Benutzung 493
§. 179. Ausweisung von Forstgrund 496

Fünfundzwanzigstes Capitel.
Von der Beaufsichtigung des Dienstes.

§. 180. Mittel der Controle 500
§. 181. Personal-Controle 502
§. 182. Cassen-Controle 503
§. 183. Wirthschafts-Controle 504
§. 184. Dienstliche Untersuchungen 507
§. 185. Strafe und Belohnung. Tadel und Lob 508

I. Allgemeiner Theil.

---

§. 1.
Einleitung.

Die Verhältnisse der deutschen Wälder in ihren verschiedenartigsten Beziehungen zu der Gesammtheit des Volkes, zu ihren Eigenthümern und zu dem Staate, haben sich im Laufe der Zeit ebenso geändert, wie der Zustand der Gesittung des Volkes und mit ihm der Zustand des Landes eine Veränderung erlitt. Wie zur Zeit der römischen Kriege unser Vaterland mehr bekannt wurde, erscheint es den damaligen Geschichtsschreibern als eine große Waldwüstenei, sparsam bevölkert mit einem rauhen, aber thatkräftigen Jägervolke. Die alten Germanen lebten im Dunkel ihrer Wälder, von Jagd und Fischfang, die Eicheln und das Gras derselben nährten ihre Heerden und zu dem geringen Ackerbaubetriebe war hinlänglicher Raum und urkräftiger Boden. Von Eigenthum Einzelner an den Wald war keine Rede und wenn auch ein gesellschaftlicher Verband, ein Staatsverband, allerdings in den rohesten Formen, bestand, so hatte dieser doch kein Staatseigenthum an den Wäldern,

wenn man nicht die heiligen Haine, zu Zwecken der Gottesverehrung bestimmt, darunter begreifen will.

Wie unsere Vorfahren sich mehr dem Ackerbau zuneigten, wie sich mit den festen Wohnsitzen auch die Eigenthumsverhältnisse entwickelten, wie sich als Folge des Zusammenlebens Gemeinden bildeten, traten andere Beziehungen zum Walde hervor; er ging in gemeinsamen Besitz über und die Nutzungen an und in ihm wurden nach gewissen Normen, meist nach Maßgabe des Grundbesitz-Antheils der Gemeindeglieder geregelt. So entstanden die Gemeinde- oder körperschaftlichen Waldungen, Markwaldungen [1]). Später traten die mächtigern Dynasten und die zum Nehmen stets bereiten Klöster und geistlichen Körperschaften auf und erwarben sich auf verschiedenen Wegen Antheile an solchen in gemeinschaftlichem Besitz befindlichen Wäldern, oder ganze Wälder als ihr Eigenthum, und die deutschen Könige säumten ebenfalls nicht ihre Macht geltend zu machen und entweder Wälder in Besitz zu nehmen, welche bis dahin in Niemandes Besitz waren, oder selbst Wälder, welche in gemeinschaftlichem Besitz der Gemeinden sich befanden, für sich anzusprechen, meist jedoch dabei die billige Rücksicht verfolgend, den frühern Eigenthümern gewisse Nutzungsrechte, welche sich in der Regel auf den Holzbezug, die Weide und die Mast beschränkten, überlassend. Die Jagdliebe der deutschen Könige hatte die Begründung der Bannforste [2]) zur Folge. Die damit verbundenen Vortheile ließen die Errichtung derselben auch für andere weltliche und geistliche Große wünschenswerth erscheinen und wie es fortwährend das Geschick der deutschen Könige war, ein königliches Recht nach dem andern an die mächtigen Vasallen zu verlieren,

so war es auch mit dem Rechte unter Königsbann zu gebieten der Fall. Diese Bannforsten, welche zum Theil später Reichsforsten wurden, machen den Stamm mancher unserer gegenwärtigen Staatsforsten aus und ihre Errichtung war für die Erhaltung der Forste unleugbar von wesentlichem Einfluß.

Die deutschen Wälder vor dem 16. Jahrhundert waren im Wesentlichen ihren Eigenthümern nur wichtig wegen der Jagd. Sie wurde fortwährend besonders geliebt und das Recht sie auszuüben, eifersüchtig bewacht. Sie galt vorzüglich als eine ritterliche Beschäftigung, geeignet zur Vorbereitung zum Kriege, aber sie schaffte daneben Lebensmittel und Stoffe zur Bekleidung und gewann dadurch auch an materiellem Werthe. Das Holz im Walde war dagegen nur von ganz untergeordneter Wichtigkeit, wurde größten Theils von Berechtigten oder Begünstigten gegen ganz geringe Abgaben oder unentgeltlich gewonnen und benutzt. Die reine Einnahme, welche der Eigenthümer daraus zog, war äußerst gering. Der Staat aber besaß auch in jener Zeit noch keine Staatswälder in dem jetzigen Sinne, da der Grundbesitz der Fürsten überhaupt kein Staatsgut, sondern Familiengut war, sie den regierenden Familien gehörten und diese also, wenn etwa eine Einnahme daraus erfolgte, dieselbe für sich in Anspruch nahmen. Erst nachdem sich das Eigenthum [*]) an den Wäldern mehr ausgebildet hatte und nachdem die gestiegene Bevölkerung größere Ansprüche machte, stellte sich auch ein Werth des Holzes heraus, weil es nun Menschen gab, welche es sich durch Kauf oder durch Gegenleistungen verschaffen mußten. Der Staat, als solcher, bekümmerte sich weder um die Beschaffung des

Holzes, noch um die Wirthschaftsführung in den Wäldern und hatte auch keinen Grund dazu, denn ihre große Ausdehnung ließ einen Holzmangel nicht befürchten und sonst hatte man keine Ahnung davon, daß außer dem Aufenthalt der wilden Thiere, die Wälder noch eine andere Stelle im Haushalte der Natur einzunehmen berufen seien. Das Einzige, was gleichsam von Staateswegen zur Erhaltung der Wälder geschah, war der Schutz, den die Gesetze den masttragenden Bäumen gewährten, weil die Mast ein hochwichtiger Zweig der Waldnutzung war; die übrigen Vorschriften, welche als Sorge für die Erhaltung der Wälder erschienen, waren lediglich des Wildes wegen gegeben.

Wie überhaupt die Noth in den meisten Fällen die Wege zum Besserwerden bahnt, so wurden auch die ersten Vorschriften für eine sorgsame Waldwirthschaft in den Gegenden gegeben, wo größere Massen von Holz consumirt wurden, welches, da man große Fabrikanlagen nicht kannte, dort geschah, wo Bergbau und Hüttenwerke betrieben wurden, wie z. B. am Harze, auf dem Erzgebirge, im Salzburgischen. So entstanden zu Anfang des 16. Jahrhunderts die ersten landesherrlichen Forstordnungen [4]), welche neben vielen rein forstwirthschaftlichen Vorschriften, auch staatswirthschaftliche und polizeiliche Bestimmungen enthielten. Sie griffen zum Theil in privatrechtliche Verhältnisse ein, denn kraft der Forsthoheit, welche als ein Ausfluß der Landeshoheit angesehen werden muß, wurde das Oberaufsichtsrecht über alle Forste des Staates, also auch über die Corporations- und Privatforste in Anspruch genommen und ausgeübt, wonach neben der Gesetzgebung über alle dahin einschlagende Gegenstände, auch die obere Leitung ihrer

forst-öconomischen Behandlung dem Staate zufiel [5]). Demohnerachtet aber dachte man nicht daran den Wald als eine directe Einnahmequelle für die Bedürfnisse des Staates zu betrachten, weil eines Theils die Grundbesitzer selbst oder die Corporationen — Städte und Dörfer, Stifter und Klöster rc. — Wald genug zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse hatten, andern Theils aber der Holzhandel, des schwierigen Landtransportes wegen, nur da betrieben werden konnte, wo große Flüsse den Absatz vermittelten. Doch war in den meisten Fällen dieser Holzhandel nur indirect, durch den Zoll, wichtig für die Staatseinnahmen, da er selbst von Privatgesellschaften oder einzelnen Händlern betrieben und der Holzbezug dazu größtentheils aus Privatforsten entnommen wurde [6]).

Die Verhältnisse änderten sich aber wesentlich nach dem westphälischen Frieden, indem durch die ausdrückliche Anerkennung der Landeshoheit der Reichs-Stände, die zwar unter der Oberhoheit des Reiches blieben, in der That aber ganz unabhängig waren, auch die Forsthoheit entschieden gehandhabt wurde und die Einwirkung davon auf die Forstgesetze nicht ausblieb. Dabei traten die Staatsforsten ebenfalls als solche in den Kreis der finanziell zu beachtenden Staatsgüter, indem sie sich durch die Einziehung der Klostergüter bedeutend vermehrt hatten, und diese doch die Fürsten füglich nicht als solche Besitzungen ansehen konnten, welche ihnen persönlich zugefallen waren. Die große Zerrüttung aber, in welche alle Staatsverhältnisse bei dem langen, zerstörenden Kriege gerathen waren, und welche sich durch die finanziellen Verlegenheiten besonders herausstellten, war die nächste Ursache, die Waldungen zur Mitleidenschaft

heranzuziehen. In Folge dessen dachte man an eine wirthschaftliche Behandlung der Waldungen und setzte dafür Beamten und eigene Behörden ein, welche freilich in der obersten Spitze fast immer mit dem Jagdwesen in Verbindung blieben, wodurch der forst- und staatswirthschaftlichen Entwickelung des Waldgewerbes lange Zeit ein nicht zu bewältigendes Hinderniß bereitet wurde. Denn die obern Beamten waren erst Jäger, hatten als solche auch meist das Ohr der Fürsten, schmeichelten ihrer Jagdlust und setzten das Jagdwesen über das Wohl der Wälder. Aber nur der finanzielle Theil des Staatsforstwesens wurde, und das schwach genug, beachtet, nicht die wichtigen Beziehungen der Forsten zum Staate, nicht die Wirthschaft in den körperschaftlichen Waldungen oder in den Privatforsten, nicht die Waldausrodungen oder Waldverwüstungen u. dgl. m. Dazu lagen keine dringende Gründe vor, denn Deutschland war durch den dreißigjährigen Krieg so entvölkert worden, daß viele verwüstete Dörfer nicht wieder aufgebaut und große unbebaute Feldstrecken von der Natur in Wald verwandelt wurden. Holz- oder Waldmangel kannte man nicht, es bedurfte also auch in der Hinsicht keiner Ueberwachung von Seiten des Staates.

Als späterhin die Bevölkerung sich wieder hob, war die unmittelbare Folge davon, Verminderung der Wälder, Steigen der Holzpreise, damit hob sich ihr Einkommen und sie wurden als ein werthvoller Theil des Nationalgutes betrachtet. Sie fanden daher auch Berücksichtigung bei den Staatswirthen, freilich meist nur in einseitig finanzieller Hinsicht oder in Sorge um den so sehr gefürchteten Holzmangel, welcher besonders in der zweiten Hälfte des vorigen

Jahrhunderts als ein wahres Schreckbild spukte. Unter dem Einfluß der Staatswirthe, erfaßt und getragen von dem Geiste des großen Friedrich entwickelten sich aber nach und nach allgemeinere Grundsätze, wie die Wälder als Staatsgut zu bewirthschaften seien, es mehrte sich der polizeiliche Schutz für dieselben, man wurde aufmerksamer auf die Forsten, welche nicht zum Staatsgute gehörten, man ordnete bei den Körperschaften die Verwaltung und das Finanzielle derselben, aber eine Staatsforstwirthschaft gab es deshalb noch nicht, denn da sich die forstlichen Wirthschafts-Grundsätze selbst noch nicht ausgebildet hatten, konnten auch die Grundsätze, wonach der Staat die Forsten des Landes zu betrachten habe, nicht entwickelt sein. Daher kam es, daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts viele Staatswirthe mit den Forsten die gefährlichsten Experimente empfahlen, indem sie, nach dem Beispiele Frankreichs, den Verkauf der Staatsforsten und die gänzliche Freigebung der körperschaftlichen und Privatforsten verlangten, durchaus nicht beachtend, daß das Wesen des forstlichen Gewerbes von dem der übrigen Gewerbe ganz verschieden und der allgemeine staatswirthschaftliche Grundsatz, daß jeder Gewerbbetrieb vortheilhafter in den Händen der Privatbetriebsamkeit sei, eine unbedingte Anwendung auf die Waldwirthschaft gar nicht finden könne. In Frankreich trug die Ausführung des Verkaufs der Staatswälder ebenso traurige Früchte, als die principiell eben nicht unrichtige Freigebung der körperschaftlichen Waldungen, und an den Folgen jenes Experimentes hat das Land noch jetzt zu leiden. Sehr glücklich war es für Deutschland, daß der gesunde Sinn der Regierungen die Klippe der Speculation umschiffte

und daß uns so der Schatz unserer schönen Wälder erhalten worden ist.

In dem langen Frieden, welcher der französischen Herrschaft in Deutschland folgte, hob sich der Wohlstand des Volkes, die Bevölkerung stieg, man machte größere Ansprüche an den Boden und man verwandelte immer mehr Wald in Ackerland oder Wiesen, indem man einfach den Grundsatz aufstellte, daß die Erziehung von Nahrungsmitteln wichtiger sei, als die von Holz. Man wurde darin dadurch noch unterstützt, daß eine Menge von Brennholzersatzmitteln aufgefunden und angewendet wurden, welche nicht nur die außerordentlich gesteigerte Industrie zu befriedigen im Stande waren, sondern auch mit den vermehrten Verkehrsmitteln die Furcht vor Holzmangel beseitigten. Man erkannte freilich vorerst noch mehr in der Wissenschaft, als daß sich diese Erkenntniß schon Bahn ins Volksleben gebrochen hätte, zugleich die Wichtigkeit der Wälder in physischer Hinsicht, für die Fruchtbarkeit und die Cultur des Landes, für seine Wohnlichkeit, für die Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Bewohner, man erkannte, oder fängt vielmehr an zu der Erkenntniß zu gelangen, wie wichtig es in einem hochbevölkerten Lande sei, daß jedes Fleckchen Erde, seiner eigenthümlichen Beschaffenheit gemäß, voll produciren müsse und man muß daher eine größere Aufmerksamkeit auf die Wälder des Landes richten, gleichviel in wessen Besitz sie sich auch befinden mögen. Die forstwirthschaftlichen Fragen erwerben sich dadurch einen größeren Einfluß auf die Landes-Cultur, und da sich zugleich die forstwirthschaftlichen Grundsätze immer mehr entwickeln, so wird dadurch eine ganz andere Gestaltung der Staatsforstwirthschaft her-

vorgerufen. Man fängt namentlich an einzusehen, daß die finanzielle Seite des Staatsforstwesens nicht die ausschließliche, vielleicht nicht einmal die wichtigste desselben ist und daß die Verwaltung der Staatsforsten im einseitig fiskalischen Sinne vor der Zeit nicht mehr Stand halten kann. Der Forstwirth bekommt nach und nach die ihm zukommende Geltung im Gebiete des Staatsorganismus und muß sie bekommen, je mehr man sich von der Wahrheit überzeugt, daß der Wohlstand eines Volkes dauerhaft und bleibend nur auf die vortheilhafteste Benutzung des Bodens gebaut wird, von welchem ja eine bedeutende Fläche dem Forstwirthe übergeben ist. Es liegt daher nur an ihm, daß er sich die nöthigen staatswissenschaftlichen Kenntnisse aneignet, um auch den juristischen Staatswirthen gegenüber, die ihm gebührende Stellung einzunehmen. Im Interesse der Forsten nicht nur, sondern auch im wahren Interesse des Volkes ist das doppelt nothwendig, denn noch immer berücksichtigen die Staatswirthe, selbst höher gebildete, nicht genug das eigenthümliche Wesen der Wälder und der Waldwirthschaft, und es werden noch immer in der Hinsicht dem Nationalwohlstande tiefe Wunden geschlagen, welche zu vermeiden sind, wenn die Forstwirthe ihre Stellung selbst ganz voll begreifen. Als Beispiele können die an vielen Orten so unzweckmäßig geleiteten Ablösungen der Waldservitute [7]), das Aufgeben des Oberaufsichtsrechts über die körperschaftlichen Waldungen 2c., hervorgehoben werden.

Durch die Neugestaltung der Dinge, in staatlicher und politischer Hinsicht, und besonders durch die vollständigere Entwickelung des constitutionellen Systems, war es geboten,

daß die Fürsten eine Civilliste beziehen und daß die Staatsgüter und Forsten nicht mehr im Interesse der regierenden Familien, sondern in dem der Gesammtheit des Staates bewirthschaftet werden. Durch das Bestreben, das Grundeigenthum von allen beengenden Fesseln der Servituten zu befreien und durch die Grundsätze, welche sich über das System der Bevormundung der Gemeinden, sowie über die freie Gebarung mit dem Eigenthume gebildet haben, durch alles dieses ist das Forstwesen in ein ganz anderes Verhältniß zum Staate getreten und immer vielseitiger und wichtiger werden die staatsforstwirthschaftlichen Beziehungen. Je mehr aber dieses hervortritt, desto wichtiger ist es auch zu festen Grundsätzen zu gelangen, welche man über die Behandlung der Forsten aufstellen kann, damit sie den vortheilhaftesten Einfluß für die Gesammtheit der Staatsangehörigen zu äußern vermögen. Dieses Verlangen tritt aber dadurch noch mehr hervor, daß viele arbeitende Hände Arbeit und Brot verlangen, daß also der Staatswirth darauf Bedacht nehmen muß, wie alle Theile des Staatsvermögens dazu den Beitrag vollständig liefern, welchen sie zu liefern im Stande sind. Durch alles dieses muß nothwendigerweise eine Veränderung in der Staatsforstwirthschaft stattfinden, und mit der neuen Zeit sind auch neue Grundsätze eingezogen, deren Entwickelung hier versucht werden soll.

1) Mark hieß in den ältesten Zeiten Grenze; da nun die meisten Gemeinden durch Wald von einander getrennt — begrenzt — wurden, so erhielt das Wort Mark auch die Bedeutung von Wald. Wir finden aber auch noch außer dem Walde Bäche, Flüsse, Weiden, Viehtriften u. dgl. zu den

Marken gehörig, wahrscheinlich alles das, was sich im Innern des Waldes befand. Die Markverhältnisse haben sich am meisten im westlichen und südwestlichen Deutschland ausgebildet und legten dort den Grund zu vielen spätern Gemeindewaldungen. Sie bestehen in manchen Gegenden noch jetzt, wie z. B. in Westphalen, in Osnabrück. Die Waldungen sind freilich geschwunden und an deren Stelle meist die Haiden — Gemeinheiten — getreten.

2) Bannforsten, waren von den fränkischen Königen zuerst und zwar meist der Jagd wegen angelegt worden, indem es bei Strafe des Königsbannes Jedem untersagt wurde, in diesen Forsten ohne des Besitzers Erlaubniß zu jagen. Die Verhältnisse der Holznutzung waren auf sehr verschiedene Weise in denselben geregelt.

3) Ueber die Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse in den Wäldern ist nachzulesen: Ch. L. Stiegelitz, Dr. jur. Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Leipzig 1832.

4) Manche Schriftsteller erklären schon ältere Bestimmungen, wie z. B. das Urbarium vom Stifte Mauermünster vom Jahre 1144, das Büdinger Försterbuch vom Jahre 1425 oder das Weißthum vom Dreieichner Wildbann vom Jahre 1338 u. a. m. für Forstordnungen, allein es ist das nicht richtig. Sie waren nichts Anderes, als Vorschriften, die für den betreffenden Wald gegeben worden waren, welche aber nicht im ganzen Reiche, selbst nicht einmal in den einzelnen Ländern galten. Als Forstordnungen können nur solche gesetzliche Bestimmungen angesehen werden, welche kraft der den Fürsten zustehenden Landeshoheit von diesen für ihr ganzes Land erlassen wurden, und welchen also ebensowol Corporationen als Privatpersonen Folge leisten mußten. Solche Forstordnungen konnten aber, der Natur der Sache nach, nicht eher erlassen werden, als bis die Fürsten die Landeshoheit erworben hatten und als ein Ausfluß dieser sich die Forsthoheit bildete. Die

erste landesherrliche Forstordnung, welche in Deutschland erlassen wurde, ist die vom Erzbischof Mathäus Lang zu Salzburg 1524. Ihr folgten sehr bald mehrere nach und die Forstordnungen wurden in der Entwickelungsgeschichte der deutschen Forsten sehr wichtig, nicht nur in Beziehung auf die Waldwirthschaft, sondern auch auf die Staatsforstwirthschaft, denn sämmtliche ältere Forstordnungen enthalten in mehr oder minderer Ausführlichkeit:

a. Vorschriften für die technische Bewirthschaftung und die Benutzung der landesherrlichen Waldungen, häufig nur als Instructionen für die Beamten.

b. Vorschriften für die Privatwaldbesitzer und die körperschaftlichen Waldungen, zum größten Theile gegen Waldverwüstungen, Ausrodungen u. dgl. gerichtet.

c. Bestimmungen über die Jagd, und

d. Polizeiliche Vorschriften und Strafbestimmungen, Wald, Jagd und häufig auch Bausachen betreffend.

5) Man kann das wohl sagen, denn ein großer Theil der älteren Forstordnungen enthält derartige Bestimmungen, welche aber natürlich, weil man sich in den Grundsätzen der Forstwirthschaft selbst nicht klar war, auch nicht tiefer in die Sache eingingen. Als Beispiel mag Folgendes dienen: Die sächsische Forst- und Holz-Ordnung vom 8. Sept. 1560 enthält besondere Bestimmungen über die „Verödung derer Unterthanen Erbhölzer und wie solche abzuwenden". Ebenso über die pflegliche Benutzung der Pfarrhölzer. Das Patent Herzog Friedrich Wilhelms von Sachsen, als Administrator von Chur-Sachsen, vom 12. Febr. 1598 spricht sich darüber aus, daß „denen vom Adel soll nicht freistehen ihre eigene Holtzung über Gebühr abzutreiben". — Die Brandenburgische Forst-Ordnung unterhalb des Gebirges von 1531 gibt eine Art Vorschrift über das schlagweise Hauen, die Braunschweigische von 1590 befiehlt die Schonung und Anpflanzung fruchtbarer Bäume, und verbietet das Hauen hoher Stöcke u. s. f. — In den spätern Forstordnungen ist alles das noch weit mehr entwickelt

und finden wir überall in der deutschen Forstgesetzgebung, daß diese polizeilichen Vorschriften sich über alle Wälder des Staates erstrecken, bald die Freiheit der einzelnen mehr, bald sie weniger beengend.

6) In den älteren Zeiten war eigentlich nur der Holzhandel auf dem Main und Rhein von größerer Bedeutung, da letzterer aus dem holzreichen Spessart, Schwarzwalde rc. den holzarmen Niederlanden, welche so viel für ihre ausgedehnte Schifffahrt bedurften, zuführten. Schon ums Jahr 971 werden der Wasserwerke gedacht, welche auf der Murg behufs des Flößens angelegt wurden. Der Staat hatte daran aber keinen Theil.

7) Pfeil sagt in dieser Beziehung im XV. B. 2. Hft. S. 103 der krit. Blätter: „Dann erhält man solche Gesetze, wie die Preußische Gemeinheitstheilungsordnung, durch die die Staatsforsten mehr Verlust erlitten haben, wie durch Raupen, Sturm und Feuer!" —

§. 2.

Staat. Begriff.

Als der Mensch nicht mehr allein lebte, so wie sich Familien bildeten, bedurfte es einer ordnenden Hand, welche die verschiedenen Interessen regelte und mit einander in Verbindung brachte. Das Familienhaupt, der Stammvater der Familie, wurde danach die Quelle aller für das Zusammenleben der Familie nothwendigen Bestimmungen, welche man kaum Gesetzgebung nennen kann. Für Jäger und Hirtenvölker, in ihrer Einfachheit war eine solche Regelung ihrer bürgerlichen und persönlichen Verhältnisse genügend, denn sie hatten weniger Berührungspunkte. Eine vielseitige Verwickelung der Zustände trat erst dann ein, wie mit der Annahme der festen Wohnsitze und dem Fort-

schreiten der Civilisation sich manche Beziehungen des größern gesellschaftlichen Verbandes, des engeren Zusammenlebens herausstellten. Nun erst entstand der Staat.

Staat bezeichnet eine Anzahl beisammenlebender Menschen, welche sich als Gesellschaft vereinigt hat, über die Bestimmung des Umfanges der Rechte, welche jedes einzelne Glied, in strenger Beziehung auf diesen gesellschaftlichen Zustand ausüben kann und darf, und der Pflichten, welche dasselbe, ebenfalls in dieser Beziehung, erfüllen muß [1]).

Die Grundlagen des Staates finden sich in der Natur der Menschen, wodurch sie angewiesen sind, auf Bildung von Familien und Gemeinden und auf das Leben in einem größeren bürgerlichen Zusammenhange. Nur der einsam lebende Mensch bedarf nichts von einer staatlichen Einrichtung, er kann aber auch die Zwecke des menschlichen Daseins nicht erfüllen, er kann nicht als sittliches Wesen bestehen.

Die Genossen des Staatsverbandes sind die Staatsbürger, ihre Gesammtheit ist das Volk, als eine politisch unabhängige Gesellschaft, welche einen bestimmten Landstrich bewohnt und in Staatsverhältnissen lebt. Die Bestandtheile eines jeden Volkes sind: Herrscher, Oberhaupt oder Staatsregierung und Unterthanen oder Privatpersonen. Mag auch die Form, unter welcher die Vereinigung zu einem Staatsverbande stattfindet, noch so verschieden sein, Regierung und Regierte, Gehorchende und Befehlende muß es immer geben, denn ohne das Aufgeben eines gewissen Maßes von persönlicher und bürgerlicher Freiheit, ist das Leben in einem Staatsverbande nicht möglich.

Der Zweck dieses Staatsverbandes ist:

1. Die physische Erhaltung und Vervollkommnung der Staatsbürger, ihre äußere Vollkommenheit oder ihr Wohlbefinden.

2. Die innere geistige Vollkommenheit oder die Sittlichkeit derselben [2]).

Bei keiner Staatseinrichtung darf eines von dem andern getrennt werden, um so den einzigen, das menschliche Geschlecht als höhere geistige Wesen ehrenden Zweck des Staates zu erreichen, sondern beides muß in harmonisch gesellschaftlicher Vermittelung mit einander gehen.

1) Die Definitionen von Staat sind von den Philosophen und Rechtslehrern sehr verschieden gegeben, z. B. Kant „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen". Nach Pölitz: „diejenige vertragsmäßig gestiftete Gesellschaft freier Wesen, in welcher die Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestellten Zwanges begründet, erhalten und gesichert wird. — Nach Klüber: „eine bürgerliche Gesellschaft auf bestimmtem Landesbezirk und unter gemeinschaftlichem Oberhaupt zu allseitiger Sicherheit und Wohlfahrt". — Die Annahme einer oder der andern Definition ist aber für die Behandlung der Staatsforstwirthschaftslehre nicht gleichgültig, weil danach in logischer Folge ihre Bestandtheile entwickelt werden müssen. Betrachtet man z. B. den Rechtsstaat von Kant, so wird Manches aus der Staatsforstwirthschaftslehre wegfallen, was die Wohlfahrt der Menschen angeht, während man dieses bei Annahme der Definition von Klüber gar nicht umgehen kann. Hier ist des besseren Verständnisses wegen der Staatszweck getrennt hervorgehoben.

2) Man kann den Staatszweck auch als das höchste allgemeine Wohl bezeichnen, denn es kann sich das Ganze des Staates nie wohlbefinden, wenn es nicht auf die Sittlichkeit gegründet wird, ebensowenig wie das bei den einzelnen

Menschen der Fall ist. Das sittliche Princip im Staatszwecke aufrecht zu erhalten ist also durchaus nothwendig. Daraus folgt aber Vieles für die Staatsforstwirthschaftslehre, weil danach die Ansicht, nach welcher die Forsten zu bewirthschaften sind, offenbar eine höhere wird, weil man alle die Verhältnisse betrachten muß, wo sie auch auf den sittlichen Zustand des Volkes einwirken können, z. B. durch Verschönerung des Landes, wogegen man, wenn die rein finanzielle Seite festgehalten wird, nur strebt, den größten Ertrag für das Volk daraus zu beziehen.

§. 3.

Staatswissenschaften.

Die Staatswissenschaften umfassen die systematisch geordneten Lehren, wodurch die Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in ihrer Stellung zum Staate festgestellt und alle die Mittel erörtert werden, um diejenigen Zwecke zu erreichen, weshalb die Menschen zu einem Staatsverbande zusammengetreten sind [1]).

Diesem gemäß zerfallen die Staatswissenschaften bei sechs Hauptfächern in drei Abtheilungen.

I. Die innere Vollkommenheit.
  Theologie für sittliche Cultur (Kirche);
  Philosophie für die geistige (Unterricht, Wissenschaft und Künste).

II. Die äußere Vollkommenheit.
  Medicin für das Wohlsein (Gesundheitspflege);
  Oeconomie, Wirthschaftslehre für den Wohlstand; und

III. Die harmonisch-gesellschaftliche Vermittelung.
  Das Recht für Freiheit und Frieden.

Die Politik für die Hülfsverbindungen in diesen Bestrebungen. Innere und äußere Politik, wo letztere die Zweckmäßigkeit des Verhaltens gegen fremde Staaten erwägt [2]).

Hier berührt uns vorzugsweise die Oeconomie im Staatsverbande, welche natürlich nicht in dem Sinne als Landwirthschaft gebraucht wird, sondern als die Lehre von der Erwerbung und Erhaltung der Sachgüter, welche zur Erhaltung des Lebens erforderlich sind, zu dessen Verschönerung dienen und wovon eine gewisse Menge, welche sich zur Zeit in dem Besitze einer Person [3]) befindet, deren Vermögen ausmacht. Die Sorge für die Erwerbung, Erhaltung und Anwendung des Vermögens wird durch die Wirthschaft vermittelt, und der geordnete Inbegriff aller diesen Gegenstand betreffenden Wahrheiten, ist die Wirthschaftslehre, Oeconomie [4]). Jede Wirthschaft muß ein entsprechendes Vermögen verwalten. Gegenstand der Privatwirthschaft ist das Vermögen der einzelnen Staatsangehörigen, Gegenstand des Volks- oder Nationalvermögens das Vermögen aller Staatsbürger, und Gegenstand des Staatsvermögens die sachlichen Güter, welche dem Staate im Ganzen angehören.

Man theilt die Oeconomie ein:

1. National-Oeconomie. Rechtliche und politische Grundsätze, zur Förderung, Erhaltung und Anwendung des Privatvermögens der Bürger. Dahin rechnet man die von der Staatsregierung zu diesem Zwecke zu ergreifenden Mittel, z. B. zur Belebung des Handels und Verkehrs mit andern Staaten, das Postwesen, die Münze, Banken rc. Auch die technischen Gewerbe, der Landbau, das Forstwesen,

so weit es die Privatforstwirthschaft anbetrifft, gehören hierher.

2. Cameral- oder Finanzwissenschaft, oder rechtliche und politische Grundsätze zur Förderung, Erhaltung und Anwendung des Staatsvermögens. Hierher ist die fiskalische Forstwirthschaft, die Bewirthschaftung der Staatsgüter u. s. f. zu zählen.

Nach den verschiedenen Wirthschaften werden diese Wissenschaften getrennt:

1. Privatwirthschaft. (Bürgerliche Wirthschaftslehre, Privatöconomie.) Sie ist das Verhalten oder Verfahren der einzelnen Menschen, Familien oder auch kleiner Vereine, welches auf die Befriedigung ihrer eigenen, oder der Bedürfnisse bestimmter anderer Personen nach sachlichen Gütern gerichtet ist. Sie wird zwar durch die Verhältnisse der verschiedenen Privatwirthschaften zu einander vielfältig bedingt, im Allgemeinen aber tritt das Privatinteresse, der Eigennutz, als leitende Rücksicht auf, und Jeder sucht das Heil der Wirthschaft für sich zu erlangen.

2. Staatswirthschaft, politische Oeconomie, öffentliche Wirthschaftslehre, Staatshaushaltung oder Staatsfinanzverwaltung. Sie begreift das auf die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse eines Volkes nach sachlichen Gütern, oder der Bedürfnisse derselben als politische Einheit gerichtete Verfahren und Verhalten der Staatsregierung. Sie muß dabei auf die Privatwirthschaften die möglichste Rücksicht nehmen, um sie zu erleichtern und zu heben, welches zum Theil als eine gegen die Regierten ihnen obliegende Pflicht, zum Theil aber als eine Nothwendigkeit des eigenen Bestehens anzusehen ist, weil der Wohlstand

der Privaten den Wohlstand des Staates bedingt. Die Staatsregierung kann zwar als solche selbst Privatwirthschaft treiben, wie das z. B. häufig mit dem Bergbau, den Staatsdomänen und den Forsten der Fall ist, doch darf dieses nie im einseitigen, übelverstandenen, fiskalischen Interesse geschehen.

3. Volkswirthschaft, Nationalöconomie, zeigt, wie ein Volk, durch die wirthschaftlichen Bestrebungen seiner Mitglieder, fortwährend mit Sachgütern versorgt wird. Sie ist keine einfache Wirthschaft, von einem einzelnen Willen gelenkt, sondern eine Vielheit selbstständiger Wirthschaften, die als ein höheres Ganzes zusammengefaßt werden können. Die auf den Zweck des Volkswohlstandes gerichtete Regierungsthätigkeit zur Versorgung der Staatsbürger mit sachlichen Gütern, wird die Volkswirthschaftspflege oder Wohlstandssorge genannt. Sie muß überall da eintreten, wo die vereinzelten Bestrebungen der Staatsbürger einen Erfolg nicht haben, z. B. bei Regelung des Verkehrs. Auch die Forstwirthschaft gehört in gewisser Hinsicht hierher, indem sehr viele Verhältnisse in dieser, der Einzelne nicht zu beherrschen im Stande ist [5]).

Bei den Bestrebungen der Menschen nach der Erwerbung von sachlichen Gütern, tritt nur zu leicht der Eigennutz des Einzelnen, als die Triebfeder der Handlungen hervor, das egoistische Streben seine Lage zu verbessern. Allein bei der Volkswirthschaft kann das niemals gestattet werden, denn der Einzelne ist verpflichtet, als Bürger des Staates und als sittlicher Mensch, nicht nur Rücksichten auf seine Mitbürger zu nehmen, sondern auch für die Erhaltung des Ganzen Opfer zu bringen. Im Volksleben wie im Volksverkehr muß der wahre, verständige Egoismus

in derjenigen Handlungsweise bestehen, welche neben der Verfolgung der einseitigen Interessen, zugleich für die Anderer, für die Interessen der Gesellschaft, thätig ist. Deshalb sind die Grundsätze der wirthschaftlichen Thätigkeit nach den, stillschweigend vorausgesetzten höheren sittlichen Gesetzen zu regeln[6]). Die Anwendung dieses Grundsatzes findet bei sehr vielen forstlichen Verhältnissen statt.

1) Diese Staatszwecke umfassen am Ende die wichtigsten und höchsten materiellen und geistigen menschlichen Interessen, welche man auch mit: Unterricht, Sittlichkeit, Gesundheit, Wohlstand, Ruhe und Sicherheit bezeichnen kann. — Vergl. auch Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 1823. S. 1.

2) Staatslexicon von Rotteck u. Welcker 1. B. 1. Aufl. S. 1. u. f. Allgemeine Uebersicht der Staatswissenschaften und ihrer Theile.

3) Unter Person ist hier auch die juristische Person verstanden, also Corporationen, selbst der Staat.

4) Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 5. verb. Aufl. Heidelberg 1847. S. 2.

5) Daselbst S. 5. u. f. — Riedel, Nationalöconomie oder Volkswirthschaft. Berlin 1838. 1. B. S. 5 u. f. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate oder systematische Encyclopädie der Staatswissenschaften. 1. B. 2. Aufl. 1839. S. 30 u. f.

6) Das sittliche Moment in der Volkswirthschaft von Schütz, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft von Mohl u. A. m. Jahrg. 1844. Tübingen. S. 132.

§. 4.

Beförderung des Wohlstandes.

Die Beförderung des Wohlstandes im Volke ist ein Hauptzweck der Volkswirthschaft. Er wird erreicht:

1. Durch eine möglichst gleiche Vertheilung der Güterquellen im Staate und eine vollständige, zweckmäßige Benutzung der vorhandenen, z. B. vollständige Benutzung des Brennstoffes im Holze, durch zweckmäßige Heizanstalten.

2. Durch eine, den Regeln der Wissenschaft und Kunst gemäß betriebene reichliche Production mannichfaltiger Güter, sowohl zur eigenen Versorgung des Volkes, als zum auswärtigen Vertriebe. Es müssen dabei solche Güter erzeugt werden, welche der Lage des Landes und dem Zustande seiner Bewohner entsprechen, weil nur dann der größte Vortheil zu erlangen ist, so gehört z. B. die Waldwirthschaft als vorherrschender Productionszweig nicht in ein fruchtbares, reich bevölkertes Land. Mannichfaltigkeit der Production ist immer nöthig, theils für die eigene Annehmlichkeit des Volkes, theils befördert sie den Handelsverkehr mit andern Völkern.

3. Durch einen lebhaften Handel.

4. Durch eine solche Vertheilung des Vermögens unter den einzelnen Staatsgenossen, wodurch der Erzeugung und dem Verbrauche der Güter die nützlichste Richtung gegeben wird. Großer Reichthum in einer Hand, pflegt mit großer Armuth in der andern verbunden zu sein, wie das Beispiel Englands beweiset und pflegt das um so nachtheiliger zu wirken, je mehr dabei der Zustand der arbeitenden Classe ein gedrückter ist.

5. Durch einen leichten Umlauf der Gütermasse, so daß nie ein Capital todt liegt.

6. Durch einen festbegründeten und von allen Seiten wohlbenutzten Credit, der durch angemessene politische Insti-

tutionen des Staates, wohlgeordnete Creditanstalten u. dgl. m. vermittelt wird; und

7. Durch einen den Verhältnissen des Volkes angemessenen und dessen Bedürfnisse vollständig befriedigenden Verbrauch der verschiedensten selbst erzeugten oder durch den Handel gewonnenen Producte, welche Consumtion im wirthschaftlichen Sinne so geleitet werden muß, daß eine Verschwendung nicht stattfindet [1]).

Alles dies ist nur erreichbar durch die Verbindung des Menschen im Staate und dadurch, daß die Staatsregierung das Ganze dem angegebenen Zwecke gemäß leitet, ohne jedoch die Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit der Einzelnwirthschaften mehr zu beschränken, als es die Nothwendigkeit erfordert [2]).

1) Eine Verschwendung, wodurch Niemand einen Vortheil erlangt, ist ein Verlust für das Nationaleinkommen, während man das von einer Verschwendung in entgegengesetzter Richtung nicht sagen kann. Wenn z. B. ein reicher Mann an kostbarer Equipage viel verwendet, so kann man das allenfalls auch eine Verschwendung nennen, aber im guten Sinne, denn es gewährt dieselbe vielen Arbeitsverdienst; wenn aber die Feuerungsräume so eingerichtet sind, daß ein großer Theil der Hitze ungenutzt zum Schornstein entweicht, so ist das eine tadelnswerthe Verschwendung.

2) Durch die Ausdehnung des Bevormundungssystems, sei es in welcher Richtung es wolle, wird der Mensch nicht nur in der freien Entwickelung seiner Kräfte gehindert, sondern auch zu einer Maschine herabgewürdigt, von der man am Ende nur Maschinenarbeit erwarten kann. Die weise entwickelte Regierungsthätigkeit wird also darin das rechte Maß zu halten wissen.

§. 5.

Die staatswirthschaftlichen Systeme im Allgemeinen.

Da die Staatsforstwirthschaftslehre nur ein Zweig der Staatswissenschaften ist, wird eine Betrachtung dieser nicht von der Hand zu weisen sein, um so mehr, da eine, allen Interessen entsprechende Forstwirthschaft im Staate nur geführt werden kann, wenn das Forstwesen nach richtigen, staatswirthschaftlichen Grundsätzen geleitet wird.

In der Geschichte der Staatswissenschaft treten in den letzten drei Jahrhunderten verschiedene Epochen hervor, indem man das Bedürfniß fühlte, den Staats- und Nationalhaushalt nach gewissen Regeln zu leiten, um so mehr, da nach dem Abschluß des westphälischen Friedens die erschöpften Völker überall die größte Aufmerksamkeit der Regierungen in Anspruch nahmen und nach dem Beispiele Ludwig's XIV. die Prunksucht bei den Höfen und mit ihr der Geldbedarf ebenso stieg, wie der ganze Staatshaushalt durch die stehenden Heere kostbarer wurde. Von jener Zeit her und von Erfassung der Erscheinnng, daß ein gut geleiteter Handel rasch reich mache, schreibt sich

1. Das Mercantil- oder Handelssystem, welchem später
2. das Physiokratische und
3. das Adam Smith'sche System

folgten.

§. 6.

Das Handelssystem.

Der Grundgedanke dieses Systems ist: **Geld allein oder doch vorzugsweise, begründet den Reichthum und die Macht der Staaten.**

Man nennt dieses System auch wohl das von Colbert und Colbertismus [1]), indem man fälschlich diesen Saatsmann als den Erfinder desselben bezeichnet, obwohl dasselbe weit älter war und nur die von ihm in Verfolg der Idee zuerst angewendeten Maßregeln durch die Erlassung eines Zolltarifes den Handel zum Vortheil Frankreichs zu regeln, durch Ermunterung und Prämien die Fabrikthätigkeit zu erhöhen u. s. f. haben dazu Veranlassung gegeben. Denn diese mit Strenge ausgeführten Maßregeln riefen im übrigen Europa ähnliche Gegenmaßregeln hervor und das Handelssystem wurde dadurch allgemein eingeführt [2]).

Das Handelssystem beruhete auf dem falschen Schluß, daß, wie der einzelne Bürger durch Geldgewinn sich bereichere, ein gleiches bei dem ganzen Volke der Fall sein müsse, wenn das Metallgeld bei demselben vermehrt werde. Für Länder, welche eine edle Metallproduction in eigenen Bergwerken nicht haben, bleibt dann nichts übrig als das Geld durch den Handel ins Land zu ziehen, indem man die Ausfuhr der Waaren vermehrte, die Einfuhr zu vermindern strebte. Man folgerte dann, daß der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr mit Geld bezahlt worden sei. Den Unterschied zwischen der Aus- und Einfuhr nennt man Handelsbilance, welche man dann als günstig annahm, wenn der Werth der Einfuhr von dem der Ausfuhr überstiegen wurde. Um eine möglichst günstige Handelsbilance zu erlangen, strebte man danach, alle Zweige der industriellen Thätigkeit im eigenen Lande zu haben, damit man von ihren Producten ausführen konnte, wogegen die Ausfuhr von Rohstoffen möglichst vermieden werde, weil sie weniger Geld einbringe. Zur Erreichung dieses

Zweckes brachte man — nach Rau — folgende Mittel in Anwendung:

Durch Verbote oder ansehnliche Zölle soll die Einführung fremder Fabrikwaaren und die Ausführung inländischer Rohstoffe verhindert werden. Durch die letztere Maßregel will man die Ausländer nöthigen, statt des Rohstoffes die fertige Waare daraus, zu kaufen, ebenso wie man den inländischen Fabrikanten die Lebensmittel dadurch wohlfeil machen wollte. Dagegen wurde die Ausfuhr von Fabrikwaaren und die Einfuhr von rohen Stoffen freigegeben und durch Prämien besonders begünstigt. Die Ausfuhr von Gold und Silber war ganz untersagt. Neue Gewerbszweige wurden auf die verschiedenste Weise unterstützt, Handelsverträge mit andern Staaten abgeschlossen, und Handelsgesellschaften durch Privilegien ermuntert, neue Handelsverbindungen anzuknüpfen. Gleichzeitig strebte man nach Colonien, um dadurch den Waaren des Mutterlandes Abzug und sich selbst einen vortheilhaften Handel mit Colonialwaaren zu verschaffen[3]).

1) Joh. Bapt. Colbert, geb. 1619 gest. 1683, war französischer Finanzminister. Er faßte, um die steten finanziellen Bedürfnisse zu befriedigen, den Gedanken, Fabriken und Handel in Schwung zu bringen und so den allgemeinen Wohlstand zu erhöhen.

2) Rau l. c. S. 32, auch findet sich dort eine umfassende Literatur. — Staatslexicon Bd. X. Art. Mercantilsystem. — Schmitthenner l. c. S. 84.

3) In neuerer Zeit ist List zum Theil auf das Handelssystem zurückgegangen und hat namentlich in den Fabrikländern Deutschlands vielen Beifall gefunden, indem er das Fabrikwesen weit über den Landbau erhebt und den Zollschutz als die

allein helfende Maßregel ansieht. Fr. List, das nationale System der politischen Oeconomie. I. B. 1841.

§. 7.
Das physiokratische System.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde dieses zweite System von dem Leibarzte Ludwig's XV., Francois Quesnay aufgestellt. Veranlaßt durch den Verfall des Landbaues und den traurigen wirthschaftlichen Zustand in Frankreich überhaupt, suchte derselbe dessen Verbesserung in der Beförderung jenes. Die Physiokraten gehen von dem Grundgedanken aus, daß alle materiellen Dinge durch die Natur hervorgebracht und durch den Menschen der Erde abgewonnen werden, und daß nur der Landbau einen Reinertrag gibt, mithin einzige Quelle der Production ist. Deshalb wird dieses System auch das öconomische genannt. Aus dem Grundsatze wird dann die Folgerung gezogen, daß die einzige Beschäftigung, welche die Gütermasse zu vermehren vermöge, die Gewinnung roher Stoffe an und in der Erde sei. Die weitere Verarbeitung, die Thätigkeit des Fabrikanten und Kaufmanns wird zwar als eine nützliche für die menschliche Gesellschaft betrachtet, aber neue Güter werden dadurch nicht geschaffen, indem der Mehrbetrag des Preises der veredelten Producte über den Rohstoff nur die Entschädigung dafür sei, was Fabrikant und Kaufmann ihrerseits aufgewendet, oder eigentlich an Urstoffen verzehrt haben.

Die Mitglieder der menschlichen Gesellschaft wurden in drei Classen geordnet: Grundeigenthümer, als alleinige Besitzer des Nationalvermögens, welchen die Landbauer, als die zweite und allein producirende Classe, den reinen

Ertrag entrichten müssen und die dritte, die unproductive oder sterile Classe, welche manchen Nutzen für die Gesellschaft durch ihre Thätigkeit hat, aber nichts zur Vermehrung des Vermögens beiträgt, also von wirthschaftlicher Seite nur durch ihre Ersparungen nutzen kann. Dahin werden Beamte, Künstler, Handwerker, Kaufleute und Fabrikanten gerechnet.

Man entwickelte daraus folgende praktische Regeln[1]):

1. Die Landwirthschaft verdient die vorzügliche Begünstigung der Regierung und die productiven Auslagen dafür sind möglichst zu erweitern[2]).

2. Alle die freie Bodenbenutzung hemmenden Lasten müssen entfernt werden. Der Absatz der Erzeugnisse im In- und Auslande ist zu befördern.

3. Handel und Gewerbe sind ebenfalls von allen Beschränkungen zu befreien, weil die auf beide zu verwendenden Ausgaben unproductiv sind und durch freie Concurrenz möglichst billige Befriedigung der Bedürfnisse erstrebt werden muß.

4. Da die Erde allein einen Reinertrag gewährt, so kann es auch nur eine einzige, vom Nettoertrage des Landbaues zu erhebende Steuer geben, nämlich die Grundsteuer[3]).

1) Rau l. c. S. 42 u. f. Schmitthenners l. c. S. 95.

2) Des Waldgewerbes wurde anfänglich gar nicht gedacht, wohl weil der Gründer des physiokratischen Systems in Frankreich nicht die Gelegenheit hatte, die Wichtigkeit der Waldungen kennen zu lernen. Später aber beachtete man die Wahrheit viel zu wenig, daß der Landbau nur dann die höchste Production haben kann, wenn die für ihn bestimmte Fläche im richtigen Verhältnisse zur Waldfläche steht.

3) Wo der Forstwirth nur das Bestreben nach der höchsten Holzproduction befolgt, ist er, bewußt oder unbewußt — Physiokrat und hat in seiner Wirthschaft alle Mängel dieses

Systems. Macht man aber dieses den Forstwirthen im Allgemeinen zum Vorwurf, so ist das unrichtig. Das Bestreben eines jeden Forstverwalters soll und darf kein anderes sein, als die höchste Holzproduction. Er mag immerhin in dieser Richtung einseitig vorgehen. Aber für die höhern Staatsforstbeamten würde diese Ansicht nicht gebilligt werden können. Sie sind berufen die Mängel des Physiokratismus zu beseitigen und die Wälder aus einem höhern Gesichtspunkte zu betrachten und danach den Wirthschafter zu leiten.

§. 8.

Das Adam Smith'sche System.

Die Unrichtigkeit der beiden vorerwähnten Systeme liegt vorzüglich in deren Einseitigkeit; die Unhaltbarkeit ihrer Hauptgrundsätze zog ihnen nicht nur vielfache Angriffe der Nationalöconomen zu, sondern sie stellte sich auch bei deren praktischen Ausführung heraus. Daher fand auch das System des großen schottischen Gelehrten Adam Smith (geb. zu Kirkcaldy am 5. Juni 1723, gest. 1790) so vielen Beifall und bei der Wahrheit seiner Grundsätze hat es sich, wenn auch mit mannichfachen Abänderungen und Berichtigungen bis jetzt im Wesentlichen herrschend erhalten. Man nennt es gewöhnlich nach seinem Urheber, oder auch das Industriesystem, welches indessen, da Smith Landbau, Fabrikthätigkeit und Handel als Quelle des Reichthums der Nation darstellte, nicht richtig ist. Rau[1]) gibt die Grundgedanken des Systems in folgenden Sätzen, welche wol vollständig hier einen Platz verdienen, weil sie für die forstlichen Verhältnisse der Staaten in ihrer Mehrzahl entweder schon praktische Geltung erlangt haben, oder sie doch allmälig erlangen müssen.

1. Die Sachgüter werden durch die menschliche Arbeit unter dem Beistande der Grundstücke und des Capitals hervorgebracht und der Werth der Güter bestimmt sich durch die Menge der auf sie gewendeten Arbeit.

2. Nicht blos die, auf Gewinnung roher Stoffe von der Erde gerichtete Arbeit, sondern auch die Thätigkeit der Stoffveredelung (Gewerbsarbeit, Fabrikation) und des Handels, tragen zur Vermehrung des Vermögens unmittelbar bei, sind also productiv.

3. Die wichtigsten Mittel, welche die productive Wirkung der Arbeit verstärken, sind die zweckmäßige Theilung der Beschäftigung und der Gebrauch des Capitals.

4. Landbau, Fabrikation und Handel verdienen gleichmäßig von der Regierung unterstützt zu werden.

5. Die freie Concurrenz stellt von selbst die angemessensten Preise der Dinge her, bewirkt die Ausgleichung der Vorräthe mit den Bedürfnissen, verschafft dem Theilnehmer an der Production ihre gebührenden Antheile als Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn und leistet überhaupt in der Volkswirthschaft nützliche Dienste.

6. Die Regierung soll nur insofern auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Volkes einwirken, als sie die Hindernisse, welche der Entwickelung des Gewerbfleißes im Wege stehen, zu entfernen sucht, sonst aber die Freiheit in Gewerbsangelegenheiten walten lassen, namentlich auch im auswärtigen Handel.

7. In Beziehung auf ihre eigenen Einnahmen soll die Regierung nicht an dem Betriebe von Gewerben Theil nehmen, sondern ihren Bedarf auf die am wenigsten störende Weise von den Bürgern aufbringen*).

1) Rau l. c. S. 48 u. f. — Schmitthenner l. c. S. 102 u. f. — Bei Rau S. 51 u. f. Literatur.

2) In der neuern Zeit haben sich die socialistischen und communistischen Lehren in der Staatswissenschaft geltend gemacht, welche, wenn auch auf ganz unhaltbarer Theorie beruhend, doch als ein Zeichen der Zeit die ernsteste Beachtung verdienen. Die Betrachtung, wie ungleich die Sachgüter vertheilt sind und das Bestreben, darin eine größere Gleichmäßigkeit herbeizuführen, hat wol die Idee geweckt. Der Grundsatz ist einfach der: nur Arbeit gibt ein Recht auf Eigenthum und der Staat, im Besitze des ganzen Capitals, soll dasselbe so vertheilen, daß Jeder nach seiner Fähigkeit, jede Fähigkeit nach ihrer Arbeit belohnt werde. — Daran knüpft sich die Idee von Charles Fourier von der Association der Besitzer und der Arbeiter, so daß die gemeinschaftliche Arbeit auch dem Arbeiter einen Antheil am Gewinn gewähre. Dabei sollen durch gesellschaftliches Zusammenleben die Kosten der Einzelnwirthschaften vermindert werden u. s. f. Die in Frankreich in dieser Richtung hin vorgenommenen Versuche mit den Nationalwerkstätten sind aber nicht lockend zur Nachahmung ausgefallen. Vergl. I. Bd. der Gegenwart von Brockhaus. Leipzig 1849. S 309 u. f. — Rau sagt darüber l. c. S. 58. „Der Wunsch, diese Nachtheile der Concurrenz ganz zu beseitigen und zugleich die große Ungleichheit im Vermögensbesitz aufzuheben oder zu vermindern, veranlaßte verschiedene Entwürfe, die, im Ganzen betrachtet, für Verirrungen gehalten werden müssen, jedoch als Zeichen vorhandener Gebrechen und verbreiteter Mißstimmung sehr beachtenswerth sind und der Wissenschaft die Verpflichtung auflegen, auch hier das Wahre von dem Irrthum zu unterscheiden. Dahin gehören vorzüglich die socialistischen und communistischen Lehren und Bestrebungen.“ — Vergl. auch über die verschiedenen Systeme der Nationalöconomie, Hildebrand, die Nationalöconomie der Gegenwart und Zukunft. I. Bd. Frankfurt a. M. 1848.

§. 9.
Verschiedene Verhältnisse der Forste im Staate nach ihrem Besitztitel.

Zuerst müssen die Staatsforste eingetheilt werden, in solche im engern und solche im weitern Sinne. Unter den ersteren begreifen wir die Forste, welche durch Staatsbeamte bewirthschaftet werden und deren Erträge zur Deckung der Staatsbedürfnisse mit bestimmt sind. Fiskalische Forsten. Staatsforsten im weitern Sinne aber sind sämmtliche in einem Lande vorhandene Forsten, welche in ihrer Allgemeinheit für die Befriedigung der Bedürfnisse aller Staatsgenossen und für Erfüllung der Anforderungen, welche man an die Forsten in Bezug auf die Landescultur stellen muß, ihren Verhältnissen gemäß, zu sorgen haben.

Der Besitzstand der Forsten im Staate ist folgendermaßen getheilt:

1. Staats- oder fiskalische Forsten, welche im Vorstehenden schon definirt sind.

2. Forsten, welche dem Staatsoberhaupte gehören. Domanial- oder Kronsforste. Sie werden rücksichtlich ihrer Einnahme im speciellen Interesse der fürstlichen Familie verwaltet [1]).

Die Verhältnisse dieser Forsten sind in den deutschen Ländern, wo mit den Fürsten eine Civilliste vereinbart worden ist, dahin geändert, daß sie mit den Domainen dem Staate als Staatsgut übergeben worden. Es können aber die fürstlichen Familien dennoch Forsten als Privatbesitzthum bei ihren Privatgütern haben, mit welchen sie dann aber gleich andern Privatwaldbesitzern zu betrachten sind und völlig freie Disposition darüber haben, während es bei dem Domanialbesitz

angenommen ist, daß dieser vom Fürsten nicht veräußert, verschenkt oder verpfändet werden darf, sondern stets ungeschmälert dem Nachfolger in der Regierung verbleiben muß[2]).

Die reinen Domanialforsten werden, wo solche noch in Deutschland bestehen, von den Staatsforstbeamten verwaltet, während dieses bei den fürstlichen Privatforsten nicht der Fall zu sein braucht.

3. Forsten der Körperschaften, wie der Kirchen, Schulen, Klöster, Stifter und Gemeinden, deren Verwaltung an sich dem Staate nicht zusteht, wenn es gleich in der Pflicht der Staatsregierung liegt, das Oberaufsichtsrecht darüber in größerm Maße auszuüben, als bei Privatforsten[3]).

4. Privatforsten, welche unabhängig von der Staatsregierung bewirthschaftet werden, wohin auch die Forsten der Standesherrn zu rechnen sind.

1) Die jetzigen Staatsforsten mit Einschluß der Domanial- und Kronforsten sind auf sehr verschiedene Weise in den Besitz des Staates gelangt. Der Hauptstamm derselben war in alten Zeiten ohne Zweifel reiner Privatbesitz der regierenden Familie. Dazu kamen Erwerbungen, welche durch Kauf gemacht wurden und es mag dabei häufig wol das Staatsgeld vom Privatgelde nicht so vollständig geschieden sein, wenn auch später die erkauften Besitzungen als fürstliches Familiengut angesehen wurden. — Durch die Errichtung der Bannforsten gingen große Waldmassen aus Niemandes Besitz in den des Fürsten über, allein man kann diese wol als wirkliche Staatsforste betrachten, weil die Fürsten eben nur als Staatsoberhaupt (oder Stellvertreter des Königs) das Recht hatten, beim Königsbanne zu gebieten, und dadurch Bannforste zu gründen. Eine andere Erwerbungsart der Staatsforsten fand aber nach der Reformation und in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, durch die Säcularisation des geistlichen Gutes statt.

Auch diese müssen als von dem Staate und nicht von dem Fürsten erworben, betrachtet werden. In demselben Verhältnisse stehen auch die Forsten, welche bei Länderabtretungen von dem Staate erworben sind, welche daher nie als Familiengut der regierenden Häuser angesehen werden können.

2) Entweder die Domainen sind wahres volles Privateigenthum der regierenden Familie und der Geber der Verfassung hat nicht als Souverain, sondern als Haupt der Familie, also in der Eigenschaft eines Privaten die Nutzung dieses Gutes schenkungsweise, bis auf Widerruf gegen jährliche Zahlung der Civilliste und anderer Lasten an die Staatscasse überlassen; in diesem Falle ist auch das Verhältniß des Grundstockes zur Staatscasse ein privatrechtliches und lediglich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. — Oder die Domainen sind kein Privatgut, sondern öffentliches Gut der fürstlichen Familie und der Geber der Verfassung hat als Souverain der Staatscasse den Genuß dieses Gutes bedingungsweise zugewiesen; in diesem Falle ist das Rechtsverhältniß ein öffentliches und es finden auf dieselben nicht die Grundsätze des bürgerlichen Rechts, sondern jene des Verfassungsrechts Anwendung. (Zeitschr. f. d. gesammten Staatswissenschaften. Bd. 4. S. 9). Was hier von den Domainen gesagt ist, gilt ganz so von den Forsten.

3) In einigen protestantischen Ländern z. B. in Hannover, hat man einen Theil der Besitzungen der Klöster und Stifter zum Zweck des öffentlichen Unterrichts zu einem bestimmten Fond, — dem s. g. Klosterfond — verbunden, zu welchem neben andern Gütern auch Forsten gehören. Diese Klosterforsten werden indessen ebenso, wie die Staatsforsten bewirthschaftet.

§. 10.

Weitere Betrachtungen.

Verhältnißzahlen über die Größe der Waldmasse in dem verschiedenen Besitz ergibt nachfolgende Tabelle[1]).

№	Namen der Staaten.	Areal in geogr. □ Meilen von 21490 preuß. Morgen.			Die Waldfläche beträgt %te des Gesammt-Areals.	Im Durchschnitt sind auf 1 □ M. vorhanden an Waldfläche, Preuß. Morgen.	% der Summe der Waldfläche.			Bevölkerung. Seelenzahl.	Auf 1 Kopf kommt Waldfläche. Preuß. Morgen.
		Waldfläche.	Außerdem.	Gesammt-Areal.			Staats- u. landesherrliche Waldung.	Gemeinde-, Stiftungs- u. dergl. Waldungen.	Privatwaldungen.		
1	Nassau	33,5	49,5	83,0	40,3	8660,47	20	52	28,0	416400	1,72
2	Hessen-Homburg	1,88	3,12	5	37,6	8080,24	24	68	8	24600	1,64
3	Lichtenstein.	0,93	1,57	2,5	37,2	7994,28	80	5	15	6400	3,12
4	Sachsen-Meiningen	16,9	28,8	45,7	37,0	7951,30	43	37	20	158500	2,28
5	Kurhessen	81,0	137,9	208,9	33,9	7285,11	53	29	18	739400	2,06
6	Baden	70,9	187,6	278,5	32,6	7005,74	17,6	51,7	30,7	1,348700	1,44
7	Lippe-Detmold	6,59	14,01	20,6	32,0	6876,80	70	10	20	105500	1,34
8	Baiern	446,2	948,4	1394,6	32,0	6876,80	36,6	24,4	39	4,480000	2,14
9	Oesterreich	3701,0	8403,0	12104,0	31,5	6754,88	30	12,3	57,7	35,900000	2,68
10	Braunschweig	22,7	49,38	72,08	31,4	6747,86	70	20	10	270300	1,80
11	Hessen, Großherzogthum .	48,0	105,0	153,0	31,3	6726,37	31,6	38,2	30,2	852680	1,20
12	Sachsen-Coburg-Gotha .	11,65	25,95	37,6	31,0	6661,90	79	12	9	145500	1,72
13	Sachsen, Königreich . . .	83,2	188,1	271,3	30,6	6575,94	32	7	61	1,775000	1,00
14	Schaumburg-Lippe	2,81	6,89	9,7	29,0	6232,10	70	—	30	27900	2,16

15	Reuß	7,8	20,1	27,9	28,0	6017,20	50	25	25	109740	1,43
16	Würtemberg	97,3	263,1	360,4	27,0	5802,30	34,5	35,7	29,8	1,760000	1,18
17	Schwarzburg-Rudolstadt	4,05	11,55	15,6	26,0	5587,40	75	13	12	69600	1,25
18	Niederlande, Luxemburg u. Limburg	21,67	65,03	86,7	25,0	5372,50	37	37	26	375500	1,24
19	Preußen	1191,61	3909,79	5101,3	24,8	5157,60	34	35	31	15,465400	1,80
20	Anhalt Bernburg	3,84	12,16	16,0	24,0	5157,60	70	20	10	47400	1,74
21	Frankfurt a. M.	0,43	1,37	1,8	24,0	5157,60	60	38	2	66500	0,13
22	Sachsen-Weimar	15,36	51,44	66,8	23,0	4942,70	48	30	22	255000	1,29
23	Schwarzburg-Sondershausen	3,54	11,86	15,4	23,0	4942,70	70	16	14	58500	1,30
24	Waldeck	5,0	16,7	21,7	23,0	4942,70	60	30	10	59400	2,15
25	Mecklenburg-Strelitz	7,2	28,8	36,0	20,0	4298,00	80	6	14	20300	1,21
26	Sachsen-Altenburg	4,8	19,2	24,0	20,0	4298,00	63	13	14	97400	1,69
27	Hannover	126,0	568,7	694,7	18,1	3889,69	54	34	12	1,780000	1,52
28	Anhalt, Dessau u. Köthen	5,31	26,69	32,0	16,5	3545,85	80	7,5	12,5	105800	1,08
29	Mecklenburg-Schwerin	29,64	198,36	228,0	13,0	2793,70	75	10	15	515400	1,23
30	Lübeck	0,59	5,39	5,98	10,0	2149,00	85	13	2	47200	0,27
31	Oldenburg	9,12	104,88	114,0	8,0	1719,20	78	9	13	277300	0,76
32	Holstein und Lauenburg	11,5	164,1	175,6	6,5	1396,85	50	20	30	505500	0,48
33	Dänemark	32,6	651,0	683,6	4,7	1010,03	15,1	30	54,9	1,296000	0,54
34	Schleswig	6,4	156,4	162,8	3,9	838,11	28	31	41	352000	0,39
35	Hamburg	0,1	7,0	7,1	1,4	300,81	80	17	3	168500	0,01
		6121,12	16447,74	22568,86	27,1	5823,79	34,7	15,6	49,7	69,933921	1,88

Es geht daraus hervor, daß in den deutschen Ländern nur ein Drittel der Gesammtwaldfläche in dem Besitze des Staates ist, daran und an die anderweiten in der Tabelle enthaltenen statistischen Angaben werden sich in der Folge noch weitere Beziehungen anknüpfen lassen.

1) Die Tafel ist mit einigen Abänderungen aus v. Wedekind, Encyclopädie der Forstwissenschaft, Stuttgart 1848, entnommen. Wenn sich auch diese Zahlen durch die Veränderung in der Bestimmung des Culturlandes und in der Bevölkerung ändern, so behalten sie doch eine geraume Zeit für die hier vorliegenden Zwecke eine genügende Genauigkeit.

§. 11.

Beziehungen der Wälder zum Staate.

Wenn aus dem Vorigen sich ergiebt, daß im Durchschnitt sämmtlicher deutscher Länder die Waldfläche 27,1 Procent des Gesammtareals beträgt, daß dieses Verhältniß aber in vielen Ländern bis über 30 Procent steigt, so folgt daraus schon an sich, daß ein so beträchtlicher Theil des Gesammtbesitzes die vollste Beachtung verdient. Die gebieterische Forderung der Zeit aber, jedes Stück des Landes seiner Beschaffenheit nach, so vollständig als möglich zu benutzen, sichert dem Forstwesen, welchem eine so große Fläche des Vaterlandes zur Pflege anvertraut ist, seine hohe und wichtige Bedeutung. Aber die Fläche ist es nicht allein, es sind auch die übrigen Beziehungen, welche diese Bedeutung vermehren und welche hier kurz angedeutet werden müssen, weil daraus manche der zu treffenden Maßregeln sich ergeben [1]).

Die Holzproduction ist für das Leben und Wohl-

befinden der Bewohner unentbehrlich [2]). Das Holz wird dadurch ein Product von absolutem Werthe, und es ist nicht zu verkennen, daß unter gewissen Umständen eine Verminderung der Holzproduction bis auf den Grad, daß der Preis des Holzes über den Vergleichswerth mit andern Producten steigt, das Bestehen der Staaten bedrohen würde, sie wenigstens in eine Abhängigkeit von andern stürzen könnte, welche jede Selbstständigkeit zu vernichten fähig wäre. Das allein aber kann nicht maßgebend sein, denn die übrigen werthvollen Güter, welche der Wald liefert, als Gras zum Futter für das Vieh, Streumaterial, Baumsäfte, Baumfrüchte, Waldbeeren u. s. f. verdienen wesentliche Beachtung. Sie gewähren direct oder indirect einen Beitrag zur Erhaltung der Menschen, zum Handel und Verkehr, weil sie zur Vermehrung der Gütermasse beitragen. Die meisten dieser Producte des Waldes sind eben solche, welche nur im Walde erzeugt werden können.

Mit Berücksichtigung des unmittelbaren öconomischen Interesses ist die Aufgabe für den Staat noch nicht erschöpft. Eine sehr wichtige Function im großen Haushalte der Natur und der Menschheit ist den Wäldern zugetheilt, indem sie das Gleichgewicht der Wärme und der Feuchtigkeit in der Temperatur vermitteln, die Bäche und Flüsse mit Wasser speisen, Schutz gegen verzehrende Sonnenhitze gewähren, Stürme brechen, Lawinen, Sand- und Schneetreiben aufhalten oder unschädlich machen [3]). Daß alles Dieses aber auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bewohner von großem Einfluß ist, bedarf kaum einer Erwähnung. Es erscheint daher als eine wichtige Aufgabe des Staates, auch in dieser Beziehung das richtige Maß

der Bewaldung herzustellen, denn das Zuviel ist häufig ebenso nachtheilig als das Zuwenig.

So wie die Erweckung des Schönheitssinnes zur Cultur des Menschen beiträgt, müssen auch die Wälder aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden, denn die Schönheit des Landes ist abhängig von seiner Bewaldung und der Charakter des Menschen steht damit in inniger Beziehung [4]).

So erheblich auch das directe Einkommen aus den Wäldern für die Bewohner und für den Staatshaushalt angeschlagen werden muß, so ist es doch die Frage, ob die übrigen hier nur angedeuteten Beziehungen für die menschliche Gesellschaft nicht noch wichtiger sind, und es erscheint deshalb nothwendig, daß auch die Landescultur das Forstwesen in den Kreis ihrer vorsorglichen Bestrebungen zieht.

1) Auch die Staatswirthe erkennen das immer mehr an, z. B. Rau, l. c. S. 496, Schmitthenner, l. c. S. 591, Riedel, l. c. B. II. S. 44. Allerdings aber haben sie deshalb das Wesen der Waldwirthschaft dennoch nicht recht gefaßt, was an den geeigneten Punkten dargethan werden wird. Vergl. den Aufsatz von Reuter: „Irrige Beurtheilung und zu geringer Anschlag des Ertrags der Waldungen bei volks- und staatswirthschaftlichen Untersuchungen" in Behlen, Zeitschrift für Bayern 4. B. 1. Hft. S. 108. 1844. Ueber die Bestimmung der Wälder im Staate, vom Forstrath Waldmann. Praktisches Wochenbl. Nr. 34. 1849.

2) Man kann für Deutschland diesen Satz wol so unbedingt aufstellen, weil die Brennholzsurrogate weder in der Masse noch in der Vertheilung vorhanden sind, daß man allewege ohne größere Massen Brennholz würde bestehen können. Das ist freilich für England ganz etwas Anderes, wo aber auch die Waldfläche zum Gesammtareal nur 0,023 beträgt.

3) Die speciellen Nachweisungen darüber werden bei dem Abschnitte der Forstwohlfahrtspolizei erfolgen.

4) Auch hiervon gilt das eben Gesagte; es mag nur ein Ausspruch unsers alten E. M. Arndt hier Platz finden: „Geh' hin und sieh' den Gothen in den Wäldern Schwedens und sieh' ihn auf den nebenliegenden kahlen Inseln der Ostsee. Es ist dasselbe Volk, aber welch' ein Unterschied zwischen dem Menschen von Bleckingen und Smaland und dem von Laaland und Falster, der ohne Schirm und Dunst der Wälder mitten im Windeüberfahrenen Meere wohnt! Sieh' den Bergschotten, den starken, riesigen und stattlichen Mann, und dann segele zu seinem Bruder hinüber nach den westlichen Hebriden oder nach den schottländischen Eilanden, und du wirst auf den kahlen und unwirthlichen und von Regen, Stürmen und Schloßen schirmlos gegeißelten Flächen, die im Meere gleichsam wegschwimmen, einen schwächlicheren, kleineren und von der Natur fast unterdrückten Mann finden." Der Wächter, 1815, B. 2. Hft. 3. u. 4. S. 385.

§. 12.

Eigenthümlichkeiten des forstlichen Gewerbes.

Das Waldgewerbe, die Forstwirthschaft, hat, aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, folgende Eigenthümlichkeiten:

1. Es beschäftigt weniger Arbeitskräfte als die meisten anderen vom Boden abhängigen Gewerbe [1]), weil die einheimischen Holzpflanzen sich entweder von selbst fortpflanzen, oder ihr Anbau im Vergleich mit andern Culturpflanzen einen verhältnißmäßig geringen Aufwand erfordert, weil ferner das Gerathen derselben nur wenig der Jahreswitterung unterworfen ist; sie in der Regel, nachdem der Anbau vollendet ist, zum Fortwachsen einer Bodenbearbeitung

und Düngung nicht bedürfen, ebenso die weitere Pflege bis zur Ernte verhältnißmäßig wenig Arbeit verlangt, oder dabei zugleich ein Gewinn erzielt wird [2]). Der Wuchs des Holzes ist langsam, so daß die Ernte der jetzt angebauten Bestände oft erst nach mehren Menschenaltern erfolgt. Deshalb läßt die Holzwirthschaft weit weniger Speculation in Bezug auf den Handel zu, als die Landwirthschaft, wenn man, bei erhöhter Nachfrage nach einem Producte dasselbe erzielen will. Dagegen aber läßt die fast ganz gleichmäßige alljährliche Holzerzeugung mit größerer Sicherheit auf den Ertrag rechnen, als bei dem Getreide- oder Obstbau u. dgl.

2. Die Gefahren, welchen der Wald in der langen Reihe von Jahren unterworfen ist, als Sturm, Feuer, Insektenverheerung ꝛc. und gegen welche die menschliche Kraft nur sehr bedingungsweise einzuwirken vermag.

3. Der Arbeitsaufwand umfaßt vorzüglich die Holzernte — Fällen, Aufarbeiten und Transport in den Schlägen — in geringem Maße den Anbau und die Forstverbesserungen [3]).

4. Das Hauptproduct der Waldwirthschaft, das Holz, erträgt, mit wenig Ausnahmen und in seiner größten Masse als Brennholz keine hohen Versendungskosten. Der Holzhandel ist daher durch die Lage der Forsten und gewisse, den Transport begünstigende Verhältnisse, bedingt und beschränkt [4]).

5. Die Nebennutzungen gewähren für die Volkswirthschaft ein höchst beachtenswerthes Einkommen, wenn auch der Waldbesitzer selbst häufig ein solches nicht davon bezieht. Die Erträge der Nebennutzungen können unter Umständen die aus der Hauptnutzung, auch als reiner Ertrag übersteigen [5]).

6. Ein bedeutender Theil der Holzproduction, das s. g. Leseholz, gewährt in der Regel dem Waldbesitzer einen Nutzen nicht [6]).

7. Das Waldgewerbe verlangt neben dem Grund und Boden, das Bodencapital, zwar kein Betriebscapital an Gebäuden, Vieh, Schiff und Geschirre, wie die Landwirthschaft, doch fast immer ein hohes Betriebscapital, in der Bestandesmasse eines nachhaltig zu bewirthschaftenden Waldes, das Materialcapital, Materialfond; soll aber ein aussetzender Betrieb geführt werden, so erfordert es einen Producenten, welcher andere Hülfsmittel für seinen Unterhalt besitzt, um lange Zeit hindurch das Einkommen aus seinem Walde entbehren zu können [7]).

8. Die Waldwirthschaft kann mit dem höchsten Gewinn nur bei einem gewissen größeren Umfange betrieben werden [8]). Sie fällt aber in großer Ausdehnung einem solchen Boden anheim, welcher ohne sie eine Rente gar nicht gewähren würde [9]), und deshalb ist das Bodencapital für das Waldgewerbe immer niedriger zu veranschlagen, als für die Landwirthschaft, ja es kann, wenn der Boden ohne Holzwuchs gar nicht genützt werden kann, ganz ohne Werth sein.

9. Die in der Wirthschaftsführung begangenen Fehler können nicht wie bei der Landwirthschaft leicht entdeckt und in kurzer Zeit verbessert werden, sondern es geht oft ein Menschenalter und länger darüber hin.

1) Bei dem Ackerbaue wird im mittleren Deutschland ein Gut von 100 Morgen Größe (bei der Angabe der Flächen, Erträge u. s. w. ist in der ganzen Schrift das preußische Maß gebraucht) bei einer sorgfältigen Bewirthschaftung zur Bearbei-

tung bedürfen, neben dem Besitzer und dessen Ehefrau, das Jahr hindurch: einen Knecht, zwei Mägde und einen Tagelöhner, also 6 Menschen. — Auf 100 Joch Ackerland = 225 pr. Morg., werden bei der Dreifelderwirthschaft 13 Arbeiter, bei der Fruchtwechselwirthschaft 17 Arbeiter und wenn diese Wurzelgewächse in ihren Turnus aufnimmt, sogar 22 Menschen gebraucht. Beim Bau von Mais, Runkelrüben und Gespinnstpflanzen sind 27 Arbeiter nöthig. Die Graswirthschaft dagegen beschäftigt auf 151 Morg. einen Menschen. Oeconomische Neuigkeiten Nr. 26. 1850. — Gegen 5 Morgen Rebenland beschäftigen eine Familie (Rau, l. c. S. 487). In der Nähe großer Städte genügen sogar 2 bis 3 Morgen gutes Gartenland, um einer Familie von 5 Köpfen Arbeit und Unterhalt zu gewähren. Reichensperger, die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalöconomie, der Politik und des Rechts rc. Trier 1847. S. 47.

Dagegen sagt Hundeshagen, Encyclopädie 2. Aufl. 1831. 3. B. S. 62, daß zu der Bewirthschaftung eines Reviers von 7000 Morgen erforderlich seien:

Ein Revierförster.

Drei bis vier Waldschützen.

Ein Waldarbeiter zur Hälfte zu den Culturarbeiten.

Neun Holzhauer zur Aufarbeit der Hölzer; also im Ganzen 14 Menschen, so daß eine Person auf 500 Morgen Betriebsfläche kommt. Nach einer Berechnung in den öconomischen Neuigkeiten Nr. 26. 1850, wird sogar für eine Betriebsfläche von 608 Morgen Wald nur ein Mensch verlangt. — Diese Angaben sind offenbar zu geringe, wenn man danach den Arbeitsverdienst, welchen der Wald gewährt, bemessen will. Auch lassen sich solche allgemeine Durchschnittszahlen schwer ziehen, weil nicht jede Bewirthschaftungsform eine gleiche Arbeitsmasse gewährt. Je mehr das Holz besonders zugerichtet wird, oder je mehr man bei der Waldnutzung besondere Zwecke verfolgt, oder da, wo der Waldanbau und die Waldpflege besonderen Aufwand veranlassen, steigt der Arbeitsver-

dienst. So gewährt der Hackwald und der Eichenschälwald den größten, der Buchenhochwald mit natürlicher Verjüngung den geringsten. Jeden Falls aber muß man auch, wenn man das Waldgewerbe in dieser Hinsicht beurtheilen will, die Transportkosten ꝛc. in Anschlag bringen. Ein specielles Beispiel wird dieses erläutern. Das Kupferhütter-Revier in der hannöverschen Harzforstinspection Lauterberg, hat rücksichtlich der Verarbeitung der Hölzer einen ziemlich grosen Verkehr, und in diesem ergiebt sich nach einer speciellen Berechnung in Bezug auf die vorliegende Frage Folgendes:

Gröse des Reviers:

8389	Morgen	Buchen-Hochwald,
405	"	Mittelwald,
4254	"	Nadelholz,
411	"	Triften ꝛc.

Summa — 13459 Morgen.

Der Naturalertrag ist im Durchschnitt pro Jahr und Morgen anzunehmen:

im Laubh.-Hochwalde	73,8 Cub. F.	— in Summa	619598 Cub. F.
" Mittelwalde	22,5 " "	— " "	9117 " "
" Nadelwalde	85,0 " "	— " "	365148 " "

Der Arbeitsverdienst war:

6392	Rthlr.	Holzmacher und Anbringerlöhne, letzteres an die Wege und Kohlenstellen.
2355	"	Köhlerlöhne.
400	"	Kosten für Waldwege.
80	"	Kosten für Aufsuchen und Vertilgung des Borkenkäfers.
600	"	Unterhaltungskosten für zwei chaussirte Hauptthäler einschließlich der Wegewärter.
100	"	auf Wasserbauten, an den Flußufern.
687	"	an Culturkosten.

Summa — 10624 Rthlr.

Hat jedes im Walde beschäftigte Familienhaupt im Durchschnitt des ganzen Jahres wöchentlich 2 Rthlr. Verdienst, so beträgt das in 52 Wochen 104 Rthlr., welcher als Durchschnittsverdienst hoch genannt werden muß, mithin werden von obiger Summe 102 Familienhäupter ernährt. Dazu das Verwaltungs- und Schutzpersonal: 1 Revierförster, 2 Gehülfen und 1 Waldwächter = 4 Personen, wonach also das Revier hiervon allein 106 Familien ernährt, oder auf eine Person entfallen 127 Morgen. Auf etwa 10500 Rthlr. werden überdies die Holz- und Kohlenfuhrlöhne berechnet, wobei immerhin noch wenigstens 20 Menschen beschäftigt werden.

Außerdem veranschlagt der Verwalter jenes Reviers, der reitende Förster Meyer, die Nebennutzungen an Geldwerth mit Arbeitslohn:

200	Rthlr.	von der Mast.
400	„	Nutzung der Beerfrüchte.
400	„	Laubstreu, welche jedoch nur auf den Wegen, in Gräben ꝛc. gesammelt werden darf.
500	„	an Leseholz.
3340	„	die Weide (300 Kühe à 8 Rthlr., 100 Rinder à 6 Rthlr., 50 Kälber à 4 ggr., 2000 Schafe à 4 ggr. für den ganzen Weidegang im Sommer als Werth gerechnet).
300	„	Jagd, Vogelfang und Fischerei.
400	„	Sammeln des Feuerschwamms.
2560	„	Grasnutzung (250 Graserlaubnißscheine à 6 ggr. Die Nutzung währt 120 Tage, jede Person holt eine Tracht täglich, welche zum Werthe von 2 ggr. veranschlagt ist. — Letzteres scheint allerdings etwas hoch.).

Bei den einfacheren Waldwirthschaften, wo nur rohes Bau- und Nutzholz und Brennholz abgegeben wird, und wo überwiegend Nadelholz ist, erhält man andere Resultate. Als Beispiel mag das Tharander Revier von 4126 Morgen Größe dienen, wo alle die eben berührten Verhältnisse stattfinden.

Im Durchschnitt von 5 Jahren gewährte dasselbe an Arbeitsverdienst jährlich:

Waldarbeit	1110 Rthlr.
Culturarbeit	405 „
Waldwegebau . . .	130 „
Holzbringerlohn . . .	10 „
Nebenkosten	30 „
Summa —	1685 Rthlr.

welches nach den Ansätzen im vorigen Beispiele Arbeitsverdienst für 16 Arbeiter gewährt. Dazu für die Verwaltung: ein Revierförster, ein Revierjäger, ein Forstgehülfe und ein Zeichenschläger, also in Summa 20 Personen, wonach auf ein Familienhaupt 206,2 Morgen Wald kommen.

Nach diesen aus der Praxis genommenen Beispielen wird die irrige Ansicht von der geringen Arbeitsrente der Wälder zu berichtigen sein. Sie steht bei dem ersten Falle höher als bei der Graswirthschaft.

2) Die Waldpflege erstreckt sich, einzelne Arbeiten als Entwässerungen, auch Behäufelungen von Culturen ausgenommen, welche im Verhältniß zu den übrigen Ausgaben immer nur eine geringe Arbeitsmasse erfordern, vorzüglich auf Durchlichtungen der jungen Bestände und auf Entästungen. Bei höherem Alter der Bestände gewinnt man bei diesen Arbeiten immer ein verkaufbares Material, in jüngerem Alter aber ist es zwar nutzbar, aber ohne eine Rente zu gewähren. Bei einer einseitigen fiskalischen Forstverwaltung werden solche Arbeiten oft unterlassen, weil sie einen Ueberschuß nicht gewähren. Es ist das tadelnswerth, weil dadurch für das Gesammteinkommen der Nation ein dreifacher Verlust entsteht: an geringem Wuchse der zu gedrängt stehenden Bestände, an Materialverlust des gewonnenen Holzes und Verlust an Arbeitsgewährung.

3) Das Verhältniß dieser Kosten unter einander ist bei den verschiedenen Waldwirthschaftssystemen nicht gleich, beim Schälwald z. B. beträgt das Arbeitslohn für die Gewinnung

der Rinde etwa die Hälfte des Erlöses für dieselbe. Für die gewöhnliche Wirthschaft im Nadelholze mag folgende Verhältnißzahl dienen, welche aus der Forstrechnung der königl. sächsischen Grüllenburger Amtswaldung, über eine Waldfläche von etwas über 20,000 Morgen entnommen ist. Im Jahre 1846, welches gewählt ist, weil die folgenden Jahre wegen Theuerung rc. ein richtiges Bild nicht gewähren, waren bei einer Brutto-Einnahme von 75155 Rthlr. folgende Ausgaben:

1881	Rthlr.	für	Culturen.
341	"	"	Entwässerungen.
903	"	"	Wegebauten.
8095	"	"	Holzschlägerlöhne.
789	"	"	Nebenkosten und
7249	"	"	Verwaltungskosten.

In Procenten der Gesammtausgabe stellen sich die einzelnen Posten nach vorstehender Reihenfolge: 9,24 — 1,77 — 4,68 — 42,08 — 4,09 — 37,64.

4) Bei dem Landtransport, selbst auf guten Wegen, ist eine Entfernung von 5 Meilen schon fast das Maximum, was Brennholz ertragen kann. Bau- und Nutzholz kann je nach der Kostbarkeit des Stückes und je nach dem größeren Werthe, welchen es im Verhältnisse zu seinem Gewichte hat, weiter, selbst bis zu 10 Meilen auf der Axe verfahren werden. Die Beantwortung der Frage, wie weit sich Holz mit Vortheil überhaupt transportiren läßt, richtet sich nach der Differenz zwischen dem Wald- und Marktpreise. Der Transport auf der Eisenbahn ist in den meisten Fällen noch zu kostbar. Am weitesten ist das Holz durch das Flößen zu transportiren. Die Hauptkosten erwachsen nämlich durch das Heranschaffen an das Flößwasser, durch das Einwerfen, das Nachflößen und Ausziehen, und diese bleiben gleich, wenn das Holz auch einige Meilen weiter geflößt wird, so bezieht z. B. Leipzig zum Theil seinen Brennholzbedarf auf eine Entfernung von über 40 Meilen; Berlin wohl 40 bis 50 Meilen, und das Bauholz aus Polen oder Rußland, wie Holland einen

Theil desselben vom Spessart oder dem Schwarzwalde, auf mehr als 100 Meilen Entfernung. Bei dem Flößen hat man neben dem Verlust, welchen man durch die geringere Güte des geflößten Holzes erleidet, auch den zu berücksichtigen, welcher durch Abstoß an Rinden und Spänen und durch Senkholz erfolgt. Letzterer steigt nach Beschaffenheit des Holzes und des Floßwassers auf 9 — 11 Procent. Ersterer wechselt sehr, je nachdem das Holz längere oder kürzere Zeit im Wasser gelegen hat; v. Werneck gibt folgende Verhältnißzahlen, welche aber nur zum Anhalten dienen können:

	Brenngüte.	
	Ungeflößtes.	Geflößtes.
Buche	1,000	0,732
Eiche	0,912	0,617
Birke	0,913	0,664
Ahorn	1,020	0,686
Esche	1,028	0,754
Hainbuche	1,052	0,774
Kiefer	1,077	0,752
Fichte	0,735	0,577
Weißtanne	0,704	0,552

Die specielle Erörterung dieser Verhältnisse ist da von Wichtigkeit, wo es sich um die Holzversorgung einer Provinz aus einer anderen handelt.

5) Die Nebennutzungen sind nicht nur wichtig, weil sie oft dem Waldbesitzer ein bedeutendes Reineinkommen gewähren, sondern auch weil durch sie eine grosse Gütermasse gewonnen wird, welche von Einfluß für die Annehmlichkeit des Lebens sind, zum Theil wahre Bedürfnisse befriedigen, eine beträchtliche Arbeitsrente gewähren und durch die mannichfachste Umformung ihren Beitrag zum Verkehr des Volkes gewähren. Sie sind: Mastnutzung, Obst, Beerenfrüchte, Baumsamen, Blätter und Nadeln, Gras, Kräuter, Moose und Flechten, Rinden und Säfte, Wurzeln und Schwämme. Einige Zahlen als Beispiel werden die Wichtigkeit dieser Gegenstände klar darstellen.

Mastfrüchte, Bucheln, Eicheln und wildes Obst, haben rücksichtlich der Schweinemastung seit Einführung der Kartoffeln an Wichtigkeit verloren, obwol neuerdings seit dem Erscheinen der Kartoffelkrankheit wiederholt auf ihre Benutzung wieder aufmerksam gemacht wurde. (Fromann im Wochenbl. für Land- und Forstwirthe. 1849.) In der Mastzeit von 75 bis 80 Tagen ist auf ein Schwein 8 bis 9 Berliner Scheffel Eicheln und 10 Scheffel Bucheln zu rechnen. Das Mastgeld für ein Schwein ist von 1½ bis 3 Rthlr. in Norddeutschland anzunehmen. (Pfeil, Forstbenutzung rc. 1845. S. 309.) Der Ertrag mag von 250 bis 350 Pfund Bucheckern und 300 bis 500 Pfund Eicheln pro Morgen im haubaren Holze schwanken. (Hundeshagen, Encyclopädie S. 235.) Hubeny (Forstliche Mittheilungen 1835) gibt an, daß bei guten Mastjahren auf einer ungarischen Herrschaft von 36,000 österreich. Joch Größe, wol 30 bis 40,000 Schweine gemästet worden sind. In diesem Falle ist gewiß die Schweinemastung wichtiger als der Holzertrag. Als Oel gewährt die Buchel noch einen höheren Ertrag. In dem Orte Sosa auf dem Erzgebirge von 1600 Einwohnern sind 1846 gegen 1400 Scheffel Bucheln gesammelt. Der Ertrag an Oel beträgt dem Gewichte nach 19 bis 20 Procent. (Tharander Jahrb. 5. B. 1848. S. 87.) — Im Mansfeldischen am Harze giebt es Dorfschaften, welche für Haselnüsse, wenn sie einigermaßen gerathen sind, 2000 Rthlr. und mehr einnehmen. — Bei der Domaine Reifenstein im preußischen Eichsfelde stehen in einer Allee 82 Stück wilde Birnenbäume, welche einen Durchschnittsertrag von 60 Rthlr. jährlicher Pacht abwerfen. Die Früchte werden zu Essig benutzt. — In dem preußischen Forstrevier Lödderitz bei Aken an der Elbe, werden in guten Jahren von 3 bis 400 Morgen Mittelwald, worin das Oberholz aus Obstbäumen besteht, 800 bis 1000 Rthlr. eingenommen. (Amtl. Bericht über die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Potsdam 1840. S. 540.) In dem Amte Osterode am hannöverschen Harze, von nahe an 7000 Einwohnern sind 1846 für 15,000

Rthlr. Fichtensamen verkauft. (Mittheil. Harzer Forstverein 1847. S. 21.) — Auch die Waldbeeren, als Himbeere, Heidelbeere, Preißelbeere gewähren ein um so größeres Einkommen, da der Verdienst meist von den Armen und unter diesen von Weibern und Kindern gewonnen wird. In Lauterberg im hannöverschen Harze, einem Orte von 3000 Einwohnern, wurden nach einer mäßigen Berechnung jährlich allein für 960 Rthlr. Beerfrüchte gesammelt und verkauft. — Die Waldweide und Grasbenutzung ist in sehr vielen Gegenden von großer Wichtigkeit und verdient vom Forstwirthe mehr berücksichtigt zu werden, als es häufig geschieht. Auf dem hannöverschen Harze, auf einer Waldfläche von etwas mehr als 200000 Morgen, weiden im Durchschnitt jährlich: 8279 Kühe und Ochsen, 2613 Stück Jungvieh, 215 Pferde und Füllen, 3922 Schafe und 502 Schweine. Berechnet man den Werth der Waldweide nach der Fütterung nur allein für die 10892 Stück Rindvieh, so beträgt derselbe 108920 Rthlr. und für alles Weidevieh in Summa 112458 Rthlr. Nimmt man den Satz nach der hannöverschen Grundsteuer-Verordnung, so gibt der Weideertrag: 30768 Rthlr. (v. Berg, das Verdrängen des Laubwaldes durch Fichte und Kiefer im nördlichen Deutschland. Darmstadt 1844. Vergl. ferner Jäger, die Land- und Forstwirthschaft im Odenwalde. Darmstadt 1843. Jäger, Hack- und Röderwald. 1835. Hundeshagen, die Waldweide und Waldstreu. 1830. — Pfeil, Ablösung der Waldservituten. 1844.) — Ueber den Werth der Waldstreu geben die eben angeführten Schriften ebenfalls Aufklärung. G. L. Hartig, Ablösung der Waldservituten, 1828, gibt auf gutem Boden von der Buche an: im 80jährigen Alter 2000 Pfund, im 100jährigen 1900 Pfund, und im 120jährigen 1800 Pfund pro Morgen. In den krit. Blättern von Pfeil XI. B. 1. Heft S. 98 wird bei vorzüglichem Bestande der jährliche Laubertrag in der zweiten Hälfte der Umtriebszeit zu 5 Centner pro Morgen angegeben, dabei 3 Centner Laub = 1 Centner Strohwerth angenommen, welches letztere Verhältniß Hundeshagen = 2 : 1

setzt. (Vergl. ferner v. Wedekind, Jahrb. 15. Heft und Forst- und Jagd-Zeitung an vielen Orten). Krutzsch im Tharander Jahrb. VI. B. 1850 S. 98 u. f. hat bei einem auf Sand erwachsenen 50 bis 60jährigen Kieferbestande pro sächs. Acker 27966 Pfund Streu, bei 100 ° Cel. getrocknet, gefunden, bei einer 30jährigen Kiefersaat pro Acker 25209 Pfund, bei einer 23jährigen Kieferpflanzung pro Acker 27807 Pfund, bei einem 27 bis 30 Jahr alten Fichtenbestande 8334 Pfund; alles bei 100 ° Cel. getrocknet. — An Ginster und Pfrieme liefert ein Morgen nach Jäger 15 bis 24 Centner im grünen Zustande, eine Masse, welche zur Bedüngung eines Morgens Korn ausreicht. — Harz und Theer ist in reichen Waldgegenden ein bedeutendes Product, nach England allein werden jährlich etwa 12000 Lasten Theer à 12 Faß eingeführt, wovon den größten Theil Rußland liefert. In Deutschland ist diese Production gegenwärtig gering, da Harz und Theer wohlfeiler aus Rußland und Amerika bezogen werden können. Von der Schwarzkiefer gibt Grabener an, (v. Wedekind, Jahrb. 34. Hft.) daß im 120 bis 160jährigen Alter während 10 Jahre der Harzzins pro Stamm jährlich 2 Fl. 10 Xr. Conv.-M. betrage. — Die Production an Ahorn-Zucker betrug im Jahre 1846 in Amerika = 34495632 Pfund. — Bedeutend auch ist der Ertrag an Rinde zum Gerben von der Eiche, Fichte und Lerche. Die Angaben weichen aber sehr ab. (Tharander Jahrb. IV. B. S. 131. Jäger, Hack- und Röderwald.)

6) Die Leseholzproduction wird sehr häufig nicht genügend gewürdigt, weil der Forstbesitzer einen Ertrag nicht daraus zieht. Aber für den Staatsforstwirth ist sie von der größten Bedeutsamkeit, denn sie liefert einen sehr beträchtlichen Beitrag für die Holzbedürfnisse des Volkes, und zwar in einem Sortimente, welches ohne die eigenthümliche Art der Gewinnung, der hohen Sammlerkosten wegen, gar nicht genutzt werden würde. Dabei dient dasselbe zur Befriedigung eines unentbehrlichen Bedürfnisses der allerärmsten Classe des Volkes und wird von dieser

mehrentheils in einer Zeit gewonnen, wo die darauf verwendete Arbeit nur gering veranschlagt werden kann, weil es häufig an anderweiter lohnender Beschäftigung für diese Personen fehlt, oder sie wird von Weibern und Kindern beschafft, welche an einen großen Arbeitsverdienst einen Anspruch nicht erheben können. Es wird also bei dem Leseholzsammeln ein Product gewonnen, welches ohne diese Art der Nutzung für das Gesammteinkommen verloren wäre. Die Masse desselben ist verschieden nach Holzart, Wuchs, Bodengüte, Alter, Bestandesbeschaffenheit, Betriebsart und nach der Modalität der Nutzung. Der Hochwald producirt das Meiste, bis zum Alter von 40 bis 50 Jahren und auf kräftigem Boden, und bei den Holzarten, welche geschlossen, erwachsen mehr, als unter andern Verhältnissen. Pfeil berechnet von dem Morgen Kiefernwald in den Marken einen jährlichen Ertrag von 12 Cub.-F. (Krit. Blätter XVII. B. 1. Hft. S. 247). In den Mittelwaldsforsten des Mansfeld'schen Harzes werden pro Morgen den ganzen Umtrieb hindurch jährlich 6 Cub.-F. Leseholzertrag berechnet. (Krit. Blätter XI. B. 1. Hft. S. 99.) Pfeil veranschlagt in einem Gutachten über den Ertrag dieser Nutzung (krit. Blätter XX. B. 2. Hft. S. 131) mit dem Hauspan und dem Abraume den Ertrag in Buchen zu 5,2 Cub.-F. jährlich, in reinen Kiefern zu 4,5 Cub.-F.; vom Ausschlagewald zu 5 Procent der Holzproduction; aus einem Eichenkamp 18,5 Cub.-F. und aus einem Fichtenkamp 16,25 Cub.-F. Aus dem Hannöverschen an der Weser wird der Betrag, welchen ein Kind an Leseholz in einem Tage gewinnt, zu ½ Cub.-F. angegeben. (Forst- und Jagd-Zeit. 1848. S. 238.).

7) Nachhaltig ist ein solcher Betrieb, wo von der vorhandenen Holzmasse ein Mehres nicht genommen wird, als jährlich zuwächst, der Holzvorrath ist das Capital, der Zuwachs die Zinsen. Ein aussetzender Betrieb ist der, wenn nicht jährlich eine gleich oder fast gleich große Nutzung eingeht, sondern nur von Zeit zu Zeit, wenn z. B. Jemand nur einen geringen Waldbesitz hat, von dem er alle Jahre einen Nutzen nicht

zieht, sondern nur von einer Zeit der Haubarkeit zur andern. Das Betriebscapital, um dem Waldgewerbe einen lohnenden Ertrag abzugewinnen, ist nichts Anderes, als ein gewisser Holzvorrath, welcher aus der Summe der in sämmtlichen Altersclassen eines Waldes gleichzeitig befindlichen Holzmasse besteht, daher auch Materialcapital, oder Normalvorrath. Pfeil nennt es auch das eiserne Holzinventar. Es ist sehr verschieden nach der Holzart, Boden und Wirthschaftsform, immer um so höher, je höher die Umtriebszeit ist. Die nachstehende Tabelle wird dieses als Beispiel zeigen, sie ist nur für die erste Bodenclasse „gut" durchgeführt, da das für die hier vorliegenden Zwecke genügt.

Holzarten.	Altersclassen, Jahre.											
	10 5	20 10	30 15	40 20	50 25	60 30	70 35	80 40	90 —	100 —	110 —	120 —
	Normalklafter à 100 Cub.-F. feste Holzmasse.											
Buchen Hochwald	7	36	98	199	343	534	774	1066	1411	1810	2262	2767
Birken Hochw.	21	96	226	410	639	899	—	—	—	—	—	—
Kiefer	12	55	132	249	409	611	854	1133	1447	1792	2164	2560
Fichte (auf buntem Sandstein .	17	78	190	357	582	868	1222	1651	2159	2742	3398	4128
Birken Niederwald	5	22	53	98	154	219	—	—	—	—	—	—
Erlen Niederw.	7	31	70	124	193	276	374	486	—	—	—	—
Eichen „	5	20	45	79	121	170	—	—	—	—	—	—
Buchen und Hainbuchen Niederwald . .	2	11	26	47	75	111	152	199	—	—	—	—
Haseln, Aspen, Linden, Weiden Niederw.	5	22	46	75	—	—	—	—	—	—	—	—

Die erste Reihe der Jahre ist für den Hochwald, die zweite für den Niederwald. Die Tafel ist aus Pfeil und Schneider, Erfahrungs-Tafeln, Berlin 1843, entnommen, nur sind die Zahlen der besseren Uebersicht wegen in Normalklafter angesetzt, wodurch allerdings etwas die Genauigkeit leidet, welches aber hier genügt, wo es nur darauf ankommt, die Höhe des Materialcapitals bei den verschiedenen Wirthschaften zu zeigen.

Diese Zahlen ergeben also den Normalfond, oder die Holzmasse, welche der Wald haben soll, wenn er normal bestockt ist, d. h. wenn in demselben, der Fläche nach, so viele gleichgroße Schläge vorhanden sind, als die Umtriebszeit Jahre zählt. Je größer dieser Betriebsstock ist, desto kostbarer an sich ist die Wirthschaft, und wie bei allen übrigen Gewerben ein solches, worin ein hohes Betriebscapital angelegt ist, nur von einem reichen Unternehmer betrieben werden kann, so kann die Waldwirthschaft, wobei ein hohes Materialcapital erfordert wird, auch nur von reichen Grundbesitzern betrieben werden. Hundeshagen (Encyclopädie II. B. S. 75) ist der Ansicht, daß im Waldgewerbe im Durchschnitt ein vierfach größeres Betriebscapital stecke, als in der gewöhnlichen Landwirthschaft, um einerlei Arbeitseinkommen aus beiden zu beziehen; zu einem gleichen Rohertrage aber ein 20 bis 25fach größeres Betriebscapital nöthig sei, als bei der bäuerlichen Landwirthschaft.

8) Die größte Holzmasse producirt der Hochwald, dieser ist aber nur zu betreiben, wenn die Waldfläche eine solche Größe hat, daß die verschiedenen Altersclassen da sein können. Es ist zwar nicht nöthig, daß man den Hochwald immer mit einer hohen Umtriebszeit bewirthschaftet, denn man braucht da, wo man durch die Hand verjüngt, gar nicht die Zeit abzuwarten, bis der Bestand Samen trägt, aber immerhin darf bei einem nachhaltigen Betrieb die Fläche nicht zu klein sein. Wenn man z. B. bei einem Kieferwald einen 40jährigen Umtrieb für angemessen halten sollte, so muß man doch, um nachhaltig nur einen Morgen jährlich zu schlagen, mindestens 40 Morgen Wald besitzen. Ueberdem haben aber die zu kleinen Schlagflächen manche wirthschaftliche Nachtheile, welche hier nicht erörtert werden können. Wie groß aber die Differenz im Ertrage der verschiedenen Wirthschaftsformen ist, mag folgendes Beispiel aus den Pfeil und Schneider'schen Erfahrungstafeln beweisen. Der Morgen Buchen Hochwald trägt nach Taf. I an Haubarkeitsertrag, also ohne Zwischennutzung und ohne Stöcke, im 120. Jahre 5276 Cub.-F.; der Morgen Buchen

und Hainbuchen Niederwald im 40. Jahre 999 Cub.-F., da dieser in der einen Umtriebszeit des Hochwaldes dreimal genutzt werden kann, also in 120 Jahren = 2997 Cub.-F. oder 2279 Cub.-F. weniger als der Hochwald. Das frühere Eingehen der Nutzung beim Niederwalde, mithin die Möglichkeit, das aus dem Verkaufe des Holzes gewonnene Capital auf Zinsen legen zu können, gleicht den Verlust am Ertrage nicht ganz aus, weil die früher eingehenden Durchforstungserträge des Hochwaldes ebenfalls Zinsen tragend angelegt werden können, welche Material-Erträge man beim Buchen Hochwalde immerhin zu 30 Procent der gesammten Holzerzeugung annehmen kann. Es ist also nicht nur ein Nachtheil für die summarische Holzerzeugung eines Staates, wenn das Holzland unter recht viele kleine Besitzer vertheilt ist, welche eine Hochwaldswirthschaft nicht betreiben können, sondern man täuscht sich auch, wenn man in dem Zinsengewinn von der bei der Niederwaldswirthschaft früher eingehenden Nutzung einen Vortheil für das Ganze erwartet, abgesehen davon, daß eine solche Speculation in den wenigsten Fällen stattfinden kann. Dabei ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß der Hochwald immer nur dann ein werthvolleres Material erzeugen kann, wenn der Umtrieb ein höherer ist.

9) Man bezeichnet dieses mit dem Ausdrucke absoluter oder unbedingter Waldboden, d. i. solcher, wo eine andere Bodencultur nicht ausführbar ist, sei es nun wegen seiner geringen Fruchtbarkeit oder wegen seiner Lage, oft kommt auch beides zusammen; z. B. auf Flugsand, an Rollsteinwänden, auf nassem Bruchboden, oder bei einer rauhen Gebirgslage, bei der Exposition an den Seeküsten, im hohen Norden, oder wegen der Steilheit der Berge. Während bei einer Steile der Berge von mehr als 20° eine Beackerung mit dem Pfluge nicht mehr möglich ist, während schon bei 30° die Wiesencultur ihre Grenze erreicht, ist bei 35° noch Forstcultur möglich und Bäume wachsen bis zu 40°. Nur der Weinbau wetteifert bei dieser Neigung noch mit dem Waldbau. In der Schweiz hört

der häufige Getreidebau schon mit der Seehöhe von 2800 F. auf; die Obstbäume gehen bis 3600 F., Buche und Kirsche 3600 bis 4800 F. Gerste wird einzeln noch erbauet bis 5600 F. Die Fichte verschwindet über 5000 F., aber Arve und Lerche findet man noch bei 7000 F. (Franscini, Statistik der Schweiz.)

§. 13.

Werth der Forsten im Vergleich mit den übrigen Grundstücken.

Das Einkommen, welches aus dem Eigenthum von Grundstücken ohne Mitwirkung anderer Erwerbsquellen fließt, ist die Grund-, Land- oder Boden-Rente. (Rau, l. c. S. 271.) Die Grundrente gewährt einen gewissen Rohertrag, welcher aus dem Erlös besteht, der von dem Verkaufe der Producte erfolgt und also von deren Masse und dem dafür erzielten Preis abhängt. Zieht man von diesem Rohertrage die zu dessen Erzielung nöthigen Verzehrungen und Ausgaben ab, so bleibt der reine Ertrag übrig. Die Bewirthschaftung eines Waldes erfordert wenig Capital und Bemühungen des Unternehmers. Verkauft man das Holz auf dem Stamme, so ist der Erlös, nach Abzug der Ausgaben für die Cultur, der Reinertrag; ist das aber nicht der Fall, so ist noch als Ausgabe das Schlägerlohn, etwaige Transportkosten im Walde 2c. abzuziehen, um den Reinertrag zu erlangen. Die Grundrente setzt nicht einen jährlich gleich bleibenden Bodenertrag voraus, wie das z. B. bei Wäldern im aussetzenden Betriebe im hohen Maße der Fall ist, auch braucht sie nicht immerwährend zu sein, wie z. B. bei Torfstichen, Steinbrüchen u. dgl.

Auf die Höhe der Grundrente und auf den Reinertrag hat bei den Wäldern Einfluß:

1. Die Beschaffenheit des Bodens, seine Productionsfähigkeit an sich, seine Lage in Bezug auf Steilheit und auf die klimatischen Verhältnisse. Alle diese Verhältnisse sind bei dem Waldbau noch mehr zu erwägen, als bei dem Landbau, weil ersterer nicht im Stande ist, durch Dünger oder sonstige Hülfsmittel der Art auf die Verbesserung des Bodens einzuwirken, wenigstens nur in sehr untergeordnetem Maße, wie z. B. bei Entwässerungen [1]).

2. Die Lage der Forsten, ob sie in einem geschlossenen Ganzen oder sehr zerstreut liegen, die Aufsichtskosten vermehren und den Diebstählen mehr ausgesetzt sind; ob sie von großen volkreichen Städten entfernter sind oder nicht; ob bedeutende Fabriken den Absatz sichern; ihre größere oder geringere Nähe zu flöß- oder schiffbaren Flüssen, Eisenbahnen, guten Landstraßen u. dgl. [2]).

3. Die Bewirthschaftungsart ist nicht nur in Bezug auf die Form und somit auf den Natural-Ertrag, sondern auch rücksichtlich des Ertrages der Nebennutzungen wichtig.

4. Die größeren oder geringeren Gefahren, denen der Wald ausgesetzt ist, worauf die Sicherheit des Eingehens des Ertrages beruht; dahin gehören: Sturmschäden, Insektenbeschädigungen, Feuersgefahr, Ueberschwemmungen u. dgl. [3]).

5. Die Arbeitslöhne wirken erhöhend oder erniedrigend auf die Productionskosten. Sie sind indessen, da die Darstellung des Holzes verhältnißmäßig nur wenig verlangt, nicht so wichtig als bei der Landwirthschaft.

Die Frage nun, welche Bodenbearbeitung die größte Rente abwirft, kann man im Allgemeinen dahin beantworten, daß alle die Producte, welche auf einer zum Ackerbau nicht mehr geeigneten Fläche gewonnen werden, den geringsten Reinertrag geben, wie folgende Zahlen nachweisen [1]). Setzt man den Reinertrag des Morgens Ackerland zu 100, so ertragen die verschiedenen Betriebsarten:

Nach der	Rebland.	Garten.	Wiese.	Weide.	Wald.
Steuerabschätzung im würt. Neckarkreis.	213	202	136	15	24
" " bad. Murg- und Pfinzkreis.....	161	258	149	37	—
" in Niederösterreich..	496	246	92	31	39
" " Frankreich.....	165	268	200	44	76
" der Jura Aemter im Canton Bern..	304	293	149	30	28
" im Reg.-Bez. Düsseldorf.........	—	185	113	122	25
in Baiern....................	199	162	105	25	40
" Steiermark..................	189	176	72	15	6
" Italien, Toskana............	410	—	233	16	38

Das Verhältniß dieser Benutzungsarten kann nicht in allen Zeiten und Gegenden dasselbe sein, es muß sich nach dem Klima und dem Culturzustand des Volkes ändern. Wollte man aber nach solchen Zahlen den Werth der Wälder für die Gesammtheit ansetzen, so würde man sehr unrichtig verfahren. Es mag immerhin die Bodenrente richtig für den Waldbesitzer angesetzt sein, aber sie ist in staatswirthschaftlicher Hinsicht nicht der volle Ertrag der Wälder. Abgesehen davon, daß bei den Steuerschätzungen sehr oft auf die Grundlasten Rücksicht genommen ist, daß die Re-

denproducte, wie Gras und Streu, Beeren u. dgl. nicht beachtet worden sind, wird auch die so wichtige Nutzung des Leseholzes nicht mit in Rechnung gezogen. Berechnet man alles Dieses und erwägt man ferner, daß der größte Theil der Waldnutzung von einem Boden erfolgt, welcher ein anderes Product als Holz gar nicht tragen kann, so wird der Werth der Wälder bedeutend steigen und gegen die übrigen Benutzungsarten des Bodens wenig zurückstehen. In der That findet man auch schon jetzt häufiger, daß der Ertrag von schlechten Aeckern, welche vielleicht noch ganz guten Waldboden haben, geringer ist als vom Walde. Diese Verhältnisse haben die staatswirthschaftlichen Schriftsteller fast sämmtlich viel zu wenig berücksichtigt, und deshalb der Waldwirthschaft nicht die ihr im Haushalte der Menschen gebührende Stelle angewiesen.

1) Es beweiset dieses am besten die Verschiedenheit des Waldertrages auf den verschiedenen Bodenclassen. Als Beispiel mag Folgendes aus den Pfeil'schen Erfahrungstafeln dienen. I. die beste und V. die schlechteste Bodenclasse.

Hochwald 100 Jahre alt.	Erträge Cub.-F. pro Morgen.	
	I. Classe.	V. Classe.
Buche	4236	1420
Kiefer	3575	1047
Fichte	6160	2600

2) Der Transport ist für den Werth des Holzes deshalb besonders beachtenswerth, weil dessen Preis im Verhältnisse zu seinem Volumen und seinem Gewichte immer weit billiger ist, als die meisten übrigen Producte. Die Klafter Buchen Holz hat 80 Cub.-F. feste Masse, und da ein Cub.-F. waldtrocken etwa

50 Pfund wiegt, so wiegt die Klafter 4000 Pfund. Kostet der Centner pro Meile nur 1 Sgr., so beträgt das pro Klafter 1 Rthlr. 10 Sgr., oder auf 5 Meilen 6 Rthlr. 20 Sgr. Fuhrlohn. War der Kaufpreis im Walde 3 Rthlr., so wird das Holz durch den Transport über 200 Procent gesteigert. Bei kürzeren Entfernungen ist aber der Fuhrpreis pro Centner immer höher.

3) Man hört wol die Aeußerung, daß bei Sturmschäden die geworfenen Bäume nicht verloren wären, das ist auch richtig, allein da immer viele Stämme dabei gebrochen werden, so wird dadurch die Brauchbarkeit zu Nutzholz ganz beeinträchtigt, wodurch leicht ein Verlust von 50 Procent entstehen kann.

4) Rau, l. c. S. 292.

§. 14.

Einfluß der Form der Waldwirthschaft auf das Volkswohl.

Die verschiedenen Betriebsformen, in welchen die Waldwirthschaft geführt wird, sind folgende:

1. Hochwaldwirthschaft, deren untergeordnete Formen sind:
   a. Pflanzwald.
   b. Röderwaldwirthschaft.
   c. Baumfeldwirthschaft.
2. Niederwald, mit der eigenthümlichen Form der Hackwälder oder Hauberge.
3. Mittelwaldwirthschaft.
4. Schneidelwirthschaft und
5. Kopfholzwirthschaft.

Die Betriebsarten sind:

1. Schlagwirthschaft.

2. Plänterwirthschaft.

3. Schneidel- und Kopfholzwirthschaft [1]).

Die Wirthschaft ist für jeden gegebenen Fall die beste, welche die meisten und für den Culturzustand des Volkes brauchbarsten Producte liefert, dabei das geringste Materialcapital erfordert und den meisten Arbeitsverdienst gewährt [2]).

Hochwald gibt — eine passende Wahl des Standortes immer vorausgesetzt — bei allen dazu geeigneten Holzarten, das meiste [3]) und werthvollste Holz, und die größte Mannichfaltigkeit an Producten, sowol bei der Hauptnutzung, als bei den Nebennutzungen [4]). Es wird dadurch mehr, als bei jedem andern Betriebe Gelegenheit zum Arbeitsverdienst gegeben, bei Verfeinerung des Holzes [5]), durch Fuhrverdienst bei dessen Vertriebe und durch den Handel selbst. Der Werth des Holzes an sich wird dadurch erhöhet [6]). Die erhöhete Production hat Einfluß auf die Erhaltung der Fabriken, Hütten und des Bergbaues und wirkt so indirect für die Erhaltung der Menschen [7]). Hochwald mit kahlem Abtriebe gewährt den meisten Arbeitsverdienst durch das vollständige Stockroden und durch die Culturarbeiten [8]).

Bei der Röderwaldwirthschaft werden ohne Düngerzuschuß Feldfrüchte und Gras erbaut und dieser Fruchtbau gibt Gelegenheit zu vielfachem Verdienst [9]).

Hochwald als Pflanzwald gewährt unausgesetzte Weide.

Hochwald gibt immer die meiste Streu, im Nadelwald die meiste Weide, beachtenswerthe Erträge an Baumfrüchten, Baumsäften u. s. f.

Niederwald bedarf das geringste Materialcapital, gewährt mit dem Mittelwalde die verschiedenartigsten Holznutzungen sowol an Sortimenten, als rücksichtlich der Holzarten [10]). Man erlangt in ihnen häufig sehr beträchtliche Grasnutzungen [11]) und der Gewinn an Rinde in den Eichenschulwäldern für die Gerbereien ist sehr beträchtlich [12]).

Die Schneidel- und Kopfholzwirthschaft unterstützt die Landwirthschaft, durch den Gewinn an Futterlaub durch die Weide, und durch die so wichtige Holzerziehung außerhalb des Waldes, an den Straßen und Wegen, an den Ufern der Bäche, zwischen den Wiesen und Feldern [13]).

Der Hackwald erzeugt zwar den geringsten Holzertrag, aber er verschafft viel Arbeitsverdienst und gewährt da einen Fruchtgewinn ohne Düngerzuschuß, wo dieser sonst durch die Ungunst des Klimas verhindert wird [14]).

Die Baumfeldwirthschaft verbindet die Holzproduction mit der Frucht- oder Graserziehung [15]).

Alle diese Verhältnisse müssen nothwendig eine sehr beträchtliche Wirkung auf den gedeihlichen Zustand des Volkes, sein Leben, seine Erwerbsquellen ꝛc., äußern und es liegt deshalb gewiß in der Verpflichtung der Staatsregierung auf die Wirthschaftsführung in sämmtlichen Forsten des Landes zu achten und sich eine Einwirkung darauf zu verschaffen, um so mehr, da auch das directe Einkommen des Staates, rücksichtlich der Einnahme aus den fiskalischen Forsten und der Steuerkraft der Staatsbürger, dabei betheiliget ist. Die lebhafteste Sorgfalt für eine rationelle Waldwirthschaft, wird aber durch den schon oben berührten Umstand, daß einmal begangene Mißgriffe so schwer wieder gut zu machen sind, noch mehr geboten.

Erwägt man dieses und beachtet man die im §. 12 erörterten Eigenthümlichkeiten des Waldgewerbes, so folgt daraus zweierlei, nämlich einmal, daß der Waldbesitz, wenn er die größte Rente abwerfen soll, namentlich bei der Bewirthschaftung als Hochwald, sich für den Staat, für Körperschaften oder reiche Privaten vorzüglich eignet und zweitens, daß es staatswirthschaftlich geboten ist, eine gewisse, den Verhältnissen des Landes möglichst entsprechende Masse von Forsten in die feste Hand des Staates zu bringen, oder darin zu erhalten.

1) Cotta's Waldbau 7. Aufl. Herausgegeb. von E. v. Berg. Dresden 1849. S. 9.

2) Bei der Betrachtung der Waldwirthschaft aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte, ist es ganz gleichgültig, welche Producte der Wald liefert, wenn sie nur den Bedürfnissen des Volkes entsprechend sind. Wie für unsere Vorfahren zu Cäsars Zeiten die Mast das geschätzteste Product des Waldes war, wie in manchen Provinzen Rußlands der Theer mehr Werth hat als das Holz, so kann unter geeigneten Umständen mit allen Nebenproducten der Fall eintreten, daß sie mehr Werth haben, als das Hauptproduct. Werthanschläge von Waldweide und Waldstreu in v. Wedekind Jahrb. 18. Hft. 1840. S. 83.

3) Vergl. Nota 8 zu §. 12.

4) Unter allen Verhältnissen ist das Brennholz und unter diesen das schwache Reißholz das Product, welches den geringsten Werth hat. Das Bau- und stärkere Nutzholz, Klötzer, Holz für Schindel- und Schachtelmacher, Trogholz, Bütterholz u. s. f., alle diese Sortimente erzeugt vielfach der Hochwald, denn in einer größeren Ausdehnung erfolgen sie auch im Mittelwalde nicht, den übrigen Wirthschaftsformen aber fehlen sie ganz.

5) Die Spielwaarenfabriken geben dazu den besten Beleg. In den Orten Seifen, Heidelberg, Neudorf und Einsiedel auf

dem sächsischen Erzgebirge lebten 1849 unter 4350 Menschen, 360 Familien mit 1800 Köpfen von Holzdrehern, vorzüglich dem s. g. Reifendrehen, wozu sie jährlich 1525 Klafter Fichten und 525 Klafter Buchenholz verbrauchen. Es verdient dabei ein Mann in 12 Stunden rein 20 Sgr. bis 1 Thlr. 5 Sgr. u. m., wobei er etwa für 7½ bis 8 Sgr. Holz consumirt hat. Die Gesammtarbeiterzahl im ganzen Königreiche Sachsen für das Gewerbe der Spielwaarenfabrication war 1846 — 1520 Menschen — 263 Weiber, 1257 Männer. — Im Thale von Gröden in Tyrol leben 3500 Menschen fast allein von Holzspielwaaren. Es sind dort über 600 Drehbänke in Thätigkeit. — Die Zündhölzchenfabrik von Deig in Lauterberg am Harze gebraucht jährlich, nur zu hölzernen Büchsen 4400 Mltr. fichtnes Knüppelholz à 80 c' räuml., wofür jährlich 10½ Million Büchsen hergestellt werden, und im Ganzen ein Arbeitslohn von 32238 Thlr. verausgabt wird. Ein Cubikfuß Fichtenholz gibt etwa 50000 St. Zündhölzer. 1000 Stück zu 1 Sgr. gerechnet, gibt also der Cubikfuß einen Ertrag von 1 Thlr. 20 Sgr., wovon etwa die Hälfte Arbeitslohn ist. (F. u. J. Ztg. 1848. S. 438.)

6) Das Verhältniß des Werthes des Brennholzes zum Nutzholze ist natürlich nicht constant, letzteres aber immer ein Beträchtliches höher, z. B. nach der Holztaxe auf dem Tharander Walde: das in Klötzern ausgehaltene Buchen- und Ahorn-Nutzholz, für den Cubikfuß:

bis mit 10 Zoll	Durchmesser	— 4 Sgr.	2 Pf.
von 10½ " — 14"	"	— 4 "	3 "
" 14½ " — 18"	"	— 4 "	6 "
" 18½ " — 22"	"	— 4 "	9 "
" 22½ " — 26"	"	— 5 "	2 "

Dagegen kostet der Cubikfuß des besten Buchen Brennholzes — 2 Sgr.

Im Nadelholze kostet der Cubikfuß Nutzholz:

bis mit 10 Zoll	Durchmesser	— 2 Sgr.	8 Pf.
von 10½ " — 14"	"	— 2 "	9 "

von 14½ Zoll bis 18″ Durchmesser — 3 Sgr. — Pf.
„ 18½ „ „ 22″ „ — 3 „ 1 „
„ 22½ „ „ 26″ „ — 3 „ 2 „

Der Cubikfuß Brennholz in Scheiten 1 Sgr. 2 Pf., im Stockholz 1 Sgr. 4 Pf.

Im Mansfeld'schen Harze wurde 1846 der Cubikfuß Eichen Holz zu 6 Sgr. verkauft, der Cubikfuß gutes eichenes Brennholz kostet nicht ganz 1 Sgr. 4 Pf.

Am hannöverschen Harze war 1846 der Durchschnittspreis der fichtenen Bauhölzer von 3 Sgr. 7 Pf. bis 5 Sgr. 2½ Pf., geringe Hölzer 2 Sgr. 5 Pf. bis 4 Sgr. 2 Pf. Wie die Verarbeitung wirkt, zeigt, daß der Cubikfuß Schnitthölzer von der Sägemühle 7 Sgr. 7½ Pf. bis 8 Sgr. 4 Pf. netto verkauft worden sind. Mitth. des Harzer Forstverein von 1847 S. 30. — Im Königreich Sachsen bestehen 275 Firmen für Holzhandel. In den Jahren $18^{40}/_{42}$ sind in Sachsen allein auf der Elbe eingegangen: 11313 Klafter Brennholz und 21396 Schiffsladungen Bau- und Nutzholz (v. Flotow, Beiträge zur Statistik des Königr. Sachsen. S. 59. 1846).

7) Eins der schlagendsten Beispiele davon gibt wol der hannöversche Harz, welcher 1830 bei einer Bevölkerung von 27487 Menschen bei dem Bergbau und den Hütten beschäftigt 5434 Arbeiter und in den Forsten 3246 Arbeiter mit Einschluß der zeitweise bei der Cultur verwendeten Weiber und Kinder. Da der ganze Bergwerks- und Hüttenhaushalt lediglich von dem Holze und Kohlen abhängig ist, die industriellen Nebengewerbe aber ebenso unbedeutend wie der Ackerbau oder gar der Gartenbau, dem klimatische Hindernisse entgegenstehen, sind, so kann man wol sagen, daß der Flor dieses ganzen Landstriches von den Forsten ausgeht. (Hausmann, über den gegenwärtigen Zustand und die Wichtigkeit des Hann. Harzes. Göttingen 1832).

8) Arbeitslohn im Walde gewährt Bau- und Nutzholz weniger als das Brennholz und das Stockholz das Meiste. Das Stockholz, wenn es rein gerodet und gut aufgeklaftert

wird, gibt etwa 25 Procent der Haubarkeitsmasse. Das Arbeitslohn dafür muß bei vollständiger Gewinnung etwa dreimal so hoch sein, als für Scheitholz.

Die Culturarbeiten sind volkswirthschaftlich wichtig, in Bezug auf den Arbeitsverdienst, und die Art ihrer Ausführung. Wenn man z. B. im Nadelwalde säet, wird man nur wenig für die Weide und die Grasproduction thun, dagegen mehr, wenn man pflanzt und besonders wenn man eine dafür günstige Form und Weite wählt. Es ist nachgewiesen, daß auf 1,083 preuß. Morgen ohne Verlust an Holz im Laufe von 17 Jahren für 52 Thlr. 5 Sgr. Gras verkauft worden ist. (Tharander Jahrb. IV. Bd. S. 176.)

9) Jäger, Hack- und Röderwald, Darmstadt 1835. S. 97 berechnet den Ertrag von 1000 Morgen Hackwald und 820 Morgen Röderwald:

1. Jahr Haidekorn — 3148,6 Mltr.

Im 2. Jahre an Korn:

von	820	M. Röderwald	à 1,65	Mltr.	—	1353 Mltr.
„	1000	„ Hackwald	„ 0,825	„	—	825 „
					Sa.	2178 Mltr.

an Stroh wird gewonnen:

von	820	M. Röderwald	à 6 Cntr.	=	4920 Cntr.
„	1000	M. Hackwald	à 3 „	=	3000 „
				Sa.	7920 Cntr.

im 3. 4. und 5. Jahre an Pfriemen zu Streu werden 6 Cntr. pr. Morgen, im Ganzen 10920 Cntr. gewonnen.

An Strohstreu werden weiter bezogen:

aus den Hackwaldungen à 20 Cntr. = 20000 Cntr.

aus dem Röderwalde durch eine 9 malige, im 25. Bestandesjahre beginnende und alle 3 Jahre wiederkehrende Nutzung à 11 Cntr. = 81180 Cntr.

aus Zweigspitzen zu Hackstreu pro Morgen 40 Cntr. = 32800 Cntr.

Der Geldwerth dieser Producte ist berechnet:

3148,6	Mltr.	Haidekorn	à 5 Fl.	=	15743	Fl.
2178	„	Korn	à 6 Fl.	=	13068	Fl.
7920	Cntr.	Stroh	à 30 Kr.	=	3960	Fl.
10920	„	Pfriem	à 15 Kr.	=	2730	Fl.
				Sa.	35501	Fl.

Hack- und Rechstreu ist deshalb nicht in Ansatz gebracht, weil diese auch ohne die Hack- und Röderwaldwirthschaft bezogen werden können.

Das durch den Fruchtbau bezweckt werdende **Arbeitseinkommen** beträgt:

von	820	Morgen	Röderwald	à 14 Fl.	=	11480	Fl.
„	1000	„	Hackwald	à 7 „	=	7000	„
					Sa.	18480	Fl.
als Bodenrente verbleibt also:						17021	Fl.

Auf dieselbe Fläche kommt der Fruchtbau bei dem Röderwalde alle 50 Jahre, bei dem Hackwalde alle 16 Jahre wieder. Vergl. auch Jäger die Land- und Forstwirthschaft des Odenwaldes, Darmstadt 1843.

10) Gewisse Materialien können gar nicht im Hochwalde gezogen werden, wie z. B. Korbruthen, Bandstöcke, Weiden zu Körben, welche für einzelne Gegenden sehr wichtig werden können. Im Anhaltischen Harze ist ein Dorf Schilo, mit 480 Einwohnern, worin jährlich nur von Haseln 25000 Tragkörbe angefertigt werden. Der Kaufpreis dafür beträgt à 7½ Sgr. = 6250 Thlr. Der Holzwerth für den Korb 1 gGr. = 1040 Thlr., also 5210 Thlr. Arbeitsverdienst. — Dahin gehört auch die Erziehung der Korbweiden. Ein Morgen, nicht einmal besonders bestockt, würde im Lödderitzer Reviere bei Aken an der Elbe zu 5 Thlr. 1 Sgr. jährlicher Pacht ausgegeben. Die durchschnittliche Holzerzeugung berechnete sich auf 169,5 Cubikfuß jährlich. Pfeil krit. Blätter V. 1. S. 203.

11) In der preuß. Oberförsterei Lödderitz von 12104 Morg. total Größe, betrug nach der Jahresrechnung von 1843 die Grasnutzung in den etwa 3000 Morgen großen Mittelwäldern 6000 Thlr.

12) Das Bedürfniß nach Eichenrinde für die Gerbereien in Deutschland wird sehr bedeutend empfunden, es beweisen das die Bestrebungen des norddeutschen Gerbervereins für die Anlegung von eichenen Schälwäldern und die Aufmunterung dazu, welche von Seiten der Regierungen, z. B. Preußen, Hannover, Würtemberg ergangen sind. Nach dem Programm der technischen Bildungsanstalt in Dresden von 1848 sind für die Dresdner Gerbereien 149105 Ctr. eichene Lohrinde jährlich erforderlich. Berlin bedarf deren über 200000 Ctr. Deutschland liefert 30 Procent des gesammten in Europa erzeugten Lederquantums, nämlich 105 Millionen Pfund Leder für etwa 118 Millionen Thaler. Der Ruf des rheinischen Fabrikats ist vorzüglich in der jungen Eichenlohe begründet. Annalen der Landwirthschaft von Lengerke. Supplemthft, 1849. S. 51.

13) Die Kopfholzwirthschaft ist für den Staatswirth wichtiger, als man häufig glaubt; auf Weidegrund und im landwirthschaftlichen Betriebe zum Anbau zwischen den Feldern, Wiesen sehr zu empfehlen und möglichst zu befördern. Hundeshagen, Beiträge III. Band, 1. Hft. S. 188, weiset von der Hainbuche pro Stamm jährlich nur an Reisig einen Ertrag von 0,2c′ bis 0,364 c′ und für den Cassel. Acker von 23,5c′ bis 40 c′ nach. — Wir selbst haben am Harze bei der ersten Köpfung pro Stamm 0,17 c′ jährlichen Zuwachs an Reisig und 15,554 c′ jährl. Ertrag pro preuß. Morgen gefunden. — Von Weiden sind uns Erträge von einzelnen ganz vorzüglichen Stämmen von jährlich 5 bis 8 c′ und bei einer Bepflanzung von 12—14 Fuß Entfernung von 25—40 c′ Morgen aus der Magdeburger Gegend bekannt geworden. Vergl. auch F. und J. Ztg. 1843. S. 437. — 1844 S. 279. Mittheil. des Braunschw. Forstwesens XII. 1844. S. 173.

14) Vergleiche Note 8 in diesem §. Ueberdies hat dieser Gegenstand in den Zeitschriften manche Bearbeiter gefunden, wie in Behlen Zeitschr. f. d. Forstw. V. Bd. 1. Hft. S. 79. v. Wedekind neue Jhrb. 1828. IV. B. S. 22., das. 11. Hft. 1835. S. 116. Erträge. Pfeil krit. Bl. XVII. Bd. 2. Hft. S. 82.

15) Heinrich Cotta, Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbaue, oder die Baumfeldwirthschaft. Tübingen 1820. — In der F. u. J. Zeitg. von 1830 an, in v. Wedekind neue Jahrb. finden sich viele Materialien für diese Frage.

§. 15.

Welche Zwecke soll der Staat in Bezug auf das forstliche Gewerbe verfolgen.

Alle Forsten des Staates, sie mögen einen Besitzer haben, wer es auch sei, müssen für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner nicht nur, sondern auch für die vollständige Erreichung aller der Zwecke sorgfältig und gleichmäßig beachtet werden, für welche die Natur die Wälder bestimmt hat (§. 11). Die Frage, welches die richtige Menge von Wald für ein Land sei, ist daher eine sehr wichtige, denn sie hat natürlich den größten Einfluß auf die Holzproduction, daneben ist der Nachtheil von zu viel Wald ebenso zu erwägen, als der von zu wenig, denn die Nachtheile dieses in klimatischer Hinsicht eines Theils und die ungenügende Benutzung der zu großen Holzerzeugung andern Theils, sind gleich erheblich für den Zustand des Volkes.

Wenn die Staats-Regierung auf der einen Seite für die Anzucht der Wälder Sorge zu tragen hat, in so fern die Verhältnisse des Landes dieses verlangen, wenn immer für die möglichst vollständige Benutzung des Holzes gesorgt werden muß, so ist auch auf der andern Seite da auf Veränderung der Wälder zu wirken, wo ihre Masse zu groß ist, und vorzüglich da, wo sie solchen Boden einnehmen, welcher etwas Besseres als Holz zu tragen vermag.

Man hat sich deshalb allgemeine Sätze über die Wald-

masse zu bilden versucht, welche zur Erfüllung ihrer Zwecke in einem Lande nöthig erachtet werden. Kann man dabei solche Zahlen, wie sie die Tabelle in §. 12 gibt, über die Vertheilung der Wälder auf den Kopf der Bewohner oder über ihr Verhältniß zu den übrigen Zweigen der Bodenbearbeitung zwar als ein Anhalten betrachten, so ist dieses doch nur in sehr geringer Maße der Fall, weil es dabei immer auf die angemessene Vertheilung des Waldes im Lande selbst sehr wesentlich ankommt [1]).

Die Gründe, weshalb in dieser Hinsicht keine allgemeine Sätze, weder für den nöthigen Holzbedarf, noch für die übrigen Beziehungen der Wälder in positiven Zahlen gegeben werden können, sind folgende:

1. Die geographische Lage eines Landes, nicht nur in Bezug auf das mildere oder rauhere Klima, sondern auch wegen der Möglichkeit durch den Handel das Fehlende leicht und zu angemessenen Preisen zu ersetzen [2]).

2. Der Culturzustand des Volkes, seine Holzbedürfnisse, wahre und eingebildete, welche letztere ebenfalls berücksichtigt werden müssen, weil deren Befriedigung zum Wohle der Staatsangehörigen sehr wesentlich beiträgt [3]).

3. Die Beschäftigung, welche das Volk vorzüglich liebt, ob eine überwiegend städtische oder ländliche Bevölkerung vorhanden ist, ob holzverzehrende Fabriken betrieben werden u. dergl. m.

4. Die Möglichkeit, den Holzbedarf durch Ersatzmittel, namentlich in Bezug auf das Brennholz zu beschaffen, oder zu ergänzen [4]).

5. Die Ertragsamkeit der Forsten, überhaupt ihr waldbaulicher Zustand.

6. Die Lage und die Verhältnisse des Landes zu andern Staaten [5]).

1) In Beziehung auf die specielle Darstellung der allgemeinen Vertheilung des Culturlandes mögen folgende Uebersichten als Beispiele dienen:

Königreich Sachsen hat 2696013 Acker Gesammtfläche, welche nach Procent vertheilt ist. (Nach officiellen Quellen.)

0,004 Gebäude und Hofraum.
0,49 Ackerland.
0,02 Gärten.
0,11 Wiesen.
0,02 Weiden.
0,007 Teiche.
0,001 Weinbergsland.
0,0009 Steinbrüche, Lehmgruben rc.
0,31 Wald.

Oesterreichische Monarchie mit der Gesammtfläche von 117127405 Joch, hat:

0,31 Ackerland.
0,01 Weinberge.
0,09 Wiesen.
0,10 Hutweiden.
0,29 Wald.
0,16 unproductiven Boden.

Königreich Hannover mit 8069711 Morg. steuerbaren Landes, mit Ausschluß der Torfmoore und Gemeinde- und Koppelweiden, hat:

0,14 Wechselland (bald Acker, Wiese und Weide).
0,39 Garten- und Ackerland.
0,15 Wiesen.
0,26 Forste.
0,003 Fischteiche.
0,06 privative Viehweide.

(Ueber die Finanzen d. Königr. Hannov. von Ubelohde 1834.)

Wesentlich kommt es aber auf die Vertheilung des Waldes im Lande an, wie folgendes Beispiel zeigt. Sachsen hat im Ganzen 31,4 Procent Wald; im Einzelnen, in der Kreisdirection Dresden mit 6000 Menschen pro □ M. 30,4 Procent und 53 Procent Pflugland. — Kreisdirection Leipzig mit 6600 Menschen pro □ M. 22,7 Procent Wald und 62,9 Procent Pflugland. — Kreisdirection Zwickau mit 8000 Menschen pro □ M. 40,2 Procent Wald und 41,3 Procent Pflugland. — Kreisdirection Budissin mit 6300 Menschen pro □ M. 29,3 Procent Wald und 49,4 Procent Pflugland. — Landwirthschaftl. Zeitschr. f. Sachsen 1848. S. 257.

Es erhellt hieraus auch, daß große Waldmassen nicht nothwendig einen Einfluß auf das Sinken der Bevölkerung haben; es kommt nur darauf an, für diese Verdienst zu schaffen. Die so fruchtbare Magdeburger Böhrde hat 2000 Menschen pro □ M. und das wenig productive, fast halb mit Wald bedeckte Erzgebirge 8000. Noch mehr würde sich die Nothwendigkeit einer solchen Betrachtung für Provinzen eines großen Staates und nicht für ganze Länder anzustellen ergeben, wenn man die Verhältnisse in Ostpreußen mit denen am Rhein oder in der Provinz Sachsen vergleicht, oder Siebenbürgen mit der Lombardei. —

Ueber die für nothwendig erachtete Waldfläche hat man folgende Angaben. Hartig (Forstdirection Hadamar 1813) verlangt pro Kopf ein rheinl. Morgen für die Befriedigung der Holzbedürfnisse. — Pölitz (Staatswissenschaft 1823. 2. Bd.) will $^1/_4$ der Gesammtfläche zu Wald. Späth (Anleitung der Mathm.) $^1/_5$ derselben. Moreau de Jonnes (Untersuchung über die Veränderungen, die durch die Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustand der Länder entstehen. Deutsch von Wiedemann. Tüb. 1828) hält auch $^1/_5$ bis $^1/_6$ für das richtigste Verhältniß; wo $^1/_2$ oder $^1/_3$ des Staatsgebietes bewaldet ist, hält derselbe diese Bewaldung für ungesund und überflüssig, zu wenig Wald hat ein Land, physikalisch und öconomisch bei $^1/_{12}$ bis $^1/_{22}$ der Fläche. Vergleicht man diese Angaben

mit der in der Tab. §. 10 enthaltenen und den physischen und forstlich öconomischen Zustand der Länder, so leuchtet das Unrichtige solcher Zahlen ein. — Bei einer Lage und einer Bevölkerung wie im Königreiche Sachsen glaubt der Verfasser durch seine Beobachtungen und Berechnungen berechtigt zu sein ¼ Wald als nothwendig fordern zu müssen, die bei dem gegenwärtigen Waldmassenstande noch mehr vorhandenen 7 Procent können immerhin gerodet werden, wenn dann die bleibende Fläche gut bewirthschaftet und richtig im Lande vertheilt wird.

2) England bedarf wegen des Seeklimas weniger Wald, die Atmosphäre bleibt immer feucht genug; Italien, Spanien, Griechenland rc. haben leicht für die Erwärmung genug Wald, aber das Klima verlangt mehr, um die Temperatur abzukühlen und die Feuchtigkeit zu erhalten; Rußland und Schweden bedürfen viel Brennstoff u. s. f. Ein Küstenland kann durch die Schifffahrt und den Handel leicht das Fehlende ersetzen oder den Ueberfluß verkaufen u. s. f. Es wird aber ein Land mit großen Waldvorräthen, wie z. B. Schweden, sich doch nie des Holzanbaues entziehen dürfen, ohne einen bleibenden Nachtheil zu befürchten. Forsell, ein ausgezeichneter schwedischer Schriftsteller, klagt schon darüber, daß Schweden bei der so überwiegend großen Masse Wald und absolutem Waldboden lediglich durch die schlechte Wirthschaft bereits zu dem Verbote der Brennholzausfuhr gezwungen worden sei. Auch in Rußland sind die Folgen einer schlechten Waldwirthschaft in manchen Gouvernements sehr bemerkbar, und man wendet daher dort in neuerer Zeit dem Waldbau eine besondere Aufmerksamkeit zu.

3) Der Russe hält seine wohlgeheizte Badestube für durchaus nothwendig, auch das Heizen des ganzen Hauses ist in jenem Klima eine große Annehmlichkeit. Der Harzer und der Erzgebirger heizt seine Stube mitten im Sommer und öffnet im Winter, bei einer ihm zusagenden Stubenwärme von 18 bis 20°, die Fenster. — Ist ein Volk mehr gebildet, ist es reich und an Luxus gewöhnt, so wird es mehre und größere

Räume bewohnen und also mehr Holz verbrauchen, als im entgegengesetzten Fall.

4) Englands Steinkohlenreichthum ist bekannt. Brennholz dort zu erziehen würde thöricht sein. Macculloch schlägt den jährlichen Verbrauch in Großbritannien und Irland zu 22400000 Tonnen, die Ausfuhr zu 600000 Tonnen an, also zusammen = 448851000 Centner. Rechnet man 14 Centner Steinkohlen = 1 Klafter Nadelholz und pro Morgen ³/₅ Klafter Ertrag, so würden, um den gleichen Brennstoff zu gewinnen, 67 Millionen Morgen oder 3000 □Meilen Wald sein müssen (Rau, l. c. S. 151). — Auch gibt es in manchen Gegenden Deutschlands einen solchen Schatz, z. B. bei Zwickau in Sachsen, in dem Schaumburgischen, in Schlesien, Westphalen u. s. f. — Ein gleiches Verhältniß ist es mit dem Torf in der norddeutschen Ebene; das Burtangler Moor an der Ems von 60 □Meilen Größe wird auch so bald nicht erschöpft werden.

5) Die kleinern Staaten, z. B. Reuß, die Anhaltiner, Lippe u. s. f., können für sich nicht die Rücksicht nehmen, welche zur Erfüllung der Zwecke nöthig sind, weil ihr Umfang viel zu klein ist, um einen größern Einfluß äußern zu können, wenn sie einen besondern Weg gehen.

§. 16.

Folgerung hieraus.

Wenn man nach diesen allgemeinen Betrachtungen die Zwecke näher ins Auge faßt, welche die Regierung in Bezug auf das Waldgewerbe im ganzen Umfange des Staatsgebietes zu verfolgen hat, so sind das folgende:

1. Die Erhaltung der Waldungen in einem solchen Umfange, in einer solchen Vertheilung im Lande und an den Orten, daß dadurch ihre wohlthätigen Einflüsse auf das

Klima, die Fruchtbarkeit, Gesundheit und Schönheit des Landes gesichert erscheinen.

2. Die nachhaltige Erzeugung an Holz, in einer dem wahren Bedürfnisse entsprechenden Menge und Beschaffenheit, als Brenn- und Kohlenholz, Bau- und Nutzholz.

3. Die vollständigste Benutzung des Bodens, damit derselbe alle diejenigen Rohstoffe, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse und zur Erhöhung des Wohlbefindens des Volkes nothwendig oder erforderlich sind, in der Menge hervorbringt, welche dessen Beschaffenheit und den örtlichen Verhältnissen am vollständigsten entsprechen. Dieses ist zu erreichen:

a. wenn die Holzerzeugung auf den absoluten Holzboden beschränkt wird. Ist das in einem Lande bereits der Fall, und die Erzeugung übertrifft das Bedürfniß, so kann eine Verminderung derselben dennoch nicht eintreten, weil sonst der Boden gar nichts erzeugen würde. Dann hat es die Staatsregierung zu vermitteln, daß der Ueberschuß der Erzeugung gegen den nothwendigen Bedarf, auf eine für das Gesammtwohl werbende Weise verbraucht wird, z. B. durch Anlage oder Erweiterung von holzverzehrenden Fabriken, oder sie hat Maßregeln zu ergreifen, daß derselbe durch den Handel verwerthet werden kann, z. B. durch Anlegung von Straßen.

b. wenn von dem Culturlande keine größere Fläche dem Waldbau gewidmet bleibt, als zur Befriedigung der inländischen Bedürfnisse oder zu einem Vortheil gewährenden Absatz ins Ausland erforderlich ist [1]). Ist aber ohne dieses noch Holzboden vorhanden, welcher als Culturland eine größere Rente zu geben verspricht, so wird man nach

sorgfältiger Erwägung aller im vorherg. §. erörterten Verhältnisse, über die Umwandlung desselben zu entscheiden haben ²).

c. wenn die Holzzucht mit Fleiß und den entsprechenden Kenntnissen betrieben wird, damit jeder Theil im Walde die, seinen Standortsverhältnissen angemessenste Production gewährt, so daß also nicht nur die größte Holzmasse, sondern auch die werthvollsten Producte erzeugt werden.

d. wenn auch alle Nebenproducte vom Waldboden oder von dem Waldbaue vollständig benutzt werden und jedesmal in der Form oder dem Zustande, worin sie am nutzbringendsten für die Gesammtheit sind ³).

4. Das Eintreten einer plötzlichen Holztheuerung ist zu verhüten, weil diese leicht sehr nachtheilig auf die Bevölkerung wirken kann. Ferner muß der Holzpreis zu den Preisen anderer Lebensbedürfnisse und dem Arbeitslohne in einem solchen Verhältnisse stehen, daß das Bedürfniß von Brenn-, Bau- und Nutzholz ohne Schwierigkeiten, d. h. ohne nachtheilige Folgen für das Wohlbefinden, von allen Volksclassen befriedigt werden kann. Dabei aber darf der Preis nicht zu geringe sein, weil sonst leicht eine unnützliche Verzehrung eintritt und die Lust zur Vermehrung der Holzproduction und Verbesserung des Forstbetriebes ertödtet wird.

5. Ist einem jeden verschwenderischen Verbrauche des Holzes zu begegnen, z. B. durch Einführung von Gemeinde-Backöfen, durch eine angemessene Baupolizei u. s. f.

6. Diese Zwecke dürfen niemals durch ungerechtfertigte Beschränkungen oder Eingriffe in die Privatbetriebsamkeit verfolgt werden, sondern es sind solche Maßregeln zu ergreifen, welche eine gehörige Sicherheit für den Staat

ergeben, aber stets einen solchen Grad von Freiheit in der Bewirthschaftung der Wälder gewähren wie es möglich ist, um den Eigenthümer keinen lästigen Einschränkungen und Förmlichkeiten zu unterwerfen, wodurch sie die Neigung für einen entsprechenden Waldbau oder für den Waldbesitz überhaupt verlieren.

7. Diejenige Wirthschaftsform ist zu befördern, bei welcher, ohne Verlust an Production, der größte Arbeitsverdienst ist (§. 12.).

Alle diese Zwecke zusammen sind zugleich niemals zu erlangen, denn sie widerstreiten sich zum Theil. Ihre Vereinigung zum Besten ist häufig nicht leicht; wie das zu bethätigen ist, wird in der Forstpolizeilehre gezeigt werden.

Immerhin wird das Volkswohl bei den in Deutschland bestehenden Verhältnissen dann am meisten gesichert erscheinen, wenn eine angemessene Waldfläche als Staatseigenthum sich in fester Hand befindet, in so fern die Bewirthschaftung derselben dann nicht nach einseitig forstlichen und finanziellen Beziehungen, sondern nach höheren staatswirthschaftlichen Grundsätzen geleitet wird.

1) Belgien auf seinem vortrefflichen Boden und seinem sehr guten Betriebe der Landwirthschaft gibt den Beweis, daß die Holzzucht selbst auf solchem Boden vortheilhaft sein, und daß man zwischen den Feldern eine ertragreiche Holzwirthschaft treiben kann. Hopfenstangen geben nach 10 Jahren einen Ertrag von 3 bis 6000 Fr. pro Hektare. Man schätzte 1815 eine Ruthe Hecke auf einen Ertrag von 1 brab. Gulden. (Rau, l. c. S. 500.) Auch im nördlichen Frankreich und in England erzieht man viel Holz zwischen den Feldern, theils in Hecken, theils an den Wegen oder auf Ackerland selbst. (Die Feldholzzucht in Belgien, England und dem nördlichen Frank-

reich von Dr. Beil, Frankfurt 1842.) Hierher gehören auch die Baumanlagen bei der Herrschaft Selowitz in Mähren, wo in einem alten trocken gelegten Teich auf etwa 450 preuß. Morgen nach 17 Jahren jährlich 500 Klafter Holz gewonnen sind. (Bericht der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Brünn 1841.)

Daß mit der Erkenntniß des wahren Bedürfnisses größere neue Waldanlagen ausgeführt werden, beweisen die deutschen Wälder an vielen Orten, z. B. die großen Culturen auf dem Flugsande im Oldenburgischen oder in Meppen und Lingen, in recht großem Maßstabe auch die Anlagen in Schottland, wo man in nicht gar langer Zeit 500000 Morgen zu Wald mit gutem Erfolge angebaut hat.

2) Es soll damit nicht ausgesprochen werden, daß der Staat sich speciell in diese Verhältnisse einmischen soll, soweit es Privatverhältnisse anbetrifft (darüber weiter unten); es soll derselbe nur solche Maßregeln ergreifen, um immer vollständig von allen Verhältnissen Kenntniß zu haben. Dazu dienen unter andern vorzüglich statistische Aufnahmen, welche sich über die Productivität des Cultur- und Waldbodens, über die Verzehrung und den Preis der verschiedenen Producte des Landes, über die Handelsverhältnisse u. dgl. m. zu erstrecken haben.

3) Man soll also z. B. das Gras im Walde nicht trocken werden lassen und dann, wo es nur als Streu verbraucht werden kann, abgeben, wenn es frisch als Futter einen höhern Werth hat, oder das Sammeln von Wald-Beeren verbieten, weil das vielleicht Gelegenheit zu einer Holzentwendung geben kann u. dgl. m.

§. 17.

Die leitende Behörde.

Die Frage, welche Behörde im Staate die Leitung des Forstwesens zu besorgen hat, ist nicht unwichtig, weil dessen Stellung an sich und namentlich auch dem Volke gegenüber

davon abhängig ist. Man hat das Staatsforstwesen im engern Sinne in den meisten Staaten der obersten Finanzbehörde untergeordnet, und so wurde früher ebenfalls nicht selten auch das Staatsforstwesen im weitern Sinne von dieser Behörde geleitet. Erst wie sich die Competenz der Staatsbehörden mehr ausbildete und schärfer sonderte, fand man, daß letzteres für die Behörde gehöre, welche die gesammte Landescultur und die Landespolizei zu vertreten hat und welche in den mittlern Staaten, welche dafür ein eigenes Ministerium nicht haben können, wie z. B. Oesterreich ein solches geschaffen hat, das Ministerium des Innern ist. Dieses hat demnach, und unter demselben alle Regiminal-Behörden, unzweifelhaft alles das wahrzunehmen, was die Stellung der Forsten zur Gesammtheit anbetrifft, und in diesem Sinne nicht nur die Forsten der Privaten und Körperschaften, sondern auch die fiskalischen Staatsforsten, wenn man auch das Letztere öfter streitig gemacht hat.

Wie weit die Einwirkung des Staates auf die Verwaltung der erst genannten Forsten sich zu erstrecken hat, wird in der Forstpolizei weiter erörtert werden. In der That aber ist auch ein erheblicher Grund nicht abzusehen, warum nicht die ganze technische Verwaltung der fiskalischen Forsten ebenfalls von dem Ministerio des Innern ausgehen könne, wogegen sehr viele Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen. Bei dem Abschnitte der Staatsforstorganisation wird die Stelle sein, diese Ansicht zu rechtfertigen.

Ob in dem Ministerio des Innern eine eigene Abtheilung für die Forstsachen, oder eine besondere Forstdirection errichtet werden muß, hat lediglich von dem Umfange der Geschäfte abzuhängen. Dasselbe gilt auch für die untern

Behörden, z. B. die Regierungen in Preußen. Unter allen Umständen aber ist es nothwendig, daß die forstlichen Geschäfte im Innern der betreffenden Behörden, von technisch gebildeten Räthen wahrgenommen werden, und daß eine Veranstaltung getroffen wird, um das Urtheil der Räthe aus eigener Anschauung zu vermitteln. Daß sich im Allgemeinen das Forstwesen des Staates dem Staatsorganismus der untern Behörden anschließen muß, verlangt die allgemeine Ordnung im Dienste.

§. 18.

Allgemeine Grundsätze der Wirthschaftsführung in den fiskalischen Staatsforsten.

Sind bisher die Zwecke erörtert, welche überall von dem gesammten Forstwesen des Staates befolgt werden müssen, um nach Kräften zum Wohle des Ganzen beizutragen, so wird es jetzt nothwendig, in allgemeinen Grundzügen die Wirthschaftsführung zu bezeichnen, welche bei den Staatsforsten im engern Sinne stattfinden muß, damit sie auch wirklich als Forsten des ganzen Volkes, als Nationalforsten, den oben angegebenen Zwecken des Staatsverbandes Genüge leisten. Man hat vielseitig an die Staatsforstverwaltung die Anforderung gestellt, daß sie auf den höchsten Netto-Gewinn aus den Wäldern hinzuarbeiten habe, welcher als reines Einkommen in die Staatscasse fließe, und so am ehesten und vollständigsten der Gesammtheit zu Gute komme. Denn was der Staat an Einnahme aus dem Grundvermögen beziehe, brauche er von den Staatsangehörigen nicht an Steuern zu nehmen.

Allein es ist diese Auffassung eine einseitige und nur halbwahr, denn wenn die Forstverwaltung aus einem rein finanziellen oder fiskalischen Gesichtspunkte geführt wird, so kann es keinen Zweifel leiden, daß auf die Erwerbsquellen, welche einzelne Einwohner etwa aus dem Walde ziehen, eine Rücksicht nicht genommen wird, sowie die eine oder die andere Nutzung mit dem fiskalischen Interesse in entgegenstehende Beziehungen tritt. Die wahre finanzielle Kraft des Staates beruht immer in dem Wohlstand seiner Bürger. Je größer der ist, desto leichter können sie die Lasten ertragen; ein reiches Volk braucht nie vor der Höhe der Steuern zurückzuschrecken. Man darf also niemals die Forstbewirthschaftung nach dem Resultate in der Staatscasse allein beurtheilen, sondern soll auch die übrigen Verhältnisse berücksichtigen, denn es ist gewiß sehr gleichgültig, wer die Einnahme bezieht und woraus sie herfließt, wenn nur nichts ungenutzt bleibt und wenn sie überhaupt nur bezogen wird [1]). Damit soll aber keineswegs der Grundsatz gerechtfertigt werden, als ob aus den Staatswaldungen das producirte Material immer zu geringeren Preisen als der wahre Werth besage, verkauft werden solle. Das würde ganz unrichtig sein, weil dadurch gewiß der Wohlstand des Volkes nicht gehoben wird, sondern häufig nur eine Begünstigung Einzelner oder eines Landestheils stattfindet, ohne daß diese selbst von allgemeinem Nutzen wäre oder auch nur als solche erkannt würde [2]). Zuweilen würden dabei Einzelne gewinnen, sich vielleicht sogar auf Kosten Dritter bereichern, welches nicht in der Natur der Sache liegt und was nie die Absicht des Staates sein kann. Es muß eine Wirthschaft geführt werden, wo alle Nutzungen vollständig und

allen Benutzenden gegenüber entsprechend berücksichtigt werden.

Daraus entspringen, abgesehen von den Maßregeln, welche in Bezug auf die physischen und klimatischen Verhältnisse des Landes bei der Waldwirthschaft des Staates in erhöhetem Maße als bei den Privat- oder Körperschaftswaldungen zu nehmen sind und worin jene diesen mit gutem Beispiele vorangehen muß — folgende allgemeine Grundsätze:

1. Als Regel soll nur auf absolutem Waldboden Holzzucht betrieben werden. Wenn man sich das Ideal einer Wirthschaft denkt, so muß sich diese Anforderung auch auf kleinere Flächen erstrecken, allein das geht bis jetzt bei unserm Waldbau noch nicht, obwol wahrscheinlich einmal eine Zeit kommen wird, wo dieser Anforderung ebenfalls genügt werden muß. Das Verlangen selbst liegt so in der Natur der Sache, daß der Staat nur davon abweichen darf, wenn der nicht absolute Waldboden, welcher zum forstlichen Betriebe genutzt wird, ebenso viele und ebenso werthvolle Güter hervorbringt, als wenn er landwirthschaftlichen Zwecken gedient hätte [3]).

2. Jeder Waldboden soll so bewirthschaftet werden, daß von ihm die größte nachhaltige Rente für das Gesammteinkommen entfällt. Die Forderung der Nachhaltigkeit der Rente ist unerläßlich, denn so wenig die Nachkommen verlangen können, daß die Gegenwart darben soll, um für sie in der Weise zu sparen, daß sie nachher im Ueberfluß schwelgen können, ebensowenig erscheint es gerechtfertigt, wenn jetzt mehr consumirt werde, als der Theil des Ertrages der Staatsgüter, der den jederzeit Le-

benden mit Recht zufällt. Der Staat geht nicht unter, mag seine Form, mögen seine Bewohner wechseln, ebensowenig aber werden sich voraussichtlich in einer langen Reihe von Jahren die Bedürfnisse der Menschen so wesentlich ändern, daß sie die Waldproducte ganz oder zum größten Theil entbehren könnten [4]).

Da aber die industriellen Einrichtungen, welche auf eine gewisse Holzproduction gemacht sind, sich nicht so leicht und selten ohne Nachtheil des Unternehmers abändern lassen, so liegt auch darin ein Grund zu der nachhaltigen Bewirthschaftung. Dasselbe gilt in Bezug auf den Handel, welcher niemals eine Stockung, namentlich wenn sie rasch eintritt, ohne Nachtheil zu ertragen vermag. Es darf sich das aber nicht allein auf die Holzproduction erstrecken, sondern auch bei den Waldnebenproducten gilt ganz dasselbe.

3. Jede etwa nöthig erscheinende Veränderung im Betriebe, welche von Einfluß auf die Landwirthschaft, die Industrie oder den Handel ist, darf nie plötzlich vorgenommen werden, weil die betreffenden Unternehmer ihre Wirthschaft nicht mit einem Male abändern, ihre im Handel oder Fabriken steckenden Capitalien nicht plötzlich herausziehen und anderweit nutzbringend verwenden können. Es kann aber eine zu geschwinde vorgenommene Veränderung im Waldzustande, selbst für ganze Landstriche die nachtheiligsten Wirkungen haben, und es ist deshalb bei so einflußreichen Schritten immer die größte Vorsicht nöthig [5]).

4. Die Wirthschaftsform ist vorzuziehen, welche neben den meisten und werthvollsten Sachgütern auch die größte Arbeitsrente gewährt, also das größte Brutto-Einkommen

gewährt. Die Richtigkeit des Satzes ist in dem Früheren schon begründet.

5. Das Materialcapital in stehendem Holze ist so niedrig zu halten, als es die Zwecke der Wirthschaft nur irgend gestatten. Man hat also niemals einen höhern Umtrieb zu wählen, als zur Erziehung des gewünschten Holzes nach Masse und Sortimente nothwendig ist[6]).

1) In Bezug auf die Erträge vom Holzverkauf tritt das am deutlichsten hervor, wenn man Vergleichungen anstellt aus Ländern, wo Holz gegen s. g. Berechtigungstaxen abgegeben wird, wie z. B. in Hannover. Der ganze Betrag für das im Forstjahre 18³⁰/₃₁ berechtigungsweise abgegebene Holz in den hannöverschen Landforsten war — 9258 Rthlr. 12 gGr. 9 Pf. als Berechtigungstaxe; der wahre Holzwerth dafür würde gewesen sein: 118135 Rthlr. 6 gGr. 7 Pf., also entsteht daraus für die Casse eine Differenz von 108876 Rthlr. 17 gGr. 10 Pf. (Ubelohde über die Finanzen des Königreichs Hannover. 1834. S. 68.) Man würde ein sehr unrichtiges Urtheil von dem Zustande der hannöverschen Forsten fällen, wollte man darauf nach der baaren Einnahme schließen. Für die Gesammtheit des Staates bleibt es aber gewiß gleichgültig, wer diese Summe bezogen hat, oder ob der volle Werth zur Staatscasse fließt. — Noch mehr tritt das hervor, wenn man z. B. die Wichtigkeit der hannöverschen Holzforsten nach der Einnahme an Gelde, d. h. dem baaren Ueberschusse beurtheilen wollte. Es beträgt derselbe von einer Waldfläche von mehr als 200000 Morgen nach dem Durchschnitte von 1836/40 jährlich nur 37985 Rthlr., weil eines Theils die ganze Bevölkerung das Holz gegen einen höchst unbedeutenden Forstzins bezieht und sämmtliche Gruben, Hütten und Werke desselben ganz oder fast unentgeltlich erhalten. Dagegen erhält freilich der Staat den Zehnten von den gewerkschaftlichen Gruben und andern directen Einnahmen vom Bergbaue. Man sieht also, daß hier die

Harzforsten nicht allein, und nicht nach dem Netto-Baar-Ertrage zu beurtheilen sind, sondern daß man das Ganze ins Auge fassen muß. — Sehr richtig sagt Pfeil (Krit. Blätter X. B. 2. Hft. S. 107.), „welche irrige Ansicht die Finanzbeamten oft haben, wenn sie die Staatsforsten Hinsichts ihrer Wichtigkeit und ihres Werthes nach dem Geldeinkommen classificiren, welches sie direct den Staatscassen liefern.“

2) Man wird nicht sagen können, daß Jemand einen wahren Vortheil davon habe, wenn er Holz zu einem unter dem wahren Werthe stehenden Preise bekommt, um, wie das in den meisten Gebirgen der Fall ist, auch im Sommer sein Zimmer heizen zu können. Auch die Gesammtheit hat davon einen Vortheil nicht, im Gegentheil es ist eine Verzehrung, wodurch kein werthvolles Gut geschaffen wird. Zwar wird dem Bewohner des Gebirges eine ihm durch die lange Gewohnheit lieb gewordene Angewöhnung entzogen, aber das wird doch nie entscheidend sein können, da auch bei einer anderen Gewöhnung ein gleiches Wohlbefinden stattfinden wird.

3) Von dem Grundsatze werden Ausnahmen stattfinden müssen, welche zum Theil schon in der Note 1. §. 16. angedeutet sind, sowie ferner auch die Oertlichkeit dazu zwingen kann, den besten Feldboden zur Holzzucht zu bestimmen, wie z. B. die häufigen Ueberschwemmungen der Flußauen.

4) Pfeil, krit. Blätter X. B. 2. Hft. S. 98 und 99, stellt den Grundsatz in Uebereinstimmung mit der hier ausgesprochenen Ansicht auf: „daß man bei Einrichtung der Wirthschaft in den Staatsforsten keinen andern Zweck haben könne und dürfe, als denjenigen, das größte nachhaltige Geldeinkommen in ihnen herzustellen.“ — Es bezieht sich dieses aber „nicht auf die Einnahmen allein, welche daraus in die Staatscasse unmittelbar fließen, sondern auf das Einkommen in Gelde ausgedrückt, welches direct und indirect alle Diejenigen aus ihnen erhalten, die Antheil an der Benutzung dieser Forsten nehmen. Es handelt sich dabei um das Nationaleinkommen vom Forstgrunde, nicht um dasjenige vom Fiskus“. — Auch

v. Wedekind im Staatslexicon von Welcker und Rotteck, 1. Aufl. 5. B. S. 626 u. f., theilt diese Ansichten. — G. L. Hartig, Forstdirection, 1813, faßt den Grundsatz enger, indem er namentlich auf die Nebenproducte gar wenig Werth legt; „die Waldungen des Staates in möglich guten Stand zu bringen, sie darin zu erhalten, ihnen den größtmöglichen Naturalertrag abzugewinnen, und die Producte derselben aufs Vortheilhafteste zu benutzen". — Hundeshagen in seiner Encyclopädie spricht sich an mehren Orten gegen das „zu einseitige und strenge finanzielle Princip" sehr bestimmt aus, z. B. 2. Aufl. 1831. §. 30. Anmerk. §. 36. Anmerk. —

5) Es trifft das. z. B. bei der Umwandlung von Laubholz in Nadelholz, wodurch in einer Gegend ganze Erwerbszweige zum Erliegen gebracht werden können (§. 14. Anmerk. 10). — Beim Uebergange von einem hohen Umtriebe zu einem niedrigen, wodurch auf einmal viel größere Holzmassen auf den Markt gebracht werden als vorher, und nie nachhaltig erfolgen können. Bilden sich dann auf diese vorübergehende höhere Holzproduction neue Erwerbszweige, so werden sie bei der demnächstigen unabwendbar erfolgenden Verminderung derselben in Verlegenheit kommen. Auch würde das Fallen der Preise bei einem erhöheten Angebote die nachtheiligsten finanziellen Folgen für den Waldbesitzer haben. Dasselbe tritt in umgekehrter Folge ein, wenn auf einmal der Umtrieb erhöht wird, indem sich dann vor der Hand die Holzerzeugung vermindern muß. — Wo die Landwirthschaft auf Waldweide und Waldstreu basirt ist, hat das Aufhören dieser, sei es nun durch Ablösung oder auf eine andere Weise, den allerentschiedensten Einfluß, denn es ist nicht augenblicklich das Feldsystem zu ändern, um zur Stallfütterung übergehen zu können, man kann nicht plötzlich den Viehstand vermehren oder vermindern u. s. f.

6) Die Verhältnißzahlen des Materialcapitals bei den verschiedenen Wirthschaften und Umtriebszeiten sind schon oben §. 12. Anmerk. 7. als Beispiele mitgetheilt worden. Zur Er-

ziehung von Bau- und Nutzholz ist für die meisten Formen desselben eine höhere Umtriebszeit erforderlich, nicht aber bei dem Brennholze, wo es sehr wenig auf die Form, sondern nur auf die Masse und die Brennkraft ankommt. Die Form nämlich ist nur in Bezug auf den Transport, z. B. beim Reisig und auf die Aufarbeitungs- und Spaltungskosten, z. B. beim Stockholz zu beachten, welches aber gegen die Masse nur eine untergeordnete Wichtigkeit hat. Berechnet man die Masse und bringt sie mit der Brennkraft, als rohes Holz und als Kohlen in Verhältniß, (welche bei den meisten Holzarten, wenn sie nicht ausgewachsen sind, geringer ist als bei ausgewachsenen, als Beispiele einige Verhältnißzahlen nach v. Werneck's Untersuchungen: Birken: Baumholz = 0,860; 25jähr. Reidelholz 0,722; Kiefern: Baumholz 120jähr. 0,997; 50jähr. 0,777; Fichte: 100jähr. 0,786, 40jähr. 0,658); erwägt man ferner, daß durch den Erlös aus dem Holze das Geldcapital um so viel früher als die Benutzungszeit eher erfolgt, umgeht, also werbend wieder benutzt werden kann, und in dem Falle in der Regel höhere Zinsen tragen wird, als durch den Holzzuwachs erlangt werden können, wodurch der etwaige Verlust an demselben reichlich gedeckt wird, und durch den Ueberschuß, wenn es nöthig ist, Holz oder anderes Brennmaterial gekauft werden kann: so wird man zu dem Schluß kommen, daß es vortheilhaft für das Gesammteinkommen eines Volkes sein wird, in den Wäldern, welche vorzugsweise für die Erzeugung von Brenn- und Kohlenhölzern bestimmt sind, mit dem Umtriebe so weit als thunlich herabzugehen. — Es soll damit nicht gesagt sein, daß man auf einmal mit dem Umtriebe herabgehen soll, es wäre das ein Fehler, welcher die Folgen haben würde, die in Note 5. dieses §. angedeutet sind. Ebensowenig kann man überall wo Brennholz erzogen wird, einen kurzen Umtrieb annehmen, denn es geschieht diese Erzeugung nicht allein, sondern wird in den meisten Fällen in Gemeinschaft mit Bau- und Nutzholz geschehen. Es kann sich

hier nur um den Grundsatz handeln, die specielle Erwägung muß dem jedesmaligen Falle vorbehalten bleiben. Die forstlichen Schriftsteller haben sich fast alle mit diesem hochwichtigen Gegenstand beschäftigt. Hartig, Cotta, Hundeshagen, Linz, v. Wedekind, v. Uslar u. m. sind nicht für den kurzen Umtrieb, Pfeil dagegen vertheidigt ihn in dem vorliegenden Falle. Rau, l. c. S. 511. spricht sich gegen den kurzen Umtrieb aus, aber seine Gründe sind vorzugsweise aus der Ansicht entsprungen, als ob man dabei beabsichtige, auf ein Mal in sämmtlichen Wäldern den Umtrieb zu verkürzen, wo dann die größere auf den Markt gebrachte Holzmasse nur die Holzpreise für eine Zeit erniedrigen würde, und die unproductive Verzehrung des Holzes zunimmt. Daß dieses aber nicht die Absicht ist, folgt aus dem Frühern. (Pfeil, krit. Blätter VIII. 2. Hft. S. 179 und XXVII. 2. S. 135). — Man kann wol einwenden, daß es bei Staatsforsten weniger als bei Privatwäldern darauf ankomme, daß das Betriebscapital geringer sei, und daß es eher nutzbar gemacht werde, allein es ist der Einwand deshalb nicht stichhaltig, weil allerdings der Staat das früher eingehende Capital zu nutzen vermag, z. B. durch Bezahlung von Schulden. Dann aber wird auch bei dem kurzen Umtriebe mehr Arbeitsgewinn verschafft, besonders durch den vermehrten Anbau. — Was die Masse des Holzertrages anbelangt, so sind darüber die Ansichten getheilt. So wenig aber allgemeine für ganz Deutschland z. B. geltende Erfahrungstafeln aufgestellt werden können, ebensowenig kann man darüber ein allgemeines Urtheil fällen. Es verdient indessen in staatswirthschaftlicher Hinsicht der Umstand die vollste Beachtung, daß in den jungen Hochwaldsbeständen eine weit größere Erzeugung von Leseholz stattfindet, als in älteren, eine Holzmasse, welche zwar die Ertragstafeln nicht angeben, welche aber doch nothwendig zur Berechnung gezogen werden muß.

§. 19.

Besteuerung der Wälder.

Wie man überall, wenigstens in den deutschen Staaten, die Erhebung einer Grundsteuer für eine Nothwendigkeit gehalten hat, wurden auch die Waldungen, welche einen so bedeutenden Theil der Grundfläche ausmachen, mit Recht zur Mitleidenschaft herangezogen. Da nun aber die Waldwirthschaft in ihren Eigenthümlichkeiten von den andern Benutzungsarten des Bodens wesentlich abweicht, so verdient dieses bei der Veranlagung der Steuer besonders berücksichtigt zu werden. Man hat dabei verschiedene Ansichten befolgt, indem man die Steuer erhebt:

1. Vom Reinertrage, welches man auch als den natürlichen Werth der Waldungen bezeichnet, und welcher von der reinen Rente und der Fortsetzung des Zinsfußes abhängt;

2. dem Mittelwerth, welcher aus dem Durchschnitte des Kaufpreises für Holzgrundstücke ermittelt wird, und

3. dem Rohertrage, ohne Rücksicht auf den Aufwand der Waldwirthschaft, mit Ausnahme der eigentlichen Holzgewinnungskosten.

Cotta will den Werth der Forstgrundstücke nicht nach ihrem augenblicklichen Zustande, sondern nach ihrer Ertragsfähigkeit für die Steuerregulirung eingeschätzt haben, und der Nettoertrag, nach Abzug aller auf die Waldwirthschaft verwendeten Kosten, ergibt den Werth, welcher als Grundlage der Besteuerung dient [1]).

1) H. Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft, 4. Aufl. Dresden 1849. S. 295. — K. Papius, die Grundsteuer von

der Holzwirthschaft. Frankfurt a. M. 1842. — Pfeil, Dr. W., Anleitung zur Feststellung der vom Forstgrunde zu erhebenden Grundsteuer. Leipzig 1835. — Pernitzsch in der Forst- und Jagd-Zeitung, Jan.-Hft. 1837. — Daselbst Papius, Aug.-Hft. 1836 und Sept.-Hft. 1838.

§. 20.

Staatsforstwirthschaftslehre.

Das Waldgewerbe in seiner Beziehung zum Staate gehört zur Staats- und Volkswirthschaft. Die Staatsforstwirthschaftslehre beschäftigt sich mit den Verhältnissen und Gegenständen, welche bei dem Waldgewerbe zur Erreichung der allgemeinen Staatszwecke zu beachten sind. Diese sind (nach §. 2.) die physische Erhaltung und Vervollkommnung der Staatsbürger und ihre innere, geistige Vollkommenheit. Zunächst hat es die Staatsforstwirthschaftslehre mit dem ersten Staatszweck zu thun, jedoch auch der zweite, die Sittlichkeit, muß bei ihren Lehren beachtet werden, indem die forstlichen Verhältnisse darauf direct oder indirect von Einfluß sind oder sein können. Sie hat demnach diejenigen Grundsätze zu entwickeln, welche der Staat zu befolgen hat:

1. in Bezug auf die forstliche Volkswirthschaft, d. h. auf den Forstbetrieb der einzelnen Staatsbürger, um diejenigen Sachgüter auf eine entsprechende Weise zu erzeugen, welche der Wald darbieten kann [1];

2. in Bezug auf die Nationalforstwirthschaft oder die Gestaltung des Forstbetriebes, wie solcher sich für die Gesammtheit der Staatsangehörigen am vortheilhaftesten zeigt; und

3. in Bezug auf das Forstwesen des Staates, welcher dabei zwar Privatwirthschaft treibt, aber doch seine forstlichen Verhältnisse und Geschäfte auf eine andere Weise wie der Privatmann zu regeln hat [2]).

Die Staatsforstwirthschaftslehre ist demnach ein Theil der Staatswissenschaften und wird auch von allen Lehrern derselben in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen.

Der Staatsforstwirth hat folgerecht eine andere Aufgabe, als der Staatsforstverwalter, oft sogar eine andere als die Staatsforstverwaltung. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß die Interessen Beider sich entgegenstehen, welches aber von dem Charakter der Privatwirthschaft kommt, welcher der fiskalischen Staatsforstverwaltung anklebt [3]).

Staatsforstwissenschaft ist die Kenntniß der systematisch geordneten Lehr- und Grundsätze, sämmtliche Waldungen im Staate so zu behandeln und zu benutzen, daß dadurch alle diejenigen Zwecke erreicht werden, welche sie in ihrer Stellung zur Gesammtheit aller Staatsangehörigen zu erfüllen haben. Sie ist eigentlich gleichbedeutend mit Staatsforstwirthschaftslehre.

Staatsforstwirthschaft ist die Anwendung der staatsforstwissenschaftlichen Lehren auf das Waldgewerbe.

Staatsforstwesen der Inbegriff alles dessen, was zur Lehre und Anwendung gehört.

1) Hier sind unter Privatforsten auch alle diejenigen der juristischen Personen gemeint.

2) Die Staatsforstverwaltung, welche sich also mit den Staatsforsten im engern Sinne zu beschäftigen hat, erwirbt zwar als solche für die Gesammtheit der Staatsangehörigen Sachgüter, treibt aber deshalb Privatwirthschaft, weil sie dieses

auf eine besondere Weise, in Verfolgung der Zwecke des Staates thut.

3) Deswegen behauptet man auch wol, daß eine Vereinigung der Domainen- und Forst-Verwaltung mit den Regierungen nicht angemessen sei. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß dadurch leicht Verhältnisse herbeigeführt werden können, welche das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Staatsgewalt gefährden, und daß dadurch der Grundsatz beeinträchtigt wird, daß der Fiskus als Grundbesitzer der Staatsgewalt nicht näher stehen darf, als jeder Privatgrundbesitzer. Man wird dadurch jeden Falls zur sorgfältigen Regelung dieser Verhältnisse aufgefordert.

§. 21.

Auffassung der Staatsforstwirthschaftslehre von forstlichen Schriftstellern.

Gegenwärtig hat das Forstwesen die Stellung im Staate noch nicht, welche es einzunehmen berufen ist, wie wir oben gesehen haben, es war also nur natürlich, daß sich die Staatsforstwirthschaftslehre sobald nicht entwickelte und daß noch jetzt manche verschiedene Ansichten darüber bestehen. Unten im Abschnitte von der Literatur wird das Nöthige über die Art der wissenschaftlichen Entwickelung beigebracht werden.

Burgsdorf[1]) sagte ganz einfach: das Bestreben der Direction muß dahin gehen, die Forsten ununterbrochen in dem Stande zu erhalten, daß sie ihren Bestimmungen entsprechen können.

G. L. Hartig[2]) suchte den Zweck des Forstwesens darin: „die Waldungen des Staates in möglich guten Stand zu bringen, sie darin zu erhalten, ihnen den größtmöglichen

Naturalertrag abzugewinnen und die Producte derselben aufs Vortheilhafteste zu benutzen." Demgemäß handelte er in seiner Forstdirectionslehre fast ausschließlich von den fiskalischen Staatsforsten und deren Organisation, die höhern staatswirthschaftlichen Beziehungen der Wälder faßte er nicht auf.

Laurop[3]) bemerkt: daß das Forstwesen, als ein wichtiger Staatsverwaltungszweig, einer vorzüglichen Aufmerksamkeit der Staatsregierung bedürfe, damit auch dieser Theil des Ganzen zur Erreichung der allgemeinen Staatszwecke am sichersten und besten geleitet wird.

Meyer[4]) definirt „die Forstdirection in wissenschaftlicher Hinsicht ist als die Wissenschaft anzusehen, die lehrt, welcher Mittel sich die Staatsgewalt zu bedienen hat, um den Staatszweck in Bezug auf das Forstwesen am sichersten, besten und schnellsten zu erreichen;" oder sie zeigt:

1. „nach welchen Grundsätzen das Forstwesen im Staate dem Staatszwecke gemäß zu organisiren ist;

2. „welche Gesetze und Anordnungen zu machen sind, um streitigen Rechtsfällen oder vorgefallenen Rechtsverletzungen ihre Richtung zu geben;

3. „welche Anordnungen man treffen muß, vermittelst welcher die Classe derer, die sich dem Forstwesen widmen, oder als Forstwirthe gelten wollen, ihre gehörige Bildung und Kenntnisse erhalten, die Forstbewirthschaftung erhöhet und zum allgemeinen Wohle geleitet, das Forsteigenthum gesichert und den Uebeln vorgebeugt wird oder solche vermindert werden; und

4. „nach welchen Regeln und Grundsätzen nicht nur die Staats- oder Domainenforste benutzt, verwaltet und be-

ren Revenuen berechnet und verwendet werden, sondern auch wie überhaupt Einrichtungen zu treffen sind, das Staatsvermögen sowol durch jene, als andere Mittel nach gerechten und billigen Grundsätzen zu erhöhen und des Staatsbesten wegen, wieder zu verwenden."

Pfeil [5]). Staatswirthschaftliche Forstkunde ist: „die Lehre oder Wissenschaft von der Leitung, der Verwaltung und Benutzung der Forsten für den allgemeinen Staatszweck."

Hundeshagen [6]) begreift den größten Theil der staatsforstwirthschaftlichen Bestrebungen als eine Aufgabe der Forstpolizei und betrachtet die Waldungen aus dem Gesichtspunkte der Wichtigkeit in physikalischer und gewerblicher Hinsicht.

v. Wedekind [7]) bezeichnet Staatsforstwirthschaft als die Lehre von den Verhältnissen der Forstwirthschaft zur Nation und zum Staate.

Von einem Ungenannten [8]) wird der Staatsforstzweck so festgestellt: „daß für den Gesammtnationalbedarf zureichendes Holz vorhanden sei, der Waldbau im Einklang mit der ackerlichen Bodencultur und den Landesverhältnissen stehe, und die Wälder auch außer der Holzproduction Nutzen gewähren. Danach wird Staatsforstwirthschaft definirt: „die Staatsforstwirthschaft ist Staatswirthschaft in Anwendung auf den Waldbau".

Schultze [9]) verlangt: „daß diejenigen Maßregeln von der Staatsregierung angeordnet werden müssen, welche geeignet sind, nicht allein das angemessene Verhältniß im Vorkommen des Waldes, sondern auch die gehörige allseitige Benutzung der vorhandenen Waldfläche im Staate, wie sie dem Wohle der Gesammtheit seiner Bewohner entspricht, zu erzielen."

Im Allgemeinen beschäftigen sich die älteren Schriftsteller vorzugsweise mit den fiskalischen Staatsforsten und weisen dem Forstwesen diejenige Stellung im Staate nicht ein, welche es einnehmen muß. In den §. über die Literatur wird dieses weiter ausgeführt werden. Man sieht aber aus dem Gesagten, daß sich eine richtige Anschauung der Staatsforstwirthschaftslehre noch nicht gebildet hat und die Begriffe davon ebenso verschieden, wie zum Theil verworren sind.

1) Forsthandbuch. 2. Thl. Allgemeiner theoretisch-praktischer Lehrbegriff der höhern Forstwissenschaften. Berlin 1796. 6. Abschnitt. Grundsätze der Direction und Oberaufsicht, in Ansehung dauerhafter Unterhaltung der Forsten. S. 377.

2) Grundsätze der Forstdirection. 2. Aufl. Hadamar 1813.

3) Die Staatsforstwirthschaftslehre. Gießen 1818. S. 1.

4) Forstdirectionslehre nach den Grundsätzen der Regierungspolitik und Forstwissenschaft. Würzburg 1810. in 4. S. 5. 2. Aufl. 1820.

5) Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf die Nationalöconomie und Staatsfinanzwissenschaft. Züllichau 1822, S. 1. B. S. 25.

6) Lehrbuch der Forstpolizei. Tübingen 1831. S. 1.

7) Staats-Lexicon von Rotteck u. Welcker. 1. Aufl. 5. B. 1837. S. 603.

8) Allgemeine Forst- u. J.-Ztg. Nr. 111. Sptbr. 1838.

9) Die Forstpolizei. Lüneburg 1841. S. 2.

§. 22.

Eintheilung.

Die Staatsforstwirthschaftslehre wird eingetheilt:

I. Allgemeiner Theil.

Die allgemeinen Grundsätze der Staatswirthschaft mit

besonderer Beziehung auf die forstlichen Verhältnisse enthaltend:

II. Besonderer Theil.

A. Forstpolizeilehre.

1. Forstsicherheitspolizei.

2. Forstwohlfahrtspolizei.

B. Staatsforstverfassung.

C. Staatsforstverwaltung.

Die Definitionen mögen hier folgen.

Die schulgerechte Begriffsbestimmung der Polizei geht dahin, daß sie im Rechtsstaate ist: die Gesammtheit aller jener verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt diejenigen Hindernisse der allseitigen Entwickelung der menschlichen Kräfte zu entfernen, welche durch die Kraft des Einzelnen gar nicht, oder nur unvollständig, wol aber durch die Anwendung der Gesammtkraft der Staatsbürger beseitigt werden können[1]).

Die Forstpolizeilehre umfaßt alle die, von der Staatsgewalt ausgehenden, Anstalten und Einrichtungen, welche die in Bezug auf die Zwecke der Wälder für das Wohl der Gesammtheit der Staatsangehörigen, sichernden und fördernden Maßregeln zum Gegenstande haben, insofern dazu die Kraft einzelner nicht ausreicht.

Forstsicherheitspolizei umfaßt alle diejenigen, von der Staatsgewalt ausgehenden Anstalten und Einrichtungen welche bezwecken das Waldeigenthum gegen die Eingriffe dritter unbefugter Personen zu schützen, wenn der Eigenthümer selbst dieses nicht vermag. Sie soll daher nicht nur begangene Rechtsverletzungen ahnden, sondern auch durch zweck-

entsprechende Maßregeln allen Störungen und Verletzungen des Rechts, in Bezug auf die forstlichen Verhältnisse, vorbeugen und sie verhüten. Man könnte diesen letzten Theil ihrer Thätigkeit auch forstliche Präventiv-Justiz nennen[2]).

Forstwohlfahrtspolizei umfaßt alle diejenigen von der Staatsgewalt ausgehenden Anstalten und Einrichtungen, welche durch die Kraft Einzelner nicht ausgeführt werden können und welche bezwecken, dem Volke die Vortheile der Wälder in möglichst reichlichem Maße, mit den möglichst geringen Kosten und Opfern zu verschaffen und dasselbe vor den Gefahren und Nachtheilen der Waldverwüstungen, der Entwaldungen und des Mißbrauchs der Forstproducte, zu bewahren[3]).

Die polizeilichen Maßregeln in Bezug auf den Forstschutz gehören zum ersten Abschnitt, und sind häufig mit dieser Lehre selbst verwechselt worden[4]).

Staatsforstverfassung (Forstorganisation) beschäftigt sich mit Bildung der Staatsbehörden, der Stellung und dem Wirkungskreise der Staatsbeamten und Angestellten, welche für den Betrieb des Staatsforstwesens erforderlich sind.

Staatsforstverwaltung (fiskalische oder Domanial-Forstverwaltung) ordnet die Geschäfte für den Forstbetrieb in denjenigen Waldungen (sowol den innern als den äußern Dienst), welche in dem unmittelbaren Besitz des Staates sich befinden.

1) Staatslexicon 12. Bd. 1841. S. 642. — Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts führte der Vater des Verfassers Günther Heinrich von Berg, in seinem deutschen Polizeirechte 24 verschiedene Definitionen von Polizei auf, ein Beweis, daß die Ansicht von der Polizei schon damals sehr verschieden

war. Seit der Zeit sind nun aber noch mehre hinzugekommen. Allerdings ist es eigenthümliches Schicksal der Polizei, daß sich so wenig der Staatsmann als der Gelehrte oder der schlichte Bürger einen recht deutlichen Begriff davon machen kann, und daß man deshalb häufig Anforderungen an sie stellt, welche sie nicht zu erfüllen vermag. Man verlangt ihr Einschreiten bei jeder Noth und wenn und wo sie sich zeigt, wird sie nicht selten mit Vorwürfen und mit Verachtung überhäuft, denn jeder im Volke fühlt sich berufen über sie zu urtheilen.

Man kann die Polizei in die Hauptrubriken trennen:

a) Unterstützung der Bürger, um die äußern Hindernisse wegzuräumen, welche dem wünschenswerthen Zustande seiner physischen Persönlichkeit entgegentreten. Also Sorge für Gesundheit und Leben, z. B. Apothekenwesen, Gesundbrunnen; Theuerung an den ersten Lebensbedürfnissen, Brot, Holz; das Armenwesen, Leuchthürme, Lotsen u. s. f., das Alles kann der Einzelne nicht, dabei muß die größere Macht des Staates eintreten.

b) Unterstützung der Bürger bei den Anordnungen für die geistige Ausbildung; z. B. Unterrichtsanstalten, Sammlungen, schöne Künste, Theater, öffentliche Spaziergänge u. s. f. Auch hier kann der Einzelne wenig thun, ebenso bei

c) Unterstützung der Bürger in Hinsicht der allgemeinen Maßregeln, welche rücksichtlich der Erhaltung und Vermehrung des Vermögens zu ergreifen sind, z. B. Feuerpolizei, Versicherungscasse für Brand- und Wasserschaden; Prämien für land- und forstwirthschaftliche Verbesserungen; Erleichterung des Verkehrs durch Anlegung von Wegen, Durchstiche der Ströme, Consulate; Sorge für einen angemessenen Waldstand im Lande, um dessen Fruchtbarkeit zu erhalten u. s. f.

2) Hierher gehört also z. B. Sicherung gegen Forstfrevel und Bestrafung des Begangenen, durch eine angemessene Gesetzgebung; Sicherung gegen Mißbrauch der Waldservituten; Schutz gegen Naturereignisse u. s. f.

3) Ihre Thätigkeit hat sich also z. B. zu erstrecken, auf die Beaufsichtigung der Nationalforstwirthschaft, auf die Ver-

hältnisse der Forsten zur Volkswirthschaft, Befriedigung der Brenn- und Bauholzbedürfnisse, Beachtung des Holzhandels, Beaufsichtigung der Verwendung und Verwerthung der Forstproducte u. s. f.

4) Forstschutz hat allerdings Manches von der Forstpolizei in seine Lehre aufgenommen und so auch umgekehrt, obwol Beides doch folgerecht und scharf zu trennen ist. Forstschutz begreift nämlich die Maßregeln und Vorkehrungen, wodurch die Waldungen überhaupt und die darin gezogenen oder sonst erfolgenden Producte insbesondere, vor jedem Nachtheil, so viel als möglich, gesichert werden können. Die dabei zu ergreifenden Anstalten und Einrichtungen gehen aber nicht von der Staatsgewalt aus. Forstschutz und Forstpolizei sind auch oft zusammen thätig, z. B. beim Vorkommen von Insekten in beschränktem Maße, wird der einzelne Waldbesitzer sich helfen können, es ist der Forstschutz thätig; tritt aber der Insektenschaden so auf, daß er eine Landescalamität zu werden droht oder geworden ist, so kann der Einzelne nicht mehr wirksame Mittel ergreifen, die Polizei muß ihren Beruf erfüllen u. s. f.

§. 23.

Stellung der Staatsforstwirthschaftslehre in den forstlichen Systemen.

Es folgen hier die Systeme und so weit es der Zweck dieser Schrift erfordert, mit genauer Angabe der Materien, nach der Reihenfolge der erschienenen Schriften, woraus sie zusammengestellt sind.

W. v. Widenmann[1])

I. Privatforstwirthschaft.

A. Forstbehandlung.

B. Forstbenutzung.



C. Forstbeschützung.

D. Forsthaushaltung.

II. Nationalforstwirthschaft.

A. Forstproduction.

1. Wirksamkeit der allgemeinen Güterquellen bei der forstlichen Production.

2. Verhältniß des forstlichen Gewerbes zu andern Gewerben.

3. Einfluß der Waldungen auf die physischen und damit auf die Gewerbsverhältnisse eines Landes.

B. Consumtion der Forstproducte.

1. Einfluß der Vertheilung und der Verzehrung der Forstproducte.

2. Einfluß der Consumtion der Forstproducte auf Befriedigung der Bedürfnisse, Erzeugung anderer Güter, auf das forstliche Gewerbe und das Nationaleinkommen.

III. Staatsforstwirthschaft.

A. Forstrecht.

1. Forstvergehen.

2. Deren Untersuchung und Bestrafung.

B. Forstpolizei.

1. Sicherung des forstlichen Eigenthums durch Verhütung von Rechtsverletzungen;

2. gegen nachtheilige Einwirkungen der Natur;

3. gegen nachtheilige privatrechtliche Verhältnisse.

4. Beschränkung der freien Verfügung über Waldungen.

C. Forstwirthschaftspolitik.

1. Politische Maßregeln zur allgemeinen Befriedigung der Bedürfnisse an Waldprodukten und damit zur Herstellung forstlicher Gewerbsfreiheit.

2. Staatswaldbesitz.
3. Forstwissenschaftliche Ausbildung.

D. Staatsforstverfassung.
1. Behörden für Strafrechtspflege.
2. Staatsforstverwaltungsbehörden.
3. Forstpolizeibehörden.

K. Papius[2]).

I. Der Holzwuchs in der Natur.
II. Holzwirthschaft.
III. Ordnung der Holzwirthschaft.
IV. Die Holzwirthschaft im Staate.

A. Forstrecht.
B. Forstpolizei.
C. Forstfinanzwesen.
D. Forstämter.

Georg Ludwig Hartig[3]).

I. Holzzucht.
II. Forstschutz.
III. Forstabschätzung und Betriebseinrichtung.
IV. Forstbenutzung.
V. Forstdirection.

1. Forstverfassung.
2. Bildung der Forstbeamten.
3. Geschäftskreis.
4. Geschäftsgang.
5. Besoldung.
6. Ascension der Beamten.
7. Grundsätze für die Holzzucht.
8. Ueber den Forstschutz.
9. Hoheits- und andere Rechte.

10. Waldservituten.

11. Natural- und Geldetat.

12. Vergleichung der Naturalproduction mit den Bedürfnissen.

13. Oberaufsicht über die Waldungen.

14. Ueber die Jagden.

15. Administration und Verpachtung der Waldnutzungen.

16. Gewinnung und Formung der Waldproducte.

17. Deren Transport.

18. Deren Verwendung.

19. Verkauf der Forstproducte.

20. Holzmaße.

21. Taxen.

22. Forstgeldetats.

23. Forstrechnungs- und Controlwesen.

24. Forstgelderhebung.

25. Instructionen.

Rud. Feistmantel[4]).

I. Forstnaturlehre.

II. Forstwirthschaftslehre.

III. Forstwesen als Staatsaufgabe.

1. Forstrecht.

2. Forststaatswirthschaft.

3. Forstpolizeilehre.

Dr. Wilh. Pfeil[5]).

I. Waldbau.

II. Forstschutz, mit Einschluß der Lehre von den Waldservituten.

A. Forstschutz.

B. Forstpolizeilehre.

III. Forstbenutzung und Technologie.
IV. Forsttaxation und Waldwerthberechnung.
V. Forstverwaltungskunde.

J. C. L. Schultze[6]).

I. Walderziehung.
II. Forstbetriebsregulirung in Verbindung mit der Forstbenutzung.
III. Forstpolizei.

Dr. J. Ch. Hundeshagen[7]).

I. Forstwirthschaftslehre.

A. Productionslehre.
B. Gewerbslehre.

II. Forstpolizeilehre.

A. Vorbereitender Theil.

Vorkenntnisse aus der Staatswissenschaft, aus der Staatswirthschaft insbesondere, sowie aus der Polizei- und Rechtswissenschaft.

B. Angewandter Theil.

1. Allgemeine Polizeimaßregeln.
2. Besondere Polizeimaßregeln.

Heinrich Cotta[8]).

I. Grundwissenschaften.
II. Hauptlehren der Forstwissenschaft.

A. Waldbau.
B. Waldnebennutzungen.
C. Forstschutz.
D. Forsteinrichtung.
E. Waldwerthberechnung.
F. Forstverfassung.

1. Forstdirection.

2. Forstverwaltung.

3. Forstrechnungswesen.

4. Forstbetriebsregulirung und Forstrevision.

5. Fiskalische Forstdirection.

III. Nebenwissenschaften.

Dr. W. H. Gwinner[9]).

I. Privatforstwirthschaft.

II. Staatsforstwirthschaft.

A. Volkswirthschaftliche Forstkunde.

B. Forstpolizei.

C. Forstdomainenverwaltung.

D. Forstverwaltung.

G. W. von Wedekind[10]).

I. Waldwirthschaft an sich.

II. Forstwesen in Beziehung zur Nation und zum Staate.

A. Forstpolizeilehre.

1. Lehre von der Sicherheitspolizei.

2. Lehre von der Forstwirthschaftspolizei.

3. Lehre von der Polizei der Verwerthung und Verwendung der Walderzeugnisse.

B. Forstorganisationslehre.

1. Organisation der Wirkungskreise.

2. Organisation des Personals.

C. Die Lehre von der Staatsforstverwaltung.

1. Verwaltung der Dienstordnung.

2. Verwaltung der Forstpolizei.

3. Verwaltung der Forstdomainen.

4. Vormundschaftliche Forstverwaltung.

D. Die Lehre vom Forststrafwesen.

1. Lehre von der Forststrafbestimmung und dem Ersatze für entwendeten Werth und zugefügten Schaden.

2. Von dem Verfahren zur Straferkennung der Forstvergehen.

3. Vom Vollzuge der Forststraferkenntnisse.

III. Forstliche Verhältnißkunde.

1) Das System der Forstwissenschaft. Tübingen 1821.

2) Der Holzwuchs in der Natur. Mainz 1826. Die Holzwirthschaft. Mainz 1827. Die Ordnung der Holzwirthschaft. Bamberg 1829.

3) Die Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange. Berlin 1831.

4) Die Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange. Wien 1835—1837.

5) Das forstliche Verhalten der deutschen Waldbäume. 2. Aufl. Berlin 1839. Forsttaxation 2. Aufl. 1843. Forstschutz und Forstpolizeilehre. 2. Aufl. 1845. Forstbenutzung und Forsttechnologie. 2. Aufl. 1845.

6) Lehrbuch der Forstwissenschaft. Lüneburg 1841.

7) Forstliche Productionslehre. Tübingen 1842.

8) Grundriß der Forstwissenschaft. 3. Aufl. Dresden 1843. 4. Aufl. 1849.

9) Der Waldbau. 3. Aufl. Stuttgart 1846.

10) Encyklopädie der Forstwissenschaft. Stuttgart 1848.

§. 24.

Stellung des Forstwesens bei den staatswirthschaftlichen Schriftstellern.

Das Forstwesen findet bei den staatswirthschaftlichen Schriftstellern auf eine verschiedene Weise Berücksichtigung, nämlich in Bezug auf die volkswirthschaftlichen und wohlfahrtspolizeilichen Verhältnisse und die des Staates als Be-



sitzer von Forsten. Wir finden der forstlichen Verhältnisse bald mehr bald weniger gedacht, je nach dem Standpunkte des Schriftstellers. Es kann nicht die Absicht sein, darauf hier weiter einzugehen, ebensowenig eine große Anzahl von Schriftstellern in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen, indem die hier gemachten Anführungen mehr als Beispiele zu betrachten sind. Auch die Polizeilehrer haben der Forstwirthschaft gedacht und ihr sowol aus dem Gesichtspunkte der Forstsicherheits- als der Forstwohlfahrtspolizei meist eine richtige Stelle angewiesen.

Graf von Soden[1]) hat das Forstwesen zuerst in dem Abschnitte von der Production 1. B. S. 109 u. f. behandelt, gibt hier den Wäldern ihre Stellung in Bezug auf die Holzproduction selbst, macht auch auf ihre Wichtigkeit in klimatischer Hinsicht aufmerksam, glaubt aber, daß der höhere Preis von selbst für die Erhaltung und gute Cultur derselben wirken werde und daß deshalb ein directer Einfluß des Staates nicht nothwendig sei, wenn auch derselbe dazu wohl berechtigt erscheine. Es soll zur Sicherung der Existenz der Staatsangehörigen, der Staat ein „idealisches Holzmagazin" errichten, dadurch daß dem Privatwaldbesitzer die Verbindlichkeit durch ein Gesetz auferlegt wird, eine nach dem Verhältniß ihres Waldbesitzes, dessen forstmäßige Benutzung vorausgesetzt, bestimmte Holzquantität auf den Markt, d. h. zum Verkauf zu bringen, sobald das Holz den höchsten Preis erreicht habe, den es nach seinem wahren Werthe nur erreichen kann.

Hiernächst werden im 5. Bd. die Staatsfinanzwissenschaft 1811 S. 54 u. f. die forstlichen Verhältnisse im Staatsbesitze erörtert und die Fragen beantwortet: Fordert

das Princip der Nationalöconomie die Beibehaltung der Holzungen im Staatsbesitze? und wenn das auch nicht; — sind Holzungen in streng finanzieller, also doch stets nationalöconomistischer Hinsicht zur unmittelbaren Staatsfinanzproduction geeignet oder nicht? Beides wird bejahet.

Lotz[2]), ein geachteter Staatswirth, legt der Waldwirthschaft nur einen sehr geringen mittelbaren Werth bei, als Mittel andere Güter zu erwerben, denn der unmittelbaren Wirksamkeit als Brennholz und Bauholz, wird eben eine große Wichtigkeit nicht beigelegt. Wenn der Waldbau auch noch so nothwendig oder wichtig sein mag, so lange das Brenn- oder Bauholzbedürfniß einer Gegend, oder ihr Bedarf an Werkholz für andere Waaren, oder Holz zum Handel noch nicht ausreichend gedeckt erscheint, so ist das doch immer die Grenze für die Beurtheilung der Wirthschaftlichkeit des Betriebes. Lotz folgert ferner, daß, wenn eine Gegend mehr Getreide producirt, als die Einwohner bedürfen, so vermehrt sich die Bevölkerung, aber zu viel Holz könne nie mehr Menschen schaffen. Niemals dürfe man Wälder auf Kosten des Ackerbaues und der Viehzucht pflegen, es wird das geradezu für eine „Unwirthschaftlichkeit und wirkliche Versündigung am Menschengeschlecht" erklärt.

Irgend eine höhere Auffassung des Forstwesens zum Staate findet sich nicht, keine Würdigung der Holzzucht auf absoluten Waldboden, keine Beachtung der mannichfachen Nebenproducte, ebensowenig wie eine Erkenntniß der Wichtigkeit der Wälder im großen Haushalte der Natur. Ganz in diese Fußtapfen tritt der folgende Schriftsteller.

Pölitz[3]) (2. Thl. S. 138) gedenkt der Forstwirthschaft bei der Landwirthschaft und deren verschiedenen staatswirth-

schaftlichen Würdigung. Das Holz wird nicht als ein unmittelbares menschliches Bedürfniß angesehen, sondern die Erzeugnisse der Forstwirthschaft sollen nur Güter von mittelbarem Werthe sein, als wirksames Mittel zur Unterstützung der Betriebsamkeit. Ihre Erzeugnisse wirken auf die Bevölkerung eher hindernd als fördernd, und es wird gestützt auf Lotz (Handb. Th. I. S. 269) der Beweis dafür dadurch geführt, daß überall, wo die Beurbarung der Waldungen frei gegeben worden, mit der Verwandlung derselben in Ackerland, der Ertrag des Bodens, die Bevölkerungszahl und der allgemeine Wohlstand gestiegen sei.

Ganz in Verfolg dieser unrichtigen Anschauungsweise und der daraus hervorgehenden tiefen Stelle in dem staatswirthschaftlichen Gebäude, welche dem Waldgewerbe angewiesen wird, verwirft Pölitz (S. 235) den Besitz von Staatswaldungen gänzlich und räth ihren Verkauf an. Sie würden nie so gut bewirthschaftet werden, als die Privatforsten, also auch einen solchen Ertrag nicht abwerfen. Auch des etwa zu befürchtenden Holzmangels wegen, sei der Besitz von Staatswaldungen nicht nöthig, weil theils die Regierung nicht die Pflicht habe, das Volk mit Holz zu versorgen, theils aber dem Holzmangel, seines nur in einzelnen forstarmen Theilen des Landes stattfindenden Erscheinens wegen, doch nicht zu steuern sei, indem das Verführen des Holzes aus andern holzreichen Theilen des Staates mit Schwierigkeiten verbunden sei. Uebrigens soll von Seiten der Regierung die Bewirthschaftung der gesammten Forsten eines Landes, nach geläuterten Grundsätzen des Forstwesens geleitet werden und verlangt danach Pölitz selbst eine Beförsterung der Privatforstwirthschaft.

Riedel[4]) reihet den „Waldbau oder Forstwissenschaft" unter das Gewerbe des Landbaues und der Thierzucht ein, legt ihm aber, obwol er annimmt, daß der Waldbau häufig den übrigen Zweigen des Landbaues an Ergiebigkeit nachstehe, weil sein Ertrag weder die Nutzungen des Grund und Bodens, noch des daran gewandten Capitals befriedigend vergilt, doch einen höhern Werth bei, als die eben genannten staatswirthschaftlichen Lehrer. Riedel gesteht dem Holze, als Brennmaterial und als Hülfsstoff zur Erzeugung vieler Sachgüter, einen unmittelbaren Werth zu, würdiget die Nebenproducte, erwähnt des Waldes als Schutzmittel anderer Zweige der Landwirthschaft gegen widrige Naturereignisse und unterscheidet sehr wol den unbedingten Waldboden. Die Niedrigkeit der Holzpreise werden aus der großen Masse der Wälder hergeleitet und die Nachtheile davon erörtert. Der Holzbau behaupte einen angemessenen Stand erst dann, wenn alle auf den Waldbau verwendeten Productionsmittel an Arbeit, Grundstücken und Capital in gleichem Betrage ersetzt werden, wie die Productivität derselben bei anderer Art der Anwendung deren Nutzwerth darstellt.

Schmitthenner[5]) betrachtet den Werth der Waldungen in dem Gesammtsystem der Nationalwirthschaft, in Bezug auf ihren Einfluß auf die physische Beschaffenheit der Länder und nach dem öconomischen Nutzen ihrer Producte. Er erklärt den Werth der Waldungen als einen außerordentlich bedeutenden, der aber deshalb nationalöconomisch anders zu bemessen sei, als privatöconomisch. Während die Privatöconomie den Wald, wie jedes andere vertauschbare Gut betrachte, müsse derselbe „von dem Standpunkte der National-

öconomie aus, als ein dem Volke als moralischer, unsterblicher Person correlates, unveräußerliches Gut, gewissermaßen als Fideicommiß betrachtet werden, von dem zwar dem zeitlich lebenden Geschlechte die Benutzung zusteht, dessen Substanz aber der Nachwelt unangetastet zu überliefern ist." (S. 593). In Erwägung aller der Eigenthümlichkeiten des Waldbesitzes spricht sich S. dahin aus, daß derselbe nicht den übrigen Gütern des Privatverkehrs gleichzusetzen sei und die Waldungen nicht unbedingt der Privatindustrie zu überlassen seien. Durch alles dieses ist hier dem Forstwesen im Staate die richtige Stellung gegeben.

Rau[6]) für die Volkswirthschaft wol der beachtenswertheste Schriftsteller, ordnet da, wo er von den productiven Gewerben spricht, die Forstwirthschaft der Landwirthschaft unter, und es läßt sich nicht verkennen, daß im Allgemeinen das Wesen der Sache richtig erfaßt ist. Die Forstwirthschaft ist einfach zu betreiben, beschäftigt wenig Menschen, indem die Holzgewächse einer fortdauernden Pflege nicht bedürfen und daher die Arbeiten hauptsächlich nur in der Holzernte bestehen, überdies jährlich nur ein kleiner Theil der Waldfläche gehauen wird. Wegen der hohen Versendungskosten des Holzes ist der Preis desselben und die Waldbodenrente in den verschiedenen Ländern sehr verschieden, der Holzpreis erreicht aber leicht eine solche Höhe, bei welcher die Rente der meisten Waldungen über die Hälfte des Erlöses steigt. Die Waldungen dienen nicht blos zur Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses, besonders unter kälteren Klimaten, sondern sie tragen, zweckmäßig vertheilt, zur Fruchtbarkeit des Landes und zur Verbesserung des Klimas bei und gewähren durch ihre Nebenerzeugnisse der

Landwirthschaft eine sehr erhebliche Hülfe. Der Zustand der Forstwirthschaft ist für die gesammte Volkswirthschaft dann am günstigsten, wenn:

1. der Holzpreis zu den Preisen anderer Waaren und dem Arbeitslohne in einem solchen Verhältnisse steht, daß das Bedürfniß von Brennstoffen, Bau- und Werkholz, ohne Schwierigkeit befriedigt werden kann;

2. wenn zugleich der Boden so vortheilhaft, als es seine Beschaffenheit gestattet, benutzt wird. Dazu wird eine gute und geregelte Forstwirthschaft erfordert und das Betreiben des Holzwuchses auf absolutem Holzboden geboten. Aus der Eigenthümlichkeit der Holzzucht wird dann ferner gefolgert, daß sich der Besitz von Waldungen, namentlich von Hochwald zwar gut für den Staat, für Stiftungen, Corporationen und reiche Privatpersonen eigne, nicht aber für solche Einzelne, die nur mittelmäßig oder wenig begütert sind.

Reichensperger[7]) erörtert in seiner ersten Abtheilung: die Grundsätze und Forderungen der Nationalöconomie in Beziehung auf Freiheit und Theilbarkeit des Eigenthums und den Anhang dazu bilden Betrachtungen über die Forsten und Domainen, wobei folgender Entwickelungsgang befolgt wird. Der Einfluß der freien Agrar- und Eigenthumsgesetzgebung auf die Erhaltung der Wälder ist allerdings vorhanden. Die Besorgniß sofortiger Zerstörung derselben bei freier Dispositionsbefugniß wird anscheinend durch die ungleichen Werthzunahmen des Holzes auf dem Stamme und des daraus zu erlösenden Capitals gerechtfertigt, woraus ein scheinbarer Conflict zwischen den allgemeinen und den Sonderinteressen entsteht. Die freie Disposition über den

Waldbestand gleicht diese Widersprüche aus, indem sie zu normalen Holzpreisen führt, die dem Bodenwerthe und dem stehenden Holzcapitale entsprechen. Es findet aber gegenwärtig noch immer ein relativer geringer Holzpreis in Deutschland statt, welcher mit Bestimmtheit andeutet, daß noch zuviel Waldfläche vorhanden ist. „Das wahre und radicale Heilmittel gegen die befürchtete allzugroße Verminderung der Wälder liegt hiernach gerade in ihrer allmäligen Verminderung selbst und in der dadurch bewirkten Preiserhöhung des Holzes nach Maßgabe seines Werthes und der Kosten seiner Production. Die obenerwähnte patriotisch-philanthropische Besorgniß vor den imaginären Folgen einer völligen Freilassung der Waldcultur sollte daher billigerweise endlich aus den politischen Wirthschaftssystemen definitiv verbannt und wieder in die Ammenstuben verwiesen werden, aus denen sie hervorgegangen.“ (S. 143) Nur die Waldparcellirung gestattet eine höchst productive Verbindung der Feld- mit der Waldwirthschaft, worüber mehre Belege gebracht werden, aber auch nicht sehr glücklich der Forstrath Liebich in Prag als eine Autorität angeführt wird. — Die Wälder haben indessen noch eine höhere Bedeutung, als die rein öconomische, das ist ihr Einfluß auf das Klima, die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Länder. Darüber werden Thatsachen beigebracht und die verderbliche Wirkung der Revolutionsgesetzgebung beleuchtet. Daher sollen die Wälder auf den Höhenzügen, den Wasser- und Wetterscheiden durch Gesetze geschützt oder besser durch den Staat erworben werden. Uebrigens ist das Princip der Freiheit anzuerkennen und es wird mit statistischen Angaben belegt, daß in den Rheinprovinzen, wo in der preußischen Monarchie

die größte Freiheit in Bezug auf die Wälder herrscht, die größte Waldfläche zum Gesammtareal sich erhalten hat[8]).

1) Julius, Gr. v. Soden. Die Nationalöconomie. Ein philosophischer Versuch über die Quellen des Nationalreichthums. und über die Mittel zu dessen Beförderung. I. B. Leipzig 1805 V. B. auch unter d. Tit.: Die Staatsfinanzwirthschaft, nach den Grundsätzen der Nationalöconomie. Leipzig 1811.

2) Handbuch der Staatswirthschaftslehre. I. B. S. 265. Erlangen 1821.

3) Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. II. Th. die Volkswirthschaft, die Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft und die Polizeiwissenschaft. Leipzig 1823.

4) Nationalöconomie und Volkswirthschaft. II. B. S. 44. Berlin 1839.

5) Zwölf Bücher vom Staate, oder systematische Encyclopädie der Staatswissenschaften. I. Bd. Auch unter d. Tit.: Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften, der Ethnologie, des Naturrechts und der Nationalöconomie. 2. Aufl. Gießen 1839. S. 587 u. 638.

6) Lehrbuch der politischen Oeconomie I. Bd. Volkswirthschaftslehre. Auch unter d. Tit.: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 5. vermehrte und verbesserte Aufl. Heidelberg 1847. S. 495.

7) Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalöconomie, der Politik und des Rechts und in besonderm Hinblick auf Preußen und die Rheinprovinzen. Trier 1847. S. 133.

8) Es ist auch noch im Allgemeinen zu vergleichen: Pfeil in den krit. Blättern Bd. XV. 2. Heft. S. 38. Zusammenstellung und Kritik der Ansichten verschiedener staatswirthschaftlicher Schriftsteller über die Ordnung der Forstwirthschaft im Interesse des Staats und einer zweckmäßigen Forstpolizeigesetzgebung.

§. 25.

Literatur. Die ältere.

Es ist nicht die Absicht, hier eine trockene Aufzählung der erschienenen Schriften vorzunehmen, sie sind in den Literatur-Nachweisungen von Laurop oder Pfeil [1]) zu finden, ebensowenig wird die rein staatswirthschaftliche Literatur berücksichtigt werden, weil in den meisten der eben erwähnten Schriften eine mehr oder minder umfassende Literatur nachzusehen ist, und weil auch Laurop in der 2. Abtheil. seiner Literatur S. 146 die wichtigsten derselben angeführt hat. Wer aber an den ältern Schriften ein Interesse finden sollte, wird das Forstarchiv von Moser [2]) nicht übersehen dürfen. Dort ist, ohne eigentliche Recensionen zu geben, der Literatur ein nicht unbedeutender Raum gewidmet, indem die von 1780 an erschienenen deutschen und lateinischen Werke und Zeitschriften, nicht allein rein forstlichen, sondern auch staatsöconomischen rc. Inhalts, in so fern auf die Forstwissenschaft Bezug genommen wird, mit einer kurzen Angabe des Inhalts und einer gedrängten Kritik aufgeführt sind. Es soll hier vielmehr versucht werden, eine Darstellung zu geben, wie sich die staatsforstwissenschaftliche Literatur entwickelt hat, mit Berücksichtigung der wichtigern dahin gehörigen Werke.

Wenn man auch die Forstordnungen [3]), strenge genommen, nicht zur Literatur rechnen kann, so sind sie doch für die ältesten staatsforstlichen Verhältnisse Deutschlands jedenfalls sehr zu beachten, weil in ihnen am Ende doch allein die Grundsätze niedergelegt sind, nach welchen die Staaten ihre Forsten behandelt haben wollten und die Ge-

sichtspunkte, aus welchen die Regierungen das Verhältniß derselben im Staate betrachteten. Sie machen auch wesentlich den Inhalt der staatsforstwissenschaftlichen Betrachtungen in den ältern Zeitschriften, wie bei Stahl, Franzmhades, Gatterer [4]) u. m. aus, denn die allerdings zuweilen hier einschlagenden forstrechtlichen Erörterungen haben doch in den meisten Fällen einen rein juristischen Charakter. Einige höchst dürftige statistische Notizen, noch dazu meist über die Grenzen Deutschlands hinausgehend, Bemerkungen über die forstliche Bildung und den forstlichen Unterricht und Abhandlungen aus dem Gebiete der Forstsicherheits-Polizei, das ist der für unsere Zwecke zu beachtende Inhalt der ältern forstlichen Journal-Literatur.

Werke, welche das Ganze der Staatsforstwirthschaft ins Auge gefaßt hätten, haben wir aus dem vorigen Jahrhunderte nicht, und da wo Burgsdorf in seinem Forsthandbuche (2. Theil 1796. S. 375) in einem besondern Abschnitte, „Grundsätze der Direction und Oberaufsicht in Ansehung dauerhafter Unterhaltung der Forsten" besondere Ansichten entwickelt, enthielten diese nichts weniger, als was man heute darunter erwarten würde, denn es ist das nichts weiter als der Waldbau, Forstschutz und etwas von der forstlichen Technik. Dagegen sind in dem 3. Abschnitte „Grundsätze der Forstrechte und der Forst-Polizei", viele staatswirthschaftliche Grundsätze enthalten. Burgsdorf gibt hier die allgemeinen Begriffe von Staat u. s. f., so daß man dieses als einen werthvollen Anfang der staatsforstwirthschaftlichen Literatur betrachten kann, wenn auch die Beziehungen größtentheils nur in den fiskalischen Staatsforsten gesucht werden müssen.

Schon einige Jahre früher hatte in Moser's Forstarchiv

(11. B. Ulm 1791. S. 1) der herzogl. Oberforstmeister von Witzleben zu Dillenberg, der früher ein vollständiges juristisches Studium gemacht hatte, und deswegen besonders urtheilsfähig war, einen Aufsatz geschrieben: „Die Direction des Forstwesens setzt staatswirthschaftliche Kenntniß und hinlängliche Landeskunde voraus", und brach durch das Aussprechen dieses Gedankens eigentlich in dieser Richtung zuerst die Bahn. Er tadelt, daß einerseits die forstlich-jägerliche Ausbildung so sehr mangelhaft sei, und ebensowenig seien die Männer zur Direction des Forstwesens geeignet, welche „als eigentliche Juristen einige Jahre auf Akademien zugebracht, und daselbst neben dem Erlernen der so beliebten Brotstudien einige Male den publiken Vorlesungen über das Forstwesen pro hospite beigewohnt rc.", und dann später als Räthe die Waldungen eines Landes in wirthschaftlicher Hinsicht leiten sollen.

Erwägt man übrigens, wie sehr sich die Staatsverhältnisse geändert haben und welchen Einfluß das auf die allgemeinen staatswirthschaftlichen Ansichten nothwendig hat äußern müssen, berücksichtigt man dabei die großen Veränderungen, welche in der Forstwissenschaft und Forstwirthschaft stattgefunden haben, betrachtet man dabei den ganz andern Bildungsstand der jetzigen Forstwirthe, erwägt man ferner, wie die so sehr gestiegene Bevölkerung, wie der veränderte Zustand der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe, die früher nicht geahnete Menge und Mannichfaltigkeit der Verkehrsmittel — wie alles Das auch eine ganz veränderte Gestalt des Forstwesens im Allgemeinen und vorzüglich in seinen Beziehungen zum Staate hat bewirken müssen: so wird man den Ausspruch wol gerecht-

fertigt finden, daß die ältere staatsforstwirthschaftliche Literatur im Wesentlichen nur noch einen historischen Werth hat.

Betrachten wir daher im folgenden §. die einschlägige Literatur dieses Jahrhunderts.

1) Laurop, Handbuch der Forst- und Jagd-Literatur; von den ältesten Zeiten bis Ende des Jahres 1828. Erfurt und Gotha 1830. S. 290. Ergänzung vom Jahre 1829 bis 1843. S. 136. Zweites Ergänzungsheft 1844 und 1845. Frankfurt a. M. 1846. S. 105. — Pfeil, Dr. W., Kritisches Repertorium der Forstwissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften. 2. Aufl. Berlin 1830. Ein Nachtrag findet sich in den krit. Blättern VI. B. 1. Hft. S. 129 u. IX. B. 2. Hft. S. 106.

2) W. Gottfr. v. Moser, Forst-Archiv zur Erweiterung der Forst- und Jagd-Wissenschaft und der Forst- und Jagd-Literatur, von 1788. Die betr. Literatur-Nachweisungen sind enthalten: 2. B. S. 17; — 3. B. S. 323; — 7. B. S. 63; — 10. B. S. 71; — 13. B. S. 201.

3) Die ältesten Forst-Ordnungen finden sich in: Fritschii corpus juris renatorio-forestalis. Rudolstadt 1675. — Mühlenkampf, Sammlungen der Forstordnungen verschiedener Länder. 1. Theil. Mainz 1791. 2. Th. fortgesetzt von Frhrn. v. Moll. Salzburg 1796. — Moser's Forstarchiv 1788 bis 1796. — Gatterer's Repertorium der forstwirthschaftlichen Literatur. 1. B. Ulm 1796. S. 199. Die darin nicht verzeichneten Forst-Ordn. finden sich in der sub 1. oben angeführten Laurop'schen Literatur und im Ergänzungshefte de 1846.

4) Allgemeines öconomisches Forstmagazin, in welchem allerhand nützliche Beobachtungen, Vorschläge und Versuche über die wirthschaftlichen, Polizei- und Cameral-Gegenstände des sämmtlichen Wald-, Forst- und Holzwesens enthalten sind ꝛc., von J. F. Stahl. 12 B. Frankfurt und Leipzig 1763 bis 1769. — Neueres Forstmagazin von Franzmhades. Erfurt 1776 bis 1779. Gatterer setzte das oben angeführte

Forstarchiv als „neues Forstarchiv" fort, welches von 1796 bis 1807 zu Ulm in 13 Bänden erschien.

§. 26.

Fortsetzung. Neuere Literatur.

Gleich bei dem Beginnen dieses Jahrhunderts stoßen wir auf eine Erscheinung, welche nicht unbeachtet bleiben darf, weil sie uns einen tiefen Blick in das forstliche Elend der damaligen Zeit thun läßt, wenn sie auch sonst eine weitere Bedeutung nicht hat. Es ist das „Neuer Plan der allgemeinen Revolution in der bisherigen Forstöconomie-Verwaltung, oder letztes Mittel, die mißlichen Wald- und Wildnutzungen besser zu nützen rc. von J. J. Trunk. Frankfurt a. M. 1802. Um nämlich eines Theils den Betrügereien der Forstbedienten und Jäger ein Ende zu machen, und um die großen Besoldungen zu ersparen, und somit ein größeres National-Einkommen aus den Forsten zu gewinnen, und um andern Theils dem Staate Geld zu verschaffen, sollen die Staatsforsten sämmtlich verkauft werden.

In den meisten forstlichen Schriften aus der ersten Zeit dieses Jahrhunderts, welche sich mit der Staatsforstwirthschaft befaßten, war das Wesen derselben durchaus nicht erfaßt, denn man suchte dasselbe darin, die Wirthschaft in den fiskalischen Staatsforsten zu regeln und die Forstverfassung und Verwaltung zu ordnen.

Späth, Handb. d. Forstwissensch. rc. IV. Thl. Die Forstdirection. Nürnb. 1805, durch die großen politischen Veränderungen im Zustande der Staaten nach dem Reichsdeputationsschlusse von 1803, veranlaßt, schrieb seine Forstdirection in dem Sinne, daß danach die Organisation eines neuen ab-

quirirten Staates vorgenommen werden könne, und betrachtete daher die Geschäfte, wie sie in dieser Hinsicht auf einander folgen müssen. Als Einleitung gab er allgemeine Begriffe über das Forstrecht und über das Forst- und Jagd-Eigenthum insbesondere. Dann folgten die Personalverhältnisse, die Abtheilung der Geschäftskreise, die Besoldungen, Bildung und Prüfung. Der erste Abschnitt lehrt die Mittel, um die Wälder des Staates genau kennen zu lernen, und der zweite einen vorläufigen Entwurf des Organisationsplanes. Der dritte Abschnitt enthält die wichtigsten Principien für die Haupt- und Nebennutzungen der Staatswälder und landespolizeilichen Einrichtungen und Verordnungen in Forst- und Jagdsachen, wobei namentlich in Bezug auf die Waldnebennutzungen viele recht zweckmäßige Bemerkungen eingeflochten sind. Der letzte Abschnitt enthält dann die definitive Organisation. Späth hat hier ein wohlgeordnetes Ganze gegeben, worin eine Grundlage für das Fortschreiten niedergelegt ist.

G. L. Hartig und Laurop (vergl. §. 21.) geben eigentlich nicht mehr als Späth, wie die genaue Uebersicht des Inhalts von Hartig's Forstdirectionslehre in §. 23. bei dessen System ergibt. Der Letztere, obwol den weitschichtigeren Titel „Staatsforstwirthschaftslehre" führend, hat neben der Forstverfassung und Verwaltung der fiskalischen Forsten unter dem Abschnitt „Direction des innern Forstwesens eines Staates" auch einen großen Theil des Waldbaues und der Forstbenutzung mit aufgenommen, welches doch entschieden in einer solchen Ausdehnung nicht dahin gehört. Beide Schriften beschäftigen sich im Allgemeinen mehr mit positiven Vorschriften und Anordnungen, als mit

Aufstellung von Grundsätzen und sind deswegen als ganz veraltet zu betrachten.

Obwol Meyer (§. 21.) in seiner Directionslehre ebenfalls in den Fehler verfallen ist, bei der Entwickelung der Wirthschaftsgrundsätze nicht dabei stehen zu bleiben, sondern auch eine Anleitung zur Ausführung zu geben und dieses auch auf die Fabrikation der Forst- und Waldproducte auszudehnen, so ist dieses Werk doch in allen den staatsforstlichen Beziehungen besser als die vorgenannten, indem in demselben den Forsten weit mehr die richtige Stellung im Staate eingeräumt wird. So wird die damals besonders wichtige Frage über den Verkauf der Staatswaldungen gründlich erörtert, auch die Zwecke der ganzen Staatsforstwirthschaft sind nicht aus dem rein finanziellen Gesichtspunkte aufgefaßt, der doch früher noch mehr vorherrschte als jetzt. Die Einleitung gibt den ganzen Standpunkt genau an, worauf daher verwiesen werden muß. Gleichsam als eine Beilage gehören zu dem Buche die besonders erschienenen Formulare zu Instructionen für die höhern und niedern Forstbeamten, nach den Grundsätzen ächter Forstwissenschaft. Würzburg 1810. 2. Aufl. 1820 in 4.

In demselben Geiste ist die Bearbeitung von Pfeil (§. 21. 5.), welche auch gegenwärtig noch zu beachten ist. Im ersten Theile wird die staatswirthschaftliche Forstkunde, im zweiten die Forstfinanzwissenschaft und die Forstverwaltungskunde abgehandelt. Im ersten B. sind, und das ist ein Vorzug vor Meyer, die Verhältnisse des Staates und die allgemeinen staatswirthschaftlichen Begriffe vorangestellt, denn ohne das richtig erkannt und begrenzt zu haben, ist die Anwendung davon auf die forstlichen Verhältnisse nicht

zu machen. Das ganze Buch verfolgt auch, wie aus der oben (§. 21.) mitgetheilten Definition hervorgeht, einen richtigen Grundgedanken, welches indessen nicht ausschließt, daß in der Ausführung manche andere Ansichten, zum Theil auch durch die fortschreitende Zeit bedingt, gegenwärtig Platz greifen müssen. Pfeil hat in seiner Forstpolizei (§. 23. 5.) in der Hauptsache nur die Forstsicherheitspolizei betrachtet. Etwas weiter ist Schultze „Die Forstpolizei in Verbindung mit der Forstbenutzung 2c. Lüneburg 1841." gegangen, indem derselbe auch die Sicherung des Waldes gegen Mißbrauch abseiten ihrer Besitzer in den Kreis seiner Betrachtungen zieht, den übrigen Stoff der Wohlfahrtspolizei aber nicht beachtet.

Hundeshagen's Forstpolizei ist auch schon oben (§. 21.) gedacht, sie enthält eine fast vollständige Staatsforstwirthschaft. Er faßt die Sache mit der von diesem Schriftsteller so ganz ausgezeichneten Schärfe auf und stellt präcis und genau die leitenden Grundsätze hin, dabei findet man hier eine große Fülle von statistischen und sonstigen Notizen, so daß dieses Werk nicht unbeachtet bleiben darf.

Als eine recht brauchbare Compilation ist endlich noch zu bezeichnen: Theorie der Forstgesetzgebung und Forstverwaltung im Staate, oder System der staatswissenschaftlichen Grundsätze in Bezug auf die Wälder, deren Behandlung und Erzeugnisse von F. Karl Roth. München 1841.

Das Ganze umfassende Schriften besitzen wir weiter nicht.

Für Gesetzeskunde ist das Archiv der Forst- und Jagd-Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten. Herausgegeben von St. Behlen. Frankfurt bei Sauerländer, sehr wichtig.

Es erschien davon im Jahre 1835 das erste Heft, wovon je zwei einen Band bilden, mit dem 20. Hefte 1844 schloß die erste Reihe, der bis 1847 noch 9 Hefte folgten. Mit dem Tode des Herausgebers 1847 hörte das Archiv auf.

In den einzelnen Zweigen der Staatsforstwirthschaftslehre sind manche werthvolle Arbeiten zu beachten. Dahin gehören K. F. Schenk, Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei. Gotha 1825. — v. Seutter, die Forst-Polizei-Straf-Gesetzgebung wissenschaftlich begründet. Manheim 1831. — Pfeil, Dr. W., die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs nach ihren Grundsätzen, mit besonderer Rücksicht auf die neue forstpolizeiliche Gesetzgebung Preußens. Berlin 1834. —

Die Forststatistik der deutschen Bundesstaaten ist von Baur, Leipzig 1842, im Allgemeinen bearbeitet, welche zwar sehr viele Unrichtigkeiten enthält, so daß die Zahlen nur mit großer Kritik gebraucht werden dürfen, aber doch als ein Anfang der umfassendern Bearbeitung dieses so wichtigen staatswirthschaftlichen Hülfszweiges schätzbar ist.

Die Staatsforstverfassung und die Forstverwaltungskunde ist außer den oben bezeichneten Schriften von G. L. Hartig, Laurop und Meyer noch specieller ins Auge gefaßt, in v. Wedekind, Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Mit 116 Mustern verschiedene Formulare enthaltend. Darmstadt 1831. — Auch Schultze hat in seiner „Verwaltungs- und Geschäftskunde im Forst- und Jagdwesen rc. Prag 1849." ein Lehrbuch für die Forstverfassung und Forstverwaltung geliefert, welches zwar an manchen Einseitigkeiten leidet, aber doch nicht unbeachtet bleiben darf.

Einzelne Gegenstände sind in großer Anzahl in den forstlichen Zeitschriften besprochen worden und das insbesondere in der Forst- und Jagd-Zeitung; in Pfeil's kritischen Blättern; in v. Wedekind, neue Jahrb.; in Meyer und Behlen, Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen. Die einzelnen Abhandlungen werden an den entsprechenden Orten angezogen werden.

II. Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Die Forstpolizeilehre.

Erster Abschnitt.

Die Forstsicherheitspolizei.

Erstes Capitel.

Sicherung gegen Forstvergehen.

§. 27.

Begriff.

Das Gesetz bezeichnet die Handlungen und Unterlassungen, welche das Leben und die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre, die Rechte, das Eigenthum und dessen Nutzungen verletzen, beschädigen oder gefährden, welche demnach im Staatsverbande als gemeinschädlich, rechtswidrig und unsittlich erkannt werden. Das Gesetz bedroht und verfolgt sie mit Strafen, um sie von Haus aus zu vermeiden, um ihre Wiederholung abzuwenden und um den Uebertreter des Gesetzes mit den Beschädigten und dem Staate zu sühnen.

Vergehen werden die Gesetzesübertretungen geringeren Grades genannt, während Verbrechen die schwerern enthalten. Erstere fallen in der Regel der Polizei anheim, während letztere unter das peinliche Recht fallen.

Die Forstvergehen sind also die durch die Forstpolizeigesetze mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen, welche die Rechte des Forstbesitzers an sein Forsteigenthum oder dessen Nutzungen verletzen, beschädigen oder gefährden.

§. 28.

Eintheilung der Forstvergehen.

Die Forstvergehen werden eingetheilt:

1. in Beschädigungen,
2. in Forstfrevel, und
3. in Entwendungen.

Beschädigungen sind diejenigen Verletzungen der Waldsubstanz, welche ohne Absicht, aus Unvorsichtigkeit erfolgt sind, z. B. wenn Jemand beim Ausbiegen mit einem Wagen den Graben am Wege oder einen an demselben gepflanzten Baum beschädigt.

Forstfrevel ist eine in den Gesetzen verbotene Handlung, welche mit Bewußtsein und in der Absicht im Walde und gegen die Waldsubstanz verübt wird, um dem Waldbesitzer Nachtheile zuzufügen, ohne daß der Frevler davon einen Gewinn hat [1]).

Eine Entwendung begeht, wer eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers und ohne dabei Gewalt gegen eine Person auszuüben, in der Absicht sich aneignet, um sich in Besitz derselben zu

setzen und dadurch sich oder Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen [2]).

1) Der Unterschied der ersten und der zweiten Art von Vergehen liegt in der Absichtlichkeit zu schaden, welche beim Frevel vorausgesetzt wird. Der Beschädiger fährt z. B. aus Unvorsichtigkeit einen Baum um, der Frevler haut ihn absichtlich nieder; Beide ziehen einen Gewinn aus ihrer Handlung nicht.

2) In dem königl. sächsischen Gesetze vom 2. April 1838 ist bestimmt, daß wer Holz, Harz, Moos, Streu aller Art, oder Gras aus fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet, oder einer Entwendung an einzeln stehenden Bäumen oder Gebüschen sich schuldig macht, wird so lange das Entwendete einen Geldwerth von bis mit einem Thaler nicht übersteigt, nach Maßgabe der in dem Gesetze angedrohten Strafe belegt. Uebersteigt aber dasselbe diesen Betrag, so treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung des Diebstahls nach dem Criminalgesetzbuche ein.

Das hannöversche Forstpolizeigesetz vom 25. Mai 1847 unterscheidet: I. Forstentwendungen. Dahin gehört Holz, Borke, Gras, Moos, Haide, Schilf, Farrenkraut, Waldsamen, Laub, Nadeln u. s. w. — Die Entwendung von zugerichtetem Bau-, Nutz- und Brennholz wird, ohne Rücksicht auf den Werth, peinlich bestraft. Der Begriff von zugerichtet ist dahin festgestellt, wenn das Holz auch nur stumpfkantig behauen, zerschnitten oder auf gewisse Längen gekürzt ist. II. Forstbeschädigungen z. B. Beschädigungen der Culturen durch Karrenschieben, Reiten, Fahren 2c., Beschädigungen an den Befriedigungen durch Viehhütungen 2c. III. Vergehen in Bezug auf Forstberechtigungen, wenn z. B. ein Berechtigter Leseholz, Waldstreu oder dergl. zur unerlaubten Zeit holt 2c. IV. Sonstige Forstvergehen. Dahin werden gerechnet z. B. wer auf verbotenem Wege oder außer demselben fährt, reitet, Karre schiebt oder dergl., wer Klafter-

haufen einreißt, die Anschlagszeichen mit dem Waldhammer tilgt oder ändert, Feuer im Walde anlegt ꝛc.

§. 29.

Umfang der Forstvergehen.

Die Forstvergehen in Rücksicht auf die Art der Ausübung können je nach ihrer Richtung eingetheilt werden:

1. in Beschädigungen gegen den Grund und Boden, als unmittelbare Folge derselben, z. B. bei Veränderungen oder Unkenntlichmachen der Grenzzeichen, oder als mittelbare Folge, z. B. bei Beschädigungen von Uferbauten, wodurch das Wasser Raum bekommt einen Theil vom Forstgrunde fortzureißen ꝛc.;

2. gegen die Waldsubstanz in Beziehung auf die Bäume und sonstige Holzpflanzen, z. B. Beschädigung der Bäume durch Abschälen der Rinde, welches als Frevel anzusehen ist, wenn der Beschädiger dieselbe nicht benutzt, womit aber eine Entwendung verbunden ist, sowie etwa der ausfließende Saft, als Harz benutzt werden soll. Ferner: Ausrupfen von Holzpflanzen, Weidefrevel, Waldfeuer, in so fern diese nicht ihrer größeren Gemeinschädlichkeit wegen als peinliche Verbrechen angesehen werden;

3. Beschädigungen von Anlagen, welche zum Zweck der Holzerziehung gemacht werden, z. B. der Befriedigung an den Pflanzgärten, der Entwässerungsgräben, der Hecken, des Schutzholzes ꝛc.;

4. Beschädigungen von Vorrichtungen, welche zum Zweck der Forstbewirthschaftung und Benutzung ausgeführt sind, z. B. Wegnahme eines Sicherheitssteines, Beschädigung an Wegen, Einreißen von aufgesetzten Klaftern ꝛc.;

5. Beschädigungen an aufgearbeitetem Holze, z. B. Durchhauen eines Bauholzstammes um einen andern abfahren zu können ꝛc.;

6. Beschädigungen an forstlichen Baulichkeiten u. dgl., z. B. Brücken, Stege, Wegeweiser, an Samendarren ꝛc.;

7. Uebertretungen der Vorschriften, welche in Bezug auf die Waldbenutzung im Allgemeinen oder durch die Berechtigten insbesondere gegeben sind, z. B. Abfuhr des gekauften Holzes bei Nacht oder an Sonn- und Festtagen, Sammeln von Leseholz an verbotenen Tagen oder mit unerlaubten Werkzeugen, Benutzung der Waldweide ohne dem Viehe Glocken umzuhängen ꝛc.;

8. Uebertretung derjenigen Vorschriften, welche den Waldarbeitern bei Fällung, Aufarbeitung und Zugutemachung der Forstproducte zur Richtschnur dienen, z. B. wenn statt der Säge die Axt gebraucht wird, wenn die Stämme beim Fällen beschädigt werden, wenn die Holzsortimente nicht das richtige Maß haben, wenn im Samenschlage Bäume gehauen werden, welche nicht angezeichnet waren; wenn der Köhler die Kohlen eher langt, ehe der Meiler völlig gaar ist ꝛc. [1]);

9. Entwendungen, wie solche in der Note 2. im vorherg. §. specieller angegeben sind.

1) Man hat für diese verschiedenartigen waldwirthschaftlichen und technischen Vorschriften wol besondere Instructionen entworfen (vergl. z. B. v. Wedekind, Anleitung zur Forstverwaltung ꝛc. S. 231), welches auch ganz zweckmäßig erscheint, allein es schließt das nicht aus zur Forstsicherheit gezählt werden zu müssen. In so fern man nicht mit den Waldarbeitern bei ihrer Annahme gleichsam einen Contract dahin abgeschlossen hat, daß bei den gegen sie zur Anzeige gebrachten Uebertre-

tungen der bestehenden Vorschriften, ein summarisches Verfahren, z. B. durch sofortigen Abzug der festgesetzten Strafe vom Lohne, eingehalten werde, ist auch dasjenige Verfahren zu befolgen, welches die Gesetze für die übrigen Forstvergehen vorschreiben. Diese hier angedeutete Einrichtung hat allerdings sehr viel Gutes, weil sie den Waldarbeiter in der so wünschenswerthen Abhängigkeit von den Forstbeamten erhält. Es bedarf indessen wol kaum der Bemerkung, daß für diesen kurzen summarischen Proceß eine Form festgestellt werden muß, welche den Waldarbeiter gegen Willkür, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten sichert.

§. 30.

Fortsetzung.

Wenn überhaupt nach der Masse der Gesetzesübertretungen der sittliche Zustand und das materielle Wohlbefinden eines Volkes ziemlich sicher beurtheilt werden kann, so ist das doch nur im eingeschränkten Maße mit den Forstvergehen der Fall. Diese werden an sich vermehrt durch die Zugänglichkeit der Forsten, durch den Glauben des Volkes, welcher die Forstvergehen nicht in eine Classe mit andern strafwürdigen Handlungen stellt [1]), durch die Leichtigkeit, womit die Eingriffe in das Waldeigenthum geschehen und verborgen werden können und durch die Schwierigkeiten, dieselben zu entdecken. Befördert werden sie durch Noth, theure Brotpreise, Arbeitslosigkeit, mangelhafte Gesetzgebung und durch die dadurch leicht herbeigeführte Gewohnheit an Freveln.

Durch alles dieses veranlaßt und befördert, erreichen allerdings die Forstvergehen zuweilen eine solche Höhe, daß auf das Dringendste die kräftige Abhülfe durch die Staatsregierung verlangt werden muß [2]).

1) Es läßt sich nicht verkennen, daß in gewisser Hinsicht der Volksglaube, welcher die Wälder als Gemeingut der Nation, wenigstens für manche ihrer Erzeugnisse ansieht, in der Natur des Waldeigenthums nicht ganz unbegründet erscheint und jeden Falls ist es nothwendig, daß der Gesetzgeber darauf einige Rücksicht nimmt, wenn nicht das starre Recht in dem Gesetze zu einer großen Härte werden soll. Im Walde erzeugt sich nämlich im Laufe des Jahres mancherlei, was erstirbt, abfällt, ohne dem Eigenthümer-Kosten zu verursachen oder Nutzen zu bringen. Diese Nutzungen, welche also in Leseholz und mancherlei Gras und Kräutern bestehen, haben von je her die Armen des Volkes unentgeltlich genossen, sie sind selbst zum Theil zu ihrem Unterhalt darauf angewiesen. Ihr Glaube ist, daß sie Niemanden schaden, wenn sie z. B. ein Bündel Leseholz holen und es ist auch wahr, sowie diese Nutzung in den gehörigen Schranken erhalten wird. Und kann es daher Wunder nehmen, daß, wenn unvernünftige Gesetze dieser ärmsten Classe des Volkes den Wald hermetisch verschließen, die Befrevelung auf eine grausige Höhe steigt? Aber solche Gesetze sind auch unmoralisch, weil sie etwas verbieten, wozu ein triftiger Grund nicht vorhanden ist und weil dadurch das Volk gleichsam zur Uebertretung des Gesetzes gezwungen wird. Es ist aber durchweg zu tadeln, wenn Einseitigkeit oder gar der Hang zur Bequemlichkeit, den Forstbeamten einen eingebildeten Vortheil darin erblicken läßt, wenn der Wald so wenig als möglich zugänglich ist, wodurch aber, selbst den materiellen Vortheil, obwol er sehr bedeutend für das Nationaleinkommen ist, nicht einmal angeschlagen, die Sittlichkeit im Volke auf das Empfindlichste untergraben wird. Vergl. in Bezug auf das Leseholz v. Wedekind in der F.- u. J.-Ztg. 1848. S. 361. Pfeil, krit. Blätter XXIV. B. 2. Hft. 1849.

2) In der baierschen Pfalz war für 18$^{16}/_{17}$ das Resultat des Forststrafwesens folgendes:

Beschuldigte Personen — 140594, und zwar in einzelnen Frevelfällen von — 108246 Stück.

Davon waren verurtheilt:

zu Geldbuße	136796	Personen,
„ Gefängniß	993	„
freigesprochen	2805	„

Die Pfalz mit 595193 Seelen, hatte also auf je 3,3 Einwohner einen Frevelfall, auf eine Waldfläche von 622636 Tagewerke. Es ist das wol die größte Zahl der in Deutschland vorgekommenen Frevler, zugleich aber auch ein sehr bedenkliches Zeichen der Zeit.

Die badische Regierung veröffentlicht alljährlich derartige Uebersichten. Die vom Jahre 1847 ergibt folgende Zahlen:

Holzdiebstähle	198
Holzfrevel an Samenbäumen und Laßreidel	345
an Stammholz, grünen Aesten und Stöcken	15637
an dürren Stangen ꝛc.	16340
an Leseholz	2476
Baumbeschädigungen	153
Entwendungen von Samen und Pflanzen	766
Streufrevel, in Schlägen	5618
„ im offenen Walde	8381
Weidefrevel, in Schlägen	395
„ im offenen Walde	483
Grasfrevel, geschnitten in Schlägen	2714
„ im offenen Walde	1063
„ gerupft	2742
Harzfrevel	23
Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften	2922
Zusammen —	60256

Auf je 100 Morgen Fläche kamen im Forstamte Donaueschingen die wenigsten mit 2,32 Stück, und im Forstamte Schwetzingen die meisten mit 82,64 Stück. Die Bevölkerung des Großherzogthums nach der Tabelle in §. 10., zu 1,348700 Seelen angenommen, kommt auf je 22,4 ein Frevelfall. F.- u. J.-Ztg. de 1848. S. 240 u. 432. Die Uebersicht von 1848 daselbst. S. 146. Jahrg. 1850.

§. 31.

Beweggründe der Forstvergehen und ihre Folgen für den Waldeigenthümer.

Wenn auch die Beweggründe, welche eine Person zum Begehen eines Forstvergehens antreiben, für den leidenden Forstbesitzer die Folgen der Handlung nicht ändern, so dürfen sie doch deshalb nicht unbeachtet bleiben, weil dem Richter gegenüber die größere oder geringere Immoralität des Grundes zum Freveln einen Unterschied im Strafmaß macht. Als Grundsatz wird zwar im Gesetze eine gleiche Gesetzesübertretung mit einer gleichen Strafe belegt, allein da die Verhältnisse und Nebenumstände bei zwei gleichen Handlungen einen großen sittlichen Unterschied erblicken lassen können, so hat darauf der Richter als Milderungsgründe Rücksicht zu nehmen.

Die Forstvergehen werden verübt aus Bosheit, Rache, Nachlässigkeit, Leichtsinn, Muthwillen, Unachtsamkeit, Eigennutz und Gewinnsucht oder aus wirklicher Noth.

In Ansehung der materiellen Wirkung des Nachtheils oder der Beeinträchtigung, welcher dem Waldeigenthümer zugefügt wird, können sie in derselben Form und mit demselben Vortheil für den Beschädiger sehr leichte Vergehen sein, z. B. das Abschneiden einzelner Büsche, die Entwendung eines Korbes voll Gras — oder beträchtlich schwere, wie das Abschneiden einzelner gepflanzter Stämmchen und die Entwendung eines Korbes Gras aus einem Samenschlage, wobei eine Menge junger Pflanzen vernichtet worden sind. Dann aber können sie für die Waldeigner weit schadenbringender sein, als selbst bedeutende Diebstähle, z. B. das An-

machen eines Feuers, das Zuwerfen eines Grabens, wodurch eine Ueberschwemmung erfolgt, das Weiden einer Heerde Vieh in den Verjüngungsschlägen 2c.

Darin liegt eine große Schwierigkeit für den Gesetzgeber, bei einem Forstpolizeigesetze das richtige Strafmaß zu bestimmen und für den Richter, dasselbe anzuwenden.

§. 32.

Grundsätze der Forstpolizei-Gesetzgebung.

Strafgesetze sind solche auf verfassungsmäßigem Wege erlassene Bestimmungen, wodurch die Begehung oder Unterlassung gewisser Handlungen bei Strafe verboten oder geboten ist.

Strafe ist das vom Staate dem Urheber des Verbrechens oder Vergehens zugefügte Uebel, welches aber durch die Strafgesetze vorher angedrohet war.

Die Aufgabe der Strafgesetzgebung überhaupt und der Polizeistrafgesetzgebung insbesondere ist, die Sittlichkeit des Bürgers in seinem öffentlichen Leben zu fördern. Ein neues Gesetz soll den wahren Begriff des Neuen in der Zeit entwickeln und dem entsprechen; ein neues Strafgesetz fordert die klare Einsicht in den Stand der Sittlichkeit seiner Zeit, in die Rechtsbegriffe der Bürger, Erfahrung über das wirkliche Leben im Volke und ein lebhaftes Mitgefühl für die Lage Derjenigen, für welche das Gesetz vornehmlich vermittelnd auftreten soll. Das Alles ist bei einem Forststrafgesetze in erhöhtem Maße der Fall, weil es meist die Sache der unbemittelten, selbst armen Staatsangehörigen, gegen die Wohlhabenden oder Reichen betrifft und wegen der be-

sondern, oben (§. 30. 1.) berührten Eigenthümlichkeit des Waldeigenthums.

Ein Forstpolizei-Strafgesetz hat zu seinem unmittelbaren Gegenstande, den Schutz des Waldeigenthums und seiner Nutzungen; es muß deshalb alle Handlungen bezeichnen und mit Strafen bedrohen, welche diese Gattung des Eigenthums und seiner Nutzungen verletzen, beschädigen und gefährden können, das Verfahren selbst regeln und den Vollzug der Strafe, als Sühne für die Uebertretungen, sichern.

Die beste Stütze jedes Strafgesetzes bleibt die sittliche Natur und Kraft des Volkes. Sie zu heben ist ein wahres Bedürfniß der Zeit und muß das lebhafte Bestreben der Staatsgewalten sein.

§. 33.

Fortsetzung. Straf-Gerechtigkeit.

Die Forderung des Volkes, daß Jeder vor dem Gesetze gleich sei, ist eine so wohlbegründete und anerkannte, daß es kaum darüber einer Bestimmung der Grundrechte [1]) bedurfte. Auch der Verbrecher hat das gleiche Recht. Der Grad der größern oder geringern Unsittlichkeit einer Handlung ist der alleinige Grund der Strafe, nicht aber z. B. der Werth oder Preis der beschädigten oder entwendeten Sache. Die That wird nicht unsittlicher, ob z. B. eine entwendete Stange an dem einen Orte einen dreifach höhern Werth hat, als an einem andern.

Daher ist es eine Verletzung des Gerechtigkeitsprincipes, wenn in einem Forstpolizeistrafgesetze der Werth des be-

schädigten oder entwendeten Gegenstandes unmittelbar als Strafmaß festgestellt ist[2]).

Die **Entschädigung** muß dem Beschädigten, nach dem wahren Werthe bestimmt, werden und wenn diese einen Theil des Straferkenntnisses ausmacht, muß darauf erkannt werden, der **Strafsatz** darf aber nie davon abhängen.

1) Art. II. §. 7 der Frankfurter Grundrechte: „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände."

2) In dem königl. sächsischen Gesetze vom 2. April 1838 hat der Geldwerth in so fern einen Einfluß auf das Strafmaß, daß es heißt: Wer Holz, Harz ꝛc. entwendet, wird bei einem Geldwerthe des Entwendeten bis mit 2 Groschen zwei Tage, über zwei Gr. bis mit 4 Gr. vier Tage u. s. f. mit Gefängniß gestraft. Das ist schon unrichtig, denn wenn Jemand in einem Buchenschlage einen Korb Laub für 2 Gr. entwendet, oder dasselbe von einem Wege nimmt, so ist die erste Handlung weit verderblicher für den Wald und bösartiger, als die zweite, beide empfangen gleiche Strafe. Noch mehr fällt das in die Augen, wenn ein Frevler ein einzelnes Laßreiß vom Schlage holt, vielleicht eine seltener vorkommende junge Eiche, oder er holt einen, an sich gleich werthvollen Stamm aus einem vollen Bestande. Gilt aber überall in einem Lande eine Werthtaxe für die Normirung der Strafsätze, so wird die Sache noch unrichtiger, weil dann z. B. mitten im Erzgebirge für eine gestohlene Stange ebenso viel als Ersatz gezahlt wird als bei Leipzig. — Auch das neue hannöv. Gesetz leidet an der gerügten Unrichtigkeit, welche sich übrigens bei den meisten Forststrafgesetzen findet.

§. 34.

Fortsetzung. Straf-Verhältnißmäßigkeit.

Die Strafe muß zu der Individualität des Frevlers und zu der größeren oder geringeren Unsittlichkeit des be-

gangenen Vergehens in richtigem Verhältnisse stehen. Der Grad der Immoralität beim Begehen einer verbotenen Handlung ist nicht bei jedem Menschen gleich, denn es ist gewiß ein großer Unterschied, ob ein und dieselbe Handlung ein gebildeter, gut unterrichteter Mann begeht, bei dem man ein höheres sittliches Gefühl voraussetzen muß, oder ob ein roher, stumpfsinniger Mensch, der vielleicht nicht einmal den richtigen Begriff von der Strafbarkeit hat, das Gesetz verletzt; ob der eine Mensch Holz stiehlt und es verkauft, um den Erlös zu verprassen, oder ob ein anderer dasselbe thut, um den nagenden Hunger seiner Kinder zu stillen. Die Strafe, als Wirkung der verbotenen Handlung, muß mit dem Frevel, als dessen Ursache, in unmittelbarem Verhältnisse, und mit der Person des Frevlers, des Beschädigten in wahrhaft sühnender Beziehung stehen. Nur dann wird die Erfüllung des Strafzweckes gesichert, gerecht und darum sittlich erscheinen und das Gesetz sich im Auge des Volkes Achtung erwerben, welche es nie erlangt, wenn es Härten oder Straf-Unverhältnißmäßigkeiten im Gefolge hat.

Es ist dieses aber nur dann zu erreichen möglich, wenn der Richter für jeden Frevel, den sittlichen und bürgerlichen Standpunkt des Frevlers, also seine Vermögens- und Familien-Verhältnisse, die Veranlassung und Art der Ausführung des Frevels, den Grad der Immoralität desselben und der denselben etwa begleitenden Handlungen, sowie die Wichtigkeit der durch dieselbe verletzten Rechte und Interessen und den Grad der Rechtsverletzung feststellt, und nach diesem Thatbestande das Strafmaß nach seiner subjectiven Ansicht ausspricht. Dieses wird dadurch erreicht, wenn das Forststrafgesetz sich darauf beschränkt, für jede in ihrem We-

sen verschiedene Art der Vergehen einen größten und einen geringsten Strafsatz auszusprechen. Dabei sind überhaupt die Strafen nicht zu hoch zu setzen, weil das nur die Ausführbarkeit erschwert, wie dieses die ältere Gesetzgebung in Deutschland beweiset.

Man kann dagegen einwenden, daß es nicht gut sei, dem richterlichen Ermessen so viel zu überlassen, allein selbst bei dem längsten und gründlichsten Straftarif werden doch niemals alle nur denkbaren Fälle getroffen werden und selbst wenn das möglich wäre, lägen die Fälle doch oft so nahe neben einander, daß immerhin der Richter die Wahl behalten muß. Es setzt ein solcher Straftarif aber auch den erhabenen Stand des Richters herab; er wird statt als ein frei urtheilendes sittliches Wesen, welches befugt und befähigt erachtet werden muß, den Geist des Gesetzes den Umständen angemessen anzuwenden, in dessen starre Formen eingezwängt, oft dazu verdammt seiner sittlichen Ueberzeugung zum Trotz gesetzlich gebotene Ungerechtigkeiten zu begehen. Das bestärkt weder das Vertrauen zu dem Richter, noch das Ansehen des Gesetzes, wozu auch der Umstand nichts beiträgt, daß bei dem Aufstellen eines speciellen Straftarifs der Frevler schon vor dem Erkenntniß sich dieses selbst machen kann.

Das Volk fühlt in allen solchen Dingen weit feiner, als die Gesetzgeber häufig zu glauben scheinen und es weiß sehr wohl eine strenge, wenn gerechte Rechtspflege zu schätzen und macht in Bezug auf den sittlichen Standpunkt der strafbaren Handlungen oft feinere und richtigere Unterschiede, als der das Leben nicht kennende, aktenergraute Jurist. Man achte daher das Gefühl des Volkes!

§. 35.

Fortsetzung. Strafarten.

Die Strafe im Allgemeinen ist als Mittel anzusehen zur Abwendung des Vergehens und zu dessen Sühnung. Um diesen Zweck zu erfüllen muß sie nicht nur dem Vergehen entsprechend, sondern auch den Rechts- und Vermögensverhältnissen des Frevlers, als Mensch und Bürger des Staates angemessen sein. Und eben das ist auch bei der Strafart der Fall. Sie muß dabei mit Rücksicht auf den Culturzustand des Volkes und mit möglichster Schonung des menschlichen Gefühls und der bürgerlichen Ehre ausgewählt werden. Sie darf nie erbittern, weil sie dann, dem Strafzweck entgegen, nicht bessert.

In Erwägung dieser Grundsätze haben wir drei Strafarten zu betrachten:

1. Geldstrafen;
2. Freiheitsstrafen, und
3. Strafarbeiten.

Diese letzteren können geschieden werden:

a. in Strafarbeiten mit gefänglicher Haft und
b. in einfache, mit Gelde ablösbare Strafarbeiten.

Sehr viele Strafgesetze nehmen die Geldstrafe als Norm an, in der Weise, daß diese immer erst erkannt werden muß und dann nach Maßgabe ihrer Höhe, im Falle der Unzahlfähigkeit des Frevlers, in eine andere Strafform umgewandelt wird. Man hat es bei dem Forstpolizeistrafwesen meist mit unbemittelten Personen zu thun, oft mit

Frauen, selbst Kindern, wo die Geldstrafe nicht ausführbar erscheint. Nimmt man sie als alleinige Strafgrundlage, so verursacht das, in Bezug auf die als unerläßlich vorauszusetzenden Umwandlungen, nur unnöthige Weitläufigkeiten, weshalb dieses nicht zu billigen ist. Uebrigens wird auch eine gleich hohe Geldstrafe für den Bemittelten nicht so drückend als für den Armen, worauf bei dem Erkenntniß Rücksicht zu nehmen ist.

Freiheitsstrafen, worunter hier gewöhnliche, einfache Gefängnißstrafen zu verstehen sind, weil die Freiheitsstrafen höheren Grades als Strafverschärfung angewendet werden, sind im Grundsatz, in Bezug auf den davon zu erwartenden sittlichen Erfolg sehr zweckmäßig, taugen aber in der Praxis nichts. Es gibt eine große Anzahl Menschen unter der Classe, welche gewöhnlich zu den Forstfrevlern gehören, denen eine Existenz im Gefängnisse eine Strafe nicht ist, indem sie dort eine bessere leibliche Pflege haben, als zu Hause, und die Entziehung der Freiheit nicht so hoch angeschlagen wird. Daneben hat die Gesellschaft, welche nicht selten in den Gefängnissen angetroffen wird, keinen bessernden Einfluß auf den Frevler, sondern ist ihm im Gegentheil sittlich oft sehr nachtheilig. Dann ist auch der finanzielle Punkt zu beachten, indem die Einsperrung an sich dem Staate Kosten verursacht und dabei der Arbeitsverdienst des Frevlers der Gesammtheit entgeht [1]). Aus diesen Gründen sind die Freiheitsstrafen nicht zu billigen, wogegen

Strafarbeit die gerechteste und sicherste Strafart ist, wenn man eine angemessene Arbeit für den Frevler hat, wo er einfach zu beaufsichtigen ist und wirklich arbeiten muß. Diese Arbeit ist durch die Straßenarbeiten gefunden,

wo man zur Verbüßung die Frevler von den gewöhnlichen Aufsehern überwachen lassen kann, oder indem man da, wo Staatsstraßen fehlen, dieselben den Communen zur Arbeitsableistung an ihren Wegen überantwortet. Die Erfahrung hat sich entschieden für diese Strafart ausgesprochen, vorausgesetzt daß sie ordentlich ausgeführt wird, welches freilich bei jeder Strafe gleich nothwendig ist.

Bei besonders bösartigen Frevlern und in bedeutenderen Fällen, ist eine damit zu verbindende Haft, so daß der Frevler vom Gefängniß zur Arbeit und von da wieder zurück ins Gefängniß geführt wird, von guter Wirkung.

In gewissen Fällen kann man auch eine Ablösung der Strafe durch Geld zulassen, welche jedoch im Gesetze zu bestimmen sind.

Wenn der Frevler während seiner Strafarbeit Mittel zu seiner Subsistenz nicht hat, so ist für diese von dem Staate Sorge zu tragen, ebenso für seine Angehörigen, falls dieses nicht der betreffenden Gemeinde anheimfällt. Es wird jedoch durch Zurechnung an Arbeitstagen, nach einem billigen Maßstabe, der dafür vom Staate geleistete Aufwand von dem Frevler zu ersetzen sein. Die Höhe der täglichen Ernährungssumme kann nicht ein für allemal festgesetzt werden, da sich das nach den Preisen der Lebensmittel richten muß.

Der Schadensersatz ist dem Beschädigten zu leisten, er hat ein Recht daran ihn vom Staate zu fordern, weil es ein wesentlicher Zweck des Staatsverbandes ist, das Eigenthum der Bürger zu schützen. Hat daher der Frevler die Mittel nicht, den Beschädigten zu entschädigen, so muß dieses der Staat übernehmen, welcher sich seiner Seits durch

Arbeitsleistungen zu entschädigen hat. Unrecht, unpraktisch und deshalb in den meisten Fällen unausführbar ist es, wenn der Werthsersatz im Falle der Unzahlfähigkeit des Frevlers auch in Strafarbeitstagen angesetzt wird, welche der Beschädigte zu benutzen berechtigt ist [2]).

Strafschärfungen sind die Mittel, um in Wiederholungsfällen bei unbesserlichen Frevlern dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Sie gehen bis zu Strafarbeitshaus und selbst Zuchthaus der verschiedenen Grade und sind von den Erhöhungen der Strafen zu unterscheiden, die eintreten, wenn das Vergehen mit besonders erschwerenden Umständen, z. B. in Banden, bei Nacht, an Sonn- oder Festtagen, mit Schwärzen rc. begangen ist.

Als Grundsatz ist ferner noch festzusetzen, daß der Frevler sämmtliche Gerichtskosten zu ersetzen verpflichtet, und auch diese im Fall des Unvermögens durch Arbeit abzuverdienen anzuhalten ist [3]).

1) Seuter l. c. S. 8 sagt in Beziehung auf die in der baierschen Pfalz vorgekommenen Forststraffälle: „In derselben Zeitreihe haben die öffentlichen Fonds für die Verurtheilung und Verpflegung der Frevler viele hundert Tausend Gulden, die Frevler und die Staats-Gesellschaft aber in den Freiheitsstrafen und der gefänglichen Abbüßung der Geldstrafen, Arbeit und Lohn von mehr als 1½ Million Tagen eingebüßt.“

2) Das hannöversche Gesetz vom 25. Mai 1847 §. 29 sagt: „Kann der Ersatz des Werthes des Gestohlenen und des verursachten Schadens nicht in Gelde geleistet werden, so ist er wie bei Geldbußen in Strafarbeit zu verwandeln, welche der Beschädigte zu benutzen berechtigt ist.“ — Unrecht ist eine solche Bestimmung aus dem angeführten Grunde, aber unpraktisch deshalb, weil der Beschädigte sehr selten seine Mitbewohner desselben Dorfes, vielleicht seine Nachbaren zu einer

solchen Arbeit gebrauchen wird, weil das nur zu Streitigkeiten führt. Sie erscheint deshalb nur ausführbar bei Staats- oder größern Privatwäldern, dann aber bekommt der kleine Waldbesitzer keinen Ersatz, wenn der Frevler unzahlfähig ist und eine Einrichtung mit solchen Mängeln wird dadurch unbrauchbar, weil diese selbst an eine Ungerechtigkeit herstreifen.

3) Es ist gegen den immer verlangten Ersatz der vom Staate aufgewendeten Kosten, durch die Arbeit des Frevlers das anzuführen, daß dadurch die Masse der Straftage auf eine nicht zu ertragende Weise anwachsen würde. Das kann allerdings einzeln eintreten und werden dann Modalitäten stattfinden müssen. Die Härte wird man immer dadurch mindern können, daß man die Ableistung auf mehre Termine erstreckt. Im Grundsatz aber ist es jeden Falls richtig, daß, wenn und so lange der Frevler durch Arbeit Ersatz leisten kann, er auch dazu verpflichtet erscheint. Die Praxis hat sich auch nach einer vieljährigen Erfahrung günstig für eine solche Einrichtung ausgesprochen. Der besser gesinnte, sittlichere, zur Strafarbeit verurtheilte Frevler wird in Erkenntniß seines Unrechts die Arbeit angemessen betreiben, der verhärtete Frevler aber scheuet sehr oft die Arbeit und deshalb wird ein Anhalten dazu die kräftigste Strafe, welche ihn am ehesten vor Wiederholung der Frevel zurückschreckt. Die beste Arbeit ist eine leicht zu übersehende und da hat die Wegearbeit große Vorzüge, besonders ist dabei das Zerschlagen der Steine sehr zu empfehlen. Die Uebergabe der Frevler an die Gemeinden zur Ableistung der Arbeitsstrafe ist dann ganz praktisch, wenn der Vorstand seine Pflicht thut und man sicher ist, daß die Arbeit gehörig abgeleistet wird.

§. 36.

Fortsetzung. Vollziehbarkeit der Strafe.

Die Wirksamkeit der Strafe liegt aber nicht sowol in der Strafart und der Höhe der Strafe, als in der absoluten Vollziehbarkeit derselben. Diese hängt ab:

1. Davon, daß der Verurtheilte unter allen Umständen und Verhältnissen, zu jeder Zeit das Object der Strafe zu übergeben oder zu leisten vermag. Es streitet daher mit diesem Grundsatze, wenn man einen notorischen Bettler mit einer Geldstrafe belegt oder von einem kleinen Kinde eine schwere Arbeit verlangen wollte ꝛc.

2. Daß das Object und Maß, also die Art und Höhe der Strafe, nicht dem Staate größere Nachtheile und Verluste bringt, als dem zu bestrafenden Frevler; direct also durch die Kosten, z. B. der Gefängnißstrafe und indirect durch den Verlust an Arbeitskraft für die Gesammtheit.

3. Daß die Art und Höhe der Strafe den bestraften Frevler, statt ihn dem Zweck der Strafe gemäß zu bessern, zu neuen Freveln anreizt, seinen sittlichen Zustand also gefährdet, wie das z. B. der Fall ist, wenn der Frevler durch die ungerechte Höhe der Strafe verletzt wird, oder wenn ihn im Gefängniß schlechte Gesellschaft verhindert, die Strafe zur Erkenntniß seiner selbst und zur Besserung anzuwenden.

4. Daß der Aufwand beim Urtheilsvollzuge für den Staat, für den Beschädigten und für den Frevler selbst, mit der Strafe und dem Ersatz des verursachten Schadens, im richtigen Verhältnisse stehe.

Die Wirksamkeit der Strafe wird ganz wesentlich gesichert durch die Raschheit des Vollzuges. Ist die Strafe auch gering, aber kommt sie bald nach dem Vergehen, wo dieses dem Frevler noch im Gedächtniß ist, so wirkt sie mehr, als eine verhältnißmäßig hohe Strafe, welche vielleicht erst nach Jahren in Vollzug gesetzt wird, weil es in der Natur des Menschen liegt, daß das ferne Uebel niemals so unangenehm erscheint, als das nahe.

§. 37.

Fortsetzung. Erlöschen der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit erlischt:

1. Durch erlittene Strafe.

2. Durch Niederschlagung der Untersuchung oder Begnadigung Seitens des Staatsoberhaupts.

3. Bei solchen Vergehen, welche nur auf Antrag des Verletzten strafbar sind, wenn dieser zurückgenommen wird [1]).

4. Durch Verjährung [2]).

5. Durch den Tod des Frevlers.

1) Nach dem hannöv. Polizeistrafgesetze vom 19. Nov. 1840, welches auch in dieser Hinsicht für das Forststrafgesetz maßgebend ist, muß der Antrag vor dem ersten Erkenntnisse auf Zurücknahme gestellt sein, unter Uebernahme der Kosten. Der Angeschuldigte kann jedoch die Abgabe eines Erkenntnisses verlangen.

2) Das oben angezogene Gesetz bestimmt als Verjährung der Strafbarkeit zwei Jahre, bei den von Amtswegen zu untersuchenden Strafen, bei denen, wo dieses nicht der Fall ist, wenn der, welcher auf Bestrafung anzutragen befugt ist, dieses nicht binnen drei Monaten, nachdem das Vergehen zu seiner Kenntniß gelangte, gethan hat. — In Sachsen ist die Verjährungsfrist im letzten Falle ein Jahr, sonst 15 Jahre.

§. 38.

Bekanntmachung der Strafgesetze.

Als Bedingung des Eintretens der Wirksamkeit eines Gesetzes gelten in jedem Staate gewisse Vorschriften, über die Form, unter welcher sie zu erlassen und bekannt zu ma-

chen sind, welche auch bei den Forstpolizeigesetzen anzuwenden ist.

Bei der Classe der Staatsangehörigen, welche diese Letztern vorzüglich treffen, ist eine besonders sorgfältige und von Zeit zu Zeit zu wiederholende Bekanntmachung erforderlich.

§. 39.

Ausführung der Gesetze. Die Anzeige.

Die gehörige Abfassung der Anzeige erleichtert die Untersuchung wesentlich und es ist dieses, sowol um den Gesetzen die nöthige Achtung zu verschaffen, als auch im Interesse des Angeschuldigten, gleich wichtig. Die Anzeige (Forstrüge, Forstwroge 2c.) muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des angeschuldigten Frevlers.

2. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort dessen, der die Anzeige macht. Wenn der Forstschutzbeamte von der That eigene Wissenschaft nicht hat, sondern ihm dieselbe von einem Dritten gemeldet worden, so ist dieses, unter Anführung dessen Namens 2c. besonders zu bemerken.

3. Die strafbare Handlung, nebst Angabe der Größe des Schadens [1]).

4. Der Ort und die Zeit (Tag und Stunde) wo und wann die That verübt wurde.

5. Die Bezeichnung der Handlung in so fern sie nur als eine *beabsichtigte*, *angefangene* oder *vollendete* anzusehen ist [2]).

6. Zur Beurtheilung des sittlichen Standpunktes des Angeschuldigten, sein Verhalten während der Entdeckung

und alle etwa die That erschwerende oder sie entschuldigende Umstände (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Belastung und Entlastung) z. B. Entfliehen, sich unkenntlich machen, Widersetzlichkeiten oder Eingestehen und Bereuen der That, Bereitwilligkeit den Schaden herzustellen, Entschuldigungen im Thatbestande[3]) ꝛc.

Der Thatbestand wird häufig ohne eine Haussuchung nicht klar zu machen sein, es haben daher die Gesetze Vorsorge zu treffen, daß dabei nicht zu erschwerende Formen zu beachten sind, welche die Sache selbst im Erfolge ganz aufheben, wenn auch auf der andern Seite die Unverletzlichkeit der Wohnung bis auf den Grad geachtet und gewahrt werden muß, daß dadurch dem Verbrecher nicht gewissermaßen eine Freistatt geschaffen wird[4]).

Ebenfalls kommt die Nothwendigkeit vor, durch Vornehmen einer Verhaftung die Möglichkeit zu gewähren, die Anzeige zu verfolgen. Auch darüber muß das Gesetz genau und bestimmt sprechen. Der Forstschutzbeamte muß gesichert sein, dem Gesetze muß Nachdruck gegeben werden können, aber die persönliche Freiheit darf auch nur bei dringenden Fällen, selbst dem Uebertreter der Gesetze entzogen werden.

Die Formulare zu den Anzeigen vordrucken zu lassen, ist zweckmäßig.

1) Es ist oft recht schwierig den Schaden gehörig zu würdigen und sind in der Beziehung die Schutzbeamten gehörig zu überwachen, damit nicht dem Frevler Unrecht geschieht, z. B. bei einem Hutefrevel kann möglicherweise ein sehr großer Schaden geschehen sein, oft aber ist er ganz unerheblich; das Abschneiden von Birkenbesenreisig in einem birkenen Niederwalde ist sehr nachtheilig, in einer Kiefernsaat kann es nützlich sein.

Mitunter aber kann auch bei einer an sich erlaubten Handlung ein sehr großer Schaden verursacht werden, z. B. es fährt Jemand einen ihm gehörigen Stamm Bauholz ab und um an denselben leichter zu kommen, haut er mehre andere Baustämme durch ꝛc.

2) Die That ist z. B. beabsichtiget, wenn Jemand an einem verbotenen Tage mit einem Beile im Walde betroffen wird; angefangen, wenn er den Baum zu hauen begonnen hat; vollendet, wenn der Baum abgefahren ist.

3) Unter Entschuldigungen im Thatbestande sind die Verhältnisse verstanden, welche den Angeschuldigten zur Begehung der verbotenen Handlung gleichsam gezwungen haben, z. B. es bricht einem Fuhrmann etwas am Wagen, welches durch ein Stück Holz zu bessern ist; die Wege sind so schlecht, daß er auf eine Schonung hat fahren müssen, um nicht stecken zu bleiben; einem Holzhauer hat der Wind einen Stamm gegen die ordnungsmäßig eingesetzten Keile getrieben und der Baum hat dadurch im Niederfallen großen Schaden gethan ꝛc.

4) Die Frankfurter Grundrechte bestimmen darüber in „§. 10“ die Wohnung ist unverletzlich. „Eine Haussuchung ist nur zulässig: 1) In Kraft eines richterlichen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden den Betheiligten zugestellt werden soll; 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten; 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterliche Befehle dieselbe gestattet. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.“ — In dieser Fassung liegt kein hemmender Grund, um nicht durch Zulässigkeit der Haussuchungen unter den gesetzlichen Formen, den Forstgesetzen die nöthige Kraft zu gewähren und das um so weniger, da man bei dem Erlasse der Grundrechte den Waldschutz mit im Auge hatte. In dieser Beziehung stand in dem Art. VII. des Einführungsgesetzes: „Rück-

sichtlich der **Haussuchungen** bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutze der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß."

§. 40.

Fortsetzung. Die Untersuchung.

Die Untersuchung geschieht durch das zuständige Gericht. Bei der großen Anzahl der in der Regel zur Aburtheilung kommenden Forstpolizeivergehen und bei der Wichtigkeit eines raschen Ganges des Verfahrens bis zur Abbüßung der Strafe, darf das Untersuchungsverfahren nicht an die Formen gebunden werden, welche bei Verbrechen, die peinlich zu behandeln sind, nothwendig ist[1]). Es erscheint indessen zweckmäßig auch dabei einen Unterschied zu machen und die leichteren Vergehen, durch Einzelnrichter auf dem einfachsten Wege zur Erledigung zu bringen, wobei das Verfahren, daß der Angeschuldigte sogleich bei Strafe des Eingeständnisses vorgeladen wird (Contumacialverfahren) anzuwenden ist. Die größern und wichtigern Vergehen, sowol hinsichtlich des angerichteten Schadens, als auch in Bezug auf die größere oder geringere Unsittlichkeit des Frevlers werden unter das **Zuchtpolizeigericht** gestellt und tritt bei den Forstpolizeivergehen ebenfalls das öffentliche und mündliche Verfahren ein, insofern dieses bei dem genannten Gerichte stattfindet, welches jedenfalls als eine wünschenswerthe Verbesserung anzusehen wäre.

Die Zuständigkeit eines jeden dieser Gerichte muß das Gesetz feststellen.

Die Gegenwart des Klägers — des Forstschutzbeamten

in der Regel — ist immer nothwendig, bei Staatsforsten, auch wol bei besonders wichtigen Fällen, die Gegenwart der höhern Forstverwaltungsbeamten.

Die Eigenthümlichkeit des Waldeigenthums bedingt in Beziehung auf das Beweisverfahren eine Abweichung von den gewöhnlichen Formen. Die Lage der Wälder meist von dem allgemeinen Verkehr entfernter, die in weitern Räumen sich selbst überlassenen Producte derselben, machen die Beschützung dieses Eigenthums gegen gesetzwidrige Angriffe und Beschädigungen um so nöthiger, aber auch schwieriger. Dieses Verhältniß der Wälder macht es aber in den meisten Fällen absolut unmöglich die Frevelanzeige der Forstschutz- oder anderer Forstbeamten, durch Zeugen zu bewahrheiten, ebenso wie es dem Frevler unmöglich wird, eine unrichtige Anzeige durch Zeugen zu entkräften. Daher ist es erforderlich, daß der Frevelanzeige der betreffenden Beamten eine besondere Beweiskraft beigelegt wird (die selten möglichen Fälle des Gegenbeweises vorbehalten) welches durch die Form der Beeidigung zu geschehen pflegt. Dagegen aber muß auch der Staatsbürger gegen Mißbrauch dieses Rechtes dadurch gesichert werden, daß der Staat als die Bedingung der Vornahme der Vereidigung vor dem zuständigen Gerichte, das Verlangen aufstellt, daß der Waldbesitzer zum Forstschutze nur solche Männer wählt, welche für die Wahrheit, Vollständigkeit und Bestimmtheit ihrer Anzeige, Bürgschaft leisten, durch ihren unbescholtenen Charakter, ihre Verstandesreife und Erfahrung. Dabei ist es zweckmäßig, wenn diese Personen ansässig sind, weil dadurch diese Bürgschaft wesentlich vermehrt wird.

1) Es ist wol die Ansicht aufgestellt, daß es erst dann besser um den Schutz des Waldes werden würde, wenn die darin vorgekommenen und zur Anzeige gebrachten Vergehen gegen das Eigenthum, ebenso behandelt würden, als andere Eigenthumsverletzungen, mithin der Polizei entzogen und der Justiz zugewiesen würden. Bei reiflicher Erwägung der Sache wird man sich jedoch aus den in diesem §. aufgeführten Gründen dagegen erklären müssen.

§. 41.

Fortsetzung. Verurtheilung. Ausführung des Urtheils.

Der Untersuchungsrichter oder das Zuchtpolizeigericht hat das Urtheil zu fällen, welches dem Verurtheilten zu eröffnen ist. Bei geringen Vergehen findet dagegen eine Berufung nicht statt, wo dieselbe aber gesetzmäßig ist, hat sie der Frevler in der ordnungsmäßigen Frist und Form einzuführen.

Diese Berufung (Appellation) geht nicht an eine Justizbehörde, sondern an die obere Polizei- und Verwaltungsbehörde, in Sachsen z. B. an die Kreisdirectionen und das Ministerium des Innern. In dieser Hinsicht kann für die Forstpolizeistrafgesetzgebung eine besondere Berücksichtigung nicht eintreten, es müssen da diejenigen Bestimmungen gelten, welche das Gesetz über allgemeine Polizeivergehen zum Schutze des Angeklagten gibt.

Beruhigt sich der Verurtheilte bei dem ersten Erkenntnisse oder hat die Berufungsinstanz das letzte Urtheil gefällt, so hat das zuständige Gericht für einen raschen und unnachsichtigen Vollzug der Strafe zu sorgen.

Ueber den Ersatz des Schadens hat das Gericht zugleich mit zu erkennen und die Beitreibung des erkannten

Ersatzes und dessen Ueberlieferung an den Beschädigten zu besorgen.

Auch auf die zu bezahlenden Kosten erstreckt sich das Erkenntniß.

§. 42.

Angemessene Beaufsichtigung der Forsten.

Zur Sicherung des Waldeigenthums wird eine angemessene Beaufsichtigung nöthig. In den fiskalischen Staatsforsten ist bei der Organisation der Dienststufen dafür zu sorgen. In den Privat- oder körperschaftlichen Waldungen hat die Sicherheitspolizei durch gesetzliche Vorschriften denselben zu erzwingen, z. B. durch Verpflichtung zur Anstellung von Forstschutzbeamten, durch gemeinsame Forstschutzverbände. Bei sehr getheiltem Waldeigenthume durch die Verbindung des Forstschutzes mit dem Flurschutze[1]) ꝛc. oder durch die Vermittelung, daß die Staatsforstschutzbeamten zum Forstschutz bei Privaten oder Körperschaften mit verwendet werden können.

Nach dem, was in §. 39 von der dem Forstschutzbeamten zuzugestehender Glaubwürdigkeit vor Gericht gesagt wird, muß es verlangt werden, daß der Waldeigenthümer, gleichviel ob Staat, Körperschaft oder Privatmann, vor der Anstellung desselben, die Bewilligung oder Zustimmung der politischen Behörde einholt. Es ist aber ebenso ungerecht als ungeeignet, wenn der Waldschutz an junge unerfahrene, unangesessene, oft kaum der Schule entlaufene, nicht selten halb oder verkehrt gebildete Forstlehrlinge oder Aspiranten für den Verwaltungsforstdienst anvertraut ist, welche nicht

das Wichtige ihrer Stellung einsehen, die Geschäfte als eine vorübergehende Last betrachten und denen auch oft die Körperkräfte dazu fehlen [2]).

1) Man kann wol einwenden, daß hier ein Zwang nicht nöthig sei, da das eigene Interesse der Waldbesitzer sie schon zur Aufstellung eines angemessenen Schutzpersonals antreiben werde. Das ist auch richtig, sowie es sich um größere zusammenhängende Wälder handelt, aber nicht bei kleinen Forstparcellen, wo schon allein die Kosten die Sache sehr erschweren. Wenn man nun weiß, wie sehr schwer es ist, mehre Personen zu einem gemeinschaftlichen Handeln zu vermögen, so müssen darüber gesetzliche Bestimmungen bestehen, damit das Gute nicht am Starrsinn Einzelner scheitert. Man kann die Bestimmung z. B. machen, daß, wenn man die Waldfläche zusammenrechnet und die Besitzer von mehr als der Hälfte derselben in einer Gemeinde für Aufstellung eines Waldschutzes sind, die übrigen folgen müssen. Auch die Beiträge zu den Kosten lassen sich nach der Fläche leicht ermitteln. Die Verpflichtung aber, einen Forstschützen aufzustellen, läßt sich für die Gemeinden wol nach Analogie des Feldschutzes, der Nachtwächter, Feuerwächter u. dergl. m. begründen.

2) Die Personalverhältnisse werden bei dem Abschnitte von der Staatsforstverfassung nochmals umständlicher berührt werden.

§. 43.

Pfänder. Pfandgebühren.

Strenge genommen darf dem Frevler nur dann ein Pfand genommen werden, wenn derselbe unbekannt ist, denn der Zweck der Pfändung ist, die Identität des Frevlers dadurch festzustellen. Es ist dies aber durch gesetzliche Bestimmungen auch dahin ausgedehnt, daß der Forstschutzbe-

amte in den Fällen, wo ihm die Beweisführung in Bezug auf die beim Vergehen betroffene Person besonders wünschenswerth erscheint, pfänden darf, ja einige Gesetze schreiben es jedesmal, wenn der Frevler auf der That betroffen wird, vor[1]), wodurch aber die Pfändung den Charakter einer Strafe annimmt.

Die Pfändung soll sich nur erstrecken auf die zur Verübung des Vergehens gebrauchten Werkzeuge, als Axt, Säge, Beil, Sense, Sichel u. dergl. m.

Die Vortheile der Pfändung sind außer denen, welche sich auf die Klarmachung der Person beziehen, die, daß der Frevler vorab sein zum Freveln benutztes Werkzeug verliert und ihn dadurch ein augenblicklicher empfindlicher Nachtheil trifft. Dagegen aber ist nicht zu verkennen, daß die weiter gehenden Vorschriften über die Pfändung dem Schutzbeamten leicht Gelegenheit geben, Persönlichkeiten gegen den Frevler vorzunehmen, häufig Conflicte, welche zu Thätlichkeiten Veranlassung geben, herbeiführen, und das offenbar Gehässige der Sache nicht geeignet ist, den Forstschutzbeamten im Auge des Volkes günstig zu stellen.

Die Pfandgebühren sind das Lösegeld, welches der Gepfändete dem Pfänder zahlen muß, um sein Pfand zurückzuerhalten und welche dem Letztern verbleiben. Ihre Höhe wird gesetzlich bestimmt.

Inwiefern sie zulässig sind, wird im folgenden §. beleuchtet werden.

1) Das öfter angeführte hannöversche Gesetz bestimmt das ganz ausdrücklich in §. 19. Auch hat dieses ein Lösegeld, als einen Bezug des Schutzbeamten festgesetzt.

§. 44.

Anzeigegebühren.

Anzeigegebühren sind Geldbeträge, welche der Anzeiger als Belohnung bekommt, entweder nach Maßgabe des Geldbetrages der Strafe, also einen bestimmten Strafantheil oder für jeden Frevelfall, nach einer bestimmten Classification, welche nach der Wichtigkeit der Anzeigen abgestuft ist.

Der Zweck ist hierdurch, sowie durch den Bezug des Pfandegeldes, die Thätigkeit und den Eifer des Forstschützen zu erhöhen, allein abgesehen, daß das für einen pflichttreuen Beamten niemals ein Beweggrund sein darf, hat es den großen Nachtheil, daß es offenbar die Glaubwürdigkeit desselben vor Gericht schwächt, weil man ihn als persönlich interessirt ansieht. Diese Gebühren sind daher nicht zu gestatten, Preußen, Sachsen u. a. m. haben dieselben auch gesetzlich abgeschafft.

Es schließt das nicht aus bei besonderer Thätigkeit eines Forstschutzbeamten, diesem eine außerordentliche Belohnung zu gewähren, allein diese Thätigkeit darf nie nach der Masse der eingebrachten Anzeigen bemessen werden, weil das ein sehr trügerischer Maßstab ist, indem trotz einer großen Zahl derselben der Zustand des Forstschutzes ein ganz elender sein kann. Der Zustand des Waldes — versteht sich, auf das mehr oder minder Befreveltsein — muß über die Thätigkeit des Forstschützen entscheiden. Die Frevel verhindern ist ein weit größerer Beweis davon, als sie in großer Menge anzeigen.

§. 45.

Außerordentliche Maßregeln für den Schutz des Waldes.

Die bisher vorgeschlagenen Maßregeln für den Schutz des Waldes hat die Forstsicherheitspolizei unter allen Umständen zu beantragen und beziehungsweise auszuführen, allein es können Verhältnisse eintreten, wo sie nicht genügen und wo die Staatsgewalt außerordentliche Mittel ergreifen muß, um den Zweck zu erreichen.

Solche Fälle können sein:

1. **Vorübergehende**, wenn durch Krieg, durch Stokkung im Handel, durch Mißernte, widrige Naturereignisse, z. B. Ueberschwemmungen u. dergl. m. ein Nothstand unter der ärmern Volksclasse eingetreten ist, so daß die Mittel zur Erhaltung fehlen. Dauert das länger, so wird die Noth ihre demoralisirende Kraft sogleich dahin äußern, daß die Achtung vor den Gesetzen verloren geht und die Strafen unwirksam werden, um so mehr, da sich dann leicht die Straferkenntnisse so häufen, daß eine Abbüßung derselben unmöglich wird [1]).

2. **Bleibende**. Uebervölkerung eines Landes, womit immer die unverhältnißmäßige Zunahme der Volksclassen verbunden ist, welche ohne Besitz und ohne eine bestimmte Beschäftigung sind und deren Existenz durch ihren Erwerb durchaus nicht gesichert ist (Proletariat).

Mit einer übergroßen Bevölkerung ist leicht eine Erwerbslosigkeit verbunden.

Uebertrieben hohe Holzpreise.

Unzweckmäßige Art des Holzverkaufs und der Holzab-

gabe überhaupt, welche den Armen den rechtlichen Erwerb des Holzes erschwert oder geradezu unmöglich macht.

Uebergriffe der Unterthanen benachbarter Staaten und der Landesgrenzen[2]).

1) Die Richtigkeit dieser Angaben wird dadurch bewiesen, daß jedes Mal, wenn solche Fälle eintreten, die Wälder zuerst und zumeist von den Angriffen der nothleidenden Bevölkerung zu leiden hatte. Das war im Nothjahre 1847 der Fall und in der Zeit der politischen Aufregung im J. 1848 ebenfalls. Die Folge davon ist dann eine Generalamnestie, wie wir sie bei solchen Gelegenheiten auch in allen europäischen Staaten aussprechen hören. In Fabrikländern treten solche vorübergehende Erscheinungen weit häufiger und auf eine weit hervorragendere Art auf, als in Ländern, wo der Ackerbau das Hauptgewerbe bildet, weil in jenem die Bevölkerung rascher steigt, indem die Bildung von Familien den Fabrikarbeitern weit leichter wird, als den Handwerkern oder der ländlichen Bevölkerung. Es gilt hier die Quelle des Uebels zu verstopfen, also den Arbeitern in der Zwischenzeit ein Mittel zur Ernährung zu verschaffen. Bis dahin haben die Wegebauten in solchen Fällen immer Aushülfe auf eine zweckmäßige Art gewährt und es ist allerdings eine übele Aussicht, wenn diese Arbeitsgelegenheit einst ein Ende nimmt. Die Forstbehörden können aber hier im Ganzen wenig thun, noch weniger aber einzelne Waldbesitzer.

2) Diese Aufgabe ist aber da, wo das Uebel bleibend ist, noch schwieriger zu lösen. Offenbar aber ist eine genügende Lösung herbeizuführen die Aufgabe unserer Zeit. Sie muß bei Zeiten kräftig angegriffen werden, denn hat das Proletariat erst überhand genommen, so scheint eine Hülfe kaum möglich. Zeigt sich doch das bei dem so reichen England, den Zuständen in Irland gegenüber. Im Allgemeinen berührt dieses die Forstwirthschaft deshalb nicht, weil sie zwar darunter mit leidet, aber doch nur sehr wenig dagegen thun kann und das Wenige wird im folgenden §. erörtert werden.

§. 46.

Verbesserung des Nahrungsstandes der Bewohner.

Die Forstwirthschaft kann dabei auf dreierlei Weise helfend auftreten:

1. durch Abtretung von Culturland;
2. dadurch, daß sie die Erzeugnisse der Wälder zur vollständigsten Nutzung bringt und
3. durch Arbeit und Verdienst.

Die Abtretung von Culturland ist allerdings durch die Oertlichkeit auf der einen Seite und durch die Nothwendigkeit eine gewisse Waldmasse im Staate zu erhalten, bedingt. Wenn man im Stande wäre, jedem Proletarier ein kleines Eigenthum zu verschaffen, so würde das Uebel für einige Zeit gehoben sein, allein das werden immer fromme Wünsche bleiben. Bei den Forstgrundsausweisungen zu diesem Zwecke aber lasse man sich nicht verführen landwirthschaftliche Kolonien da errichten zu wollen, wo das Klima nicht ganz günstig dafür ist, denn es werden sonst die Anbauer nur eine elende Existenz haben und dem Walde durch Ansprüche an Holz, Streu und Weide, lästig und selbst gefährlich werden. Bei günstig für den Ackerbau gelegenen Waldpartien ist dagegen das Abtreten derselben zum Landbau, wodurch werthvollere Producte, als Holz erzeugt werden, schon durch die einfachsten staatswirthschaftlichen Regeln geboten, wie das schon früher erörtert worden ist. Man kann auch das nicht dagegen geltend machen, daß es an Holz fehlen würde, weil es vor der Hand nicht richtig ist. Deutschland kann noch eine große Waldfläche entbehren, wenn man nur alle Wüsteneien ordentlich an-

baut und wenn die Waldwirthschaft, intensiv betrieben, mehr Holz producirt als gegenwärtig. Kein Forstmann wird in Abrede stellen können, daß die Vermehrung des Holzertrages, wenn jeder Waldboden vollaus producirt, sich auf 10 Procent leicht belaufen kann. Sachsen könnte danach z. B. auf 1654451 Morgen Wald immerhin 165445 Morgen abgeben, worauf 16000 Familien ihren Unterhalt finden würden [1]).

Ebenso geboten und gleichfalls früher erwähnt ist die dringende Nothwendigkeit dahin zu wirken, daß alle Producte des Waldes vollaus benutzt werden. Die Sache ist so einfach und die Wahrheit des Satzes leuchtet so ein, daß es kaum zu begreifen ist, wie man noch so häufig dagegen fehlt [2]).

Das ist es, was vom Waldboden zur Verbesserung des Nahrungsstandes geschehen kann, aber auch mehr directe Arbeit kann der Wald gewähren, wenn man alle seine Quellen mit Lust und Liebe und in der Absicht aufsucht, sie für die armen Mitbürger fließen zu machen. Hierher sind zuerst Wegebauten zu rechnen, welche in manchen Forsten noch sehr ausgedehnt werden können, ebenso Arbeiten an den Bächen und Flüssen, um sie gerade zu legen oder flößbar zu machen. Hat man den Transport erleichtert, wird das Holz von den Punkten, wo die größere Masse des absoluten Waldbodens zusammenliegt, wie das in den Gebirgen oder in unsern norddeutschen Sandebenen der Fall ist, dorthin geschafft, wo es fehlt und wo der bessere Waldboden zum Umwandeln in Feld einladet.

Das zeitweise Ueberlassen des Waldbodens zur Production von Getreide und Hackfrüchten (die Röderwaldwirth-

schaft, vergl. §. 14. Nr. 9) ist ebenfalls da zu empfehlen, wo der Waldboden kräftig genug ist, um den Fruchtbau ohne Nachtheil für das nachfolgende Holz ertragen zu können, in welcher Hinsicht allerdings große Vorsicht nöthig ist, um nicht durch einen vorübergehenden Ertrag, eine auf vielleicht längere Zeit productionslose Fläche zu erzeugen [3]. Auch die Hackwaldwirthschaft darf in dieser Hinsicht nicht unbeachtet bleiben.

Die Stockrodung muß so sehr als möglich ausgedehnt werden und es darf dabei eine engherzige fiskalische Rücksicht nicht vorherrschen, d. h. man muß sie selbst dann vornehmen, wenn das Arbeitslohn so hoch kommt, daß ein directer Gewinn nicht mehr dabei ist, selbst bei einem Mindererertrage gegen die Kosten, ist staatswirthschaftlich der Gewinn an Holz, was sonst ganz unbenützt bliebe, wodurch vielleicht andere Güter wieder geschaffen werden können, und an Verschaffung von Arbeitsverdienst, wodurch die Staatsbürger auch ihrer Seits in den Stand gesetzt werden, den Beitrag zu den Staatslasten zu tragen, sehr hoch anzuschlagen. Der forstliche Glaube, daß das Stockholz viel zur Fruchtbarkeit des Bodens beiträgt und deshalb dem Waldboden erhalten werden müsse, ist ganz falsch. Die Erfahrung spricht ebenso dagegen, wie gegen die Ansicht, als ob ein vollständiges Stockroden in den Buchenschlägen nicht möglich sei [4].

Auch die Durchforstungen können mehr herangezogen werden, welche man jetzt sehr oft deswegen nicht den geläuterten Ansichten des Waldbaues gemäß ausführt, weil man einen Vortheil nicht dabei „herausrechnen" kann, wie sich die einseitigen fiskalischen Forstmänner auszudrücken

pflegen. Die Arbeitsmasse, welche man hierdurch schaffen kann, ist sehr bedeutend, denn das Hauen, Zusammenbringen und Herausschaffen dieser geringen Hölzer erfordert viel Aufwand [5]).

Selbst zum Transport des Holzes, zum Fahren auf der Axe oder dem Schlitten, kann man auf größere Entfernungen Menschenkräfte dann sehr gut verwenden, wenn die Wege kein Ansteigen haben, wie das in Gebirgsthälern sehr leicht ausführbar ist. Eine langjährige Erfahrung, welche am Harze (zu Herzberg) gemacht ist, hat ergeben, daß bei einem sehr guten Lohne die Menschen auf eine 2 bis 3stündige Entfernung Bauholz und Klötzer billiger als es mit Pferden zu beschaffen gewesen wäre, angefahren haben. Einen nachtheiligen Einfluß von dieser Arbeit auf ihre Gesundheit hat man nicht bemerkt.

Ein großes Feld, wo der Forstwirth Arbeit schaffen kann, ist das Forstculturwesen, theils in der Art der Ausführung selbst, theils in manchen Nebendingen, wie z. B. Entwässerung von Sümpfen, Berichtigung der Flußbetten, und vor Allen Anbau der wüsten nichts producirenden Stellen, deren oben schon gedacht ist. (Vergl. auch Anm. 1.) Zwar kann hier häufig der Forstwirth nicht allein wirken, allein, hat er sich die richtige Stellung im Staate errungen, so wird er die sonst nöthigen Getriebe der Staatsmaschine schon in Bewegung zu setzen vermögen, um den großen und hochwichtigen Zweck zu erreichen [6]).

1) Die Angabe mag noch etwas näher nachgewiesen werden. Nach v. Flotow, Beiträge zur Statistik des Königreichs Sachsen, ist der Gesammtertrag der sächsischen Waldungen zu 69691440 Cub.-F. oder zu 78 Cub.-F. pro Acker berechnet,

welches offenbar deshalb zu hoch ist, weil die Privatwaldungen dabei zu hoch mit 78 Cub.-F. pro Acker angesetzt sind. Es macht das auf den preuß. Morgen reducirt 26,43 preuß. Cub.-F. Am hannöv. Harze, auf einer Waldfläche von über 200000 preuß. Morgen, wo eine sehr intensive Waldwirthschaft getrieben wird und namentlich die Ausnutzung der Hölzer sehr vorgeschritten ist (sehr sorgsame Stockrodung, Durchforstungen, Benutzung des Reisigs rc.), ist im Durchschnitt der Jahre 18³⁶/₄₀ auf das gesammte Waldareal, also mit Einschluß der Wege, Flüsse, überhaupt des unproductiven Waldbodens 54,1 Cub.-F. für den preuß. Morgen gefallen, also noch mehr als das Doppelte dessen, was Sachsen auf seiner Waldfläche producirt. Vergl. v. Berg in der F.- u. J.-Ztg., die Resultate der Forstverwaltung des hannöv. Harzes von 18³⁶/₄₀. S. 109. Jahrg. 1843. — Wenn man aber durch Deutschland reiset, man braucht gar nicht die großen Striche der Haide von Lüneburg oder auf dem Wege von Hannover nach Bremen, oder die Haiden und Moore im Oldenburgischen und in Ostfriesland im Auge zu haben, so wird man überall größere oder geringere Flächen finden, welche als raume Bestände einige Cub.-F. Holz erzeugen und dabei eine magere Schafweide gewähren, und zwar oft in einer Gegend und Lage, wo ein trefflicher Waldwuchs ist oder wo selbst Ackerbau getrieben werden kann. Wenn man nun diese Flächen alle vollproducirend denkt, wenn man dem Walde davon gewährt, was ihm dem Boden und der Lage nach gehört, wenn man anfängt die Haiden und Moore nach vernünftigen Grundsätzen zu cultiviren, so werden noch viele Tausende von Menschen in Deutschland ernährt werden können und es ist noch nicht nöthig die arbeitenden Hände und das Capital dem ungewissen Schicksale der Auswanderung nach dem fernen Westen preiszugeben.

Rau l. c. S. 149 gibt einige Zahlen über wüstes Land an. In Frankreich betragen die öden Weideplätze und Haiden 14 Procent. — In Schottland sind 73 Procent ungebaut. Irland hat 36 Procent ödes Bergland. Noch mehr England,

bei welchem (öcon. Neuigk. Nr. 6. 1846) das gebaute Land 0,32 des Ganzen beträgt, 0,60 für Weiden, 0,03 Gehölz, 0,10 culturfähiges unangebautes Land und 0,11 unfruchtbares. — Baiern hat 4,3 Procent wüstes Land u. s. f.

2) Die neue preuß. Gesetzgebung, namentlich das Gesetz, welches unterm 2. Aug. 1849 zur Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 den Kammern vorgelegt und im Wesentlichen von diesen genehmigt worden ist, gibt den Beweis dafür. Bei dem folg. Capitel, in welchem die Waldservituten näher betrachtet werden, wird dieser Gegenstand nochmals einer besondern Erörterung unterworfen.

3) Folgende Notiz über den Ertrag der landwirthschaftlichen Zwischennutzungen im großh. hessischen Revier Wiernheim in der Rheinebene, mag aus der F.- u. J.-Ztg. Jahrg. 1850. S. 37 hier Platz finden. — Distrikt der Culturfläche, Eichwald; Größe 100 Morgen (fast dem preuß. gleich). Lage, ganz eben; Boden: mittelmäßig guter und frischer Sandboden. — Im Frühjahr 1847 wurde dieser mit 170jährigen Eichen einzeln und licht bestandene alte Hutwald-Distrikt, unter dem Schirme der Oberständer ausgerodet, in 5 F. breiten Abständen reihenweise mit Bucheln besäet und die Zwischenräume mit Kartoffeln bepflanzt. Der Kartoffelbau hat drei Jahre lang hinter einander stattgefunden und zwar in den Jahren 1847 und 1848 größten Theils durch Verpachtung, im Jahre 1849 durch Selbstadministration. Die Holzsaat ist vollkommen gelungen, zeichnet sich aber durch kräftigen und üppigen Wuchs vor andern ähnlichen Culturen aus und hat mitunter schon eine Höhe von 4 bis 5 F. erreicht. Die Ausgaben und Einnahmen waren actenmäßig folgende:

Ausgaben.

Im Jahre 1847.	Ausrodung, Saat und Bebauung	623	Fl.	8 Xr.
„ „ 1848.	Kartoffeln, Saat und Bebauung	196	„	37 „
„ „ 1849.	Desgleichen	689	„	36 „
	Summa Ausgabe —	1509	Fl.	21 Xr.

Einnahmen.

Im Jahre 1847.	Erlös für Kartoffeln-ernte und Pacht . . .	1011 Fl.	— Xr.
„ „ 1848.	Desgleichen	719 „	50 „
„ „ 1849.	Erlös für die Kartoffeln-ernte	1153 „	10 „
	Summa Einnahme —	2884 Fl.	— Xr.
	mithin reiner Gewinn —	1374 Fl.	39 Xr.

Das Ergebniß der Ernte war im ersten Jahre 1800 Malter (7 preuß. Scheffel = 3 hessische Malter), im zweiten 1200 und im dritten 2200, in Summa 5200 Malter gesunde und gute Kartoffeln. — Der Verfasser der Notiz, Revierförster Reiß, fügt noch hinzu: „Auch bei Modification der hier seit Jahren auf vielen 100 Morgen ausgeführten Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau, haben sich wieder die gewöhnlichen Vortheile dieser Wirthschaft; nämlich: Vermehrung des Arbeiterverdienstes, Vermehrung der Lebensmittel, Vermehrung der Staatseinnahmen, der Holzproduction, Sicherheit der Cultur, kostenfreie, mit Geldgewinn verbundene Nachzucht des Waldes, Abwendung des Frost- und Mäuseschadens durch die Bodenbearbeitung, Verschönerung des Waldes und Vermehrung der Liebe zu demselben ꝛc., recht augenfällig zu erkennen gegeben, und es wäre nur zu wünschen, daß vorurtheilsfreie Forstmänner sich von den Resultaten an Ort und Stelle überzeugen und geeigneten Orts dieses Culturverfahren in Anwendung bringen und zur Erreichung der erwähnten Vortheile in größerer Ausdehnung beitragen möchten.“ — In jenem Theile des Großherzogth. Hessen hat man schon mehr als 40 Jahre eine dieser ähnlichen Wirthschaft getrieben und der Erfolg, auch im Aushalten des Wuchses in spätern Jahren, ist ganz vortrefflich. — Durch einzelne mißrathene, oft einseitig angestellte Versuche, hat man sich wol hier und da von dem weitern Verfolg der Sache abschrecken lassen. Daß sie bei weniger kräftigem Boden mit Vorsicht ausgeführt werden muß, ist schon oben angedeutet, allein dadurch bewährt sich der umsichtige

Forstwirth, daß er jedes Verfahren am passenden Orte anwendet und nicht einseitig urtheilt und verfährt. Die Sache verdient staatswirthschaftlich die allergrößte Beachtung.

4) Im braunschweigischen, hannöverschen und preußischen Harze hat sich die Erfahrung schon längst für eine vollständige Stockrodung in den Besamungsschlägen ausgesprochen, weil es ein Leichtes ist, die Rodestellen durch einige Pflanzen in Bestand zu setzen. Der Holzgewinn ist sehr beträchtlich. Selbst wenn man die Stämme auf der Erde abhaut, bleiben an unterirdischer Holzmasse noch 18 bis 23 Procent des Oberholzes stecken. Man zahlt jetzt am hannöv. Harze pro Mltr. Buchenstöcke à 80 c. Raum bis 1½ Rthlr., ja einzeln bis 2 Rthlr. an Rodelohn. Es werden die Stöcke verkohlt und finanziell ist der größte Schaden dabei, aber staatswirthschaftlich betrachtet, ist das Verfahren völlig richtig.

5) Das Stöckerholz, welches im Reisig bis zu den geringsten Stärken hin gebraucht werden kann, ist auch als Kohlenholz bis zu ¼ Zoll Stärke am spitzen Ende zu benutzen. Es gewährt bei der Aufarbeitung gegen das Klafterholz um mindestens ⅓ mehr Arbeiterlohn als dieses.

6) Vergl. Pfeil, krit. Blätter B. XXI. Hft. 2. S. 68. Die Arbeitsnoth in Deutschland, und was kann der Forstmann dazu beitragen, um sie zu vermindern.

§. 46.

Zweckmäßige Verkaufsart der Forstproducte im Allgemeinen.

Weit öfter als die Höhe des Holzpreises [1]) hat die größere oder geringere Schwierigkeit, das Brennholzbedürfniß auf eine entsprechende Art befriedigen zu können, von Seiten der ärmeren Volksclasse, welche es vorzüglich trifft, gewaltsame Eingriffe in das Forsteigenthum zur Folge. Dieses muß in den Gegenden immer um so mehr hervor-

treten, wo die Bewohner keine Brennholzsurrogate erhalten können und also mit ihrem Bedürfnisse lediglich an den Wald gewiesen sind.

Daß diese Verhältnisse von der Forstsicherheitspolizei beachtet werden müssen, bedarf einer weitern Erörterung nicht, denn wahre Noth zwingt nicht nur zu Uebertretungen der Gesetze, sie macht sie oft ganz unwirksam. Dem Privatwaldbesitzer gegenüber kann die Staatsregierung nichts zur Abstellung des Uebels thun, denn niemals wird sie sich in das Innere seiner Wirthschaft so mischen dürfen, wie dazu nöthig wäre. Es bleibt also nichts übrig, als auf die fiskalischen Wälder ihr Augenmerk zu richten.

Verfolgt die Staatsforstverwaltung beim Verkauf des Holzes und der übrigen Forstproducte den reinen fiskalischen Gesichtspunkt des größtmöglichsten Geldgewinnes, so verfällt sie bei dem Brennholze an sich in einen Fehler, nimmt sie aber gar nicht auf die Verhältnisse des Armen Rücksicht, so verdoppelt sie denselben. Man kann den Armen die Möglichkeit verschaffen, auf eine bequeme Art sich das Holz zu kaufen, ohne gerade eine geringe Taxe zu machen, allerdings auf Kosten der Bequemlichkeit der Beamten, welche aber nie angeschlagen werden darf. Denn der Forstbeamte ist auf der einen Seite als Verkäufer des Holzes Alles zu thun, um den Absatz zu fördern, auf der andern Seite aber als öffentlicher Beamter dazu verpflichtet, niemals seine Bequemlichkeit über das Wohl des Volkes zu setzen [1]). Die Staatsforstbehörde wird beim Verkauf des Brennholzes um den angegebenen Zweck zu erreichen folgende Gesichtspunkte zu befolgen haben:

1. eine angemessene Verkaufsart in Ansehung der Masse

des Holzes. Kleine Mengen, vielleicht eine halbe Klafter oder ein halbes Schock Reisig, müssen zum Verkauf gestellt werden, denn es fehlt dem Armen sowol an Geld für größere Massen, als an Raum für deren Aufbewahrung, und in einer Form, welche leicht zu transportiren ist, so daß die Kosten des Transportes selbst von den Armen zu verdienen sind [3]);

2. eine angemessene Vertheilung der Abgabepunkte dem Verzehrpunkte gegenüber, so daß der Transport des Holzes möglichst billig wird;

3. man befolge eine angemessene Verkaufsform, wohin die Abgabe gegen eine feste Taxe zu rechnen ist, welche beim Brennholze überall da, wo keine Surrogate zu haben sind, sehr viel für sich hat [4]);

4. die Möglichkeit, zu jeder Zeit oder doch in nicht zu beschränkenden Zeitabschnitten Holz aus dem Walde erhalten zu können, und das namentlich zu der Jahreszeit, wo die Noth der Armen und das Bedürfniß nach Brennholz am größten zu sein pflegt [5]). Dabei ist es zweckmäßig, etwas Vorrath im Walde zu halten, damit das Verbrennen des grünen Holzes, wobei ein großer Verlust an Brennstoff ist, beschränkt werde.

1) Die Verhältnisse der Holzpreise werden weiter unten erörtert werden, sie erscheinen aller Erfahrung nach, bei der Sicherheitspolizei erst in der zweiten Reihe. Hohe Holzpreise, bei denen die Möglichkeit da ist, das Holz auf eine einfache Weise zu bekommen, haben zwar Sparsamkeit mit demselben, aber selten vermehrte Holzdieberei im Gefolge, Plackerei und Schwierigkeit im Empfange aber, selbst bei mäßigen Preisen immer.

2) Es kommen Verstöße hiergegen noch weit häufiger vor,

als man glaubt, und gegen welchen Beamtendünkel die oberen Behörden nicht aufmerksam genug sein können. Es liegt aber auch in dem eigenen Interesse der Forstbeamten hierin dem Volke nach Möglichkeit entgegen zu kommen, denn es sichert das denselben eine geachtete Stellung. Der Verf. kennt aus der eigenen Erfahrung sehr wohl die großen Unbequemlichkeiten, welche das Eingehen in die so mannichfachen Wünsche des ärmeren Volkes im Gefolge hat, aber ebensowol sind ihm die großen Vortheile klar, welche es für diese hat und wie viel man dadurch zum Schutze des Waldes beitragen kann. Selbst die Achtung und Liebe, welche sich dadurch der Beamte erwirbt, sichern den Wald oft mehr, als die Furcht vor Strafe.

3) Der Transport des Holzes ist häufig ein sehr erheblicher Gegenstand, er mag im großen Durchschnitt leicht den dritten oder vierten Theil des Marktpreises da betragen, wo mittlere Holzpreise sind. Wie oft sieht man, daß sich die Armen abmühen, das Holz auf Schiebkarren oder auf dem Rücken nach Hause zu schaffen, und es ist deshalb sehr wichtig für sie, daß ihnen dieses erleichtert wird. Im Winter bei Schlittenbahn ist der Transport durch Menschenhände am leichtesten, worauf besonders im Gebirge Rücksicht zu nehmen ist.

4) Im Grundsatze muß man im Allgemeinen für den Verkauf durchs Meistgebot sein, und wenn die Einführung desselben auch in manchen Gegenden Deutschlands zu Klagen Veranlassung gegeben hat, so liegt das mehr an der Art der Ausführung, als an der Sache selbst. Der wahre Preis stellt sich dadurch, wenn die Verhältnisse nicht abnorm sind, z. B. gar keine Concurrenz, am richtigsten heraus, und als Regel soll es das Bestreben der Staatsforstverwaltung sein, diesen zu erlangen. Es schließt das aber durchaus nicht aus, in einzelnen Fällen von der Regel abzuweichen, und ein solcher würde bei Brennholz immer dann stattfinden, wenn dem Armen von dem Wohlhabenden bei der Auction ganz abgeschnitten würde, Holz zu angemessenen Preisen zu kaufen. Bei Bau- und Nutzholz tritt das seltener ein, denn es ist

dieses für den Armen kein dringendes Bedürfniß, weil er zur Miethe wohnen kann, wenn er kein Haus zu bauen vermag. Dabei ist also die Auction unbedenklich, die Ausnahmen werden selten gerechtfertigt sein. Aber beim Brennholze, als ein unentbehrliches Bedürfniß ist es etwas Anderes. Es fällt da der Arme sehr leicht dem reichen Spekulanten in die Hände. Fabrikbesitzer, Hüttenwerke ꝛc. verdrängen den Armen und das kann nicht gebilligt werden. Die Noth oder das wahre Bedürfniß muß erst gedeckt werden, ehe man den Gewerbsgewinn befördert. Für solche Fälle also wird der Verkauf nach der Taxe zweckmäßiger erachtet, als im Meistgebot.

5) Es gehört hierher auch, daß man alle unnütze Weitläufigkeit vermeidet, daß also der Arme nicht zu viele und zu weite Wege hat, um das Holz zu lösen und zu bezahlen. Gewisse Formen müssen dafür bei der Staatsforstverwaltung sein, aber man soll sie so einfach machen, als es zur Erreichung des Zweckes möglich ist und wohl dabei bedenken, daß jeder Weg dem Arbeiter schon durch die Versäumniß an seiner Arbeit kostbar wird, er wird ihm aber dabei sehr unangenehm, wenn er von der Form einen wesentlichen Nutzen nicht einzusehen vermag.

§. 47.

Abgabe von Holz und andern Forstproducten, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.

Es treten allerdings Verhältnisse ein, wo der Arme die gewöhnlichen Marktpreise für die Beschaffung des Brennbedarfs nicht erübrigen kann, oder wo selbst Wohlhabendere eine Unterstützung bedürfen, wenn sie ihren Hausstand retten wollen, z. B. bei Bränden. In solchen Fällen bleibt nichts übrig als den Preis des Holzes zu ermäßigen, denn theils fordert dieses die Sicherheit der Wälder, theils ist es eine

staatswirthschaftlich deshalb gebotene Maßregel, weil dadurch die Steuerkraft des Bürgers, den irgend ein großer Unfall betroffen hat, erhalten wird.

Ein Erlaß kann stattfinden:

1. im Allgemeinen in einem Landestheile, für alle Einwohner und für alle Holzsorten, vorübergehend oder bleibend. Letzteres z. B. in sehr armen Gebirgsgegenden, wo man besondere Gründe hat, die Bevölkerung zu halten, ersteres bei localen Unglücksfällen, z. B. Bränden, Ueberschwemmungen, Theuerungen rc. Den Zweck, den dabei die Forstsicherheitspolizei verfolgt, nämlich dem Holzdiebstahl zu begegnen, wird man selten dadurch erreichen, denn so wie man den Erlaß über alle Bewohner erstreckt, verliert die Gunst an Effect für den Armen. Wird sie als etwas Vorübergehendes ausgesprochen, so liegt es in der Natur des Menschen, wähnend, daß sie bleibend sein werde, sich in seinem Hauswesen danach einzurichten, und er glaubt, daß ihm sehr Unrecht geschehe, wenn man sie aufhebt. Es wird das Aufhören der Begünstigung eben deshalb leicht eine Härte für die Armen, und es wird schwer dann mit den Preisen wieder zu steigen. Bleibend ist ein solcher allgemeiner Erlaß noch weniger zu billigen, denn er verliert sehr bald alle Wirkung, weil die dadurch im Hauswesen des Einzelnen herbeigeführte Ersparung wirklich eine solche nicht ist, sondern nur zu einer Verzehrung an einer andern Seite reizt.

2. Besser ist es, wenn man für eine gewisse Classe der Einwohner und für bestimmte Sortimente, z. B. das geringere Reisig die Taxe erniedrigt, weil man damit besser Diejenigen treffen kann, denen man wesentlich helfen will.

Nur ist dabei der Mißbrauch, daß diese Unterstützung nicht durch Verkauf des Holzes in die unrechten Hände kommt, oft schwer zu beseitigen, und es bleibt da nichts übrig, als Dem, der sich durch den Verkauf des begünstigungsweise erhaltenen Holzes dieser Gunst unwerth macht, dieselbe zu entziehen, und zur Entdeckung der Frevler angemessene Control-Maßregeln einzuführen.

3. Ganz freie Abgabe von Brennholz ist zur Erreichung der vorliegenden Zwecke selten rathsam, mit der alleinigen Ausnahme der Ueberlassung des Sammelns des Leseholzes. Die große Wichtigkeit dieser noch dazu für den Waldbesitzer so ganz werthlosen Nutzung ist schon §. 12. Note 6. nachgewiesen worden. In den allermeisten Fällen begeht man da, wo man sie verdrängt oder nicht zuläßt, den größten staatswirthschaftlichen Fehler, ohne einen forstlichen Vortheil, macht den Proletarier zum Feinde des Waldes und zwingt ihn gleichsam gesundes Holz da zu nehmen, wo er es findet. Der bessere Schutz, den man dadurch zu erreichen hofft, daß man den Wald ganz vor dem Eingehen Unberufener verschließt, ist in der That nur in der Einbildung begründet, in der Wirklichkeit ist ein geordnetes Leseholzsammeln ein kräftigerer Schutz, als einige Waldschützen mehr.

4. Bau- und Nutzholz frei abzugeben, dazu können wol nur ganz besondere Fälle zwingen, welche oben schon angeführt sind.

Von den übrigen Waldproducten sind hier zu erwähnen Weide, Grasbenutzung und Streu.

Bei der Weide sind seltener Gründe vorhanden, Erlaß an Weidegeld eintreten zu lassen, welches weiter aus-

gedehnt trifft, z. B. bei sehr bedrängten Jahren für die Landwirthschaft, bei Viehsterben u. dgl. m. Den Weidegang da im Walde zuzulassen, wo er nicht besteht, hat manches Bedenkliche, man schafft dadurch leicht eine neue Servitut, allein in gewissen Fällen, z. B. beim Mißrathen der Futterkräuter, wird eine Berücksichtigung des Landbaues nothwendig. Die Bezahlung dafür pflegt gemeinlich kein so großes Object auszumachen, daß dabei nicht billige Rücksichten genommen werden könnten.

Ein ganz anderes Verhältniß ist es mit der Grasnutzung, da wo sie auf das gewöhnliche Maß derselben beschränkt ist, weil sie die ärmsten Einwohner beziehen und häufig ihr Wohlbefinden davon abhängt, eine Kuh oder einige Ziegen von dem Waldgrase zu ernähren. Auch sind die Gewinnungskosten dieses Productes oft so hoch, daß es nur rentiren kann, wenn die Arbeit nicht veranschlagt wird und deshalb sind die Zahlungen dafür geringe anzusetzen und das Lösen der s. g. Graszettel ist mehr als eine forstpolizeiliche Controle anzusehen. In Bezug des Forstschutzes hat man die ordnungsmäßige Nutzung des Grases nach Möglichkeit zu befördern, denn nichts thut mehr Schaden, als unerlaubtes Grasholen aus den Schlägen, weil dieses in der größten Eile, oft bei Nacht stattfindet, wobei natürlich von einer Schonung der Samenpflanzen nicht die Rede ist.

Die Waldstreuabgabe darf wegen ihrer allgemeinen Schädlichkeit für die Waldwirthschaft nicht begünstigt werden, allein in einzelnen Fällen, wo Futtermangel die Landwirthe zum Verfüttern des Strohes zwingt, wie das z. B. im Jahre 1842 in ganz Deutschland sich zeigte, ist die

mögliche Unterstützung der Landwirthschaft geboten und mag dann auch eine Ermäßigung des Preises stattfinden.

Die Staatsregierung hat indessen bei allen Abgaben zu ermäßigten Preisen zu erwägen, daß der Ausfall der Einnahme an einem Punkte, an einem andern gedeckt werden muß, mithin eine größere Belastung anderer Staatsbürger zur Folge hat. Ungemessene Begünstigung eines Landestheils, einer Volksclasse oder eines Industriezweiges durch Ermäßigung der Preise oder durch Freiholzabgabe führt daher leicht zur Ungerechtigkeit gegen Andere.

§. 48.

Errichtung von Brennholzmagazinen.

Die Errichtung von Brennholzmagazinen läßt sich von zwei Seiten betrachten. Sie wirken in Bezug der Forstsicherheitspolizei und der Forstwohlfahrtspolizei. Sie haben den Zweck, zur Abhülfe des Holzmangels, zur Verhütung der Holztheuerung durch den Wucher beizutragen und es dem Armen möglich zu machen, zu jeder Zeit und in jeder beliebigen Menge trockenes Holz erhalten zu können, so daß diesen nicht wirkliche Noth zum Befreveln der Forste zwingt. Zugleich will man durch die Abgabe des trockenen Holzes der Verschwendung an Arbeit und Material, sowie der Nachtheile für die Gesundheit vorbeugen, welche das Verbrennen von frischem Holze zur Folge hat [1]).

Holzmagazine auf Rechnung des Staates können nur ausnahmsweise da vielleicht räthlich sein, wo es sich um die Versorgung großer Städte mit Holz handelt, wie z. B. die Holzhöfe, in Verbindung mit den Floßanstalten in

Dresden. Der Staat verwaltet immer theurer als der Private, auch werden bei ihm in der Regel die Beschaffungskosten höher sein, als bei diesem, es kann also nur die Rücksicht auf die bei großen Städten so wichtige, sichere und regelmäßige Beschaffung des nöthigen Holzes sein, welche für den fiskalischen Betrieb solcher Anstalten spricht. Im Uebrigen ist es zweckmäßig, die Holzmagazine der Ortspolizei und Gemeindeverwaltung zu überweisen, darin nur Brennholz (kein Bau- und Nutzholz) und nur zur Unterstützung der Armen zu halten und damit, wo thunlich, ein Magazin für Stein- und Braunkohlen und Torf zu verbinden.

Die Sorge für das nothwendige Bau- und Nutzholz wird besser dem öffentlichen Verkehr überlassen, ebenso auch die Beschaffung des Brennholzbedarfs für die wohlhabendere Classe der Bewohner.

Es eignet sich eine solche Einrichtung vorzugsweise für Städte, wo die Gemeinden Baulichkeiten zur Verfügung haben und sich leichter ein geeigneter Mann für die Verwaltung finden wird. Ueber die Art derselben und die Abgabe des Holzes ist ein besonderes Reglement zu entwerfen. Die Holzabgabe aus den Staatsforsten ist auf Verlangen immer zu leisten, auch sind die Magazine durch Anweisung an gelegenen Abgabepunkten, durch Befristung mit der Zahlung u. dgl. m. zu bevorzugen. Eine zweckmäßige Bestimmung ist noch, daß das den Frevlern abgenommene Holz in die Magazine geschafft wird. Endlich bieten sie auch eine treffliche Gelegenheit zur Verwendung von Forst-Strafarbeitern beim Einschaffen und Zerkleinern des Holzes dar [2]).

1) Der Verlust an Brennstoff bei frischem gegen trockenes Holz beträgt mindestens 10 Procent, welche dazu nöthig sind, das im Holze befindliche Wasser zu verdampfen. Vergl. Fresenius, Lehrbuch der Chemie für Landwirthe, Forstmänner und Cameralisten. Braunschweig 1847. Vieweg. S. 394 u. ff.

2) v. Wedekind, Ueber Holzmagazine als Angelegenheit der Ortspolizei und Gemeindeverwaltung. Neue Jahrb. d. Forstk. 1828. 5. Hft. S. 46 u. ff.

§. 49.

Volks=Unterricht.

Gewiß ist es vom größten Einfluß für die Sicherheit der Forsten, wenn im Volke das sittliche Gefühl dafür mehr erregt wird, daß die Vergehen gegen das Forsteigenthum ebenso unmoralisch erscheinen als gegen anderes Eigenthum, mithin eben die sträfliche und entehrende Bedeutung erhalten, wie ein gemeiner Diebstahl und andere Frevel, und daß die Erkenntniß von der großen Wichtigkeit der Wälder im Haushalte der Natur recht lebendig in allen Schichten der menschlichen Gesellschaft wird. Es kann das durch einen zweckmäßig geleiteten Schulunterricht, durch die Verbreitung volksfaßlich geschriebener Bücher und Belehrung in Vereinen geschehen, wohin also bei den betr. Staatsbehörden die Forstpolizeibehörde zu wirken hat.

Wer im praktischen Leben öfters die Gelegenheit gehabt hat wahrzunehmen, wie die Beraubung des Waldes für etwas Unmoralisches nicht gehalten wird, wie die Eltern ihre Kinder gleichsam dazu anlernen, wie selbst mehr Gebildete, wie die ganze öffentliche Meinung sehr lau in dieser Hinsicht urtheilt, wird gewiß die Wichtigkeit einer angemessenen Belehrung nicht verkennen.

§. 50.

Geschärfte Bestrafungen.

Wenn alle die bis dahin aufgeführten Mittel erschöpft sind und die Befrevelung der Forsten dennoch auf eine Besorgniß erregende Weise steigen, so sind neben einer vermehrten Forstaufsicht, wozu erforderlichen Falls auch Militair zweckmäßig zu verwenden sein wird [1]), gesetzliche Bestimmungen über Strafverschärfungen in Anwendung zu bringen. Sie können nur da von Vortheil sein, wo die Eingriffe in den Wald nicht durch die Noth absolut hervorgerufen, sondern mehr das Ergebniß einer schwachen Verwaltung sind. Bei außerordentlichem Nothstande haben sie sich immer unwirksam gezeigt, weil dann die Pflicht der Selbsterhaltung alles Andere überwiegt und weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die Höhe der Strafen deshalb weniger wirkt, weil ihre Ableistung dann um so unwahrscheinlicher wird.

Geschärfte Strafen können ausgesprochen werden:

1. im Allgemeinen für alle Forstvergehen in gewissen Landestheilen, z. B. an den Landesgrenzen;

2. für bestimmte Forstvergehen, welche nicht selten mit industrieller Thätigkeit in Verbindung stehen, z. B. das Ausspalten der Ahorn zu Korbholz, das Entwenden der jungen Ahorn zu Peitschenstielen, junger Eichen zu Stöcken u. s. f.;

3. für die Frevel, welche innerhalb eines gewissen Waldes begangen werden, z. B. in der Nähe eines Ortes, wo dessen Erhaltung zum Schutz gegen Stürme, Lawinen ꝛc. von Wichtigkeit ist, welche Forste gleichsam als Bannwaldungen anzusehen sind.

In den beiden letztgenannten Fällen ist eine geschärfte Bestrafung ebenfalls oft von gutem Erfolge. Sie besteht in einer allgemeinen Schärfung der gesetzlichen Strafen, auch wird wol eine Abkürzung des Verfahrens in Forststrafsachen und eine sofortige Vorführung der Frevler beim Betreffen auf der That damit in Verbindung gebracht.

1) In besondern Fällen ist die Anwendung des Militairs von gutem Erfolge, weniger zum Fangen der Frevler im Walde, wozu ihnen meist das Geschick fehlt, als zur Absperrung der Ortschaften, so daß kein gefreveltes Holz eingebracht werden kann. — Mit der Ueberhandnahme der Frevel stehen häufig Widersetzlichkeiten gegen die Forstbeamten in Verbindung, so daß es dann nothwendig wird, gesetzliche Bestimmungen über den Gebrauch der Waffen zu erlassen, der bei gewöhnlichen Zuständen lediglich als Nothwehr stattfinden darf.

§. 51.

Armen-Colonien.

Armencolonien werden dadurch gegründet, daß die Armen von einem Theile des Landes nach einem andern versetzt werden, um dort bei zweckmäßig geleiteter Arbeit ihren Unterhalt zu gewinnen. Man kann dadurch einmal aus einer Gegend die Armen fortschaffen, sie sind aber nicht zu betrachten als Anstalten, in welche jede Gemeinde des Landes fortwährend ihre Armen abgeben könne. Mit Erfolg können diese Armencolonien nur auf den Betrieb der Landwirthschaft gegründet sein und deshalb nur die dazu tauglichen Personen dahin versetzt werden [1]).

Es leidet wol keinen Zweifel, daß es einen sehr günstigen Einfluß auf den Schutz des Waldes auszuüben vermag, wenn aus einer Gegend alle berüchtigten Frevler,

welche doch meist zu den Armen gehören, fortgeschafft werden, und es können, wenn das die Forstpolizei vermittelt, die Forstbesitzer ein solches Beginnen nur mit Geld unterstützen.

1) Frhr. v. Voght gründete in Flottbeck bei Hamburg zuerst eine solche Colonie, welche indessen bei seinem Tode ins Stocken gerathen ist. Sie war auf den Betrieb der Landwirthschaft gestützt, ebenso die berühmte Colonie des niederländischen Generals van dem Bosch zu Frederiksoord, welche 1818 errichtet war und bereits 1836 über 7700 Menschen Arbeit und Brot in den Morästen von Holland gewährte. — Robert Owen hat es auch unternommen in der Grafschaft Limrik eine solche Colonie auf Fabrikthätigkeit zu gründen, welche jedoch weniger Fortschritte gemacht hat. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik. S. 562.

§. 52.

Auswanderungen.

Hat ein Land für die Masse seiner Bevölkerung kein Brot und kein Holz, so bleibt nichts übrig als dieselbe zu vermindern, wozu die Auswanderungen das kräftigste Mittel sind. Sie sind die freiwillige Entfernung aus einem Lande, mit der Absicht den Staatsverband aufzugeben, und kann vom Staate durch allgemeine Erleichterungen, Prämien, Unterstützungen u. dgl. befördert, nie aber erzwungen werden, indem eine gezwungene Auswanderung (Deportation) nur als Strafe, in Folge eines Gesetzes verhängt werden kann.

Es ist hier nicht der Ort wieder auf die so wichtige Frage einzugehen, was rücksichtlich ihrer Beziehung zur Sicherheit der Forste zu sagen wäre, enthält bereits der Schluß des vorher. Paragraphen.

§. 53.

Staatsverträge wegen Handhabung des Forstschutzes an den Landesgrenzen.

An den Landesgrenzen sind die Befrevelungen gegenseitiger Unterthanen deshalb häufiger, weil sie durch Ueberschreiten der Grenze sich der Strafe entziehen können, wenn nicht Verträge diese Verhältnisse ordnen. Die Forstpolizeibehörde hat deshalb auf Abschließung derselben zu dringen.

Sie müssen im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthalten:

1. Daß die betreffenden Regierungen die Forstfrevel, welche ihre Staatsangehörigen in dem Gebiete des andern contrahirenden Staates begehen, auf geschehene Anzeige, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in den eigenen Forsten des Landes begangen wären.

2. Die Forstschutzbeamten beiderseitiger Staaten genießen in dem fremden Staate den Glauben vor Gericht, der ihnen gesetzmäßig im eigenen Lande zukommt.

3. Wird festzusetzen sein, daß die entfliehenden Forstfrevler auf das jenseitige Gebiet verfolgt werden können, wo dann die beiderseitigen Behörden zur Entdeckung derselben beizutragen verpflichtet und die ausländischen Forstschutzbeamten Haussuchungen unter den gesetzlichen Formen zu halten berechtigt sind.

4. Den Behörden muß eine schleunige Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen aus den Nachbarstaaten zur besondern Pflicht gemacht werden.

5. Die erkannten Geld- oder Arbeitsstrafen werden zum

Vortheil desjenigen Staates vollzogen, in welchem die Strafe erkannt ist. Der Schadenersatz gebührt dem Waldeigenthümer.

Außerdem müssen diese Staatsverträge auch noch das Formelle des Verfahrens feststellen.

Zweites Capitel.

Sicherung gegen die nachtheiligen Folgen der Waldservituten.

I. Allgemeine Ansichten.

§. 54.

Begriff.

Eine Servitut (Dienstbarkeit) ist ein dingliches Recht auf die eigenthümliche Sache eines Andern, vermöge dessen der Eigenthümer etwas leiden muß (in patiendo) oder sich etwas muß verbieten lassen (in non faciendo). Erstere heißen auch wol affirmative Servitut, letztere negative. Ist die Servitut auf einem Grundstücke haftend, so daß sie ohnbeschadet des Wechsels der Besitzer stets bei demselben bleibt, so heißt sie eine dingliche, Real-Servitut oder Grundgerechtigkeit. Steht aber das Recht auf eine fremde Sache Jemandem aus Rücksicht auf und für seine Person zu, so ist es eine Personal-Servitut. Es ist nicht nöthig, daß die Servitut von einem einzelnen Menschen ausgeübt werden muß, man wird ebenso häufig juristische Personen, Körperschaften als Berechtigte finden; bei manchen Grundgerechtigkeiten ist dies sogar vorwaltend der Fall. In der Regel kommen bei der Forstwirthschaft nur die Grundgerechtigkeiten in Betracht [1]).

f) Eine Servitut läßt sich nur an einer fremden Sache und nur an körperlichen Sachen denken. Grundgerechtigkeiten sind nicht theilbar, jeder Mitberechtigte übt sie ganz aus; wird das dienende oder berechtigte Grundstück getheilt, so folgt sie jedem Theile ganz, z. B. bei der Weideservitut einer Gemeinde. — Der Eigenthümer des dienenden Grundstückes braucht in der Regel der Servitut halber nichts zu thun, seine Verpflichtung besteht darin, etwas zu leiden oder etwas nicht thun zu dürfen. Die Servitut als dingliches Recht, kann nur an oder auf der dienenden Sache ausgeübt werden, wird aber in streitigen Fällen gegen jeden Besitzer derselben geltend gemacht werden. Sie dürfen aber nie so weit ausgedehnt werden, daß die dienende Sache dadurch in ihrem Bestehen wesentlich gefährdet oder beeinträchtigt wird, bei Waldservituten sind sie daher nur so weit zu gestatten, daß die Erhaltung des Waldes, als solcher, nicht nur des Wald- oder Forstgrundes, vollständig gesichert ist. (Vergleiche L. Fritzsche, Rechtskunde für Forst- und Landwirthe. Dresden 1847. S. 216 u. f.)

§. 55.

Entstehung der Waldservituten.

Die Waldservituten, welche sich zum größten Theile aus der mittlern Periode unserer deutschen Geschichte herschreiben, sind ganz naturgemäß entstanden, weil zur Zeit ihres Ursprunges die Producte des Waldes wenig Werth hatten und er seine Bedeutung fast nur durch die Jagdliebe der Großen erhielt.

Man kann im Allgemeinen zwei Entstehungsarten historisch nachweisen. Einmal bei dem Uebergange der in gemeinschaftlichem Besitz befindlich gewesenen Wälder in Privatbesitz, und zweitens als Zugeständnisse, welche dritten Personen

in dem eigenen Walde gemacht wurden, entweder ohne oder mit Gegenleistungen.

Wie die Macht der Grundherren in Deutschland wuchs und sie ihren großen Einfluß dazu anwendeten, die Wälder, welche bis dahin in sehr großem Umfange in gemeinschaftlichem Besitz sich befunden hatten, in ihren ausschließlichen Besitz zu bekommen, gelang ihnen dieses nur dadurch, daß sie den Miteigenthümern ein Mitbenutzungsrecht einräumten, welches zum größten Theile in Holz, Mast, Weide u. dgl. bestand. Es ordnete sich dieses Verhältniß zur Zufriedenheit aller Theilhaber, um so eher, da die Waldfläche weit über das Bedürfniß hinausging und die bisherigen Mitbesitzer, im Bezuge ihrer Bedürfnisse, nicht beeinträchtigt wurden, dabei noch den Vortheil hatten, daß sie zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes keine Mühe und Kosten aufzuwenden brauchten. Mehr noch trat die Belastung des Grundeigenthums ein, als durch das Lehnswesen viele bis dahin unabhängige Grundbesitzer in ein Abhängigkeitsverhältniß geriethen, und in Bezug auf die gegenwärtigen Staatsforsten geschah das durch die Ausdehnung der Bannforsten, selbst auf solche Wälder, welche bis dahin Gemeinde-Eigenthum gewesen waren.

Ebenso häufig aber wurden dritten Personen, vorzüglich dann, wenn sie dem Grundherrn etwas zu leisten verpflichtet waren, selbst wenn diese Leistungen auch mit dem Walde in gar keiner Verbindung standen, wie z. B. Kriegsdienste, als eine Vergünstigung, zur Erleichterung ihres Bestehens, besondere Nutzungen in den Wäldern zugestanden. Selbst als im Laufe der Zeit die Producte des Waldes einen höhern Werth erlangten, fand dieses namentlich in

den Staatsforsten noch häufig statt, weil allerdings auch die Lasten der Staatsangehörigen sehr vermehrt und in gewissen Perioden fast unerträglich geworden waren. Unter vielen Verhältnissen war es wol nur die Absicht des Waldbesitzers gewesen, diese Vergünstigungen auf eine kurze Zeit zu verleihen, z. B. nach Kriegsjahren, bei Hungersnoth oder Theuerung u. dgl., allein man beachtete das Verhältniß nicht scharf und es erwarben sich die Begünstigten durch Verjährung ein Recht.

Rechtlich werden die Grundgerechtigkeiten erworben:

1. Durch Vertrag oder testamentarische Bestimmungen;
2. durch Verjährung, und
3. durch Richterspruch bei s. g. nothwendigen Servituten.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Dienstbarkeiten in den frühern Zeiten ein zweckmäßiges Mittel waren, die verschiedensten Ansprüche an den Wald, ohne wesentliche Beeinträchtigung der dem Stande der Cultur angemessenen damaligen Waldwirthschaft und selbst mit den geringsten Opfern für den Belasteten, zu vereinigen, und daß manche Nutzungen ohne sie gar nicht, oder nicht vollständig bezogen werden konnten. Hat auch die ganz veränderte Waldwirthschaft und der größere Werth der Waldproducte, namentlich des Holzes, eine Abänderung der frühern Verhältnisse nothwendig gemacht, und zwar in gesteigertem Maße, je mehr der Wald in der Fläche beschränkt worden ist und je mehr die gestiegenen Bedürfnisse eine größere Holzproduction auf einer kleinern Fläche verlangen, so ist doch das Verlangen der unbedingten Befreiung des Grundeigenthums von allen,

die freiere Benutzung und Bewegung hemmenden Grundlasten, ohne alle Ausnahme auf den Wald angewendet, nicht durchaus richtig, weil auch gegenwärtig noch nur durch manche Servituten die vollständigste Benutzung sämmtlicher Waldproducte ermöglicht wird. Durch die unbedingte Anwendung jenes Grundsatzes auf den Wald, wird man das volkswirthschaftliche Interesse wesentlich schmälern, weil das nationalöconomische Einkommen aus dem Walde geringer werden muß, wie weiter unten bei den einzelnen Servituten gezeigt werden wird.

§. 56.

Nachtheile der Waldservituten im Allgemeinen.

Je mehr sich das ursprüngliche Verhältniß in der Waldwirthschaft, in dem Werthe der Waldproducte änderte, je mehr die Nothwendigkeit eines geregelten Betriebes sich herausstellte und je größere Uebertreibungen der Nutzung von Seiten des Berechtigten stattfanden, desto nachtheiliger mußten nach und nach die Waldservituten werden. Das Letztere aber ergab sich, indem nach und nach die steigende Bevölkerung um so größere Ansprüche an den Wald machte, weil die Verbesserungen bei der Landwirthschaft mit den erhöheten Anforderungen ebensowenig gleichen Schritt gehalten hatten, als dieses mit den holzverbrauchenden Gewerben der Fall war.

So wie man die Natur der Waldservitute näher ins Auge faßte, mußte man sich sagen, daß ein Theil derselben durch eine angemessene Beschränkung auf einen solchen Punkt zurückgeführt werden könne, wo sie für die vortheilhafteste Entwickelung der Waldwirthschaft ferner nicht nachtheilig

wirken[1]), daß ferner der nachtheilige Einfluß einer und derselben Servitut bei den verschiedenen Formen der Waldwirthschaft sehr verschieden sein müsse[2]); daß es aber auch gewisse Servituten gebe, bei deren noch so beschränkter Ausübung, eine gedeihliche Waldwirthschaft nicht geführt werden könne[3]). Daraus folgt aber, daß es ebensowenig zweckentsprechend sein würde, die auf dem Walde haftenden Grundgerechtigkeiten ohne Weiteres abzulösen oder aufzuheben oder nur zu beschränken, als sie bestehen zu lassen.

Es muß das Verhältniß nach den Umständen geregelt werden und darin liegt um so mehr die Aufforderung der Forstwohlfahrtspolizei, die Frage nach allen Seiten hin zu beleuchten. Gewisse Nachtheile sind indessen mit allen gemeinsamen Nutzungsrechten auf ein und denselben Grundstücken immer verbunden, welche nie durch Beschränkungen aufgehoben werden können und das sind rücksichtlich des Waldes folgende:

1. Anerkannt richtig ist im Allgemeinen auch für das Waldgewerbe der Grundsatz, daß nur durch eine freiere Benutzung des Grundbesitzes dessen vollständige Benutzung möglich wird. Diese aber verlangt nach allen Richtungen hin, die gegenwärtige Zeit durchaus[4]). Einige Beispiele werden dieses erläutern. Haftet das Weiderecht auf einem Walde, wird man niemals den Zwischenbau von Feldfrüchten vornehmen können, wenn auch die sonstigen Verhältnisse dazu noch so vortheilhaft sind, und dem Waldbesitzer, wie der Gesammtheit dadurch ein bedeutender Gewinn erwüchse. — Holzberechtigungen im Allgemeinen verhindern die Umwandlung von Wald in Culturland; Holzberechtigung auf ein gewisses Sortiment zwingen zu dessen fortgesetzter Erziehung.

Harznutzung verlangt die Beibehaltung von Fichtenwald, Theerschweelereigerechtigkeit setzt einen hohen Umtrieb in Kiefern voraus u. s. f.

2. Sehr natürlich entwickelt sich bei einem gemeinsamen Benutzungsrechte das Bestreben des Berechtigten, seine Rechte soweit als möglich auszudehnen und des Belasteten, sie so sehr als thunlich zu beschränken. Das wird stets zu Streitigkeiten und oft zu kostbaren Processen Veranlassung geben. Durch die Gesetzgebung ist diesem Uebelstande nie ganz zu begegnen, weil bei der Forstbewirthschaftung allgemeine Grundsätze zu wenig Geltung haben können, da diese sich durch die verschiedensten Standorts- und Nutzungsverhältnisse so bedeutend verändern, daß dabei im Gesetze Alles zu erwägen und vorauszusehen, eine Unmöglichkeit ist. Wird auf der einen Seite das materielle Interesse leicht gefährdet, so ist es auf der andern Seite auch in sittlicher Rücksicht Pflicht des Staates, die Veranlassung zum Streite so viel thunlich abzuschneiden.

3. Bei der Eigenthümlichkeit des Waldbaues, daß der gegenwärtige Besitzer in Bezug auf den Geldpunkt selten die Früchte seiner Anstrengungen und Opfer ernten kann, ist es ein sehr natürliches menschliches Gefühl, daß die Lust und Liebe zur Waldcultur geschwächt wird, wenn der Besitzer sich immer selbst sagen muß, daß er zum Theil nur für andere (die Berechtigten), Mühe und Geld aufwende. Das wird aber noch vermehrt dadurch, daß die Berechtigten oft in ihrem einseitigen Interesse dem Waldbesitzer Hindernisse in den Weg legen, wenn er Verbesserungen anbringen will. Wie sehr das Gesammteinkommen des Volkes dadurch gefährdet wird, bedarf einer weitern Erörterung nicht.

4. Nicht zu verkennen ist endlich, daß die Mitbenutzungsrechte, welche außer dem Eigenthümer und seinen Leuten einer großen Anzahl von Personen den Wald öffnen, zu einer Menge Beschädigungen, Freveln und Entwendungen Veranlassung geben, also eine größere und somit kostbarere Beaufsichtigung verlangen, wodurch sie wegen der so sehr verführerischen Gelegenheit doch nie ganz vermieden werden können. Wie leicht kann z. B. ein Weideberechtigter einen Weidefrevel begehen, ein Holzberechtigter eine Holzentwendung, was für eine lockende Gelegenheit bietet dem Theerschweeler, dem Harzscharrer seine beständige Anwesenheit im Walde, zu den verschiedensten Beschädigungen oder Entwendungen dar u. s. f.

1) z. B. bei der Leseholzberechtigung wird Niemand behaupten können, daß nicht jede Art und jede Form der Waldwirthschaft betrieben werden kann, wenn diese Gerechtsame so beschränkt ist, wie es ihre rechtliche Natur gestattet.

2) z. B. die Weide. Bei Pflanzenwald wird sie gar nicht nachtheilig, ebensowenig beim Hochwaldsbetriebe, eine angemessene Schonungszeit vorausgesetzt, während Nieder- und Mittelwald sehr schwer mit derselben zu vereinigen ist, wenn nicht die Schonungszeit so hoch angenommen wird, daß dann die Weidenutzung selbst leicht auf nichts zurückgebracht werden kann.

3) Dahin ist z. B. in den allermeisten Fällen die Streunutzung zu rechnen; ebenso das Mastrecht, weil dieses die Erhaltung der alten Mastbäume verlangt, wenn diese auch noch so wenig in die übrige Wirthschaft passen.

4) Deshalb haben sich auch mit Recht die Frankfurter Grundrechte für die Befreiung des Grundbesitzes ausgesprochen und in §. 36 bestimmt: „Es soll kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung behaftet werden.“

§. 57.

Beschränkung.

Diejenigen Forstgrundgerechtigkeiten, bei welchen in der bisherigen Ausdehnung die Herstellung eines regelmäßigen Waldzustandes mit entsprechender Holzproduction nicht möglich ist, sind so weit gesetzlich zu beschränken, als sie diesem Hauptziele der Waldwirthschaft hindernd in den Weg treten. —

Man wird dabei unterscheiden müssen:

1. Ob sie überhaupt und wie weit sie die Erhaltung des Waldes gefährden, wie z. B. Weide, Streusammeln, Harzscharren alles in ganz unbeschränkter Maße. In solchen Fällen, wo die Berechtigung die Waldsubstanz nach und nach consumirt, indem sie die Erneuerung oder das Nachwachsen des Waldes verhindert, ist der Berechtigte gehalten, sich eine Beschränkung seines Rechts deshalb gefallen zu lassen, weil ohne dies der Gegenstand des Rechts, der Wald, nicht fortbestehen kann. Daraus folgt aber, daß, ohne eine angemessene Entschädigung zu gewähren, diese Beschränkung nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es eben die Erhaltung des Waldes fordert. Ist aber im Interesse einer vollkommenen Forstwirthschaft, um den Anforderungen der Wissenschaft gemäß, die höchste Holzproduction zu erzielen, eine weitere Beschränkung erforderlich, so muß zwar im Hinblick auf die allgemeinen volkswirthschaftlichen Grundsätze der Berechtigte sich noch weitere Einschränkungen gefallen lassen, allein nur gegen volle Entschädigung. Dasselbe tritt ein,

2. wenn die Waldservituten die Herstellung desjenigen

Waldzustandes hindern, worin derselbe für die Volkswirthschaft am zweckmäßigsten benutzt werden kann und

3. ist zu erwägen, ob der Berechtigte nur einen Theil der Holznutzung zu verlangen befugt ist, welcher den vollen Ertrag des Waldes zu erlangen nicht hindert, wie z. B. bei der Abgabe einer gewissen Holzmasse, insofern diese das Ertragsvermögen des Waldes nicht übersteigt. In diesem Falle liegt für den Staat ein besonderer Grund zu einer Beschränkung nicht vor, der allerdings dann eintritt, wenn eine solche Nutzung den Nachhaltigkeitsertrag des Waldes gefährdet.

§. 58.

Aufhebung der Waldservituten durch Ablösung.

Die Aufhebung der Waldservituten ohne eine angemessene Entschädigung kann nie gebilliget werden, denn wohlerworbene Rechte können durch den Machtspruch des Gesetzes nicht vernichtet werden, wenn auch das Volkswohl das Aufhören derselben dringend erfordern sollte. Waldservitute sind Eigenthum so gut als andere Besitzungen und ihre Besitzer müssen in dem Genusse desselben vollständig geschützt werden, um so mehr, da sie für denselben stets eine Einnahme sind oder sein können, denn eine Servitut, welche keine Einnahme oder doch eine Annehmlichkeit nicht gewährt, gibt es nicht. Dafür aber kann der Berechtigte eine Entschädigung verlangen. Wenn das Staatswohl das Aufhören dieser Verhältnisse fordert, wie das bei den Grundlasten wirklich eintritt, so ist dadurch eine gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt, welche den Berechtigten *zwingt*, seine Berechtigung

aufzugeben, ihm aber dafür eine Entschädigung garantiren muß, sowie sie als ein wohlerworbenes Recht nachgewiesen wird. Diese Betrachtungen haben denn auch in den verschiedenen Staaten die Ablösungsgesetze hervorgerufen, welche sich über das Aufhören der Grundlasten im Allgemeinen erstrecken[1]).

Als allgemeinen Grundsatz kann man den dabei aufstellen, daß die unbedingte Nothwendigkeit zur Ablösung eines Waldservituts nur dann vorhanden ist, wenn dieses die Herstellung des vortheilhaften Waldzustandes geradezu unmöglich macht und es ist das bei den gesetzlichen Bestimmungen deshalb zu beachten, weil danach die Frage entschieden werden muß, wem das Recht auf den Antrag zur Ablösung gegeben werden soll, ob dem Belasteten allein, oder auch den Berechtigten.

1) Das allgemeine Verlangen, welches schon lange in Deutschland rege gewesen ist, die Grundgerechtigkeiten zu entfernen, entstand von dem Bestreben, eine bessere Benutzung des Bodens eintreten zu lassen und wird zum Theil durch die Veränderungen bedingt, welche sowol im Laufe der Zeit im Werthe der Leistungen stattgefunden haben, als auch rücksichtlich des Bodenwerthes selbst. Der Leidende ist mehr verkürzt als früher und für den Berechtigten hat sehr oft, bei der veränderten Bodencultur, das Recht nicht mehr den frühern Werth, der sogar ganz verschwinden kann, wie z. B. bei der Waldweide da, wo Stallfütterung eingeführt ist. Daher ist die verschiedene Neigung, welche bei den Interessenten gefunden wird, zur Auseinandersetzung der getheilten Nutzungsrechte. Der günstige Erfolg aber, welchen die Auseinandersetzungen in Bezug auf die gesteigerte Bodencultur gehabt haben, steigerte das Verlangen nach derartigen Gesetzen und so haben wir bei den Bewegungen des Jahres 1848 und 1849 gesehen, daß da

Bauernunruhen ausbrachen, wo die Ablösungen der Grundlasten noch nicht gesetzlich geregelt waren, wie z. B. in Baiern, in Würtemberg, während in den Ländern, wo das der Fall war, wie z. B. in Hannover, in Sachsen, die Bauern sich bei den Bewegungen so gut als gar nicht betheiligten.

§. 59.

Gesetzliche Bestimmungen.

Der oberste Grundsatz bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung der Waldservituten, muß der sein, daß nur dann die Nothwendigkeit dazu vom Gesetzgeber anerkannt wird, wenn die Bodencultur, oder in Beziehung auf das Waldgewerbe ein höherer Ertrag des Forstes als bisher wirklich dadurch gefördert oder herbeigeführt werden kann [1]). Daraus entspringt dann wieder die Bestimmung, daß, da das Recht auf Ablösung anzutragen ein Ausfluß des Eigenthums ist, bei Grundgerechtigkeiten, nur der Belastete auf die Ablösung antragen kann, denn man muß annehmen, daß nur der Besitzer, in der Regel also auch der Bewirthschafter des Grundstückes es zu beurtheilen vermag, ob das Aufhören einer gewissen Mitbenutzung die Erlangung der höchsten Bodenproduction so hindert, daß diejenigen Opfer, welche die Ablösung derselben verlangt, im richtigen Verhältnisse stehen, mit dem zu erwartenden Gewinn. Es ist dieser Grundsatz um so mehr aufrecht zu erhalten, weil sonst der Berechtigte, wenn im Laufe der Zeit, vielleicht durch eine veränderte Einrichtung seiner Wirthschaft die Benutzung der Waldservitut für ihn werthlos geworden wäre, unfehlbar auf Ablösung antragen würde, welche dann der Belastete zu leisten verbunden wäre, selbst wenn für ihn auch nicht der geringste Vortheil

daraus erwüchse. Darin liegt einmal eine offenbare Ungerechtigkeit, Jemanden eine Entschädigung für den Wegfall eines Mitbenutzungsrechts an seinem Eigenthume anzusinnen, wovon er keinen Vortheil hat und dann ist es ein Verstoß gegen die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, indem dadurch in den meisten Fällen eine geringere Gesammtbenutznng des Grundstückes stattfinden wird[2]).

Ebenfalls sehr wichtig sind die Fragen, wie und wodurch die Entschädigungen zu leisten sind? Das Wie ist für jeden Fall in dem Gesetze bestimmt und so auszusprechen, daß dem Berechtigten dadurch eine volle Entschädigung gewährt wird und man wählt in Folge dessen als Maßstab den ermittelten Reinertrag der Berechtigung. Das Speciellere darüber gehört in die Instruction, welche das Abschätzungsverfahren regelt, das da einzutreten hat, wo eine freiere Vereinigung der Betheiligten nicht zu erreichen steht.

Die Entschädigung kann geleistet werden:

1. Durch Bezahlung eines Capitals;

2. durch Uebernahme einer jährlichen Geldrente;

3. durch Abtretung von Land, und

4. bei ungemessenen Holzungsgerechtigkeiten, durch Aussetzung eines festen Holzdeputats, statt der Geldrente[3]).

Für die Waldservituten und für die Interessen der Volkswirthschaft, ist die Frage, wann Grund und Boden abgetreten werden soll, besonders wichtig. Als leitender Grundsatz ist dabei anzunehmen, daß Wald, insofern derselbe als solcher fortbenutzt werden soll, nur dann abzutreten ist, wenn die Fläche so groß wird, daß eine forstliche Benutzung auf derselben möglich ist und bei andern Benutzungsarten, z. B. bei Entschädigung für die Weide, nur

dann, wenn die vom Walde abzutretende Fläche wirklich zweckentsprechend cultivirt und benutzt werden kann. Geschieht das nicht, tritt man z. B. vom Walde absoluten Waldboden ab, so kann dadurch niemals das Bedürfniß des Berechtigten gedeckt werden und in vielen Fällen wird der große volkswirthschaftliche Nachtheil entstehen, daß der abgetretene Boden nicht vollaus benutzt werden kann, oder wol gar als Wüstenei liegen bleibt[1]).

Was die Kosten des Verfahrens anbelangt, so pflegen diese, weil es sich um Gutachten der Sachverständigen handelt, verhältnißmäßig groß zu sein, wo eine gütliche Uebereinkunft nicht zu erzielen steht. Sie sind der Billigkeit gemäß von beiden Theilen zu tragen.

1) So ist offenbar die Grundlage der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, die des §. 22, daß die Waldservituten nur dann ablösbar sind, wenn dadurch die Bodencultur im Allgemeinen befördert wird. Das königl. sächsische Ablösungsgesetz vom 7. März 1832 hat nicht ganz diesen Grundsatz befolgt, indem in §. 101 die Ablösung der Dienstbarkeiten auf folgende Berechtigungen angewendet werden soll:

a) auf alle Hutungsbefugnisse, sie mögen nun auf Aeckern, Wiesen, Angern oder in Teichen, Forsten, Holzungen oder auf andern Weideplätzen auszuüben sein.

b) auf nachstehende Waldberechtigungen, das Beholzungsrecht, die Befugniß zum Streuholen, zum Leseholzsammeln, zum Stockroden, zum Harzreißen;

c) auf die Berechtigung zum Gras-, Schilf- und Rasenholen, sowol in Waldungen, als auf andern Grundstücken;

d) auf die Berechtigung, den zum Bauen nöthigen Sand und Lehm auf einem fremden Grundstück zu graben und zu holen und

e) auf die Berechtigung, die fremden Steinlagen zu benutzen.

In diesen Bestimmungen ist das Beholzigungsrecht und das Leseholzrecht unbedingt aufgenommen, während beide in sehr vielen Fällen und bei denen in ihrer Natur begründeten Einschränkung, durchaus die Erzielung des höchsten Ertrages aus dem Walde nicht hindern.

2) In dem oben angeführten sächsischen Gesetze vom 7. März 1832 ist in den allgemeinen Bestimmungen gesagt: „Im Allgemeinen ist das Recht auf Ablösung und Gemeinheitstheilungen anzutragen, zu provociren, und bei den Verhandlungen gültige Erklärungen abzugeben, ein Ausfluß des Eigenthums an einen, als berechtigt oder verpflichtet, bei einer Ablösung Betheiligten, sowie an einem zur Mitbenutzung der zu theilenden Gemeinheit berechtigten Grundstücke."

Will man aber dem Berechtigten auch das Provocationsrecht einräumen, so ist die Bestimmung des preußischen Gesetzes vom 7. Juni 1821, wonach für den Fall, daß dieser auf die Auseinandersetzung anträgt, der Belastete die Art der Entschädigung zu bestimmen und zu wählen hat, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung der Dienstbarkeit zufällt, abfinden will, völlig richtig und dem volkswirthschaftlichen Interesse angemessen. Es ist daher wahrhaft zu beklagen, daß in der, den preußischen Kammern unterm 2. August 1849 gemachten Vorlage zur Ergänzung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Januar 1821, welche auch von denselben angenommen worden ist, diese Bestimmung aufgehoben wurde. Der hierbei begangene Fehler fällt am schärfsten in die Augen bei dem Leseholzrecht, welches in den gesetzlichen, durch den Begriff bestimmten Schranken ausgeübt, dem Anstreben nach dem höchsten Waldertrage ein Hinderniß nicht in den Weg legt. Es hat daher einen Werth für den Belasteten nicht dasselbe abzulösen, um so weniger, da die Erwerbungskosten des Leseholzes so hoch sind, daß Derjenige,

welcher alle darauf verwendeten Löhne baar bezahlen soll, es nicht vortheilhaft finden wird, dasselbe sammeln zu lassen. Der Erfolg einer Ablösung wird also in den meisten Fällen der sein, daß der Waldbesitzer die Entschädigung ohne irgend einen directen Vortheil leistet, oder er muß die Befugniß zum Leseholzsammeln wieder verpachten, wofür aber sicherlich nur ein sehr geringer Ertrag eingehen wird. Indirect hat der Waldbesitzer allerdings den Vortheil, daß er mehr gegen Frevel und Beschädigung geschützt wird. Allein auch dieser ist meist nur ein eingebildeter, denn da nur die allerärmste Classe der Bewohner, welche häufig den nöthigen Brennstoff sich für Geld anzuschaffen nicht vermögen, das Leseholz benutzt, so wird der Wald um so mehr den Angriffen dieser Personen ausgesetzt sein, je schwieriger ihnen die Erwerbung ihres nöthigen Brennmaterials gemacht wird. Hierin liegt aber noch ein anderer Grund, welcher gegen die Ablösung der Leseholzberechtigung spricht, es ist das der sittliche Einfluß, indem man die Proletarier gleichsam zu den Forstfreveln hindrängt. Es beurkundet mithin eine große Unkenntniß des Forstbetriebes und des wirklichen Lebens der Menschen, welche Leseholz sammeln, wenn man die unbedingte Entfernung dieses Rechts verlangt, aus dem falsch angewendeten Grundsatz: daß freie Gebarung mit dem Eigenthum die Volkswohlfahrt am meisten fördere. — Ganz ein ähnliches Verhältniß ist es mit der Waldweide. Es gibt sehr viele Fälle, — weiter unten wird specieller davon die Rede sein — wo die Waldweide die Erzielung des höchsten Waldertrages durchaus nicht beeinträchtigt, wo sie abgelöset nicht benutzt, wenigstens niemals voll benutzt werden kann, wo mithin bei der Ablösung der belastete Wald nichts mehr produciren wird, das Nationalvermögen aber dadurch verliert, daß die Producte des Waldes nicht vollständig benutzt werden. Wenn nun z. B. ein Weideberechtigter es für vortheilhaft erachtet, die Stallfütterung einzuführen und in Folge dessen, da ihm die Weide nichts mehr werth ist, auf Ablösung anträgt, so muß der Belastete, wenn ihn die Weide durchaus nicht hindert

oder belästigt, doch dafür vollständig entschädigen, welches streng rechtlich wol gerechtfertigt werden mag, aber gewiß eine sehr große Unbilligkeit in sich schließt. (Vergl. Pfeil krit. Blätter 28. B. 1. Hft.)

3) Früher verlangte das preuß. Gesetz in manchen Fällen, z. B. bei der Weide, unbedingt die Abtretung von Grund und Boden. Nach §. 10 der abändernden Fassung vom Jahre 1849 ist eine wesentliche Verbesserung dadurch herbeigeführt, daß die Bestimmung angenommen ist, „eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höhern Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht, zu gewähren vermag." Bei der nähern Betrachtung der einzelnen Servituten wird die Frage, worin, von dem staatswirthschaftlichen Standpunkte aus, die Entschädigung zu leisten ist, besonders erörtert werden.

4) Diese Fälle sind bei Abtretung von Forstgrund als Entschädigung für Waldweide sehr häufig vorgekommen. Man geht nämlich von dem Grundsatze aus, daß auf eine mit Holz nicht bestandene Weidefläche (raume Weide) der Graswuchs beträchtlich stärker sein müsse, als bei der Weidefläche, wo das Gras im Schatten der Bäume wachse. Allein der Satz ist nur richtig, wenn man es mit sehr gutem Boden zu thun hat, wie er allerdings nur selten im Walde vorkommt, der so kräftig ist, daß er bei völliger Entfernung des Holzbestandes noch kräftiges Futter nachhaltig producirt. Meistentheils ist das erfahrungsmäßig nicht der Fall, die Grasproduction dauert nach dem Abtriebe des Holzes noch einige Jahr fort, von der Urwaldbodenkraft zehrend, dann wird sie nach und nach geringer und es entsteht im günstigsten Falle ein magerer Angerrasen, im ungünstigen eine mit Haide bedeckte Wüstenei.

II. Specielle Betrachtung der verschiedenen Waldservituten.

§. 60.

Das Beholzungsrecht im Allgemeinen.

Man begreift hierunter das Recht: einen bestimmten oder auch unbestimmten Antheil an dem Holzertrage aus dem Walde eines Dritten unentgeltlich oder gegen einen geringeren Preis, als der Marktpreis beträgt, zu beziehen. Die Holzmasse ist in der Art bestimmt, daß der Berechtigte von allen im Walde fallenden Holzsorten das bestimmte Holzquantum empfängt, z. B. die Hälfte, das Drittel oder dgl., und daß er dann damit vornehmen kann, was er will. Es ist also hierbei die Nothwendigkeit des Bedarfs Seitens des Berechtigten ein Maßstab nicht. Auch ist wol die Abgabe in der Weise bestimmt, daß der Berechtigte von einem gewissen Holzsortimente einen gewissen Theil zu empfangen habe, z. B. die Hälfte von allem Scheitholze u. s. f.[1]).

An und für sich wäre diese Berechtigung einer vollständigen Cultur und sachgemäßen Bewirthschaftung des Waldes nicht hinderlich, wenn es nicht in der Natur des Menschen läge, darin, daß er einen Theil seiner Arbeit für Andere thut, einen Grund zur Vernachlässigung des Ganzen zu finden. Auch würde es der Berechtigte nicht zu hindern vermögen, wenn der Waldeigenthümer auf Kosten des höhern Holzertrages irgend welche Waldnebennutzung in seinem einseitigen Interesse bevorzugt, so lange demselben eine vollständige Walddevastation nicht nachgewiesen wird.

In Erwägung dieser Eigenthümlichkeiten liegt es im Interesse der Staatswohlfahrt und wesentlich auch des Be-

rechtigten, dieses Verhältniß zu lösen, welches zweckmäßig entweder durch die Aussetzung einer bestimmten Holzmasse — eines Deputates — geschieht, wodurch also der durch forstliche Betriebsamkeit gegen bisher zu erhöhende Ertrag dem Waldbesitzer zu Gute kommt, oder durch die definitive Abtretung eines entsprechenden Theils der Waldfläche, zu erlangen steht. Das Letztere indessen nur dann, wenn diese groß genug bleibt, um darauf mit Vortheil einen forstwirthschaftlichen Betrieb fortsetzen zu können, oder eine solche Beschaffenheit hat, daß sie zur landwirthschaftlichen Bodenproduction gebraucht werden kann.

1) Man nennt diese Waldungen: „getheilte Gebrauchswaldungen, halbe Gebrauchswaldungen, Interessentenwälder", und findet diese Verhältnisse häufig im nördlichen Deutschland, z. B. in Hannover, Braunschweig, Hessen. Die Forstbewirthschaftung in denselben hat hier der Staat und es ist verschieden, ob die Interessenten für das Holz ein Geringes, meist nur das frühere Anweisegeld bezahlen, oder ob sie auch einen Beitrag zu den Forstverwaltungskosten und den Culturen geben. Ebenso ist auch die Art der Holzanweisung verschieden, indem sie theils auf dem Stamm geschieht und dem Berechtigten die Aufarbeitung überläßt, theils nach geschehenem Einschlage.

§. 61.

Das Recht auf Bau- und Nutzholz und Brennholz.

Es findet dieses auf verschiedene Weise statt:

1. Empfängt der Berechtigte eine bestimmte Holzmasse von unbestimmter Holzart. Ein Holzdeputat. Die abzugebende Holzmasse ist nach Stämmen, Stücken, Klaftern, Schocken u. s. f. bestimmt, ohne eine Holzart zu nen-

nen, und legt dann einer vollständigen Benutzung des Waldes ein Hinderniß nicht in den Weg. Der Berechtigte hat ein Recht nicht, eine Veränderung im Betriebe oder einen Wechsel mit der Holzart zu hindern, wenn er das Holz zu den Zwecken, wozu es ihm nach der Berechtigung gegeben werden muß, gebrauchen kann, aber es steht ihm das Recht zu, mit dem Holze nach seinem Gefallen zu verfahren.

2. In bestimmter Beschaffenheit, aber in einer Menge, welche lediglich nach dem Bedürfnisse des Berechtigten geregelt ist. Der Berechtigte hat die Nothdurft zu empfangen, wie sich die Urkunden über derartige Berechtigungen meistentheils ausdrücken, und schließt das entschieden jede andere Benutzungsart aus, als wozu das Holz gegeben ist. Wenn bei dieser Abgabe zwar eine forstliche Behandlung und Benutzung des Waldes so lange möglich ist, bis die Ansprüche so hoch gesteigert werden, daß eine Devastation eintritt, so ist es doch in mehrfacher Hinsicht wichtig, den so ganz unbestimmten Begriff der Nothdurft zu fixiren und die ungemessene Berechtigung auf eine gemessene zurückzuführen. Es ist dieses nothwendig, um nicht bei zunehmenden Bedürfnissen eine Erschwerung der Last herbeizuführen, welche der Wald vielleicht gar nicht tragen kann [1]). Es ist der Bedarf an Bau-, Nutz- und Brennholz, unter der Annahme einer sparsamen und völlig zweckentsprechenden Verwendung, genau auszumitteln und danach der Satz zu fixiren. Dazu muß das Gesetz die Möglichkeit geben, und es ist in dem Falle eine Ablösung dieser gemessenen Holzdeputate weder forstlich noch staatswirthschaftlich geboten. Aber auch für den Berechtigten ist eine Fixation deshalb erwünscht

weil er dann mit seinem Holzdeputate machen kann was er will, während er bei einer Abgabe zur Nothdurft einer strengen, und für ihn lästigen Controle sich unterwerfen muß, welche der Belastete jeden Falls zu fordern berechtigt ist. In staatswirthschaftlicher Hinsicht ist aber die Fixation auch deswegen zu befördern, weil ein solches Berechtigungsverhältniß jede freie Bewegung der in Holz arbeitenden Gewerbe ausschließt und weil eine unbeschränkte Holzberechtigung zu einer durchaus unzulässigen Art von Verschwendung Veranlassung gibt, indem dadurch ein für die Gesammtheit nutzbares Material auf eine Weise verzehrt oder verwendet wird, wodurch Niemanden ein Vortheil erwächst und vielleicht dadurch der Betrieb manches nützlichen Gewerbes gehindert wird[2]). Außerdem aber erschwert freie Bauholzabgabe die Anlage von massiven Häusern, und vermehrt die Feuersgefahr.

3. Die abzugebende Holzmasse ist ganz unbeschränkt, nur das Sortiment ist bestimmt, z. B. es hat Jemand alles im Walde fallende Reisig oder alles Scheitholz zu empfangen, womit er dann nach seinem Gefallen verfahren kann. Was oben über die ungemessene Holzabgabe gesagt wurde, gilt auch hier; für die Waldwirthschaft aber ist die Ablösung dieses Rechts deshalb nothwendig, weil es zu einer gewissen, oft vielleicht den Standorts- und sonstigen Verhältnissen nicht zusagenden Bewirthschaftung zwingt. Wenn z. B. das Recht auf Reisig in einem Niederwalde besteht, wird der Waldbesitzer niemals zu der vielleicht vortheilhaften Hochwaldswirthschaft übergehen können, ehe das Recht nicht abgelöst ist. Jeden Falls aber ist gesetzlich die Vorsorge zu treffen, daß in solchen Fällen der Belastete eine

Umwandlung seiner Leistung in eine andere Holzsorte verlangen kann.

Sind die Ansprüche des Berechtigten so groß, daß dadurch der Nachhalt des Waldes gefährdet wird, so muß die Berechtigung jeden Falls auf dieses Maß beschränkt, besser abgelöset werden [3]).

1) Wenn z. B., wie das häufig der Fall ist, einem ganzen Orte (selbst ganzen Landstriche) eine Brennholzberechtigung zur Nothdurft zusteht und man demselben gestatten wollte, seine Ortsbürger mit Theilnahme an der Holzberechtigung ganz nach Gefallen zu vermehren, oder neue Feuerungsräume für die Zwecke von Miethswohnungen einzurichten, so wird dadurch sehr leicht eine höchst bedenkliche Vermehrung der Holzabgabe stattfinden. Mit Recht wird der belastete Waldeigenthümer seine Verpflichtung auf das Maß zurückführen, welches bei der Entstehung der Berechtigung stattfand, allein es wird das in den allermeisten Fällen nicht nachzuweisen sein, oder es ist das ursprüngliche Recht durch Verjährung erweitert worden. Deshalb wird es nothwendig, den Stand der Gegenwart festzustellen, um gegen fernere Erweiterungen gesichert zu sein.

2) Hat ein größerer Bezirk, wie das z. B. am hannöv. Harze der Fall ist, eine derartige unbeschränkte Berechtigung, so ist bei jedem Bau die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit von Sachverständigen, unter Zuziehung der Forstbeamten vorher zu untersuchen und nachher nachzusehen, ob das Holz auch zu dem bestimmten Zwecke verbraucht ist. Es darf der Berechtigte also z. B. Holz, welches ihm zum Baue eines Stalles gegeben ist, nicht zum Hausbaue gebrauchen; er muß es aber auch überhaupt binnen einer bestimmten Zeit verbrauchen. Am Harze ist Der strafbar, der es nicht binnen Jahr und Tag zu dem bestimmten angegebenen Zwecke verwendet hat. Das badische Forstgesetz §. 108 bestimmt dafür zwei Jahre und nach der Zeit fällt es zurück. Er darf ferner nicht seine Feuerungsräume, ohne Genehmigung des belasteten Forstherrn,

verändern oder vermehren; er darf das erhaltene Holz nicht verkaufen, verschenken, verborgen, weil das gegen das Recht ist und die Controle sehr erschweren und unter Umständen ganz vernichten würde. Aber es darf auch der Berechtigte nicht irgend welches Holzfabrikat außerhalb des Berechtigungskreises vertreiben, ja wenn z. B. ein Reisender eine Axe in einem Orte bräche, wo eine solche Nutzholzberechtigung besteht, so würde der Rademacher, welcher eine neue für die zerbrochene anfertigt, sich eine Contravention zu Schulden kommen lassen. Die Controle ist aber auch überaus lästig für die Forstbeamten und wird doch selten ganz genügen. Daß aber durch solche Beschränkungen alle Industrie in Holzwaaren, selbst wenn die übrigen Verhältnisse noch so günstig dafür sind, gehindert wird, bedarf wohl eines Beweises nicht. Darin liegt denn aber auch der weitere Nachtheil, daß sich die Gewerbe selbst nicht vervollkommnen, denn es wird niemals ein Gewerbsmann sein Geschäft auf eine größere Ausdehnung stützen können, wodurch aller Antrieb zur Vervollkommnung fehlt.

3) Es spricht dafür schon der allgemeine Grundsatz, daß die Servitut nicht so weit ausgedehnt werden darf, daß darunter die Waldsubstanz beeinträchtigt oder das Bestehen des Waldes überhaupt zweifelhaft wird. Das tritt aber bestimmt ein, wenn der Wald über seinen nachhaltigen Ertrag benutzt wird. In dem Falle, wo der Berechtigte die ganze Holznutzung zieht, behält der Waldeigenthümer nur die Nebennutzungen, welche allerdings oft die Verwaltungskosten nicht decken werden. Das ist aber ein Verhältniß, welches geändert werden muß. — Ob in dem Falle der Waldbesitzer gehalten ist, dem Berechtigten, der sich einen Abzug an seiner Nutzung muß gefallen lassen, vollständig zu entschädigen, kann nur dann bejaht werden, wenn der belastete Wald durch die Schuld des Waldeigenthümers in dem Ertrage zurückgebracht worden ist. Aehnliches bestimmt z. B. das badische Forstgesetz §. 107, wonach der Berechtigte Entschädigung zu beanspruchen hat, „wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Be-

standes den Ertrag unter das Maß der Berechtigung herabgebracht hat". Es sollte das „nachhaltiger Bestand" wol richtiger heißen: durch Verminderung des Material-Vorrathes rc. Vergl. auch Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik. S. 248.

§. 62.

Das Recht auf Abraumholz und Afterschlag.

Es begreift das Erstere die Befugniß in sich, das Reisig, worunter auch das schwache Astholz begriffen ist, benutzen zu dürfen. Wo die Stärke des Holzes, welches als Klafterholz oder als Nutzholz zurückbleiben muß, nicht festgesetzt ist, entscheidet das Herkommen.

Unter Afterschlag wird das Recht verstanden, die Spitze der gefällten Bäume an sich nehmen zu dürfen.

Beide Servituten sind für die Waldwirthschaft dann unnachtheilig, wenn die Stärke des Holzes, welches dem Berechtigten zufällt, genau bestimmt ist und wenn dadurch nicht bei der Nieder- und Mittelwaldwirthschaft der Begriff von Reisig zu weit ausgedehnt wird, wodurch ohne Festsetzung desselben oder ohne vorhergehende Ablösung der Uebergang zu einer andern Wirthschaftsform, wobei weniger Reisig fällt, nicht thunlich sein würde.

§. 63.

Das Recht auf Stockholz.

An sich ist das Recht, die Stöcke der gefällten Bäume in dem Walde eines Andern benutzen zu können, im Hochwalde, da wo derselbe durch Anbau aus der Hand verjüngt wird, ganz unschädlich, auch da wo natürliche Verjüngung stattfindet, unter Beobachtung der einfachen Vorsichtsmaß-

regeln, wenig nachtheilig; im Mittel- und Niederwald dagegen, ohne den Wald ganz zu verwüsten, nicht ausführbar, besteht auch für diese letzte Wirthschaftsform höchst wahrscheinlich nirgends, es sei denn, daß sie sich auf die Benutzung der ausgegangenen Stöcke beschränke, welches einige Jahre nach der Fällung geschehen kann.

Dadurch aber, daß das Stockroden an steilen, dem Abschwemmen sehr ausgesetzten Berghängen ausgeübt wird, kann es sehr nachtheilig werden. In dieser Hinsicht ist daher eine polizeiliche Einschränkung geboten. Ebenfalls ist das angemessene Einebenen der Stockplätze zu verlangen. Es gilt hier, wie bei dem Beholzigungsrechte, bei welchem die Berechtigten die Gewinnung des Holzes selbst besorgen, die allgemeine Regel, daß in Bezug auf die Gewinnung, Aufarbeitung und Abfuhr der Berechtigte den allgemeinen forstpolizeilichen Vorschriften unterworfen ist.

§. 64.

Das Recht, die abgestorbenen Bäume in einem Walde benutzen zu dürfen.

Dies begreift stehende Bäume in sich und ist mit einer geordneten Waldwirthschaft unverträglich. Wo der Forstherr, außer in den regelmäßigen Hauungen, welche zu führen das Recht nie hindern kann, ohne Eingriffe in die Berechtigung zu begehen, die Bäume nicht eher zur Nutzung ziehen kann, um das Trockenwerden zu verhindern, fallen also jeden Falls alle Zwischennutzungen ganz weg. Manche verlangen auch, daß regelmäßige Durchforstungen nicht geführt werden, wo dann ein normaler Waldstand nicht hergestellt werden kann.

Darin liegt schon die Nothwendigkeit diese Servitut abzulösen [1]).

1) Pfeil rechnet das Durchforstungsholz auch hierher, welches indessen mindestens sehr zweifelhaft ist. Geht man auf den Ursprung des Rechts zurück, so hat der Berechtigte gewiß nur alte trockene Bäume genutzt. Vergl. Forst- u. Jagd-Ztg. 1846. S. 201: Was ist unter dem Rechte, abständige Bäume nutzen zu dürfen, zu verstehen, von Jäger.

§. 65.

Das Recht auf Lagerholz.

Lagerholz sind die im Walde vor Alter umgefallenen und liegen gebliebenen Bäume. Sie sind als solche in der Regel faul. Bei der Waldwirthschaft der Jetztzeit wird, selbst im Innern größerer Wälder, das Lagerholz wenig mehr vorkommen, und unter solchen Verhältnissen wo Holzüberfluß zu sein pflegt, hat es keinen Werth. Es wird dieses Recht bei einer rationellen Forstwirthschaft von selbst aufhören und in so fern wäre eine Ablösung nicht erforderlich. Wo indessen der Berechtigte mit seinem Bedarf lediglich auf das Lagerholz angewiesen ist, kann es zweifelhaft sein, ob der Belastete ihm durch die forstwirthschaftlichen Maßregeln sein Recht entziehen darf, wobei nach allgemein rechtlichen Grundsätzen ein Bedenken nicht ist, da der Berechtigte durch sein Recht keinen Anspruch erworben hat, die Waldwirthschaft in dem belasteten Walde zu regeln. Wo indessen noch Lagerholz vorkommt, ist die Ausübung des Rechts forstlich völlig unschädlich.

§. 66.

Das Recht auf Windbrüche oder auf Windwürfe.

Es sind das zwei von einander verschiedene Rechte. Windbruch nennt man, wenn der Baum ganz unten oder in irgend einer beliebigen Höhe abgebrochen ist, so daß die Wurzeln noch in der Erde sitzen. Bei den Windwürfen aber werden die Bäume mit den Wurzeln vom Sturme niedergestreckt. Nur im Boden gehobene oder schief gedrückte Bäume oder Stangen gehören dem Berechtigten nicht.

Der Ertrag dieses Rechts wird immer sehr ungleich sein, kann manche Jahre wenig oder nichts betragen, wogegen Jahre wie $18^{33}/_{34}$ einen höchst bedeutenden Ertrag gewährt haben würden, ein Ertrag, welcher in sehr vielen Forsten Deutschlands die nachhaltige Nutzung von mehren Jahren vollständig aufgezehrt hätte. Das Recht selbst ist in seiner Ausübung schwer zu beaufsichtigen und wird dadurch, daß häufig Bäume durch den Schnee- und Eisanhang abgebrochen oder entwurzelt werden, welche dann doch nicht unter den Begriff der Windbrüche und Windwürfe gehören, zu Streitigkeiten Veranlassung geben, welche um so schwerer zu entscheiden sind, da oft beide Naturereignisse zusammen auftreten und gemeinsam wirken. Bei größeren Windbrüchen wird im Nadelwalde, wegen der folgenden Insektenschäden, die Aufarbeitung in einer solchen Schnelle geboten, daß dem Einzelnen selten die nöthigen Mittel an Menschen wie an Gelde zur Verfügung stehen, und doch kann durch das Unterlassen des schleunigen Aufarbeitens der übrige Wald wesentlich gefährdet werden.

Aus diesen Gründen ist die Ablösung dieser Servitute forstlich nothwendig.

§. 67.

Das Recht auf eine bestimmte Holzgattung.

Dies fällt mit dem Rechte auf Weichhölzer zusammen, wenn es auch nicht gleichbedeutend ist, auch das Recht auf das Unterholz in einem Mittelwalde gehört hierher.

Der Begriff von Weichholz steht nicht ganz fest. Linden, Pappeln, Weiden sind überall dazu gerechnet, aber zweifelhaft ist es mit den Nadelhölzern, der Birke, den Erlen, dem Mehl- und Elzbeerbaum, während Eiche, Buche, Esche, Ahorn, Hainbuche, Ulme, das wilde Obst, entschieden zu den harten Hölzern gehören. Dieser Begriff muß aber festgestellt werden. In Holstein z. B. ist es in vielen Theilen ein, dem Landes- oder Gutsherrn zustehendes Recht, das auf den Knicken aufwachsende harte Holz für sich benutzen zu dürfen; man begreift aber dort unter hartem Holze nur die Eiche und Rothbuche. In andern Theilen Deutschlands ist wieder das Recht auf die Benutzung der Eichen eine häufig vorkommende Servitut.

Wo das Recht auf Unterholz im Mittelwalde und das auf Weichholz besteht, wo also in Folge desselben keine forstliche Handlung vorgenommen werden darf, welche zwar verbessernd auf den Waldzustand wirkt, aber dabei das Recht des Berechtigten verkümmert, ist dasselbe nachtheilig, um so mehr, da es auf ein unschädliches Maß nicht zurückgeführt werden kann. Auch da, wo die Benutzung des harten Holzes stattfindet, hindert dieses dessen ausgedehnteren Anbau, wird also nachtheilig auf den Gesammtertrag des

2) Die Ergänzung von 1849 zu der preuß. Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Jan. 1821 bestimmt, daß die Ablösung, auf welche gleichmäßig der Berechtigte wie der Belastete antragen kann, auch in Gelde geschehen könne. Vergl. Pfeil, krit. Blätter 28. B. 1. Hft. 1850.

§. 69.

Das Schneidelholzrecht.

Das Schneidelholzrecht begreift die Befugniß, die Aeste der Bäume bis zu einer gewissen Höhe und in einem gewissen Zeitraume wiederkehrend, zur Benutzung von Futterlaub, Schneidelstreu und Holz abhauen zu dürfen. Namentlich die Gewinnung der Schneidelstreu ist in manchen Gegenden sehr bedeutend, z. B. in Steiermark das s. g. Grasschnaiteln, und da dieses das Nadelholz trifft, wird es besonders schädlich. Es ist eine für die Waldwirthschaft ganz verderbliche Berechtigung, welche abgelöset werden muß. Da wo aber einmal die Landwirthschaft ganz darauf eingerichtet ist, wie z. B. in Steiermark, ist ein plötzliches Aufhören der Streunutzung nicht möglich.

§. 70.

Das Anweiserecht.

Es ist dieses als ein Ausfluß der Forsthoheit anzusehen, indem nämlich der Belastete dadurch verpflichtet wird, eine Holzfällung eher nicht vorzunehmen, bis der Berechtigte die Anweisung vollführt hat. Es wurde diese Anweisung entweder gegen eine Abgabe oder unentgeltlich ausgeführt und stand mit dem Mastrechte oder mit dem Vorkaufsrechte in Verbindung, weshalb es häufig bei Eichen

stattfand. Es streitet dieses Recht ganz gegen die heutigen Begriffe und gewährt an sich den Berechtigten, welches meist der Staat oder der frühere Grundherr, der Gutsbesitzer, ist, gar keinen Vortheil, setzt aber den Belasteten mancherlei unnützen Weitläuftigkeiten aus, weshalb es aufzuheben, jeden Falls aber abzulösen ist.

§. 71.

Theerschweelereigerechtigkeit.

Sie begreift in voller Ausdehnung eigentlich drei Berechtigungen in sich:

1. Das Recht, das zum Schweelen des Theers nöthige Kienholz zu erhalten, welches das harzreiche Holz der Fichten und Kiefern begreift, das in größter Menge und Güte in den Stöcken alter Kiefern angetroffen wird. Es ist eine Thatsache, daß der meiste Kien in ältern Bäumen und in den Stöcken dann befindlich ist, wenn sie eine Zeit lang nach dem Abtriebe im Boden gestanden haben und etwas angefault sind. Wenn der Theerschweeler, wie das in der Regel der Fall sein wird, den angefaulten Kien verlangen kann, so folgt daraus, daß entweder die Schläge bis dahin — 8 bis 10 Jahre — nicht wieder angebaut werden können, oder man sich die Beschädigung der jungen Culturen gefallen lassen muß. Kann der Theerschweeler überdem auch seine Berechtigung dahin geltend machen, daß ein gewisser hoher Umtrieb einzuhalten ist, so werden diese beiden Beziehungen nachtheilig für die Waldwirthschaft wirken und die Ablösung nothwendig machen.

2. Das Recht auf Empfang von Schweelholz, oder desjenigen Holzes, welches zur Anfeuerung des Theerofens bedurft wird, kann nur dann, wenn es nicht in bestimmter Menge gegeben wird, nachtheilig werden, da das unbestimmte Maß zu manchen Mißbräuchen führt.

3. Das Recht, im Walde selbst den Theerofen errichten und dort das Schweelen betreiben zu dürfen. Daß auch dieses zu manchen Unzuträglichkeiten führt, bedarf einer weitern Erörterung nicht.

Als Servitut ist die Theerschweelerei abzulösen und wird der Waldbesitzer besser thun, die Nutzung der Kienstöcke durch freien Verkauf vorzunehmen und die Theerschweelerei selbst im Walde nicht zu dulden.

§. 72.

Das Recht zum Harzscharren.

Dieses gibt die Befugniß, Fichten auf eine gewisse Weise verwunden und das dann ausfließende Harz abschaben (scharren) zu dürfen. Die weitere Verarbeitung des Harzes zu Pech oder dessen Verwendung zur Kienrußbrennerei ist davon unabhängig. Bei der ausgedehnten und weder durch das Alter der Bäume, noch durch die frühere oder spätere Wiederkehr der Nutzung beschränkte Berechtigung, kann der Wald nicht erhalten werden, und eine gesetzliche Beschränkung ist jeden Falls erforderlich, wenn einer Ablösung Schwierigkeiten entgegenstehen sollten. Es ist das Alter der Bäume, wann zuerst angeharzt werden darf, nicht unter 60 Jahre zu bestimmen, die Zahl der dem Baume zu gebenden Einschnitte (Lachen) darf das erste Jahr zwei nicht

übersteigen und selbst bei ganz starken Bäumen in den folgenden Jahren nur vier betragen. Wenn zwei Jahre nach einander geharzt worden ist, bedarf der Bestand mehre Jahre Ruhe [1]).

1) Auf dem Erzgebirge hat man s. g. Pechringe von Eisen, welche 8 Zoll im Durchmesser haben, und der Baum darf nicht angeharzt werden, wenn er nicht wenigstens diesen Ring füllt. Vergl. auch badisches Forstgesetz §. 49. u. 50.

§. 73.

Das Mastrecht.

Dieses Recht schließt die Befugniß in sich, durch Eintrieb von Schweinen die Mastfrüchte, als Eicheln, Bucheln und das wilde Obst benutzen zu dürfen. Es ist zu unterscheiden von dem Rechte der Eichel- und Buchellese, welches das Recht des Sammelns des Eckericht, des wilden Obstes und der übrigen Baumfrüchte in sich schließt.

Die Anzahl der bei dem Mastrechte einzutreibenden Schweine ist entweder bestimmt oder unbestimmt, und gibt im letztern Falle die eigene Erziehung derselben („am eigenen Troge“) die Norm dafür ab. Der Eintrieb richtet sich aber nach der Masse der auf den Bäumen befindlichen Mast, welche man in dieser Hinsicht in volle, halbe und Sprengmast trennt. Auch die Vormast (bis zum Schluß des Jahres, worin die Mast gewachsen) und die Nachmast, welche nach Neujahr eintritt, sind verschiedene Berechtigungen.

Mit dem Mastrechte sind noch verbunden: das Recht für die Schweine eine Stallung im Walde halten zu dürfen, die Benutzung der Tränken, also den Trieb nach den-

selben. — Die Abgabe von Holz zu den Mastställen ꝛc. ist nicht unbedingt mit dem Mastrechte verbunden.

Während in früheren Zeiten die Mast eine der wichtigsten Waldnebennutzungen war, hat sich das Verhältniß nach Anbau der Kartoffeln wesentlich geändert, und bei der Unsicherheit, welche ihre Benutzung hat, kann der landwirthschaftliche Betrieb nicht wohl darauf rechnen, und daher ist ihr Werth gegen früher weit geringer [1]). Den Forstbesitzer aber beschränkt das Mastrecht in mancher wirthschaftlichen Operation, verhindert namentlich die angemessene Benutzung der alten Mastbäume, deren Nachzucht überdem manche Schwierigkeiten hat. Es erscheint deshalb eine Ablösung wol am zweckmäßigsten und wird eintretenden Falls die Benutzung der Mast durch Verpachtung das beste Mittel sein, um auch dieses Waldproduct vollständig zu nutzen. Das Lesen der Bucheln für ihre Verwendung zum Oelschlagen, gibt einer großen Menge von erwerbslosen Händen, besonders Weibern und Kindern einen guten Verdienst, und ist staatswirthschaftlich mehr zu beachten, als es häufig geschieht [2]).

Wo das Mastrecht besteht, hat die Forstpolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Schläge geschont werden müssen, auch sind die jungen Orte, wo durch das Wühlen der Schweine die Bäume leicht beschädigt werden, nicht zu betreiben.

1) Daß in den ältesten Zeiten die Mast für unsere Vorfahren hochwichtig war, geht aus dem Schutze hervor, den man überall den masttragenden Bäumen angedeihen ließ. Wächter in seinem Aufsatze „Säen und Pflanzen", hannov. Magazin Nr. 60 u. f. im J. 1833 erzählt, daß auf dem

hannöv. Sollinge im Jahre 1594 14703 Schweine gefeistet worden wären. Die Amts Lauenförder Forsten am Sollinge sind auf 5 bis 6000 Morgen Wald in jenem Jahre mit 2001 Stück Schweine in die Fettmast und 123 Stück in die Faselmast betrieben. Der Ertrag war dafür 1110 Rthlr. 11 Ngr., während der vom Holze in demselben Jahre 44 Rthlr. 1 Ngr. betrug. Vergl. auch §. 12. Note 5.

2) Vergl. §. 12. Note 5. — Pfeil, Forstbenutzung, 2. Aufl. 1845. S. 303.

§. 74.

Die Weidegerechtigkeit.

Die Weidegerechtigkeit oder Hutungsgerechtigkeit ist die Befugniß, in einem fremden Walde Vieh zur Weide gehen lassen zu dürfen. Das Object der Weide sind Gras, Kräuter und das Laub des Erdholzes. Die Thiere, welche die Waldweide benutzen können, sind: Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine.

Das Weiderecht ist bestimmt oder unbestimmt nach Gattung und Zahl des Viehes und der Zeit der Ausübung, sowol in der Jahreszeit als auch in Bezug auf das Alter des zu beweidenden Holzes. Bei einer unbestimmten Stückzahl des Viehes gilt die Regel, daß der Berechtigte so viel Stücke eintreiben darf, als er durch Futter auf eigenen Grundstücken erbaut, zu überwintern vermag. Bei einer unbestimmten Zeit darf es zwar zu jeder Zeit im Jahre, aber erst dann eingetrieben werden, „wenn das Holz dem Maule des Viehes entwachsen ist".

Man unterscheidet als besondere Berechtigungen:

1. Die Vor- oder Blumenweide, welche von besonders Berechtigten, vor dem Eintrieb weniger Berechtig-

ten, ausgeübt werden darf, und wofür eine bestimmte Zeit festgesetzt ist.

2. Die Mitweide, vermöge deren der Waldbesitzer mit seinem eigenen Viehe die Weide ebenfalls zu benutzen berechtigt ist.

3. Die Koppelweide, welche von mehren Gleichberechtigten auf den Grundstücken eines Andern ausgeübt wird, häufig in der Form, daß eine bestimmte Weidezeit (meist in Wochentagen ausgedrückt) für jeden Berechtigten entfällt.

4. Nothweide begreift das Recht, das Vieh im Falle der Noth, wenn also außerordentliche Ereignisse die Benutzung der gewöhnlichen Weideplätze verhindern, auf einem bestimmten Grunde hüten zu dürfen, welcher sonst mit dem Weiderechte nicht belastet ist.

Mit diesen verschiedenen Hutungsgerechtigkeiten sind häufig noch folgende Servituten verbunden:

1. Die Triftgerechtigkeit, oder die Befugniß, das zur Weide gehende Vieh durch einen fremden Wald oder durch einen nicht für die Weide offenen Waldtheil treiben zu dürfen. Ohne dasselbe ist häufig die Waldweide gar nicht zu benutzen. Die Triften sind entweder ständige oder veränderliche. Letztere werden im Interesse der Waldwirthschaft und der Weidebenutzung verändert. Die Breite der Triften muß nach Zahl und Gattung des Viehes festgesetzt sein. Das Triftrecht schließt an sich ein Weiderecht nicht ein, obwol es häufig vereinigt ist. Wo ein anderes nicht bestimmt ist, braucht die Triftgerechtigkeit nicht gestattet zu werden:

a. bei Federvieh,

b. bei Ziegen, und

c. bei mit ansteckenden Krankheiten behaftetem Viehe.

2. Das Recht, das Vieh auf einem der Weide nicht unterliegenden Grundstücke zur Tränke treiben zu dürfen.

3. Das Recht, Viehstände oder Lagerplätze bei Tage oder bei der Nacht, oder Melkplätze, ebenso auch Viehhäuser oder Viehställe anlegen und benutzen zu dürfen. In Gebirgsforsten oder überall da, wo das Vieh weit zur Weide gehen muß, kann ohne dieses Recht sehr oft die Weide gar nicht benutzt werden. Viehhäuser und Viehställe dienen meist den Sommer hindurch unausgesetzt, sie sind entweder nur für Jungvieh (Rinderställe) oder auch für Melkvieh bestimmt.

4. Das Recht zum Schafschwemmen oder Waschen derselben.

Diese Nebenberechtigungen sind durch forstpolizeiliche Vorschriften, welche einfach vor Uebertretung der Berechtigung sichern, vollständig unschädlich zu machen. Sie haben an sich einen volkswirthschaftlichen Werth nicht, wol aber in Verbindung mit dem Weiderechte, welches ganz zu benutzen in vielen Fällen erst durch diese Servitute möglich wird. Sie müssen daher in Bezug auf die Ablösung ihr Schicksal mit der Weideberechtigung theilen.

Das Weidevieh nach Maßgabe seiner forstlichen Schädlichkeit folgt: Ziege, Pferd, Rindvieh, Schaf, Schwein. Die erste ist gesetzmäßig wol in allen deutschen Ländern, und das mit Recht, aus dem Walde verbannt, es wird also auf sie eine weitere Rücksicht nicht mehr genommen werden. Die übrigen Viehgattungen werden zwar in den verschiedenen Waldwirthschaftsformen auch verschieden nach-

theilig, allein im Wesentlichen behalten sie doch die angegebene Ordnung bei.

In den folgenden Paragraphen sollen nun die staatswirthschaftlichen Beziehungen des Weiderechts und der Waldweide selbst näher erörtert werden.

§. 75.

Fortsetzung.

Es gibt wol keine Servitut, welche in Bezug ihrer Wichtigkeit für die Landwirthschaft auf der einen Seite, und ihrer Nachtheile für den Forstbetrieb auf der andern, so verschieden beurtheilt worden ist und noch wird, als die Waldweide. Man hat sie als durchaus mit einem wissenschaftlich begründeten Forstbetriebe unvereinbar geschildert, während andere Forstwirthe dieses gar nicht finden. Einige Landwirthe behaupten nicht ohne Waldweide bestehen zu können, andere halten sie geradezu für den Hemmschuh eines bessern Betriebes [1]). Beides kommt von den so verschiedenen Verhältnissen und beide Ansichten können unter Umständen richtig sein. Die forstlichen Ansichten, welche sich so entschieden gegen die Weide aussprechen, sind entstanden aus den unleugbaren Nachtheilen, welche sie bei der Plänterwirthschaft hat, und welche sie bei unbeschränkter und rücksichtsloser Ausübung zeigt. Die Folgen der Weide sind sehr verschieden, je nach der Wirthschaft, sowol in forst- als in landwirthschaftlichen Beziehungen. Zuerst von dem forstlichen Standpunkte.

1. Hochwaldwirthschaft gewährt den größten Weideraum, weil das Verhältniß der beweidbaren Fläche

zu der zu schonenden größer ist, als bei jeder andern Betriebsweise. Bei einem höhern Umtriebe hat man im Hochwalde eine verhältnißmäßig größere Fläche zu beweiden, aber die Weide selbst wird schlechter, denn im geschlossenen Bestande wachsen weder Gras noch Kräuter. Die Production der Futterpflanzen findet nur statt auf den jungen Schlägen, so lange der Wald noch nicht zusammen gewachsen ist, und im höhern Alter, wo er beginnt sich zu lichten und wo immer mehr einzelne unbestandene Plätze vorkommen. Die Hochwaldwirthschaft mit natürlicher Verjüngung bedarf die größte Schonungsfläche, producirt also weniger Weide, als die, wo der Waldanbau, besonders die Nachzucht durch Pflanzung betrieben wird [2]).

2. Mittel- und Niederwaldswirthschaft hat einen geringern Weideraum, erzeugt aber mehr Futterstoff, weil die Stöcke weiter auseinander stehen als die Samenpflanzen des Hochwaldes, und weil eine geraumere Zeit die Stockausschläge weniger beschatten. Dagegen ist diese Wirthschaftsform bei einer kurzen Schonungszeit nicht zu erhalten, weil das weidende Vieh die nachkommenden kleineren Samenpflanzen nicht aufkommen läßt [3]). Der Vortheil des Nieder- und Mittelwaldbetriebes für die Weide schwindet dadurch bedeutend und ist bestimmt geringer als im Nadelholzhochwalde, bei einer Verjüngung durch Pflanzung, es sei denn, daß man einen reinen Niederwald im kurzen Umtriebe mit sehr rasch wachsenden Holzarten hat, wo man eine kurze Schonungszeit bedarf, wenn man von dem Ersatze der zurückbleibenden Stöcke durch Samenpflanzen absieht.

3. Die ungeregelte Fehmel- oder Plänter-

wirthschaft stellt die ganze Waldfläche der Beweidung frei, allein es geschieht dabei ein so beträchtlicher Schaden, daß eben das sehr viel zu der ungünstigen Beurtheilung der Waldweideservitut überhaupt Anlaß gegeben hat. Bei einem regelmäßigen Fehmelwald ist der Theil des Waldes, in welchem gewirthschaftet wird, dem Weidegange zu verschließen, und dann ist die Zuschlagsfläche größer als beim Hochwalde.

4. Der Kopfholzbetrieb und der Pflanzwald erlaubt die unausgesetzte Beweidung der ganzen Fläche, ohne den Holzertrag zu schmälern und ohne die Wirthschaft zu stören. Ein mäßiger Ertrag an Futterstoff wird sich immer erhalten, wenn die Beschattung nicht zu stark wird, kräftig erhält sich die Grasproduction aber nur auf sehr kräftigem Boden, weil derselbe mit der Zeit zu fest und dann angerartig wird.

Bei der Würdigung des Schadens der Waldweide hat die Holzgattung, die Viehgattung und das Terrain wesentlichen Einfluß. Im Allgemeinen sind die Laubhölzer dem Verbeißen mehr ausgesetzt. Pferde — besonders mit beschlagenen Hufen — schaden sehr durch ihren Tritt, so daß sie im bestandenen Holze, in größeren Heerden gar nicht zugelassen werden dürfen. Auch das Rindvieh wird theils durch das Festtreten des Bodens, theils durch das Beschädigen der Wurzeln schädlich, welches natürlich bei abhängigem Boden und bei großen Heerden mehr ist, als wenn eine gleiche Anzahl Vieh weiter vertheilt weidet. Dagegen ist es aber nicht zu verkennen, daß es bei manchen Waldbodenarten für die Cultur zusagend ist, wenn sie etwas festgetreten werden, und daß auch manche schädliche Insek-

ten, Mäuse 2c. durch das weidende Vieh vertilgt werden, und daß dieses manche Holzpflanze gegen das Ersticken im Grase schützt. Schafe sind, wenn sie Gras genug finden, dem Waldbestande gar nicht nachtheilig, dem Nadelholze selbst in einer Zeit nicht, wo sie die Pflanzen noch zu erreichen vermögen. Vielfache Versuche haben die Richtigkeit dieser Ansicht dargethan [1]). Schweinehut ist wenig nachtheilig durch das Befressen, nur das Umwühlen kann schädlich werden, während es oft in den Schlägen die beste Vorbereitung zur Besamung ist und sehr viele schädliche Insekten dadurch vertilgt werden.

Wo bei der Landwirthschaft ein recht intensiver Betrieb geführt werden soll, ist die Waldweide durch die Stallfütterung mit Recht verdrängt, höchstens wird jene noch mit Vortheil für das Jungvieh und für Schafe benutzt. Allein in Gegenden, wo Landwirthschaft nur beiher getrieben wird, wo die klimatischen Verhältnisse mehr auf die Viehzucht anweisen, also in den meisten Gebirgen, wo die größte Mehrzahl der Bewohner nicht so viel Grund und Boden hat, um für das Vieh das ganze Jahr genügendes Futter zu produciren, ist die Viehzucht durch die Waldweide bedingt und muß staatswirthschaftlich um so mehr erhalten werden, da es größten Theils die ärmeren Bewohner sind, welche durch die Viehzucht einen Theil ihres Unterhaltes gewinnen. Außerdem aber wird beim Aufhören der Waldweide eine große Masse Futterstoff unbenutzt untergehen, weil diese einzelnen Gräser und Kräuter nicht durch das Sammeln der Menschen genutzt werden können. Die Masse eines nutzbaren Stoffes, welcher dadurch dem Nationaleinkommen entzogen wird, ist sehr groß, und von diesem Standpunkte

betrachtet wird das Aufhören der Waldweide ein staatswirthschaftlicher Fehler.

1) Meyer, Forstdirectionslehre S. 449: „Die Waldhut gehört, wenn sie nicht mit besonderen und vielfältigen Einschränkungen ausgeübt wird, zu den drückendsten, den Wald devastirenden Belästigungen." — Laurop, Staatsforstwirthschaftslehre S. 438. Cotta, Grundriß, 4. Aufl. S. 439 ist weniger principieller Gegner der Waldweide, ebensowenig Hundeshagen in seiner Encyclopädie 3. B. S. 218 und Pfeil an vielen Orten seiner Schriften. — Schwerz in seiner „rheinisch-westphälischen Landwirthschaft" führt als Beweis für die Vortheile der Stallfütterung von der Stadt Brillon an, daß dieselbe 3000 Kühe, 10000 Schafe und 2000 Ziegen halte, da aber die Kühe täglich 2 bis 3 Stunden zur Waldweide gehen mußten, selbst Leute, welche 6 Kühe besaßen noch Milch zum Frühstück kaufen mußten, wenn sie keine Ziegen hielten. Allein es beweiset das weiter nichts, als daß bei einer so weiten Entfernung die Waldweide unzweckmäßig ist. — Die Bewohner des anhaltischen Harzes (sowie überall der ganze Oberharz) betrachten dagegen die Waldweide als die Bedingung ihrer Existenz. Die Landwirthschaft im anhalt-bernburgischen Harze und deren Beziehung zur Forstwirthschaft. Ein Gutachten des Oeconomieinspectors Stecher. Bernburg 1849.

2) Nach den langjährigen Erfahrungen, welche der Verfasser am Harze zu machen Gelegenheit gehabt hat, wo ein ausgedehnter Weidebetrieb stattfindet, gewährt in Gebirgsforsten die Fichtenwaldwirthschaft bei dem Anbaue durch Büschelpflanzung in einer angemessenen Entfernuug den größten Weideertrag und das beste Futter, ohne einen irgend erheblichen Nachtheil für die Waldwirthschaft. Vergl. v. Berg, das Verdrängen der Laubwälder im nördlichen Deutschland durch die Fichte und die Kiefer, in forstlicher und nationalöconomischer Hinsicht beleuchtet. Darmstadt 1844, und in §. 12. Note 5.

3) Vergl. Tharander forstwirthschaftl. Jahrb. VI. B. 1850. S. 85.

4) Man hat Schafe in junge Fichtenpflanzungen, welche das Jahr zuvor gemacht waren, eingetrieben, und zwar so lange als Gras vorhanden war, und es ist ein Schaden nicht geschehen. Mehr wie einmal ist es beobachtet worden, daß die Schafe die einzelnen Grashalme zwischen den Fichtenbüscheln herausholten ohne irgend eine Pflanze zu beschädigen. Es sind die Versuche nicht mit einzelnen Stücken, sondern mit zahlreichen Heerden angestellt worden. Vergl. die Verhandlungen des harzer Forstvereins 1845, 1846, 1847 und 1849, worin sich viele Belege für die ausgesprochene Ansicht finden.

§. 76.

Fortsetzung.

Betrachtet man in Erwägung aller Verhältnisse das Vorgesagte, so wird man folgendes Resultat daraus ziehen:

Bei unbeschränktem Weiderechte kann eine regelmäßige Waldwirthschaft mit der höchsten Holzproduction nicht bestehen, die einzige Form des Pflanzwaldes und des Kopfholzbetriebes ausgenommen. Es ist deshalb die Forstpolizeibehörde verpflichtet, das entschieden wichtigere Interesse des Waldgewerbes zu schützen und entweder die Ablösung der Weide möglich zu machen, oder solche Beschränkungen — gesetzliche Bestimmungen — zu erlassen, um eine Waldbehandlung zu ermöglichen, wodurch die höchste Bodenproduction erreicht werden kann.

Sind aber sichernde gesetzliche Vorschriften, dem jedesmaligen Forstbetrieb und den örtlichen Verhältnissen entsprechend, erlassen, hat namentlich der Forstherr das Recht, Zuschläge in der Ausdehnung anzulegen, daß dadurch eine

angemessene Nachzucht des Waldes gesichert ist, wird der Wald gesetzlich geschützt gegen die Uebergriffe der Berechtigten und Frevel der Hirten; so ist kein Grund vorhanden die Weide aus dem Walde zu verdrängen, kein Grund dem Forstherrn Opfer zur Entschädigung der Berechtigten anzusinnen, ja es würde dieses in den meisten Fällen ein staatswirthschaftlicher Fehler sein, welcher ein offenbarer und nicht geringer Verlust für das Gesammteinkommen des Volkes zur Folge haben muß.

Die nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Waldes sind folgende:

1. Das junge Holz muß bis zu einem solchen Alter von dem weidenden Viehe verschont werden, wo ihr dasselbe nicht mehr nachtheilig wird. Es muß sich das nach der Holz- und Betriebsart und nach der Gattung des Viehes richten. Es ergibt sich daraus die Zuschlagsfläche und der Waldbesitzer kann eine größere Schonungsfläche dann nicht beanspruchen, wenn er es in seinem Interesse finden sollte, die ursprüngliche Holz- und Betriebsart abzuändern [1]).

2. Die Zahl des einzutreibenden Viehes muß festgestellt werden, auch nach Gattung und Alter.

3. Das Vieh muß unter angemessener Aufsicht eines erfahrenen Hirten in einer, der Größe der Weidefläche entsprechenden Heerde zusammen weiden, darf also nicht vereinzelt oder gar hirtenlos in den Wald getrieben werden.

4. Die Weide darf nicht vor Anfang Mai betrieben werden, bei nasser Witterung sind die jungen Orte zu schonen u. s. f.

5. Ziegen sind zur Waldweide nicht zuzulassen.

Soll die Waldweide abgelöset werden, so ist die wichtigste Frage die, womit die Entschädigung zu leisten, durch Geld, Capital oder Rente, oder durch Forstgrund? Man hat sich bei mehren Gesetzgebungen für das unbedingte Abtreten von Waldgrund ausgesprochen und dadurch vielorts dem Nationalvermögen große Wunden geschlagen (§. 59. auch daselbst Note 4.). Offenbar entspricht die Verwendung des Bodens zur Holzzucht und zur Weide zugleich der höchsten öconomischen Benutzung in einem weit höhern Grade, als wenn eine unbewaldete Stelle als raume Weide liegen bleibt, denn wie oben §. 59. gezeigt ist, gehört ein besonders kräftiger Boden dazu, wenn er bloßgelegt nicht verangern soll. Es ist daher die Abfindung des Weideberechtigten mit Forstgrund nur dann zu billigen, wenn dieser sich zu landwirthschaftlichem Culturlande eignet, also zu Feld oder Wiese. Dann allein erfolgt die Entschädigung in der Art, daß der frühere Berechtigte seine Wirthschaft umändern und so viel Futter zu erzeugen suchen muß, daß er die Stallfütterung einzuführen vermag. In allen andern Fällen ist es besser mit Geld, Capital und Rente zu entschädigen, denn der abgeholzte absolute Waldboden wird bald der Holzproduction wieder zurückgegeben und in allen den Gegenden, wo der Futterbau auf den Feldern nicht ausreicht, wird die Waldweide wieder eingeführt werden müssen, in ähnlichem Maße, wie es oben in §. 68. beim Leseholzrechte gezeigt worden ist.

1) Vergl. Meyer, Forstdirectionslehre S. 450. — Heinrich Cotta's Waldbau, 7. Aufl. Herausgegeben von v. Berg. 1849. S. 80. Dort sind S. 82 folgende Sätze in Bezug auf die Zuschlagsquote nach der Fläche angegeben:

Holzarten.	Schonung.	Hutung.
Buchen und Weißtanne	1/4—1/6	3/4—5/6
Eichen	1/6—1/9	5/6—8/9
Rüstern, Eschen 2c.	1/5—1/8	4/5—7/8
Kiefern, Fichten	1/5—1/10	4/5—9/10

Das königl. sächs. Mandat vom 30. Juli 1813, welches die Waldnebennutzungen gesetzlich regelt, bestimmt die Schonung nach der Höhe des Holzes, der Viehgattung entsprechend, aber ohne Rücksicht auf Holz- und Betriebsart: bei Pferden 6 Ellen, bei Rindvieh 4 Ellen, bei Schafen 2½ Ellen.

Hundeshagen, Encyclopädie S. 223 gibt die Schonungszeit nach Jahren in folgendem Maße an:

Holz- und Betriebsart.	Jahre Schonungszeit für Rindvieh u. Pferde.	Jahre Schonungszeit für Schafe u. dgl.
1. Buchen-, Hainbuch.- u. Eichen-Hochwald.		
Guter Boden und Verhältnisse	18	14
Schlechter Boden 2c.	24	18
Alle übrigen, den Hochwald gewöhnlich mit zusammensetzenden Laubhölzern, sind etwa um 1/4 der hier angegebenen Zeit schon hutbar.		
2. Buchen-, Nieder- und Mittelwald.		
Guter Boden und Verhältnisse	14	10
Schlechter Boden	18	12
3. Eichen- u. Hainbuchen-Niederwald 2c.		
Guter Boden 2c.	10	7
Schlechter Boden	14	10
Ahorn, Eschen, Ulmen, Birken 2c. auf gutem Boden kaum um 1/5 dieser Zeit früher.		
4. Erlen, Aspen, Sahlweiden 2c. Niederw.		
Guter Boden	6	4
Schlechter Boden	9	6
5. Fichten und Weißtannen.		
Guter Boden.	16	12
Schlechter Boden	20	16
6. Kiefern und Lerchen.		
Guter Boden	12	9
Schlechter Boden	16	12

§. 77.

Das Grasnutzungsrecht,

umfaßt das Recht, das in einem Walde wachsende Gras und die dabei vorkommenden Kräuter ausrupfen, oder mit der Sichel oder einem Messer ausschneiden zu dürfen. Es ist völlig unnachtheilig, wenn die Ausübung so geregelt wird, daß eine Beschädigung der Holzpflanzen nicht stattfindet, welche besonders in den jungen Laubholzhochwaldsschlägen sehr empfindlich werden kann. Deshalb ist eine Sense, außer in ganz raumem Waldbestande, nicht zu dulden, auch ist die Sichel nur als Zahnsichel zu führen, jedenfalls der Sicherheit angemessen [1]). Unbeschränkte Gräsereigerechtigkeit dagegen muß abgelöst werden.

Für die Volkswirthschaft hat die Benutzung des Grases aus den Schlägen und von den Orten, wohin das weidende Vieh nicht kommen kann und darf, eine sehr große Wichtigkeit, weil theils eine sonst nicht zu nutzende Futtermasse gewonnen wird, theils weil dieses durch die kleinen Grundbesitzer oder Häuslinge geschieht, für deren Weiber und Kinder dadurch eine Gelegenheit zur vortheilhaften Benutzung ihrer Arbeitskräfte geboten wird [2]).

1) Das preußische Landrecht gestattet nur die Anwendung von Zahnsicheln. Uebrigens ist die Gefahr nicht so groß, als man häufig denkt, namentlich wenn man in den Samenschlägen nur rupfen läßt. Wir haben in sehr vielen zweijährigen Buchensamenschlägen das Grasrupfen ohne Nachtheil gestattet. Der größte Schaden geschieht, wenn Personen sich heimlich, wol gar bei Nacht Grasentwendungen zu schulden kommen lassen, wo in der Hast des Sammelns eine Schonung der Pflanzen nicht möglich ist.

2) Eine ungefähre, allerdings aber auf gewissen praktischen Untersuchungen beruhende Angabe von dem Flecken Lauterberg im hannöv. Harze mit etwa 3200 Einwohnern, mag die Wichtigkeit dieser Nutzung durch Zahlen belegen. Es wurden täglich etwa 800 Trachten Gras und Kraut aus dem Walde geholt. Berechnet man das nur auf die 3 Monate Juni, Juli und August, so beträgt es 72600 Trachten, die Tracht zu 5 Pfund Trockengewicht gibt 363000 Pfund oder 3630 Cntr., welches zur Ernährung von 144 Kühen ausreicht und sicher einen Geldwerth von 1800—2000 Thlr. hat. In §. 12 Note 1 ist der Werth noch höher veranschlagt.

§. 78.

Das Recht zur Gewinnung von Baumlaub zum Viehfutter.

Dieses Recht, auch als Recht zum **Laubstreifeln** bezeichnet, erstreckt sich darauf das grüne Laub abpflücken oder abstreifeln zu dürfen, welches meist getrocknet zum Viehfutter verwendet wird. Das Ab- oder Ausbrechen der Zweige darf dabei nicht ausgeübt werden. Bei dem Buschholzbetriebe ist es allein anwendbar, schadet aber an sich dadurch, daß es die Ausschläge ihrer vorzüglichsten Organe beraubt, also im Wuchse zurücksetzt und zugleich Gelegenheit zu mannichfachen Beschädigungen gibt. Dadurch ist die Ablösung dieser Berechtigung geboten.

§. 79.

Das Pflanzrecht.

Das Recht, ständige Weiden, Aenger und Triften mit hochstämmigen Bäumen oder mit Kopfholz bepflanzen zu dürfen, wird ausgeübt:

1. ohne Eigenthümer des Grund und Bodens zu sein, was öfter bei Gemeinheiten u. dgl. vorkommt, oder

2. als Forst- und Grundherr den Weideberechtigten gegenüber.

Ist dabei die Entfernung der Bäume so bestimmt, daß die Weide nicht darunter leiden kann, so können beide Nutzungen neben einander bestehen und es ist dann ein Grund zur Ablösung nicht vorhanden. Im entgegengesetzten Falle aber ist eine Auseinandersetzung nöthig, damit beide Theile für sich wirthschaften können[1]).

1) Einige hiermit in Verbindung stehende Grundgerechtigkeiten, welche aber als die Cultur hindernd und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen durchaus unangemessen aufzuheben sind, mögen hier noch erwähnt werden:

a) das Recht, das auf fremdem Culturlande aufwachsende Holz, insofern es Waldbäume sind, benutzen zu dürfen, wird in einigen Gegenden Deutschlands als ein Ausfluß der Forstgerichtsbarkeit oder der Forsthoheit in Anspruch genommen.

b) das Recht den Anbau in einem Walde zu verbieten, ist als ein verschärftes Weiderecht zu betrachten. Der Forstherr darf danach die Wiederbestockung lediglich durch die Natur erwarten. Ein solches ganz unvernünftiges Recht bestand z. B. im preußischen Forstreviere Königshoff am Harze, den hannöverischen Weideberechtigten gegenüber.

§. 80.

Das Waldstreunutzungsrecht.

Wol ebenso ausgedehnt als das Weiderecht, ist die Berechtigung Waldstreu aus den Forsten dritter Personen sammeln zu dürfen, welches folgendermaßen ausgeübt wird:

1. Durch Benutzung des Laub- oder Nadelabfalls,

2. durch Benutzung der Bodendecke im weitesten Sinne. Laub, Nadeln, Moos, Gras, Kräuter und Haide.

Man unterscheidet dabei Laub- und Bodenstreu, beides aber wird gemeinsam Rechenstreu genannt, weil zum Zusammenbringen derselben nur der Rechen angewendet werden darf, wogegen

3. das Recht auf Plaggenhauen, die Befugniß gewährt, auch die obere Erdschicht, welche das Product der durch die Fäulniß zersetzten Vegetabilien enthält, mit der Hacke wegzunehmen.

Die Gewinnung der Streu ist unter allen Umständen nachtheilig, weil sie dem Walde die Kraft entzieht, die Bäume zu nähren, davon sind nur einzelne Ausnahmen zu gestatten, wenn z. B. der Wind die Laubmasse zusammengeweht hat, auf Wegen, Gräben, auf Schneißen, in großen Haiden und Mooren u. s. f. Die Nachtheile für die Holzproduction sind aber verschieden nach der Holzart und nach dem Boden. Die Holzart muß berücksichtigt werden, je nachdem sie mehr Laub abwirft und je nachdem sie zur Erlangung ihrer höchsten Production eine größere Bodenkraft in Anspruch nimmt. In der Stärke des Laubabfalles folgen die Laubhölzer etwa: Buche, Hainbuche, Ahorn, Linde, Esche, Erle, Eiche, Ulme, Weide und Birke; die Nadelhölzer: Lerche, Kiefer, Fichte und Tanne. Nicht ganz behalten sie die Reihe in Bezug auf ihre Anforderung an die Bodenkraft, also in Hinsicht des Verhältnisses, wie die Waldstreu nachtheiliger wirke oder nicht. Die Haupthölzer mögen folgen: Buche, Hainbuche, Eiche, Esche, Erle, Birke, Tanne, Fichte, Lerche und Kiefer. Immer ist der Laubabfall beträchtlicher bei

Beständen mit niedrigen, als bei den mit hohem Umtriebe. Vergl. §. 12 Nota 5.

Im Allgemeinen muß man als Grundsatz aufstellen, daß die Waldstreubenutzung als Recht abgelöst werden muß, denn in den meisten Fällen ist der forstliche Nachtheil größer, als der landwirthschaftliche Vortheil. Man kann zwar die Ansicht vertheidigen, daß, da das Bedürfniß nach Streu fast durchaus unter der Classe der ländlichen Bevölkerung zu Hause sei, welche wenig oder gar keinen Grundbesitz haben, worauf sie das nöthige Material zum Einstreuen gewinnen können, und es zu erkaufen meist außer Stande sein werden, die Abgabe der Waldstreu eine, in Bezug auf diesen großen Theil der kleinen Landwirthe gebotene Nothwendigkeit sei. Allein ganz richtig ist das deshalb nicht, weil theils die absolute Nothwendigkeit in diesen Fällen geleugnet werden muß, und weil theils noch sehr viel größere Wirthe die Waldstreu nöthig zu haben glauben und bei diesen die größte Masse verbraucht wird. Man darf aber nicht verkennen, daß die Verhältnisse der Landwirthschaft wesentlich anders geworden sind, seit man gelernt hat, theils die Düngerstoffe selbst besser zu benutzen und mehr zu Rathe zu halten, z. B. die durch Verbesserungen in der Miststätte, Benutzung der Jauche, Anfertigung von Komposthaufen u. s. f., theils aber durch die ausgedehntere Heranziehung der künstlichen Düngemittel wie Knochenmehl, Rapskuchenmehl, Lumpen u. s. f., theils durch die Anwendung bisher wenig gekannter oder zu wenig benutzter Düngstoffe, wie z. B. Guano, Gyps, Kalk und selbst des Wassers bei den Rieselwiesen u. s. f.

Wenn nun sehr viel Düngstoffe auch von den Armen mehr gesammelt und besser benutzt werden können als bisher,

wenn selbst weniger bemittelten Landwirthen manche neue Düngstoffe eher zugänglich sind, weil sie sich, wie z. B. der Guano schon in demselben Jahre völlig bezahlt machen[1]), wenn mit einem Worte dieser Theil des landwirthschaftlichen Betriebes noch einer sehr großen Verbesserung fähig und derselben auch sehr bedürftig ist, so kann man im Allgemeinen wol nicht sagen, daß die Waldstreu noch ein nothwendiges Bedürfniß sei, wenn nicht vorher Alles erschöpft ist, um auf die angedeutete Weise eine größere Düngermasse zu erzielen. Es ist hier gesagt „im Allgemeinen", denn es gibt allerdings Bodenarten, welche in ihrer physischen Beschaffenheit eine Lockerung bedürfen, welche nur Streu, niemals aber z. B. Guano gewähren kann, oder solche, welche, wie manche magere Sandbodenarten, einen vegetabilischen Zuschuß durchaus erfordern. In solchen Fällen wird vielfach die Abgabe von Waldstreu fortwährend nothwendig sein, ihr nothwendiger Verbrauch wird aber immer vereinzelter dastehen gegen das Ganze, gegen die große Masse, welche jetzt durchweg gebraucht wird. In solchen Fällen soll sich das rein forstliche Interesse dem volkswirthschaftlichen unterordnen, aber es müssen dann die Mittel gesetzlich ergriffen werden, um den Schaden so wenig nachtheilig als möglich zu machen. Uebrigens aber liegt es wahrlich im Interesse beider Gewerbe die Streugerechtsame abzulösen, denn die Erfahrung hat unwiderleglich gezeigt, daß dann der Zwang der Noth den landwirthschaftlichen Verbesserungen bald Eingang verschaffte, zum Vortheile der Landwirthe selbst. —

Was die Ablösung selbst anbetrifft, so ist es in Berücksichtigung der vorstehenden Erörterungen am rathsamsten,

diese in Capital zu beschaffen, wodurch der Landwirth die Mittel erhält sein Betriebscapital zu vermehren und dadurch die Veränderung in seiner Wirthschaft vorzunehmen. Eine Entschädigung durch Grund und Boden wird selten den Zweck erfüllen.

Wo aber die Streugerechtsame im Walde fortbestehen muß, sind gewisse gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Waldes nöthig, welche nachfolgende Punkte berühren müssen:

1. Es muß aber unter Einwirkung des Belasteten und des Berechtigten ein allgemeiner Streunutzungsplan festgesetzt werden, welcher einen förmlichen Umtrieb anordnet, wonach also nicht jedes Jahr an demselben Orte gerecht werden darf, auch der Wald bis zu einem gewissen Alter und eine Zeit lang vor dem Abtriebe von der Streunutzung ganz verschont bleiben muß[2]).

2. An steilen Abhängen, auf Bergkuppen oder hervorragenden Bergrücken, ist das Rechen ganz zu unterlassen, auch wo thunlich alle weniger productiven oder kränkelnden Bestände davon zu verschonen.

3. Bei dem Zusammenrechen sind die Wurzeln der Bäume möglichst zu schonen, es darf daher die Humusdecke nicht mitweggenommen werden und Rechen mit eisernen Zinken oder gar Hacken, sind zu untersagen.

4. Das Streusammeln ist auf bestimmte Tage zur Erleichterung der Forstaufsicht zu beschränken.

1) Wenn man z. B. einen preußischen Morgen mit Guano zur Kartoffelerziehung düngt, so bedarf man dazu 2 Centner, welche in Sachsen in der Nähe von Dresden 4 Thlr. 10 Sgr. pr. Cntr. kosten. Der Ernteertrag übersteigt den von der besten

Mistdüngung sehr bedeutend. Die Wirksamkeit des Guano hat sich so bewährt, daß 1849 ungeachtet der geringen Getreidepreise in Sachsen für mehr als 120000 Thlr. gekauft worden ist und selbst kleine Landwirthe das Vortheilhafte seiner Anwendung einzusehen anfangen.

2) Das badische Forstgesetz schreibt §. 41 vor, daß der Laubholzhochwald mit 40, der Nadelwald mit 30, im Niederwalde das harte Holz mit 15, das weiche mit 12 Jahren berecht werden darf. Es ist das jedoch für den Hochwald eine zu frühe Zeitbestimmung.

§. 81.

Das Recht Steine, Kies, Mergel, Lehm, Sand auf fremden Forsten zur eigenen Benutzung nehmen zu dürfen,

kann niemals daran hindern, den Wald angemessen zu bewirthschaften, wenngleich wegen der mannichfachen Beschädigungen und Unordnungen, welche bei der Ausübung des Rechts vorkommen, dasselbe für den Waldbesitzer sehr unangenehm werden kann. Diesem ist indessen durch einfache polizeiliche Vorschriften möglichst zu begegnen, dann aber dürfte in den meisten Fällen die Ablösung nicht rathsam sein, weil selten ein geeigneter Ersatz dafür gegeben werden kann und die meisten dieser Producte für manche Gegenden eine große national-öconomische Bedeutsamkeit haben, wie z. B. die Sandsteinbrüche in der s. g. sächsischen Schweiz, welche direct und indirect wol mehre tausend Menschen beschäftigen.

§. 82.

Die Wegegerechtigkeit.

Sie wird getrennt:

1. in die Fußstegsgerechtigkeit, wonach der Berechtigte durch einen fremden Wald gehen darf und

2. die Fahrwegsgerechtigkeit, wonach die vorhandenen Wege mit Fuhrwerk jeder Art benutzt werden dürfen, welches in der Regel auch das Recht die Wege reiten zu dürfen, einschließt.

Diese Grundgerechtigkeit kann selten abgelöst werden, weil sie meist als eine nothwendige Servitut besteht. Die Art der Ausübung ist gesetzlich zu regeln.

§. 83.

Das Ablagerrecht,

begreift die Befugniß in sich, Holz auf fremdem Grund, entweder mit oder ohne Entschädigung dafür schuldig zu sein, aufsetzen zu dürfen. Kommt in Gebirgen, in Brüchen u. dgl. als eine nothwendige Servitut vor, weil man ohne dieses Recht das Holz gar nicht würde nutzen können. Auch nur an Flußufern, um zum Behuf der Flöße das Holz zusammenzubringen, wird es gefunden. Für die Bodencultur hat das Recht ein Interesse nicht.

§. 84.

Das Floßrecht.

Das Floßrecht gehört in mehren Ländern entweder durchweg, oder auf gewisse Flüsse beschränkt, zu den Regalien. Es ist das Recht, Holz in fremden Bächen oder

Verhältnisse gerechtfertigt erschien, wenn auch die volkswirthschaftlichen Rücksichten es gebieterisch verlangten, daß gegen übertriebene Ausdehnung der Wildhege, Feld und Wald gesetzlichen Schutz genoß und die Erlassung zweckentsprechender Wildschadensgesetze dadurch geboten war. Nachdem aber die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt durch den Artikel 37[1]) die Jagdverhältnisse regelte, das Jagdrecht selbst ohne Entschädigung aufhob, so würde dasselbe hier gar nicht erwähnt worden sein, wenn nicht in einigen deutschen Ländern die Grundrechte gar nicht anerkannt, in andern aber besondere gesetzliche Bestimmungen über die Ablösung und Ausübung erlassen worden wären. Die allerdings so wichtige gesetzliche Regelung derselben gehört mehr zum Wirkungskreise der allgemeinen Landespolizei, als der Forstpolizei.

1) Der Art. 37 lautet: „Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist, über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden."

§. 86.

Literatur.

Alle staatswirthschaftlichen Schriftsteller, welche überhaupt über die Grundgerechtigkeiten geschrieben haben, berücksichtigen auch die Waldservituten, wie z. B.

Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik S. 116 und 245 u. f.

Schmidthenner, Zwölf Bücher vom Staate I. S. 597.

Hier mögen diese Schriften übergangen werden, um die nur aufzuführen, welche sich ganz speciell mit den Waldservituten beschäftigen, es sind daher auch die staatsforstwirthschaftlichen Schriften nicht berücksichtigt, ebenso findet sich auch in der Lehre vom Forstschutz Manches, was in Bezug auf die gesetzlich zu erlassenden Vorschriften gegen den Mißbrauch der Waldservituten zu beachten ist.

Pfeil, Dr. W., Ueber Befreiung der Wälder von Servituten im Allgemeinen und über das dabei richtige und zweckmäßige Verfahren rc. Züllichau 1822.

Hartig, G. L., Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weideservituten. Berlin 1829.

Hundeshagen, J. Ch., Die Waldweide und Waldstreu in ihrer ganzen Bedeutung für Forst-Landwirthschaft und National-Wohlfahrt. Tübingen 1830.

Krause, C. G. N., Ueber die Ablösung der Servituten und Gemeinheiten in den Forsten. Gotha 1833.

Pfeil, Dr. W., Die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs nach ihren Grundsätzen, mit besonderer Rücksicht auf eine neue Forstpolizeigesetzgebung Preußens. Berlin 1834.

Pfeil, Dr. W., Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, sowie zur Theilung und Zusammenlegung gemeinschaftlicher Wälder. 2. Aufl. Berlin 1844.

v. Berg, E., Ueber Ablösung der Jagdgerechtigkeit. Tharander Jahrb. III. B. 1846.

v. Berg, E., Die Jagdfrage im Jahre 1848 und die Jagdgesetzgebung vom Jahre 1848. Dresden 1849. Enthält auch die deutsche Jagdgesetzgebung vom Jahre 1848.

Hundeshagen, Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft. Waldweide III. B. 1. u. 2. Hft.

Pfeil, Krit. Blätter: Ueber das Verfahren bei Untersuchung des Ertrags der Waldservituten für den Berechtigten, in Bezug auf die Vorschriften der Gemeinh.-Theil.-Ordn. II. B. 1. Hft. S. 71. — Waldweide IV. B. 1. Hft. S. 69. — Waldweide IX. B. 1. Hft. S. 59. 2. Hft. S. 131. — Waldweide XI. B. 1. Hft. S. 88. — Ueber die Deutung des §. 132. der preuß. G.-Th.-Ordn. XII. B. 1. Hft. S. 197. — Waldweide XII. 2. Hft. S. 73. — Wie sind die Gewinnungskosten der Waldproducte dem Berechtigten bei Servitut-Ablösungen in Anrechnung und bei der Entschädigung in Abzug zu bringen? XIII. B. 1. Hft. S. 74. — Welche Holz- und Betriebsarten sind der Weidenutzung am nachtheiligsten, und gegen welche Umwandlungen derselben können die Weideberechtigten in Preußen wol mit Recht Einspruch thun? XIV. 2. Hft. S. 154. — Die preuß. Gem.-Theil.-Ordn. vom 7. Juni 1821 und die Forsten XVIII. 1. S. 61. — Servituten im Allgemeinen XXV. 1. Hft. — Desgl. XXVI. 1. Hft. XXVIII. 1. Hft.

Meyer's, später Behlen's Zeitschrift für das Forst-

und Jagdwesen: Ablösung der Holzservituten IV. B. 1. Hft. S. 38. — Waldweide IX. B. 3. Hft. S. 93. — Desgl. X. B. 1. Hft. S. 87. — XI. B. 1. Hft. Obbarius, Die Waldhut und die Waldstreu als Gebrechen eines guten Staatshaushalts.

Behlen, Forst- und Jagd-Zeitung: Abschätzung forstlicher Real-Berechtigung. 1834. S. 325. — Waldweide. 1834. S. 573. 1835. S. 459. 1836. S. 193. 273. 349.

v. Wedekind, Jahrbücher für das Forstwesen: Waldweide und Waldstreu 18. Hft. S. 83. — Das. S. 105 Ueber die Art der Abfindung bei Servituten-Ablösungen.

Verhandlungen des schlesischen Forstvereins vom Jahre 1841, Werthsbestimmung der Waldstreunutzung.

Die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen sind in Behlen, Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung Deutschlands nachzusehen.

Drittes Capitel.

Sicherung der Forsten gegen nachtheilige Naturereignisse u. dgl.

§. 87.

Allgemeine Betrachtungen.

Die Forstsicherheitspolizei hat sich hier dem Forstschutze anzuschließen und entweder belehrend aufzutreten, oder gesetzliche Vorkehrungen gegen diejenigen Ereignisse zu treffen, welche an sich, oder bei einem größern Umfange durch die Sorgfalt des einzelnen Waldbesitzers nicht verhindert, oder wo sie entstanden sind, durch dessen Anstrengungen nicht be-

seitigt werden können. Es liegt also dann in der Verpflichtung der Staatsgewalt, zur Beseitigung einer solchen allgemeinen Calamität gewisse Gesammt-Anstrengungen auch der nicht direct dabei betheiligten Staatsbürger zu veranlassen, wie das z. B. bei Feuersbrünsten in den Ortschaften, bei Wassersnoth rc. geschieht.

§. 88.

Waldbrände.

Bei dem großen Unglücke, welches durch Waldbrände für den Wald selbst, auch mittel- und unmittelbar für die benachbarte Gegend entstehen kann, hat die Forstpolizei besonders wachsam und thätig zu sein, um durch Erwirkung zweckentsprechender gesetzlicher Bestimmungen und Aufrechterhaltung derselben, Waldbrände zu verhindern und die ausgebrochenen baldigst zu ersticken.

I. Vorbeugende Bestimmungen:

1. Freihaltung der Wege von Gestrüpp u. dgl. Trennung großer, zusammenhängender Waldorte durch angemessene breite Schneißen oder Gestelle, besonders im Nadelwalde.

2. Allgemeine Bestimmungen über das Anmachen von Feuer im Walde, das Tabak- und Cigarren-Rauchen bei trockenem Wetter, den Gebrauch von Fackeln u. dgl. m.

3. Besondere Vorschriften für das Verhalten derjenigen Gewerbe, welche ihrer Natur nach im Walde und mit Feuer betrieben werden müssen, wie Köhler, Aschenbrenner, Theerschweeler, Pechsieder, beim Brennen von Rasen, Verbrennen von Geniste u. dgl., sowie auch bei dem Brennen in Hackwaldungen.

II. Bestimmungen bei einem ausgebrochenen Waldbrande:

1. Alle und jede Personen, welche ein Waldfeuer zuerst entdecken, sind verpflichtet, Anzeige davon und Feuerlärm zu machen, und beim Löschen thätige Hülfe zu leisten, insbesondere Holzhauer, Köhler, Hirten u. dgl.

2. Die Obrigkeiten sind verpflichtet, nach erhaltener Anzeige die Sturmglocken ziehen zu lassen und Löschmannschaften mit dem erforderlichen Handwerkszeuge zum Feuerplatze abzusenden.

Was die Kosten des Löschens anbetrifft, so hat, wenn das Feuer nicht eine außerordentliche Ausdehnung erhalten hat, diese der Waldeigenthümer zu tragen, wenn letzteres aber der Fall, so ist es billig, daß diese als ein das Allgemeine betreffender Unglücksfall vom Staate getragen werden, so gut als dieses z. B. mit den Kriegesschäden stattfindet. Den positiven Schaden aber, den der Waldeigenthümer an seinem Walde erlitten hat, muß er allein tragen.

§. 89.

Wasserbeschädigungen, Versumpfungen.

Wasserbeschädigungen entstehen:

1. Durch das Austreten von Flüssen und Bächen;

2. durch das Einreißen und Ueberfluthen von Bergwassern;

3. durch Beschädigungen an den Ufern.

Die Regelung der Wasser ist Pflicht der Landespolizei, zweckmäßig sind Vorschriften über das Geradelegen der Flüsse und Bäche, über das Bepflanzen der Ufer durch Weiden, Erlen u. dgl. Sind die Wasser in der Art übergetreten,

daß sie beim Fallen nicht ganz wieder ablaufen können, so entstehen Versumpfungen, welchen zu begegnen Schleusenanlagen erforderlich werden. Die Mitwirkung der Nachbaren und der Schutz gegen willkürliche Veränderungen im Laufe des Wassers, Bestimmungen über das Ableiten des Wassers auf fremden Grund und Boden u. s. f., müssen die Gesetze aussprechen.

§. 90.
Flugsand.

Wenn der Sand eine so geringe Menge von Bindemittel bei sich führt, daß er durch den Wind in Bewegung gesetzt werden kann, nennt man ihn Flugsand. Er kommt vorzüglich, aber nicht allein, an den Küsten der Meere vor, und pflegt, dem herrschenden Windstriche folgend, die vorliegenden Ländereien, Waldungen rc. zu überschütten und dadurch unfruchtbar zu machen. Tritt eine solche Erscheinung nur in etwas größerem Maßstabe auf, so ist der Einzelne nicht im Stande die nachtheiligen Folgen abzuwenden, der Staat muß also dann gebietend und helfend eintreten, und ist berechtigt zu erachten, den Einzelnen zu zwingen die möglichst sichernden Maßregeln zu ergreifen, aber auch dabei zur Unterstützung verpflichtet, wenn diese die Kräfte des Einzelnen übersteigen.

§. 91.
Insekten-Verheerungen.

Auch diese können in dem Maße überhand nehmen, daß sie zu einer Landplage, zu einer allgemeinen Landescalamität werden, wie z. B. mit der Nonne, der großen

Kiefernraupe, dem Maikäfer der Fall schon häufiger gewesen ist. Mögen die Insekten, wie die beiden erstgenannten, nur an Bäumen fressen, so haben sie doch bereits so bedeutend große Waldstriche verwüstet, daß dieses sich rückwirkend auf die umgebende Bevölkerung zeigte. Der Schaden, den die Maikäfer und ihre Larven sowol im Walde als außerhalb desselben verursachen können, ist bekannt genug, sowie auch, daß dagegen nur mit Erfolg für die Sicherung im Felde gewirkt werden kann, wenn auch zugleich im Walde Maßregeln ergriffen werden.

Die Vertilgungsmittel gegen Insekten helfen nichts, wenn sie nicht in großer Ausdehnung und allgemein angewendet werden, und deshalb ist die Regierung befugt, solche allgemein anzubefehlen [1]).

1) Beispiele: Großherzogl. hess. Anordnung zur Verminderung der Maikäfer vom 4. Mai 1841. — Königl. sächs. Verordnung vom 5. Mai 1848. — In Beziehung auf den forstlichen Schaden und die Mittel zur Vertilgung der Forstinsekten ꝛc. vergl. Ratzeburg, Forstinsekten. Berlin 1837, in Bezug auf den Maikaifer S. 63 u. f.

§. 92.

Sturmschaden.

Häufig entstehen die Sturmschäden dadurch, daß auf eine unvorsichtige Weise die vor dem Winde liegenden Bestände freigehauen werden. Im Allgemeinen sichert dagegen eine auf wissenschaftliche Grundsätze gestützte Hiebsführung, und in größeren Wäldern ist daher ein Eingreifen der gesetzgeberischen Thätigkeit nicht nothwendig. Aber da, wo mehr getrennt einzelne Parcellen verschiedener Besitzer gefunden werden, welche bei Verfolgung verschiedener, oft

einander direct entgegenstehender Interessen, sich unter einander durch Aufhauen der Sturmlinie sehr beträchtlich schaden können, ist eine Regelung dieser Verhältnisse nothwendig. Es wird das aber allerdings oftmalen ohne zu starke Eingriffe in das Privatrecht zu begehen nicht geschehen können, woran nicht selten der gute Zweck scheitert. Am zweckmäßigsten erscheint es, wenn sich die Waldbesitzer mit so zerrissenen Waldstücken, besonders wenn es Nadelwald ist, zu einer gemeinsamen Bewirthschaftung vereinigen, wenn auch nur in Bezug auf die Schlagfolge, doch wird ein solcher Vorschlag meist an der Eigensucht der Menschen scheitern.

Die Wichtigkeit des Objects wird es in jedem gegebenen Falle zu entscheiden haben, ob Zwangsmaßregeln anzuwenden sind, wozu allerdings eine gewisse Befugniß gesetzlich festgestellt werden muß [1]).

1) Entw. d. österr. Forstgesetzes §. 14 enthält darüber zweckmäßige Vorschriften. Böhm. Forstvereinsschr. 6. Hft. 1850. S. 7.

Zweiter Abschnitt.

Die Forstwohlfahrtspolizei.

§. 93.

Begriff und Umfang.

Der Begriff dieses Theils der Forstpolizeilehre ist in §. 22. festgestellt.

Man gebraucht für die Gegenstände, welche dieser Abschnitt umfaßt, auch die Bezeichnung „Forstwirthschafts-

polizei", welche jedoch noch weiter geht, indem sie auch den Theil der Forstsicherheitspolizei mit abhandelt, welcher die Servituten betrifft und selbst eine gewisse Einmischung in die Wirthschaftsführung anzudeuten scheint, welche von der Polizei durchaus fern bleiben muß. (Staatslexicon von Rotteck und Welcker 5. Bd. S. 607 Art. Forstwesen.)

Die Forstwohlfahrtspolizei ist als ein Ausfluß der Forsthoheit, welche der Staatsgewalt als solcher zusteht, anzusehen. Sie ist ein Theil der allgemeinen Polizeigewalt des Staats und äußert ihre Einwirkung auf alle im Staatsgebiete belegenen Waldungen, gleichviel, ob sie ein Privateigenthum einzelner Personen, Körperschaften, ob sie Staats- oder Krongut sind, und ist daher von den Eigenthumsverhältnissen ganz unabhängig. Es liegt darin das Recht des Staates, in besonderen Gesetzen allgemeine Vorschriften über die Behandlung der Waldungen zu erlassen, so daß die im Staatsgebiete befindlichen Wälder auf keine, der Gesammtheit der Staatsangehörigen nachtheilige Weise bewirthschaftet, benutzt und namentlich nicht verwüstet werden dürfen. Zugleich muß die Forstpolizei diejenige Oberaufsicht über die Verwendung des Holzes führen, welche nothwendig ist, um beurtheilen zu können, ob ein Mangel an diesem zum Leben und Wohlbefinden der Staatsbewohner durchaus nöthigen Producte vorhanden ist oder eintreten kann, um danach die Maßregeln zu dessen Beseitigung ergreifen zu können. Die nothwendigen Beschränkungen der Eigenthumsrechte der Waldbesitzer dürfen jedoch nie in eine lästige Bevormundung oder willkürliche Verletzung der Eigenthumsrechte ausarten, sondern nicht weiter gehen, als es das allgemeine Wohl des Staates durchaus verlangt

und es der Geist einer wohlthätigen Polizeigewalt mit sich bringt [1]).

Aus allen diesem entspringt nun das Recht und die Verpflichtung des Staats zur Forstgesetzgebung, welche in den ältesten Zeiten durch Erlasse der Forstordnungen ausgeübt wurde. Sie sollen die forstlichen Verhältnisse im Staate ordnen, welche die Forstwohlfahrtspolizei betreffen, und sind darin also wesentlich von der Forststrafgesetzgebung unterschieden.

Die Hauptrücksichten, welche die Forstwohlfahrtspolizei zu nehmen hat, sind folgende:

1. Sorge des Staates für den nothwendigen Bedarf an Waldproducten, indem auch außer dem Holze, unter Umständen, andere Producte des Waldes, wenn auch nicht zum Leben absolut nothwendig, doch zum Wohlbefinden des Volkes wesentlich beitragen.

2. Sicherung einer gewissen Menge von Wald und dessen zweckmäßige Vertheilung im Staate, in Rücksicht auf das physische Klima, die Gesundheit und wohnliche Sicherheit der Bewohner, die Fruchtbarkeit und Schönheit des Landes.

3. Oberaufsicht des Staates in Beziehung auf die Verwendung und Verwerthung der Walderzeugnisse.

1) Stieglitz, Dr. Chr. L., Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland ꝛc. Leipzig 1832. S. 215; — Klüber, Teutsches Staatsrecht 3. Aufl. §. 451; — Eichhorn, Einleitung §. 280. — Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 263; — Fr. Ben. Weber, s. pr. Chr. G. Biener, De suprema principis in silvas inspectione. Lipsiae 1796; — Hagemann, Landwirthschaftsrecht

§. 142 — sind u. a. Belege für die aufgestellte Ansicht über das Wesen der Forstwohlfahrtspolizei.

Viertes Capitel.

Sorge des Staates für den nothwendigen Bedarf an Waldproducten im Allgemeinen.

§. 94.

Allgemeine Ansichten. Was ist nothwendig?

Um ein wohlbegründetes Urtheil darüber fällen zu können, was man an den verschiedenen Erzeugnissen des Waldes für ein Land gebraucht, ist es nöthig, die landbaulichen und industriellen Verhältnisse desselben und das Bedürfniß zu kennen. Dazu dienen die statistischen Nachrichten, welche fleißig gesammelt werden müssen. Es ist dieses ein Feld in unserer Staatswirthschaft, welches noch lange nicht genug angebaut, und doch so sehr wichtig ist. Die meisten der jetzt vorhandenen statistischen forstlichen Angaben beschäftigen sich fast nur allein mit dem Holze und seinen Beziehungen, während Weide, Gras, Streu u. s. f. ganz vergessen zu sein scheinen. Ebenso wichtig es ist, über die Größe der Forsten genau unterrichtet zu sein, wird auch die Lage derselben und ihre Verhältnisse in Bezug auf das Eigenthum zu wissen wichtig, welches alles durch zweckmäßige Darstellung auf den Karten erreichbar ist. Jedes Land besitzt, oder sollte wenigstens besitzen, Specialkarten in einem angemessenen großen Maßstabe, worauf alle Forsten verzeichnet werden können, und welche bei den Central-Landesstellen und bei den Provinzialbehörden vorhanden sein müssen [1]).

Mit diesen Mitteln wird man zu beurtheilen vermögen, ob und was für außerordentliche Maßregeln zu ergreifen sind, um das wahre Bedürfniß zu sichern, denn nur dieses, nicht aber das eingebildete hat der Staat zu berücksichtigen. Nothwendig ist, daß die Bewohner eines Landes sich in solchen Wohnungen aufhalten, wo sie gegen die Einflüsse der Witterung geschützt sind, daß sie sich erwärmen und ihre Speisen bereiten können. Ebenso ist aber auch für den Gebirgsbewohner die Waldweide eine fast absolute Nothwendigkeit zu seinem Bestehen und für den kleinen Landwirth in der Mark oder einem Theile der Lausitz z. B. die Waldstreu. In allen diesen Beziehungen muß jedes Mal die sorgsamste Behandlung und Benutzung der Producte vorausgesetzt werden. Nicht nothwendig sind aber alle die Gegenstände des Luxus oder nur der wohnlichen Einrichtung in den Häusern, wozu das Holz das Material abgibt, obwol manche davon bei der größern Cultur des Volkes fast als Bedürfnisse anzusehen sind und in jedem Falle für das Wohlbefinden desselben nothwendig erscheinen. Nicht nothwendig ist es, ein ganzes Haus zu heizen, wie es regelmäßig in Rußland geschieht, obwol es gewiß sehr angenehm ist, oder, wie der Gebirger die Fenster zu öffnen und tüchtig einzuheizen, ebensowenig nothwendig ist es deshalb, eine größere Masse Brennholz zu verbrauchen, weil man es nicht trocken verwendet. Nicht nothwendig ist Waldweide und Waldstreu für den größern Landwirth oder für den Bewohner der fruchtbaren Marsch ꝛc. Das würden die leitenden Ansichten bei der Frage sein, es ist aber ganz besonders noch zu berücksichtigen:

1. Das Klima, sowol in Bezug auf Bau- als auf

Brennholz. Letzteres bedarf einer Begründung nicht. Aber auf das Bauen hat das Klima Einfluß, im rauhen Klima sind z. B. die steinernen Häuser kalt und feucht, Schindelndächer gewähren dort die beste Bedachung u. s. f.

2. Bauart der Wohnungen, namentlich die Anlegung der Feuerungsanstalten, Schornsteine, Kamine u. dgl.

3. Die Art und Weise der Beschäftigung und Lebensart. Der Städter bedarf mehr Brennholz als der Dorfbewohner, weil ersterer als Handwerker, Künstler, Kaufmann, Beamter ꝛc. mehr auf das Zimmer angewiesen ist, als der Landmann. Letzterer bedarf aber mehr Holz zum Brühen des Viehfutters ꝛc., mehr Baulichkeiten und mehr Nutzholz. Eine Fabrikbevölkerung bedarf im Allgemeinen mehr als eine ländliche, und wieder weniger, wenn die Arbeiten in großen Räumen gemeinschaftlich vorgenommen werden. Der Bergbau, der Hüttenbetrieb machen die verschiedensten Ansprüche geltend u. s. f.

4. Die Beschaffenheit des Holzes, in Bezug auf seine Haltbarkeit beim Bauen, z. B. eichene Schwellen oder fichtene; in Bezug auf seine Brennkraft an sich und die Art der Anwendung, ob trocken oder frisch, ob gespalten oder in gröberen Stücken ꝛc.

5. Sitten und Gewohnheiten des Landes, z. B. Häuser mit Schrotwänden, hölzerner Täfelung der Wände, hölzernen Zäunen, übermäßiges Einheizen u. s. f., Stallfütterung ꝛc.

6. Die stärkere oder geringere Benutzung von gewöhnlichen Surrogaten, als Torf, Braun- und Steinkohlen, oder ungewöhnlichen, als Abfälle von den Obstbäumen, beim Weinbau, Tabaksstengel u. dgl. m.

Die Nothwendigkeit, daß sich die Staatsregierung um die Frage, ob die Production des Waldes für die Bedürfnisse des Landes genüge, kümmere, ist im vorher. Paragraphen begründet, es leuchtet aber ein, daß bei der Eigenthümlichkeit des Waldgewerbes die Kraft oder die Macht des einzelnen Staatsbürgers nicht ausreicht, um das etwa hereinbrechende Uebel aufzuhalten oder zu begegnen, und daß deshalb der Staat mit dem ganzen Gewichte seiner Macht eintreten muß. Es ist in dieser Richtung dem Holzmangel sowol, als dem Holzüberfluß zu begegnen, weil beide, nur in verschiedener Weise nachtheilig wirken.

Holzmangel, wenn er wirklich besteht, wird sich daran erkennen lassen, daß die vorhandenen Material-Vorräthe die Nachfrage durchaus nicht befriedigen können, und der Preis des Holzes auf eine Höhe steigt, welcher von dem größten Theile der Consumenten nicht zu tragen ist. Bei den in Deutschland bestehenden Verhältnissen kann ein Holzmangel nur vorübergehend sein, indem bessere Cultur des Waldes, also höhere Production, größere Sparsamkeit im Verbrauch, das massige Vorhandensein von Brennstoff-Surrogaten und die so sehr gesteigerten Verkehrsmittel, den wirklichen Mangel bald beseitigen werden. Daß aber die Holzpreise ungeachtet der ausgedehnten Anwendung der Brennholz-Surrogate in Deutschland in der Hauptsache stets im Steigen bleiben werden, dürfte nicht zu bezweifeln sein, denn es wirkt dahin die gestiegene und bislang im Vorschreiten bleibende Bevölkerung und die mit dieser in Verbindung stehende Abtretung von bedeutenden Flächen Forstgrund zu landwirthschaftlichen Zwecken, welches beides die bessere Waldwirthschaft mit einem höhern Ertrage nicht

zu decken vermögend sein wird [1]). Aber dieses Steigen der Holzpreise, so lange dieselben nicht eine gegen die übrigen Lebensbedürfnisse und die Ernährungsquellen des Volkes angemessenere Höhe erreicht haben, ist ein ungünstiger Zustand nicht, weil dadurch allein ein richtiges Verhältniß zwischen den verschiedenen Zweigen der Bodenproduction hergestellt werden kann. Am höchsten sind die Preise in einer fruchtbaren, gut angebauten Ebene, wo Ersatzmittel fehlen, welches z. B. früher in der magdeburger Gegend der Fall war. Jetzt werden dort viele Steinkohlen gebrannt, doch kostet die Klafter Buchenholz noch 10½ Rthlr. Das eichene Böttcherholz im anhalt'schen Revier Klein-Zerbst ist 1 Stunde von der Elbe zu 18 Rthlr. verkauft. — In Baden ist für die Klafter = 1,16 preuß. der höchste Preis für Buchenholz im Forstbezirk Tauber-Bischofsheim mit 18 Fl. rh. bezahlt.

Zu niedrige Holzpreise beim Holzüberfluß haben die Folgen, daß der Boden, welcher zur Holzerziehung verwendet wird, im Verhältniß zu andern Bodenerzeugnissen eine zu geringe Rente gewährt, woraus folgende volkswirthschaftliche Nachtheile entspringen:

1. An die Stelle einer weisen Sparsamkeit tritt Holzverschwendung.

2. Der Wald gewährt nicht die angemessene Arbeitsrente, wenn z. B. kein Stockholz gerobet wird u. s. f.

3. Die Anwendung der Ersatzmittel unterbleibt, und

4. Der geringe Ertrag der Wälder äußert sich rückwirkend nachtheilig auf ihre Pflege, und der Grundsatz der

Erlangung der höchsten Production anzustreben wird dadurch verletzt [3]).

Wie auf der einen Seite die Staatsregierung den Holzmangel durch die oben angedeuteten Maßregeln zu beseitigen suchen muß, so ist auch dem Holzüberflusse zu begegnen, welches durch Beförderung der Anlegung von holzverbrauchenden Gewerben, durch Beförderung der Waldausrodungen, in so fern der Waldbau nicht schon auf den absoluten Waldboden beschränkt ist und wenn Hände zur landwirthschaftlichen Cultur vorhanden sind, ferner durch Wegeanlagen und sonstige Beförderung der Holzausfuhr geschehen kann [4]).

1) Eine der Nachahmung sehr empfehlenswerthe Einrichtung haben die baierschen s. g. Forst-Situations-Karten, welche in dem Maßstab wie 1 : 50000 Thl. gezeichnet sind und deren Grundlage die Platten der Landes-Vermessung ausmachen. Es sind auf denselben durch besondere Farben angelegt: a) Staatswaldungen mit vollem Eigenthume; b) Waldungen in ungetheiltem Besitze des Aerars und anderer Miteigenthümer; c) standesherrliche Waldungen; d) adelige Gutswaldungen; e) Gemeindewaldungen; f) Stiftungswaldungen; g) Waldungen im grundherrlichen oder Lehnsverbande; h) Privatwaldungen. Außerdem sind die Forstamts-, Jurisdictionsgrenzen u. s. f. mit Farben angelegt.

2) Rau, Volkswirthschaftslehre S. 500 theilt über die Zunahme der Holzpreise aus Memminger, würtemberg. Jahrb. 1835. S. 309; Moser, in dessen Nationalöconomie III. Jahrg. 1. S. 380; Jäger, die Land- und Forstwirthschaft im Odenwald. 1843. S. 185 Folgendes mit. Der Preis im Walde nimmt stärker zu, als der Verkaufspreis auf dem Markte, welcher jenen um den Hauer- und Fuhrlohn übersteigt:

Durchschnitt.	Eine Klafter Buchenholz im Walde.	Ein Scheffel Dinkel.	Verhältniß beider.
1590 — 1630	— Fl. 45 Kr.	2 Fl. 3 Kr.	36
1640 — 1680	— „ 37 „	2 „ 6 „	29
1690 — 1730	— „ 57 „	3 „ 8 „	30 : 100
1740 — 1780	2 „ 14 „	3 „ 8 „	71
1790 — 1830	5 „ 40 „	4 „ 21 „	130
Im J. 1830	8 „ 12 „	3 „ 58 „	248

Der Waldpreis der Klafter Nadelholz war im Jahre 1700 noch 15 Kr., 1760 schon 1 Fl. 10 Kr., 1800 2 Fl. 34 Kr., und 1830 5 Fl. 6 Kr. oder das 20fache. Der Marktpreis der Klafter war:

	Stuttgart.		Erbach.
	Buchenholz.	Kiefern.	Buchen.
	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.
1710.	5 „ 30 „	— „ — „	1730 — „ 15 „
1720.	— „ — „	3 „ 20 „	1740 1 „ 6 „
1750.	8 „ — „	6 „ 15 „	1750 2 „ — „
1790.	10 „ 30 „	8 „ — „	1790 3 „ 56 „
1800 — 1830	16 „ — „	12 „ — „	1810 7 „ 12 „
			1840 14 „ 48 „

Für das Königreich Sachsen ist, nach den Rechnungen, auf dem Weisseritzer Holzhofe bei Dresden geflößtes Holz verkauft worden:

Jahre,	Buchen Scheitklafter à 144 c' sächs. (8/4 ellig).			Weiche Scheitklafter à 144 c' sächs. (8/4 ellig).		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1625	1 Fl. *)	19	—	1 Fl.	11	—
1668–1670	1 "	11	—	1 "	3	—
1725	2	16	—	1	8	—
1750	5	—	—	2	23	—
1775	4	18	—	2	13	—
1800	6	16	—	3	20	—
		gGr.			gGr.	
1825	8	21	4	5	20	—
		Ngr.			Ngr.	
1850	10	16	—	6	20	—

In Baierns Forstverwaltung 1844, ist von allen zur Versteigerung gekommenen Hölzern aus den Jahren $18^{31}/_{32}$ und dann $18^{41}/_{42}$ eine vergleichende Uebersicht gegeben, welche das Steigen der Preise innerhalb der 10 Jahre, wie folgt, nachweiset:

Regierungsbezirk.	Brennholz.					Bau- und Nutzholz.				
	$18^{31}/_{32}$		$18^{41}/_{42}$		gestiegen um Procente.	$18^{31}/_{32}$		$18^{41}/_{42}$		gestiegen um Procente.
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
Oberbaiern . .	2	2	3	48	87	4	15	8	39	103
Niederbaiern .	2	13	4	15	92	4	21	7	42	77
Pfalz	4	47	8	2	68	13	30	17	28	29
Oberpfalz ꝛc. .	3	31	3	12	27	6	8	8	10	33
Oberfranken .	2	51	5	20	87	11	34	19	20	67
Mittelfranken.	3	33	5	4	43	9	52	12	37	28
Unterfranken .	4	51	7	22	51	14	53	22	31	51
Schwaben ꝛc.	3	7	5	20	71	6	30	10	40	64

*) Der Fl. = 20 Gr. à 8 Pf.

Die Marktdurchschnittspreise des Holzes in den einzelnen Provinzen des österreichischen Staates. (Forst- und Jagd-Zeitung. 1847. S. 56.):

Länder.	Marktdurchschnittspreise des Holzes für 81,732 C.-F. Derbmasse*).				des Korns f. 1,11895 pr. Scheffel*).		Ger. Tagel. ohne Kost.
	C.-M. Fl.	C.-M. Kr.	C.-M. Fl.	C.-M. Kr.	C.-M. Fl.	C.-M. Kr.	C.-M. Kr.
Oesterreich unt. d. Enns — Wien	13	48	8	8	1	57	24
Oesterreich unt. d. Enns — d. übrig. Land.	7	59	5	41	1	53	23
Oesterreich ob der Enns	5	45	4	16	1	57	20
Steiermark	4	5	3	1	2	3	20
Kärnthen und Krain	3	11	2	18	2	16	24
Küstenland	7	41	5	31	2	29	30
Tyrol	6	8	4	50	3	—	30
Böhmen	5	31	4	16	1	54	13
Mähren und Schlesien	6	2	4	28	1	47	14
Galizien	4	24	3	10	1	25	12
Dalmatien	4	18	4	9	2	11	30
Durchschnitt	5	12	3	54	1	55	18
Lombardei	13	27	8	53	2	42	29
Venedig	8	17	5	35	2	18	22
Durchschnitt	10	44	7	9	2	29	26
Ungarn	5	9	4	2	1	44	20
Siebenbürgen	4	9	3	5	1	46	—
Militairgrenze	4	50	2	41	1	29	24
Durchschnitt	4	50	3	42	1	42	21
Hauptdurchschnitt	5	24	4	2	1	51	20

Eine beachtenswerthe Arbeit hat Klauprecht in seinen Beiträgen zur gesammten Forstwissenschaft III. B. 2. Hft. Tübingen 1845 S. 145 geliefert: „Holzpreise im Großherzogthum Baden und deren Verhältnisse.“ — In Bezug auf das Schwanken der Holzpreise, welche in der warmen Jahreszeit

*) Es ist 81,732 preuß. Cub.-F. Derbholzmasse = 1 niederösterr. Klafter und 1,11895 preuß. Scheffel = 1 niederösterr. Metze.

immer etwas niedriger als in der kalten stehen, wird diesem Aufsatze folgende Zusammenstellung entnommen. Den Mittelpreis — auf dem Markte — des Buchenscheitholzes = 100 gesetzt, so ist der Preis:

	München.	Mainz.	Aschaffenburg.	Anspach.	Carlsruhe.
	25 jähriger Durchschn.	22 jähriger Durchschn.	20 jähriger Durchschn.	10 jähriger Durchschn.	5 jähriger Durchschn.
Im Winter.	100.9	102.3	102.9	99.4	100.5
„ Frühling.	100.1	99.2	97.5	100.6	98.1
„ Sommer.	94.7	98.3	97.1	98.9	99.4
„ Herbst.	102.5	100.1	102.5	103.6	101.7

In Würtemberg (Staatshaushalt vom Finanzminister Herdegen, Stuttgart 1848 S. 90) sind die Durchschnittspreise des Holzes zwischen den Jahren 1800 bis 1842 im ganzen Lande dermaßen gestiegen: Buchenbrennholz von 5 Fl. 20 Kr. bis 13 Fl. 33 Kr.; tannen (fichten?) von 3 Fl. 2 Kr. bis 8 Fl. 59 Kr. die Klafter. Ein Cub.-F. eichen Nutzholz von 7,2 Kr. bis 13,6 Kr.; tannen von 3,5 Kr. auf 8,2 Kr. Als bereits eingetretene Folge dieses Steigens wird angegeben, daß das Verhältniß des Acker- zum Waldboden sich einigermaßen richtiger gestellt, sich auch die Lust zur Waldrodung vermindert habe. —

Beispiele von Holzpreisen in verschiedenen Gegenden eines Landes: **Baden** 1839 die Klafter (à 144 bad. Cub.-F. = 124,7 Cub.-F. preuß.) Nadelholz min. 3½ Fl. in einzelnen Orten des Schwarzwaldes, 5 Fl. ebendas. und in der Nähe des Bodensees, 12 Fl. um Karlsruhe, 15 bis 16 Fl. in der untern Neckargegend, max. 18 Fl. in einem Theile des Forstamts Bruchsal. Der Cub.-F. Eichenbauholz steht von 7 bis 24 Kr., Nadelbauholz 4 bis 18 Kr. Im Jahre 1849 der 5jährige Durchschnitt für die Klafter Buchenscheitholz:

für den Seekreis	7	Fl.	15	Kr.
„ „ Oberrheinkreis	9	„	33	„
„ „ Mittelrheinkreis	11	„	52	„
„ „ Unterrheinkreis	13	„	21	„

Durchschnitt für das Großherzogthum 11 Fl. Forst- u. Jagd-Zeitung. 1850. S. 147. — Würtemberg 1845 die Klafter Buchenholz max. Forstamt Leonberg 18 Fl. 10 Kr. — min. Freudenstadt 6 Fl. 30 Kr.; Cub.-F. Eichenholz max. 19 Kr. Tübingen, min. 12 Kr. Freudenstadt. (Gwinner.) — Steiermark, Klafter Nadelholz max. 5 bis 6 Fl. in Gratz, min. 1½ bis 2 Fl. bei Brandhof. Hlubeck, Landw. v. St. S. 92. — Die Taxpreise von 6/4ell. Scheitholze = 108 c′ = 79,3 preuß. Cub.-F. in den verschiedenen Landestheilen Sachsens waren 1850:

Gegend des Landes.	Harte Klafter.		Weiche Klafter.	
	Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.
Umgegend von Dresden .	5	—	3	16
„ „ Freiberg . .	5	16	3	20
	—	—	2	16
Amt Hohenstein (sächs. Schw.)	4—5	—	3	—
„ Wolkenstein (Erzgeb.)	3	—	2	8
„ Eibenstock (Obererzgeb.)	3	—	2	—
„ Coldiz (Ebene n. Leipz.)	6	10	4	20
„ Grimma	7	20	4	20
„ Leipzig	7	14	5	14
„ Plauen (Voigtland) .	3	8	2	16

Im Königreich Hannover:

Provinzen.	Buchenscheitholz.		Weiches Scheith.	
	Rthlr.	gGr.	Rthlr.	gGr.
Göttingen und Grubenhagen	5	12	3	—
Hildesheim	5	—	3	—
Calenberg	4	—	2	12
Hoya und Diepholz	5	—	3	—
Osnabrück	5	6	3	4
Lüneburg	6	4	3	16
Bremen	8	—	4	2

Die Klft. = 144 c′ hann., welche fast einer pr. Klft. gleich ist.

Die niedrigsten Holzpreise sind gegenwärtig wol noch in Ost- und Westpreußen, wo der Morgen Wald nur wenige Sgr. rentirt.

Aus allen diesem geht hervor, daß das Steigen der Holzpreise in Deutschland überall auf ziemlich gleiche Weise fortschreitet, und nach der Entwickelung der Landescultur, der Fabrikthätigkeit und dem Steigen der Bevölkerung ist anzunehmen, daß ungeachtet des steigenden Gebrauchs der Stein- und Braunkohlen, doch die Holzpreise im Steigen bleiben werden, weil sich, wegen der steten Verminderung der Waldfläche, das Angebot an Holz nicht vermehren wird, wenn auch der bleibende Wald mehr producirt. Wie also solche Zahlen die Nothwendigkeit darthun, daß die Regierungen aufmerksam diese Verhältnisse beachten müssen, so beweisen sie auch, wie wenig selbst in kleineren Ländern auf eine Ausgleichung der Preise von einem Landestheil in den andern zu rechnen ist.

3) Riedel, Nationalöconomie II. B. S. 46. — Rau l. c. S. 501.

4) Man hat sich bemüht, das Bedürfniß an Wald der Fläche nach auf die Einwohnerzahl zu ermitteln, wie solches auch die letzte Spalte auf der Tab. §. 10 angibt. Danach ist der Durchschnitt der Waldfläche für den Kopf in den deutschen Bundesländern 1,60 Morgen preuß. — Rau l. c. S. 503 spricht die Ansicht aus, daß 1 Morgen preuß. für den Kopf in Deutschland ein richtiges Verhältniß sein dürfte, allein diese Berechnungen können, abgesehen von dem so verschiedenen Ertrag der Wälder, deshalb nicht maßgebend sein, weil es auf die Vertheilung der Wälder im Lande doch sehr ankommt. In der Durchschnittszahl hat z. B. die österreichische Gesammtmonarchie 0,303 der Gesammtfläche an Wald, aber Siebenbürgen 0,64; die Militairgrenze 0,402; die Lombardei 0,21; Venedig sogar nur 0,14. Gewiß aber wird Siebenbürgen nie Venedig mit Holz aushelfen können. Ebenso Preußen, mit dem Totaldurchschnitt von 0,22, hat in den Rheinprovinzen 0,31, in der Provinz Posen 0,21, in der Provinz Sachsen

sogar nur 0,15, und doch verfaulen noch viele Klafter in der Tuchler Haide, und in der Grafschaft Glaz kann man wegen Mangel an Absatz die Stöcke nicht roden. (Vergl. §. 15 Note 1.)

§. 95.

Die Staatsforsten in Bezug auf die Befriedigung der Bedürfnisse.

Dasjenige Land ist am vollständigsten gesichert, alle Waldproducte in einer hinreichenden Menge und Güte zu erhalten, welches so viele Staats- oder körperschaftliche Forsten hat, daß diese das Bedürfniß zu decken im Stande sind. Allerdings tritt die Wichtigkeit der Staatsforsten, je nach der Größe der Privatforsten, sehr verschieden hervor. Kleine Wälder, bis zu einigen 100 Mrg. Größe, gewähren an sich die geringste Sicherheit für ihre Fortdauer und für eine angemessene Bewirthschaftung, während so große Waldflächen als z. B. in der österreichischen Monarchie im Besitz von Privaten sind und durch Familienstatuten in demselben erhalten werden, für die Substanz des Waldes gleiche Sicherheit gewähren als Staatsforsten, wenn auch nicht in Bezug auf die Nachhaltswirthschaft, weil der größere oder geringere Angriff des Waldes zu sehr von der jedesmaligen Ansicht und dem größeren oder geringeren Bedürfnisse des Besitzers abhängt, welches also Schwankungen in die Holzabgabe bringen kann, die für Handel und Industrie sehr nachtheilig werden können, selbst vorübergehend Holzmangel zu veranlassen im Stande sind.

So wenig es zweckmäßig erscheint, das Waldgewerbe ganz allein in die Hände von Privaten zu legen, wie weiter

im folgenden §. erörtert werden wird, ebensowenig erscheint es dem allgemeinen Interesse angemessen, wenn der Staat alleiniger Waldbesitzer ist, weil die Staatsforstverwaltung mehre für die Volkswirthschaft sehr zu beachtende Nachtheile hat.

1. Im Allgemeinen sind die Staatsbeamten die ungeschicktesten Producenten und Verkäufer, welches sich nicht nur bei der Forstwirthschaft, sondern auch bei der Landwirthschaft herausstellt. Ohne den Beamten dadurch irgend einen Vorwurf zu machen, läßt sich die Wahrheit der Thatsache nicht in Abrede stellen. Sie ist dadurch bedingt, daß der Verwalter eines Gutes (Forst- oder Landwirthschaft) diese Verwaltung nothwendig nach gewissen Formen regeln muß, mithin die freie Bewegung und Benutzung der augenblicklichen Verhältnisse nicht stattfinden kann, wie bei dem durch nichts beschränkten Besitzer. Der Verwalter darf nicht speculiren, weil ihm nicht unbeschränkte Disposition über das Vermögen des Staates gegeben werden kann, dadurch aber wird häufig die richtige Zeit versehen und der Vortheil geht verloren, während der Verhandlungen mit der Oberbehörde ꝛc. Daher im Allgemeinen die geringeren finanziellen Ergebnisse von der Staatswaldwirthschaft als von der Privatwaldwirthschaft, selbst abgesehen von den im erstern Falle unvermeidlich größeren Verwaltungskosten [1]).

2. Es liegt aber auch in der menschlichen Natur begründet, daß die Liebe zum Eigenthum und das egoistische Streben zu dessen Vermehrung größer ist, als der Pflichteifer der meisten Beamten, und daß namentlich diesem noch zu oft ein gewisser Dünkel innewohnt, so daß er seine Stellung als Diener des Staates darin nicht vollständig

erkennt, um sich zu bemühen Einzelnen nützlich zu sein, wenn nicht dabei ein directer Gewinn ist, oder wenn er seine Dienstpflicht nicht geradezu vernachlässigt [2]).

3. Daher macht es der Forstbesitz in den Händen des Staates fast unmöglich, oder es wird dadurch wenigstens sehr erschwert, die Erzeugnisse des Waldbodens unter allen Umständen vollaus so zu gewinnen und zu benutzen, wie es den bestgeordnetsten volkswirthschaftlichen Verhältnissen durchaus entspricht, und den Waldbau mit dem Landbau, den Wald mit den Menschen in die Verbindung zu bringen, welche allein zur höchsten Benutzung führen. Besonders schwierig ist für den Staatswaldbesitz das Abtrennen solcher Grundstücke, welche sich ganz oder zeitweise zu andern Culturzwecken eignen, und eben darin liegt in der Jetztzeit ein so wichtiges Moment für die höchste Bodenproduction [3]).

4. In Bezug auf den Naturalertrag hat die Staatsforstverwaltung den großen Nachtheil, daß nothwendig die Wirthschaft nach gewissen allgemeinen Grundsätzen geführt werden muß, weil man sich aller Controle begeben würde, wenn ein jeder Beamter nach seiner Ansicht wirthschaften dürfte. Es kann zwar nie gut sein, den wirthschaftenden Forstmann in ganz enge Banden der Instructionen einzwängen zu wollen, wie auch weiter unten bei der Staatsforstverwaltung wird gezeigt werden, allein selbst die nothwendigste Beschränkung reicht oft schon hin, darauf hinzuwirken, daß die Waldwirthschaft nicht ganz den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt werden kann, also dadurch der höchste Ertrag nicht erreichbar wird. Oft aber, und das ist allerdings noch schlimmer, hemmen den Staatsbeamten dienstliche Regeln, die Waldpflege bis in das kleinste

Detail auszudehnen, welches am Ende denn doch das zu erstrebende Ziel ist.

1) Es soll damit nicht gesagt werden, daß die Privatwirthschaft in einem ganzen Lande, z. B. in ganz Deutschland höher zu stellen wäre als die Staatswaldwirthschaft, im Allgemeinen ist gewiß das Gegentheil der Fall, weil in der großen Masse, besonders bei den kleinen Privatwäldern noch viel fehlt, ehe sie ganz nach den wissenschaftlichen Regeln bewirthschaftet werden. Wenn aber ein Privatwald ebenso gut als ein Staatswald bewirthschaftet wird, so ist das finanzielle Ergebniß ein höheres bei jenem. Das wird schon dadurch bewiesen, daß mit seltenen Ausnahmen in Privatwäldern die Taxe höher steht, als in Staatsforsten, welches z. B. gegenwärtig (1850) im Königreich Sachsen zwischen ¼ bis ⅓ beträgt.

2) Es kommt diese Art von Dienstdünkel und dienstlicher Bequemlichkeit weit öfter vor als man glaubt, und ist zum großen Theil schuld daran, daß das in der Note 1. angedeutete Verhältniß im Preise besteht. Wenn z. B. Jemand dringend Holz nöthig hat und der Staatsforstbeamte vertröstet ihn von einer Zeit auf die andere, bald diesen bald jenen Grund angebend, so wird der Käufer gern in einem Privatwalde etwas mehr bezahlen, wenn er nur sein Bedürfniß bald befriedigen kann rc.

3) Was die Reinerträge aus den Staatsforsten anbetrifft, so sind für diese gegenwärtig noch sehr wenige Zahlen zu gebrauchen, weil die so verschiedene Belastung der Forsten, namentlich die Holzabgaben zu geringen Preisen darauf so sehr einwirken. Hundeshagen führt in der Encycl. III. B. S. 268 u. f. mehre Beispiele an. Es mögen hier zuerst einige Zahlen vom Königreich Sachsen Platz finden, welche in so fern einen besondern Werth haben, als hier die forstliche Betriebsamkeit nicht durch lästige Servituten oder Zwang zur Abgabe beschränkt ist. v. Flotow, Beiträge zur Statistik des Königr. Sachsens S. 63 gibt den Reinertrag der Staatsforsten pro

Acker auf 1 Rthlr. 23 Ngr. 9 Pf. an, also auf den preuß. Morgen = 24 Ngr. 4 Pf. In einzelnen Landestheilen steigt das aber bis auf das Vierfache. — Der Reinertrag der würtembergischen Staatsforsten nach Herdegen, Finanzhaushalt 1848 gab 1819/20 pro Morg. 46⁵⁄₆ Kr., 1843/44 3 Fl. 20 Kr., welches auf den preuß. Morg. 2 Fl. 42 Kr. beträgt. — Im Großherzogth. Hessen 1839/41 1 Fl. 30 Kr. — In Baden 1842/43 2 Fl. — Der Reinertrag sämmtlicher preuß. Forsten wird von Riedel nur zu 8,6 Sgr. pro Morg. angegeben. — Die Domainen, Forsten 2c. des preuß. Staates. Berlin 1849.

§. 96.

Das Waldgewerbe lediglich in den Händen der Privatbesitzer.

Die Betrachtung der vorangeführten Mängel, die nicht verkennbare Schwierigkeit der Staatsforstverwaltung, der Reiz augenblicklich ein bedeutendes Capital zu erlangen und der vom Waldeigenthümer falsch verstandene Grundsatz, daß durch völlig freie Gebarung mit dem Eigenthume allein die höchste Rente zu erzielen wäre, hat bei manchen staatswirthschaftlichen Schriftstellern die Ansicht vortreten lassen, daß alle die Nachtheile beseitigt und alle Vortheile erreicht werden könnten, wenn die Staatswälder verkauft würden [1]). Auch in der Praxis mancher Staaten hat oder hatte sich zu ihrem größten Nachtheile dieser unheilvolle Grundsatz eingeschlichen, wie z. B. Frankreich zu verschiedenen Epochen im großartigen Maßstabe die Staatswälder veräußert hat, allerdings zum lebhaften Bedauern der Nachwelt.

So richtig es im Allgemeinen ist, daß bei vollständig freier Benutzung des Grund und Bodens, dieser am ersten den volkswirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechend wird be-

wirthschaftet werden, am ehesten das richtige Verhältniß zwischen Feld- und Waldfläche und Production sich vermittelt und so die allgemeinen Staatszwecke am vollständigsten erreicht werden können, so leidet das denn doch in Bezug auf den Wald eine wesentliche Ausnahme. Der Wald ist für das Ganze des Staates so wichtig, die Erhaltung einer angemessenen Waldfläche mit dem Wohlbefinden der Staatsbürger so innig verbunden, selbst das Bestehen des Staates kann bei gänzlicher Entwaldung gefährdet erscheinen, daß es wahrlich der unverantwortlichste Leichtsinn sein würde, alle diese wichtigen Interessen dem Spiele des Zufalls anheim zu geben. Das würde aber sicher der Fall sein, wenn man den ganzen Waldbesitz des Volkes in die Hände dessen legte, der eben Neigung dafür hätte und nicht einen festen Waldstock als Staatseigenthum erhalten wollte. Die Erfahrung hat nämlich bis jetzt unwiderleglich gezeigt, daß die große Mehrzahl der Privatwaldbesitzer ihre Wälder lediglich in ihrem Interesse bewirthschaften und in diesem (wahren oder eingebildeten) ebenso oft den Wald verwüsten, als pfleglich und nachhaltig bewirthschaften[2]). Die Gründe, weshalb das nicht anders sein kann, sind in der Hauptsache:

1. Jeder Mensch wird nach seinen individuellen Ansichten und nach dem Standpunkte, den er einnimmt, diejenigen Maßregeln bei seinem Gewerbsbetriebe treffen, welche für ihn am vortheilhaftesten erscheinen, ohne dabei das Ganze des Staates zu berücksichtigen und ist auch deshalb durchaus nicht zu tadeln und so lange er gemeinschädliche Maßregeln nicht vornimmt, auch nicht gesetzlich daran zu verhindern.

2. Liegt diese egoistische Sonderwirthschaft in der Ei-

genthümlichkeit des Waldgewerbes (vergl. §. 12), wovon hier nur noch kurz herausgehoben wird:

a. der aussetzende Betrieb fordert, daß der Waldbesitzer längere Zeit eine Rente aus dem Walde nicht beziehe, derselbe muß dabei also solche andere Einnahmequellen haben, daß die Einnahme aus dem Walde zu seinem Leben nicht absolut nothwendig ist.

b. Der nachhaltige Betrieb kann nur von solchen Besitzern geführt werden, welche reich genug sind, um ein so großes Materialcapital im Waldstock zu erhalten, als die Nachhaltswirthschaft verlangt.

c. Die Waldwirthschaft, wo sie nicht auf absolutem Waldboden betrieben wird, gibt (in der Regel) eine geringere Bodenrente, als jede andere Benutzungsart, worin ein Sporn zu Waldausrodungen liegt, die nur zu oft auch auf das Verkehrteste für ungeeignete Boden zum landwirthschaftlichen Betriebe, ausgeführt werden und

3. Die Waldwirthschaft mit den höchsten Gesammtvortheilen kann nur bei einer gewissen, der jedesmaligen Wirthschaftsform entsprechenden Waldfläche geführt werden.

Die größte Sicherheit für den Staat kann also nur erreicht werden, wenn er selbst Waldbesitzer ist, oder es muß der Privatwaldbesitz unter eine so scharfe Controle des Staates gestellt werden, daß dadurch der Vortheil wieder zum großen Theile verloren geht, der in der freiern Bewegung des Privatmannes liegt. Aber es ist dabei noch zu unterscheiden, ob der Waldbesitz überwiegend in den Händen kleiner oder großer Grundeigenthümer ist, wo im letzten Falle noch größere Vorsicht erfordert wird, im ersteren aber, ebenso wie bei dem Waldbesitz von Corporationen, die in

Bezug der Verwaltungskosten und Schwierigkeiten gemachten Vorwürfe zum größten Theil ebenso treffen, als bei den Staatsforsten, weil sie der Besitzer doch nicht selbst verwalten kann.

Der richtigste staatswirthschaftliche Grundsatz ist der, die Masse der Staatswaldungen soweit zu vermehren oder zu erhalten, daß dadurch die wichtigsten Staatszwecke in Bezug auf die Waldungen vollständig gesichert werden, Alles aber, was über diese Nothwendigkeit hinausgeht, der Privatbetriebsamkeit zu überlassen.

1) Nazzi, J., die ächten Ansichten der Waldungen und Forsten, München 1805, ebenso Murhardt, Dr. K., Ideen aus dem Gebiete der Nationalöconomie und Staatswirthschaft, Göttingen 1808. Pölitz, Staatswissenschaft II. Thl. S. 235. Leipzig 1823. Diese Staatswirthe u. and. sprechen sich für den Verkauf der Staatswaldungen aus. Ihre Gründe sind wenig haltbar und beurkunden zum Theil eine große Unkenntniß des eigentlichen Wesens der Forstwirthschaft. Vgl. Pfeil krit. Bl. XV. B. 2. Hft. S. 38 u. f. Gegen die Veräußerung der Staatswälder spricht sich zuerst die gesunde Praxis der Staatsverwaltungen selbst aus. Hundeshagen Forstpolizei S. 50. — v. Wedekind, Forstverfassung im Geiste der Zeit. Leipzig 1821. Linz, Grenze zwischen Feld- und Waldcultur. Bonn 1821. Behr, W. J., System der allgemeinen und angewandten Staatslehre 2. Bd. 1805—1810 und dessen pragmatische Theorien der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung. Leipzig 1822. S. 62. Ueber Veräußerung der Staatsforsten, mehre Arbeiten in der Forst- und Jagdztg. von 1828. Das. J. 1831. Nr. 90 Folgen der freien Privatwirthschaft u. S. 365 Veräußerungen der Staatswaldungen. — Hundeshagen in seinen Beiträgen 3. Bd. 1. Hft. 1833 S. 214 theilt Durchschnittsresultate von Waldveräußerungen mit, welche aus den Verkäufen von Anfang der französischen Revolution bis zum Jahre 1832 erlangt

sind. Mit dem Materialcapital, welches in Frankreichs Mittelwäldern zwar klein ist, wogegen die Holzpreise hoch stehen, stellt sich pr. Preuß. Morgen heraus:

im Geringsten	80	fl. rhein.
im Höchsten	100	" "
das Aeußerste	164	" "

Offenbar ein sehr geringer Preis, man mag das vorhandene Holz noch so gering anschlagen. In Sachsen zahlt man für den unbestandenen Waldboden, bei Käufen für den Staat 20 bis 50 Thlr. für den sächs. Acker. — In der ständischen Session von 1850 sprachen sich für das Königreich Sachsen Stände und Regierung einstimmig für die Vermehrung der Staatswaldungen durch Ankäufe aus und befolgten dabei gewiß sehr richtige Grundsätze. Riedel dagegen in der im vorigen §. Note 3 citirten Schrift bevorwortet für Preußen den Verkauf von mindestens 3 Millionen Morgen Wald, welches nach dem Vorgesagten nicht zu billigen ist.

2) Wie oft stößt man nicht auf Privatwälder, welche in den Händen von Verschwendern gänzlich verloren gehen, welche nur genutzt, nie gepflegt werden; oder wie viele Beispiele hat die neueste Zeit von s. g. „Gutsschlächtereien" gegeben, wo Güter angekauft, das Holz abgetrieben und der Forstgrund der Verrödung oder Vertheilung anheim fiel. Sachsen kann dazu viele Belege liefern. Noch bedenklicher aber wird dieses da, wo unbedingte Zertheilung der Güter stattfinden darf, wo also vorauszusehen ist, daß eine größere Anzahl von Großgütern noch zerschlagen werden werden, welches, mögen die Folgen sonst sein welche sie wollen, für die Erhaltung des Waldes immer höchst bedenklich erscheint.

§. 97.

Verkaufsart und Verkehr.

Bereits in §. 46 ist, in Bezug auf die Sicherung der Forste, von der angemessenen Verkaufsart der Forstproducte

gesprochen worden und in der Note 4 die Ansicht aufgestellt, daß die Verwerthung durch das Meistgebot in der Regel die zweckentsprechendste sei. Die Forstwohlfahrtspolizei hat sich mit dieser Frage ebenfalls zu beschäftigen. Anfrage und Angebot regeln den Preis, und niemals wird der Staat wohlthun, dabei befehlend einzugreifen. Er hat durch seine Wälder genug Mittel in der Hand, dem Wucher zu begegnen und durch die Art der Abgabe, welche den jedesmaligen Verhältnissen am angemessensten ist, sein Ziel zu erreichen.

Wichtig ist es aber, die Verkehrsverhältnisse immer im Auge zu behalten und sich darüber gehörige statistische Uebersichten zu verschaffen. Auch die Mittel zum Verkehr, Straßen, Flößereien, Zölle u. dergl. zu berücksichtigen, da der Transport so entscheidend und mehr als bei den meisten andern Producten, auf den Preis des Holzes einwirkt [1]).

1) Als Beispiel des Steigens der Holzpreise durch den Transport längs einer Wasserstraße: Im Jahre 1837 galt die Klafter Buchenscheitholz in Baireuth 11½ fl.; in Bamberg 14½ fl.; in Würzburg 18½ fl.; in Aschaffenburg 24 fl. Rau, Volkswirthschaftslehre S. 502.— Bei einer sehr günstigen Lage des Floßwassers zum Walde, wie bei der Weiseritz kostet der Wassertransport des Brennholzes nach Dresden, wo das weiteste Holz in Böhmen etwa neun Meilen Wasserstraße, das nächste unweit Tharand etwa 2½ Meile Wasserstraße hat, pro sächsische Klafter 79,3 pr. Cubikf. mit Einschluß des Anbringelohns an den Fluß — 1 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf. — Von der Gegend von Schandau an der Elbe, wo der Waldpreis pro Klafter 3 Thlr. ist, beträgt das Fuhrlohn an die Elbe 1 Thlr., der Transport zu Schiffe nach Dresden 1 Thlr., zu Floß 25—26 Ngr. mithin der Transport nach Dresden schon 40 Procent. Beim Bauholze verhält sich dagegen von Schandau nach Magdeburg

der Floßtransport in den Kosten zum Verkaufspreise wie 1 : 11, wogegen die Transportkosten dieser Hölzer aus dem Walde bis an die Elbe sich wie 1 : 5,6 bis 1 : 6 zum Marktpreise verhalten. — Auf der Dresdner-Leipziger Eisenbahn kostet 100 Pfund Zollgewicht Productenfracht auf die Entfernung von 16 Meilen nur 5½ Ngr. Hat die preuß. Klafter 80 c′ feste Masse und wird der Cub.-F. lufttrockenes weiches Holz zu 35 Pfund angenommen, so würde die Klafter von Dresden nach Leipzig Transport kosten 5 Thlr. 4 Ngr. — Man sieht hieraus, daß ein weiter Brennholztransport nur durch das Flößen zu ermöglichen ist, denn da die weiche Klafter bei Dresden im Walde (§. 94 Not. 2) nur 3 Thlr. 16 Ngr. kostet, so erhöht sich der Preis in Leipzig, wenn man die übrigen Kosten, als Auf- und Abladen, Fuhre an die Eisenbahn ꝛc. in Anrechnung bringt, auf mehr als 200 Procent.

Fünftes Capitel.

Befriedigung der Brennholzbedürfnisse.

§. 98.

Allgemeine Ansichten.

Zur Befriedigung der Brennholzbedürfnisse können alle Holzarten und alle Holzsorten dienen, allein mit verschiedenen Vortheilen oder Nachtheilen für den Verbrauch oder für die Erzeugung. Für den Verbrauch ist das Brennmaterial das beste, welches mit den geringsten Kosten die meiste Hitze erzeugt, und für die Erziehung im Walde ist die Holzart und die Wirthschaft die beste, wobei man mit den geringsten Kosten, in der kürzesten Zeit und auf solchem

Boden, welcher zu einer andern Nutzung nicht fähig ist, die meiste Holzmasse gewinnt. Die Brennholzerziehung kann überall da noch mit Vortheil geschehen, wo der Standort sich der Erziehung von Bau- und Nutzholz widersetzt und Brennholz kann auch da noch fortgeschafft, also benutzt werden, wo das erstere in der entsprechenden Form nicht mehr zu bewältigen ist, wie z. B. auf den Hochalpen.

Wenn man die Anforderungen, welche für Brennholzerzeugung gemacht werden, näher betrachtet, so verlangt man die kürzeste Zeit, also einen niedrigen Umtrieb, welcher auch das geringste Materialcapital verlangt und zu dem wenigst werthvollsten Stoff, auch den geringsten Boden. Es ist darüber schon im §. 18 Nota 6 mehr gesagt, worauf Bezug genommen wird. Ob es für ein Land verlangt werden muß, daß besonderer Fleiß oder besondere Kosten auf die Erziehung von Brennholz verwendet wird, kann erst nach Erwägung aller socialen, industriellen und forstlichen Verhältnisse beurtheilt werden.

Im Allgemeinen ist das Brenn- und Kohlenholz die größte Masse der gesammten Holzproduction. Im großen Durchschnitte für ganz Deutschland wird kaum 0,15, höchstens 0,20 derselben als Bau- und Nutzholz zu betrachten sein[1]).

Bei der Beurtheilung des Brennholzbedarfes sind folgende Momente ganz besonders ins Auge zu fassen:

1. Das zu liefernde Holz selbst, wobei zuerst die Ungleichheit der Heizkraft berücksichtigt werden muß[2]). Im Allgemeinen kann man annehmen, daß bei einem gleichen Gewichte und bei gleichem Zustande der Trockenheit die Holzarten gleiche Brennkraft äußern, daß also gleiche Gewichte Holz gleichen Nutzeffect hervorbringen. Da man aber nicht

nach dem Gewichte verkauft, so sind die Nutzeffecte auf das Volumen reducirt zu beachten. Nach der Tab., welche in der Not. 2 dieses § zum Anhalt mitgetheilt wird, ist also 118,7 Klafter Fichtenholz = 100 Klafter Buchenholz (nach Rumford) und in diesem Verhältnisse würde auch die Berechnung für den Bedarf zu machen sein. Wenngleich außerdem sehr viel auf den Heizapparat ankommt, so kann das doch hier nicht berücksichtigt werden. — Der Verbrauch in den verschiedenen Holzsorten richtet sich aber ebensowenig immer nach der Heizkraft, als nach dieser der Preis, denn es kommt darauf an, zu welchem Zweck man das Holz gebrauchen will, z. B. in Gegenden, wo es nur oder vorzugsweise zum Anheizen bei Braun- oder Steinkohlen gebraucht wird, hat das Nadelholz verhältnißmäßig mehr Werth, als das buchene, während letzteres da, wo man eine anhaltende, gleichmäßige Hitze will, immer einen seiner Brennkraft angemessenen Preis haben wird. Klauprecht (Beiträge 1845 S. 146) ist der Ansicht, daß sich im Hinblick auf die Versuche und durch das Mitwerben auf dem Markte, ein solcher Mittelpreis festgestellt habe, daß man sagen könne, der Marktpreis entspräche dem Nutzeffecte, was jedoch nach dem eben Gesagten noch einige Modification oder nähere Begründung erfordert.

2. Da, wie wir oben gesehen haben, der höhere oder niedere Preis des Holzes zu einer größern oder geringern Verzehrung führt, so ist neben den Transportkosten (vgl. §. 97) auch noch das Aufspalten zu beachten. Bei Stockholz z. B. beträgt das 0,3 mehr, als bei Schnittholz. Das Verhältniß des Aufarbeitens des harten zum weichen Scheitholze stellt sich dagegen fast ganz[a]) gleich.

3. Der Beitrag an Brennstoff, welcher von Abfällen bei der Land- und Gartenwirthschaft erfolgt, ist sehr wichtig. Die Umzäunungen, Feld- und Wiesengehölz, die lebendigen Hecken, Abfälle von Obstbau, Weinberge, Mais- und Tabaksstengel u. s. f., gewähren beträchtliche Massen von Brennmaterial, in südlichen Ländern den ganzen gewöhnlichen Bedarf[4]). Auch die große Masse des Leseholzes darf hier nicht unberücksichtigt bleiben, sowie die Hülfe, welche Stein- und Braunkohlen und Torf gewähren.

4. Das Klima, namentlich die Dauer und Strenge des Winters im Allgemeinen und das örtliche Klima, scharfe Zugwinde, Wald- oder Meeresnähe, Gebirge u. s. f. haben auf die Holzconsumtion einen bedeutenden Einfluß[5]).

1. Hundeshagen Encycl. 3. B. S. 254 ist der Ansicht, daß kaum 8 Procent des ganzen jährlichen Holzverbrauchs als Nutzholz anzusehen sei. Die den ausgedehntesten Holzhandel treibenden Forste von einigem Umfange dürften nicht viel über 14 bis höchstens 16 Procent liefern; Niederwälder aber nur 3—4 Procent. Die Angabe ist nach dem jetzigen Zustande des Holzabsatzes etwas geringe, welches Folgendes zu beweisen scheint: Am Hannöverschen Harze auf einer compacten Waldmasse von mehr als 200000 preuß. Morgen, war nach dem Durchschnitte der 5 Jahre $18^{36}/_{40}$ das Nutzholz Procent beim Nadelholze 29, beim Laubholze 7, der Gesammtabgabe mit Einschluß des Stockholzes, wobei noch zu bemerken ist, daß am Harze die Stöcke und Wurzeln sehr sorgfältig gerodet werden. Die baierschen Staatswälder liefern, ohne Berechnung des Stockholzes 17 Procent, mit dessen Anrechnung 14 Procent (Forstverwaltung Baierns 1844). — v. Kettner, Beschreibung des badischen Murg- und Oosthals, Frankfurt 1846 S. 180, berechnet für die Domainenwälder jener Gegend 30 Procent. Für die sämmtlichen badischen Domanialwaldungen werden ohne

Stockholz 19 Procent berechnet (Forst- u. Jgdztg. 1841 S. 386). Aus dem Königr. Sachsen mag ein Beispiel vom Tharander Walde hier eine Stelle finden, welches den Nutzholzertrag von den Jahren 1843/47 ergibt. Waldfläche etwa 20000 Morgen und rings von Landbaudistrikten umgeben.

Reviere.		Gesammte Holzmasse ohne Stockholz.	Gesammte Holzmasse mit Stockholz.	Nutzholz.	Procente von der Derb- u. Reisigholzmasse	Procente von der Derb-, Reisig- u. Stockholzmasse
		Normalklafter à 100 c'.				
Tharand.	Nadelholz	4042	4996	1180	29	24
	Laubholz	1351	1428	245	18	17
Spechtshausen.	Nadelh.	4854	6211	1689	35	27
	Laubh.	842	1016	119	14	12
Herrndorf.	Nadelh.	11861	13882	5780	49	42
	Laubh.	202	208	20	10	9,8
Naundorf.	Nadelh.	11252	13810	5208	46	38
	Laubh.	306	318	62	20	20
Dorfhain.	Nadelh.	9986	12150	4571	46	37
	Laubh.	1509	1629	352	23	22
Summa .	Nadelh.	41989	51049	18428	44	36
desgl.	Laubh.	4210	4599	798	19	17

2) Als Beispiel mag die nachstehende Tabelle aus Fresenius, Lehrbuch der Chemie für Landwirthe, Forstmänner ꝛc. Braunschweig 1847 S. 406 Platz finden. Sie ist so construirt, daß man die verschiedenen Nutzeffecte des Brennstoffes gleichsetzt und dadurch für die einzelnen Brennmaterialien die Quantitäten, nach Gewicht oder Raum bekommt, die einander in Bezug auf Wärmeentwickelung oder Heizeffect zu ersetzen im Stande sind, mithin gleichwerthig erachtet werden können. Lufttrocknes Buchenholz und bei der Gewichtsangabe reiner Kohlenstoff sind = 100 gesetzt.

	Dem Volumen nach sind einander äquivalent, Buchenholz = 100		Dem Gewichte nach sind einander äquivalent, in Bezug auf entwickelte Wärme.	
	Rumford in Bezug auf Heizeffect.	Berthier in Bezug auf entwickelte Wärme.	Buchenholz = 100	Kohlenstoff = 100
			Berthier.	
Hainbuche, lufttrocken	81,9	84,1	109,6	276,2
Traubeneiche "	100,8	91,5	109,6	276,2
Birke "	—	92,0	94,5	246,3
Ahorn "	—	93,6	104,5	263,2
Buche "	100,0	100,0	100,0	251,7
Weißtanne "	—	106,4	100,0	251,7
Esche "	100,9	—	91,47	230,4
Kiefer "	—	112,7	103,1	259,7
Erle "	—	118,4	100,0	251,7
Fichte "	118,7	118,3	94,5	238,1
Ulme "	120,8	—	94,5	238,1
Linde "	131,7	—	94,5	238,1
Pappel "	146,7	—	104,7	263,8
Holzkohle, käufliche, Durchschnitt (Berthier)	—	—	45,6	114,9
Holzkohle, ganz trocken, Durchschnitt (Winkler)	—	—	41,0	103,2
Torf, geringste Sorte	—	—	171,1	431,0
" beste "	—	—	88,8	223,7
Torfkohle, geringste "	—	—	77,4	194,9
" beste "	—	—	52,6	132,6
Braunkohle, Mittel	—	—	52,2	132,1
Steinkohle, (Backkohle) Mittel	—	—	58,7	147,9
" (Sinterkohle)	—	—	57,2	144,1
" (Sandkohle)	—	—	48,5	122,1
Coaks, Mittel	—	—	51,9	130,7

3) Klauprecht l. c. S. 147 berechnet die Verhältnisse zwischen Stadt- und Waldpreis und die verschiedenen beim Brennholze vorkommenden Ausgaben folgendermaßen:

	Klafter.			Verhältnißzahl.		
	Buche Fl.	Eiche Fl.	Aspe Fl.	Buche Fl.	Eiche Fl.	Aspe Fl.
1. Der reine Waldpreis.	10	7	5	1000	700	500
Verwerthungskosten und Holzhauerlöhne . .	2	2	2			
Roher Waldpreis . .	12	9	7	1000	750	583
2. Roher Waldpreis .	12	9	7	1000	750	583
Fuhrlohn auf n Stunden	2	2	1,5		-	
faux frais etc. . . .	0,2	0,2	0,2			
	14,2	11,2	8,7	1000	788	612
Gewerbsgewinn, 1/10 der Gesammtauslagen	1,4	1,1	0,8			
3. Stadtpreis	15,6	12,3	9,6	1000	788	612
Säge- u. Spalterlohn .	2	2	2			
Aufsetzen	0,2	0,2	0,2			
Maßgebühr, Trinkgeld .	0,2	0,2	0,2			
Miethe	0,1	0,1	0,1			
4. Feuerherdpreis . .	18,1	14,8	12,1	1000	813	669

Verhältnißzahlen über einzelne Sorten gibt Kl. l. c. S. 179 das Buchenholz = 1000 gesetzt.

in Rheinbaiern	in 6 Städten	Eichen	715	Nadelholz	693
„ Altbaiern	„ 12	„	748	„	691
„ Grßhzth. Hessen	„ 2	„	750	„	710
„ „ Baden	„ 30	„	633	„	665
„ Frankfurt			745	„	659

4) Hundeshagen, Encycl. S. 245 berechnet die Abfälle aus einem Morgen Weinberg mit 2400 Rebstöcken, auf 1000 bis 1200 Pfund jährlich, welches 25—35 Cubikf. gemischte Holzmasse gleich sein würde.

5) Die mittlere Jahrestemperatur ist z. B. für Wien + 10°,37; für Cuxhafen + 8°,56; Königsberg + 6°,49; Petersburg + 2°,59. Auf dem St. Gotthard — 1°,05. Die große Differenz, welche für den Holzverbrauch in diesen Abweichungen liegt, bedarf einer weitern Hinweisung nicht.

§. 99.

Brennholzverbrauch.

Außer dem schon früher Angeführten hat auf den wirklichen Verbrauch an Brennholz nichts mehr Einfluß, als das Gewerbe des Verzehrers und seine Lebensart. Darnach ist der Bedarf wesentlich zu trennen. Es folgt aber aus dem im vor. §. Gesagten, daß die Gesammtdurchschnittsberechnungen nur ein sehr ungenaues Anhalten geben, weil niemals die verschieden einschlagenden Verhältnisse so genau erwogen werden können, wie es zu einer richtigen Beurtheilung erforderlich ist. Diesen statistischen Zahlen ist daher nur für kleinere Bezirke oder für gewisse Zwecke eine größere praktische Wichtigkeit beizulegen, bei großen Durchschnittssätzen mögen sie jedoch immer dazu dienen, die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Abweichungen zu lenken und darauf dann die etwa erforderlich werdenden Nachforschungen anzustellen [1]).

1) Zuerst allgemeine Zahlen: v. Flotow, Beiträge zur Statistik des Königreichs Sachsen gibt für den Kopf der Einwohner an:

im Königreich Sachsen	—	0,508	sächs.	¾ Klftr.
Grßhzgth. Weimar	—	0,84	=	=
Königreich Baiern	—	0,97	=	=
Grßhzgth. Baden	—	0,81	=	=
Braunschweig	—	1,15	=	=
Böhmen	—	1,21	=	=

Nach officiellen statistischen Angaben von der österreichischen Gesammtmonarchie 67,35 c′ preuß. für den Kopf. (Forst- und Jgdztg. 1847 S. 56 f.

Hundeshagen, Encycl. S. 256 rechnete in Deutschland

für das Gesammte größerer Provinzen 50 c′ gemischte Holzmasse à 28 Pfund pr. Cubikf., auf den Kopf, oder für die Familie zu 5 Köpfen 250 c′. Davon sollen die Dorfgemeinden etwa 200 — 250 c′ die Stadtgemeinden aber 300 — 350, zuweilen 400 c′ für die Familie bedürfen. — Für einzelne Städte auf den Kopf: London (nach Dau) 23 Cntr. Steinkohlen = 125 c′ gemischter Holzmasse, einschließlich aller Nebennutzungen. — Berlin (nach Dau) 60—66 c′ Buchenholz *). — Kopenhagen (nach Dau) 72—74 c′ Buchenholz. — Wien 60—66 c′ größtentheils Nadelholz. — Frankfurt a. M. 52 c′ gemischten Holzes. Darmstadt etwa 60 c′ desgl. — Cassel 77 c′ gemischte Holzmasse. —

Für Böhmen nach Schnabel Statistik 1846 40 c′ gemischte Holzmasse pr. Kopf.

Für Oberösterreich nach Haas Waldstand ꝛc. 1846 240 c′ für die Familie.

In der technischen Instruction für die Servitutsauseinandersetzung im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. (Frankf. a. O. 1842) wird, Kiefern Klobenholz als Norm genommen, jährlich gerechnet:

1. Für Stubenfeuerung:

1 Klafter für 400 c′ Raum, bei schlechten Feuerungsanstalten.

1 Klftr. für 600 c′ Raum, bei guten.

2. Kochholz:

2/3 Klftr. à Person in größern Wirthschaften.

1/2 „ „ „ „ kleinern „

3. Backholz:

1/8 Klftr. für die Person.

4. Waschholz:

Im Fall zur Wäsche eine besondere Heizung erforderlich ist, 1/4—1/8 Klftr. für die Person.

*) Die verschiedenen Holzsorten sind sämmtlich auf Buchenholzwerth reducirt. —

5. Holz zum Kochen und Brühen des Viehfutters: für 1 Kuh 1/10—1/5 Klftr.; für ein Schwein die Hälfte.

Der Holzbedarf kleiner bäuerlicher Wirthschaften im Ganzen wird nach derselben Instruction angenommen:

1. Für eine Bauernwohnung von 90—120 Mrg. Land zu 10—12 Klftrn.

2. Für desgl. von 60—90 Morgen 8—10 Klftrn.

3. Für eine kleinere Wirthschaft von 30—60 Morgen Land, zu 6—8 Klftrn.

4. Für eine kleinere Wirthschaft von 8—30 Morgen Land zu 5—6 Klftrn.

5. Für einen Tagelöhner ohne Land zu 4 Klftrn.

v. Flotow, Ertragsanschläge über Landgüter rc. Leipzig 1820 S. 137 rechnet: Verwaltersstube, Stube der Haushälterin und Voigtsstube, jede 3,67 Klftr. Kiefernholz preuß. Maß. Haus- und Wirthschaftsgesindestube jede 4,4 Klftr. Für jede Gesindeperson zum Kochen, Waschen, Backen 97,3 Cubikf. Eine gleiche Masse für je 20 Stück Kühe. Vgl. Meyer, Gemeinheitstheilung im Königreich Hannover. Celle 1827. Pfeil, krit. Bl. VI. Bd. 2. Hft. 1833 über die Frage: Wie groß ist der wirkliche Brennholzbedarf einer Familie? enthält noch eine größere Menge derartiger Notizen.

In Beziehung auf die großen Vorräthe an Torf, Stein- und Braunkohlen, welche Deutschland besitzt und dasselbe gewiß gegen Holzmangel noch lange sichert, enthält schon der § 15 in der Note 4 Einiges. Etwas Specielleres folgt hier noch für Sachsen aus v. Flotow, Statistik rc. 1846.

Sachsen producirt etwa 180 Mill. Stück Torf, beim Stechen oder Streichen à 12″ lang, 4″ breit und 3″ stark. — 1800 Pfund Torf = 1 Klftr. weiches Holz, vertritt diese Masse 58000 Klftrn. weiches Holz. Bei den Braun- und Steinkohlen: 7 Scheffel Braunkohlen und 5 Scheffel Steinkohlen = 1 Klftr. Fichtenholz, welches auf die ganze Production an diesen Materialien 842000 Klftr. in Holz reducirt ausmacht. Der Holzertrag des ganzen Landes wird zu 893480 Klftr. berechnet, so daß also zusammen ein

Brennwerth von 1650942 Klftr. Fichtenholz daraus entfällt, welches auf den Kopf 0,939 Klftr. und für die Haushaltung 4,22 Klftr. des ganzen Landes beträgt, die Abfälle am Obstbau ꝛc. und das Leseholz nicht gerechnet. — v. Berg, das Verdrängen der Laubwälder u. s. w. 1844 S. 47 gibt einen Vergleich des Brennwerthes und der Erzeugung der Buche und Fichte. —

Sechtes Capitel.

Befriedigung der Bau- und Nutzholz-Bedürfnisse.

§. 100.

Grundsätze ihrer Regelung.

In gewisser Hinsicht ist die Fürsorge des Staates bei der Befriedigung der Bau- und Nutzholz-Bedürfnisse noch wichtiger als bei dem Brennholze, weil nur bis zu einer gewissen Grenze hin dieses Material durch ein anderes ersetzt werden kann, z. B. durch Eisen. Es bedarf aber auch zu seiner Ausbildung eine längere Zeit und einen bessern Standort als das Brennholz und erfordert einen gewissen kräftigern Schutz. Seine Erzeugung ist kostbarer, weil dazu ein größeres Materialcapital nothwendig wird, eignet sich deshalb vorzugsweise mehr für Staatswaldungen und für die größern Körperschafts- und Privatwälder. Hat der Staat in seinen Wäldern für einen angemessenen Bau- und Nutzholzvorrath gesorgt, so ist es nicht nöthig, noch irgend weitere Schritte zu thun, denn ein Bauholzmangel ist dann nicht zu fürchten, eine Theuerung aber nicht so empfindlich, weil sie weniger ein unbedingt nothwendiges

Bedürfniß trifft. Die Gründe für diese Annahme sind folgende:

1. Die Masse des verbraucht werdenden Bau- und Nutzholzes ist, wie wir in §. 98 gesehen haben, gegen das Brennholz geringe. Es ist nicht zu erwarten, daß nicht die erforderliche Masse stets in den deutschen Wäldern erzogen werden kann, selbst wenn man besondere Bauholzwälder nicht erhält, welches unter allen den Umständen zweckmäßig erscheint, wenn viele Brennholzsurrogate in einem Lande die Ausrodung der Wälder sehr befördern und wo gewisse Schwierigkeiten im Transporte bestehen.

2. Der steigende Holzpreis wird den Werth des Waldeigenthums erhöhen, also die Wälder erhalten, sie besser pflegen; der höhere Preis des Nutzholzes hat ebenso eine bessere Ausnutzung desselben zur Folge, wie er auch einen weitern Vertrieb zuläßt, also durch den Handel die Ungleichheiten eher auszugleichen sind.

3. Es verlangt das wirthschaftliche Interesse des Forstherrn, in Bezug auf die Cultur des Waldes oder auf seine natürliche Verjüngung oder wegen der Unthunlichkeit des Absatzes einer großen Masse geringen Holzes zu angemessenen Preisen, daß ein Theil des Waldes immer ein diesen entsprechendes Alter erlange, welches dann die Erziehung guter Nutzhölzer vermittelt.

4. In vielen deutschen Ländern zwingen theils die verschiedenen Grundgerechtigkeiten, insbesondere das Weiderecht, die Nieder- und Mittelwaldwirthschaft mehr und mehr zu verlassen und in Hochwald und zwar häufig in Nadelwald überzugehen, wodurch die Nutzholzproduction sehr steigt, theils sind die Umwandlungen von Laub- und Nadelholz

durch die frühere Wirthschaft, das Verschlechtern des Bodens und auch durch die richtigere Würdigung des Werthes der verschiedenen Wirthschaftsformen u. dgl. geboten und schon in sehr großem Maßstabe ausgeführt worden [1]).

5. Hat die Verwendung der Steine zum Bauen, des Eisens statt manchen Nutzholzes, und die auf Erhaltung des Holzes gerichtete Sorgfalt bedeutend zugenommen, wodurch die Dauer der Häuser und die Verringerung der Reparaturkosten nothwendig steigen muß [2]).

1) v. Berg, das Verdrängen des Laubholzes rc. 1844.

2) Wie viele eiserne Maschinentheile werden jetzt gebraucht, wo früher nur Holz verwendet wurde, eiserne Axen, eiserne Dachrinnen, eiserne Ziegel, ja selbst eiserne Häuser rc. Was die Dauer der Gebäude rc. anbetrifft, so kann man nach Eytelwein, Geh. Ober-Baurath rc., Anleitung zur Ermittelung der Dauer und Unterhaltungskosten der Gebäude rc. Berlin 1831, für Norddeutschland folgende Mittelsätze annehmen:

Wohnhäuser der gebildeten Stände:		
a. massive	200	Jahre,
b. in Fachwerk gebaute	120	„
Wohnhäuser der Bauern, Landleute rc.:		
a. massive	175	„
b. in Fachwerk gebaute	150	„
Scheunen, Speicher, Remisen rc.:		
a. massive	175	„
b. in Fachwerk gebaute	80	„
Rindvieh-, Pferde- und Schafställe:		
a. massive	150	„
b. in Fachwerk gebaute	75	„
Schweineställe:		
a. massive	100	„
b. in Fachwerk gebaute	50	„
Hölzerne Hof- und Gartenzäune	15	„

Hölzerne Brücken und Bollwerke	25	Jahre,	
" Brunnenröhren und Röhrleitungen	10	"	

Als das jährlich nöthige Holz zu Reparaturen wird von demselben Schriftsteller angegeben:

1. Bei massiven Gebäuden:				des Holzes zum Neubau.
a. Wohnhäuser für gebildete Stände zu	½	%		
b. " " Landleute zu	¾	"		
c. Scheunen und Speicher zu	½	"		
d. Rindvieh-, Pferde- u. Schafställe zu	⅔	"		
e. Schweineställe zu	1	"		
2. Bei hölzernen Gebäuden:				
a. Wohnhäuser für gebildete Stände zu	1	"		
b. " " Landleute zu	1½	"		
c. Scheunen und Speicher zu	1	"		
d. Rindvieh-, Pferde- u. Schafställe zu	1½	"		
e. Schweineställe zu	2	"		
f. Hof- und Gartenzäune zu	2⅓	"		
g. Brücken und Bollwerke zu	2⅓	"		
h. Brunnen- und Röhrleitungen zu	1½	"		

Siebentes Capitel.

Befriedigung der Holzbedürfnisse für Bergwerke und Hütten, Fabriken und Gewerbe.

§. 101.

Allgemeine Betrachtungen.

Wenn auch der beträchtlichste Theil der Holzerzeugung für die directen Bedürfnisse der Bewohner eines Landes verbraucht wird, so ist doch die Masse des Holzes, welches indirect für das Volkswohl werbend auftritt, eine sehr bedeutende, und entweder als Rohstoff oder als Hülfsstoff

gar nicht zu entbehren. Eine große Masse von Producten, zu deren Herstellung in Ermangelung eines andern Brennstoffes das Holz nothwendig ist, sind mit dem menschlichen Wohlbefinden so innig verbunden, daß man sie als wahre Bedürfnisse bezeichnen kann, wie z. B. Salz, Glas, Seife, Kalk, Ziegel, Töpfe, Eisen u. s. f.; oder sie sind bei dem gegenwärtigen Stande der Technik, des Handels und der Industrie nicht zu entbehren, wie z. B. Spiritus, die verschiedenen chemischen Producte, Färbereien u. s. f.; oder es wird das Holz nothwendig zur Erschließung der Bergwerke und zum Betriebe der Hütten, um neue Güter zu gewinnen und um Arbeit zu verschaffen, oder endlich es ist als Rohstoff bei vielen Fabrikaten nicht zu ersetzen, wie z. B. bei Kinderspielwaaren, Drechslerwaaren, Tischlerarbeiten ꝛc.

In allen diesen Fällen wird das Holz als Mittel zum Zweck und als Mittel zur Beschäftigung von Arbeitskräften wichtig. Das Vorhandensein einer angemessenen Menge von Holz macht es unter vielen Umständen oft allein möglich, ein gewisses Gewerbe zu betreiben, und der Preis des Holzes entscheidet über die Frage, ob es mit Vortheil zu betreiben ist, wie z. B. bei Glashütten, Eisenhütten [1]. Kann aber ein Fabricationszweig, und zwar ein solcher, welcher der wechselnden Mode nicht unterworfen und als ein wahres Bedürfniß von den Schwankungen des Handels und den politischen Erschütterungen so nicht getroffen wird, daß er ganz zum Erliegen kommen kann, recht schwunghaft betrieben werden, so wird auch das Arbeitslohn in einem entsprechenden Verhältnisse stehen. Hat aber der Arbeiter einen reichlichen Lohn, so ist er im Stande mehr zu verzehren, er wird eine Familie gründen, bei einer gehörigen

Sparsamkeit immer einen gewissen Wohlstand erlangen, dann mehr für die Gesundheitspflege thun, seine Kinder besser erziehen und selbst für den Nothfall noch einen Nothpfennig erübrigen, und nicht nur die Lasten des Staates, die Steuern zu tragen im Stande sein, sondern sich oft einen Grundbesitz erwerben können, wodurch der Arbeiter aus der Reihe der Proletarier tritt. (Rau, Volkswirthschaftslehre S. 260 u. f.) Dieses alles bewirkt zwar ein Steigen der Volksmenge, welches aber da, wo diejenigen Fabricationszweige im Gange sind, welche einem Wechsel weniger unterworfen sind, welches in der Mehrzahl solche trifft, wozu Holz gebraucht wird, weit weniger bedenklich erscheint, als in den Fabrikländern, die mehr für den Luxus arbeiten. Die größere Sicherheit des Erwerbes und das gleichmäßige Eingehen desselben ist ein sehr wichtiger Umstand, welcher bei den verschiedenen Gegenständen der Industrie noch lange nicht genug beachtet ist [2]).

Es ist daher gewiß staatswirthschaftlich unrichtig, solche Fabricationszweige durch hohe Holzpreise zum Erliegen zu bringen, wenn auch die baare Einnahme von denselben nicht so hoch ist, als beim reinen Holzverkaufe. Man bedenke doch, wie sehr werbend eine Karre Kohlen z. B. bei der Fabrication von Nähnadeln auftritt, selbst wenn dabei schließlich nicht der Gewinn wäre, als bei directem Verkaufe der Kohlen. Besonders tritt dieses ein, wenn sie ein Product erzeugen, welches nur durch die Anwendung von Holz oder Kohlen in der Form, Güte oder Beschaffenheit gewonnen werden kann, oder ihnen in Bezug der Hölzer selbst Schwierigkeiten in den Weg zu legen, sei es bei dem Erlangen derselben, oder bei der Form der Abgabe [3]).

Man stellt wol den Grundsatz auf, daß der Staat sich in die Zweige der Privatbetriebsamkeit nicht einzumischen habe, daß jedes Gewerbe, wenn es entsprechend gut und billig fabricire, ohne weitere Unterstützung bestehen werde, daß man also dem Handel und Verkehr das Weitere überlassen müsse. Es ist hier nicht der Ort die allgemeine Richtigkeit dieser Grundsätze zu untersuchen, in Bezug auf die Gewerbe aber, welche nur durch das Holz bestehen, sind sie unrichtig, weil das Holz nicht so rasch erzeugt wird, als oft die Verkehrsverhältnisse das Einstellen eines ganzen Fabricationszweiges, von der finanziellen Seite betrachtet, es bedingen, und weil in der Waldwirthschaft nicht so schnell solche Aenderungen gemacht werden können, welche durch das Entstehen oder das Eingehen eines Werkes, das bedeutende Massen Holz verbraucht, nothwendig sind. Alle solche gewerbliche Unternehmungen können nicht auf kurze Zeit angefangen werden. Der Gewerbsunternehmer muß eine gewisse Sicherheit haben, daß er sein benöthigtes Holz auf eine so lange Reihe von Jahren beziehen kann, daß er darauf hin seine Capitalien zur Beschaffung des nöthigen Inventars an Gebäuden, Maschinen ꝛc. mit Sicherheit zu verwenden vermag, der Waldbesitzer, damit seine Waldwirthschaft und manche sonstige Vorrichtungen, wie z. B. Wegebauten, Flößereien, Kohlungsplätze u. dgl. danach eingerichtet werden können, und die Staatsregierung hat Ursache sich darum zu bekümmern, weil das Wohl so vieler Menschen davon abhängig und es nicht gleichgültig ist, wenn bei der Einstellung eines solchen Gewerbes auf einmal viele Hände unbeschäftigt bleiben [4]).

Sind die Wälder, welche das Holz zu den Gewerbs-

Unternehmungen liefern müssen, Privatwälder, so kann ein specielleres Eingreifen nicht stattfinden, wol aber kann man dabei oft mit gutem Willen der Sache förderlich werden, z. B. durch Wegeanlagen, Benutzung der Floßwasser u. dgl. Wichtiger aber wird das Interesse, wenn Staatsforsten das Holzbedürfniß decken sollen, und da kann es, in Betracht der volkswirthschaftlichen Wichtigkeit eines solchen Gewerbes, wol geboten sein, den rein fiskalischen Gesichtspunkt zu verlassen und Unterstützungen durch niedrigere Holzpreise zu gewähren. Es ist das jedoch nur bei den Gewerben rathsam, welche fester basirt sind und nicht von der Mode abhängen [5]). Daß aber außerdem die fiskalische Forstverwaltung verpflichtet erachtet werden muß, rücksichtlich der Abgabe selbst, der Zeit derselben und allem dem, was indirect zur Förderung der Sache dienen kann, den möglichsten Fleiß anzuwenden, liegt schon in dem allgemeinen Interesse, welches der Staat an solchen gewerblichen Unternehmungen zu nehmen hat, weshalb seine Beamten mit Recht dazu anzuweisen sind.

1) Die Bergwerke und Hütten am Harze z. B. verbrauchen etwa 200000 Normal-Malter (à 50 c′ feste Masse) Bau-, Nutz-, Brenn- und Kohlenholz. — Ein Eisenhohofen von der größern Dimension, wie z. B. auf der hannöv. Rothenhütte, welcher per Woche 650 bis 700 Centner Roheisen bläst, bedarf wöchentlich etwa 300 Karren Holzkohlen zu 100 Cub.-F. Raum (wozu 564 Malter Holz verbraucht werden). — Eine Glashütte bedarf bei einigermaßen schwunghaftem Betriebe leicht 3 bis 4000 Klafter Holz jährlich u. s. f. Solche Unternehmungen können also nur mitten in waldreichen Gegenden angelegt werden, wo insbesondere auch der Holztransport nicht zu weit und also billig ist.

2) Wie wichtig es ist, daß der Verdienst möglichst gleichmäßig sei, springt in die Augen, wenn man z. B. die erzgebirgische Industrie, den dortigen Zustand und das Leben des Volkes mit den auf dem Harze bestehenden Verhältnissen vergleicht. Im Erzgebirge, wo in überwiegendem Maße die Bevölkerung von Fabrication von Modesachen oder dgl., Spitzen, Stickereien, Strumpfwaaren rc. lebt, ist bei jeder Handelsconjunctur Ebbe und Fluth im Verdienste; die Arbeiter können oft einen richtigen Ueberschlag ihres Verdienstes nicht machen, und Folge davon ist, daß wenig oder nichts gespart aber viel verjubelt wird, daß aber auch bei dem geringsten Stocken im Handel Verlegenheit und Elend entsteht, welches in Nothjahren der Theuerung zu einer Höhe steigt, wo nur durch kräftige Hülfe von Außen Rettung möglich ist. Das unregelmäßige, oft im Schwärmen und Wohlleben, oft in Hunger und Noth hingebrachte Leben wirkt verderblich auf die Sittlichkeit, auf den physischen Zustand der Menschen, und auf das Steigen der Bevölkerung.

Am Harze dagegen, wo das ganze Volk, mit sehr geringen Ausnahmen, von dem Bergbau, dem Hüttenbetrieb, der Waldarbeit und von den durch diese bedingten Handwerken lebt, wo aber Jeder, der als Arbeiter angenommen ist, auf seinen bestimmten Verdienst Jahr aus Jahr ein rechnen kann, weil so großartige Bergwerke und Hütten nicht gleich eingestellt werden können, wenn auch der Handel eine Zeitlang nicht glänzend ist und weil das Ganze in der festen Hand des Staates sich befindet, ist zwar das Lohn nie so hoch als bei guten Zeiten im Erzgebirge, aber es ist sicher, und man findet im Allgemeinen mehr Wohlstand, bei Nothjahren nie das Elend als dort, und einen kräftigeren Menschenschlag.

3) Es ist aber auch namentlich inmitten großer Wälder deshalb sehr bedenklich, weil sich, nachdem so bedeutende Consumenten weggefallen sind, der Holzhandel oft ganz anders gestaltet als früher, und ein allgemein niedriger Preis dann größere finanzielle Nachtheile bringt, als der früher dem frag-

lichen Gewerbe bewilligte Erlaß. Es liegt das einfach in dem Transport, wodurch das Holz auf einen gewissen Punkt beschränkt ist, während man z. B. das bei der Glasfabrication verbrauchte Holz nicht 5 Meilen per Axe zu verkaufen im Stande ist, kann man das Glas selbst nach China schaffen. Rau l. c. S. 210 sagt: Ein Aufwand von 1 Fl. Frachtkosten per Centner für etwa 20 Meilen vertheuert das Gold ungefähr um 1/720 Procent, Silber 1/48 Procent, Quecksilber 5/8 Procent, Baumwolle, Zinn 1 bis 2 Procent, Rohzucker 6 bis 8 Procent, Gußeisen 10 bis 12 Procent, Weizen 25 bis 33 Procent, Kochsalz 66 Procent, Steinkohlen um 150 Procent gegen den Grubenpreis, und das letztere mag etwa auch das Verhältniß mit dem Holze sein.

4) In Schweden liegt z. B. der größte Theil des Eisenhüttengewerbes in den Händen von Privaten, die zugleich auch die Forsten besitzen, aber nicht mit der Sorgfalt gewirthschaftet haben, welche die Erhaltung jenes so überaus wichtigen Nahrungszweiges erfordert, da Schweden über 1500000 Centner Roh- und Schmiedeeisen erzeugt. Sollte es nicht in solchen Fällen die Pflicht der Staatsregierung sein, alle Mittel zur Erhaltung der Wälder und zu ihrer bessern Bewirthschaftung den Privaten gegenüber zu ergreifen, welche die Gesetze nur irgend gestatten.

5) Ein solcher Fall ist z. B. das Eisenhüttengewerbe im Obererzgebirge, und wird so ziemlich alle Eisenhütten betreffen, welche mit Holzkohlen blasen, wie am Harze, dem Thüringerwalde, in Steiermark. Ohne eine gewisse Unterstützung oder Begünstigung dieser Werke durch billige Kohlen, können sich dieselben der ungeheuern Concurrenz von England, welches jährlich etwa 14 Millionen Centner Eisen, die Hälfte der ganzen europäischen Production erzeugt, nicht halten. Wollte man also diesen gegenüber in Bezug auf das Holz rein finanziell rechnen, so wären die wenigsten im Stande sich zu halten, und ein bedeutender Industriezweig ginge unter, womit außer den gewöhnlichen Folgen eines solchen Ereignisses noch das

verbunden wäre, daß man das zu vielen technischen Zwecken vorzügliche selbst nur allein brauchbare, mit Holzkohlen geblasene Eisen, in der Folge aus Schweden oder Rußland mit vermehrten Kosten beziehen müßte.

§. 102.

Welche Holzsortimente sind zu berücksichtigen?

Die allgemeine Frage, ob man Holz zu Zwecken, wie sie der vorige §. angibt, in Staatsforsten erziehen oder in Privatforsten zu seiner Erziehung aufmuntern soll, ist dahin zu beantworten, daß dieses immer vortheilhaft erscheint, der Ertrag mag noch so geringe sein, wenn das Holz nur auf absolutem Waldboden erzogen wird. Schwieriger aber ist die Bestimmung, wo und wann auch Boden dazu genommen werden soll, welcher Besseres tragen kann. Der Privatmann wird in solchem Falle einfach rechnen, ob ihm entweder das Holz für sich, oder in Verbindung mit den zu erzeugenden Gegenständen eine höhere Bodenrente abwirft, als bei einer landwirthschaftlichen Benutzung desselben. Allein der Staat hat auch die übrigen volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte ins Auge zu fassen und danach, nicht allein nach dem Facit der Berechnung, das Weitere zu bestimmen.

1. Die größte Masse Holz, welche die Gewerbe consumiren, ist Brennholz, entweder als solches oder in Kohlen verwandelt. Es kann bei den verschiedenen Gewerben zwar alles Holz, vom kleinsten Reißholze bis zum Scheite, als Brennholz verwerthet werden, aber nicht immer mit gleichem Vortheile, weil es auf die Art der Hitze ankommt, welche man hervorbringen will, ob eine raschere oder eine dauernde u. s. f. Zur Köhlerei ist das geringe Reißholz

bis ½ Zoll im Durchmesser am spitzen Ende brauchbar, wenn diese schwachen Kohlen nicht weit gefahren werden oder in Magazinen länger und vielleicht unter hohem Druck liegen müssen [1]). Durch sorgsame Ausnutzung der Hölzer bei den Durchforstungen, durch genaue Ausrodung der Wurzeln, ist das Brennmaterial bedeutend zu vermehren, ohne daß der Waldstock selbst angegriffen wird. Auch bei der Köhlerei selbst ist die Art der technischen Ausführung von einem so großen Einflusse auf die Güte und Masse der Kohlen, daß der Staatsforstwirth darin eine Veranlassung zur Beachtung derselben finden muß [2]).

2. Bau- und Nutzholz im Allgemeinen wird in größter Menge in den Bergwerken, Salinen und ähnlichen Fabrikanlagen verwendet, wo es sich rascher verzehrt, indem sonst nur das zur Errichtung nöthige Holz verbraucht wird [3]). Die Mannichfaltigkeit der Holzbedürfnisse ist oft sehr groß, es wird aber selten nöthig sein, besondere Maßregeln für deren Beschaffung zu ergreifen, weil schon das Bestehen solcher Anlagen an große Wälder gebunden ist.

3. Schwieriger ist es öfter, wo es sich um gewisse Nutzhölzer in Sortiment und Art handelt, wie z. B. für die Darstellung von Peitschenstielen junge Ahorn, für die von musikalischen Instrumenten ältere Ahorn, sehr feinjähriges Fichtenholz u. dgl. Durch die Anzucht der geeigneten Hölzer ist Manches zu leisten, ebenso auch durch sorgsames Aussuchen [4]).

4. Ein großer Holzverbrauch findet bei den Brettern (Dielen) statt und ist darauf in den Staatsforsten immer Rücksicht zu nehmen, um sie in der verlangten Stärke liefern zu können, welche oft für gewisse Zwecke schwer

zu beschaffen sind, z. B. zu Kühlschiffen in den Brauereien ꝛc.

1) Am hannöv. Harze verbraucht man im Durchschnitt 10 bis 12000 Malter geringes s. g. Stöckeholz zu Kohlen, bei den verschiedensten hüttenmännischen Processen. Man rechnet bei den Kohlen im Allgemeinen 9 bis 10 Procent Fuhrverlust, (Fuhrkrimpfe) und ebenso viel Magazinkrimpfe. Beides aber steigt mit der Kleinheit der Kohlen.

2) Die ganzen Kosten der oberharzischen Köhlerei betragen im Durchschnitt jährlich über 150000 Rthlr. Die Kohlenproduction ist etwa 80000 Karren mit 137140 Normal-Malter und 5400 S° Waasen Holzverbrauch. — Allein auf dem hieflauer Verkohlungsplatze in Ober-Steiermark werden jährlich 4 bis 5000 Cub.-Klafter (8178 bis 10222 preuß. Klafter) verkohlt. — Vergl. v. Berg, Anleitung zum Verkohlen des Holzes ꝛc. Darmstadt 1830. Forst- u. Jagd-Zeitung 1843. S. 152.

3) Der Verbrauch an Schachtholz bei den oberharzischen Bergwerken beträgt jährlich etwa 14 bis 16000 Norm.-Malter à 50 Cub.-F. feste Masse.

4) Beispiele von Nutzholzverbrauch sind in §. 12 Note 5 schon gegeben.

Achtes Capitel.

Erziehung von Holz für gewisse Staatszwecke und Befriedigung des Holzbedürfnisses gewisser Staatsanstalten.

§. 103.

Erziehung von Holz für allgemeine Staatszwecke.

Gewisse Verhältnisse müssen die Staatsregierungen veranlassen, selbst da die Production des Holzes zu beför-

dern, wo eine andere Benutzung des Bodens auf den ersten Blick vortheilhafter erscheint, oder da Holz zu erziehen, wo die Kosten der Holzzucht gewiß nicht gedeckt werden. Es sind das alle diejenigen Stellen, wo der entwaldete Boden eine gewisse Gefahr darbietet, welche selbst so bedeutend groß für die Gesammtheit des Staates werden kann, daß die Privatbesitzer solcher Landstriche zur Holz-Cultur derselben gezwungen werden können, oder durch das Gesetz angehalten werden müssen, ihre Grundstücke für die Zwecke des Staates gegen eine entsprechende Entschädigung abzutreten (Expropriations-Verfahren). Solche Fälle, wo die Erziehung von Holz geboten wird, können eintreten:

1. Um einer drohenden Gefahr zu begegnen, z. B. bei Flugsand, bei Lawinen, bei Strömen in den fruchtbaren Flußauen rc. [1]).

2. Im Fall eine anderweite Benutzung des Bodens so große Opfer verlangt, daß sie der Private nicht zu tragen vermag und dadurch die Benutzung als Wald gerathen bleibt, z. B. bei kostbaren Entwässerungen, Anlegung kostbarer Vorrichtungen um Ueberschwemmungen zu vermeiden u. dgl.

Auch die politischen und Handels-Verhältnisse können den Staat zur Holzzucht veranlassen, um z. B. durch Zoll auf ein unentbehrliches Lebensbedürfniß nicht in eine gewisse Abhängigkeit von einem Nachbarstaate zu gerathen. Wenn man indessen erwägt, wie lange Zeit erforderlich ist, bis das Holz heranwächst, und was bis dahin für politische Ereignisse verändernd auf den gegenwärtigen Zustand einwirken können, so kann man allerdings einer solchen Maßregel eine besondere Wichtigkeit nicht beilegen.

Den Wald da zu erhalten und zu pflegen, wo es der Boden nicht absolut verlangt, muß dann geschehen, wenn ohne ein großes Anlage-Capital zu opfern, eine im Betriebe stehende Hütte, Fabrik, Bergwerk oder dgl. nicht außer Betrieb gesetzt werden kann.

1) Marchand, Ueber die Entwaldung der Gebirge. Bern 1849, enthält eine große Menge von Belegen für die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen zum Einschreiten des Staates bei Entwaldungen, welche eine verheerende Wirkung weit über ihre nächsten Zeitpunkte heraus verbreiten, z. B. im Emmethal von Eggiwyl bis zum Zusammenfluß der Emme und der Aar, im Aarthal von Meyringen an u. s. w. — Auch Deutschland hat ähnliche Stellen im Gebirge wie an der Meeresküste.

§. 104.

Befriedigung des Holzbedürfnisses.

Einige Unternehmungen, wozu Holz verbraucht wird, sind von einem solchen Umfange oder haben eine so große politische Bedeutsamkeit, daß selbst die reichsten Privatpersonen sie nicht unternehmen können, weil sie eine angemessene Rente nicht gewähren und weil sie der Staat zu seiner eigenen Sicherheit nie in andere Hände legen kann. Das ist vor allen die Kriegsmarine und was damit in Verbindung steht. Zum Bau der Kriegsschiffe bedarf man nicht nur eine sehr große Masse Holz, sondern auch Holz von einer besondern Beschaffenheit [1]), und es ist dabei auf die Beschaffung durch den Handel nicht sicher zu rechnen, weil dieser im Fall eines Krieges das Bedürfniß nicht befriedigt. Eine Kriegsmarine ist gewiß für das mächtige Deutschland ein wahres Bedürfniß, sie zu erhalten wird Deutschland immer Geld

und seine Wälder Holz genug haben. Allein es ist gewiß Pflicht der Staatsforstverwaltung darauf Rücksicht zu nehmen und geeignete Hölzer, wo sie auch stehen, für diese Zwecke zu reserviren und für die Erhaltung und Nachzucht solcher Bestände zu sorgen, worin nach Art und Beschaffenheit das Bedürfniß gedeckt wird. Neben der Kriegsmarine aber verdient auch die so bedeutende Handelsmarine Deutschlands alle Beachtung der Staatsforstwirthe, da sie so herangewachsen ist, daß sie die dritte Stelle im Welthandel einnimmt. Bei dem gegenwärtigen Verkehr ist es leicht, auch aus den mehr im Innern belegenen Wäldern dazu Beiträge zu liefern, und es ist deshalb erforderlich:

1. daß geeignete Wälder oder Waldtheile in einem so hohen Umtriebe bewirthschaftet werden, daß dabei passendes Schiffsbauholz zu erziehen ist;

2. daß im Allgemeinen für die Nachzucht der Eiche Sorge getragen wird;

3. daß diejenigen Stämme, welche für den Schiffsbau sich eignen, in den Staatsforsten sorgfältig geschont werden;

4. daß die Staatsforstbeamten angewiesen werden, sich von der Beschaffenheit des zum Schiffsbaue zu verwendenden Holzes so viele Kenntnisse zu verschaffen, daß sie die vollständigste Benutzung alles dazu geeigneten Holzes zu vermitteln im Stande sind, und

5. muß für die Kriegsmarine das Vorkaufsrecht auch in allen nicht Staatswäldern gesetzlich bestimmt werden [2]).

Es läßt sich dieser letzte Punkt, welcher einen Eingriff in das freie Gebaren mit dem Eigenthume enthält, dadurch

rechtfertigen, daß die Marine zu allgemeinen Staatszwecken nothwendig ist und daß sie bei einem größern Umfange der Privatwälder möglicherweise ohne dieses Recht gar nicht bestehen kann, daß man also dem etwanigen übeln Willen Einzelner einen so wichtigen Zweck nicht unterordnen darf, wenn dabei der Eigenthümer materiell nichts verliert. Auch ist dieses Vorkaufsrecht noch dadurch gerechtfertigt, daß nicht all' und jedes Holz zum Schiffsbau gebraucht werden kann.

Außerdem kann hier noch die Artillerie in Betracht kommen, indem man zu den Laffeten solches Holz bedarf, welches möglichst wenig splittert, weshalb das Ulmenholz sehr gesucht dazu ist.

Auch an Flußufern, wo zur Erhaltung derselben und zu Wasserbauten große Massen Faschinen nöthig sind, ist die Erziehung von Buschholz zu diesen Zwecken oft sehr wichtig, und wird ebenfalls zwangsweise angeordnet werden können, wo der Staat nicht im Besitz der erforderlichen Waldfläche ist.

1) Brommy, die Marine, Berlin 1848, gibt an, daß im Durchschnitt auf den Kriegsschiffen für jede Kanone 1000 Cub.-F. Holz gerechnet werden, wovon 9/10 Eichen und 1/10 Nadelholz sein muß. Das Gewicht des Holzes bei einem 80 Kanonenschiff wird auf 1653 Tonnen 11 Centner (die Tonne 2000 Pfund) angegeben. Der größte Mast eines 80 Kanonenschiffes hat 118 F. 10″ Länge und 39¾ Zoll Durchmesser u. s. f. — Für kleinere Schiffe gibt Müller, des Spessarts Holzhandel. Frankfurt a. M. 1837. S. 226, mehre Zahlen.

2) In Schweden, Frankreich, Dänemark besteht dieses Vorkaufsrecht schon lange.

Neuntes Capitel.

Berücksichtigung des Holzhandels.

§. 105.

Soll und kann Holz zum Handel erzogen werden?

Bei dem Holzhandel ist zu unterscheiden, ob er nur als inländischer Handel, im Innern des Landes, oder als Ausfuhrhandel ins Ausland betrachtet werden soll. Der erste, welcher dazu bestimmt ist, die Ungleichheit der Production in den verschiedenen Landestheilen zu vermitteln, also z. B. vom waldreichen Gebirge das Holz in die fruchtbare Ebene zu schaffen, und dafür Korn einzutauschen, ist völlig naturgemäß. Man wird in dem Falle selten die Frage zu behandeln haben, ob auch auf nicht Holzboden Holz zum Handel erzogen werden soll, denn es wird ein Jeder das erzeugen, was ihm am meisten Rente bringt. Die Thätigkeit der Regierung braucht hier nicht aufzutreten.

Mit dem Holzhandel im Binnenlande befassen sich oft Personen ohne eigentlich kaufmännische Bildung, Fuhrleute, Schiffer u. dgl., welche häufig beim Ersatz der Transportkosten schon ihren Gewerbsgewinn finden.

Der Ausfuhrhandel wird immer dadurch bedingt, daß ein Volk gewisse Sachgüter wohlfeiler und besser zu erzeugen vermag als ein anderes, und hat dadurch für das Volk den Nutzen, daß dasselbe mit gleichem Aufwande eine größere Gütermenge erwirbt, als wenn es seine Landeserzeugnisse selbst verbraucht hätte. Es macht das also keinen Unterschied, ob es ein Rohstoff ist oder nicht, denn wenn

im eigenen Lande die zur Verfeinerung aufzuwendende Arbeit billiger zu beschaffen ist als im fremden, wird sie immer angewendet werden, z. B. der Verkauf von rohem Holze oder von Brettern.

Holz nur zum Handel erziehen zu wollen, würde immer unrathsam sein, sowie man sich damit vom absoluten Holzboden entfernt, denn selbst angenommen, es sei gegenwärtig vortheilhaft, so ist es doch eine gewagte Speculation, auf 80 oder 100 Jahre hin eine solche Maßregel zu ergreifen, indem der Gang des Handels auf eine so lange Zeit voraus, auch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit berechnet werden kann [1]). Die ganze Gestaltung der deutschen Verhältnisse ist gegenwärtig so, daß auf besserem Boden der Landbau herrschend bleiben muß. Hier also wird die staatsforstwirthschaftliche Thätigkeit nicht einzutreten haben, es wird vor der Hand noch genug zu thun sein, die dem absoluten Waldboden angehörigen Flächen in angemessene Production zu bringen, in welchem Falle gegenwärtig noch immer Holz genug zum Handel bleiben wird. Ein Anderes aber ist es z. B. mit Schweden, welches bei seiner dünnen Bevölkerung und da der Holzhandel einer von den wenigen Ausfuhrhandelszweigen ist, eine bessere Waldcultur, selbst nur für den Zweck des Holzhandels auch auf besserem Boden, sehr gerathen finden muß, um so mehr, da auch dort die klimatischen Verhältnisse darauf hinweisen.

1) Beispiel: Im Jahre 1844 und 1845 wurde von Magdeburg aus böhmisches Holz in Hannover und Braunschweig billiger verkauft als das Holz vom Harze, obwol erstere Stadt durch ein floßbares Wasser fast ganz mit jenem Gebirge verbunden ist und letztere mit der Eisenbahn. — Gegenwärtig

(1850) wird in Magdeburg polnisches Holz billiger verkauft, als das von der Oberelbe.

§. 106.

Soll der Staat Holzhandel treiben?

Ein gewinnreicher Handel kann nur dann betrieben werden, wenn von dem Handeltreibenden alle Conjuncturen augenblicklich benutzt werden können, derselbe also ganz freie Hand im Vertriebe der Waare hat. Das kann aber der Staat nicht gestatten, seine Beamten können keine unabhängigen Kaufleute im engern Sinne des Wortes sein, weil gewisse Formen nothwendig beobachtet werden müssen. Außerdem steht aber dem Staate als handeltreibend noch Folgendes entgegen:

1. Die Vorsichtsmaßregeln, welche gegen die Käufer genommen werden müssen. Als Hauptmaßregel ist die Bestimmung der sofortigen Baarzahlung zu betrachten, welche, wenn der Käufer eine entsprechende Caution nicht gemacht hat, stets Regel sein muß. Da aber der Käufer in den meisten Fällen wieder Credit geben muß, so hat die Baarzahlung natürlich einen herabdrückenden Einfluß auf den Preis und deshalb hat man sich in den Staatswaldungen schon mehr veranlaßt gesehen, Credite mit oder ohne Caution zuzugestehen, mit deren Gestattung nach dem Ermessen der Localbeamten verfahren werden kann. Es ist das allerdings gegen die strengen dienstlichen Grundsätze, aber es läßt sich ohne zu großen Nachtheil nicht vermeiden, weil an sich schon der Holzhandel ein unverhältnißmäßig großes Capital erfordert, welches leicht bei den häufig vorkommen-

den Stockungen oder Schwankungen des Handels brach liegt. Man wird jedoch als Regel den Credit nicht länger als bis zur Abfuhr des Holzes zu gestatten haben, so daß dieses für die richtige Bezahlung als Pfand dient. Jeden Falls ist alles das eine Erschwerung des Verkehrs, welche immer steigt, wenn der Holzhandel mehr im Detail getrieben wird.

2. Die mit dem Detail des Geschäfts verbundenen Zurichtungs-, Transport- und Lagerungskosten sind für den Staat höher als für den Privatmann, weil letzterer oft mitarbeiten kann, oder den Holzhandel als Nebengewerbe ansieht, um z. B. im Winter seinen Pferden eine angemessene Beschäftigung zu verschaffen u. s. f.

3. Geht der Verkauf nach entfernten Orten, müssen dort Läger oder Commissionaire gehalten werden, so hat diese der Staat stets theurer zu bezahlen, weil er gewisse Formalien von ihnen verlangt, z. B. Bestellung von Cautionen, Erstattung von Berichten mancher Art u. s. f., welches der Private nicht beansprucht.

4. Endlich ist es auch nicht zu billigen, wenn der Staat seinen Unterthanen die Mittel zum Erwerbe verkümmert, wol gar sich gegen sie in kaufmännische Geschäfte einläßt und ihre Erwerbspläne vereitelt.

Der Holzhandel in Staatswaldungen kann sich also nur auf die directe Abgabe des rohen Products aus dem Walde beschränken, und nur ausnahmsweise kann die Veredelung roher Producte, z. B. durch Schneidemühlen zweckmäßig erscheinen. Ebensowenig vortheilhaft ist es, wenn der Staat als Producent für Kohlen, Pech, Theer u. dgl. auftritt, weil dabei ziemlich dieselben Nachtheile sind, wie

bei dem Handel. Wo indessen, wie z. B. am Harze, die Hütten und Werke mit den Forsten in einer Hand sind, ist der Betrieb der Köhlerei von Seiten der Forstverwaltung zweckentsprechend [1]).

Am ehesten kann mit der Waldwirthschaft ein umfassender Wiesenbau an geeigneten Punkten verbunden werden, weil die Aufsicht leicht von den verwaltenden Beamten geführt werden, und die Verwerthung des Grases ohne Weiteres durch Verpachtung stattfinden kann [2]).

1) Man hat dabei auch die Einrichtung, daß den Hütten die Kohlenhölzer abgegeben und von diesen die Köhlerei besorgt wird. Das ist nur richtig, wenn dieselbe auf den Hütten vorgenommen wird; ist es jedoch eine Waldköhlerei, so ist es naturgemäßer, daß die Forstbeamten dieselbe besorgen. v. Berg, Anleitung zum Verkohlen des Holzes rc. Darmstadt 1830. S. 205 u. f.

2) Eine solche Einrichtung ist z. B. in den königl. sächs. obererzgebirgischen Staatsforsten. Amtlicher Bericht über die VII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Altenburg 1843. S. 603 u. f.

§. 107.

Maßregeln zur Erleichterung des Holzhandels.

Wenn auch der Holzhandel nicht mehr die Wichtigkeit für Deutschland hat als früher, so ist er doch selbst als Ausfuhrhandel nach den Seeplätzen noch immer sehr beachtenswerth [1]). Die Mittel, welche die Forstpolizeibehörde zur Beförderung und Erleichterung des Holzhandels anzuwenden hat, sind directe oder indirecte.

1. Im Innern des Waldes ist zunächst dafür zu sor-

gen, daß stets nach dem richtigen Maße verkauft, daß den Holzhändlern mit Bereitwilligkeit entgegen gekommen wird, wenn sie Holz zu einer außergewöhnlichen Jahreszeit oder von besonderer Dimension brauchen, daß die Hauptabfuhrwege zweckmäßig angelegt und gut erhalten werden.

2. Auch außerhalb des Waldes sind die Straßen in gutem Stande zu erhalten und dahin bei Privat- und Körperschaftswaldungen zu wirken, die Benutzung der Floßbäche und Flüsse zum Holztransport ist möglichst zu erleichtern.

3. Die Zölle auf den Wasserstraßen sind zu beschränken oder aufzuheben, und für die Verbesserung dieser ist mehr zu verwenden.

Die sonst noch zu ergreifenden Maßregeln zur Beförderung des Handels, wie Consulate ꝛc., treffen den Holzhandel nicht allein oder nicht so bedeutend, sind also hier auch nicht besonders aufzuführen.

1) Müller, Spessarts Holzhandel 1837, gibt S. 104 mehre Belege für den Stand des Holzhandels, welcher sich indessen rücksichtlich der Ausfuhr aus Preußen sehr vermehrt hat, indem die polnischen Wälder zugänglicher geworden sind. — Der baiersche Holzhandel: auf der Donau 10000 Schiffslast (à 37½ Zoll-Centner oder 75 c′ preuß.) Bau- und Nutzholz und 36000 Klafter Brennholz. Auf dem Bodensee und Neckar etwa für 100000 Fl.; auf der Iller für etwa 240000 Fl. Der Holzhandel auf dem Main ist sehr bedeutend, im fränkischen Walde leben etwa 45000 Menschen fast allein davon und 131 Schneidemühlen arbeiten dafür u. s. f. Die Forstverwaltung Baierns. 1844. S. 127. — v. Tessin, Würtembergische Statistik, gibt den Holzhandel auf 400000 Fl. an.

Den badischen Holzhandel schätzt man auf 10 Mill. Fl. Behlen, Zeitschrift. 4. B. 4. Hft. 1844. S. 91. — Von Oesterreich wird nach Sachsen ausgeführt jährlich für 864243 Fl. C.=M., in die Zollvereinsstaaten für 1790780 Fl. Officielle Quelle.

Zehntes Capitel.

Staats= und volkswirthschaftlicher Werth der Waldnebenproducte.

§. 108.

Allgemeine Betrachtungen.

Bereits in dem allgemeinen Theile §. 12 u. f. und im zweiten Capitel, wo über die Waldservituten gehandelt wurde, ist der größte Theil dessen erwähnt, was die Wichtigkeit und den Werth der Waldnebenproducte in das richtige Licht stellt. Es ist gewiß, daß über den volkswirthschaftlichen Werth der Wälder in Bezug auf deren Producte, die Holzerzeugung nicht allein entscheidet, und es ist deshalb als ein Grundsatz der Forstwohlfahrtspolizei anzusehen, den übrigen s. g. Nebenproducten ebenfalls die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Der Staatsforstwirth muß dahin streben in seinem Walde: die meisten und werthvollsten Producte zu erzeugen und sie auf das Vollkommenste, ohne Beeinträchtigung der nachhaltigen Holzproduction zu Gute zu machen. Was aber für jeden gegebenen Fall das werthvollste Product ist, entfällt lediglich aus der Erwägung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse und läßt sich von vorn herein nicht angeben.

Elftes Capitel.

Erhaltung und zweckmäßige Vertheilung aller Forsten im Staate, in Beziehung auf das physische Klima, die Sicherheit der Bewohner, Fruchtbarkeit, Gesundheit und Schönheit des Landes.

§. 109.

Das physische Klima.

Die Berechtigung der Forstwohlfahrtspolizei, diesen Theil des Einflusses der Wälder auf die Länder in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen, ist ebenso wohl begründet, als die Einwirkung der Polizei auf die Gesundheitspflege, oder ihre Sorge für Abwendung von Unglücksfällen.

Das Klima eines Landes wird außer der Lage, welche es auf der Erde einnimmt, auch von den Witterungsverhältnissen bedingt, welche Folge der örtlichen Lage sind. Nächst Gebirgen mit ihren Einsenkungen und die, die Thäler durchströmenden Flüsse, nächst großen Wassermassen, haben die Waldungen nach ihrer Masse und ihrer Vertheilung im Lande einen überwiegend großen Einfluß auf das Klima. Alle Gewächse haben die Eigenschaft, die Feuchtigkeit des Bodens durch ihre Decke zu erhalten, die Bäume aber halten zugleich die vorübereilenden Wolken an und laden sie zur Entladung ihres feuchten Inhalts ein. Die Einwirkung des Waldes auf das Klima zeigt sich:

1. in Beziehung auf die Temperatur der Luft;

2. in dem Feuchtigkeitszustande der Erde, dem Wasserstande der Flüsse, dem Versiegen der Quellen;

3. in den Luftbewegungen, dem Luftzuge, Wind, Sturm und Orkane, und

4. in den elektrischen Zuständen der Luft.

Die Vertheilung der Wälder im Lande, ihr größeres oder geringeres Zusammenliegen, ihre mehr bergige oder ebene Lage, alles das ist von wesentlichem Einflusse und wichtiger als ihre absolute Masse im Verhältniß zur übrigen Landfläche. Die Tab. in §. 10 weiset die Waldfläche nach, welche im Durchschnitt der verschiedenen Länder auf die Quadratmeile und auch auf den Kopf der Bewohner kommt, allein es gibt das für den gegenwärtigen Zweck kein richtiges Bild, weil eben die Vertheilung dieser Waldmassen so sehr verschieden ist, und die Wirkung des Waldes eine sehr weite Folge nicht hat, wenn nicht die gebirgische Lage dazu beiträgt. Gewiß aber ist es sehr gleichgültig für das Klima der Gegend bei Leipzig, daß am Erzgebirge und in Böhmen so große Waldmassen zusammengehäuft sind. Die Wälder der Ebenen haben einen weit geringeren Einfluß auf den Luftkreis als die der Höhen, ja jene können sogar, besonders da wo sie mit Sümpfen in Verbindung stehen, durch zu große Feuchtigkeit leicht einen schädlichen Einfluß gewinnen, während Wald im Gebirge alle oben angegebenen Vortheile gewährt in Bezug auf Klima und Bodenverbesserung. Diese Waldungen, und insbesondere die Kämme der Berge hat man vorzugsweise zu erhalten und durch neue Anpflanzungen das etwa gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen.

Moreau de Jonnes [1]) ist der Ansicht, daß es nachtheilig für den Culturzustand eines Landes sei, wenn dasselbe ganz oder zur Hälfte oder auch nur zu einem Drittel mit Wald

bedeckt sei, daß die Waldfläche etwa 1/6 einnehmen müsse, um alle Vortheile des Waldes zu erlangen, daß sie zu groß sei, wenn sie 1/4 übersteige, und zu klein, wenn sie auf 1/7 herabsinke. Reuter [2]) sucht aus der Erfahrung nachzuweisen, daß 1/6 der Bedeckung mit Wald, „ein den menschlichen Verhältnissen allseits anpassendes Erdreich erhalte", und daß sie mit der Volksmenge da im nützlichsten Verhältnisse stehe, wo 13 bis 14000 Menschen auf die mit Holz bewachsene franz. Quadratm. kommen, wie das z. B. in Frankreich der Fall ist. Eine nähere Betrachtung dieser Sätze aber zeigt sogleich, als allgemeiner Maßstab, ihre Unzuträglichkeit, denn z. B. das Königr. Sachsen, bei einer Bewaldung von etwa 1/3 der Fläche gehört in seiner größten Ausdehnung zu den fruchtbarsten und agronomisch am besten angebauten Ländern von Deutschland, und derartige Beispiele lassen sich viele aufstellen, woraus die Nothwendigkeit folgt, die Erörterungen mehr auf das Specielle auszudehnen.

1) Moreau de Jonnes, Untersuchungen über die Veränderungen, welche durch Ausrodung der Wälder im physischen Zustand der Länder entstehen. Aus dem Französischen übersetzt von Wiedenmann. Tübingen 1828. S. 208. — Rau, Volkswirthschaft. S. 113 u. f.

2) Reuter, Ueber die Veränderung in dem physischen Zustande der Länder durch Ausrottung der Wälder. Forst- und Jagd-Zeitung. 1832. October-Hft. S. 14.

§. 110.

Einwirkung des Waldes auf die Temperatur.

Große zusammenliegende Waldmassen geben kühlere Sommer, weil

1. Die dunkel gefärbten Blätter der Bäume die Sonnenstrahlen, ohne sie zu reflectiren, in sich aufnehmen [1]).

2. Die Blätter der Bäume eine bedeutende Menge Feuchtigkeit aufnehmen, die Kraft des Regens brechen, ihn zertheilen, daß er nicht so tief in die Erde dringen kann und überhaupt leichter verdunstet.

3. Die Bäume allmälig durch die Blätter eine Masse Wasser verdunsten, welche nach und nach aus dem Boden aufgenommen wird, und machen diesen daher trockener [2]).

4. Die Feuchtigkeit des Bodens sich unter dem Blattschirm der Bäume länger hält, weshalb hier die Verdunstung noch fortdauert, wenn das unbewaldete Land schon ausgetrocknet ist [3]).

Das Waldland hat kürzere Sommer und längere Winter, wegen der im Allgemeinen niedriger stehenden Temperatur. Der Schnee im Walde fällt eher und schmilzt später, weil die Wirkung der Sonne auf den beschatteten Boden geringer ist, als auf den nicht bewaldeten. Bei Nadelholz treten alle diese Erscheinungen schärfer hervor als bei Laubholz.

Im Allgemeinen drückt der Wald in einer gewissen größeren Ausdehnung die mittlere Jahrestemperatur herab [4]), mäßigt die Hitze des Sommers, vermindert die Kälte des Winters, indem derselbe die rauhen Winde abhält und weil das Ausstrahlen der Bodenwärme in die Luft gehindert wird. Durch die Abhaltung der scharfen, trockenen Winde, oder durch deren Mäßigung, trägt der Wald zur örtlichen Erhöhung der Temperatur und dadurch zur örtlichen größeren Fruchtbarkeit bei [5]).

1) Man denke nur an die unbewaldeten Sandgegenden oder gar an die Wüsten.

2) Um einen Begriff von der jährlich verdunstenden Wassermasse zu verschaffen, diene Folgendes: Nach Alex. v. Humboldt, Versuche in den Aequinoktialgegenden, verdunsten dort vom Meereswasser in 24 Stunden 0,2 bis 0,3 Zoll, also jährlich etwa 100 Zoll. — Nach Dalton, Versuche an der Westküste von England, täglich 0,12 bis 0,13 Zoll, jährlich also 41 bis 42 Zoll. In Paris täglich 0,13 bis 0,14 Zoll, mithin im Jahre 45 bis 51 Zoll. — St. Martin schätzt die tägliche Ausdünstung eines Baumes mittler Größe auf 30 Pfund während eines warmen Sommertages, also in den 4 Sommermonaten 2400 Pfund. Verdunstet er in den übrigen 8 Monaten nur noch 12 Pfund täglich, also jährlich 2880 Pfund, so beträgt die Gesammtmasse der jährlichen Verdunstung 5280 Pfund. — Nadelhölzer verdunsten mehr als Laubhölzer, oft in einem so bedeutenden Unterschiede, wie das Verdunsten des Meerwassers gegen das des Festlandes. Nach Humboldt soll der Tamarindenbaum in der heißen Zone die meiste Verdunstung unter allen Bäumen haben. (Forst- und Jagd-Zeitung. 1828. Nr. 116 u. f.)

3) Daher die Nebelschleier im Walde nach Regentagen und der häufigere Nebel im Herbst und Frühjahr.

4) Beispiele: Paris unter 48° 50′ nördl. Breite hat eine mittlere Jahrestemperatur von + 11° 8′. Regensburg unter 48° 56′ nördl. Br. von + 8° 7′. Baiern hat ein Drittel Wald, während das Departement der Seine und Marne ⅛ mit Wald bedeckt ist. — Brüssel unter 50° 50′ nördl. Br., Prag unter 50° 5′ nördl. Br. Die mittlere Temperatur von Brüssel ist + 11°, die von Prag + 9° 7′, das Verhältniß der Bewaldung ist fast wie beim ersten Beispiele. — Leyden unter 52° 11′, mit einer mittleren Jahrestemperatur von + 11° 22′, Berlin unter 52° 31′ hat + 8° 5′. Die Mark Brandenburg hat 0,22 Wald, Holland ist waldleer. — Es ist ebenfalls nachgewiesen, daß sich im Laufe der Jahrhunderte

in den Ländern, wo die Wälder gewichen sind, die Temperatur erhöhet hat. — Nach allen Nachrichten über Italien ist dort die Temperatur im Laufe von 18 Jahrhunderten um 3° durchschnittlich höher geworden. — Ovid erzählt, daß das schwarze Meer so gefriere, daß man es mit Fuhrwerken passiren könne, welches seit vielen hundert Jahren, wo der Wald die Ufer nicht mehr deckt, nicht vorgekommen ist.

5) Die tägliche Erfahrung, das Gefühl spricht für diese Ansicht, aber auch die Thatsache, daß im nördlichen und mittlern Deutschland jeder Ort, der durch Wald gegen Osten geschützt ist, zartere Gewächse zu bauen vermag, als wenn derselbe den daher wehenden Winden offen liegt.

§. 111.

Einwirkung auf die Feuchtigkeit der Luft und auf die Regenmenge.

Bei dem langsamen Austrocknen des Waldbodens muß die Feuchtigkeit der Luft innerhalb größerer Wälder und deren Umgebungen beträchtlicher sein als im Freilande. Die Winde verbreiten die feuchtere Luft weiterhin. Wälder der Ebene geben häufigere, aber nicht reichlichere Niederschläge von Wasserdunst, in Gestalt von Thau, Nebel, Regen, Raureif oder Schnee [1]). Sie sind deshalb besonders wichtig für die Erhaltung und gleichmäßige Vertheilung der Feuchtigkeit in den Jahreszeiten. Gebirgswälder vermehren die jährliche Regenmenge in gleichmäßiger Vertheilung [2]). In der Entwaldung der Gebirge will man eine allgemeine Vermehrung der Regenmenge in Deutschland gefunden haben [3]), welche aber deswegen nicht fruchtbar wirkend erscheint, weil die Masse in plötzlicheren und

heftigeren Regengüssen herabstürzt, während der Wald dieselben mildert und mehr vertheilt.

Hochwichtig ist der Einfluß der Wälder und vorzüglich der der Gebirgswälder auf die Reichhaltigkeit und Nachhaltigkeit der Quellen, Bäche und Flüsse. Der allgemein bemerkte veränderte Wasserstand der Flüsse, so nachtheilig für Handel und Industrie, hat theils seinen Grund in dem, durch Abnahme der Wälder bedingten, geringen Wasserreichthum der Bäche rc., theils im Versanden derselben, welches wiederum mit dem Entwalden der Gebirgskuppen in Verbindung steht, wegen des Herabspülens der Erde und des Gerölles rc. Gleiche Ursachen haben auch die stürmischer und verheerender auftretenden, aber rascher verlaufenden Fluthen an allen unsern Flüssen [4]).

1) Als Beispiele die jährliche Regenhöhe einiger Orte bei gleichen Breitengraden.

Die Umgebungen sind:

Bewaldete:		Unbewaldete:	
Turin	= 28 Zoll.	Grenoble	= 29 Zoll.
Wien	= 16 „	Paris	= 17 „ 11‴.
Wittenberg	= 18 „ 9‴	Rotterdam	= 19 „ 1‴.

2) Die durchschnittliche Regenmenge in Deutschland ist 25,4″ jährlich. Sie steigt in Sachsen: Dresden der mathematische Salon 360 Par. Fuß Meereshöhe 20,5″; Altenburg 2310′ hoch 28,1″; Oberwiesenthal 2777′ hoch 28,9″ Regenhöhe. — In Würtemberg:

Bei 794	Fuß Meereshöhe	25,1″	Regenhöhe,
„ 1364	„ „	27,5″	„
„ 2256	„ „	36,1″	„

Klauprecht, Lehre vom Klima. 1840.

3) Reuter: Die jährliche Regenmenge scheint zuzunehmen; allenfallsige Ursache hiervon, besonders die Entwaldung der

Gebirgshöhen. Forst- und Jagd-Zeitung 1834. Nr. 44. Es ist hier durch Zahlen nachgewiesen, daß die Regenhöhe steigt und fällt ohne ein bestimmtes Gesetz, allein im Allgemeinen hat sie seit 1779 zugenommen. — Daß sie im Flachlande bei Entwaldungen abnimmt, davon führt Behlen in der Zeitschrift für Baiern VI. Bd. 2. Hft. 1845, folgendes Beispiel an: Im Havelland betrug 1831 bis 1834 die Regenhöhe 26″; 1838 bis 1841 = 16″ jährlich. — In Stuttgart 1825 bis 1834 = 22″,4. — 1838 bis 1842 = 20,7″ jährlich und im Durchschnitte.

4) In dem Zeitraume von 1831 bis 1840 ist der Stand des Rheines bei Emmerich um 2′ 9½″, der der Elbe bei Magdeburg um 3′ ⅓″ gegen den mittlern Wasserstand von 1771 bis 1780 niedriger geworden; die Oder bei Küstrin zeigt sich um 1′ 3″ 9‴ niedriger als in der Periode von 1781 bis 1790; die Weichsel bei Thorn 1′ 0″ 4‴ niedriger als 1811 bis 1820. Statistik des preuß. Staats. S. 46. — Frankreich gibt dazu treffende Belege, Reichensperger, Agrarfrage, Trier 1847, S. 149. — Aus der Schweiz gibt Marchand, Ueber die Entwaldung der Gebirge, Bern 1849, eine große Menge der belehrendsten Thatsachen über das Versiegen der Quellen und das Ueberschütten mit Sand und Kiesmassen, z. B. S. 43, in den Departements des Ardeche umfassen die entwaldeten Landstriche, welche gänzlich unfruchtbar sind, etwa ein Drittel der ganzen Territorialfläche, 665824 preuß. Morgen. Die Sand- und Kiesmassen, welche von den Bergen herabgerutscht sind und das gute Land bedecken, nehmen schon 113571 Morg. ein. — Kasthofer, Bemerkungen auf einer Alpen-Reise 2c. Aarau 1822. S. 271 u. f. — Hirzel-Escher, Wanderungen 2c. Zürich 1829. — Ueber die Abhängigkeit der Quellen von der Bewaldung. Forst- und Jagd-Zeitung 1830. S. 159. — Reuter in Behlen Zeitschrift, Neue Folge XI. B. 4. Hft. S. 7. 1841.

§. 112.

Einwirkung der Wälder auf die Luftbewegungen.

Aehnlich wie das Meer haben große Wälder einen regelmäßigen Luftzug, am Tage vom Freilande zum Walde, bei Nacht umgekehrt, begründet in der ungleichen Erwärmung der Luft[1]).

Wälder, besonders wieder die bewaldeten Gebirge, regeln den Strich der Winde, brechen die Gewalt der Stürme, schützen gegen die Wirkungen ihrer mechanischen Kraft und gegen ihre Rauheit oder ausdörrende Hitze. Daher wird das in ihrem Schutze liegende Culturland tragbarer und es gedeihen unter demselben Früchte 2c., welche sonst nicht aufzubringen sind[2]). Auch der verschiedene und oft abwechselnde Windstrich ist Folge der Waldleere, wie die Steppen Rußlands beweisen, in welche der Wind ungehindert von allen Seiten einbrechen kann, weshalb bei seinen oft schnell umspringenden Richtungen ein schneller Temperaturwechsel mit allen seinen nachtheiligen Folgen für die Vegetation dadurch herbeigeführt wird[3]).

Die Wälder ziehen die Electricität der Wolken an, befördern die Entladung der Gewitter, mit ihren vernichtenden und mit ihren befruchtenden Folgen.

1) Am Tage wird das freiliegende Land mehr erwärmt, die Luft also ausgedehnt, bei Nacht aber rascher abgekühlt, die Luft also zusammengezogen.

2) In Schottlands und Norwegens Gebirgen gedeihet das Getreide oft nur im Schutze der Wälder. Das Verhältniß des fruchtbaren und bebaueten Landes in dem reichen Großbritannien würde nicht so sehr ungünstig gegen das Unland sein, wenn nicht die Cultur dort so sehr durch die heftigen Seestürme

gehindert oder erschwert würde, nur Folgen der Entwaldung. Montgomery Martin gibt über das Verhältniß folgende Zahlen:

	Ackerland u. Gärten. Acres.	Wiesen Weiden, u. dergl. Acres.	Verbesserlicher Boden, Acres.	Unland. Acres.	Zusammen. Acres.
England u. Wales	11143370	17605630	3984000	4361400	37094400
Schottland . . .	2493950	2771050	5950000	8523930	19738930
Irland	5026360	6736240	4900000	2416664	19441944
Zusammen	18663680	27112920	14834000	15301994	76275274

Deshalb ist auch die Waldcultur in Schottland so bedeutend gefördert. Die Nordküste von Deutschland gibt ebenfalls Belege dazu, wo sich die Baumvegetation nicht über die Deiche oder Dünen erhebt. Die Ostküste von Holstein mit Wald bedeckt ist fruchtbar, die Westküste ist waldleer, eine Haide u. s. f.

3) Brinken, J. v. d., Ansichten über die Bewaldung der Steppen des europäischen Rußlands, mit allgemeiner Beziehung auf die rationelle Begründung des Staatswaldwesens. Braunschweig 1833. — „Das Klima der Steppen Rußlands zeichnet sich durch eine ungewöhnliche Unsicherheit und Ungleichheit aus. Ungeheure Hitze und ebenso große Kälte und Dürre, daß zuweilen in zwanzig Monaten kein Flocken Schnee herabfiel, dann aber auch wieder eine so anhaltend feuchte Witterung, daß die Erdschicht wochenlang zu einem Brei ward, in welchen das Vieh versank, das Wintergetreide verfaulte, kein Gras in Heu verwandelt werden konnte. Das größte Hinderniß, welches die Steppen einer allgemeinen, sich über dieselben ausbreitenden Cultur entgegenstellen, ist meiner Meinung nach der Mangel an Wäldern. Wären die Steppen im Großen bewaldet, so würde das Klima ein anderes sein, würden sich Quellen und Seen bilden, der Boden hätte nachhaltige Feuchtigkeit und wäre der Bebauung und Bevölkerung fähig, wovon man jetzt kaum eine Ahnung hat. v. Harthausen, Studien über

die innern Zustände Rußlands 2c. 2. Thl. S. 321 u. f. Hannover 1847. — Auch die Küsten Ostfrieslands geben stellenweise zu ähnlichen Betrachtungen Anlaß. —

§. 113.

Folge daraus für die Fruchtbarkeit der Länder und die Gesundheit ihrer Bewohner.

Das häufigere Einfallen des Regens, seine regelmäßigere Vertheilung in den Jahreszeiten, die mehren Gewitter, überhaupt der Feuchtigkeitszustand der Luft und eine gewisse Gleichmäßigkeit der Temperatur, namentlich das Vermeiden zu großer Extreme in Kälte und Wärme, sind die Hauptfactoren für das Leben und Gedeihen der Pflanzen, sowie auch für das Wohlbefinden der meisten Menschen und Thiere. Das Fehlen der Feuchtigkeit hat, bis auf einen gewissen Grad gekommen, das Erliegen des vegetabilischen Lebens zur Folge. Diese Feuchtigkeit wird durch die Wälder vermittelt. Auf die Gesundheit wirken sie ferner, durch Regelung der Winde, durch Austrocknen der Sümpfe, durch Erhaltung des Wassers in Quellen, Bächen und Flüssen. Die Fruchtbarkeit vermindert sich durch das Herabschwemmen der Erde von den entwaldeten Höhen und das Ueberschütten tieferer Thäler und Gehänge. Der Flugsand greift um sich. Rauhe und ausdörrende Winde erhalten Eingang. Sturzbäche und hohe Fluthen werden häufiger, Lawinen und Erdschlüpfen Gefahr bringender [1]).

1) Beispiele aus den Ländern aller Zonen bestätigen dieses: die Reisenden Robin, Péron, La Pérouse schildern in abschreckender Weise die unseligen Folgen, welche die Abholzung der

Inseln Trinidad, Martinique, St. Domingo, Mauritius, ja, fast der ganzen Antillengruppen und vieler Theile der vereinigten Staaten hervorgerufen haben. Statt des milden, warmfeuchten üppigen Klimas, welches einst diese gesegneten Küsten beglückte und eine unvergleichliche Vegetation hervorrief, zeigen sich jetzt nur noch nackte Felsen und steile Höhen, von keiner Quelle belebt; ihrer herrlichen Pflanzenfülle beraubt, statt der früheren Taufälle, Nebel und Regengüsse, jetzt ein diesem Segen verschlossener Himmel, nur durch verheerende Orkane und Unwetter plötzlich unterbrochen. — Phönizien und viele andere Provinzen von Asien und Afrika, nach der Geschichte einst die Kornkammer des waldbedeckten Europa, fruchtbar und volkreich, sie sind jetzt öde Wüsten. — Choiseul-Gouffier suchte in den Gebieten von Troja vergebens den Scamander, sein Bett war längst vertrocknet. — Griechenland und Spanien sind wald- und wasserarm geworden. — Italien ist durch unvorsichtiges Waldroden kälter geworden, hat mehr Orkane und Hagelwetter; die Gewässer der Brenta drohen den Hafen Georgia der alten Lagunenstadt, den Untergang durch Zuführen von Gerölle*). — In Südfrankreich droht das reizende Thal der Durance ein ödes Steinfeld zu werden; der Oel- und Weinbau hat nach der Entwaldung der Berge sehr gelitten.— Die Schweiz gibt an vielen Orten die Belege dazu; Marchand l. c. hat eine große Menge Thatsachen zusammengestellt.

*) Die Menge fester Bestandtheile, welche die Flüsse mechanisch mit sich fortreißen, ist sehr groß, z. B. beim Rhein $1/_{100}$ der in ihm bewegten Wassermasse betragend. Nimmt man nur $1/_{355}$ der Wassermasse als mittlen Schlammgehalt an, welcher dem Meere von allen Flüssen zugeführt wird und deren Wassermasse zu 455 Cubikmeilen, so wird also eine Cubikmeile feste Theile fortgerissen. Mehr als vielleicht alle Menschen, welche je auf der Erde gelebt haben, zusammengenommen fortzubewegen im Stande gewesen sein möchten. Der Rauminhalt der größten egyptischen Pyramide beträgt etwa nur den millionsten Theil einer Cubikmeile, Briefe über den Kosmos von B. Cotta. Leipzig 1849. S. 197.

Island hatte vor Alters Wald und Getreidebau, beides ist verschwunden. — Koppe klagt, daß nach der bedeutenden Entwaldung zwischen Spree und Oder der Kleebau nicht mehr so gut lohne u. s. f. — Umgekehrt aber zeigen sich die Vortheile der Wiederbewaldung in Schottland; in Frankreich und Spanien erkannte man schon längst deren Wichtigkeit. General Duhamel in seinem Tableau statistique de l'Egypte en 1847 sagt, daß der sonst in Egypten sehr selten eintretende Regen jetzt schon häufiger sei, weil die Baumpflanzungen zugenommen haben. In Alexandrien regnete es während der französischen Occupation im Jahre 1798 binnen 16 Monaten nicht ein einziges Mal, jetzt sind die Monate November, December und Januar „fort pluvieux sur tout le litorale.“ —

§. 114.

Die Wälder in ihrer Beziehung zur Schönheit der Landschaft.

Im Verfolg des einen Staatszweckes, die innere, geistige Vollkommenheit der Menschen zu befördern, ihn sittlich vollkommen zu machen, muß der Staat auch für verpflichtet erachtet werden, alle, dasselbe fördernde Mittel zu benutzen. Dahin gehört auch im hohen Grade die Natur, denn die Erfahrung aller Zeiten und aller Völker hat es ergeben, daß die Eindrücke der Gegend, welche die Jugend des Menschen sieht, und worin er lebt, wesentlich zu seiner Individualität, zu seiner sittlichen und geistigen Entwickelung beitragen. Man vergleiche nur den muntern Sohn des Gebirges mit dem moorrauchumgebenen Haidebewohner. Unleugbar aber hat der Wald einen entschiedenen Einfluß auf den Charakter der Gegend und somit auf den der Bewohner [1]). —

Der höchste Werth eines Volkes kann sich nur in der ungehinderten Ausbildung seiner Eigenthümlichkeiten aussprechen, welche in der Natur seines Heimathlandes beruht. Wenn der Mensch Freude an der Natur hat, die ihn umgebende zu erkennen versteht und sie mit sich selbst in Einklang bringt, wird er zufrieden sein und ein zufriedener Mensch erleichtert sehr die Last des Regierens. Daher die Eigenthümlichkeiten der Volkscharaktere unter den verschiedenen Umgebungen eines Landes, daher aber auch die Nothwendigkeit, die Natur und in ihr die Wälder zu verschönern und als sittlichen Hebel zu benutzen [2]).

1) Alexander von Humboldt sagt: „Die Formen der Gewächse bestimmen die Gestaltung und Physiognomie der Landschaft und diese hinwieder hat Einfluß auf die moralische Stimmung der Völker." — Einen Ausspruch E. M. Arnd's vergl. §. 11 Not. 4. — Gewiß sind die Sätze richtig. Der Bergbewohner, geboren und lebend in der Mitte düstern Nadelwaldes, ist ernster gestimmt, seine Lieder, seine Sagen sind düster, melancholisch, aber treu hängt er an seiner Heimath, wie der, welcher im lustigen Laubwalde das Leben heller ansieht ꝛc. Wie ganz anders ist der muntere, kecke Sohn der Alpen, gegen den schwerfälligen Saterländer, der aufgeweckte harzer Bergmann und der ostfriesische Schiffer u. s. f.

2) Nomaden, Jägervölker, Ackerbau, Schifffahrt, Handel, Bergbau und Fabriken, das Alles hängt von der Natur des Landes ab, und viel davon ist in der Bewaldung begründet. Man nehme Deutschland seine Wälder, vermindere in einem fort seine Eichen, seine Buchen, der Einfluß auf den Geist und das Gemüth des Volkes wird nicht ausbleiben. — Was macht den Eskimo in seiner Rauchhütte so zufrieden, als den Indier unter dem Palmendache oder uns in unserm wohnlichen Hause? — die Gewohnheit seiner Umgebung. Gewiß viel trägt die man-

gelnde Freude an der Natur, dieser große sittliche Hebel, dazu bei, daß jetzt so viele Deutsche ihr schönes Vaterland verlassen! —

§. 115.

Folgerungen daraus.

In Betracht der vielen und wichtigen Einflüsse, welche die Wälder in den in diesem Cap. angedeuteten Beziehungen auf das Wohlbefinden und den Wohlstand der Menschen haben, ist die Forstwohlfahrtspolizei gewiß verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit darauf zu verwenden. Man glaube nicht, daß eine solche Vorsorge überflüssig sei, wenn ein Land noch einen entsprechenden Waldvorrath hat, eben dann erscheint sie am nothwendigsten, denn bei einer sorglosen Behandlung kann in wenig Jahren ein Zustand herbeigeführt werden, wie ihn ein halbes Jahrhundert nicht wieder gut machen kann, wovon Frankreich ein warnendes Beispiel gegeben hat. Die Staatsregierung hat demnach alle Forsten des Staates im Auge zu behalten, sich über das Verhältniß der Forsten zum übrigen Grund und Boden, um die Zwecke der Wälder vollständig erreichen zu können, eine Ansicht zu bilden und dahin zu streben, daß überall demgemäß verfahren werde. Man hat

1. Diejenigen Wälder zu erhalten und für ihre vollkommene Cultur zu sorgen, welche die Gebirge einnehmen, besonders die Kämme derselben.

2. Auch in dem nicht gebirgigen Theile des Landes von Zeit zu Zeit für eine Unterbrechung durch Wald zu sorgen, und da wo kleinere Erhöhungen oder Bergrücken eine Wetterscheide andeuten, den Waldstand zu erhalten oder herzustellen.

3. In weiten ununterbrochenen Feldern die Anlage von Alleen, die Bepflanzung der Wege, Triften, Bachufer u. dergl. zu befördern.

4. Wälder im Hochgebirge, welche gegen das Fallen der Lawinen, der Erdschlüpfe u. dgl. dienen, unter den besondern Schutz der Gesetze zu stellen.

5. Dasselbe gilt von den Wäldern an den Küsten des Meeres, an den Ufern der Flüsse, auf dem Flugsande ꝛc.

6. Im Innern der Wälder ist die Entwässerung der Sümpfe nicht allein nach einseitig-forstlichen Ansichten vorzunehmen, weil sie zur Speisung der Quellen und Bäche, für die Industrie zur Betreibung der umgehenden Zeuge und für die Landwirthschaft zur Bewässerung der Wiesen oft weit wichtiger sind, als die durch die Entwässerung erlangten forstwirthschaftlichen Vortheile.

7. Sorge für die Verschönerung der Wälder durch Anlegung guter Wege mit nett bepflanzten Ruhepunkten, Beachtung schöner Aussichten, Erhaltung schöner und Anpflanzung verschiedener im Laube gefärbter Bäume u. dgl. [1]).

1) Vergl. Georg König, Die Waldpflege. Gotha 1849. S. 300. Lieblichkeitspflege der Waldungen.

Zwölftes Capitel.

Einwirkung des Staates auf die Körperschafts- und Privatwaldungen.

§. 116.

Allgemeine Betrachtungen.

Alle im Volksvermögen befindlichen Wälder haben gewisse Zwecke für das Ganze zu erfüllen, sie mögen in

noch so verschiedenen Besitz sein. Damit aber diese Zwecke für die Gesammtheit des Staates vollständig erreicht werden, ist eine Oberaufsicht der Regierung auf die Wälder durch und durch gerechtfertigt. Es liegt in dem Begriffe des Staates, daß Einzelne sich zum Wohle des Ganzen gewisse Beschränkungen gefallen lassen müssen, und daß der Staat das Recht und die Verpflichtung hat, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche nothwendig sind, um den Zweck des Zusammenlebens der Menschen im Staatsverbande vollständig zu erreichen. Zur Erreichung des einen Staatszweckes — die physische Erhaltung und Wohlfahrt der Staatsbürger — ist eine vollkommene, den jeweiligen Verhältnissen des Landes entsprechende Benutzung des Bodens nothwendig, und darin ist das Recht der Culturgesetzgebung überhaupt begründet.

Es liegt aber in der Natur der Privatwirthschaft, daß Jeder die Form der Wirthschaft vorziehen wird, welche in dem kleinsten Zeitraume den höchsten Ertrag gewährt, selten wird sich der Privatmann darum kümmern, welche Folgen sich für die Mit- und Nachwelt aus der Zerstörung eines Gutes herausstellen werden, wenn er den größten Vortheil dabei findet. Es tritt also dann ein Widerstreit des öffentlichen Interesses mit dem Privatinteresse ein, welches bei dem Waldgewerbe der Fall ist und wo dann das letztere dem ersteren weichen muß.

Die natürliche Freiheit des einzelnen Staatsbürgers, selbst die freie Verwaltung und Verwendung seines Vermögens, leidet durch das gesellige Zusammenleben in einem Staatsverbande eine gewisse Einschränkung, allein es darf dieses nicht in höherem Maße stattfinden, als zur Erreichung der

Staatszwecke durchaus nothwendig ist. So weit also der Einzelne seine Sonderzwecke verfolgt, ohne mit dem Staatszwecke in Conflict zu treten, ist eine Beschränkung der natürlichen Freiheit nicht zu billigen oder zu rechtfertigen. Nur wenn der Einzelne mit seinen Interessen im Widerstreit mit denen aller oder einer großen Mehrzahl der Staatsbürger tritt, oder wenn der Einzelne nicht stark genug ist, nicht die Macht hat, für sich allein die Zwecke, weshalb er im Staatsverbande lebt, zu erreichen, so muß die höhere Macht des Staates vermittelnd eintreten. Deshalb muß der oberste Grundsatz bei der Culturgesetzgebung überhaupt und bei der Forstgesetzgebung insbesondere sein: Beschränkungen nur so weit es die allgemeine Wohlfahrt des Staates erheischt, sonst freie Verwaltung und Benutzung des Eigenthums.

Diese Grundsätze auf die Waldwirthschaft im Bereiche des Staates angewendet, ergeben unzweifelhaft das Recht der Oberaufsicht für die Regierung, damit nicht zum Nachtheil Aller der Zeitpunkt versäumt wird, wo die Nothwendigkeit ein directes gesetzliches Eingreifen verlangt. Der Zeitpunkt nun, wo dieses stattzufinden hat, wird sich in Erwägung dessen, was in den früheren Capiteln dieses Abschnitts gesagt ist, folgendermaßen ziemlich klar bestimmen lassen:

1. Wenn in einem Lande der Grund und Boden nicht überall so benutzt wird, wie es dem Culturzustande desselben, seinen Bewohnern und deren industriellen oder merkantilen Verhältnissen angemessen und wie es demnach zum Wohle des Ganzen nothwendig erscheint, wenn also z. B. da Wüstungen entstehen, wo schöne Wälder, Wiesen oder

Aecker ihren Beitrag zur Beschäftigung und Ernährung des Volkes, also zur Förderung des materiellen Wohlseins geben könnten.

2. Wenn in dem besondern Falle der Waldwirthschaft die Wälder auf eine Weise verwirthschaftet werden, daß ein Holzmangel oder auch nur eine Holztheuerung entsteht oder wohlbegründete Furcht davor ist, wodurch direct als Mittel zur Erhaltung des Lebens selbst, oder indirect als Mittel zur Belebung und Erhaltung der Fabriken, des Handels und der Gewerbe, das Wohlsein aller oder doch einer großen Mehrzahl der Staatsbürger beeinträchtigt oder ganz untergraben wird.

3. Wenn der Zustand der Wälder es befürchten läßt, daß ihr segensreicher Einfluß auf die Fruchtbarkeit und Schönheit des Landes, auf die Gesundheit der Bewohner und auf die Regelung der klimatischen Beschaffenheit verschwinden oder gar schon geschwunden ist.

In allen diesen Fällen vermag der einzelne Staatsbürger wenig oder nichts, nur die Kraft und Macht des Staates ist im Stande, den Nachtheilen, welche Einzelne dem Ganzen zufügen können, vorzubeugen, sie zu entfernen, wenn sie bereits eingetreten sind, und das Verderben aufzuhalten. Der Grundsatz der Beaufsichtigung aller Wälder im Staate ist auch schon sehr früh in die Gesetzgebung aufgenommen, sowie auch die staatswirthschaftlichen Schriftsteller in ihrer Mehrheit einer gleichen Ansicht sind, nur über die Art der Ausführung findet nicht eine gleiche Uebereinstimmung statt. In der That aber sind die Interessen, welche der Staat an der Erhaltung und zweckmäßigen Bewirthschaftung einer angemessenen Masse Wälder hat, von so

großer Wichtigkeit, daß es nicht wohl anders sein kann, wenn nicht der Staat selbst im Besitz einer genügenden Masse Staatswälder ist. Nach der Tab. §. 10 ist das aber bei keinem einzigen größeren Staate Deutschlands der Fall, wonach also, wenn man alle staatliche Einwirkung auf die Privatwälder aufgeben will, nichts Anderes übrig bliebe, als die Staatsforsten durch Ankauf bis zu einer sichernden Größe zu vermehren, wobei man aber, um zum Zweck zu gelangen, eine gesetzliche Expropriation eintreten lassen müßte, die in einer so großen Ausdehnung schwerlich gerechtfertigt werden kann [1]).

1) Meyer, Forstdirectionslehre S. 585. — Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik S. 233. — Schmidthenner, l. c. S. 638. — Pfeil, Forstpolizeigesetzgebung 1834. — Reichensperger, Agrarfrage. 1847. S. 152. — Behlen, Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen. VII. B. 3. u. 4. Hft. 1847. — Tharander forstwirthschaftliches Jahrb. V. B. 1848. S. 1 u. f. — Schütz, Princip der Ordnung in der Volkswirthschaft. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 1845 S. 258. Die Erhaltung der Wälder, so wichtig für das Ganze, „ist durch die freie Thätigkeit der Privaten nicht gesichert; es bedarf einer höhern Ordnung dieser Wirthschaftsthätigkeit, einer Fürsorge auch für künftige Geschlechter“.

§. 117.

Körperschaftswaldungen.

Dem Grundsatze nach stehen, in Betracht der durch die Wälder zu erreichenden Staatszwecke, die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften, Kirchen, Schulen und geistlichen Lehnen ganz gleich mit denen anderer Privatpersonen, denn sie sind das Eigenthum einer moralischen oder juristi-

schen Privatperson, und es ist vornweg kaum zu rechtfertigen, weshalb der Staat mehr Rechte über sie haben sollte, als über die Wälder anderer Privaten. Allein einige Eigenthümlichkeiten der Körperschaftswaldungen und ihrer Verwaltung zwingen etwas abweichende Grundsätze als bei den Privatwaldungen zu befolgen, nämlich:

1. Nicht die gegenwärtigen Mitglieder einer Gemeinde oder die jeweiligen Nutznießer sind die Eigenthümer, sondern die Körperschaft selbst, welche mit dem Staate fortlebt. Das Vermögen der moralischen Person muß, wenn auch nicht ungeschmälert erhalten werden, doch gegen Verschwendung und Verwüstung gesichert sein, denn die spätern Geschlechter haben gleiche Rechte mit den gegenwärtigen Nutznießern.

2. Sollen aber, wie das oft bei Stiftungen der Fall ist, von dem Einkommen der Forsten gewisse Leistungen erfolgen, oder gewisse Zwecke erfüllt werden, so hat der Staat, als der natürliche Vormund aller solcher Stiftungen darauf zu achten, daß dieses stiftungs- oder vertragsmäßig geschehen könne, indem der Wald in dem gehörigen Stand erhalten werde.

3. Eine gleiche Berücksichtigung der jetzt Lebenden mit den spätern Geschlechtern kann niemals den Betheiligten allein anvertraut werden, weil ihr Vortheil zu sehr dabei ins Spiel kommt. Es kann daher den Vorstehern der Körperschaften nicht allein überlassen werden die Güter zu verwalten, der unbetheiligte Staat muß darüber wachen, daß nur die Zinsen von Capitalien verzehrt werden, daß mithin beim Walde nur dessen nachhaltiger Ertrag unter die jedesmaligen Nutznießer zur Vertheilung kommt.

4. Die Erzielung des größten Nachhaltigkeitsertrages, überhaupt eine den wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechende gute Waldwirthschaft, setzt besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraus, welche bei den Vorstehern der Körperschaften nicht vorausgesetzt werden können, um so weniger, da sie oder die besonders mit der Waldsorge beauftragten Mitglieder der körperschaftlichen Vertreter häufig wechseln, wie das z. B. nach der Städte- und Landgemeinde-Ordnung für Sachsen der Fall ist.

5. Ordnung im Rechnungswesen ist bei der Verwaltung der Besitzungen der Körperschaften, insbesondere aber bei den Waldungen besonders wichtig, bei letzteren ist ohne diese und ohne die Wald-Controle und Revision der Wirthschaft eine Nachhaltigkeitswirthschaft nicht möglich. Zu allem dem sind aber, wenn der Umfang der Forsten nur irgend bedeutend ist, eigene Beamten anzustellen.

6. Die Körperschaftswaldungen, welche nach der Tab. §. 10 15,6 Procent der gesammten Forstfläche in Deutschland einnehmen, sind von so großer Bedeutung für das Ganze, daß bei ihrer pfleglichen und nachhaltigen Bewirthschaftung nicht nur die Nutznießer, sondern die große Mehrzahl aller Staatsbürger interessirt ist.

Aus diesen Gründen hat es sich in der Praxis der Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten herausgestellt, daß bei den Waldungen moralischer Personen der Grundsatz der Beförsterung angenommen ist, d. h. daß dieselben im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen bewirthschaftet und ebenso verwaltet werden, als die Staatsforsten [1]). In den deutschen Staaten, wo die körperschaftlichen Waldungen von bedeutendem Umfange sind, oder wo sie etwa vorwal-

tend Stiftungen angehören, oder endlich wo die fiskalischen Staatsforsten von weniger Bedeutung sind, wo sie also für die allgemeinen Waldzwecke wesentlich in Anspruch genommen werden müssen, ist das Bedürfniß größer gewesen und die Gesetzgebung ist in dieser Richtung mehr ausgebildet. Auch hat der Erfolg, der Zustand der Forsten, für die Beförsterung derselben da gesprochen, wo sie mit Consequenz ausgeführt worden ist.

1) Pfeil, Forstgesetze rc. S. 12 u. f. — Forst- und Jagd-Zeitung. 1849. S. 1.

§. 118.

Beförsterung der Körperschaftswälder.

Die Beförsterung der Körperschaftswaldungen ist gesetzlich zu ordnen und lassen sich die erforderlichen Bestimmungen auf Folgendes zurückführen:

1. Die Bewirthschaftung geschieht entweder durch Staatsforstbeamte, ganz in demselben Verhältnisse, als wenn es fiskalische Forsten wären, oder es dürfen von den Körperschaften nur solche Personen zu Verwaltungsstellen gewählt werden, welche von der Staatsbehörde geprüft und tüchtig befunden sind [1]). Für die Beamten muß in Bezug auf Entlassung oder Pensionirung, in ähnlichem Maße wie bei den Staatsbeamten, gesorgt sein. Die oberste Behörde hat das Recht der Bestätigung des Beamten, welche jedoch ohne Angabe von Gründen nicht verweigert werden darf.

2. Die Wirthschaftsführung ist nach den Regeln der Forstwissenschaft zu leiten, ohne daß die körperschaftlichen Behörden eine Einwirkung dabei haben. Da-

gegen werden die jährlichen Betriebs- und Culturpläne im Einverständniß der Vertreter der Corporation von den Forstbeamten entworfen und von der höhern technischen Behörde geprüft und genehmigt. So weit es mit den wirthschaftlichen Grundsätzen vereinbar ist, muß auf die örtlichen und zeitweisen Holz- oder Geldbedürfnisse und auf den Vermögenszustand der Körperschaft Rücksicht genommen werden[2]).

3. Eine Forsteinrichtung (Vermessung, Taxation und Betriebsregelung) kann nur dann von der obern Staatsbehörde direct angeordnet werden, wenn die Forsten einer devastirlichen Wirthschaft unterlegen haben oder wenn es für die Sicherung eines nachhaltigen Betriebes unumgänglich nöthig erscheint, in allen andern Fällen ist dazu erst die Zustimmung der Körperschaft erforderlich.

4. Die Verwendung der Waldproducte unterliegt einer besondern forstlichen Aufsicht nicht, es gelten dafür dieselben Regeln, wie bei allen andern Gegenständen der betr. körperschaftlichen Verwaltung.

5. Größere körperschaftliche Waldungen dürfen ohne besondere Genehmigung der obersten Forstbehörde nicht zerstückelt werden. Der Grundsatz, welcher die Gemeinheitstheilungsgesetze hervorgerufen hat, daß Grundstücke im gemeinschaftlichen Besitz niemals so gut bewirthschaftet werden können, als im Privatbesitz, hat in der Allgemeinheit bei den Forsten gar keine Geltung. Schon die Unmöglichkeit, auf den oft ganz kleinen Theilstücken eine Waldwirthschaft zu betreiben, spricht dagegen. Auch ist der Wald unter allem Besitzthum der Corporationen das bleibendste und bei einer guten Wirthschaft das den gleichmäßigsten Ertrag gewährendste, und auch deshalb seine Theilung politisch

unzulässig. Zu Waldausrodungen ist eine Genehmigung ebenfalls erforderlich. Sie ist jedoch ohne besondere, den betr. Verwaltungen stets mitzutheilende Gründe nicht zu versagen.

6. Die technische Oberaufsicht und Controle der Wirthschaft wird von einer besondern Staatsforstbehörde wahrgenommen [1]).

1) Wenn die Staatsforstbeamten die ganze Verwaltung zu besorgen haben, so müssen die Körperschaften einen Beitrag zu den Kosten in die Staatskasse zahlen, welcher am besten nach dem Morgen Forstfläche festgesetzt werden kann, und zwar in einer aufsteigenden Scala, z. B. nach der hannöv. Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeforsten im Fürstenthum Hildesheim vom 21. October 1815, vom Morgen I. Classe 2 Ngr. Conv.-M., II. Cl. 1 Ngr. 4 Pf., III. Cl. 1 Ngr. und IV. Cl. 4 Pf. Sind die Forstbeamten nur für die Corporationswälder angestellt und werden sie aus den Kassen der Gemeinden rc. direct bezahlt, so hat die Staatsbehörde für sie eine den jedesmaligen Verhältnissen angemessene Besoldung zu vermitteln. — Wie groß die Differenz des Ertrages sein kann, beweisen im Großen folgende Zahlen aus Frankreich. Der Gesammtwerth des Ertrages der Holzungen ist nach Reichensperger, Agrarfrage Tab. II. Holzungen und Wälder im Ganzen:

Der Krone	1047404	Franks,
des Staats	32871969	„
Gemeinden und Privaten	172681152	„
Total .	206600525	Franks.

Der Werth für die Hektare war:

Der Krone	52	Fr.	75	Ct.
des Staats	31	„	35	„
der Gemeinden u. Privaten	23	„	55	„

Wären danach die Gemeinde- und Privatwälder ebenso bewirth-

schaftet als die der Krone, so würde der Ertrag statt 172 Millionen 385 Millionen Franks gewesen sein.

2) Es kann dabei oft vorkommen, daß für die Körperschaft ein aussetzender Betrieb zweckmäßig ist, oder daß der nachhaltige Abgabesatz eine Zeit lang verlassen werden muß, wie z. B. bei dem Brande einer Stadt oder dgl. Dann müssen die streng forstlichen Ansichten sich dem unterordnen, was für den gegebenen Fall das Wichtigste ist.

3) Das badische Forstgesetz vom 6. Mai 1845 enthält folgende wesentliche Bestimmungen, welche als Beispiel hier auszugsweise eine Stelle finden mögen:

1. Der jährliche Wirthschafts- und Culturplan wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich entworfen; das Forstamt hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen.

2. Der jährliche Bedarf an Holz aller Art, sowol zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monat April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt.

Besondere Gesuche um einen außerordentlichen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedürfnißfällen, werden im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt.

3. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftsplanes nimmt der Förster die Holzanweisung wo möglich noch bis zu Ende des Octobers vor.

4. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird gemessen und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmeliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

5. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stocke bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe von dem Förster gezeichnet und dem Werthe nach abgeschätzt.

6. Die Verwerthung des Holzes besorgen die gesetzmäßigen Vertreter der Gemeinden und Corporationen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt und dessen Erinnerungen, so weit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, beachtet werden.

Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Förster zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung mitzutheilen.

7. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

8. Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, wird nach Cubikfuß vermessen und abgegeben. Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht statt.

9. Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Culturen und anderen, nicht im bloßen Beaufsichtigen bestehenden Geschäften, welche der Förster in den betreffenden Waldungen vornimmt, hat derselbe vorher dem Gemeinderath Nachricht zu geben, und diesem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths und Ausschusses überlassen.

10. Die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhiebe dürfen nur von der Staatsforstbehörde bewilligt werden.

§. 119.

Privatforsten.

Die Waldungen einzelner Staatsbürger gewähren an sich nicht die Sicherheit, welche der Staat in Bezug auf den Waldbesitz verlangen muß, wie schon im §. 97

erörtert worden ist, dabei aber darf die Beaufsichtigung niemals die Grenze der Nothwendigkeit überschreiten, weil das sonst nachtheilig auf den Erwerb zurückfallen muß. Die Nothwendigkeit, das Oberaufsichtsrecht des Staates bei dem Privatwaldbesitz in Anwendung zu bringen, folgt schon aus dem Vorgesagten, über die Sache selbst kann, wenn man die Natur der Waldwirthschaft vollständig würdigt, ein Zweifel nicht sein, nur über den Grad und über die Art der Ausführung. Mag man noch so sehr von der freien Gebarung mit dem Eigenthum sprechen, ohne Gefahr ist sie bei den Wäldern nicht auszuführen, weil die Menschen die Freiheit so wenig zu gebrauchen verstehen und weil wahre, aufopfernde Vaterlandsliebe so wenig zu finden ist, so viel man auch davon spricht. Eigennutz, Unkenntniß und böser Wille sind zu schwer anders, als durch Zwang zu bekämpfen, er ist hier gerechtfertigt und es ist Feigheit, hier der irregeleiteten öffentlichen Meinung nicht die Stirn bieten zu wollen [1]). Uebrigens ist auch der Staat direct dabei interessirt, daß die Privatwälder angemessen bewirthschaftet werden, weil die Besteuerung ganz oder doch zum Theil vom Reinertrage abhängt. Man müßte sonst die unangebauten Waldwüstungen höher besteuern, als den in guter Cultur befindlichen Waldboden.

Aber wenn auch der Grundsatz überall derselbe sein muß, so ist doch die Ausführung durch die Verhältnisse des Landes ganz wesentlich bedingt, wofür man das Urtheil abgeben soll. Großer Privatwaldbesitz und geringe fiskalische Staatsforsten, wenig oder viel Wald überhaupt, größere oder geringere Wichtigkeit des Waldes in klimatischer Hinsicht u. s. f., alles das muß einen wesentlichen

Einfluß auf die Gesetzgebung äußern[1]). Nicht aber soll dieses die Größe des Grundbesitzes an sich, denn abgesehen davon, daß die Größe des Waldbesitzes an sich keine Gewähr für eine forstmäßige Bewirthschaftung der Wälder darbietet, so ist auch kein Grund vorhanden, in dieser Hinsicht bei den Staatsbürgern einen Unterschied vor dem Gesetze nach der Größe des Besitzes zu machen[2]).

1) Die öffentliche Meinung verlangt unbedingte Freiheit des Staatsbürgers von einer jeden Bevormundung, und verwirft also auch die Staatsoberaufsicht bei den Privatforsten, aber gewiß mit Unrecht. Richtig ist, was der baiersche Minister in seinen Motiven zum Forstgesetz sagt: „Gegen völlige Freigebung der Privatwaldungen, wenn auch nur der freieigenen Privatwaldungen, erheben sich die größten Bedenken; die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder und das zunächst liegende augenfällige Beispiel in allen Theilen des Königreichs läßt keinem Zweifel Raum, daß der kleine Privatwaldbesitzer, wenn er aller forstpolizeilichen Aufsicht enthoben, nur zu leicht zur Waldabschwendung geneigt ist, sobald er im Holze die Mittel sieht, sich aus augenblicklicher Verlegenheit zu helfen, oder wenn ihm Muth und Einsicht fehlt, den Reizungen eines irregeleiteten Eigennutzes zu widerstreben, daher der bedauerliche Zustand der meisten Waldungen dieser Kategorie und der enorme Verlust, wodurch das Nationaleinkommen empfindlich benachtheiligt wird.“ Behlen, Zeitschrift, VII. B. 3. u. 4. Hft. 1847.

2) Es würde gewiß recht unverständig sein, im fernen Westen von Amerika irgendwie das Waldeigenthum zu beschränken, wogegen es in den mehr angebauten Staaten Amerikas sehr gerathen sein dürfte, bei Zeiten sich über die Verhältnisse klar zu werden. — In Ost- und Westpreußen, in Polen, Siebenbürgen 2c. sind zum Theil die Waldrodungen zu befördern, in der preuß. Provinz Sachsen gewiß nicht. —

Sachsen, welches 61 % der Waldfläche in den Händen von Privaten sieht, hat andere Rücksichten zu nehmen als Hannover, wo nur 12 % im Privatbesitz sind u. s. f.

3) „Noch weniger kann ein gesetzlicher Unterschied in dem Benutzungsrechte, welcher sich nach dem Stande des Eigenthümers richtet, Billigung finden. Ein solcher Unterschied ist ein widersinniges und dem allgemeinen Interesse höchst nachtheiliges Vorrecht der Vornehmen. Gerade je mehr Waldungen ein Bürger besitzt, desto mehr ist er zu überwachen." R. v. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 2. Aufl. 1844. 2. B. S. 254.

§. 120.

Art der Beschränkung.

Das Einschreiten von Seiten des Staates bei der Privatforstwirthschaft, und zwar ohne Unterschied der Größe der Forsten oder der bürgerlichen Stellung des Besitzers, ist allerdings unter gewissen Voraussetzungen gerechtfertigt, muß aber nur auf das unbedingt Nothwendige beschränkt werden, um nicht in die Privatbetriebsamkeit ohne wahrhafte Noth einzugreifen und weil die Interessen der Nachbesitzer nicht in dem Maße vom Staate zu vertreten sind, als bei den Forsten der Körperschaften. Die Wirksamkeit der Forstwohlfahrtspolizei rücksichtlich der Privatforsten muß daher von dem Grundsatze ausgehen: mit der allergeringsten Einmischung und Einschränkung der Privatbetriebsamkeit die Privatwaldungen nur gegen die sorglose Behandlung zu schützen, welche deren Verwüstung herbeiführen, und für die Erhaltung der Waldungen zu sorgen, welche für das Gemeinwohl dringend nöthig sind.

Darauf würden sich folgende Vorschriften gründen, welche aber nach dem Zustande des Landes, wofür sie angewendet werden sollen, immerhin modificirt werden müssen:

1. Alle die Wälder, welche zur Erreichung der allgemeinen Waldzwecke, wobei also die Gesammtheit der Staatsangehörigen oder doch eine größere Anzahl derselben interessirt sind, wirksam erscheinen, müssen erhalten werden, und zwar in einem solchen Zustande, daß die Zwecke auch vollständig erreicht werden. Solche Fälle treten ein an den Seeküsten, an steilen Abhängen, gegen Flugsand, Schutzwaldungen gegen Lawinen und Erdschlüpfe u. s. f. [1]). Hier müssen entweder

a) gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, wodurch derartige Wälder unter den besondern Schutz derselben gestellt werden (Bannwälder), vermöge welcher auch die Bewirthschaftung derselben zweckentsprechend geregelt wird, oder

b) es müssen die Besitzer durch das Gesetz zur Abtretung der für allgemeine Zwecke zu erhaltenden Wälder, gegen Entschädigung, gezwungen werden (Expropriation).

In allen den Fällen, wo der Waldbesitzer aus Rücksichten des öffentlichen Wohles gezwungen wird, auf eine diesem entsprechende Art und Weise zu wirthschaften, muß ihm dann vom Staate eine Entschädigung gewährt werden, wenn seine Privatinteressen dadurch beeinträchtigt werden, denn es ist nicht zu verlangen, daß der Einzelne zum Wohle des Ganzen einen Nachtheil erleide, so lange eine Entschädigung möglich ist [2]).

2. Das Verbot einer Waldausrodung, wenn sie in der Absicht vorgenommen wird, Holz nicht ferner anzubauen, kann ebenfalls im Allgemeinen gerechtfertigt sein,

bei solchen Waldungen, welche auf unbedingtem Waldboden stocken, wo also eine landwirthschaftliche Cultur nicht möglich ist, oder wo nach gänzlicher Entblößung von Holz der Wiederbewaldung große, vielleicht unbesiegbare Schwierigkeiten entgegenstehen, oder endlich in solchen Gegenden, wo Holzmangel bereits sich gezeigt hat [3]).

3. Das Verbot, große Waldungen in so kleine Theile zu zerstückeln, welche eine gute forstmäßige Behandlung nicht gestatten. Man hat das bereits unter den s. g. Dismembrationsgesetzen [4]) mitgetroffen, obwol dem alle neuern Ansichten von der gänzlichen freien Gebarung entgegentreten, sowie auch neuerdings wieder viele Stimmen sich für die unbedingte Theilbarkeit des Grundeigenthums erhoben haben. Es ist hier nicht der Ort, dieses im Allgemeinen zu erörtern, aber so viel ist ganz gewiß, daß der Grundsatz auf die Wälder angewendet, die nachtheiligsten Folgen haben muß, welches nach dem, was früher über die Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft gesagt ist, eines weitern Beweises nicht bedarf.

4. Die Verhinderung der Walddevastation [5]). Bei allen devastirlichen Handlungen ist ein gleiches endliches Resultat zu erwarten als bei den Waldrodungen, d. h. Aufhören des Waldes. Wo also das Gesetz die Erhaltung eines Waldes vorschreibt, ist es nothwendig, Maßregeln gegen Walddevastation zu ergreifen, weil dadurch sonst die andern Bestimmungen leicht umgangen werden können. Um indessen den Waldeigenthümer einer willkürlichen Behandlung von Seiten der Forstbeamten nicht preiszugeben, muß das Gesetz die Merkmale angeben, aus welchen auf devastirliche Handlungen mit Sicherheit geschlossen werden kann.

5. Das Gebot des Wiederanbaues einer Waldblöße ist theils dadurch gerechtfertigt, wodurch das Verbot der Waldrodung und Walddevastation begründet ist, theils dadurch, daß bei unserm zusammengesetzten Staatsleben die Gesammtheit der Staatsangehörigen sehr wohl ein Interesse dabei hat, daß der Grund und Boden vollständig benutzt wird. Der Eigenthümer mag, wenn sonst ein wichtiger Grund für die Erhaltung des Waldes nicht vorliegt, seinen Wald immerhin ausroden, und wenn er abgeschlagen ist mit dem Waldboden machen, was sein Interesse erheischt, aber das Wohl des Ganzen erfordert es, daß der Grund und Boden nicht unbenutzt bleibt; ob er mit Feldfrüchten besetzt wird oder Wald trägt, ist dabei gleichgültig [6]).

Ueber die Art der Einwirkung der Regierungsbeamten bei der Culturfrage ist eine besondere Instruction zu veröffentlichen.

Eins der kräftigsten Mittel, um die Wälder einem bessern Zustande entgegenzuführen, ist Bewirthschaftung durch ein gebildetes Personal, allein es greift das etwas zu sehr in so manche Verhältnisse des Privatmannes ein, wenn man gesetzlich vorschreiben wollte, daß der Privatforstbesitzer nur solche Beamte anstellen dürfe, welche vom Staate geprüft sind. Die größern Waldbesitzer, welche wissenschaftlich gebildete Beamte bedürfen, werden es schon in ihrem Interesse finden, sich solche zu verschaffen, und es ist daher von der Forstpolizeibehörde die Erfüllung solcher Wünsche nach Möglichkeit zu erleichtern.

Um aber das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung wirklich auszuführen, ist Folgendes zu beachten.

1. Die Forstpolizeibehörde hat sich eine vollständige

Uebersicht aller Privatwaldungen nach ihrer Größe, ihrem Holzbestande, der Güte und Ertragsamkeit desselben zu verschaffen. Bei jedem Waldstücke von einiger Bedeutung ist zu bemerken, ob und aus welchen Gründen die Erhaltung desselben nothwendig oder wünschenswerth erscheint und was sonst noch für die Frage von Wichtigkeit ist.

2. Die Staatsforstbeamten oder geeignete Verwaltungsbeamten sind unter einer angemessenen Controle zu beauftragen, ein fortwährendes Augenmerk auf die Behandlung der Privatforsten zu haben, ohne sich jedoch irgendwie in deren Bewirthschaftung einmischen zu dürfen.

3. Jede Waldausrodung, wozu die Genehmigung fehlt, jede Devastation oder das Unterlassen des Anbaues, sind ex officio anzuzeigen, und es muß zu dem Ende den betreffenden Beamten gestattet sein, die fraglichen Wälder zu besichtigen [7]).

4. In den Jahresberichten der betreffenden Staatsforst- oder Verwaltungs-Beamten ist eine Nachweisung über den Stand der Privatwaldwirthschaft der Forstpolizeioberbehörde vorzulegen. Endlich

5. Die nöthigen Instructionen müssen bündig abgefaßt und mit einer möglichst geringen Belästigung der Waldbesitzer durchzuführen sein, der Geschäftsbetrieb muß rasch, einfach, mit möglichst wenig Kosten verbunden, geordnet sein [8]).

1) Gewiß gehören hierher auch die Wälder, welche von einem besondern klimatischen Einfluß sind, allein es stößt das in der Ausführung an die Schwierigkeit, den Beweis der absoluten Nothwendigkeit zu führen. Bei fortgesetzter Beobachtung werden wir demnächst gewiß dahin gelangen, a priori

über die Wichtigkeit eines gewissen Waldes urtheilen zu können, jetzt ist das noch nicht der Fall.

2) Man hat viel über die Entschädigungsfrage gestritten, und namentlich dagegen angeführt, daß eine rechtliche Verbindlichkeit dazu nicht vorliege, weil jeder Waldbesitzer es vorher gewüßt haben müsse, daß der Waldbesitz mit solchen lästigen Bedingungen verbunden sei, allein es ist doch gewiß der Billigkeit durchaus angemessen, Entschädigung zu gewähren, wofür auch im Staatsleben eine Menge Analogien zu finden sind. Vergl. Mohl, Polizeiwissenschaft. l. c. S. 357. — Die Verhandlungen der deutschen Land- und Forstwirthe in München. 1844. v. Wedekind, neue Jahrb. der Forstkunde. 28. u. 29. Hft. 1845.

3) Die unvorsichtige Entwaldung der Gebirgskämme, Höhen u. s. w. hat außer den Einwirkungen auf das Klima noch den Nachtheil, daß ihr Anbau so sehr schwer, ja fast unmöglich wird, wie das z. B. der Brocken, der Fichtelberg u. m. beweisen.

4) Diese Gesetze bestimmen, daß nicht mehr als ein gewisser Theil vom Stammgute abgetrennt werden darf; z. B. das königl. sächs. Dismembrationsgesetz vom 30. Nov. 1843, daß von einem Gute, sei es auf einmal oder nach und nach, nur so viel abgetrennt werden darf, daß ⅔ der auf den Grund und Boden haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute bleiben. Vergl. auch Rau, Volkswirthschaftspolitik. S. 242.

5) Devastation wird diejenige Waldbehandlung genannt, welche die Nachhaltigkeit gefährdet, ohne die Substanz des Waldes als solche zu verändern. Zu den devastirlichen Handlungen gehören alle die, welche voraussichtlich das Herabkommen des Waldes, die gänzliche oder theilweise Vernichtung des Waldbestandes zur Folge haben. Sie brauchen sich nicht auf den Angriff des Holzes zu erstrecken, sondern äußern ihre Wirksamkeit auch auf andere Weise, wie z. B übertriebene und unverständig ausgeführte Weide, Streurechen 2c. Rau, l. c. S. 237.

6) Man wolle diesen Satz nicht damit entkräftigen, daß der eigene Vortheil, auch ohne Gebot, den Privatwaldbesitzer dazu treiben würde, sein Grundstück zu cultiviren, denn es ist im Leben in der That nicht der Fall, wie sich das in sehr vielen Privatwaldgrundstücken, welche nur durch die sorglose Behandlung der Besitzer aufgehört haben Wald zu sein, nachweisen läßt. Sie geben ein redendes Zeugniß von der Unwissenheit und der geringen Sorge der Besitzer, welche, weil sie nicht die Früchte ihrer Mühen von dem zu erziehenden Walde ernten, überhaupt keine Neigung zum Waldbau haben. Gerade diese Eigenthümlichkeit des Waldgewerbes macht es nöthig, daß ein Culturzwang ausgesprochen wird, sonst sieht man, wie in Sachsen, einem der meist bevölkertsten Länder in Deutschland, große Flächen, ehemals Wald, jetzt nichts als Haide producirend. Das badische Forstgesetz bestimmt z. B., wenn ein gerodeter Waldboden ein Jahr öde liegt, so wird der Eigenthümer von der Behörde aufgefordert, binnen $\frac{1}{2}$ Jahr den Wald wieder anzubauen oder die Fläche auf andere Weise zu cultiviren.

7) Es ist das im Wesentlichen auf die Wälder zu beziehen, deren Erhaltung von Staatswegen geboten ist, doch wird es zur Erreichung des Zweckes nicht zu umgehen sein, daß auch andere Privatwälder in der Beziehung beachtet werden. Es muß aber mit Strenge darauf gesehen werden, daß auch hier nicht mehr geschehe als unumgänglich nöthig ist, damit nicht die ganze Einrichtung sich verhaßt beim Volke mache und dadurch sehr an Wirksamkeit verliert.

8) Vergl. Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staats. Gekrönte Preisschrift von Dr. Grebe, großherzogl. weimarscher Oberforstrath ꝛc. Eisenach 1845. Enthält zugleich eine sehr vollständige Literatur-Nachweisung. — Cotta spricht sich bedingungsweise für die Freigebung aus. Grundriß, 4. Aufl. 1849. S. 352: „Der Staat setze sich also in Besitz hinreichender Waldungen zur Abwendung eines gefährlichen Holzmangels, und hebe alsdann jede Beschränkung in Ansehung

der Privatwälder auf." — Staatslexicon von Rotteck und Welcker. V. B. S. 608.

Dreizehntes Capitel.

Oberaufsicht des Staats in Beziehung auf die Verwendung und Verwerthung der Walderzeugnisse.

§. 121.

Berechtigung dazu.

Die Staatsgewalt ist berechtigt und verpflichtet, gegen diejenigen Bürger, welche der Erreichung allgemein nützlicher Zwecke hindernd entgegentreten, zwangsweise einzuschreiten, welches sogar bis zur Ausweisung aus dem Besitz geht und gehen muß, z. B. Expropriation bei Eisenbahnen, Wegen u. dgl. Zur Erreichung des Staatszweckes aber können auch von den Staatsbürgern gewisse Leistungen oder Befolgung gewisser Vorschriften verlangt werden, wenn sie auch die natürliche Freiheit des Menschen beschränken.

Wie im Allgemeinen die Beförderung der Gewerbe durch Hinwegräumung aller Hindernisse des Verkehrs, die Verzehrung oder sonst zweckentsprechende Verwendung der verschiedensten Producte in das Gebiet der Polizei gehört, so hat sich die Forstpolizei, so weit es die Forstproducte anlangt, ebenfalls damit zu beschäftigen. Auch hier fällt das Interesse einzelner Staatsbürger mit dem der Gesammtheit zusammen, und dann wird eine mittelbare Einwirkung genügen, oder aber es steht im Widerspruch mit einander, wo der Einzelne dem Wohle des Ganzen weichen muß.

Immer aber darf die Privatbetriebsamkeit nicht mehr beschränkt werden, als es absolut nothwendig wird.

§. 122.

Gesetzliche Maße beim Verkauf der Waldproducte.

So wie der Handel und die Gewerbe überhaupt nur dann blühen können, wenn durchaus Redlichkeit im Verkehre herrscht, weshalb die Gewerbs- und Handelspolizei für ein gesetzmäßig bestimmtes Maß und Gewicht zu sorgen hat, ebenso trifft das die Forstpolizei rücksichtlich der Maße der Forstproducte. Der landesübliche Fuß muß beim Holzhandel gelten; für das Brennholz ist die Länge der Scheite und der räumliche Cubikinhalt des Klafters, sowie die Länge und der Umfang der Waasen oder Wellen, gesetzlich festzustellen, in der Art, daß in anderer Maße Holz in den Handel, zum Markte, nicht gebracht werden darf[1]).

1) Die Länge der Scheite ist keineswegs gleichgültig, denn je länger dieselben sind, desto weniger dicht können die Klaftern gelegt werden, desto weniger wahren, festen Inhalt hat sie also bei sonst ganz gleichen Dimensionen. Wenn z. B. eine Klafter 6′ hoch und weit und 3′ Scheitlänge = 108 c′ hat, eine andere 6×6×6=216 c′ mißt, so enthalten zwei der ersten mehr Holzmasse als die Letztere, welches wol bis zu einer Differenz von 10 Procent und bei krummgewachsenem Holze noch mehr steigen kann. Bei der Bestimmung der Scheitlänge, muß man auf die Fuhr, namentlich die Wegelänge, Rücksicht nehmen, daß entweder 2 oder 3 Scheitlängen gut geladen werden können. Eine Klafter von 5′ Höhe, 5′ Weite und 4′ Scheitlänge = 100 c′ hat für alle Zwecke sehr passende Abmaße. Auf den Märkten muß ein Normalklaftermaß vorhanden sein, zwischen dem, auf Verlangen, von vereideten Klafterlegern, das erkaufte Holz vorgeklaftert werden muß.

§. 123.

Holztaxen für den Verkauf aus Privatwaldungen.

Nach dem Vorbilde der Polizeitaxen für Brod, Fleisch u. s. w. hat man auch eine solche Markttaxe für das Holz in Vorschlag gebracht. Mag man es als ein Mittel betrachten die Holzpreise niederzuhalten oder als eine Maßregel, um gegen Uebervortheilung zu sichern, es bleibt immer gleich verwerflich, weil es dennoch den Zweck nicht erreichen läßt, es wenigstens viele Mittel und Wege giebt, die Sache zu umgehen und damit ohne Noth ein gehässiger Eingriff in den Privatverkehr begangen wird.

§. 124.

Vorschriften zur Holzsparung.

Schon sehr lange hat man es erkannt, wie wichtig es ist, die Verzehrung und den Verbrauch beim Holze zu überwachen und zu leiten, theils um einer ganz unnützen Verschwendung zu begegnen, um die Wohnlichkeit und Sicherheit der Häuser zu vermehren und um durch Abwendung öfterer Reparaturen und größerer Sicherheit gegen Feuersgefahr u. dergl. den Wohlstand des Volkes zu heben. Es ist dies ein um so schwierigerer Gegenstand für die Wohlfahrtspolizei, weil dieselbe dabei befehlend und rathend, verhindernd und rettend zugleich auftreten muß. Die hier zu ergreifenden Maßregeln lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

1. Maßregeln zum Zweck der Brennholzersparung.

a. Aufmunterung der Gewerbe, holzsparende Heizan-

stalten darzustellen und allenfalls Auslobung von Prämien für die Errichtung derselben[1]);

b. Sorge dafür, daß tüchtige Handwerksmeister diese Zwecke verfolgen, daß durch Ausstellungen oder drgl., sorgfältig geprüfte und gut gefundene Modelle weiter verbreitet werden u. s. f.

c. Verbot feuergefährlicher Heizanstalten.

d. Einrichtung von Gemeindebacköfen und Gemeindewaschhäusern[2]).

e. Sorge dafür, daß so viel als thunlich trocknes Brennholz zu erhalten steht[3]).

2. Baupolizeiliche Vorschriften.

a. Anstellung geprüfter Meister bei den Baugewerken.

b. Vorschriften über eine zweckmäßige Bauart überhaupt[4]).

c. Sorge für Vorräthe von trocknem Baumaterial.

3. Verbesserungen an den Schneidemühlen[5]), Einführung der erprobten Holz erhaltenden Mittel[6]). Beförderung des Gebrauches von eisernen oder steinernen Krippen und Raufen, eisernen Dachrinnen u. dgl., Beförderung der Anlage von lebendigen Hecken u. s. f.[7]).

1) Die große Schwierigkeit in der Auffindung zweckmäßiger Heizanstalten liegt in den so sehr verschiedenen Anforderungen, welche man an dieselben stellen muß, theils wegen Anwendung des verschiedensten Brennmaterials, theils wegen der verschiedenen Zwecke, welche sie zu erfüllen haben, indem man sie für den Landwirth anders als für den Städter, für Coaks anders als für Steinkohlen, und für Holz noch anders construiren muß. Es ist daher rathsamer, sich nicht auf allgemeine Verbesserungen einzulassen, sondern für die jedesmaligen Verhältnisse und nach Landessitte, dieselben versuchen einzuführen. Noth-

wendig ist auch eine Belehrung über die zweckmäßigste Verwendung des Brennmaterials, indem dabei noch die größten Fehler begangen werden und es eignet sich das ganz besonders zu einer populären Unterweisung auf den Schulen, namentlich den Volksschulen.

2) Die Einführung von Gemeindebacköfen ist ein sehr wichtiger Gegenstand. Schmidthenner l. c. S. 640 stellt folgendes Beispiel auf: Eine Gemeinde von 150 Bürgern bedurfte 150 Privatbacköfen. Setzt man die Kosten der Erbauung für jeden auf 12 Thlr., die jährlichen Unterhaltungskosten auf 1 Thlr., die Dauer auf 20 Jahre, so betragen die Gesammtkosten in 20 Jahren 4800 Thlr. Die Kosten eines Gemeindebackhauses betragen 2000 Thlr., die jährliche Unterhaltung 10 Thlr., die Dauer 40 Jahre, so sind die Kosten innerhalb dieser 2400 Thlr. mithin eine Ersparung von 7200 Thlr. in 40 Jahren. Ein stets geheizter Ofen bedarf für das Gebäck nur 1/9 des Holzes, welches zur Heizung eines einzelnen Ofens nöthig ist und schlägt man den Brennholzaufwand für einen Privatbackofen zu 9 Thlr. jährlich an, so werden auf 150 dergleichen jährlich 1200 Thlr. erspart. — Eine Million Menschen bedarf bei Privatbacköfen jährlich 150000 Klftrn. Holz; in Gemeindebacköfen wird nicht die Hälfte gebraucht*). R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft u. s. w. 2 Bde. S. 246. — Ein Bäcker, wenn sein Ofen 6 Berliner Scheffel faßt, kann, wenn er täglich 3 mal bäckt, nur 300 Tage im Jahre zu Brodbacken gerechnet, 5400 Berl. Scheffel im Jahre verbacken, womit der Brodbedarf von 155 Familien befriedigt werden kann. Es ist jedoch nicht rathsam mehr wie 80—90 Familien auf einen Ofen zu rechnen. — Ein Einwand, den man häufig gegen die Gemeindebacköfen gemacht hat, ist die Beschwerde mit dem Obstbacken, allein man hat sehr zweckmäßig eingerichtete Backöfen mit Obstdarren, auf welchen das

*) Diese Angabe der Holzersparung ist etwas zu niedrig, die oben angegebene von 1/9 entschieden viel zu hoch; man wird etwa 3/4 bei Gemeindebacköfen ersparen.

Obst besonders gut wird. — Bei der großen Beharrlichkeit der Landleute beim Alten zu bleiben, wird, wie die Erfahrung gelehrt hat, ohne Zwang das Gute nicht einzuführen sein, daß dieses aber geht, beweiset das kurfürstlich hessische Gesetz vom 28. December 1822, welches die Abschaffung der Privatbacköfen anordnet und sich seit der Zeit bewährt gezeigt hat. Erwägt man zugleich die vielfache mit dem Privatbacken verbundene Unbequemlichkeit, die Feuersgefahr bei demselben und die Darstellung eines gesunden Brodes in den Gemeindebacköfen, so wird man nicht sagen können, daß ein solches Gesetz über die Schranken einer wohlthätigen Polizeigewalt hinausgeht. — Vergleiche auch: v. Wedekind, neue Jahrbücher der Forstkunde. Hft. 5. S. 30. —

3) Es ist das zum Theil durch Magazine, zum Theil durch Vorräthe im Walde möglich. Letzteres hat zwar seine Unbequemlichkeit für die Forstbeamte, aber die Sache ist zu wichtig, um darauf ein sehr großes Gewicht legen zu können. Bei gehörig waldtrocknem Brennholze spart man gegen den Verbrauch des frischen 10—15 Procent.

4) In Beziehung auf Holzersparung gehören z. B. hierher: Verbot von Schindeldächern, von Strohdocken unter den Ziegeln; Erhöhung der Schwellen über die Erde, Ueberstehen der Dachtraufe, Beschaffung von Dachrinnen, Sorgsamkeit bei Verhütung des Hausschwammes u. s. f.

5) Die Ersparung ist eine sehr bedeutende, welche durch eine zweckmäßige Anlage der Schneidemühlen, durch Anwendung von angemessen dünnen Sägen und durch das Schneiden des Bauholzes, statt dasselbe zu beschlagen, erlangt werden kann. Der Gewinn an Holz beim Verschneiden mit dicken Sägen, gegen das mit dünnen beträgt etwas über 9 Procent, welche im ersten Fall nur in Sägespäne verschnitten werden. Vergl. v. Berg, über das Sägemühlenwesen am Harze, in v. Wedekinds neuen Jahrb. d. Forstk. 19. Hft. 1840. S. 113. und über das Schneiden d. Bauholzes auf der Sägemühle. v. Berg, Vortrag im Harzer Forstvereine 1845 S. 133.

6) Hartig, G. L., Erfahrungen über die Dauer der Hölzer und über die Mittel die Dauer des Holzes zu verlängern. Berlin 1836. — Wächter im Hannöverschen Magazine 1842. Nr. 98. u. f. —

Hülse und Stöckhardt, Polytechnisches Centralblatt 2. Lief. 1847 enthält alle bis dahin versuchte Holzconservationsmittel.

7) Im Allgemeinen wird man hier durch Belehrung, auch wol durch Prämien wirken können, in den Gegenden aber, wo Holzberechtigungen bestehen, kann man oft den größten Theil der Kosten für solche Stellvertreter des Holzes bewilligen und hat doch noch Vortheil dabei. — Das Verdrängen der hölzernen Zäune durch lebendige Hecken hat neben der Holzersparung auch noch den Vortheil der Verschönerung des Landes. Weißdorn und Hainbuchen, verschiedene Cornusarten, auch die Fichte u. s. f. sind die besten Heckenhölzer und der Forstwirth wird ihre Einführung sehr dadurch befördern können, wenn er für das Vorhandensein der dazu nöthigen Pflanzen sorgt. v. Lengerke, Dr. A., Anleitung zur Anlage, Pflege und Nutzung lebendiger Hecken. Berlin 1847.

§. 125.

Holzausfuhrverbote.

Die Auflegung eines Ausfuhrzolls auf das Holz läßt sich unter denselben Umständen rechtfertigen, welche die Auflegung eines Zolles auf Getreide rathsam erscheinen lassen, nämlich zur Beseitigung einer plötzlichen Holztheuerung. Es kann indessen diese Maßregel, als den Grundsätzen des freien Verkehrs zuwider und indem dadurch den Waldbesitzern eine Last aufgelegt wird, nur als eine Ausnahme angesehen werden [1]).

1) Rau, Volkswirthschaftspolitik S. 243. — Besondere Befrevelungen an den Grenzen können indessen eine Controle zweckmäßig erscheinen lassen, z. B. daß kein Holz ohne eine

Ursprungsbescheinigung ausgeführt werden darf. Es gehört das indessen mehr in das Gebiet der Forstsicherheitspolizei.

Vierzehntes Capitel.

Bildung der Forstwirthe.

§. 126.

Forstlicher Unterricht.

Wenn es nicht verkannt werden kann, daß eine wissenschaftliche Bildung der Forstwirthe, daß eine gewisse Kenntniß vom Forstwesen für den Beamten der Verwaltung überhaupt und für jeden Forstbesitzer insbesondere sehr wichtig ist, und die weitere Verbreitung wahrer Bildung den Haupthebel zur Verbesserung der Forsten gibt, so liegt es gewiß in der Pflicht der Forstwohlfahrtspolizei, den forstlichen Unterricht zu überwachen und die zur Erreichung des Zweckes nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Da die Bestimmungen, welche für die forstliche Bildung der Staatsforstbeamten von der fiskalischen Behörde zu treffen sind, hiermit zusammen fallen, wird die weitere Erörterung bis zur III. Abtheilung verschoben werden.

Die Forstpolizeibehörde hat indessen dahin zu wirken, daß die Unterrichtsanstalten auch für Diejenigen zugänglich sind, welche, wie z. B. Gutsbesitzer, eine vollständige forstwissenschaftliche Bildung sich nicht anzueignen beabsichtigen.

§. 127.

Beförderung des Vereinswesens.

Die Bildung der Forstvereine war ein sehr wichtiger Schritt für das Fortschreiten des Forstwesens überhaupt,

denn nichts ist geeigneter, unter den Forstleuten vom Fache und unter den Forstbesitzern einen lebendigern Verkehr hervorzubringen, welcher das Interesse an der Waldpflege hebt. Bei den Forstwirthen selbst führen sie, neben der so wichtigen persönlichen Annäherung, zur Berichtigung mancher irrigen Ansicht, mehr als das durch die Schrift möglich ist, zur Bewahrung vor Einseitigkeiten und zu einem regen Bestreben nach wissenschaftlicher Fortbildung. Es wird alles das besonders erreicht werden, wenn die Vereine sich auf kleine Kreise beschränken und das vorzugsweise berücksichtigen, was für die Oertlichkeit, in welcher sich die Mitglieder bewegen, das Wichtigere ist, sich also mehr zu einer praktischen Haltung hinneigen.

Für die Staatsregierung aber sind sie, gehörig benutzt, von großem Vortheile, indem dadurch ein freistehendes Organ zur Begutachtung wichtiger Fragen geschaffen werden kann, wie es in der gewöhnlichen Einrichtung der Behörden gar nicht möglich ist. Die Forstpolizeibehörde hat daher dringende Veranlassung die Forstvereine auf jede Weise zu unterstützen [1]).

1) Mit Ausnahme der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, welche alljährlich an verschiedenen Orten des großen Vaterlandes zusammenkommen, bestehen gegenwärtig: der süddeutsche Forstverein seit 1840; der schlesische seit 1841; Verein der Forstleute des badischen Oberlandes seit 1842; Harzer Forstverein seit 1843; der sächsische seit 1847 und der böhmische Forstverein seit 1848.

Funfzehntes Capitel.

Die Forstpolizeigesetzgebung.

§. 128.

Allgemeine Ansichten.

Es ist nicht die Absicht in das Specielle der Ausführung der Forstgesetzgebung einzugehen, gleichsam das Gerippe derselben zu entwerfen, sondern nur am Schlusse des Abschnittes von der Forstpolizei dasjenige in kurzen Andeutungen hervorzuheben, was ein Forstgesetz enthalten und nicht enthalten soll.

Gesetze im engern Sinne, begreifen die gesetzlichen Durchführungen der verfassungsmäßig anerkannten Rechts- oder Staatsgrundsätze auf die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens. Forstgesetze und Forstordnungen, wie man sie früher nannte, begreifen also die gesetzliche Durchführung der verfassungsmäßig anerkannten Rechts- und Staatsgrundsätze auf die forstlichen Verhältnisse des Landes. Das Forstgesetz umfaßt alle diese Verhältnisse und von dem wird zunächst zweckmäßig ausgeschieden, das Forststrafgesetz, welches die nöthigen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen und Forstfrevel hat, wie das im Cap. I. §. 28 u. f. näher erörtert ist. Man bezeichnet dieses Gesetz auch als Forstpolizeigesetz, welches dann im engern Sinne zu nehmen ist, denn im weitern Sinne kann man auch statt Forstgesetz, Forstpolizeigesetz sagen, wo dann die forststrafrechtlichen Bestimmungen nur einen Theil desselben ausmachen.

Das Forstgesetz, im engern Sinne, soll alle diejenigen

Gegenstände umfassen, welche auf die Erhaltung, zweckentsprechende Bewirthschaftung aller Forste im Staate, auf ihre vollständige, dem Gesammtinteresse sämmtlicher Staatsangehörigen am meisten erfüllende Benutzung gerichtet sind. Es umfaßt daher vorzüglich die Gegenstände der Forstwohlfahrtspolizei und aus der Forstsicherheitspolizei insbesondere das II. u. III. Capitel.

Das Forstgesetz muß frei gehalten werden von allem fiskalischen Geiste, es darf darin durchaus eine Begünstigung irgend welcher fiskalischen Interessen nicht zu finden sein. Es würde sonst das Gesetz sogleich das Vertrauen des Volkes einbüßen, indem es dasselbe nicht für unparteiisch halten wird. Der Grundsatz muß durchweg aufrecht erhalten werden, daß der Fiskus als Waldbesitzer der Staatsgewalt nicht näher steht, als jeder Privatwaldbesitzer.

Ein anderer wichtiger Grundsatz ist der, daß keine technischen Vorschriften über die Bewirthschaftung darin aufgenommen werden, weil das nichts Anderes heißen würde, als die Fortschritte der Wissenschaft in gesetzliche Fesseln schlagen[1]). Alle rein wirthschaftlichen Bestimmungen gehören in die Instructionen oder Regulative.

Wenn es bei allen Gesetzen von Wichtigkeit ist, sich möglichst kurz zu fassen, so tritt dieses bei einem Forstgesetze noch mehr hervor, weil dasselbe seiner Natur nach mehr für das ganze Volk bestimmt ist und man hat daher besonders die Aufnahme aller unwesentlichen Dinge zu vermeiden.

1) Das erste badische Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 enthält noch eine Menge technischer Vorschriften, z. B. über die Stellung der Samenbäume, das im Mittelwalde überzuhaltende Oberholz u. dergl., welche als Regeln mehr in ein Lehrbuch des

Waldbaues, als in ein Gesetz, selbst nicht einmal in eine Instruction gehören. — Vergleiche Pfeil, Forstpolizeigesetze 1834. S. 2 u. f. —

Zweite Abtheilung.
Staatsforstverfassung.

Sechzehntes Capitel.

Ordnung der Behörden und Stellung der Beamten.

§. 129.

Allgemeine Betrachtungen.

Das Nöthige über die Definition ist bereits in §. 22 beigebracht worden. Die Staatsforstverfassung umfaßt demnach den dienstlichen Organismus der Behörden, welche mit allen im Volksvermögen befindlichen Waldungen zu thun haben, mithin auch Alles, was auf die Beaufsichtigung der Verwaltung der Privat- oder Körperschaftswaldungen sich bezieht. Es können zwar die Behörden zugleich Geschäfte in Bezug auf die fiskalischen Staatsforsten und die für das gesammte Staatsforstwesen besorgen, allein eine Nothwendigkeit ist das keineswegs, denn die erstern sind dem Interesse der Gesammtheit der Staatsbürger gegenüber, etwas weiteres nicht, als Privatforsten des Staates.

Die Behörden können getrennt werden:

1. Für die Forststrafrechtspflege, deren Geschäfte mit den Justiz- oder Polizeistellen verbunden sind[1]).

2. Staatsforstverwaltungsbehörden, für das fiskalische Forstwesen und

3. Forstpolizeibehörden für die forstlichen Angelegenheiten aller im Staate befindlichen Wälder, welchen demnach in Bezug auf die Forstsicherheits- und Forstwohlfahrtspolizei die fiskalischen Staatsforsten untergeordnet sind und welche in dieser Richtung hin, besonders für die Gesetzgebung thätig sein müssen.

1) Daß die s. g. Forstgerichtsbarkeit von den Forstbeamten, Forstämtern — besorgt werde, wie es noch in Würtemberg der Fall ist, taugt nichts. Weiter unten mehr davon. — Bei der neuen Organisation der Justiz und Verwaltungsstellen, welche in Deutschland durch die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Geschwornengerichte, nothwendig geworden sind, wird ein Theil des Forststrafwesens an die Zuchtpolizeigerichte verwiesen werden müssen.

§. 130.

Staatsdienst und Staatsdiener im Allgemeinen.

Der Begriff des Staatsdienstes und der Staatsdiener hat sich, wie wir ihn jetzt kennen, in Deutschland erst seit kurzer Zeit ausgebildet. Wenn früher auch die Beamten den Staatsdienst als einen Lebensberuf ebenfalls ansahen und in der Regel ihre Stellung in solchem eine lebenslängliche war, so war dieses doch mehr von dem Herkommen vermittelt, als daß es in der rechtlichen Natur der Sache gelegen hätte. Denn so lange der Begriff des Staates nicht in dem jetzigen Sinne feststand, in der Zeit, wo Fürst und Staat noch mehr als identisch betrachtet wurde, waren die Beamten nichts weiter als Fürstendiener, ihr ganzes Ge-

schick lag in der Hand des Herrn und wurde nicht selten durch die größte Willkür geregelt. Die Kaste der Beamten fand daher ihren alleinigen Schwerpunkt in dem Interesse des Fürsten, betrachtete die Staatshoheitsrechte als seine Privatrechte und sich selbst nur als seine Diener, seine Organe, in dem Verhältnisse der Patrimonialbeamten. Am meisten war dieses bei den Finanzbeamten, der Natur der Sache nach, ausgeprägt, und es trat da am schärfsten hervor, wo die Finanzen des Landesherrn, gesondert von denen des Staates, und letztere durch landschaftliche Beamte verwaltet wurden. Nächst den Hofbedienten waren aber wol keine Beamten in einer so persönlichen Abhängigkeit vom Fürsten und so sehr als Privatdiener anzusehen, als die Forst„bediente", weil die Forsten selbst einst als fürstliches Privateigenthum angesehen wurden und weil sie die Jagd häufig in persönlichen Beziehungen zu den Fürsten brachte. Sowie sich aber die Ideen des Staates nach dem modernen Begriff mehr ausbildete, sowie ein wahres constitutionelles Staatsleben sich entwickelte und in Folge davon die landesherrlichen Rechte Staatsrechte wurden und die Besitzungen der fürstlichen Häupter aufhörten Familiengüter zu sein, und dagegen den Charakter von Staatsvermögen annahmen, traten auch die öffentlichen Beamten in ganz andere Verhältnisse. Wie sie sich jetzt gestaltet haben oder zu entwikkeln beginnen, mag das Folgende zeigen.

Die Hauptforderungen, welche man bei dem Staatsdienerverhältnisse sowol im Hinblick auf die Diener als den Dienst stellen kann und muß, sind: eine gerechte und strenge Disciplin, zur Erhaltung einer guten Dienstverwaltung; möglichst geringe Belastung der Staatscasse und der Bürger

durch diese; möglichst befriedigende Sicherung des Wirkungskreises, der Ehre und des Lebensschicksals der Staatsdiener.

Die Frage, ob der Staatsdienst als eine Zwangspflicht dem einzelnen Staatsbürger gegenüber, vom Staate verlangt werden kann, ist wol, mit Ausnahme der Militairdienste, zu verneinen, denn als Regel ist gewiß Niemand zur Uebernahme besonderer Opfer für den Staat verpflichtet, es sei denn, daß ein solches Gebot der Noth vorliegt, welches auf eine andere Weise nicht zu beseitigen ist. Das kann aber nur auf vorübergehende Dienste, nie auf Staatsdienste als Lebensberuf angewendet werden. In der Praxis wird auch dieses Aufgeben der persönlichen Freiheit des Willens, wie die Sache dermalen in Deutschland liegt, nicht gefordert werden, sondern es wird immer von dem freien Willen, ob Jemand in den Staatsdienst eintreten will, abhängen.

Der Staatsdienst ist nicht ein privatrechtliches Vertragsverhältniß und auch kein rein nach dem öffentlichen Rechte zu beurtheilendes, sondern ebensowol sittlicher Natur. Das Amt ist ein Glied im organischen Leben des Staates, und der Beamte ist ein Mitglied der Staatsgesellschaft, welches sich den Staatsdienst zur Lebensaufgabe gemacht hat. Unter Staatsdienst im technischen Sinne versteht man nicht jeden Dienst, der dem Staate geleistet wird, sondern nur einen solchen, der auf einem besondern von der Staatsgewalt ausgehenden Auftrag beruht und den Beauftragten zur Verwaltung bestimmter Staatsangelegenheiten anweiset. Es gehört daher nicht dahin: jeder Dienst, worin nur die Erfüllung der Staatsbürgerpflichten liegt, s. g. Ehrenämter; jeder Dienst, der keine Staatsangelegenheiten zum Vorwurf hat, sondern nur Privatinteressen von

Corporationen oder Privatpersonen, wozu jedoch ebensowol ein Auftrag von der Staatsgewalt erfolgen kann, (z. B. Hofdiener der Fürsten, Beamten der Gemeinden, Diener der Kirche, Aerzte, Advocaten u. s. f.); endlich jeder Dienst, welcher zwar Staatsinteressen betrifft, aber nicht von der Staatsgewalt übertragen werden kann, z. B. Mitglieder der Ständeversammlung. Als besondere charakteristische Kennzeichen des Staatsdienstes bezeichnet man auch wol: Ausübung gewisser Hoheitsrechte, Stetigkeit des Amts und eigenes Entschädigungs- und Verfügungsrecht der Beamten.

Der Staatsdienst wird vom Staatsamte dahin getrennt, daß der niedere Staatsdienst, welcher vorzugsweise nur in mechanischen Dienstleistungen besteht, ein Staatsamt nicht einschließt. Zu letzterem gehört eine höhere Ausbildung und längere wissenschaftliche Vorbereitung zu den zu leistenden geistigen Diensten, welches eine jede andere Beschäftigung ausschließt, so daß das Staatsamt als Lebensberuf betrachtet wird, nicht aber jedem Unvorbereiteten ohne Weiteres preisgegeben werden kann. Dieses Verhältniß allein sichert eine völlig gute, zweckentsprechende Besorgung der Staatsgeschäfte, die nöthige Hingebung an die Interessen des Staats und überhaupt die Möglichkeit tüchtige Beamten zu bekommen.

Wenn es zwar oben verneint ist, daß der Staat keinen Zwang zum Staatsdienste auszuüben berechtigt wäre, so hat er dennoch in gewisser Hinsicht ein Recht auf die Dienste seiner Staatsangehörigen, welches aber nicht zur Ausübung kommt, so lange noch Bewerber um Staatsämter da sind, welches erfahrungsmäßig wol niemals fehlen wird, selbst wenn man auch von der Vaterlandsliebe absehen wollte,

welche stets den Befähigten dazu treiben wird, dem Staate die Dienste zu leisten, welche er bedarf. Läßt man aber zu, daß der Staat dieses Recht hat, verlangt man ferner, daß zum Staatsamte eine nur durch wissenschaftliche Ausbildung zu erlangende Befähigung mitgebracht werden muß, so hat auf der andern Seite auch der befähigte Staatsbürger das Recht ein Amt zu erlangen. Die Zulaßbarkeit zu den Staatsämtern für alle Personen, welche ihre Fähigkeit dazu nachweisen, ist eine Forderung, welche schon längst gestellt worden war, aber erst in der Neuzeit überall gesetzlich anerkannt worden ist. Gibt man diese Forderung zu, so muß auch dem Staate das Recht zugesprochen werden, sich von der Tüchtigkeit des Bewerbers zu überzeugen, welches in Bezug auf die Kenntnisse durch eine Prüfung geschehen kann, in Bezug auf den sittlichen Werth aber durch Zeugnisse nachgewiesen werden muß. Das Verlangen einer Prüfung schließt aber das Recht nicht aus, in einzelnen Fällen auch Personen ohne solche in Dienst zu nehmen, wie das z. B. durch politische Verhältnisse herbeigeführt werden kann, wenn die Regierung sich von den Bänken der Opposition der Ständeversammlungen ergänzt, auch nicht selten bei ausgezeichneten Lehrern vorkommt. Im gewöhnlichen Laufe des Dienstes ist es jedoch nicht gut, wenn die Regierung sich von dem Rechte eine Prüfung zu verlangen, entbindet, denn nur zu leicht führt das zu einer verwerflichen Bevorzugung, zu Nepotismus und erweckt jeden Falls gerechtes Mißtrauen gegen die Behörden und gegen den Begünstigten. Die Auswahl der anzustellenden Staatsbeamten muß aber dennoch unabhängig von der besser oder weniger gut bestandenen Prüfung den Behörden und

in letzter Instanz dem Staatsoberhaupte überlassen bleiben, weil eben die Dinge, welche neben dem positiven Wissen zu einem guten Beamten nöthig sind, doch allein von diesen beurtheilt werden können.

Die Ertheilung von Anwartschaften auf öffentliche Aemter ist nicht zu billigen, ebenso sind die provisorischen Anstellungen so viel als thunlich nach Zeit und Umfang zu beschränken, weil der Zweck, untaugliche Personen bei Zeiten ausscheiden zu können, selten erreicht wird, und weil das Amt darunter leidet, denn eine provisorische Verwaltung wird naturgemäß nie mit der Liebe geführt, als es bei den definitiven Besetzungen der Fall ist. Bei untern Staatsdienern ist der Vorbehalt der Kündigung oft zweckmäßig.

Die Befähigung, welche als Grundbedingung zum Rechte auf eine Anstellung aufgestellt ist, setzt jedenfalls die vollständige Widmung des Beamten für seinen Beruf voraus, worin ferner liegt, daß bei dem großen Umfange an Zeit und Mühe, welche gegenwärtig die verschiedenen Fächer zu ihrer wissenschaftlichen Durch- und Fortbildung erfordern, der Staatsdiener sich nebenher durch Ergreifung irgend eines andern Gewerbes (z. B. Landbau, Handel u. s. f.), seine Subsistenz nicht zu sichern vermag. Daraus folgt für den Staat die Pflicht, dieses durch die Verabreichung einer Besoldung, welche der Wichtigkeit des Amtes relativ verhältnißmäßig sein muß, und für den Fall einer unverschuldeten Dienstuntüchtigkeit durch Gewährung eines Ruhegehalts zu sichern, wodurch aber der Staat auch das Recht erwirbt, von dem Beamten die völlige Hingebung an seinen Beruf und das Absehen von einer auf die eigenen Interessen gerichteten Thätigkeit zu verlangen. Eine Forderung

der Billigkeit und Klugheit ist es außerdem, auch für die hinterlassene Familie des Staatsdieners aus Staatsmitteln zu sorgen.

Als Rechte der Staatsdiener sind hervorzuheben:

1. Solche, die sich auf die amtliche Stellung derselben im Staate und die Ausübung der Amtsfunctionen beziehen. Sie sind entweder Rechte an den Staat — auf die Mittel zum Zwecke, Schutz des amtlichen Ansehens, Vertretung der amtlichen Handlungen — oder Rechte gegen die Untergebenen — auf Gehorsam, Anerkennung des öffentlichen Glaubens der Amtshandlungen, und Ehrerbietung —. Sie können auch als Rechte des Amtes angesehen werden, dessen Träger der Beamte ist.

2. Persönliche, dem Beamten zustehende Rechte an Ehren- und Vermögensansprüchen. Die letztern bestehen außer der Besoldung und dem Ruhegehalte in Ansprüchen auf Vergütung des im Amte gemachten Aufwandes und des ohne Schuld erlittenen Schadens.

3. Standesprivilegien, welche jedoch mit alleiniger Ausnahme der Befreiung eines Theils der Besoldung von Arrest und Execution, welches im Interesse des Staates selbst liegt, als der Zeit verfallen, betrachtet werden müssen.

Die wesentlichen Pflichten der Staatsdiener sind:

1. Die allgemeine Pflicht der treuen und sorgsamen Ausübung der übertragenen Function, auch der dem Beamten ausnahmsweise übertragenen außerordentlichen Aufträge, welche nicht abgelehnt werden können, falls sie nicht von ganz verschiedener Natur mit dem Amte, oder mit der Würde und der Stellung des Beamten unverträglich sind

2. Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit, und

3. erweiterte Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn und die Regierung, jedoch immer innerhalb der Grenzen der Verfassung.

Die Verantwortlichkeit des Beamten anbetreffend, so ist derselbe nicht blos ein willenloses Werkzeug seiner Obern, sondern ein freies Organ des Staates, ist also für die Amtshandlungen selbst verantwortlich, kann auch dafür, selbst zur Entschädigung herangezogen werden. Die Befreiung der Verantwortlichkeit durch Berufung auf den Befehl seiner Vorgesetzten, findet nur da statt, wo es die Gesetze ausdrücklich verordnen [1]).

Hat der Staat in seinen Beamten seine Organe gewählt, so macht er sie dadurch zu Theilen seiner selbst, welche er nicht nach Willkür von sich stoßen, entlassen kann. Man hat die unbedingte Entlaßbarkeit der Beamten wol aus dem constitutionellen Principe der Verantwortlichkeit der Minister abgeleitet, aber mit Unrecht, denn die sklavische Abhängigkeit, in welche die Beamten dadurch von dem herrschenden Systeme versetzt werden, die Unsicherheit, welche dadurch in die ganze Verwaltung kommt, sind ebenso große Mängel, als daß nur zu leicht das Amt als eine melkende Kuh angesehen wird, welche nach Möglichkeit genutzt wird. Die Beamten müssen deshalb lebenslängliche Glieder des Staats sein, welche nur dann entlassen werden können, wenn sie unfähig oder unwürdig werden, abgesetzt aber nur durch Urtheil und Recht werden können. Bei Dienstunfähigkeit, ohne eigenes Verschulden wird der Ruhegehalt gereicht. Wird durch eine Aenderung in der Staatsverwaltung ein Beamter in seiner gegenwärtigen Stellung überflüssig und

kann er seiner dienstlichen Verhältnisse gemäß anderweit nicht verwendet werden, so hat er ein Wartegeld zu beanspruchen. Ebenso hat der Beamte zwar kein bestimmtes Recht auf dieses oder jenes Amt, auch kein Recht auf Vorrücken im Dienste, kein Recht gegen irgend welchen Einschub, wol aber hat er sich das Recht erworben, der von ihm nachgewiesenen Befähigung gemäß verwendet zu werden, und ohne seinen Willen nicht auf eine an Rang und Gehalt geringere Stelle versetzt zu werden. Eine Zurücksetzung im Dienste ist niemals zu billigen, wenn dieselbe nicht Gründe der dienstlichen Nothwendigkeit fordern, und diese dem Betreffenden zu seiner etwaigen Rechtfertigung vollständig mitgetheilt werden.

Das Recht der Resignation oder der Niederlegung des Amtes, selbst gegen den Willen des Staates, muß dem Beamten zugesprochen werden, es folgt aus dem sittlichen Verhältnisse, daß Niemand gezwungen werden kann Dienste zu leisten, welche mit seiner Ueberzeugung nicht vereinbar sind [2]). Der Beamte hat aber die sittliche Pflicht, sein Amt niederzulegen, sowie er zu Amtshandlungen gezwungen wird, welche mit seiner Ueberzeugung im Widerspruch stehen.

1) Die Gesetzgebung z. B. im Königreich Sachsen, in Hessen u. m. a. Staaten, läßt die Verantwortlichkeit der untern Beamten wegfallen: bei formell gültigen Befehlen, bei denen nur zweifelhaft ist, ob sie eine Verfassungsverletzung enthalten; nicht aber dann, wenn in jenen Befehlen eine offenbare Verfassungsverletzung liegt. Andere Gesetzgebungen sprechen in solchen Fällen die Verantwortungslosigkeit nur dann aus, wenn gegen den Befehl, bei dem ein Bedenken gefunden wurde, Vorstellungen bei der zuständigen Behörde gemacht sind.

2) Staatslexicon von Rotteck und Welcker. 1843. B. 14. S. 727. — Artikel Staatsdienst und Staatsdiener im 1. B. der Gegenwart. Leipzig 1848. S. 231.

§. 131.

Eintheilung der forstlichen Staatsdiener.

Die Kategorien der forstlichen Staatsbeamten sind folgende:

1. Forstschutzpersonal;
2. Verwaltungsbeamte, Forstrevierverwalter;
3. Forstrechnungsbeamte;
4. Forstinspectionsbeamte, Oberaufsichtsbeamte;
5. Forstdirection. Oberste Leitung.

Ueber diese steht in gewissen Fällen

6. Eine der obersten Behörden des Staats, Ministerium [1]).

Den Theil der Dienstführung, der in der Stube abgemacht wird, nennt man auch den innern Dienst, im Gegensatz zum äußern Dienst, welcher den betreffenden Beamten in den Wald ruft.

1) Die Functionen und die dienstlichen Verhältnisse der unter 1 bis 4 genannten Beamtenkategorien sind auch im Privat- oder Communaldienste ganz oder wesentlich dieselben als im Staatsdienste, selbst bei ausgedehntem Waldbesitz gilt dieses auch von der Direction, welche dann ebenfalls der Privatmann nicht entbehren kann. Mit einiger Modification ist also das hier Gesagte auch für jene Verhältnisse anwendbar.

§. 132.

Forstschutzbeamte.

Als Titel hat man für sie: Waldwächter, Waldwärter, Waldaufseher, Forstwärter, Forstschützen, Beiförster, Unterförster, Förster [1]).

Die Forstschutzbeamten haben ihrer dienstlichen Aufgabe nach zunächst die Besorgung des Forstschutzes im ausgedehntesten Sinne, sodann die Unterstützung des Forstverwaltungsbeamten bei der Wirthschaftsführung überhaupt, Aufsicht und Mitaufsicht bei den Forstculturen, dem Forstwegebau und sonstigen Forstverbesserungen, sowie bei Erzeugung und Verwendung der Haupt- und Nebennutzungsgegenstände.

Zu diesem Dienste bedarf es eines wissenschaftlich gebildeten Mannes nicht, sondern es genügt, wenn derselbe diejenige allgemeine Bildung besitzt, welche eine jede gute Dorfschule zu gewähren vermag. Ein gesunder Körper, Ausdauer, Eifer für die Sache, Treue und Redlichkeit, das sind die Eigenschaften, welche man von einem Forstschutzbeamten verlangen muß. Ein Aufrücken in dem Verwaltungsdienst kann nicht stattfinden, indem die Vorbildung dazu fehlt [2]).

Am besten eignen sich zu dem Forstschutzdienste Personen aus dem Arbeiterstande, tüchtige ausgediente Militairs, welche wo möglich angesessen sind, so daß dadurch ihre Stellung eine finanziell angenehmere ist, wenn die Frau durch die Bebauung eines kleinen Landwesens zur Beschaffung des Lebensunterhalts beitragen kann. Ueberhaupt ist von einem angesessenen Manne von vornherein eine größere

Theilnahme an der Sache selbst und ein größeres Bestreben sich nützlich zu machen, zu erwarten.

Bei ihrer Wahl ist zu beachten, daß sie vollständig unbescholtene Männer sein müssen, weil ihnen öffentlicher Glauben vor Gericht beigelegt werden muß, um ihren Anzeigen dadurch Beweiseskraft zu verschaffen. Sie müssen als Staatsdiener durch eine Uniform oder ein sonstiges Dienstzeichen kenntlich sein [3]). Sie gehören zu der Kategorie der niedern Staatsdiener und sind als solche auf Kündigung anzunehmen. Ihre Besoldung ist so festzustellen, daß sie ohne Nahrungssorgen leben können, denn es ist gerade in dieser Stellung und bei dem weniger gebildeten Personal höchst wichtig, sie von aller Versuchung fern zu halten [4]). Bei unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit haben sie gerechte Ansprüche auf Pension.

Die Größe der Schutzbezirke — Forstbegänge, Huten u. dgl. — hängt ganz wesentlich von ihrer Lage und davon ab, ob überhaupt der Wald des Schutzes mehr oder weniger bedürftig ist, ob also in der Gegend mehr oder weniger Uebertretungen des Gesetzes stattfinden. Zerstreut liegende Forsten, abgetrennte Reviertheile, Nähe der Ortschaften, Nahrungsstand der Gegend, das Alles ist dabei zu beachten. So wird ein Waldschütze zweckmäßig auf 1000 Morgen Wald beschäftigt sein, aber auch für die Beaufsichtigung von 4000 Morg. ausreichen können [5]).

1) Auf den ersten Blick kann die Wahl des Titels als etwas sehr Gleichgültiges erscheinen, ist es aber keineswegs. Es ist immer rathsam einen Titel zu wählen, der dem Amte anpaßt und den allgemeinen Begriffen von den Dienstfunctionen entspricht, unverhältnißmäßig hohe Titel haben leicht

Ansprüche im Gefolge, welche für den Dienst nachtheilig sind. Wenn ein Mann aus dem Arbeiterstande in den Forstschutzdienst übertritt und dann den Titel „Förster" bekommt, so ist das gewiß nicht gut, denn, wenn er selbst auch weniger Werth darauf legt, so werden doch Frau und Kinder leicht aus und über ihre Verhältnisse gehoben. Deshalb ist der Titel Förster, wie er in Preußen gegeben wird, nicht zu empfehlen, aber auch Unterförster nicht, weil dabei das „Unter" sehr leicht vergessen wird.

2) Die schlechteste Ausbildung für den Schutzdienst sind die s. g. gelernten Jäger, welche nach der alten Weise die Jägerei zunftmäßig erlernt haben. Sie werden leicht eingebildete Halbwisser, die weder für den Schutz, noch für die Verwaltung passend sind, mit Ansprüchen auftretend, welche nicht zu befriedigen sind, unbrauchbar und unzufrieden mit ihrem Geschick. Früher, wo die Jagd noch einen größern Werth hatte, hatte die Sache noch einen Sinn, jetzt aber fällt auch dieser Grund weg. Zweckmäßig ist die Wahl gut gedienter Soldaten, denn sie sind an Gehorsam, Pünktlichkeit und Ordnung gewöhnt, drei für den Dienst sehr wichtige Eigenschaften. Unzweckmäßig aber ist es, wenn wie in Preußen, eine 20jährige Dienstzeit im Jägercorps erst zu einer Anstellung im Forstschutzdienst befähigt, wo der Eintretende dann die besten Jahre für denselben schon hinter sich hat. – Man hat die Trennung der Verwaltung von dem Schutzdienst mit Recht als ein Verlangen der Zeit bezeichnet, und die meisten deutschen Staaten haben auch der Zeit Rechnung getragen. Es ist gewiß unpassend, denselben als durchlaufende Stelle für den Verwaltungsdienst zu betrachten, in welcher der junge wissenschaftlich gebildete Forstmann oft 10 und mehre Jahre zubringen mußte, ehe er zu einem Verwaltungsamte gelangte. Eine so lange Zeit sich mit meist mechanischen Dingen befassen, muß nothwendig den Geist abstumpfen, läßt die Lust an wissenschaftlicher Fortbildung vergehen, und der wissenschaftlich gebildete Mann sinkt dann zu einem Forsthandwerker herab. Auch das Unwürdige der Stellung macht damit unzufrieden, und daher

findet man, daß auf die Dauer diese gut gebildeten Männer die schlechtesten Forstschützen sind oder es im Laufe der Zeit werden. Dagegen ist es eine ganz unrichtige Idee, wenn man glaubt, daß bei einer s. g. Trennung der Verwaltung von dem Schutzdienste der Verwaltungsbeamte sich gar nicht um den Schutz zu kümmern brauche, es ist und bleibt das immer eine seiner wichtigsten Pflichten, aber in einem höhern Sinne, als die Nächte auf Holzdiebe zu achten u. dgl. Ebenso falsch ist es, wenn man die Ansicht aufstellt, daß die Ausübung des Forstschutzes eines gebildeten Mannes überhaupt unwürdig sei. Das ist es durchaus nicht, sowie es niemals ein Privatmann unwürdig finden wird, wenn und daß er sein Eigenthum beschütze, nur das Ausschließliche der Beschäftigung ist es, was als das Unpassende gefunden werden muß. Es ist daher von einem jeden Forstbeamten, selbst von den Inspectionsbeamten zu verlangen, daß der Forstschutz mit einer besondern Aufmerksamkeit beachtet wird, und es ist auch nicht zu verwerfen, wenn der junge wissenschaftlich ausgebildete Forstcandidat einige Zeit, vielleicht 1 oder 2 Jahre sich ausschließlich mit diesem niedern Dienst beschäftigt, weil das eine gute Schule für das Leben ist, indem ein Jeder die Arbeiten und Dienstleistungen um so besser als Vorgesetzter zu beurtheilen vermag, welche er selbst geleistet hat. Wiedemann, forstliche Blätter für Würtemberg. IV. Hft. 1830. S. 99. — Forstliche Briefe von Fritzsche. II. B. Freiberg. Betrifft besonders die sächs. Verhältnisse. — Sollten sich übrigens einzelne Individuen des Schutzdienstes so herausbilden, daß sie tüchtige Verwaltungsbeamte zu werden versprechen, so wird es immer gestattet sein, eine Ausnahme von der Regel zu machen und sie vorrücken zu lassen. Doch hat man große Ursache dabei vorsichtig zu sein.

3) In Preußen hat man z. B. einen Adler vor der Mütze. Jeder Forstschutzbeamte, in wessen Diensten er auch stehen mag, welchem Glauben vor Gericht beigelegt ist, muß ein Abzeichen haben, denn es dürfen die Frevler niemals im Stande sich befinden, sich mit Nichtkennen des Beamten zu

entschuldigen. Was man für ein Abzeichen anbringt, ist am Ende gleichgültig, nur muß es leicht sichtbar sein und worin es besteht, öffentlich bekannt gemacht werden.

4) Wer das Leben kennt, wie es wirklich ist, wird damit gewiß einverstanden sein, daß an keinem Orte das ungeeignete Sparen so übel angebracht ist, als bei dem Forstschutzdienst. Der Schutzbeamte ist bei seinem täglichen Verkehr mit einer großen Anzahl Menschen, welche zum größten Theil vom Walde etwas wollen, immerfort der Versuchung ausgesetzt, Begünstigungen der verschiedensten Art eintreten zu lassen und dadurch, selbst wenn ein Nachtheil für den Wald nicht die Folge davon ist, den ersten Schritt zur Untreue zu thun. Selbst wenn solche Begünstigungen zur Unredlichkeit und Pflichtverletzung übergehen, sind sie lange ohne Entdeckung zu treiben, weil die begünstigten Personen ein lebhaftes Interesse dabei haben, die Sache nach Möglichkeit zu verheimlichen. Dabei aber ist es auch sehr wichtig, die Forstschutzbeamten in der öffentlichen Meinung so hoch zu stellen, daß sie auch nicht als unredlich verdächtigt werden können, denn nichts ist mehr geeignet, ihre ganze dienstliche Wirksamkeit zu entkräften, als eben der Mangel an Achtung und der Glaube, daß der Beamte Bestechungen zugänglich sei. Ueber die Art der Gehaltszahlungen und über die Höhe derselben in der folgenden Abtheilung.

5) Gewiß ist es unzweckmäßig, die Schutzbezirke zu groß zu bestimmen, wie es z. B. in Ost- und Westpreußen der Fall ist, wo sie sich bis 9000 ja bis 15000 Morgen und mehr belaufen, denn ist da ein Schutz wirklich nöthig, so wird ein Mensch dafür so gut als gar nichts thun können, ist aber keiner nöthig, dann ist ein Förster auch zu viel.

§. 133.

Revierverwaltung.

Revier oder **Forstrevier** ist ein Forstbezirk von einer gewissen Größe, in welchem eine für sich bestehende Bewirth-

schaftung und Benutzung stattfindet. Der Beamte, welcher diese unmittelbar in Vollzug zu setzen hat, ist der Revierförster. (Auch dieser führt verschiedene Titel, z. B. Förster im Königreich Sachsen; Revierförster in Baiern und in Hannover; Oberförster in Preußen und Nassau rc.) Sein Amtstitel muß da, wo die Schutzbeamten Förster heißen, und wo der von diesem beaufsichtigte Forsttheil Revier genannt wird „Oberförster" sein, sonst ist der bessere und richtigere „Revierförster".

Die Beamten haben die unmittelbare, also selbstständige Ausführung aller auf den technischen Betrieb bezüglichen Anordnungen, sowie aller derer, welche sich auf die Forstwirthschaftspolizei und den Forstschutz beziehen, letztere mehr in einem anordnenden und überwachenden Sinne, als in dem der unausgesetzten Thätigkeit, bei der Handhabung desselben selbst. Zugleich muß dem Staats-Revierförster in den Privatforsten die Forstpolizei-Oberaufsicht, wie sie nach den im dreizehnten Cap. entwickelten Ansichten gehandhabt werden muß, übertragen werden [1]).

Sie bilden die wichtigste Dienststufe im forstlichen Organismus, zu deren vollständigen Ausfüllung wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, um so mehr, da von ihr ein Aufrücken in die höheren Stellen vor sich geht.

Ihre Größe kann nicht in allen Ländern überein sein, sondern muß sich nach dem Umfange der Geschäfte richten, welche die Bewirthschaftung mit sich bringt. Je mehr man in der gegenwärtigen Zeit die Anforderungen an eine intensivere Forstwirthschaft macht, desto weniger kann man für übergroße Reviere sein, und je mehr eine Holz- und Betriebsart Arbeit erfordert, je mehr der Förster bei und

rücksichtlich der Abgabe von den Unterthanen in Anspruch genommen wird, desto kleiner müssen sie bleiben. In Laubholzwaldungen dürfen die Reviere nicht so groß sein, als bei der einfacheren Nadelholzwirthschaft, bei zerrissenen, bergigen Terrainen, bei sehr zerstreuter Lage, vielen Wirthschafts- und Abgabepunkten, bei einem hohen Abgabensatze, da, wo die Zeit des Försters durch die forstliche Technik sehr in Anspruch genommen ist u. s. f., sind kleinere Reviere nothwendig; bei einer sehr hohen Holzverwerthung zulässig, während da, wo das Holz einen besondern Werth nicht hat, wo ein ebenes Terrain das Fortkommen erleichtert und die Anforderungen an den Förster in jeder Hinsicht geringer sind, ein größerer Umfang gerechtfertigt erscheint. In dem Falle der durch Wirthschaftsform und Technik veranlaßten größten Arbeitslast wird ein Forstrevier immerhin doch 5000 bis 6000 Morgen groß sein können, welche Größe bei einer geringern Arbeitslast auf 10000 bis höchstens 15000 Morgen ansteigen kann. In größern Revieren kann von einer eigentlich feineren Forstwirthschaft nicht mehr die Rede sein, es wird dann eben nur die Form gewahrt, oder die Verwaltungsgeschäfte werden wohl oder übel durch das Schutzpersonal &c. besorgt [2]).

1) Die Stellung der Revierförster in Deutschland ist noch eine sehr verschiedenartige, z. B. in Baiern: „der Revierförster als Hauptorgan des Forstschutzes, wofür er speciell verantwortlich ist, hat zugleich die Bestimmung als Verwaltungs-Assistent des Forstmeisters im Umfange seines Reviers. Er hat daher in dieser Eigenschaft das Detail der Ausführung des Forstbetriebes nach den Anordnungen des Forstmeisters &c. Baierns Forstverwaltung. München 1844. — Offenbar ist das eine vollständig unpassende

Stellung, weil durch eine solche, lediglich Handlangerarbeit, alle Lust an freier selbstthätiger Bewegung verloren geht und der Förster eine Maschine wird, wovor man sich nicht genug hüten kann. Ebensowenig wie eine Forsteinrichtung, welche für die Lösung jeder wirthschaftlichen Aufgabe schon im Voraus eine Anweisung ertheilt, und den Betrieb nach Zeit und Ort auf längere Jahre unabänderlich festgestellt hat, einen Anspruch darauf machen kann, daß sie bei so speciellen Vorschriften für die Verwaltung das Wesen der eigentlichen Stellung der Revierförster begriffen habe, ebensowenig kann es zum Ziele führen, wenn der der Wirthschaft doch ferner stehende Inspectionsbeamte eigentlicher Wirthschaftsführer ist. Es soll der Plan zur Führung der Wirthschaft von den beiden in Frage seienden Beamten gemeinschaftlich entworfen, von dem Förster ausgeführt und von den Inspectionsbeamten controlirt werden, das ist die zweckentsprechendste Einrichtung. — In Preußen, bei zum Theil sehr großen Revieren, ist der Oberförster zwar der eigentliche Wirthschaftsführer in dem angedeuteten Sinne, allein sehr häufig wird, wegen vieler anderer Geschäfte, ein Theil der Wirthschaftsführung den Förstern (Schutzbeamten) übertragen, wodurch allerdings das Wesen der Einrichtung sehr verletzt wird. — In Baden, wo die Revierförster — Bezirksförster — direct unter der Direction der Forsten, Bergwerke und Hütten stehen, haben sie nach §. 1 der Instruction vom 2. Mai 1849 die Domainenwaldungen ihres Bezirkes unter der Leitung und Aufsicht der genannten Behörde selbstständig zu bewirthschaften und zu verwalten, wofür sie allein verantwortlich sind. Die Stellung ist gewiß die würdigste, weiter unter wird nochmals von der badischen neuen Organisation die Rede sein. — Würtemberg will auch die Taxation und Wirthschafts-Einrichtung, die periodischen Betriebsplane über Haupt- und Nebennutzungen &c. in die Hände der Revierförster legen. Es fragt sich, ob bei dem Umfange, welchen man den Revieren zu geben beabsichtigt, das Einrichtungswesen von Fden örstern besorgt werden kann. —

In Sachsen wird über die geringe Selbstständigkeit der Förster geklagt, denen durch die s. g. Forstvermessungsanstalt zu specielle Vorschriften über die Wirthschaft gegeben werden u. s. f. — Aus Allem folgt, daß man allerdings über die Stellung der Förster in den verschiedenen Ländern noch nicht einig ist, daß aber das Verlangen nach einer größern Selbstständigkeit bei der Verwaltung auf der einen Seite, durch das nach einer wissenschaftlichen Bildung auf der andern, vollständig gerechtfertigt erscheint.

2) Pfeil, krit. Blätter VI. B. 2. Hft. S. 139 spricht sich dahin aus, nachdem er die Ansichten verschiedener Schriftsteller über die zweckmäßigste Größe der Reviere zusammengestellt hat, daß man es vermeiden müsse, eine bestimmte Fläche als dasjenige anzusehen, wonach die Verwaltungsbezirke der Revierförster abgetheilt werden müßten. Das ist aber nur halb richtig, denn so falsch es sein würde, in einem so großen Lande wie Preußen ganz allgemein gültige Sätze dafür zu bilden, so kann das doch provinziell recht gut geschehen, und es würde ebenso unrichtig sein, wenn man nicht nach einem festen Grundsatze, den am Ende doch jetzt die Erfahrung ziemlich ergeben hat, verfahren wollte. Wenn in Ostpreußen Reviere von 100000 Morgen vorkommen, so sind das ganz abnorme Verhältnisse, und es wird gewiß Niemand behaupten, daß in solchen Flächen ein Revier-Förster eine solche Wirthschaft führen könnte, welche nur irgend vor dem Forum der Wissenschaft bestehen kann, es ist das dann eine reine Naturwirthschaft. Eine feine forstliche Behandlung kann durch den Förster nur bei kleinern Waldflächen stattfinden. — Baiern hat für das Revier im Durchschnitt 6605 Morgen (4950 Tagewerk). — Königreich Sachsen: 3900 Morgen (etwa 1900 sächs. Acker). — In Würtemberg hat man sich für 9875 bis 12344 Morgen (8 bis 10000 würtemb. Morg.) ausgesprochen. — In Baden hat der Bezirksförster etwa 15500 Morg. (11000 Morg. badisch) Staatswald, dazu noch eine angemessene Masse Körperschaftswaldungen, doch ist dort durch die

Beiförster eine wesentliche wirthschaftliche Hülfe gegeben. — In Hannover sind die Reviere von 3000 bis 12000 Morg.; in Braunschweig von 3000 bis 10000 Morg., im Durchschnitt 5000 Morgen u. s. f. — Es ist natürlich in Bezug auf die Größe des Reviers ganz gleichgültig, ob die Wirthschaft im Staatswalde oder im Privat- oder Körperschaftswalde geführt wird. Hat der Staatsforstbeamte die eigentliche Wirthschaftsführung auch in körperschaftlichen Forsten, so zählt die Fläche für voll, hat er aber dort nur eine gewisse Oberaufsicht, so kann die Fläche größer sein.

§. 134.

Forstrechnungsbeamte.

Das Forstrechnungswesen, welches die Resultate der Forstverwaltung in Zahlen darlegt, ist ein sehr wichtiger Theil der Organisation, der aber meist mit den übrigen finanziellen Einrichtungen des Staats, der Körperschafts-Verwaltung oder der Privatwirthschaft in so enger Verbindung steht, daß sie den allgemeinen darüber bestehenden Bestimmungen folgen muß. Mit Ausnahme der ganz kleinen körperschaftlichen oder Privatforsten, in welchen der Forstherr Alles in Allem ist; also überall da, wo eine technische Forstverwaltung stattfindet, gelten für das Forstrechnungswesen folgende Regeln:

1. Die Verwaltungsbeamten haben die Naturalrechnung — das Forstregister — zu führen, oder doch dem Forstrechnungsführer die Unterlagen dafür zu liefern, welches wol einer besondern Erläuterung nicht bedarf.

2. Die Geldrechnung, die Geldeinnahme und die Ausgabe, insbesondere die Auslohnung an die Arbeiter, besorgt der Forstrechnungsführer. Schon die einfachsten

Regeln der Controle verlangen, daß nicht der Hieb, die Abgabe und der Geldempfang in einer Hand ist, indem dadurch eine zu große Versuchung geboten wird, welche doppelt groß wird, wenn der Verwaltungsbeamte auch die Lohnung der Arbeiter zu besorgen hat.

3. Der Wirkungskreis der Forstrechnungsführer darf sich nur auf das Rechnungswesen und der damit unzertrennlichen Controle erstrecken, so daß z. B. da, wo durch sie der Verkauf geht, sie bei den Nachzählungen der Hölzer (Abpostungen, Abschlagungen) zugegen sind und dadurch den Revierförster in Bezug auf die Richtigkeit der Naturalvorräthe controliren; ferner bei allen Auctionen u. dgl. m.

Diese Beamten sind entweder allein für den Forsthaushalt bestimmt, oder sie haben zugleich andere Gefälle, Einnahmen und Ausgaben zu berechnen, wie die Kämmereien bei den Communen, die Gutsrechnungsführer bei den Privaten, die Staatsämter, Rentmeister ꝛc. im Staatshaushalte. Kann man für die Forstbezirke, die Inspectionen, eigene Forstrechnungsführer anstellen, so ist damit manche Erleichterung zu erreichen.

§. 135.

Forstinspectionen und Zwischenbehörden.

Mehre Reviere, welche in Bezug auf die gesammte dienstliche Aufsicht zu einem Ganzen vereinigt sind, nennt man Forstinspection — Forstbezirk, Oberförsterei, Oberforst, Oberforstbezirk, Forstamt. — Die denselben vorgesetzten Beamten haben den Titel Forstmeister[1]). Ihre dienstliche Aufgabe ist: die unmittelbare Aufsicht über die Bewirth-

schaftung, Benutzung und Beschützung der Forsten, die Controle des Dienstes in Bezug auf die Ausführung der gegebenen Vorschriften und auf das Personal, die dienstlichen Verhandlungen nach oben mit der Direction, nach unten mit der Verwaltung und überdem mit den gleichstehenden Behörden, endlich die specielle Controle des Forstrechnungswesens im Naturale für Einnahme und Ausgabe, und im Gelde in Bezug auf die Geldverwendung in Gemäßheit der bestehenden Grundsätze.

Die Inspectionen sind in allen Staaten von mäßigem Umfange, ein nothwendiges Bindeglied zwischen der Revierverwaltung und der Direction, welche der örtlichen Controle wegen nicht wol fehlen kann und darf, wenn man nicht überhaupt die Controle illusorisch machen und sie aus dem grünen Walde in die Acten übertragen will. Zwar hat man sich in einigen Ländern für eine Einrichtung entschieden, bei welcher die Revierförster der Direction geradezu untergeben sind, allein diese Versuche sind noch zu neu, um darüber vollständig urtheilen zu können[2]). In den kleinern deutschen Ländern, bei Privatwaldungen u. s. w., welche vielleicht nur 10 oder 20 Forstreviere haben, ist diese Zwischenstelle zweckmäßig mit der Direction zu verbinden, wodurch jeden Falls eine einfachere und wohlfeilere Verwaltung erzielt wird.

Die Größe der Inspectionen hängt von denselben Verhältnissen ab, welche §. 134 bei den Revieren erörtert sind, sie darf in den meisten deutschen Forsten 40 bis 60000 Morgen nicht übersteigen, welches jedoch einzelne, selbst bedeutende Abweichungen, wenn sie von der Oertlichkeit bedingt sind, nicht ausschließt[3]).

Zweckmäßig ist es für die wichtigeren Gegenstände der Verwaltung, wie die Vorberathungen zum Etat, sowol des Natural- als Geldetats, die Regulirung des Holzverkaufs oder der Holzabgabe, der Holzhauerlöhne, angemessene Beschäftigung der Waldarbeiter u. dgl. m., daß eine gemeinschaftliche Berathung der Revierförster einer Inspection, unter Vorsitz des Forstmeisters, stattfindet, in welchem Förster-Collegium sodann nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Eine solche Einrichtung erhält ein größeres Interesse an dem Ganzen, einen größeren Gemeingeist rege, sichert eine vollständige Berathung der Sache, also eine gründlichere Erledigung derselben, vermeidet einen Mißbrauch der amtlichen Autorität von Seiten des Forstmeisters und trägt gewiß sehr viel zur Hebung des Försterstandes bei[4]).

In größern Staaten, wie z. B. in Preußen, Baiern, ist zwischen den Inspectionen und der Centralstelle eine Zwischenbehörde nothwendig, weil sich sonst die Geschäfte bei ersterer zu sehr häufen würden. Diese Behörden, welche mit den Regierungen der einzelnen Provinzen vereinigt sind, haben einen Theil der Directionsgeschäfte, Revision und Controle im Walde, die Anstellung des untern Personals, und die Oberaufsicht über das gesammte Personal. Die nähere Einrichtung hängt von der gesammten Staats-Einrichtung ab, immer aber ist es nothwendig, daß ein forstlicher Techniker die Interessen der Forstwirthschaft und des Personals vertritt. Diese technischen Mitglieder der Provinzial-Regierungsbehörden führen den Titel: Oberforstmeister, Oberforstrath, Kreisforstrath.

1) Mit der Bezeichnung „Forstinspection" nehmen wir ein fremdes Wort an, allein es ist im Deutschen eingebürgert

und bezeichnet das, was man will, jeden Falls besser; als alle oder die meisten andern. Consequent würde man nun auch Forstinspector als Amtstitel zu wählen haben, allein es bezeichnet das Amt der einfachere Oberförster oder Forstmeister ganz genau, und dem ist deshalb der Vorzug zu geben. In Braunschweig ist es gemischt, indem die ältern verdienten Oberförster, Forstmeister genannt werden, in Hannover ist der Titel Forstmeister, in Würtemberg Oberförster, in Preußen bald Forstinspector, bald Forstmeister, in Sachsen sogar Oberforstmeister, wo das „Ober" offenbar überflüssig ist, in Oesterreich Waldmeister, Waldbereiter u. s. f. — Forstamt nennt man eine Behörde, welche von dem Forstmeister, dem Justizbeamten und den Rentbeamten gebildet, in gewissen Angelegenheiten, forstlichen Rechtssachen, Regiminalsachen, allgemeinen Forstverwaltungssachen u. s. w. gemeinschaftlich entscheidet. — Zuweilen sind aber die Forstämter nur von dem Inspectionsbeamten und einem Hülfsarbeiter, Protocollanten — Actuar, Assistenten u. dgl. — besetzt, wie z. B. in Würtemberg.

2) In Baden sind durch die großherzogl. Verordnung vom 10. April 1849 die Forstämter aufgehoben, statt der früher getrennten Forstpolizeidirection und der Direction der Forstdomainen eine Oberbehörde geschaffen, „Direction der Forsten, Berg- und Hüttenwerke." Direct unter dieser stehen die Bezirksförster mit einem entsprechenden Unter- und Hülfspersonale. Als eine Hülfe für die Direction in Bezug auf die Localuntersuchungen hat man für das ganze Land 5 Forstinspectionen errichtet, deren Dienstinhaber, die Forstinspectoren, nach §. 1 der Instruction vom 5. Mai 1849 die Obliegenheiten haben, die Domainenwälder periodisch und zwar in jedem Jahre wenigstens einmal zu visitiren und sich von der Bewirthschaftung und Verwaltung Kenntniß zu verschaffen, und damit auch eine Untersuchung der innern Dienstführung der Bezirksforsteien zu verbinden. Ueber seine Wahrnehmungen bei den Localinspectionen hat der Forstinspector nach Aufforderung der Direction Bericht zu erstatten, oder im Falle es ihm für den Dienst von Wich-

tigkeit zu sein scheint, dieses auch unaufgefordert zu thun. Abändernde Verfügungen kann derselbe aber nicht erlassen, überhaupt auf keine Weise in den Betrieb eingreifen. Die Erfahrung wird über diese Einrichtung uns aufklären. Wenn sie auch für ein Land von dem Umfange und der Waldfläche wie Baden anwendbar ist, so wird das doch gewiß für ein Land wie Preußen oder Baiern kaum der Fall sein, man müßte denn die Provinzialregierungen mit vielen dienstlichen Functionen der Direction und Inspection bekleiden, wie solches in gewisser Hinsicht jetzt schon in Preußen der Fall ist. Jedenfalls scheint aber die Stellung der Forstinspectoren in Baden eine verkehrte, ebenso wie sie es wirklich auch in Preußen ist, weil sie nicht genügende Befugnisse haben und es dürfte besser sein, diese ebenfalls aufzuheben und die Zahl der Räthe in der Direction um so viele zu vermehren, daß von der Centralstelle ab oder in großen Staaten durch die Provinzialoberforstbehörden, die erforderlichen Localrevisionen vollständig vorgenommen werden können.

3) Beispiele: In Baiern hat eine Inspection im Durchschnitt des ganzen Landes 35160 Morg. (26355 Tgw.) — Würtemberg 27650 Mrg. (22400 Mrg. würt. Tagew.) — Hannover: in den Landforsten im Durchschnitt 30500 Mrg., am Harze etwa 35000 Morgen. Die Größe der Inspection schwankt indessen von 20000 bis über 50000 Morg. — In Sachsen schwankt die Größe von 18000 bis 60000 Morg. — Im Großherzogth. Hessen ist die Durchschnittsgröße von 40000 Morg. — In Braunschweig wechselt sie von 30000 bis 66000 Morg. — In Preußen hat man Inspectionen von mehr als 100000 Morg., freilich ohne die eigentlichen Inspectionsgeschäfte.

4) Vergl. Entwurf einer Forstorganisation in Würtemberg. Bearbeitet von der Organisationscommission. Stuttgart 1849. S. 6. Art. 16. — Herzogl. Braunschw. Verordnung vom 16. Juni 1838. Behlen, Archiv ꝛc. 10. Bd. 1. Hft. S. 106. v. Wedekind, Anleitung zur Forstverwaltung 1831 S. 78 will jährliche Zusammenkünfte der Revierförster bei der Forstinspection und der Forstinspectionschefs bei der Direction, wie z. B. in

Baiern die Betriebscomitee, am hannöverschen Harze das Generalforstamt, um über die wichtigsten Gegenstände des Betriebes zu berathen. Es ist das gewiß recht gut, aber die Förstercollegien sind besser. Die Zusammenkünfte der Forstmeister können nur in einem kleinen Lande oder provinziell in großen Staaten stattfinden, tragen aber allerdings viel zur bessern Behandlung der Geschäfte und zur Fortbildung des Personals bei, wie der Harz glänzend beweiset, wo diese Generalforstämter schon seit 200 Jahren bestehen.

§. 136.

Forstdirection.

Der Wirkungskreis der Forstdirection umfaßt ein ganzes Land, in allen das Gesammte des Forstwesens betreffenden Gegenständen. Sie hat alle Recurse zu entscheiden, die wirthschaftlichen Bestimmungen in der letzten Instanz zu geben, über Anstellungen, Besoldungen, Suspensionen, Entlassungen, Entsetzungen, oder Pensionirung der Forstbeamten zu bestimmen, und überhaupt bei Disciplinarstrafen höhern Grades und bei denen der obern Beamten immer zu entscheiden. Sie hat sich an Ort und Stelle durch ihre Mitglieder von dem Zustande der Wirthschaft, von dem Geiste der Verwaltung und des Personals u.s.w. zu überzeugen [1]).

Die Forstdirection ist entweder büreaukratisch oder collegialisch organisirt. Das erste ist die Einrichtung, wo ein Mann an der Spitze steht und allein alle Entscheidungen zu geben hat, allein die Verantwortlichkeit trägt; bei der collegialischen Verfassung aber hat jedes Mitglied des Collegiums gleiche Rechte bei der Entscheidung aller Fragen und dem Director steht nur die Leitung der Geschäfte zu. Im Allgemeinen ist bei der collegialischen Einrichtung eine grö-

ßere Gründlichkeit, Unparteilichkeit und Umsicht zu erwarten. Bei dem Forstwesen kommt aber noch ein wichtiger Grund für die Collegialität hinzu, welcher in dem großen Fortschritte liegt, den jede technische Wissenschaft macht, besonders aber eine, welche noch so sehr in der Kindheit liegt, wie die Forstwissenschaft. Wenn man sich noch so redlich bemüht, durch Beachtung der Literatur, durch Reisen oder mündlichen Verkehr, mit den Fortschritten der Zeit gleichen Schritt zu halten, so ist es doch für den gebildeten Forstmann ein wahres Bedürfniß mit einem Collegen die wichtigsten forstlichen Fragen durchsprechen zu können. Nichts aber ist bei der Forstdirection nachtheiliger als Einseitigkeit, welcher nur durch ein Collegium zu begegnen ist. Die büreaukratische Einrichtung hat dagegen den Vortheil der Raschheit im Geschäftsbetriebe, welcher allerdings aber leicht die Gründlichkeit geopfert wird. Erwägt man das Für und Wider, so wird man sich im Allgemeinen für eine collegialisch organisirte Behörde entscheiden müssen.

Diese Behörde führt, sowie sie selbstständig auftritt, die Benennung **Forstdirection** (Forstdepartement, Oberforstcollegium, Generalverwaltung der Forste ꝛc.) und der Chef der ganzen Forstverwaltung in einem Lande, **Forstdirector** (Generalforstdirector, Oberlandforstmeister ꝛc.)

Man kann nicht die eine oder die andere Einrichtung für absolut die zweckmäßigste erachten, denn die Zweckmäßigkeit ist abhängig von der Gesammteinrichtung des Landes, von der Größe und Lage der Forsten. Für ein kleines Land, mit etwa 100 bis 200000 Morgen Wald, ist eine eigene Forstdirection nicht nothwendig, es werden da die Geschäfte am einfachsten von einem Rathe

als Departementair in der Regierungsbehörde abgemacht, welche die übrigen Dominial- oder Regiminalsachen zu bearbeiten hat. Bei größeren Waldflächen aber haben mehre Räthe einzutreten, oder es ist eine eigene Direction oder eine eigene Abtheilung oder Section in der betreffenden Behörde zu bilden. Ebenfalls kann es zweckmäßig erscheinen, die Direction mit der der Domainen, der Bergwerke und Hütten zu verbinden u. s. f. Ob die Direction in der obersten Behörde, dem Ministerium, eine besondere Abtheilung bildet, welches bei den Mittelstaaten, wie Sachsen, Würtemberg u. s. f. zweckmäßig sein kann, oder ob sie selbstständig, aber unter einem der Ministerien steht, haben die Verhältnisse zu entscheiden; im Allgemeinen ist das Letztere wol vorzuziehen, weil dann in der Direction auch alle forstpolizeilichen Angelegenheiten des Landes ohne Bedenken erledigt werden können, welches wenigstens dann nicht geschehen kann, wenn die Forstdirection eine Section im Ministerio der Finanzen ausmacht, indem die forstpolizeilichen Geschäfte unter das Ministerium des Innern gehören. Ein Uebelstand ist eine solche Trennung immer, welche nur durch die im §. 139 vorgeschlagene Einrichtung vollständig beseitigt wird [2]).

Die Zahl der Räthe, zweckmäßig „Oberforsträthe" genannt, ist nach dem Umfange, den die Wälder einnehmen und nach den Geschäften, welche der Direction sonst noch zugewiesen sind, verschieden. In den mittlern deutschen Staaten dürften vielleicht auf 200000 bis 300000 Morg. Wald ein Rath zu rechnen sein, welcher dann in diesem ihm zugewiesenen Landestheile die örtlichen Revisionen und Bereisungen vorzunehmen hat. In Preußen, wo ein Theil

der Directionsgeschäfte den Regierungen anfällt, ist vielleicht auf eine Million Morgen Wald ein Rath genügend. Ebenfalls von der Organisation der übrigen Landesbehörden wird es abhängen, ob als beständige oder als außerordentliche Mitglieder der Forstdirection neben den forstlichen Räthen noch ein rechtskundiges Mitglied, ein Baurath, Domainenrath und Rechnungsrath zugezogen werden, welches in sehr vielen Fällen die Geschäfte sehr zu befördern im Stande ist.

l) Die Bereisung der Forste ist ein höchst wichtiges Moment bei der Thätigkeit der Forstdirection, wenn sie gehörig ausgebeutet wird, wenn also mit andern Worten der richtige Mann dazu gefunden ist. Der betreffende Oberbeamte soll sich, wie gesagt, von dem Geiste der Verwaltung und des Personals Kenntniß verschaffen, aber er soll nie von Oben herab die Wirthschaft leiten wollen, sowie nie die Direction sich in das Detail der Wirthschaft mischen soll, nie solche Bestimmungen treffen wolle, welche nur bei ganz genauer Localkenntniß zweckentsprechend erlassen werden können und welche leicht die Oberbehörde blosstellen können. Es ist mit einem Worte nicht zu billigen, wenn die Direction vorwaltende Neigung zum Centralisiren hat, und Alles von Oben herab leiten will, denn es entspringt dieses aus einem gewissen Mißtrauen in die Fähigkeit und Redlichkeit der Localbeamten und hat eine gewisse Schlaffheit und Passivität im Dienste zur Folge, welche nur nachtheilig wirken kann. Eine der Hauptaufgaben der Direction ist, für tüchtige Beamte zu sorgen, sich von dem Geiste ihrer Verwaltung zu überzeugen und dann ihnen dadurch Vertrauen zu zeigen, daß man sie ihren Gang innerhalb der allgemeinen dienstlichen Vorschriften gehen läßt. Die Localbesichtigungen haben also den Zweck, das eigentliche Wesen der Verwaltung, der Bewirthschaftung zu durchdringen, sich davon eine Ueberzeugung zu verschaffen,

daß der Wald den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen vollständig angemessen bewirthschaftet werde, daß die Abgabe im Interesse der Forste und dem der Empfänger geschehe und daß überhaupt die Wälder zur Erfüllung des allgemeinen Staatszweckes dasjenige leisten, was man von ihnen verlangen muß. Dazu ist aber nicht nöthig, jede Samenschlagstellung zu bekritteln, jede Pflanzung oder jede Entwässerung zu besehen und darüber belehrende, tadelnde oder belobende Bemerkungen zu machen u. s. f., ja das ist eine entschieden unrichtig aufgefaßte Wirksamkeit des dirigirenden Oberbeamten, welche niemals ersprießliche Folgen haben kann. — Vergl. Hundeshagen forstliche Berichte und Miscellen, 1. Hft. 1830. S. 171: „Der Geist der Verwaltung im Allgemeinen und der forstlichen insbesondere."

Ein anderer sehr wichtiger Vortheil der Forstbereisungen ist das Besprechen an Ort und Stelle, das dadurch gebildete eigene Urtheil, so daß nicht allein nach den Berichten entschieden zu werden braucht und die dadurch herbeigeführte Abkürzung bei manchen Geschäften. Dann aber ist es sehr nothwendig, daß der Beamte dem Volke und seinen Bedürfnissen näher trete, so daß derselbe ihn als ein wohlthätiges und nothwendiges Organ der Staatsgesellschaft kennen lernt und nicht als außerhalb derselben stehend, fortwährend ansieht, welches durch die persönliche Bekanntschaft stets wird erreicht werden, wenn Sittlichkeit und wahre Intelligenz den Beamten schmückt.

2) Den Uebelstand einsehend, daß die Forstpolizei des Landes nicht wol von der fiskalischen Forstdirection wahrgenommen werden könne, hatte man in Baden vollkommen rationell zwei Forstdirectionen gebildet, die der Polizei und die der Domainen, welche erstere unter dem Finanzministerio und die letztere unter dem Ministerium des Innern stand. Man hat die an sich zweckmäßige Einrichtung aus Rücksichten auf die Kosten aufgehoben.

§. 137.

Hülfspersonal.

Bei allen Dienstzweigen der Verwaltung bedarf es eines Hülfspersonals zur allgemeinen Unterstützung des betreffenden Beamten für gewisse Arbeiten, z. B. bei der schriftlichen Geschäftsführung und für außerordentliche Fälle, z. B. bei Krankheiten ꝛc.

Bei der Revierverwaltung ist, wenn dasselbe nur einen einigermaßen großen Umfang und Betrieb hat, ein Gehülfe nöthig, mit Ausschluß der Forstschutzbeamten; ebenso wird bei der Inspection für die Büreauarbeiten eine Hülfe sein müssen, und zu den Secretariatsgeschäften ꝛc. bei der Direction werden ebenfalls diese Personen nöthig sein. Sie werden aus den jungen Männern genommen, welche sich für den Dienst vorbereiten, nachdem sie ihre wissenschaftlichen Studien vollendet haben. Ihre Stellung ist je nach der Organisation eine verschiedene, muß aber immer so sein, daß der doppelte Zweck erreicht wird, nämlich für den Dienst nützlich zu werden und den Dienst selbst dabei zu lernen [1]).

1) Das Speciellere darüber ist in das siebenzehnte Cap. verwiesen.

§. 138.

Oberste Behörde. Ministerium.

Da die Interessen des Staatsforstwesens im weitern Sinne, in Bezug auf das Polizeiliche, und die des Domanialforstwesens sehr verschieden sind, ist es nicht leicht dafür eine ganz passende Oberbehörde zu finden, in welcher, dem

Zwecke entsprechend, alle Interessen vertreten werden. Offenbar ist es nicht zweckmäßig, in der Finanzbehörde alle die Geschäfte der Forstpolizei zu erledigen, weil dabei das Domanial-Forstwesen als Partei dasteht, indem dasselbe den forstpolizeilichen Anordnungen ebenso gut Folge zu leisten hat, als der Privatmann oder die Verwaltung körperschaftlicher Waldungen. Wenn nun danach die Forstpolizei stets in letzter Instanz dem Ministerium des Innern oder dem Ministerium, welches die allgemeinen landespolizeilichen Gegenstände zu vertreten hat, untergeordnet werden muß, so entstehen dadurch nicht selten zwischen diesem und dem Finanz-Ministerium Reibungen, welche leicht der Sache schaden, jeden Falls aber weitläuftige Communicationen aus dem Zusammenwirken beider höchsten Behörden bei der allgemeinen forstpolizeilichen Geschäftsführung, namentlich bei der Gesetzgebung. Bei den kleinern Staaten, wo eine Ministerial-Trennung in der Weise nicht stattfinden kann, tritt dieser Uebelstand nicht ein, wol aber bei den größern und den deutschen Mittelstaaten.

Es ist demselben am besten dadurch zu begegnen, wenn man ein neues Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe bildet, und diesem von dem Finanz-Ministerium und dem Ministerium des Innern die dahin gehörigen Sachen zutheilt. Es würden darin also zusammenfließen: Fabriken und Handel mit den darauf Bezug habenden Gegenständen, als Eisenbahnen, Chaussee- und Wegebau, Stromschifffahrt, Kanäle, Posten, Wasser- und Landbausachen, Bergbau und Hütten, Salinen, Domainen, Forsten und Jagden ꝛc. Wenn man erwägt, wie viele von

diesen Gegenständen, welche jetzt getrennt sind, in innigem Zusammenhange stehen, wie dadurch eine bedeutende Geschäftserleichterung herbeigeführt, wie sehr viel durch eine solche Einheit bei der Gesetzgebung gewonnen werden kann u. s. f., so wird diese Ansicht sehr viel für sich haben. Es ist allerdings durch langjähriges Herkommen gleichsam geheiligt, aber bei näherer Betrachtung doch wahrlich kein Grund abzusehen, weshalb das Finanz-Ministerium, welches der Natur der Sache nach die Finanzen des Landes, seine Vermögensangelegenheiten zu ordnen hat, auch zugleich eine technische Behörde sein soll, denn darum, daß der Ueberschuß von den Gewerben, welche der Staat treibt, für die Staatsbedürfnisse verwendet werde, also in die Cassen der Finanzbehörde falle, ist es noch nicht nöthig, daß diese auch die Gewerbe selbst betreibe. Ebenso gut, wie jetzt ein Etat für die Forsten, Bergwerke, Salinen, Domainen ꝛc. gemacht, und jedem Betriebszweige nach Maßgabe ihres wirthschaftlichen Zustandes und der Staatsbedürfnisse die Positionen der Ausgabe und Einnahme zugetheilt und bestimmt worden, wie viel Ueberschuß abgeliefert werden muß, ebenso gut kann das geschehen, wenn das Finanz-Ministerium nur allein die Geldinteressen des Landes zu vertreten hat, das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe den technischen Betrieb leitet und dafür sorgt, daß der etatmäßige Ueberschuß wirklich abgeführt wird. So viel man auch die Sache betrachtet, ist ein Nachtheil bei der Ausführung dieser Idee nicht abzusehen, der Vortheil ist, wie oben schon angedeutet, sehr groß. In den großen Staaten hat man die Richtigkeit dieser Begründung schon längst

anerkannt, in Preußen war das Domanial-Forstwesen dem Ministerium des königl. Hauses untergeordnet, das Gesammtstaatsforstwesen ist freilich technisch nur gering vertreten. In Oesterreich steht gegenwärtig das Staatsforstwesen in der weitesten Beziehung unter dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen. Sollte aber die Errichtung eines eigenen Ministeriums Bedenken haben, so ist es immer besser die Forstverwaltung ganz unter das Ministerium des Innern zu stellen, als die Trennung, wie sie gegenwärtig meistens besteht, vorzunehmen. Unter allen Umständen aber ist es nothwendig in dem Ministerium, welches die Forstpolizei vertritt, technisch gebildete Räthe für die Forstsachen zu haben.

Bei dem Ministerium oder bei der Forstdirection muß in größeren Staaten ein eigenes Büreau sein für die Erhaltung der Ordnung des Karten- und Einrichtungswesens und aller damit verbundenen wichtigen Angelegenheiten in den fiskalischen Forsten (Centralforstbuchhaltung oder Forsteinrichtungs-Commission). Dieses Büreau hat das gesammte Forsteinrichtungs- und Forstvermessungswesen im Lande, die Nachtragsarbeiten und die erforderlichen Notizen zu den Revisionen rc. zu besorgen [1]).

1) Im Königr. Sachsen hat man eine abgetrennte Behörde für diese Zwecke in der Forstvermessungs-Anstalt zu Tharand. Vergl. Tharander forstl. Jahrb. V. B. S. 243 und 267. — In Baiern befindet sich bei dem Finanz-Ministerium das Ministerial-Forsteinrichtungs-Büreau. — In Preußen besorgt die Geschäfte theilweise, in Bezug auf die Karten, die Plankammer.

§. 139.

Stellung der Forstbehörden zu den übrigen Landesbehörden.

Unzulässig und mit den gegenwärtigen Anforderungen der Zeit unverträglich ist es, dem Forstbeamten irgend eines Grades richterliche Befähigung beizulegen. Daraus folgt, daß die Forstbehörden in allen Beziehungen und Verhältnissen, also auch als Staatsforstbehörden, von den richterlichen und Polizeibehörden ebenso abhängig sind, als alle andern Verwaltungsbeamten oder Behörden.

Dritte Abtheilung.

Staats- oder Domanial-Forst- und Jagd-Verwaltung.

§. 140.

Allgemeine Betrachtungen.

Dasjenige, was in dieser Abtheilung abgehandelt werden wird, ist bereits in der Definition in §. 22 angegeben worden. Das Wichtigste ist, sich in allen Kategorien des Dienstes die nöthigen Organe zur Ausführung der gegebenen Vorschriften zu sichern, denn ohne tüchtige Beamten wird auch die beste Einrichtung stets mangelhaft wirken.

Wenn in der vorigen Abtheilung von der Organisation der Behörden im Allgemeinen gesprochen ist, wie sie nothwendig sind, um das Forstwesen eines ganzen Landes fruchtbar für das Gesammtwohl zu machen, so wird in

dieser Abtheilung von dem gehandelt werden, was für diese Zwecke in den fiskalischen Forsten geschehen muß. Es wird darin sehr Vieles enthalten sein, was der Privatwaldbesitzer, namentlich der größere, wie die Standesherren oder die Herrschaftsbesitzer im Oesterreichischen ꝛc., ebenso gut anwenden können, ja anwenden müssen, wenn sie ihre Waldwirthschaft mit dem größten Vortheil führen wollen. Sie haben oft ebenso große und noch größere Forsten, als mancher kleine souveraine Fürst, und deswegen werden die hier gegebenen Grundzüge auch dafür passend sein. Bei Körperschafts-Forsten, welche dem Grundsatze nach mit den Staatsforsten ganz überein behandelt werden sollen, trifft das schon von selbst [1]).

1) v. Wedekind, Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmstadt 1831.

Siebenzehntes Capitel.

Bildung, Prüfung und Wahl der Forstbeamten.

§. 141.

Vorbereitende Bildung.

Die allgemein vorbereitende Bildung gibt die Schule, für das ganze Leben, wie für das Fach, was wir als Lebensberuf gewählt haben. Für den Schutzbeamten ist eine besondere Vorbildung nicht zu beanspruchen. Da dieses Personal vorzüglich aus dem Arbeiterstande gewählt werden soll, ist eine Vorbereitung auf einer gewöhnlichen Dorf- oder Stadtschule genügend [1]). Allein für den jungen Mann,

welcher sich zu einem künftigen Verwaltungsbeamten bestimmt, ist es bei der großen Masse des Wissens, das man gegenwärtig verlangt, nicht gleichgültig, was und wie man lernt.

Die Schulbildung muß jeden Falls so weit ausgedehnt werden, daß dadurch eine angemessene Reife des Geistes erlangt worden ist, wenn der junge Mann zu seiner Berufsbildung übergeht. Ob für den forstlichen Zweck die altclassischen Gymnasien oder die realistischen Schulen (Realgymnasien, Gewerbsschulen, polytechnische Schulen, technische Bildungsanstalten u. s. f.) die geeignetste Vorbildung gewähren, ist eine Streitfrage, welche bei der sehr verschiedenen Formation unserer deutschen Schulen überhaupt nicht leicht zu entscheiden ist. Man wirft den Gymnasien, welche vorzugsweise auf dem altclassischen Grunde ruhen, vor, und das wol mit Recht, daß sie zu wenig die Naturwissenschaften und die Mathematik als geistige Bildungsmittel benutzten, sondern nur die alten Sprachen; den realistischen Schulen dagegen, daß sie überhaupt zu wenig für die formale Bildung des Menschen thäten und zu sehr auf die Berufswissenschaften hinarbeiteten. Mit wenigen Ausnahmen scheint dieser letztere Vorwurf allerdings gegründet zu sein, und so lange nicht eine Reform unserer Schulanstalten vorgenommen und im wahren Sinne des Wortes Realgymnasien errichtet werden, welche den Anforderungen für die technischen Fächer genügen, so wird die reine Gymnasial-Bildung die beste sein, und muß man sich bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft auch dafür erklären, von den zukünftigen Forstbeamten die Nachweisung der Reife zum Besuche der Universität (Maturität) vorgelegt zu sehen.

Die Erfahrung hat sich dafür ausgesprochen, daß in der Regel die reiferen jungen Männer das, was sie etwa an Mathematik oder Naturwissenschaften weniger mit von der Schule bringen, leichter nachzuholen im Stande sind [2]).

Was nun den Gang der Bildung im Allgemeinen anbetrifft, so ist ein jeder Dienstherr, also auch der Staat berechtigt, diesen vorzuschreiben, d. h. in dem Maße, daß der junge Mann, welcher in den Staatsforstdienst zu treten beabsichtigt, gehalten ist, einen solchen Grad der Schulbildung nachzuweisen, wie zum Besuche der Universität erfordert wird, wo er sich denselben aber erworben hat, ist ganz gleichgültig, es mag das auf dem Gymnasium oder durch Privatunterricht, durch eigenen Fleiß ꝛc. geschehen sein [3]).

1) Pfeil, XIV. 1. Hft. der krit. Blätter S. 53. Die Bildung der Forstschutzbeamten. — Vergl. die hannöv. Verordnung, die Anstellung und Beförderung der Domanial-Forstbeamten vom 12. Juni 1849. §. 20. — Votum des sächs. forstl. Ausschusses. Forstl. Briefe II. S. 115. —

2) Pfeil, krit. Blätter XVII. B. 2. Hft. S. 203: „Gewähren eigentliche Gymnasien oder höhere Realschulen dem Forstmanne eine bessere Vorbildung", spricht sich dahin aus, daß für den jungen Mann, welcher nach der Schule noch auf seine eigentliche Fachbildung die gehörige Zeit verwenden könne, die vollendete Gymnasial-Bildung die bessere sei, in dem Falle aber, wo der junge Forstmann seine Fachstudien auf einer guten Bildungsanstalt nicht vollenden könne, wo er sich mehr auf die eigentliche forstliche Technik im Walde beschränken müsse, gewährten die Realschulen eine nutzbare Mitgift für das Leben. — Preßler, Tharander forstwirthschaftl. Jahrb. III. B. S. 135. Vier Streitfragen aus der land- und forstwirthschaftlichen Pädagogik, und B. IV. S. 246 ist, wie in seinem neuesten Buche:

Deutschlands Schulreform ꝛc. Leipzig 1850, noch mehr hervorgehoben ist, für eine gänzliche Umgestaltung des Unterrichtswesens, bis dahin aber genügt ihm nach seinem Votum im forstl. Ausschusse (1849 in Dresden, vergl. Fritzsche, Forstl. Briefe II. B. S. 171 u. f.) die Vorbildung, wie sie zur Reife für die erste Classe eines sächs. Gymnasiums erforderlich ist. — Ratzeburg, „Die Naturwissenschaften als Gegenstand des Unterrichts, des Studiums und der Prüfung ꝛc. Berlin 1849", will Gymnasial-Unterricht bis zur Maturität, aber dabei den Unterricht in den Naturwissenschaften auf den Schulen fruchtbringender auch für die formale Bildung eingerichtet wissen. — Forstliche Briefe von Fritzsche S. 116 hat der forstl. Ausschuß (Königr. Sachsen) die Gymnasial-Bildung und die Erwerbung des Maturitätszeugnisses als leitende Regel angenommen. Dieselbe Forderung macht auch Preußen. — Entwurf einer Forstorganisation in Würtemberg, 1849, S. 200, ist in dem Entwurfe zu einer königl. Verordnung über den Bildungsgang ꝛc, das Zeugniß der Reife zum Besuch einer höhern Lehranstalt verlangt. — Baierns Verordnung vom 14. Sept. 1848 verlangt das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule, und entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule. — Forst- u. Jagd-Zeit. v. Berg, die forstlichen Schulen und der forstliche Unterricht, 1838, S. 69 u. f. und derselbe 1849, S. 401, die deutsche Einheit und die deutschen Forstlehranstalten. — Hannover will, daß der Candidat ein Jahr lang die Secunda eines Gymnasiums oder die oberste Classe einer höhern Bürgerschule oder Realschule mit Erfolg besucht oder diesen Grad der Schulbildung sich sonst erworben hat. Verordnung vom 10. Aug. 1849.

3) In den deutschen Staaten, wo die Frankfurter Grundrechte gelten, wird man den §. 28 gegen diesen Satz einwenden. Für die Sache der forstlichen Bildung wäre es aber nicht gut, wenn derselbe vollständig zur Geltung gelangte. Der §. 28 lautet: „Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen

und sich für denselben auszubilden, wo und wie er will." Man kann dafür sagen, daß das einen Nachtheil nicht haben könne, weil einfach die Prüfungen danach einzurichten seien, um vollständig zu erforschen, was von dem Candidaten für den Staatsdienst verlangt werde. Allein abgesehen von dem schwachen Mittel, welches dazu die Prüfungen gewähren, so ist doch bei der forstlichen Bildung Vieles, was früher erlernt werden muß, später gar nicht nachzuholen. Wie soll der künftige Forstmann Liebe zum Walde bekommen, wenn er ihn gar nicht kennen zu lernen braucht, wie soll und kann er seinen Körper abhärten, wie kann er manche manuelle Fertigkeiten sich im vorgerückten Alter noch erwerben ꝛc. Es ist aber unmöglich über solche Dinge zu prüfen, und es wird also ein wissenschaftlich gebildeter Candidat, der wenig im Walde gewesen ist, aber die Waldprüfung bestanden hat, niemals zurückzuweisen sein, wenn man auch gerechte Zweifel gegen seine Waldtüchtigkeit hat. Wenn man aber außerdem aus dem Leben weiß, wie sehr nothwendig es ist, die Menschen zu leiten, sie durch bestimmte Vorschriften auf den Weg zu bringen, wo sie das erstrebte Ziel am sichersten erreichen können, so wird auch das für die Ansicht sprechen, den Studiengang gesetzlich festzuhalten, das Wie und Wo aber den Betheiligten zu überlassen.

§. 142.

Praktische Vorbildung.

Die praktische Lehrzeit im Walde muß dem Studium auf einer Forstlehranstalt deshalb vorausgehen, weil dadurch der junge Mann befähigt wird, den nachfolgenden theoretischen Unterricht besser zu verstehen, indem er denselben in Beziehungen zu dem im Walde Gesehenen bringt. Es ist aber auch der Zweck dieses praktischen Unterrichts, Liebe zum Walde zu erwecken, sich allgemeine Kenntniß der

Holzarten und der Wirthschaft zu erwerben, die gewöhnlichen Culturarbeiten und die Arbeiten der Aufbereitung, und selbst die Handgriffe dabei zu erlernen, und bei Einübung des kleinen Dienstes, sowol beim Schutz des Waldes als bei der Verwaltung, im Walde und in der Stube, die Beschwerden desselben kennen zu lernen, den Körper abzuhärten und das Mechanische des Dienstes sich anzueignen.

Als die Zeit für diesen praktischen Cursus ist ein Jahr festzusetzen [1]).

Wichtig ist die Wahl des Lehrherrn und die Wahl des Reviers, wo gelernt wird. Mannichfaltigkeit im Betriebe und stetes Hinweisen des Lehrherrn zum Denken ist das, was verlangt werden muß, damit die Zeit nicht mit gedankenlosem Umherschlendern im Walde hingebracht wird. Allerdings gehört neben mannichfachen und tüchtigen Kenntnissen auch ein gewisses Geschick zum Unterricht dazu, welches wichtiger ist als eine größere Masse von Kenntnissen. Das handwerksmäßige Erlernen nach dem Schnitte der alten Zeit ist ganz verwerflich, und es ist deswegen nicht jedem Forstbeamten zu gestatten, junge Männer zum praktischen Unterricht anzunehmen. In der Regel wird es zweckmäßig sein, die Lehrzeit bei einem Revierförster zu verleben, aber besondere Verhältnisse machen auch Inspectionsbeamte dazu geeignet. Die Forstdirection hat auf eine geeignete Weise darüber zu wachen, daß nur befähigte Forstbeamte als Lehrherren auftreten [2]).

1) In Sachsen wird ein Jahr praktische Vorbildung verlangt. Plan der Akademie Tharand, 6. Febr. 1846. — In Preußen ebenfalls. Pfeil, krit. Blätter XIX. 1. Hft. S. 125. — In Hannover werden 1½ Jahr verlangt, wenn

der Candidat noch eine Forstlehranstalt besucht, und 2 Jahre, wenn nach der prakt. Lehre nur die Universität bezogen wird. — Baiern verlangt keine praktische Vorbildung. Verordnung vom 14. Sept. 1848. — Würtemberg ein Jahr u. s. f. — Vergl. auch die forstl. Bildung in Schultze, neues Taschenb. 8. Jahrg. 1848. S. 331. Er verlangt mindestens zwei Jahre für die praktische Vorschule.

2) Pfeil, krit. Blätter XVIII. 2. Hft. S. 77. „Ueber den Einfluß der Beschaffenheit der Reviere und der Individualität des praktischen Lehrers auf die Bildung junger Forstmänner.“

§. 143.

Forstlehranstalten.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft ist der Besuch einer Forstlehranstalt (höhere Forstlehranstalt, Forstakademie) eine Nothwendigkeit für die Vollendung der forstlichen Ausbildung geworden. Jeder Staat von einem beträchtlichen Umfange wird die Errichtung von Forstlehranstalten nicht umgehen können, sowie er verlangt, daß besondere Bedürfnisse des Landes bei der Bildung der zukünftigen Forstbeamten ins Auge gefaßt werden sollen. Im Allgemeinen ist weder ein Studienzwang für eine bestimmte Akademie nöthig, noch dem Geiste der Zeit angemessen. Mag der Staat durch die Prüfungen die jungen Männer dazu zwingen, das zu erlernen, was von einem Staatsforstbeamten gefordert werden muß [1]).

Die zweckmäßige Organisation der Forstlehranstalten liegt dem Staate ob, sie sind wie alle Lehranstalten auch dann zu überwachen, wenn sie Privatanstalten sind. Sie sollen die innere Einrichtung haben, daß für alle Zweige

des öffentlichen Forstdienstes, für welche eine wissenschaftliche Bildung verlangt wird, der zukünftige Beamte sich die nöthigen Kenntnisse erwerben kann. Die Trennung der Unterrichtsanstalten in höhere und niedere, Akademien und s. g. Försterschulen, sind der Zeit verfallen, von dem Augenblick an, daß auch von dem Revierförster eine wissenschaftliche Bildung gefordert wurde [2]).

Das Wichtigste im Unterrichtsplane ist eine angemessene Stellung der Grund- und Hülfswissenschaften zum eigentlichen Fachwissen, so daß jeder Zweig des Unterrichts die Geltung hat, welche er rücksichtlich seines Werthes für die wissenschaftliche und praktische Bildung haben muß [3]).

Der Unterricht auf einer Forstakademie ist vorwaltend theoretisch, der Praxis kann nur so viele Zeit eingeräumt werden als nothwendig ist, die Theorie zu erläutern. Die Grund- und Hülfswissenschaften sind immer mit besonderer Beziehung auf das Hauptfach vorzutragen und zu üben. Bei der Wahl eines Orts für eine Forstlehranstalt hat man darauf Rücksicht zu nehmen, daß der benachbarte Wald diejenige Mannichfaltigkeit in der Holz- und Betriebsart und in den Bodenzuständen darbietet, welche für die Erreichung des eben angegebenen Zweckes nothwendig ist. Außerdem muß eine Forstakademie mit den nöthigen Lehrmitteln an naturhistorischen und technischen Sammlungen, mathematischen und physikalischen Instrumenten, chemischen Laboratorium, Bibliothek und botanischem Garten ausgestattet, und zu deren Erhaltung die nöthigen Fonds angewiesen sein [4]).

Der vollständige Unterricht kann auf einer Forstakademie nicht unter zwei Jahren vollendet werden. Eine allgemeine Regelung des Studienganges ist rathsam [5]).

Die Verbindung einer Forstlehranstalt mit einer landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalt ist die einzige zulässige Vereinigung. Beide Gewerbe haben in den Grund- und Hülfswissenschaften so viele und so nahe Beziehungen, daß sie unnachtheilig neben einander und mit einander betrieben werden können. Eine allgemeine Kenntniß der Landwirthschaft ist für den Forstmann, und eine allgemeine forstliche Kenntniß für den Landwirth sehr wichtig und zur vollendeten Ausbildung in beiden Gewerbsfächern eigentlich nothwendig [6]).

1) Die Lehre und das Lernen sei frei, der Staat aber wird immerhin für seine Beamten das Recht haben müssen zu sagen, was derselbe gelernt haben soll, das Wo? kann ihm gleichgültig sein. In der Wissenschaft ist nur eine, überall gleiche anzutreffen, es gibt nur eine Forstwissenschaft, die ist in Baiern dieselbe wie in Sachsen, in Preußen wie in Hannover, aber die Forstwirthschaft als ein Product der Oertlichkeit ist verschieden und muß es sein. Deshalb kann auch wol ein französischer oder russischer Forstmann in Deutschland studiren, aber es wird immer schwierig bleiben, für ihn die Anwendung der Theorie im Walde nachzuweisen. Ein eigentlicher Studienzwang besteht jetzt noch z. B. in Sachsen, wo als Bedingung zur Aufnahme in den Staatsforstdienst der Besuch der Akademie Tharand verlangt wird. In Baiern ist er durch die schon angezogene Verordnung vom 14. Sept. 1848 Art. 1 aufgehoben, doch wird verlangt, daß der Forstdienstaspirant die Schlußprüfung in Aschaffenburg bestehe. — Das Votum des sächs. forstl. Ausschusses, forstl. Briefe II. S. 117 Art. 4 u. 5 hat sich ebendahin ausgesprochen. — Ebenso der Art. 3 des Entwurfs der würtemb. Verordnung über den Bildungsgang und die Dienstprüfung. — In Preußen verlangt die Verordnung vom 17. März 1850 den „Besuch einer höhern Forstlehranstalt“, welcher, ist nicht ausgesprochen.

2) Die letzte deutsche Forstlehranstalt, welche solche separatistische Tendenzen verfolgte, war die königl. hannöv. Forstschule zu Münden, welche 1848 aufgehoben ist. Sie hatte noch eine vollständig militairische Disciplin, indem das Feldjägercorps damit in naher Verbindung stand.

3) Ratzeburg in seinem oben citirten Buche „die Naturwissenschaften ꝛc." spricht sich in Bezug dieser ganz bestimmt bei jedem einzelnen Zweige derselben, rücksichtlich des forstlichen Studiums aus. — Pfeil, krit. Blätter XIX. 2. Hft. S. 213: „Vom Umfange des Unterrichts in den Naturwissenschaften für den Forstmann." — v. Berg in der Forst- u. Jagd-Zeitung. 1838. S. 69. — Preßler l. c. im III. u. IV. B. des Tharander Jahrb. — Aus einigen in der Note 5 mitgetheilten Unterrichtsplänen wird das Weitere noch zu ersehen sein.

4) Von einigen Forstlehranstalten besitzen wir speciellere Beschreibungen der Lehrhülfsmittel u. s. f. — Hohenheim, königl. würtemb. Lehranstalt für Land- und Forstwirthschaft. Eine Festgabe der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart für die Mitglieder der sechsten Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe. Stuttgart 1842. — Von Tharand, Akademie für Forst- und Landwirthe in dem Tharander forstwirthschaftlichen Jahrb. VI. B. 1850. S. 198, welches auch die Beschreibung der neu erbauten Akademie enthält, deren zweckmäßige Einrichtung schon vielfach anerkannt worden ist. — Ihr Etat ist jetzt auf 10500 Rthlr. jährlicher Zuschuß beantragt. — Von Neustadt-Eberswalde findet sich eine freilich oberflächliche Darstellung in den krit. Blättern von Pfeil, XXVI. B. 1849. S. 211 u. f. Ihr Etat wird auf 4803 Rthlr. Zuschuß angegeben, ohne denselben aber näher nachzuweisen. — Kürzere Notizen sind in den verschiedenen Jahrgängen der Forst- u. Jagd-Zeitung enthalten.

5) Beispiele: Zweijähriger Lehrplan der forst- und landwirthschaftlichen Akademie zu Tharand. Tharander Jahrb. VI. B. S. 214.

Erstes Jahr.

Grund- und Hülfswissenschaften.

Reine und angewandte Arithmetik und Algebra, 4 Stunden im Sommer.
Planimetrie und niedere Meßkunde, 4 Stunden im Winter.
Plan- und Bauzeichnen, 3 St. im S., 4 St. im W.
Physik, 4 St. im S., 1 St. im W.
Theoretische und technische Chemie, 4 St. im S.
Atmosphärologie und Klimatologie, 2 St. im S.
Gebirgskunde (Mineralogie), 4 St. im W.
Allgemeine Botanik, 4 St. im S.
Zoologie, 3 St. im W.

Fachwissenschaften.

Encyclopädie der Forstwissenschaft, 3 St. im S.
" " Landwirthschaft, 1 St. im W.
Forstschutz, 1 St. im W.
Landwirthschaftlicher Pflanzenbau, 5 St. im S.
Viehzucht, 3 St. im W.
Jagdverwaltungskunde, 1 St. im W.

Zweites Jahr.

Grund- und Hülfswissenschaften.

Trigonometrie und höhere Meßkunde, 4 St. im S.
Stereometrie und Forstmathematik, 3 St. im W.
Plan- und Bauzeichnen, verbunden mit landwirthschaftlicher Baukunde, 3 St. im S., 4 St. im W.
Pflanzenphysiologie, 3 St. im S., 1 St. im W.
Besondere Botanik für Forstwirthe, 2 St. im S.
Agriculturchemie und Bodenkunde, 5 St. im W.
Insektenkunde, 1 St. im S., 2 St. im W.
Volkswirthschaftslehre, 3 St. im S.
Rechtskunde für Forst- und Landwirthe, 3 St. im W.
Geschäftsstyl, 2 St. im S.
Landwirthschaftliche Thierheilkunde, 2 St. im S., 2 St. im W.

Fachwissenschaften.

Waldbau, 4 St. im S.
Forstbenutzung und Forsttechnologie, 3 St. im S.
Forsteinrichtung, 2 St. im W.
Forst- und Jagdgeschichte und Literatur, 2 St. im S.
Staatsforstwirthschaftslehre, 2 St. im W.
Landwirthschaftliche Betriebslehre mit Einschluß der Lehre von der Buchführung und der Veranschlagung, 3 St. im W.

Die vorausbestimmten forstlichen und naturhistorischen Repetitorien finden, erstere 3 St. im S. und 2 St. im W. statt, letztere 2 St. im W. Außerdem werden aber zu verschiedenen Zeiten in den meisten Lehrgegenständen noch besondere mündliche und schriftliche Examinatorien gehalten.

Von den praktischen Uebungen fallen die praktischen Beschäftigungen für Forst- und Landwirthe, welche in der Regel jeden Sonnabend ausfüllen, sowie die naturhistorischen Excursionen, die an einem andern Wochentage Nachmittags im Sommer vorgenommen werden, für beide Jahrescurse, jedoch vorzugsweise für den zweiten.

Für das zweite Jahr besonders sind:

Praktische Meßkunde für Forstwirthe, an einem Nachmittage im S.
Praktische Meßkunde für Landwirthe, an einem Nachmittage im S.
Taxationsübungen für Forstwirthe, an einem Nachmittage im S.
Chemisches Prakticum, 8 St. im S. u. W. (Die Praktikanten sind in 2 Abtheilungen getrennt, so daß für jeden wöchentlich 4 St. fallen.)
Praktische Unterweisung in der Wald- und Gartenbaumzucht, welche im Forstgarten zu den geeigneten Jahreszeiten gehalten werden.

Auch die in der Regel im W. zu Zeiten stattfindenden Jagdübungen, sowie die im S. fallenden Schießübungen verdienen Erwähnung.

Pfeil, krit. Blätter B. XIX. 2. Hft. S. 233:

Uebersicht der Vorträge
bei der höhern Forstlehranstalt in Neustadt-Eberswalde
in einem 2jährigen Cursus.

I. Forstliche: 1. Waldbau in jedem Sommersemester, 4 Stunden wöchentlich. 2. Taxation, in jedem Wintersemester 3 St. wöchentlich, und in einem Semester Waldwerthberechnung 1 St. wöchentlich außerdem. 3. Forstschutz und Forstpolizeilehre, einschließlich der Servitutablösung, 3 St. wöchentlich. 4. Forstbenutzung, 2 St. wöchentlich. 5. Staatswirthschaftliche Forstkunde, 2 St. wöchentlich. 6. Forstverwaltungskunde, 2 St. wöchentlich. 7. Bodenkunde, Klimatologie und Meteorologie, 2 St. wöchentlich. 8. Examinatorium über alle diese Vorträge, in jedem Wintersemester 4 bis 6 St. wöchentlich. 9. Forst- und Literaturgeschichte, 2 St. wöchentlich.

II. 10. Jagdverwaltungskunde, 2 St. wöchentlich.

III. Naturwissenschaften: 11. Encyclopädie der Naturwissenschaften, jedes Jahr 4 St. die Woche. 12. Allgemeine Botanik, 2 St. 13. Anleitung zur Bestimmung der Gewächse, 2 St. 14. Specielle Forstbotanik, 2 St. 15. Ueber Forstunkräuter, 2 St. 16. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 2 St. 17. Allgemeine Entomologie, 2 St. 18. Naturgeschichte der deutschen Waldvögel, 2 St. 19. Anatomie und Physiologie der Jagdthiere, 1 St. 20. Mineralogie mit besonderer Rücksicht auf Bodenkunde, 2 St. 21. Ueber die geognostischen Verhältnisse Deutschlands, 2 St. 22. Examinatorium über alle diese Vorträge, in jedem Winter 2 St.

IV. Mathematische Vorträge: 23. Arithmetik. 24. Ebene Geometrie, 4 St. 25. Praktische Geometrie und Instrumentenkunde, 3 St. 26. Analysis und Examinatorium über forstliche Rechnungsaufgaben, 3 St. 27. Trigonometrie, 2 St. 28. Stereometrie, 3 St. 29. Statik und Mechanik, 2 St. 30. Examinatorium, 2 St.

V. 31. Erläuterung der preußischen Vermessungs- und Taxationsinstruction, 3 St. 32. Planzeichnen, 2 St. jedes Sommersemester. 33. Grundsätze des Rechtsverfahrens, 1 Semester 2 St. 34. Forst- und Jagd-Strafrecht, 2 St. wöchentlich (1 Semester).

VI. Praktische Arbeiten: 35. Mittwoch und Sonnabend Vormittag jedes Semester Erläuterungen der theoretischen Vorträge im Walde, bei den Culturen, auf den Holzschlägen, mit Auszeichnung der Samenschläge und Durchforstungen u. s. w. 36. Ausführung einer Taxation. 37. Ausführung einer Servitutsablösung und Waldwerthberechnung. 38. Arbeiten im Forstgarten. 39. Theilnahme an Jagden, verbunden mit Stellung des der Anstalt gehörigen Jagdzeuges, Scheibenschießen u. s. w. 40. Montag und Donnerstag im Sommersemester 6 St. wöchentlich Nivelliren und Messen mit verschiedenen Instrumenten, Höhenmessungen u. s. w. 41. Dienstags und Freitags im Sommersemester naturwissenschaftliche Excursionen, 6 St. wöchentlich. 42. Demonstrationen in den Sammlungen und Beobachtungen unter dem Mikroskope. 43. Unterricht im Ausstopfen.

6) Gegenwärtig besitzen wir in Deutschland folgende Forstlehranstalten:

1. Isolirte: Mariabrunn nächst Wien; Neustadt-Eberswalde; Aschaffenburg; Melsungen in Chur-Hessen; Eisenach.

2. Mit landwirthschaftlichen Lehranstalten verbunden zu Tharand und Hohenheim.

3. Mit polytechnischen Schulen verbunden, zu Carlsruhe und Braunschweig, und

4. Mit der Universität verbunden zu Gießen.

In einem Aufsatze „Ueber die forstliche Ausbildung und die Mittel dazu", Forst- u. Jagd-Zeitung, 1844, S. 121, hat sich der Verfasser gegen die Verbindung einer Forstlehranstalt mit einer andern erklärt. Nachdem von ihm selbst einige Erfahrungen gesammelt sind, erklärt er die Verbindung mit einer landwirthschaftlichen Lehranstalt für zulässig und

zweckmäßig, berichtigt also dahin seine frühere Ansicht. — Th. Hartig, „Ueber die Verbindung forstlicher mit andern Lehranstalten". Forst- und Jagd-Zeitung. 1845. S. 121. — Ueber die Vereinigung mehrer deutscher Forstlehranstalten: „Die deutsche Einheit und die deutschen Forstlehranstalten." Forst- und Jagd-Zeitung. 1848. S. 373, und 1849. S. 401. Pfeil, krit. Blätter XXVI. B. 2. Hft. S. 203.

§. 144.

Universitäten.

Außer auf der Forstakademie werden auch auf den meisten deutschen Universitäten Vorträge über Forstwissenschaft gehalten. Da wo ein besonderer Lehrstuhl für dieselbe besteht, ist es billig, daß die Centralforststelle mit ihren Wünschen gehört werde. Das theoretische Studium der Forstwissenschaft allein auf die Universitäten zu verlegen, hat sich nicht bewährt und ist deshalb nicht zweckmäßig, weil die Grund- und Hülfswissenschaften nie in der speciellen Beziehung zum Forstwesen vorgetragen werden können, wie es nothwendig ist, wenn nicht wiederum eigene Lehrer dafür angestellt werden. Denn es genügt nicht z. B. besondere Vorträge über Forstmathematik auf der Universität zu halten, der Professor muß, um das mit Erfolg thun zu können, die Anwendung der Mathematik auf das Forstwesen vollständig kennen, also in der Beziehung gleichsam einen forstmännischen Cursus gemacht haben.

Der Besuch einer Universität nach Vollendung der Fachbildung hat dagegen viele Vortheile, für die allgemeine Ausbildung des Menschen und für die des höhern Beamten. Sie ist daher auch in vielen Staaten vorgeschrieben. Die nöthigen juristischen und cameralistischen, sowie allgemein

bildende, insbesondere geschichtliche Vorträge, werden binnen 1 bis 1½ Jahre gehört werden können [1]).

1) In Preußen wird es für die Forstbeamte, welche bei den Regierungen zu arbeiten beabsichtigen, verlangt, daß sie 1 bis 1½ Jahre die Universität besucht haben. — In Hannover verlangt man bei der Staatsprüfung: 1) Rechtsencyclopädie, insbesondere Kenntniß von den wichtigern Sätzen des allgemeinen Theils des Privatrechts, sowie der Lehre vom Eigenthum, von den Servituten, Reallasten und von der rechtlichen Natur der in den Forsten vorkommenden Berechtigungen. 2) Verfassung, Geschichte und Gesetzgebung des Königreichs Hannover, letztere besonders in Bezug auf das Forst- und Jagdwesen und Gemeinheitstheilungen. 3) National-Oeconomie. Verordnung vom 10. Aug. 1849. — Königreich Sachsen laut Plan der Akademie Tharand vom 6. Febr. 1846 §. 11, verlangt für die Candidaten, welche sich für den höhern Staatsforstdienst ausbilden wollen, 1jähriges Universitätsstudium. — Würtemberg stellt ziemlich dieselben Forderungen wie Hannover. Entwurf l. c. S. 202.

§. 145.

Leitung des forstlichen Unterrichtswesens.

Auf den ersten Blick erscheint es zweckmäßig, daß derjenigen Oberbehörde, welcher das Forstwesen des Staates untergeordnet ist, auch die Leitung des forstlichen Unterrichts obliegt, weil sie am besten alle Anforderungen und Bedürfnisse des Dienstes kennt. Allein wenn man erwägt, daß der forstliche Unterricht immer nur ein Theil des gesammten Unterrichtswesens des Staates ausmacht, auch in seinen Grundlagen, der Schulbildung, ganz darin ruht und die Organisation der Fachschule zum Theil von der der Vorschule abhängt: so dürfte es allerdings gerathener sein,

auch das forstliche Unterrichtswesen in der obersten Leitung dem Ministerium unterzuordnen, welches das Unterrichtswesen des ganzen Landes zu leiten hat. Das ist in den meisten deutschen Staaten das Ministerium des öffentlichen Unterrichts. Es versteht sich dabei aber von selbst, daß bei den Berathungen über die forstliche Fachschule auch forstliche Sachverständige zugezogen werden müssen.

§. 146.

Prüfung der Candidaten.

Wenn der Forstcandidat den vorgeschriebenen Bildungsgang zurückgelegt hat, so hat er ein Recht auf die Prüfung erlangt (vergl. §. 129).

Man muß von jeder Prüfung, sie mag vorgenommen werden wie und zu welchem Zwecke sie will, immer verlangen: daß sie vollständige Auskunft darüber gebe, in wiefern Derjenige, welcher geprüft wird, die verlangten Kenntnisse und die Fähigkeiten sie anzuwenden, ganz oder bis zu welchem Grade er sie besitzt. — Nicht die Kenntnisse allein können maßgebend sein, denn sie helfen nichts, wenn der Beamte dieselben nicht anzuwenden versteht. Um also das Vorstehende so vollständig als möglich zu erforschen, sind vor dem Eintritt in den Dienst die Prüfungen das einzige Mittel, und sie so einzurichten, daß der Zweck erreicht werde, ist die Aufgabe. Sie ist deswegen eine sehr schwierige, weil es auf zu viele Subjectivitäten ankommt, sowol bei dem zu prüfenden Candidaten, als bei dem Examinator, und weil letzteren die doppelte und schwere Verantwortlichkeit trifft,

gerecht zu sein gegen den Candidaten, dessen ganzes Lebensglück oft von dem Erfolge abhängt, und gerecht zu werden dem Staate, daß nicht unfähige Beamte für seine Dienste verwendet werden. Erschwert wird sie auch dadurch noch, daß so manche äußere Verhältnisse, wie die fremde Umgebung, Befangenheit der Candidaten u. s. f. mit in Rechnung gezogen werden müssen.

Man kann die Prüfungen zweckmäßig in zwei Formen betrachten, einmal die, bei welcher das Theoretische mehr vorwaltet, und die zweite eine mehr auf das Praktische gerichtete. Bei der ersten soll der Candidat sein positives Wissen, seine fachliche Bildung darlegen; bei der zweiten seine praktische Tüchtigkeit; er soll da zeigen, wie er das Gelernte anzuwenden versteht [1]).

Es folgt hieraus, daß die erste Prüfung bald nach Vollendung der Studien oder auch bei dem Abgange von der Forstlehranstalt abzuleisten ist. Sie muß sich auf die Theorie der Grund- und Hülfswissenschaften und des Fachwissens erstrecken, und hat deshalb im Zimmer stattzufinden, theils schriftlich, theils mündlich. Das schriftliche Examen ist in zwei verschiedene Methoden zu spalten. Zuerst wird dem Candidaten ein umfassendes Thema gegeben, wobei man eine solche Wahl zu treffen hat, daß der Candidat auch naturhistorische und mathematische Kenntnisse entwickeln kann. Dieses ist binnen einer Frist von 4 bis 6 Wochen zu Hause auszuarbeiten, mit Zuhülfenahme der Literatur, aber ohne Hülfe fremder dritter Personen, welches erforderlichen Falls an Eides Statt zu erhärten ist. Erst wenn diese Arbeit gut befunden wurde, wird der Candidat zur Fortsetzung des Examens vorgeladen. Das weitere schrift-

liche wird in der Art vorgenommen, daß dem Examinanden aus allen Zweigen des forstlichen Wissens mit Einschluß der Grund- und Hülfswissenschaften kurze Fragen einzeln dictirt werden, welche sofort zu beantworten sind. Hiernächst erst folgt das mündliche Examen, welches von dem Examinator vorzugsweise dazu benutzt werden muß, die Zweifel, welche bei der schriftlichen Prüfung über das Wissen sich gezeigt haben, oder die Lücken, welche zur vollständigen Erforschung desselben noch geblieben sind, aufzuklären und zu ergänzen.

Wird diese Prüfung bei dem Abgange von der Akademie gehalten, wozu dann eine dem Zwecke entsprechende Zeit nach dem Schlusse der Vorlesungen anzusetzen ist, so haben sie die Lehrer bei derselben vorzunehmen; hat aber der Staat eine Lehranstalt nicht, und hat er Gründe, die Abgangsprüfungen von auswärtigen Akademien nicht als vollgültig bei sich anzunehmen, so muß diese erste Prüfung vor einer besondern Commission vorgenommen werden, bei welcher auf eine gehörige Vertretung der Theorie Bedacht zu nehmen ist [*]).

Das bestandene erste Examen gibt einen Anspruch auf eine weitere Heranbildung zum Staatsdienste; der junge Mann tritt in die Reihe der Candidaten und die Regierung übernimmt die Pflicht für seine Beschäftigung in der Weise zu sorgen, daß er sich praktisch weiter auszubilden vermag und sich zugleich nützlich macht.

Das zweite Examen soll dagegen zeigen, wie der Candidat die Theorie im Leben selbst anzuwenden versteht; es ist daher erst einige Zeit — 3 oder 4 Jahre — nachdem der Candidat in der Praxis gelebt hat, abzuleisten. Eine

rein wissenschaftliche Prüfung kann bei dem großen Unterschiede zwischen theoretischer und praktischer Bildung, und bei den eigenthümlichen Geistesfähigkeiten und Anlagen, welche zu letzteren erforderlich sind, nicht genügen, obwol sie deshalb durchaus noch nicht unwissenschaftlich gehalten werden darf und soll. Auch sie ist schriftlich und mündlich. Die schriftliche Prüfung darf nichts Anderes zum Gegenstande haben, als die schriftliche Behandlung von verschiedenen Aufgaben aus der Praxis, insoweit diese Stoff für die Beurtheilung der praktischen Tüchtigkeit des Examinanden darbieten. Kann man diesen Stoff aus den Acten schöpfen, desto besser. Dieser Theil der schriftlichen Arbeit ist unter Clausur ohne weitere Hülfsmittel zu fertigen. Der zweite Theil der schriftlichen Prüfung ist durch die Bearbeitung einer Aufgabe, welche den Examinanden in den Wald führt, zu bethätigen, welche in einem Gutachten, einer Taxation, Vermessung oder dergl. bestehen kann, ohne doch eine zu lange Zeit dafür in Anspruch zu nehmen [3]). Haben die schriftlichen Arbeiten sich das Prädikat als ausreichend erworben, so wird der Candidat zum mündlichen Examen vorgeladen.

Dieses muß zunächst als eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung dazu dienen, die selbstständige Bearbeitung jener Aufgaben, sowie die wissenschaftliche Grundlage derselben darzuthun und um überhaupt die dabei zu Grunde liegenden Ansichten zu erforschen. Die Candidaten sind hierbei zur Erläuterung und Rechtfertigung derselben zu veranlassen, wobei sich Gelegenheit finden wird, die mehr oder weniger feste Begründung der theoretischen Kenntnisse zu prüfen. So weit wird sie für den ersten Theil der schriftlichen Ar-

beiten in der Stube, für den zweiten aber im Walde vorgenommen, wo sie dann außerdem noch so weit auszudehnen ist, daß die Examinatoren über die praktische Befähigung vollständig urtheilsfähig werden, zu welchem Ende dasselbe in verschiedenen Wäldern und Wirthschaftsformen vorzunehmen ist [4]).

Das Bestehen dieser zweiten Prüfung befähigt zur Anstellung im Staatsdienst und zum Vorrücken auf was immer für eine Stelle im Forstdienste, so daß also dazu demnächst nur die dienstliche Tüchtigkeit den Maßstab gibt [5]). Sie ist vor einer Prüfungscommission zu bestehen, welche vorwaltend aus praktischen Beamten gebildet werden muß, so daß z. B., wenn sie aus fünf Mitgliedern besteht, der letztern Kategorie wenigstens drei anzugehören haben. Alle Mitglieder dieser Commission, welche zweckmäßig als eine ständige einzurichten ist, haben in der Regel selbst zu prüfen. Die Vertheilung des Stoffes mag ihnen selbst überlassen bleiben.

Diese Prüfungscommission, sowie auch die für die erste Prüfung, hat den Ausspruch dahin zu ertheilen, ob der Candidat befähigt zum Staatsdienst ist oder nicht, also: ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht; eine weitere Classification in besondere Censuren findet in der Regel nicht statt, nur bei ganz außerordentlicher Befähigung (mit Auszeichnung bestanden) ist dieses auszusprechen, was sodann bei weiteren Beweisen praktischer Brauchbarkeit einen gewissen Anspruch auf ein rascheres Vorrücken im Dienste gewähren muß [6]).

Als Regel muß gelten, daß alle Mitglieder der Commission gleiches Stimmrecht haben. Ist man aber gezwun-

gen, für die Naturwissenschaften und die Mathematik auch für das zweite Examen Männer zu wählen, welche keine forstliche Techniker sind, so sind darüber besondere Bestimmungen erforderlich.

Die Frage, ob die mündlichen Prüfungen öffentlich sein sollen oder nicht, muß verneint werden. Einmal würde das im Walde selbst nicht möglich sein oder doch das Geschäft wesentlich hemmen, dann aber ist es offenbar für die Candidaten ein so beengendes Gefühl, daß die ängstlichen Gemüther darunter leiden und ihre zum Gutantworten so nöthige Unbefangenheit verlieren. Da nun in der That ein Vortheil von dieser Oeffentlichkeit nicht abzusehen ist, so erscheint es besser, sie nicht einzuführen. Höchstens ist sie bei der akademischen Abgangsprüfung zu gestatten, weil dabei ein größeres Publicum das Interesse haben kann, die Methode des akademischen Lehrers kennen zu lernen, weil sich von der, bei der Prüfung befolgten, ein ziemlich richtiger Begriff von seiner Lehrmethode machen läßt.

Bei der großen Wichtigkeit, welche der Ausspruch der Prüfungscommission hat, ist vor Allem von ihr die höchste Gewissenhaftigkeit und die strengste Unparteilichkeit zu fordern. Zu dem Ende hat man bei dem schriftlichen Examen die Arbeiten unter sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission in Umlauf zu setzen, und über jede ist von Jedem das schriftliche Urtheil zu fällen, woraus sodann nach Stimmenmehrheit der Schluß zu ziehen ist. Bei der mündlichen Prüfung haben sich die Mitglieder der Commission am Schlusse eines jeden Prüfungstages über ihr Urtheil zu Protokoll zu vereinigen.

Das Ganze des Staatsforstprüfungswesens muß in eine Verordnung zusammengefaßt werden, welche eine genaue Instruction für die Prüfungscommission enthält und öffentlich bekannt zu machen ist [7]).

1) Man hat wol gesagt, daß eine solche praktische Prüfung gar nicht nöthig sei, daß im Dienste selbst sich die Befähigung dazu am besten herausstelle, allein es ist dies doch nicht ganz richtig, einen so großen Werth man auch darauf zu legen Ursache hat. Wollte man den Maßstab allein anlegen, so würde man deshalb oft fehlen, weil es in der Praxis doch sehr vom Zufalle abhängt, ob der Candidat auf eine solche Stelle kommt, oder zu solchen Geschäften gebraucht wird, wo er im Stande ist, seine praktischen Leistungen ins rechte Licht zu stellen. Der weniger Tüchtige hat vielleicht eine günstige Gelegenheit sich zu zeigen, während der Tüchtige sich im Alltagsdienstleben abmüht, und so kann das leicht zu einer unrichtigen Beurtheilung Veranlassung geben. Ein anderer Grund gegen die alleinige Beurtheilung des Candidaten nach dem Erfolge seiner praktischen Dienstthätigkeit ist, daß diejenige Stufe, in welcher dieselbe vollständig darzulegen ist, nothwendig erst dann besetzt werden könne, wenn von dem Candidaten eine Probe abgelegt ist, und das ist ohne Prüfung nicht zu erlangen, wenn man gegen falsche Wahlen sich sichern will, ohne zu dem unzweckmäßigen Dienen auf Probe seine Zuflucht zu nehmen. — In Preußen ist das erste, vorwaltend theoretische Examen durch das Regulativ vom 17. März 1850 eingeführt, nach welchem es, nach dem Besuche einer hohen Forstlehranstalt, abzuleisten ist. In ihm sollen von dem Candidaten die bis dahin erworbenen Kenntnisse, insbesondere in den Hülfswissenschaften darzulegen sein. Dann soll der Candidat mindestens zwei Jahre sich im Walde, in lehrreichen Forsten aufhalten und erst dann zum Oberförsterexamen zugelassen werden.

2) Ratzeburg, l. c. S. 461, behandelt die Frage: ob

die Naturwissenschaften von einer Prüfungscommission oder von den Lehrern vorgenommen werden sollen, und paßt die ganze Argumentation auch auf unsern Fall. Die Bedenken, welche man gegen die Wahl der Lehrer zur Prüfung aufgestellt hat, sucht er zu beseitigen und adoptirt den Vorschlag von Phöbus: den akademischen Lehrern außerakademische Richter beizusetzen. Für die erste forstliche Prüfung, beim Abgange von der Akademie oder nach Vollendung der theoretischen Studien, die akademischen Lehrer zu wählen, scheint unbedenklich, ja es wird dies gewiß auf die forstlichen Lehranstalten einen guten rückwirkenden Einfluß in Bezug auf den Fleiß der Studirenden haben. Gut und zweckmäßig ist es, wenn dem Examen ein Mitglied der obersten Forstbehörde beiwohnt, weil es sehr zu wünschen ist, daß diese die demnächstigen Staatsdiener so genau wie möglich kennen lernt. Bei der ersten Prüfung würde dasselbe nicht mit zu prüfen haben, wol aber bei der zweiten, wo alle Mitglieder activ sein müssen. Daß die prüfenden akademischen Lehrer auch entscheidende Stimme bei der Frage über bestanden oder nichtbestanden abzugeben haben, versteht sich eigentlich von selbst, obwol sie in manchen Staaten bisher nur Examinationsmaschinen sind.

3) Der ungemeine Examenluxus, welchen man z. B. in Preußen macht, wo die Staatsforstprüfung, Oberförsterprüfung, nicht unter 1½ Jahren zu erledigen ist, kann nicht gebilligt werden. Die dabei gegebenen praktischen Arbeiten: Vermessung, Taxation und Einrichtung eines Reviers, nehmen eine zu lange Zeit in Anspruch, ohne daß dadurch mehr wird erreicht werden, als bei einer Arbeit von geringerm Umfange. Auch werden dadurch die Kosten vermehrt, indem die Arbeiten selbst, „zumal häufig Messungen nöthig werden, immer einen sehr bedeutenden Kostenaufwand verursacht". Scheden, die wesentlichsten Mängel der preuß. Staatsforstverwaltung, Wirsitz 1848. Es wird dieses zwar nach Pfeil, krit. Blätter, XXVII. Bd., 1. Hft. S. 83 dadurch gemindert, daß die ärmern Examinanden, wenn sie brauchbare geometrische oder

andere Arbeiten geliefert haben, diese bezahlt bekommen, welches aber in der Sache selbst nichts ändert. Wer ein Revier von 2000 Morg. vermessen und eingerichtet hat, dessen Befähigung für diese Arbeit wird man in der Regel ebenso gut beurtheilen können, als bei einem vier- oder fünffach größerm Umfange. Ueberhaupt haben die zu hoch gesteigerten Ansprüche bei den Staatsforstprüfungen auch ihre große Schattenseite. Bei allen Candidaten muß, wie das in der Natur der Sache liegt, ein gleicher Maßstab angelegt, bei Allen wird eine gleiche Bekanntschaft mit allen Zweigen des forstlichen Wissens verlangt, welches nun wieder die Studirenden nöthigt, sich während der Studienzeit möglichst gleichmäßig über alle Fächer zu verbreiten, welches wiederum die individuelle Entwickelung wesentlich beeinträchtigt. Man will daher im Allgemeinen beobachtet haben, daß seit den immer gesteigerten Anforderungen bei den Staatsprüfungen man weit mehr Mittelgut erhielt, und namentlich hervorragende Talente immer seltener wurden.

4) Bei der jetzt so sehr erleichterten Communication in Deutschland ist dies leicht ausführbar, denn es wird keine Schwierigkeiten haben, z. B. heute einen Candidaten in der Mark Brandenburg und morgen am Harze oder in den Auwäldern, im Walde zu prüfen. Der große Vortheil aber ist der, daß einmal das Urtheil der Examinatoren richtiger begründet werden kann und dann der Examinand selbst Gelegenheit hat, die vielleicht an einem Orte begangenen Fehler wieder gut zu machen, also auch diesen gegenüber mehr Gerechtigkeit bei den Wechseln der Oertlichkeit gefunden werden muß. In Preußen hat man dieses auch schon seit einiger Zeit mit gutem Erfolge ausgeführt.

5) Man hat gegenwärtig noch in vielen Staaten die Vorschriften, daß bei jedem Avancement geprüft werden soll z. B. in Sachsen zum Unterförster, Revierförster, Oberförster und Oberforstmeister. Es ist dies ganz entschieden unpassend, denn von einem Manne in reifern Jahren ein gleichmäßiges Fortschreiten in den Grund- und Hülfswissenschaften fordern zu

wollen, ist unrecht. Bei den Anforderungen, welche man jetzt in wissenschaftlicher Hinsicht an den Revierförster machen muß, sind diese auch für den Inspectionsbeamten ausreichend, wenn sich nur im Dienste selbst die Befähigung dazu herausstellt, welche man durch eine Prüfung doch niemals so vollständig ergründen kann, als es das Leben selbst gibt. Es gilt für das Vorrücken in höhere Stellen, die dazu geeignet erscheinenden Beamten genau zu beobachten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu zeigen; dann wird man auch ohne das ewige Examiniren so leicht einen Fehlgriff nicht machen.

6) Das Censurwesen mit seinen vielen Abstufungen, hat sehr viel gegen sich, sowie es jetzt meist noch besteht. Zuerst deswegen, weil es gar nicht möglich ist, die Befähigung in dem etwas Mehr oder Weniger so abzuwägen, daß man dadurch gerecht wird, z. B. das Königreich Sachsen hat nach der Verordn. v. 18. Jul. 1832 fünf Classen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, mehr als mittelmäßig, mittelmäßig; Braunschweig nach der Instruction der herzoglichen Examinationscommission vom 10. Aug. 1843 sechs Abstufungen, der VI. Grad ungenügend, enthält aber eigentlich eine Censur nicht. In Baiern laut Verord. vom 25. Juni 1830 werden auch fünf Censurziffern angewendet, aber das Hauptresultat wird durch 4. Classe ausgedrückt, für welche nach einer gewissen Werthclassification der verschiedenen Fragen das arithmetische Mittel gezogen wird. (Vgl. Behlen, Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung, X. Bd. 2. Hft. S. 56.), u. s. f. Dann aber läßt sich der Geist nicht so genau abwägen, und jeder Examinator weiß, wie schwer es ist, sich ein Urtheil über das Plus oder Minus zu bilden, während es unendlich leichter ist, darüber mit sich einig zu werden, ob der Examinand bestanden hat oder nicht, sowie auch die außerordentliche Befähigung leicht erkannt werden kann. Der Staat selbst kann auch nicht mehr verlangen, als hinreichend befähigte Beamte; Genie's sind nur selten, und für solche, als Regel, sind gewiß die Besoldungen auch nicht eingerichtet. Ob aber ein Candidat etwas mehr oder weniger befähigt ist, darauf kann es gar

nicht ankommen, denn es wiegt im praktischen Dienste nicht so schwer, daß davon z. B. ein rascheres Vorrücken abhängig sein dürfte. Dagegen ist letzteres bei ausgezeichneter Befähigung gewiß gerechtfertigt. Aber selbst bei der gewissenhaftesten Ertheilung der Censur, und wenn sie auch dem Resultate der Prüfung vollständig angemessen war, kann doch leicht ein Unrecht geschehen, weil bei jeder Prüfung nächst Kenntnissen auch das Glück eine Rolle spielt. Daß in allen Theilen der Wissenschaft geprüft werde, ist ebenso unmöglich, als daß der Candidat in allen Theilen gleich fest sei, woraus natürlich folgt, daß Derjenige, welcher Glück hat, leicht bei minderm Wissen eine bessere Censur erlangen kann, als ein Anderer, dessen schwache Seiten zufällig der Examinator traf. — Vgl. Ratzeburg, l. c. S. 471. u. f.

7) Wir besitzen in Deutschland schon mehre solche Gesetze, welche der Examinanden wegen nothwendig sind, damit diese wissen, wie sie daran sind, und die Examinatoren, daß sie selbst gegen den Vorwurf der Parteilichkeit gesichert sind und daß alle und jede Willkür unmöglich wird. In Baiern z. B. geht man dabei so weit, die schriftlichen Fragen versiegelt der betreffenden Prüfungscommission zuzufertigen, welche für jeden Tag erst im Examinationslocale zu erbrechen sind. Außer den, Note 6, schon genannten Verordnungen mögen hier noch angeführt werden: Großherzogthum Hessen, Instruction für die Prüfungen in Finanz- und technischen Fächern vom 3. Jan. 1833. — Großherzogthum Weimar vom 16. Febr. 1830, umfaßt den ganzen Bildungsgang. — Königr. Hannover, Verordnung vom 10. Aug. 1849. — Würtemberg, Entwurf rc. S. 201 u. f.

§. 147.

Beschäftigung des Forstcandidaten nach der erstandenen Prüfung.

Eine sehr wichtige Angelegenheit ist die zweckmäßige Beschäftigung der Forstcandidaten nach ihrer Prüfung, bis

zum Eintritt in den wirklichen Dienst, welche so geleitet werden muß, daß der junge Mann sich Kenntnisse von den verschiedenen Dienstzweigen erwerben kann, und daß seine Kräfte nützlich für den Staat verwendet werden, damit er auch möglichst bald eine solche Vergütung dafür empfangen kann, welche seinen Lebensunterhalt einigermaßen deckt.

Wie bereits oben gesagt, erwirbt sich der junge Forstmann durch das Bestehen des ersten Examen einen Anspruch auf Staatsdienst und der Staat übernimmt somit eine Pflicht, ihn in eine solche Lage zu versetzen, daß er sich für den Dienst weiter ausbilden kann. Es wird das am besten dadurch geschehen, daß derselbe auf ein Revier zur Hülfeleistung gegeben wird, wo er sich zunächst mit dem Forstschutz und den niedern Verrichtungen des Aufsichtsdienstes zu beschäftigen, nebenbei aber von Allem, was im Reviere vorkommt, Kenntniß zu nehmen hat. Dieses mag ein bis zwei Jahre gleichsam zur allgemeinen Vorbereitung dauern, dann kann er zu Hülfeleistungen bei Vermessungen, Taxations- und Forsteinrichtungsarbeiten, als wirklicher Gehülfe bei den Revierförstern, in dem Büreau der Forstinspectionen u. s. f. gebraucht werden, bis das zweite Examen zurückgelegt ist. Hat der Candidat bis dahin eine Vergütung für seine Leistungen durch Remuneration erhalten, so tritt er dann, wenn eine Stelle offen ist, in die Reihe der Staatsbeamten mit festem Gehalt, und wird verwendet, als Assistent bei solchen Beamten, welche durch Krankheit oder Alter ihren Dienst voll zu erfüllen verhindert sind, oder zur Stellvertretung abwesender Beamten und zu Hülfsleistungen der verschiedensten Art,

bei den Inspectionen, den Centralstellen der Direction und den Ministerien [1]).

1) Bei der Forstverwaltung ist es noch wichtiger als bei den meisten andern Fächern, daß der künftige Beamte jeden Dienst durchgemacht und sich dabei auch von den Beschwerlichkeiten und dem Umfange des Dienstes eine gehörige Kenntniß verschafft, sowie auch die Arbeiten und Leistungen der Arbeiter gehörig zu beurtheilen gelernt hat. Als Vorgesetzter wird er dann seine Anordnungen viel treffender vornehmen können, und selbst bei den Untergebenen weit mehr Vertrauen genießen, weil sie wissen, daß er das, was angeordnet wird, auch selbst auszuführen im Stande ist.

In allen den Ländern, wo eine große Verschiedenheit in der örtlichen Bewirthschaftung stattfindet, wie z. B. in den preußischen Forsten der Mark, in Ostpreußen, in Thüringen, am Rhein ꝛc. ist es zweckmäßig, die befähigtern Candidaten öfter in den Revieren wechseln zu lassen, weil sie dadurch allein zu den höhern Stellen sich befähigen. — Daß ebenfalls zu Hülfsarbeitern bei der Direction oder den Ministerien die tüchtigern jungen Männer gewählt werden müssen, versteht sich von selbst.

§. 148.

Wahl der Beamten.

Die Wahl der Beamten für die bestimmte Anstellung ist eine der größten Schwierigkeiten, welche die vorgesetzte Behörde zu besiegen hat, aber auch einer der wichtigsten Gegenstände der directoriellen Thätigkeit. Denn es mögen die organischen Einrichtungen der Verwaltung noch so gut sein, sie selbst wird immer mangelhaft bleiben, wenn nicht die Organe der Ausführung, die Beamten selbst, gut sind.

Wenn auch der gut geleitete Bildungsgang des Candidaten einige Gewähr für seine Diensttüchtigkeit gibt, so ist doch für die Direction stets die größte Aufmerksamkeit erforderlich, um jeden Einzelnen vollständig kennen zu lernen und um zu beurtheilen, ob und wie weit derselbe den Forderungen entspricht, welche man mit Recht an denselben stellen kann. Danach ist die Aufgabe, Jeden in die Stellung zu bringen, worin derselbe, seiner Individualität nach, am meisten zu leisten verspricht, denn nichts ist nachtheiliger und unrichtiger, als dagegen zu fehlen, weil nur dadurch allein die vorzüglichern Leistungen der Beamten zu Gute gemacht werden können.

Außer den Kenntnissen, Fähigkeiten und der Pflichttreue sind bei der Wahl des Beamten für eine oder die andere Stelle zu beachten: Gesundheit, Ausdauer bei körperlichen Anstrengungen; im Allgemeinen aber: Moralität des Charakters, Zuverlässigkeit, Treue, Fleiß und unausgesetzte Thätigkeit.

Dieses allein muß die Gründe für die Wahl des Beamten abgeben und die Direction hat mit der größten Unparteilichkeit dabei zu verfahren.

Achtzehntes Capitel.

Waldarbeiter.

§. 149.

Heranbildung der Waldarbeiter.

Eine sehr wichtige Angelegenheit ist die Beschaffung von tüchtigen Waldarbeitern, denn die gute Ausführung

der Anordnungen ist es allein, was in vielen Fällen das Gelingen der wirthschaftlichen Operationen sichert, oder die größere oder geringere Kostbarkeit derselben bedingt [1]). Man hat es bei der Waldwirthschaft mit verschiedenen Kategorien von Arbeitern zu thun:

1. Solche, welche die im Walde vorkommenden technischen Gewerbe betreiben, wie z. B. Köhler, Schindelnmacher, Troghauer u. s. f., wozu eine größere Geschicklichkeit und eine längere Uebung erforderlich ist. Sie müssen von Jugend auf, gleichsam als Lebensberuf betrieben werden und es gehört dazu also ein ständiges Personal, welches sich den Sommer über mit diesen Gewerben, im Winter dann mit Holzfällen ꝛc. beschäftigt. Wo diese Gewerbe in größerer Ausdehnung betrieben werden, ist es rathsam, daß sich mehre Arbeiter, unter der Leitung eines Vorarbeiters oder Meisters dazu verbinden, einen bestimmten Theil der Arbeit zu fertigen, wo dann der Meister für seine Gehülfen, und für die Tüchtigkeit der Arbeit die Verantwortung übernimmt [2]).

2. Gewöhnliche Waldarbeiter zum Holzfällen, Aufarbeiten und zum Zusammenbringen des Holzes im Gebirge. Zu der erstern Arbeit ist eine gewisse Geschicklichkeit durchaus nöthig, welche von ältern Männern schwer zu erwerben ist und welche auch beständig geübt sein will. Daraus folgt: daß die besten Arbeiter stets die sein werden, welche keine andere Arbeit treiben als Waldarbeit und darin sich von Jugend auf geübt haben. Man wird deshalb nur da gute Waldarbeiter haben, wo man sie Jahr aus Jahr ein im Walde beschäftigen kann und wo der Forstbeamte für eine der Individualität angemessene Beschäftigung sorgt [3]).

Man thut gut, die heranwachsenden Jungen bei den Vätern zur Lehre gehen zu lassen und dabei schon früh auf die besonders Geschickten zu achten, um sie zu dem mehr Geschick in Anspruch nehmenden Gewerbe zu bestimmen.

3. Forstculturarbeiten sind solche, wozu nur zum kleinsten Theile eine besondere Geschicklichkeit beansprucht wird, welche zweckmäßig in eigenen Anstalten (§. 151) von ständigen Arbeitern, oder durch Anlernung bei tüchtigen Vorarbeitern, zu erlangen steht. Diese Arbeiten sind z. B. das Ausführen der Laubholzpflanzungen, die zweckmäßige Anlegung von Entwässerungen, die Behandlung der Saat- und Pflanzschulen u. s. f.; die übrigen gewöhnlichen Arbeiten, als Hacken zur Saat, Pflanzen des Nadelholzes u. dgl. m. werden am besten von Weibern, Mädchen und Kindern verrichtet. Die sonst im Walde an Wegen 2c. vorkommenden Arbeiten, sind reine Handarbeiten, Arbeiten, welche nur eine geringe manuelle Geschicklichkeit bedürfen.

Es ist gut, alle die Pflichten, welche man von den Waldarbeitern im Allgemeinen verlangt, sowie die Vorschriften, nach welchen die verschiedenen Arbeiten auszuführen sind, in kurzen Sätzen zusammenzufassen und daraus eine Art Instruction zu bilden, weil das für die Arbeiter und für die beaufsichtigenden Forstbeamten ein gutes Anhalten gibt. Nichts ist aber mehr an die Oertlichkeit gebunden als eine solche rein technische Instruction, sie kann also nur zum Anhalten dienen, und muß mit besonderer Umsicht angewendet werden [1]).

1) Z. B. bei der Stellung der Samenschläge, wo eine unvorsichtige Fällung, so daß ein Baum beim Niederschlagen andere, welche zum Stehenbleiben bestimmt sind, beschädigt, den

Erfolg zweifelhaft machen kann, ebenso beim Mittelwalde. — Unvorsichtiges Hauen der Stöcke im Ausschlagwalde vermindert ihre Ausschlagsfähigkeit. — Gesuchte Nutzhölzer können durch nachlässiges Fällen unbrauchbar werden u. s. f. — Tüchtige Arbeiter, welche die Arbeit mit Geschick anfangen, verdienen ein höheres Lohn und die Arbeit wird im Allgemeinen billiger.

2) So ist es z. B. bei der Köhlerei. Am Harze hat ein Meister, welcher den Sommer über etwa 600 Karren Kohlen à 100c′ verfertigt, 2 Knechte und 2 Jungen, welche unter ihm arbeiten, wofür er verantwortlich ist, und die er lohnt. — Man hat auch in einigen Ländern für die gewöhnlichen Waldarbeiten Rottmeister, Holzhaumeister, Oberknechte, geschworene Holzmacher ꝛc., welche die Accorde für die Rotte machen, die Aufsicht führen u. s. f. In den Alpen sind solche größere Arbeitergesellschaften, welche das Holzbringen besorgen. Es sind solche Verbindungen mehrer Arbeiter gewiß zu befördern.

3) Die umsichtige Sorge für die Bergarbeiter am hannöverschen Harze, hat jüngst in der französischen Kammer die Bemerkung hervorgerufen, daß dort die Arbeiterfrage gelöst sei. In der That ist auch eine gleich große Fürsorge für die Waldarbeiter dort zu Hause, und daher auch wird man am Harze treffliche Arbeiter und sehr gute Arbeitsausführung finden. Man sorgt für die Beschäftigung derselben das ganze Jahr hindurch, indem die eigentlichen Waldarbeiter anderweite Beschäftigung gar nicht haben. So wird im Winter das Holz an die Wege oder die Kohlstellen gebracht, Steine an die Chausseen gefahren, die Laubholzschläge gehauen und ebenfalls in den Fichtenrevieren Holz gefällt; im Sommer die Verkohlung besorgt, Stöcke gerodet, Durchforstungen gehauen, Wege gebaut u. s. f. Es ist eine große Sorge, welche in dieser Hinsicht den Forstbeamten obliegt, aber in der Regel wird sie belohnt.

4) Als Beispiel einige Sätze aus der Harzer Wald-

arbeiterinstruction, I. Abthlg. Vom Fällen der Bäume und Aushalten derselben zu verschiedenen Zwecken. §. 1. Allgemeine Vorschriften.

1. Beim Anlegen der Arbeiter in einer Hauung ist Jedem durchs Loos ein bestimmter Strich zuzutheilen.

2. Kein Arbeiter darf den ihm angewiesenen Strich willkürlich überschreiten.

3. Soll der angewiesene Strich nicht kahl abgetrieben werden, so ist jeder zu fällende Baum zu zeichnen, und nur diese gezeichneten Bäume dürfen von den Arbeitern gefällt werden. Wenn die größte Anzahl der Stämme gefällt werden soll, sind die stehenbleibenden Bäume zu zeichnen.

4. Bei der ersten Durchforstung, insofern dieselben in Beständen von 25—35 jährigem Alter gemacht wird, sind die zur Nutzung kommenden unterdrückten jungen Stämme nicht einzeln zu zeichnen und das Aufsicht führende Personal hat die Arbeiter nach den erhaltenen Vorschriften im Allgemeinen anzuweisen, welche jungen Stämme bei dieser ersten Ausnutzung gefällt werden sollen.

5. Es sollen alle Bänme mit gehöriger Vorsicht gefällt werden, damit sie zu dem bestimmten Gebrauch möglichst tauglich bleiben und auch am stehenbleibenden Holze Schaden vermieden wird.

6. Sind in der Hauung bereits bearbeitete Materialien vorräthig, so ist sorgsam darauf zu achten, daß diese durch weitere Fällung der Bäume nicht beschädigt werden.

7. Werden Bäume gefällt, deren Stuken benutzt werden sollen, so darf der Stuken an der Bergseite, von der Erde gemessen, 2½ Fuß hoch bleiben.

8. Bei Gewinnung der Stuken in Beständen, müssen die auszurodenden Stuken mindestens 4 Fuß von den stehenbleibenden Bäumen entfernt sein.

9. Nach Maßgabe der Wurzelverbreitung der stehenbleibenden Bäume sind dann solche Stuken entweder nur auszukesseln, oder die Wurzeln nur theilweise auszuroden. Im

Allgemeinen ist eine Beschädigung der Wurzeln der stehenbleibenden Bäume auf das Sorgfältigste zu vermeiden u. s. f.

Vergl. auch v. Wedekind, Anleitung zur Forstverwaltung 2c. S. 223 u. f. und dessen neue Jahrb. der Forstkunde V. Hft. S. 102.

§. 150.

Waldbauschulen.

Die Unterweisung derjenigen Waldarbeiter, welche als Culturvorarbeiter oder Aufseher gebraucht werden, in den wichtigsten bei dem Forstculturbetriebe vorkommenden Arbeiten, ist gewiß etwas sehr Zweckmäßiges, denn man muß diesem Personale einen sehr großen Einfluß auf die Ausführung dieser Arbeiten geben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß nichts unzweckmäßiger ist, und weniger gute und mehr kostbare Culturen zur Folge hat, als wenn junge gebildete Forstwirthe lange Zeit die Aufsicht bei den Culturarbeiten führen sollen, weil dieses auf die Dauer eine sehr mechanische Arbeit ist. Die besten Culturausführungen und die wohlfeilsten liefern die Aufseher aus dem Arbeiterstande, und um diesen Gelegenheit zu geben sich dafür ausbilden zu können, sind gut eingerichtete Waldbauschulen zu empfehlen. Von dieser ist aber nur ein praktischer Unterricht über das Zurichten der Saatstellen, die Aussaat, Bedeckung und Schutz der Saatstellen, die Behandlung der Saat- und Pflanzschulen, das Ausheben, Beschneiden, den Transport, das Einsetzen 2c. der Pflanzen, das Sammeln und Aufbewahren des Samens 2c. zu geben. Vorträge sind ganz zu verbannen. Alles ist im Walde zu lehren und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler sich die gehörige

manuelle Geschicklichkeit erwerben. Es wird das Alles bei der zweckentsprechenden Wahl des Orts und des Lehrherrn in einer Zeit von 14 Tagen im Frühjahr und 14 Tagen im Herbste zu erlangen sein [1]).

1) Vergl. Forst- und Jagd-Zeitung. 1848. S. 276.

§. 151.

Behandlung der Waldarbeiter.

Abgesehen davon, daß es schon im Allgemeinen die Achtung vor der Menschenwürde immer verlangt, auch den geistig weniger gebildeten Mann auf eine solche Weise zu behandeln, daß jene nicht verletzt werde, ist es in unserer Zeit besonders wichtig, aber auch besonders schwer, mit den Arbeitern angemessen zu verkehren. Die Ansprüche an das Leben sind bedeutend gegen früher gestiegen, weil sich offenbar die Bedürfnisse gemehrt haben, denn ein gewisser Luxus hat an die Stelle der Einfachheit Platz genommen und die Sucht nach Genuß ist bei der jungen Bevölkerung in einer sehr bedenklichen Weise gestiegen. Dabei hat die Bewegung der Zeit den Arbeitern eine Wichtigkeit verliehen, welche sie früher nicht besessen, und die Arbeiterfrage zu einer der wichtigsten politischen und staatswirthschaftlichen Aufgaben gemacht. Sie ist gewiß auch von Seiten des Forstwirthes sehr zu beherzigen, denn bei seinem täglichen Umgange mit den Arbeitern hat er vielfach Gelegenheit, durch Berichtigung verkehrter Ansichten, durch Rath und Belehrung wohlthätig für das Allgemeine zu wirken, und durch eine richtige Behandlung der Arbeiter sich selbst dasjenige Ansehen zu verschaffen, welches ihn vor so manchen Unannehmlichkeiten

bewahrt und für den Dienst selbst höchst wichtig erscheint.

Die Waldarbeiter — wie überhaupt die Arbeiter — wollen und müssen mit Strenge und Consequenz behandelt werden, denn eine gewisse Nachsicht oder Milde halten sie leicht für Schwäche und verführt sie leicht zu Nachlässigkeiten aller Art. Aber mit der Strenge muß die größte Gerechtigkeit und Unparteilichkeit verbunden sein, auch der geringste Schein von Willkür ist zu vermeiden, weil diß der ungebildete Mensch noch weniger verträgt als der Gebildete, indem jener nur zu sehr geneigt ist, unmoralische Beweggründe zu unterlegen. Wenn man etwas anordnet, besonders etwas Neues, so ist es sehr gerathen, vorher mit den Arbeitern umständlich darüber zu reden und ihnen die Gründe für den Befehl auseinanderzusetzen, wodurch man jeden Falls das gewinnt, daß die Arbeiter nicht glauben auf eine unnütze Weise gequält zu werden, und wenn sie sich von der Richtigkeit der Ansicht ihres Vorgesetzten überzeugt haben, auch der Vorschrift besser nachkommen. Zugleich aber macht das auch deshalb einen günstigen Eindruck, weil die Arbeiter sehen, daß man sie nicht allein als Maschinen betrachtet, sondern auch als denkende Menschen ehrt. Wenn auch immer einige darunter sein werden, bei welchen die Ueberzeugung, daß das Neue besser sei, nicht zu erlangen ist, bei der Mehrzahl wird man auf dem angedeuteten Wege mehr erlangen, als durch alleiniges dictatorisches Befehlen.

Zugleich aber muß für den Waldarbeiter gesorgt werden, so daß er eines Theils ein ausreichendes Lohn zu verdienen im Stande ist, andern Theils er auch für sich beim Wechsel der Zeiten und im Alter eine angemessene Sicherheit erlangt.

Der Waldarbeiter ist nicht dem gewöhnlichen Tagelöhner gleich zu achten, weil eines Theils, so weit es wirkliche Holzhauerarbeiten betrifft, eine gewisse Geschicklichkeit zu seinen Arbeiten hervortritt, er andern Theils häufiger durch die Witterung, z. B. hohen Schnee im Winter, an der Arbeit gehindert wird, und endlich die meisten Arbeiten im Accord gemacht werden müssen, wobei der Waldarbeiter selbst sein Handwerkszeug (Gezäh) zu halten und zu erhalten hat [1]). Dabei ist die Arbeit im Walde eine sehr mühsame, es wird viel an den Kleidern abgerissen und es gibt manche Gelegenheit zu Beschädigungen und Krankheiten. Darauf ist also bei der Lohnsbestimmung Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die Brotpreise. Der Arbeiter ist seines Lohnes Werth, er muß allezeit ein der Arbeit entsprechendes, ausreichendes Lohn erhalten. Da derselbe nun vorzüglich von Brot lebt, so haben die Kornpreise einen wesentlichen Einfluß auf sein Auskommen, und es ist deshalb nöthig darauf Rücksicht zu nehmen, also mit den höhern Kornpreisen im Lohne zu steigen [2]).

Die Frage nun, was ein „ausreichendes“ Lohn sei, ist allerdings nicht leicht zu beantworten, weil eben die Bedürfnisse eines Theils, und die Preise der Lebensmittel und sonstige für das Leben zu machende Ausgaben, andern Theils so sehr verschieden sind, und endlich auch die Familienverhältnisse dabei einwirken. Im Allgemeinen kann man als ausreichend ein solches Lohn bezeichnen, wobei das Leben des Arbeiters und seiner Familie einigermaßen gesichert erscheint [3]).

Aber auch außer diesem können die Waldarbeiter hier und da unterstützt werden, namentlich durch Ueberweisung

von Forstgrund zum Kartoffelbau (vergl. vierundzwanzigstes Cap.) u. dgl., welches immer innerhalb gewisser Schranken zu befördern ist, indem dadurch die Anhänglichkeit der Arbeiter an den Wald und den Forstherrn oder dessen Stellvertreter vermehrt wird.

1) Der Aufwand an Handwerkszeug ist nicht geringe. Er kann natürlich nicht überall gleich sein, da die Preise sehr verschieden sind. Am Harze rechnet man für einen vollständig ausgerüsteten Waldarbeiter:

eine Säge für	3	Rthlr.	—	gGr.
eine Spaltaxt für	—	"	18	"
drei Schrotbeile für	1	"	16	"
eine Hacke für	—	"	9	"
einen Schlitten für	—	"	20	"
zwei Ketten für.	2	"	—	"
eine lederne Siele	—	"	18	"
eine s. g. Toberkiepe und einen Brotsack zum Transport der Lebensmittel für.	—	"	16	"
Summa .	10	Rthlr.	1	gGr.

An jährlichen Unterhaltungskosten — Reparatur und Abnutzung des Inventars — sind 5 Rthlr. zu rechnen.

2) In dieser Hinsicht ist es sehr unangenehm für den wirthschaftenden Forstbeamten, stets mit den Löhnen wechseln zu müssen, weil das eine gewisse Unsicherheit im Ausgabeetat hervorbringt und leicht zu einer indirecten Lohnserhöhung führt. Deshalb ist die Einrichtung, wie sie am Harze besteht, bei dem Steigen der Kornpreise eine s. g. Brotzulage zu geben, sehr vorzuziehen. Man nimmt nämlich an, daß der mittlere Kornpreis, worauf also die Löhne berechnet sind, 1 Rthlr. pro hannöv. Hmt. (6 hannöv. Hmt. = 4 preuß. Scheffel) beträgt, und gibt nun bei dem Steigen der Kornpreise für den Thaler Lohnsverdienst eine, die Differenz ausgleichende Zulage, welche jedesmal auf den Lohnzetteln besonders berechnet wird.

3) Auf Veranlassung des preuß. Landesöconomie-Collegiums haben die landwirthschaftlichen Vereine des Königreichs darüber Erörterungen angestellt, wie hoch sich in den verschiedenen Provinzen der auskömmliche Unterhaltsbedarf einer ländlichen Arbeiter-Familie von 5 Personen belaufe, und ergab sich danach in den verschiedenen Regierungsbezirken für das Jahr, in Thalern: in Königsberg 113; in Gumbinnen 71; Danzig 101; Marienwerder 105; Posen 100; Potsdam 148; Frankfurt 130; Stettin 132; Cöslin 113; Stralsund 142; Breslau 196; Oppeln 96; Liegnitz 107; Magdeburg 106; Merseburg 107; Erfurt 108; Münster 123; Arensberg 109; Cöln 163; Düsseldorf 75; Coblenz 204; Trier 109; Aachen 107. Im Durchschnitt 115. — Es mögen diese Zahlen im Allgemeinen auch für die Waldarbeiter, jedoch als Minimum Geltung haben, und zwar in der Art, daß diesen Verdienst der Mann schaffen muß, namentlich da, wo es für Weiber und Kinder an einer regelmäßigen Mitbeschäftigung fehlt und wo der Erbauung von Feldfrüchten, insbesondere Kartoffeln, die klimatischen Verhältnisse Schwierigkeiten in den Weg legen.

§. 152.

Waldarbeiter-Unterstützungscasse.

Einen unleugbar großen Einfluß, nicht nur auf das Wohlbefinden der Arbeiter, sondern auch auf ihre Sittlichkeit äußern die Unterstützungscassen, wie wir sie als die Knappschaftscassen bei Bergbau und als Waldarbeiter-, Invaliden- und Medicamentencasse z. B. am Oberharze; Waldarbeiter-Unterstützungscassen z. B. in einigen Forstbezirken Sachsens u. s. f. kennen. Für die Forstverwaltung hat eine solche Anstalt den großen Vortheil, daß sich unter den Arbeitern selbst eine große Anhänglichkeit an die Waldarbeit erzeugt, und man dadurch einen vermehrten Einfluß auf die

Arbeiter gewinnt, wenn man die Unwürdigen von der Arbeit und damit zugleich von der Theilnahme an der Unterstützungscasse ausschließt. Dann hängt von seinem Betragen nicht nur sein Verdienst, sondern auch seine Existenz im Alter, das Wohlbefinden seiner Familie bei Krankheitsfällen und die Unterstützung seiner Wittwe und Waisen ab. Diese specielle Einwirkung aber kann der Forstbeamte nie erlangen, wenn nicht der Forstherr als Arbeitsgeber einen Beitrag zu einer solchen Casse gibt, welches auch nicht mehr als recht und billig ist. In Erwägung der bedeutenden Vortheile, welche der Arbeitsgeber von einem guten und wohlwollenden Arbeiter hat, liegt ihm in seinem eigenen Interesse sowol, als auch von dem Standpunkte der Sittlichkeit betrachtet, die Verpflichtung ob, für seine kranken und invaliden Arbeiter zu sorgen, ebenso wie man das von einem wohlwollenden Fabrikherrn fordern muß. Eben dadurch, daß es vortheilhaft ist, die Waldarbeit als eine beständige anzusehen, wird diese Nothwendigkeit vermehrt, indessen dieses allein zu thun, kann ihm deshalb nicht zugemuthet werden, weil jeder Mensch die moralische Verpflichtung hat, für Fälle der Noth und für sein Alter bei Zeiten etwas zurückzulegen. Demnach ist also der Arbeiter zum Beitrage verpflichtet, ebenso wie der Arbeitsgeber, wofür der Letztere sich einen gewissen Einfluß bei der Verwaltung der Casse bedingen und das Beisteuern zu der Casse als eine Zwangspflicht für seine Arbeiter hinstellen kann.

Die Erfahrung hat ergeben, daß solche Cassen ohne unverhältnißmäßig hohe Beiträge der Arbeiter dann nicht erhalten werden können, wenn nicht Unterstützung von Außen gewährt wird und die Zahl der Beitragenden angemessen

groß ist. Deshalb hält sich eine solche Casse vielleicht nicht für einen einzelnen Forstbezirk, der 200 Arbeiter beschäftigt, während sie bei 2000 Beitragenden sehr gut besteht.

An eine gut eingerichtete Unterstützungscasse kann man folgende Forderungen stellen:

1. daß der Theilnehmer bei einer zeitweisen Arbeits-Unfähigkeit eine solche Unterstützung bekommt, welche ihn für seine Person nothdürftig zu ernähren vermag;

2. daß demselben bei Krankheitsfällen freie ärztliche Hülfe und freie Arzenei gewährt werde;

3. daß er bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit, z. B. bei schweren körperlichen Gebrechen oder bei Altersschwäche, eine solche Unterstützung empfängt, daß er davon die nothdürftigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten im Stande ist;

4. daß seine Wittwe (bis zu deren etwaigen Wiederverheirathung) und seine hinterlassenen Kinder (bis zu deren Confirmation) gleichfalls unterstützt werden, und

5. daß die Beiträge zu der Casse in einem seinem Lohne und den zu empfangenden Vortheilen angemessenen Verhältnisse stehen [1]).

1) Vergl. herzogl. braunschw. Reglement für die 5 Harz-Oberforsten, die Büchsenpfennigscasse betr., vom 24. Nov. 1835. Großherzogl. weimarsches Regulativ für die Verwaltung der Waldarbeiter-Unterstützungscasse vom 9. Nov. 1835. Die Einrichtung am hannöv. Harze ist sehr zu empfehlen. Dort zahlt der Arbeiter, welcher irgend einen Verdienst in den Harzforsten oder den mit der Verwaltung derselben zusammenhängenden Etablissements hat, für jeden Thaler Lohnsverdienst 10 Pf. zur Casse, wofür der wirkliche, einrollirte Arbeiter alle die Vortheile hat, welche oben angeführt sind, und folgt daher ein sehr großes Streben „einrollirter" Waldarbeiter zu werden

und zu bleiben. Um die Höhe der zu empfangenden Unterstützungen beispielsweise zu zeigen, mag folgende Tab. über das beständige Gnadenlohn der harzer Waldarbeiter dienen:

Beständiges Gnadenlohn.	Wöchentlicher Betrag.		
	Rthlr.	gGr.	Pf.
1. Den Wald- und Wegearbeitern . . .	—	9	—
2. Den im Inlande wohnenden Wittwen der vorstehend Genannten	—	2	—
3. Den Burschen unter 18 Jahren, in sofern sie als Arbeiter einrollirt sind	—	4	6
4. Den Köhlermeistern, Feuerholzmeistern, Pfählholzhauermeist., Gezähholzhauern und den vom Berg- und Forstamte angestellten Wegwärtern	—	12	—
5. Den Wegaufsehern	—	16	—
6. Den Wegsteigern und Waldwächtern.	1	—	—
7. Den Wittwen der Köhlermeister, Feuerholzmeister, Pfählholzmeister, Gezähholzhauer und der vom Berg- und Forstamte angestellten Wegwärter . .	—	3	—
8. Den Wittwen der Wegsteiger, Wegaufseher und Waldwächter	—	6	—
9. Den im Inlande wohnenden unconfirmirten Kindern sämmtlicher Betheiligten nach dem Tode des Vaters . .	—	2	—
10. Den ganz elternlosen Kindern derselben nach den Umständen . . . . bis	—	3	6

Neunzehntes Capitel.

Dienstlicher Organismus.

§. 153.

Gegenseitige Dienstverhältnisse im Allgemeinen.

Ueber die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten im Allgemeinen ist bereits im §. 131 gesprochen worden.

Die Hauptgrundzüge der gegenseitigen Dienstverhältnisse sind folgende:

1. Jeder Vorgesetzte ist für die Dienstfehler seiner unmittelbaren Untergebenen verantwortlich, wenn er wissentlich die sichernden Maßregeln nicht ergriffen, oder wenn er die Strenge und den Grad der Aufmerksamkeit bei der Aufsicht unterlassen hat, wodurch es ihm möglich gewesen wäre, die aus einem Dienstfehler oder aus eigenmächtigen Handlungen entsprungenen nachtheiligen Folgen zu vermeiden. Hat der Vorgesetzte den dazu erforderlich gewesenen Grad von Fleiß angewendet, so trifft die ganze Verantwortlichkeit Denjenigen allein, welcher den Dienstfehler beging oder seine Befugniß überschritt.

2. Bei all' und jeden dienstlichen Anordnungen darf eine Dienststufe nicht übersprungen werden, weil dieses stets dem Ansehen des betreffenden Beamten schadet. Es ist also z. B. falsch, wenn der Inspectionsbeamte dem Forstgehülfen oder Forstschützen einen directen Befehl gibt, weil das durch den Revierförster geschehen muß. Allein ausgenommen ist davon ein wirklicher Nothfall, wo Gefahr im Verzuge wäre.

3. Der Untergebene hat die Befehle seines Vorgesetzten genau zu erfüllen, denn ohne dieser Forderung volle Geltung zu verschaffen, ist keine Dienstordnung möglich.

4. Glaubt der Untergebene bei den Anordnungen seines Vorgesetzten nachtheilige Folgen für den Dienst fürchten zu müssen, so ist er berechtigt und verpflichtet, Vorstellungen dagegen zu erheben. Erlangt er darauf eine abändernde Verfügung nicht, so hat er das Recht, den Recurs dagegen bei der Dienstbehörde seines Vorgesetzten zu ergreifen

und dabei diejenigen Instanzen zu wahren, welche ihm die Forstverfassung gestattet [1]). — Von dem eingelegten und gerechtfertigten Recurs ist der Nächst-Vorgesetzte immer in Kenntniß zu setzen. — Niemals darf aber eine Verweigerung der Ausführung stattfinden, wenn nicht der Recurs ergriffen ist. In der Zwischenzeit der von der obern Behörde zu erwartenden Entscheidung aber, darf keine Handlung vorgenommen werden, welche den gegenwärtigen Zustand verändert, es sei denn Gefahr im Verzuge [2]).

5. Hält sich der Untergebene durch eine Vorschrift oder Maßregel des Vorgesetzten verletzt, so hat er das Recht der Beschwerde bei der Oberbehörde. Auch hier ist die Beschwerdeschrift immer dem Vorgesetzten, über welchen die Beschwerde geführt wird, mitzutheilen.

6. Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Untergebenen in Hinsicht ihres dienstlichen Verhaltens, ihrer wissenschaftlichen Bildung und bezüglich ihres sittlichen Lebenswandels, auch außer Dienst genau zu beachten, um darüber auf Verlangen der Oberbehörde genügende Auskunft geben zu können. Ist von dem Verhalten des Beamten in oder außer Dienst ein wesentlicher Nachtheil für den Dienst zu befürchten, und hat der Vorgesetzte bereits die ihm dienstlich zustehenden Mittel der Vorstellung und der Rüge erschöpft, so ist es seine Pflicht, auch unaufgefordert der Oberbehörde eine Anzeige darüber zu erstatten. Wahrhaftigkeit und Unparteilichkeit müssen derartige Berichte auszeichnen [3]).

7. Jeder Vorgesetzte muß mit Ernst und Strenge darauf sehen, daß jeder Beamte in seinem Kreise vollkommen seine Pflicht erfülle, er hat bei vorkommenden Fehlern mit Wohlwollen darauf aufmerksam zu machen und allen

Tadel ohne Härte auszusprechen. Dabei hat derselbe für seine Untergebenen zu sorgen, sie zu vertreten und sie gerecht, rücksichtsvoll und freundlich zu behandeln.

1) Beispiel: Wenn der Revierförster gegen seinen vorgesetzten Forstmeister Recurs ergreift, so geschieht das in Preußen bei der Regierung und gegen deren Bescheid bei dem Ministerium; in Sachsen geht es sofort an das Finanz-Ministerium. Bei Dienstbeschwerden persönlicher Art sind auch in einigen Ländern Berufungen an die Ständeversammlungen zulässig, wenn vorher der gewöhnliche dienstliche Instanzenzug gewahrt ist.

2) Es wird z. B. von dem Inspectionschef eine Hauung angeordnet, von deren Ausführung der Revierförster einen Sturmschaden in hinterliegenden Beständen fürchtet. Sollte nun während der obschwebenden Verhandlungen der Förster den Weghieb doch vorzunehmen haben, so würde von vornherein der Entscheidung der obern Behörde vorgegriffen und eine Maßregel ergriffen, welche nicht wieder gut zu machen wäre. Hier muß also die Ausführung aufgeschoben werden. Wenn aber ein Vorbau gegen Wasserschaden gemacht werden soll, worüber verschiedene Ansichten stattfinden, so ist dieser, wenn die Jahreszeit einen Aufschub bedenklich macht, vor der Hand nach der Bestimmung des Forstmeisters auszuführen.

3) Man hat verschiedentlich wol den Grundsatz aufgestellt, das Verhalten des Beamten außer Dienst gehöre nicht zu der Beurtheilung der Dienstbehörde, allein es ist das gewiß vollständig unrichtig. Es ist zwar möglich, daß Jemand moralisch ganz verwerflich ist und dennoch im Dienste vollständig seine Schuldigkeit thut, allein immer wird durch einen moralisch schlechten Beamten das Ansehen des Dienstes leiden. Dann aber gewährt ein sittenloser Beamter auch gar keine Sicherheit für die fortdauernde Pflichttreue im Dienste, denn z. B. ein Trinker außer Dienst wird es selten lange für jene Zeit allein bleiben, und dann ist auch der Abschnitt, wo der Dienst aufhört und wo das häusliche Leben beginnt, bei einem Forst-

beamten sehr schwer zu ziehen; ferner ein Verschwender, ein Spieler, ein unordentlicher Haushalter, was sichert gegen den die Unverletzlichkeit des Staatseigenthums? Der Fälle, wo Männer, welche sittlich verworfen in ihrem Privat- und Familienleben dastehen, gute Beamte geblieben sind, möchten sehr wenige, das Gegentheil aber sehr häufig sein, und deswegen ist die Beachtung desselben für die Staatsdienstbehörde wol sehr wichtig und um so unbedenklicher, da der pflichttreue, sittlich gute Beamte davon nicht betroffen wird. Daß alle niedere Spionage und das Haschen nach Kleinigkeiten von diesem Theile der Aufsichtspflicht verbannt werden müsse, versteht sich von selbst. Manche Staatsdienergesetze verlangen das auch schon indirect dadurch, daß sie wie z. B. das königl. sächs. vom 7. März 1835, als Gründe der Dienstentsetzung unter andern auch muthwilligen Banquerot aufnehmen.

§. 154.

Gegenseitige Dienstverhältnisse im Besondern.

Der Forstschutzbeamte ist unmittelbar dem Revierförster, mittelbar dem Inspectionschef untergeben. Das Hülfspersonal für den Forstschutz steht gleichmäßig unter dem Revierförster, wie auch die zur Verwaltung gehörigen Gehülfen. Der Revierförster ist dem Forstmeister unmittelbar und der Direction mittelbar, sowie dieser der letztern direct untergeordnet. In welchem Verhältnisse die Direction zum Ministerium steht, richtet sich natürlich danach, ob sie eine selbstständige Direction oder eine Abtheilung in dem Ministerium ist.

Der Amtstitel setzt den Rang des Beamten fest, ein höherer Amtstitel macht aber in den Dienstverhältnissen und in der dienstlichen Unterordnung einen Unterschied nicht [1]).

Bei den in Dienstverhältnissen und Rang gleichstehenden Beamten und Behörden (coordinirten), wie z. B. in Preußen: Forstmeister und Landräthe, in Sachsen: Oberforstmeister und Amtshauptleute u. s. f., ist ein freundliches Entgegenkommen und Zusammenwirken zur Erreichung des Hauptzweckes, Förderung des Dienstes, nothwendig. Die amtlichen Handlungen des einen im Interesse des andern, werden als gegenseitige Dienstgefälligkeiten in Anspruch genommen.

Die Forstrechnungsführer sind dem Forstmeister und den Revierförstern coordinirt, der Direction aber untergeordnet. Gegenseitig sind alle diese Beamten verpflichtet, diejenige Auskunft und Erläuterung zu geben, welche die Wirthschaftsführung oder das Rechnungswesen erforderlich machen sollten.

1) Der Art. 7 der Frankfurter Grundrechte bestimmt: „Alle Titel, so weit sie nicht mit dem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.“ Wenn das auch im Allgemeinen zweckmäßig erscheint, um der ungemessenen deutschen Titelwuth etwas entgegenzutreten, so kann dadurch doch nicht ausgeschlossen sein, z. B. einem verdienten Revierförster den Titel Oberförster zu geben, denn beides kann gleich gut der Titel für den Revierförster sein, oder für die Belohnung der tüchtigern Inspections-Beamten, welche im Allgemeinen Oberförster betitelt sind, Forstmeister als Titel zu bestimmen. Es würde nicht gut sein, einen solchen einfachen und nichts kostenden Hebel für tüchtige Dienstleistung aufgeben zu müssen.

§. 155.

Anstellung und Entlassung der Forstbeamten.

Ueber das Recht zu einer Anstellung enthalten die §§. 131 u. 147 einige Bestimmungen. Die Anstellung

selbst erfolgt entweder auf den Vorschlag nachgesetzter Beamten bei der Direction oder von dieser unmittelbar.

Bei den deutschen Mittelstaaten wird zweckmäßig folgende Einrichtung zu beobachten sein: Die Forstschutzbeamten schlägt der Revierförster und der Forstmeister (oder das Förster-Collegium) der Direction vor, und diese verfügt die Anstellung. Es ist das deshalb richtiger, als wenn diese Anstellung die Direction selbst aus eigener Wissenschaft unmittelbar verfügt, weil die Local-Beamten die Persönlichkeiten besser kennen müssen, als das bei der Direction möglich ist. Dagegen entscheidet von dem Revierförster an die Direction für sich. In den größern Staaten wird die Anstellung des Forstschutzpersonals den Provinzial-Mittelbehörden überlassen bleiben, also z. B. in Preußen den Regierungen. In kleinern Staaten geht jede Anstellung von der Central-Behörde aus. In der Regel oder als Grundlage gilt das Princip der Anciennität, d. h. bei ganz gleich ausgeprägten Kenntnissen und Fähigkeiten für das zu besetzende Amt ist der zu wählen, welcher im Dienste der älteste ist, weil dieses am meisten gegen Bevorzugung und Nepotismus schützt, und die Behörde selbst dann am unparteilichsten dasteht, wenn sie es sich zum Grundsatze macht, beim Ueberspringen eines im Dienste Aeltern, diesem die Gründe davon offen mitzutheilen, damit er auch im Stande ist, etwaige Irrthümer zu berichtigen, seine Fehler zu verbessern und ein günstigeres Urtheil für sich zu erwirken. (Vergl. §. 149.).

Die Anstellung erfolgt bei den untern Beamten nur durch eine Verfügung der Oberbehörde, und der Angestellte bekommt darüber ein Anstellungs-Decret oder Rescript

In den höhern Dienststufen pflegt die letzte Entscheidung über die Anstellung dem Staatsoberhaupte vorbehalten zu bleiben, und bekommt dann der Ernannte eine Bestallung oder ein Patent. In diesem, sowie auch in dem Anstellungs-Decrete ist der Rang des Beamten und der zu beziehende wirkliche Dienstgenuß ganz speciell angegeben.

Die Verpflichtung — Beeidigung — erfolgt, ebenso wie die Diensteinweisung, von der zunächst vorgesetzten Behörde, wo bei der Beeidigung richterliche Personen zur Aufnahme des Protokolls zuzuziehen sind, um dieser auch im juristischen Sinne volle Glaubwürdigkeit zu geben. Die Beeidigungs- und Diensteinweisungs-Protokolle werden der Behörde eingereicht, welche die Anstellung verfügt.

Der Beamte hat das Recht, bei dringenden Fällen für die Besorgung seiner Privatangelegenheiten eine Beurlaubung vom Dienste beanspruchen zu können, ebenso auch in Krankheitsfällen zur Wiederherstellung seiner Gesundheit. Bei allen unverschuldeten Ursachen zur Beurlaubung hat die Regierung für die Versehung der Dienstgeschäfte des Beurlaubten zu sorgen, also z. B. bei Krankheiten; hat dagegen der Wunsch Urlaub zu erhalten einen andern Grund, so wird, wenn eine längere Zeit dafür in Anspruch genommen wird, der Beurlaubte einen Theil der Kosten der Dienstversehung zu tragen haben [1]. Die Urlaubsertheilung steht der Anstellungsbehörde zu, sowie sie über die Dauer von einigen Tagen herausgeht, welche der Zunächstvorgesetzte bewilligen kann. Bei höhern Beamten und längerer Dauer hat das Staatsoberhaupt darüber zu entscheiden.

Die Versetzung von einer Stelle zur andern, in sofern eine Verbesserung oder Beförderung nicht damit verbunden ist, kann aus reinen dienstlichen Rücksichten geschehen, wenn die Direction die Ansicht faßt, daß der betreffende Beamte für die ihm bestimmte neue Stelle mehr geeignet ist, oder daß in persönlichen Verhältnissen Gründe liegen, welche dazu rathen. Der Beamte hat immer Folge zu leisten, kann aber, wenn er eine Schuld, welche die Versetzung nothwendig macht, nicht trägt, eine Vergütung für die Umzugskosten in Anspruch nehmen. Geschieht aber die Versetzung aus rein persönlichen Rücksichten auf Ansuchen des Beamten, oder ist eine Verbesserung damit verbunden, so kann eine Entschädigung für den Aufwand bei dem Umzuge nicht beansprucht werden. Ueber all' und jede Versetzung hat die Anstellungsbehörde zu entscheiden.

Die Suspension vom Amte, entweder mit oder ohne Gehaltsverlust, ist meist die Folge einer Dienstwidrigkeit, eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens, oder einer wegen Verdachts einer verbrecherischen Handlung eingeleiteten Untersuchung rc., und wird von der Anstellungsbehörde in Folge einer vorgenommenen Disciplinar- oder gerichtlichen Untersuchung verhängt. Fällt der Grund der Suspension, so tritt ohne Weiteres der Beamte wieder in seinen Dienst ein, und war die erhobene Anschuldigung ungerechtfertigt, wird der etwa entzogene Gehalt zurückgezahlt.

Liegen Gründe entweder in der Veränderung der dienstlichen Einrichtung oder in der Dienstführung des Beamten vor, welche sein Belassen im Amte und auch eine anderweite Verwendung nicht rathsam oder thunlich erscheinen lassen, so kann derselbe, selbst ohne seinen Willen in den

zeitweisen Ruhestand — Quiescirung — versetzt werden, wobei ihm indessen ein entsprechender Theil seines Gehalts belassen werden muß.

Die Entlassung, welche ebenfalls von der Anstellungsbehörde ausgeht, kann statthaben auf den Wunsch des Beamten, mit oder ohne Pension, oder bei dienstlichen Rücksichten selbst gegen seinen Willen. Das Letztere ist dann nichts Anderes als eine mildere Form der Entsetzung, Absetzung, welche nur nach Urtheil und Recht stattfinden darf, mit der aber dann nie eine Pension verbunden ist, und wobei in der Regel der Verlust des dienstlichen Ranges und Titels ausgesprochen wird.

Bei Beamten, welche auf Kündigung stehen, gibt dieses Verhältniß die Norm für die einfache Entlassung; übrigens aber richtet sich das Verfahren wider die Forstbeamten nach denjenigen dienstlichen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Staatsdiener im Allgemeinen bestehen.

1) Das königl. sächs. Staatsdiener-Gesetz vom 7. März 1835, welches in sehr vieler Hinsicht als Muster dienen kann, bestimmt darüber in §. 15, daß, wenn in einem Jahre länger als 2 Monate ein Urlaub nachgesucht und genehmigt wird, für den 3. Monat ein Abzug der Hälfte des monatlichen Gehalts eintritt; für die weitere Urlaubszeit kann selbst der ganze Gehalt eingezogen werden. Ausnahmen sind davon Krankheiten und die Theilnahme an der Ständeversammlung.

§. 156.

Pensionirung.

Das Recht des Beamten, bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit eine Pension beanspruchen zu können, begründet

darin, daß der Staatsdienst ein ausschließlicher Lebensberuf ist, sowie die Vortheile, welche im Allgemeinen für die Regierung in einer zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmung über die Pensionirung liegen, diese Verhältnisse sind im Allgemeinen in §. 131 besprochen worden. Im Besondern ist es für die Forstverwaltung von größerer Wichtigkeit, als für viele andere Zweige des Staatsdienstes, weil neben der geistigen Befähigung zu den überwiegend meisten forstlichen Dienststellen eine gewisse körperliche Rüstigkeit erforderlich ist, welche durch nichts ersetzt werden kann. Wenn man erwägt, welches große Capital vom Staatsgute den Verwaltungsbeamten anvertraut wird, so ist das Verlangen gerechtfertigt, daß derselbe auch die Kraft haben muß, dasselbe gehörig zu verwalten [1]). Hat man aber kein Pensionsgesetz, so ist es eine große, nicht zu verantwortende Härte, den alten Beamten, welcher gut gedient, welcher vielleicht aber bei und durch seinen Eifer im Dienste einen Theil seiner Gesundheit eingebüßt hat, ohne Weiteres von seiner Stelle zu entfernen, eine Härte, welche sich gleich durch ihren demoralisirenden Einfluß auf das Beamtenpersonal rächen wird. Man wird also in dem Falle den alten Beamten lassen und ihm eine Hülfe geben, welche jedoch nie das vollständig ersetzt, was ein tüchtiger, alleinstehender Mann thut, weil das Alter oft seine großen Eigenheiten hat. Der Nachtheil für den Dienst von einer solchen halben Maßregel ist häufig viel bedeutender als es der Unkundige glaubt, weil er sich zwar deutlich im Walde zeigt, aber doch in Zahlen selten nachzuweisen ist.

Aber auch für den pflichttreuesten Beamten ist es sehr entmuthigend, wenn seine Zukunft nicht gesichert erscheint,

wenn er für seine Existenz dann noch dienen soll, wo ihm sein eigenes Gefühl sagt, daß er das, was verlangt werden muß, nicht mehr leisten kann; der weniger gewissenhafte Mann wird aber oft denken, daß es für ihn rathsamer ist, die Gesundheit zu schonen, um im Alter möglichst lange dienstkräftig zu bleiben. Daß es überhaupt für den Dienst einnimmt, und nur tüchtige Leute gewonnen werden können, wenn für sie, für ihre Wittwen und Waisen ein geregeltes Pensionsgesetz besteht, bedarf kaum einer weitern Erörterung [2]).

Auch die Forstschutzbeamten sind dabei zu berücksichtigen und wenn sie nach den Gesetzen des Staates nicht als pensionsberechtigte Staatsdiener angesehen werden können, so muß auf eine andere Weise für sie gesorgt werden, welches zweckmäßig dadurch geschieht, daß man sie als Mitglieder der Waldarbeiter-Unterstützungscassen betrachtet. Es ist das um so mehr gerechtfertigt, da jenes Personal grundsätzlich zur größten Masse aus den Arbeitern hervorgeht.

Soll auf der einen Seite das Interesse des Beamten bei der Pensionirung nach Möglichkeit gewahrt werden, so sind doch auch solche Bestimmungen zu treffen, welche jeden Misbrauch abschneiden, wodurch sonst leicht dem Staate eine unerschwingliche Last aufgebürdet wird. Jeder noch arbeitsfähige Staatsdiener muß seinen Kräften entsprechend arbeiten, das ist der einzig richtige Grundsatz bei der Pensionirung, niemals darf sie dazu benutzt werden, unbrauchbaren, unfleißigen, oder gar unredlichen Beamten eine sorgenfreie Existenz im Nichtsthun zu gewähren.

1) Wenn ein Forstrevier nur 5000 Morg. groß ist, und man, was bei einigermaßen geregelten Bestandesverhältnissen

nicht zu hoch ist, nur 100 Thlr. Capitalwerth per Morgen rechnet, so ist das eine halbe Million. Was wird für ein dienstlicher Aufwand gemacht, um eine Casse, welche eine halbe Million umsetzt, zu besorgen, zu überwachen, zu controliren und zu recherchiren u. s. f. — Man erkenne die Wichtigkeit der Forstverwaltung wenigstens dadurch an, daß man nicht invalide Beamte für genügend hält, ihr vorzustehen.

2) Als Beispiel das königl. sächs. Pensionsgesetz, welches für die Pensionirung des Staatsdieners folgende Bestimmungen hat:

vom	10.	bis	15.	Dienstjahre	8/24	des Gehalts.
"	15.	"	20.	"	9/24	"
"	20.	"	25.	"	10/24	"
"	25.	"	30.	"	12/24	"
"	30.	"	35.	"	15/24	"
"	35.	"	40.	"	18/24	"
"	40.	"	45.	"	22/24	"
"	erfüllten		50.	"	24/24	"

Die Dienstjahre werden nach der Ertheilung des ersten Bestallungsdecretes an gerechnet, welches in Sachsen gegenwärtig selten vor dem 26. bis 30. Jahre erfolgt. — In Oesterreich tritt der Genuß des vollen Gehaltes schon mit dem 40. Dienstjahre ein; in Hannover wird selbst bei 50 Dienstjahren nie mehr als 4/5 des Gehaltes gegeben. Immer wird nur der baare Gehalt als Norm angenommen, also z. B. der Genuß der freien Wohnung, Nebeneinnahmen an Diäten rc. nicht gerechnet. — Für die Wittwen und Waisen bestimmt das königl. sächs. Gesetz: die Wittwe bekommt 1/8 des Gehalts des Mannes und jedes Kind bis zum 18. Jahre außerdem so lange die Mutter lebt 1/5 und nach deren Tode 3/10 der Wittwenpension. — In den meisten Staaten wird von dem Gehalte des dienstfähigen Beamten ein gewisser Beitrag zu dem Pensionsfonds oder der Staatsdiener-Wittwencasse erhoben, welches, insbesondere das Letztere, vollständig gerechtfertigt erscheint.

§. 157.

Art der Besoldungszahlungen.

Die Besoldung ist die Vergütung, welche der Staat den Beamten für seine Dienstleistungen gewährt. Sie kann gegeben werden:

1. In baarem Gelde, welches vorausbestimmt als Gehalt von der betreffenden Casse gezahlt wird, oder welches eine, von gewissen besondern Leistungen abhängige, veränderliche Zahlung umfaßt, wie z. B. in Preußen die Ueberschuß-Tantieme.

2. In Accidenzien oder Leistungen, welche an baarem Gelde oder durch Naturalien, von den Holzempfängern, oder für Besorgung gewisser Geschäfte von den dadurch Betroffenen, den Forstbeamten gewährt werden, z. B. für Anweisung des Holzes, für Anweisung der Weidedistrikte ꝛc.

3. In Naturallieferungen, welche von Seiten des Dienstherrn gewährt werden.

4. Im Genusse von Dienstwohnungen und Dienstgrundstücken, welche den Beamten, ebenfalls vom Dienstherrn angewiesen werden.

5. In einer gemischten Gewähr.

Die Besoldungen lediglich in baarem Gelde auszuwerfen, hat den anscheinenden Vortheil, daß dadurch die verschiedenen Dienststellen unter sich am gleichmäßigsten zu treffen sind, allein es ist das deshalb nur scheinbar, weil die Kosten des Lebensunterhaltes in den verschiedenen Landestheilen nie überein sind, also bei ein und demselben Gehalte der eine Beamte etwas übrig haben, der andere aber vielleicht kaum auskommen kann. Die Gewährung

von Accidenzien, eine früher sehr allgemein verbreitete Bezahlungsweise, ist ganz verwerflich, weil sie einmal zu viele Berührungspunkte zwischen dem empfangenden und gebenden Publicum und den gebenden und empfangenden Forstbeamten darbieten, welche leicht zu Bestechungen und Begünstigungen Veranlassung geben können. Der zweite Grund gegen die Accidenzien ist der, daß der Beamte nie auf ein bestimmtes Einkommen rechnen, also danach seine häusliche Einrichtung nicht machen kann [1]). Naturallieferungen bestehen meist an Körnern und Holz. Die Körner sind entweder Brotkorn oder Hafer, oder beides. Brotkorn als Besoldungstheil zu gewähren ist besonders bei dem Schutzpersonale, mit einem geringen Gehalte sehr zweckmäßig, weil die auf Mittelpreise berechnete geringe Einnahme, hohe Kornpreise kaum zu ertragen vermag, ohne den Wohlstand des Hauses zu gefährden und in solchen Fällen dann eine Entschädigung (Brotzulage wie bei den Arbeitern) gegeben werden muß. Auch bei den höhern Forstbeamten, welche doch zum größten Theile auf dem Lande leben, ist eine Kornlieferung nicht zu verwerfen, wenn und wo dieselbe aus Staatsmagazinen geschehen kann. Weniger spricht für die Naturallieferung an Hafer und rauher Fourage für die Beamten, welche Dienstpferde halten müssen, weil die Fourage sich weniger für das Magaziniren eignet, indem der Verlust (die Krimpfen) dabei zu groß ist. Die Zubilligung von Holzdeputaten ist zweckmäßig, nur ist die Bestimmung dabei aufrecht zu halten, daß davon nichts verkauft werden darf. Sie sind nach dem Dienstrange des Beamten und nach der Lage seines Wohnortes festzusetzen, denn es liegt auf der Hand, daß z. B. im milden Fran-

kenlande der Förster nicht soviel Brennholz bedarf als auf den Alpen.

Dienstwohnungen sind für alle Forstbeamten, welche nicht in den Städten wohnen, durchaus nothwendig, weil dieselben sehr oft deshalb eine Wohnung nicht ermiethen können, weil es die Geschäfte mit sich bringen, viele Menschen im Hause zu haben, weil es nicht gut ist, wenn dieselben vom Vermiether abhängig sind und sie nicht jede Wohnung der Lage wegen benutzen können [2]). Ebenso ist es zweckmäßig dem Forstbeamten ein so großes Dienstgrundstück an Garten, Feld und Wiese einzuräumen, daß er darauf die nothwendigsten Garten- und Feldgewächse und soviel Heu erbauen kann, als zur Fütterung einiger Kühe ausreicht. Die Nothwendigkeit dazu ist in dem häufigen Alleinwohnen oder dem Wohnen in einem Dorfe begründet. Es dürfen jedoch diese Dienstgrundstücke nie so groß sein, daß dadurch der Forstbeamte von seinem Berufe abgezogen werden kann und zum Landwirthe wird.

Nach alle diesem ist die zweckmäßigste Art der Besoldung die, welche durch baares Geld, durch Naturallieferungen an Korn und Holz, sowie durch Dienstwohnung und Dienstgrundstücke gewährt wird [3]).

Ueber die Art, wie die Dienstwohnungen beschaffen sein müssen, was jede Dienstkategorie mindestens an Raum verlangen kann, über die Verhältnisse rücksichtlich der Reparaturen, namentlich welche vom Bewohner und welche vom Dienstherrn zu tragen sind, ebenso wie über die Art der Vergütung, welche der Dienstnachfolger dem Vorgänger oder dessen Erben zu zahlen hat, für gewisse Einrichtungen im Hause, für die Verbesserungen im Garten, Feld

und Wiesen und deren Düngungszustand, sind Reglements zu entwerfen, welche alle diese Verhältnisse auf das Bestimmteste regeln [4]).

Außer dem Gehalte hat der Beamte eine Entschädigung für den etwaigen Dienstaufwand zu beanspruchen, welcher in der Haltung von Dienstpferden, in Büreaukosten, Haltung von Gehülfen, Copisten u. s. f. besteht und welche zwar entsprechend, selbst reichlich sein muß, nie aber als ein Mittel zur Vermehrung der Diensteinnahme angesehen werden darf [5]).

Im Allgemeinen ist es nicht zu billigen, wenn für jede etwa nicht ganz in die Classe der gewöhnlichen Dienstpflichten gehörenden Geschäfte sofort eine besondere Belohnung in Anspruch genommen und dadurch die Uebersicht des Gehalts sehr erschwert wird. Der Beamte soll eine ausreichende Besoldung haben, aber dann gehört auch seine ganze Zeit dem Staate. Der Forstbeamte hat daher auch in der Regel alle in seinem Revier oder seiner Inspection vorfallenden, mit der Waldwirthschaft irgend in Verbindung stehenden Geschäfte zu besorgen, rein als seine Dienstpflicht für seinen gewöhnlichen Gehalt. Es ist daher z. B. nicht zu billigen, wenn ein Förster für Arbeiten, welche er bei einer Flöße im Innern seines Reviers leistet, deshalb eine Vergütung bekommt, weil die Floßverwaltung von der Forstverwaltung getrennt ist, u. s. f. Hat er Geschäfte außerhalb seines Bezirks, so gebühren ihm Diäten, aber sonst nichts. Auch Nebengeschäfte, als feste Dienste, sind nur bei besondern Fällen gestattet, denn die Staatsdienste sollen nicht als Versorgungsposten angesehen werden, der Beamte soll vollauf beschäftigt sein, und

in der Regel zu Nebengeschäften nicht viel Zeit übrig haben.

.1) Die Accidenzien bestanden in Mehl, Korn, Eiern, Butter, Speck, Stroh u. s. f., und wurden entweder einmal für Alles jedes Jahr gegeben, oder nur bei gewissen Dienstleistungen, welche der Forstbeamte gewährte. Es liegt auf der Hand, daß alle die Producte gut oder schlecht geliefert werden konnten, und daß also der Empfänger es in seinem Interesse fand, den Geber bei guter Laune zu erhalten. Man hat sie aus den angegebenen Gründen deshalb fast überall abgeschafft, und da, wo es die Natur der Leistung gestattete, die Uebereinkunft mit dem Geber getroffen, eine Geldzahlung in die Forstcasse dafür zu übernehmen.

2) Die Lage der Wohnung ist für den Forstbeamten nichts weniger als gleichgültig, denn der Theil der Bevölkerung, welcher sich im Walde zu thun macht, besonders auf unrechtmäßigen Wegen wandelt, beobachtet das Getreibe und die Wege des Forstbeamten ganz vollkommen und es wird der Schutz des Waldes sehr dadurch erschwert, wenn die Wohnung mitten im Orte liegt oder überall beobachtet werden kann. Zweckmäßig erscheint es, die Forstwohnungen nahe an den Wald oder in denselben zu bringen, obwol es sich nicht verkennen läßt, daß das einsame Wohnen mannichfache Schattenseiten nicht nur in Bezug auf die geselligen Verhältnisse, als auch auf die vermehrten Kosten des Lebens hat. Die Hauptrücksicht bleibt indessen immer der Dienst.

3) Z. B. in Baiern — Forstverwaltung 1844 S. 21 — ist die Besoldung des Revierförsters folgendermaßen geregelt. Baare Besoldung nach dem Dienstalter: 400 Fl., 450 Fl., 500 Fl., 550 Fl.; freie Wohnung im Anschlage zu 60 Fl. oder Vergütung dafür, 6 Tagwerk Dienstgründe, veranschlagt zu 60 Fl. oder Entschädigung dafür; 1½ Scheffel Weizen und 5 Scheffel Roggen (1 baierscher Scheffel = 4,0457 preußischer Scheffel). — Besoldungsholz nach Verschiedenheit der

klimatischen Lage 9,12, und 15 Klaftern Buchenscheitholz, ⅓ mehr in Fichten (die baiersche Klafter ist fast der preußischen gleich).

4) Die Bauten an den fiskalischen oder Staatsgebäuden haben sich, und das nicht ganz mit Unrecht, vielfach in einen gewissen Mißcredit gesetzt, und bei dem großen Kostenaufwande, der dadurch alljährlich erwächst, ist es gewiß sehr wichtig, die Sache scharf ins Auge zu fassen. Die Gründe, weshalb größtentheils die Staatsbauten nicht so billig und nicht so gut ausgeführt werden können, wie die Privatbauten, sind darin zu suchen, daß bei den meisten Bauten eine specielle Aufsicht nicht sein kann, daß die gemachten Accorde nicht scharf genug in Betreff ihrer guten Arbeit controlirt werden und dabei oft eine Nachsicht geübt wird, welche ein sorgsamer Hausherr bei seinen eigenen Bauten nicht hat. Je geringfügiger die Bauten sind, desto mehr tritt dies hervor. Deswegen muß man alle sich jährlich oder noch öfter wiederholenden Gegenstände, wie Reinigen der Schornsteine, Reinigen und Umsetzen der Oefen, Weißen u. dergl. von dem Bewohner auf dessen Kosten machen lassen; von den größern Reparaturen stelle man genaue Anschläge auf und übertrage dann die Ausführung nach diesen den dazu geeigneten Hausbewohnern, denen gegenüber eine leichtere Controle bei der Abnahme durch den Baumeister stattfinden kann. Dann werden gewiß zur rechten Zeit die Materialien herbeigeschafft, dann wird nicht zur unpassenden Jahreszeit gebaut werden, und man wird bessere und wohlfeilere Arbeit erlangen. Neubauten werden in der Regel eine besondere technische Aufsicht erfordern.

5) Im Königreich Sachsen besteht darüber folgende Einrichtung: Für jedes zu haltende und wirklich gehaltene Dienstpferd wird 120 Thlr. jährlich vergütet und wenn auf dem Michaelimarkt der Haferpreis den Normalpreis übersteigt, ein dem entsprechender Zuschuß darauf gewährt. Für die Haltung eines Reviergehülfen empfängt der Förster 50 Thlr.; für Büreaukosten inclusive eines sogenannten Expedienten des Ober-

forstmeisters 200 Thlr. — In Würtemberg werden je nach der Größe der Reviere für die Pferdehaltung 250 Fl., 200 Fl., 150 Fl. gerechnet und 22 Scheffel Hafer à 3 Fl. der Scheffel, in festem Preise, von den königl. Magazinen verkauft. (1 würtemb. Scheffel = 3,2455 preuß. Scheffel). Der für Würtemberg im Entwurfe S. 39 aufgestellte Grundsatz, von der wirklichen Pferdehaltung zu dispensiren, wenn es ohne dienstlichen Nachtheil geschehen könne, ist nicht zu billigen, weil der Mißbrauch dabei fast gar nicht zu vermeiden ist.

§. 158.

Bestimmung des Diensteinkommens.

Es ist allerdings schwer, über die Höhe des Gehalts bei den verschiedenen Dienstkategorien etwas Bestimmtes zu sagen, weil das, was man als einen auskömmlichen Gehalt bezeichnet, nicht nur nach den persönlichen Ansprüchen, welche ein Staatsdiener macht, sondern auch danach verschieden ist, was in dem einen oder dem andern Lande der Lebensunterhalt kostet, und wie überhaupt in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes die Beamten bezahlt werden. Allgemeiner Grundsatz ist, daß der Beamte bei mäßigen Ansprüchen mit einer Familie ohne Nahrungssorgen, seinen Verhältnissen entsprechend leben kann, daß die Arbeit — das Amt — seiner Wichtigkeit und den auf die Ausfüllung desselben zu verwendenden geistigen und Körperkräften gemäß, dotirt sein muß, und endlich, daß dem Beamten der zu seiner Ausbildung erforderlich gewesene Aufwand, sowie die Zeit, welche er im Dienste ohne Einnahme hat zubringen müssen, in Etwas wenigstens vergütet werde. Eine zu reichliche Besoldung ist dem Staate gegenüber nicht zu verantworten; eine zu geringe, oder gar

karge, führt, abgesehen von dem Unrecht, welches man den Angestellten gegenüber begeht, zu mancherlei Unzuträglichkeiten, zur Unlust, Nachlässigkeit im Dienste und selbst zur Unredlichkeit.

Bei den Forstbeamten aber treten noch einige Rücksichten ein, welche dazu veranlassen müssen, die Gehalte höher zu stellen, als bei andern, ihnen im Range gleich stehenden Beamten, wenn diese reine Stubenarbeiter sind, und in Städten leben:

1. der Forstmann nutzt bei seinem täglichen Besuche des Waldes an Kleidern nicht unbeträchtlich mehr ab, als der Stubensitzer, ebenso veranlaßt ihn das außer dem Hause sein, selbst bei der größten Sparsamkeit, doch zu manchen Ausgaben in den Wirthshäusern 2c.

2. bei dem häufig einsamen Wohnen der Forstbeamten kosten fast alle Bedürfnisse des Lebens mehr als in der Stadt;

3. das ist besonders bei dem Arzt und der Apotheke in Krankheitsfällen sehr beträchtlich, am meisten aber

4. wird dieses empfunden bei der Erziehung der Kinder, welche entweder kostbar im Hause oder ebenso kostbar außer dem Hause geleitet werden muß, wobei der Unterricht oft mangelhafter bleibt als da, wo eine gute Schule benutzt werden kann.

Die Besoldungen werden innerhalb der verschiedenen Dienstgrade verschieden geregelt, entweder als Classengehalte, oder indem sie mit den Stellen verbunden sind. Classengehalte sind solche, welche unabhängig von dem größern oder geringern Umfange der Dienststelle und der mehr oder weniger damit verbundenen Arbeit, nach dem

Dienstalter gezahlt werden, insofern nicht gegen die in die Classe aufrückende Person solche Bedenken bei der Dienstführung stattfinden, welche eine Verbesserung für dieselbe nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen. Es soll also bei dem Aufrücken in eine höhere Classe, das Dienstalter und die Diensttüchtigkeit zugleich entscheiden. Es hat diese Einrichtung den großen Vortheil, daß man, um einem alten gut gedienten Beamten eine Verbesserung zu Theil werden zu lassen, nicht nöthig hat, eine Versetzung auf eine andere Stelle vorzunehmen. Das ist aber besonders nachtheilig für die Revierförster, welche erst dann recht nützlich wirken, wenn sie ihr Revier bis in das kleinste Detail kennen und auf einem bekannten Reviere selbst noch bei vorgerückten Jahren mit Nutzen die Wirthschaft führen, während sie ein neues Revier betretend, dann nie heimisch darin werden. Man wendet gegen die Classengehalte ein, daß sie den Eifer im Dienste unterdrückten, weil Jeder wisse, daß, wenn er nur halbweg seine Schuldigkeit thue, er doch aufrücken müsse. Allein dieser Einwand trifft eigentlich nur eine schwache Direction, welche sich beim Vorrücken eines Beamten in die höhere Classe nicht gehörige Rechenschaft über seine Diensttüchtigkeit gibt, nie aber wird er Geltung finden können, wenn dieses ernstlich geschieht. Auch der Einwand, daß leicht eine Begünstigung stattfinden könne, wenn nicht das starre Anciennetätsprincip eingehalten werde, verschwindet, sowie die Direction kräftig genug ist, dem Beamten, welcher beim Vorrücken in eine höhere Classe, übersprungen wird, offen die Gründe mitzutheilen, weshalb es geschieht. Es muß einem jeden Beam-

ten stets klar bleiben, daß er an sich Ansprüche auf ein höheres Gehalt nicht hat, sondern daß er sich diese nur durch seine gute Dienstführung erwerben kann. Wird das Classensystem auf diese Weise consequent durchgeführt, so ist weniger Begünstigung möglich als bei irgend einem andern, für die Besoldungszahlung zu erwählenden, Grundsatze.

Die zweite, oben erwähnte Einrichtung, wo die Besoldung an der Stelle klebt, erfordert einen steten Wechsel des Personals und alle damit verbundenen Nachtheile. Man wird auch nie völlig im Stande sein, die richtigen Personen für die Stellen auszusuchen, die Begünstigungen sind leichter, wenigstens ist sehr häufig der Schein der Willkür schwer zu vermeiden.

Man hat dieses System deshalb in Schutz genommen, weil man sagt, daß eine Stelle mit mehr Arbeit, auch einen größern Lohn verdiene, aber das ist falsch. Einmal läßt sich die Arbeit, also auch der Lohn, nicht so genau abwägen, besonders weil die Individualitäten der Menschen so sehr verschieden sind. Zwei in ihrer Art gleich tüchtige Revierförster z. B. können in der Art, wie sie die Arbeit anfassen, so verschieden sein, daß dem Einen auf einem weit größern Reviere vielleicht weniger Arbeit erwächst, als dem Andern auf einem kleinern. Gewiß aber wäre es Unrecht, wollte man Letztern dafür geringer bezahlen. Auch in das Innere der Familienverhältnisse müßte man dabei dringen, wenn man ganz gerecht werden wollte, denn der Mann mit einer zahlreichen Familie auf einem einsamen Forsthause, bedarf gewiß mehr als der Unverheirathete u. s. f. Man geräth dabei in ein solches Labyrinth, daß man leicht einsieht, daß, des Umherwerfens der Beamten ungeachtet,

doch eine Bezahlung nach der Größe der aufgewendeten Mühe und den Dienstleistungen, nicht zu einem Resultate führt. Es ist gewiß ein nicht unrichtiger Grundsatz, den Arbeiter nach seinen Leistungen zu verwenden und will man dabei etwas thun, so mag man die Stellen, bei welchen der Ueberschuß der Arbeit sehr beträchtlich ist, oder die wegen ihrer Lage einen bedeutend höhern Dienst- und Lebensaufwand fordern, durch außerordentliche persönliche Zulagen zu verbessern suchen.

Ein anderer Grund, weshalb bei den Stellen doch nie eine so vollkommen gleichmäßige Vertheilung des Einkommens stattfindet und stattfinden kann, liegt in dem verschiedenen Werth der Emolumente. Man hat z. B. in Baiern einen ganz gleichmäßigen Satz von 6 Tagewerk Dienstgrundstücken angesetzt, und sie alle zu 60 Fl. geschätzt, es wird aber doch Niemand behaupten können, daß 6 Tagewerk Land in der Pfalz nicht einen höhern Ertrag als auf dem Spessart, oder 6 Tagewerk in Franken gleichen Ertrag mit der gleichen Fläche auf den Alpen gewährten. Eine solche Ungleichheit ist gar nicht abzuändern und man muß sich darein ergeben. Es ist indessen nothwendig, gewisse Sätze in Gelde dafür anzunehmen und das Mehr oder Weniger auf der einen oder der andern Stelle durch Geld auszugleichen [1]).

1) Ueber die Höhe des Gehalts und die Art der Gehaltszahlung mögen folgende Beispiele aus verschiedenen Staaten dienen: Preußen, Oberförster: Gehalt im Minimum 400 Thlr., steigt bis 600 Thlr.; dazu die Ueberschuß-Tantieme, welche aber mit dem Gehalte 900 Thlr. nicht übersteigen darf. Entschädigung für den Dienstaufwand, je nach der Größe der Reviere 200 bis 350 Thlr. Freie Wohnung und Holz. Län-

derei gegen Pacht. — Baiern: Forstmeister: Geldbezug von 1000 Fl. in der ersten Epoche von 8 Jahren im Dienstgrade als solcher; 1150 Fl. in der Epoche von 9 bis 14 Jahren; 1300 Fl. in der Epoche von 15 bis 20 Jahren und 1400 Fl. in der Epoche nach 20 Dienstjahren als Forstmeister. An Nebenbezügen: Freie Wohnung oder 100 Fl., 6 Tagwerk Dienstgründe, veranschlagt zu 60 Fl., 2 Scheffel Weizen, 7 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Hafer. Dienstaufwand nach Maßgabe der Beschwerlichkeit des Bezirks 300 Fl., 400 Fl., 500 Fl. Besoldungsholz nach Verschiedenheit der klimatischen Lage 12, 15 bis 18 Klaftern Buchenholz oder ⅓ mehr in Fichten. — Die Revierförster, vergl. §. 153. Note 3. — Hannover: Etat vom 23. März 1846, welcher im Wesentlichen später bei der Reform beibehalten und am 10. Juni 1850 von der ersten Kammer angenommen worden ist. Von 30 Inspectionschefs erhalten 10 à 1500, 10 à 1350, 10 à 1200 Thlr. Von 91 reitenden Förstern: 23 à 700, 24 à 650 und 23 à 600 Thlr., müssen ein Dienstpferd haben; von 21 reitenden Förstern ohne Dienstpferd: 7 à 580, 7 à 530, 7 à 480 Thlr. — Von 158 gehenden Förstern: 51 1. Classe à 390, 107 2. Classe à 300 Thlr. Von 183 Unterförstern: 48 1. Classe à 180, 74 2. Classe à 150 und 61 3. Classe à 120 Thlr. 63 Revierjäger à 90 Thlr. 30 Forstinspectionsgehülfen à 90 Thlr. — Alle Nebeneinnahmen fallen weg; die Grundstücke werden nach dem wahren Werthe verpachtet, Holz muß der Forstbeamte kaufen (!). Für Dienstwohnungen werden in Abzug gebracht: Inspectionschef 100 Thlr.; reitende Förster 60 Thlr.; gehende Förster 40 Thlr.; Unterförster 20 Thlr. — Königreich Sachsen: 15 Oberforstmeister in gleicher Zahl in Classen von 1000, 1200 und 1500 Thlr., freie Wohnung oder Miethsentschädigung, 16 Klaftern weiches Scheitholz (à 108c′) 200 Thlr. für einen Secretair, 240 Thlr. für 2 Dienstpferde. 132 Revierförster, davon 27 Oberförster à 600 Thlr. 78 Förster à 500, 20 à 400, 7 à 300 Thlr. Gehalt, 12

Klaftern weiches Holz. Freie Wohnung oder 50 Thlr. Dienstpferd bei 114 Stellen à 120 Thlr. und bei 120 Stellen 50 Thlr. für die Verpflichtung einen Reviergehülfen zu halten. Dienstgrundstücke sowol bei den Oberforstmeistern als den Förstern werden gegen einen geringen Pacht überlassen. 66 Unterförster à 250 Thlr. Besoldung, 30 Thlr. Miethzins und 8 Klaftern Holz; 30 Revierjäger à 150 Thlr. Gehalt, 20 Thlr. Miethsentschädigung und 10 S° Reisig. — Der forstliche Ausschuß hat für die Revierförster 4 Classen im baaren Gehalt à 400, 500, 600 und 700 Thlr. vorgeschlagen. — Würtemberg, wo bisher auch die Besoldung an den Stellen haftete, will nach dem Entwurf das in Wegfall bringen. Es sollen dann die Revierförster in 3 Classen je 600, 750 und 900 Fl. baaren Gehalt empfangen u. s. f. (Vergl. Entwurf S. 36 u. f.)

Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

	I. Classe. Fl.	II. Classe. Fl.	III. Classe. Fl.
Forstmeister:			
Besoldung	1100	1400	—
Büreaukosten	179	179	—
Pferdeunterhaltung . .	300	300	—
Revierförster:			
Besoldung	750	850	950
Büreaukosten	74	74	74
Pferdeunterhaltung . . .	150	150	150
Forstschützen . .	250	240	150
Anzügegebühr etwa . .	20	20	20

Wohnung und Dienstgrundstücke werden nach billigen Anschlägen in Abzug gebracht.

§. 159.

Gratificationen. Diäten.

Um bei dem Personale den Geist der Thätigkeit zu erhalten, um dasselbe anzuspornen zu außerordentlichen Dien-

sten, auch zu einer regen wissenschaftlichen Fortbildung und um außerordentliche Dienste belohnen zu können, gibt man Gratificationen[1]). Es ist nicht unzweckmäßig, wenn dazu für die gesammte Verwaltung ein bestimmter Fond ausgesetzt wird. Es ist aber allerdings nichts gewissenhafter zu vergeben, als eben die Gratificationen, weil dabei nur zu leicht eine Bevorzugung geübt werden kann und leicht von den nicht bedachten Personen vorausgesetzt wird. Sie sollen also nur bei ganz unzweifelhaften Verdiensten bewilligt werden, nie aber als Unterstützungsgelder. Zwar ist es sehr zu billigen, wenn und daß die Regierung solchen Forstbeamten, welche durch unverschuldetes Unglück, z. B. Brand, Krankheit, Pferdeverluste u. dergl. in ihrem Hauswesen zerrüttet worden sind, eine Unterstützung gewährt, weil das immer günstig für den Dienst zurückwirkt, wenn der Beamte nicht unter der Last des häuslichen Unglücks erliegt, aber man gebe es dann nicht als eine Gratification, sondern als das, was es ist, als eine Unterstützung.

Diäten oder Tagegelder (Auslösungen) werden gezahlt für solche Dienste, welche den Beamten aus seinem Dienstbezirke führen und sind lediglich als eine Vergütung anzusehen für den, demselben dadurch erwachsenden Mehraufwand, durch auswärtige Zehrung rc. Sie werden tageweise bestimmt und zwar nach dem Range des Beamten. Bei besondern Fällen giebt man auch für derartige, mit einem besondern Aufwand verbundene Dienstgeschäfte, welche dabei noch eine außerordentliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, besondere Vergütungen, welche unter der Bezeichnung als Remuneration bekannt sind. Sie werden namentlich auch bei Dienstversehungen in Behinderungs-

fällen der eigentlich dafür bestimmten Beamten u. dergl. bewilligt.

1) In Preußen besteht ein solcher Gratificationsfond, welcher nach Scheden l. c. S. 52 sich auf jährlich 70000 Thlr. belaufen soll, der aber auch zugleich zu Unterstützungen verwendet wird.

§. 160.

Kosten der Verwaltung.

Die Kosten einer jeden Forstverwaltung zerfallen:

1. In Beträge für die Forstculturen;

2. Ausgaben für die Forstverbesserungen, Wegebauten, Entwässerungen ꝛc.;

3. Baukosten für die Erhaltung der forstlichen Baulichkeiten;

4. Verwaltungs-, Schutz- und Erhebungskosten und

5. Außerordentliche Ausgaben, wie z. B. Vermessungs- und Forsteinrichtungsarbeiten, Grenzregulirungen, onera realia u. s. f.

Die Direction hat die Verwaltung so zu leiten, daß eine Verhältnißmäßigkeit der Kosten stattfindet und daß der Zweck mit dem geringsten Aufwande erreicht wird. Es ist um so mehr nothwendig, über jeden einzelnen Posten der Ausgabe ganz klar zu werden, weil die Verwaltung der Staatsforste bei dem Staatsbudget vor den Ständeversammlungen gerechtfertigt werden muß. Genaue statistisch-finanzielle Zusammenstellungen sind deshalb nothwendig [1]).

1) Ueber die Höhe der verschiedenen Verwaltungsausgaben werden die Beispiele aus einigen Staaten dienen. Würtemberg — Herdegen (Finanzminister) Würtembergs Staatshaus-

halt, Stuttgart 1848, S. 94 — gibt für die Etatsperiode von 1845 bis 48 folgende Notizen: die gesammte Staatswaldfläche beträgt (die Flächen, es wird nochmals bemerkt, sind überall auf preuß. Morg. reducirt) 715961 Morgen.

Die Gesammt-Einnahme	2993200	Fl.
" " Ausgabe	970500	"
Ueberschuß	2022500	Fl.

Die Ausgaben belaufen sich:

145139	Fl.	Geldwerth wegen Berechtigungsholzabgaben.
131555	"	Cultur- und Waldverbesserungskosten.
193585	"	Wegebau- und Erhaltungskosten.
467072	"	Holzmacherlöhne.

Einige kleinere Ausgaben sind hier der Raumersparniß wegen weggelassen. — Danach betragen also von der Einnahme:

Die Culturkosten	4,4	Proc.
Der Wegebau	6,4	"
Holzmacherlöhne	15,5	"

Die reinen Verwaltungskosten betragen:

	364980	Fl.	Besoldungen, Diäten rc.
	13111	"	Besonderer Aufwand für Forstschutz.
	8656	"	Inventuren.
	11250	"	Vermarkung und Kartirung.
Summa	397997	Fl.	oder 13,3 Proc.

Diese Kosten sind indessen nicht allein für die Staatsforste, weil dafür die Waldwirthschaft der Gemeinden, Stiftungen und Privaten ohne Entschädigung für die Staatscasse zu beaufsichtigen sind. — Die Gesammtausgabe beträgt 45,7 Pc. der Gesammteinnahme.

Hannover nach dem Etat von 1846. Waldfläche — 1016953 Morg. — Einnahme 714989 Thlr. nach Abzug der reinen Holzgewinnungskosten. Ausgaben: 193250 Thlr. Besoldungen (26,25 Proc.) und 115500 Thlr. sonstige Forstausgaben, so daß die ganze Ausgabe 42,1 Proc. der Einnahme beträgt.

Königreich Sachsen. Etat von 1850. Größe der Forsten: 594312 Morgen.

Gesammteinnahme 1146100 Thlr.

Ausgabe:

Anlage, Betriebs- und Unterhaltungskosten	314500 Thlr.
Verwaltungs- und Erhebungskosten	178600 „
Bleibt Reinertrag	653000 Thlr.

Betriebskosten 27,4 Proc.

Verwaltungskosten 15,5 „

In Preußen nach dem Berichte in der zweiten Kammer vom 14. Jan. 1850:

Finanzjahr $18^{50}/_{51}$ Einnahme 4921905 Thlr.

Ausgabe 2488035 „

mithin die Verwaltungskosten im weitesten Sinne 50,7 Proc. Beispiel aus einem kleinern Lande: Anhalt-Bernburg. Etat von 1850.

Einnahme 100770 Thlr.

Ausgabe 37199 „

Verwaltungskosten 36,9 Proc.

§. 161.

Uniform und Bewaffnung.

Die Forstbeamten im Verwaltungsdienste kommen häufig im Walde mit den verschiedensten, oft ungebildetsten Personen in Berührung, so daß es, um sie gegen Beleidigungen, selbst Thätlichkeiten mehr zu sichern, und um ihr dienstliches Ansehen zu heben, nothwendig erscheint, daß sie ein bestimmtes Dienstkleid haben.

Es muß dasselbe dem Zweck entsprechend, einfach und im Walde bequem zu tragen sein, eine besondere Auszeichnung für „Galla" ist nicht erforderlich, wenn nicht äußere Gründe dazu veranlassen, während aber die bestimmte

Vorschrift gegeben werden muß, daß die Uniform im Dienste stets zu tragen ist. Die Uniform hat sachgemäß gewisse Auszeichnungen nach dem Range, welche passend dem Militair nachzubilden sind, wogegen die für den Gebrauch im Walde ganz unpassende Stickerei abzuschaffen ist.

Die Bewaffnung ist nöthig, einmal, weil zu jeder Uniform eine Waffe gehört, und dann, weil doch wol der Fall vorkommen kann, wo der Beamte zum Selbstschutz seine Waffe gebraucht. Der Hirschfänger ist, wenn gegenwärtig auch die Jägerei sehr in den Hintergrund getreten ist, immer noch jeder andern Waffe vorzuziehen. Daß über den Gebrauch der Waffen bestimmte Vorschriften zu erlassen sind, wurde schon bei der Forstsicherheitspolizei bemerkt (§. 45).

Zwanzigstes Capitel.

Geschäftsführung.

§. 162.

Instructionen.

Instructionen sind Zusammenstellungen aller der Vorschriften und Bestimmungen, welche die von den Beamten vorzunehmenden dienstlichen Handlungen und die Zusammenstellung der Pflichten enthalten, welche ihnen obliegen.

Sie sind nothwendig, damit die Grenzen der Dienstpflichten und Dienstbefugnisse genau gesteckt werden, damit jeder Beamte weiß, was er zu thun hat und welche Verantwortlichkeiten von ihm übernommen worden sind, und um bei Uebertretung der gegebenen Vorschriften oder bei Dienstvernachlässigungen ein bestimmtes Anhalten für die

weiter gegen den Beamten zu ergreifenden Schritte zu haben. Sie werden für jede Dienststufe gegeben. Die Form an sich ist gleichgültig und wird sich wesentlich nach der allgemeinen Staatsorganisation und den bei den übrigen Dienstzweigen beobachteten Formen zu richten haben. Im Allgemeinen werden folgende Punkte bei einer Forstdienstinstruction Beachtung verdienen:

1. Soll sie kurz und bestimmt gefaßt sein, namentlich die Dienstbefugnisse jedes Beamten scharf bezeichnen.

2. Keine Bestimmungen enthalten, welche nicht unter allen Umständen ausführbar sind, weil man jede willkürliche Auslegung zu vermeiden hat und es immer bedenklich erscheint, wenn einmal Abweichungen von den Vorschriften gemacht werden müssen. Nichts schwächt das Ansehen der Behörden mehr, als das Ertheilen von unpraktischen oder theilweise unausführbaren Vorschriften.

3. Das Aufnehmen von rein technischen Vorschriften ist ganz unzweckmäßig, besonders sorgfältig sind solche Bestimmungen zu vermeiden, wodurch die Instructionen ein doctrinaires Ansehen bekommen, und welche beim Fortschreiten der Wissenschaft leicht einer Veränderung unterworfen sind.

Hält man solche Bestimmungen für nothwendig, so ist es besser darüber einzelne Regulative zum Anhalten zu erlassen, nicht aber bindende Vorschriften, denen, wie den Instructionen, unbedingt nachgelebt werden muß. Aber auch bei diesen Regulativen ist es ganz unpassend, zu sehr in das Detail einzugehen und gleichsam Anleitungen zum technischen Verfahren zu geben, weil solche Belehrungen durch eine tüchtige wissenschaftliche und praktische Bildung des Perso-

nals überflüssig werden. Die Direction aber soll sich vor Allem bemühen, den wissenschaftlichen Geist im Personale aufrecht zu erhalten, nicht aber dasselbe durch unnöthige Vorschriften zu mechanischen Forsthandwerkern herabzuwürdigen. So nothwendig allgemeine Grundzüge sind, um eine Uebereinstimmung in dem Geschäftsbetriebe aufrecht zu erhalten, so nachtheilig sind alle in die Ausführung eingreifende specielle Vorschriften [1]). Endlich ist bei einer Instruction noch erforderlich:

4. Daß sie im Ausdruck und der Form dem Bildungsgrade des betreffenden Dienstgrades anpassend sind.

Eine Vereidigung auf die Instructionen kann nicht für gut erachtet werden, weil selten eine Instruction so gefaßt werden kann, daß nicht einzelne Abweichungen davon durch die Verhältnisse unabweisbar geboten werden sollten. Der Heiligkeit des Eides aber entspricht es nicht, bei solchen schwankenden Bestimmungen ihn anzuwenden. Außerdem aber werden auch durch eine Vereidigung der Beamten auf die Instructionen die etwa nöthigen Abänderungen vorzunehmen erschwert. Höchstens kann man bei der Uebergabe der Instruction auf den geleisteten Diensteid verweisen.

1) Früher nahm man in die Instructionen vollständige Abhandlungen über den Waldbau auf und schrieb darin jede waldwirthschaftliche Handlung genau vor. Die Zeit hat zwar im Allgemeinen darüber gerichtet, wenn auch einzeln noch hie und da solche Regulative erlassen werden, welche ein vollständiges Verkennen der Verhältnisse und ein Mißachten aller wissenschaftlichen Bildung erkennen lassen. Vergl. forstl. Briefe von Fritzsche II. B. S. 152. — In solche Regulative gehört der Geschäftsbetrieb und ist als ein Muster das braunschw. Culturregulativ vom 14. Jan. 1834 zu empfehlen. — Auch

eine kurze Zusammenstellung sämmtlicher für den Staatsforstbeamten wichtigen allgemeinen Vorschriften, welche vielleicht in vielen Gesetzen, Verordnungen und Ausschreiben zerstreut vorkommen, z. B. Schuldenmachen, Waffengebrauch, Dienstkleidung, Dienst-Etablissements u. s. f. gehören hierher. — v. Wedekind, Forstverwaltung 2c. 1831, enthält für die Instructionen viel Material.

§. 163.

Schriftliche Geschäftsführung im Allgemeinen.

Eine schriftliche Behandlung der meisten Dienstsachen ist eine, durch die Verhältnisse aller gegenwärtigen staatlichen Einrichtungen bedingte Nothwendigkeit. In der neuern Zeit ist aber unbedingt über die Nothwendigkeit hinaus die Geschäftsschreiberei vermehrt, ein Fehler, den man zwar schon lange erkannt, an dessen Beseitigung man aber noch nicht kräftig die Hand angelegt hat. Es ist das Vielschreiben immer ein Fehler, am meisten aber bei allen den technischen Fächern, wo ein Handeln zur Erfüllung der Pflichten gefordert wird, so bei dem Forstmanne, wo der Wald immer die Hauptsache bleiben soll, und doch hört man jetzt oft die Klage, daß der Schreibtisch so viele Zeit in Anspruch nehme, daß nur wenig für den Wald übrig bleibt. Das Vielschreiben kommt von dem Centralisiren, von dem Vielregieren, von oben herab. Will die oberste Behörde Alles entscheiden, schenkt sie dem Nachgesetzten gar kein Vertrauen, hält sie sich für allein befähigt, nach allen Richtungen hin Entscheidungen zu ertheilen, so ist es allerdings unvermeidlich, daß viel geschrieben werden muß. Aber der Zweck wird dadurch ganz gewiß nicht erreicht, ein papiernes Regiment ist für den Wald ein schlechtes, und wenn der nach-

gesetzte Beamte wenig oder gar keine Verantwortlichkeit hat, wird auch er sich nur als Maschine betrachten und danach handeln. Man sorge für tüchtige, sittlich hochstehende, praktisch und wissenschaftlich gebildete Beamte, sei strenge in der Dienst-Controle, namentlich im Walde selbst, aber schenke dann dem Untergebenen das nöthige Vertrauen und lasse ihn in den meisten Fällen selbst entscheidend, auf eigene Verantwortlichkeit handeln. Nur so wird man der Vielschreiberei Einhalt thun können.

Die Formen der schriftlichen Geschäftsführung sind folgende: Der Untergebene hat an seine Dienstbehörde zu berichten, diese erläßt darauf Verfügungen (Rescripte oder Verordnungen). An gleichstehende (coordinirte) Behörden oder Beamten werden Dienstschreiben (Communicate) erlassen, und über gemeinsame Verhandlungen werden von einem der Betheiligten oder auch von einem Dritten Protokolle, oder mit Beobachtung geringerer Förmlichkeiten, Registraturen aufgenommen. Diese letzte Form wird ebenfalls gewählt, wenn über bestimmte Handlungen oder Wahrnehmungen etwas zu den Acten gebracht werden soll, denen man in der Form die größte Glaubwürdigkeit beizulegen wünscht.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der schriftlichen Geschäftsführung dienen die Uebersichten von den terminlich einzureichenden Arbeiten und die Ordnungsregister (Productenbücher, Registranden), in welche die eingegangenen Dienstschreiben ꝛc. mit dem kurzen Inhalte verzeichnet werden.

Ueber die Formen der schriftlichen Arbeiten bestehen in

jedem Lande bestimmte Vorschriften. Man hat dabei alle Anreden und sonstige Höflichkeitsbezeugungen zu vermeiden. Die Hauptpunkte bei der Geschäftsordnung und bei dem Geschäftsgange überhaupt sind folgende:

1. Jede schriftliche Darstellung soll genau nur das enthalten, was die Sache erfordert. Alle Anträge und Vorschläge sind bestimmt auszusprechen und alles nicht zur Sache Gehörige durchaus zu vermeiden. Die Oberbehörde muß mit Strenge eine bündige Schreibart fordern.

2. Die vorgeschriebene Form ist genau zu beobachten, denn bei den Oberbehörden, wo oft aus mehren Eingaben Zusammenstellungen gemacht werden, ist eine Abweichung davon, besonders so wie es sich um tabellarische Darstellungen handelt, sehr hindernd.

3. Die für die Einlieferung der verschiedenen, zu bestimmten Zeiten, sich wiederholenden Berichte und Eingaben festgesetzte Fristen sind strenge einzuhalten, und kann die Oberbehörde bei der Erhaltung dieser Ordnung kaum pedantisch strenge genug sein. Jede Nachsicht nach dieser Richtung hin ruft nur zu leicht Nachlässigkeiten von Seiten der Untergebenen hervor.

4. Auf eine deutliche und ohne Mühe leserliche Handschrift ist bei allen Staatsdienern zu sehen. Sie braucht nicht schön, aber sie muß leserlich sein, denn die Acten dauern länger als ein Menschenleben und werden von Vielen gelesen. Die Unsitte des unleserlichen Unterschreibens des Namens darf nicht gestattet werden..

5. Die Acten, Rechnungen ꝛc. müssen reinlich geführt, die Arbeiten auf den Karten mit Sorgsamkeit wahrgenommen, und bei Führung der Acten immer darauf Bedacht

genommen werden, alle unnütze Weitläuftigkeiten zu vermeiden [1]).

Zur Abkürzung des schriftlichen Geschäftsverkehrs trägt es sehr bei, wenn man die tabellarische Form wo thunlich anwendet, und wenn überhaupt alle die Eingaben oder Verfügungen, welche häufig wiederkehren und wesentlich formaler Natur sind, vorgedruckt oder lithographirt werden, wie z. B. bei den Zahlungsanweisungen.

1) v. Wedekind, Anleitung zur Forstverwaltung rc. 1831. S. 49. Man findet in den Beilagen zu diesem Werke auch eine große Menge Muster für die verschiedenen Zweige der schriftlichen Geschäftsführung.

§. 164.

Geschäftsführung bei dem Forstrechnungswesen.

Jedes Forstrechnungswesen verfolgt den Zweck, die Einnahme und Ausgabe der gesammten Forstverwaltung zu ermitteln, in Zahlen darzustellen und nachzuweisen. Die Forstrechnungen haben sich nicht mit dem Gelde allein, sondern auch mit den im Walde gewonnenen Naturproducten rc. zu beschäftigen, und zerfallen daher:

1. In die Naturalrechnung. Sie führt in der Einnahme den Hieb der Hölzer in ihren verschiedenen Formen — Brenn-, Bau-, Nutzholz — und nach den verschiedenen Sortimenten, z. B. beim Nutzholze Bauholz nach seiner Stärke, als Balken, Sparren oder wie sonst, und nach den Forstorten, Abtheilungen, Jagen oder Nummern der Hauungen auf. Ferner hat sie hier alle diejenigen Nebenproducte aufzunehmen, welche für die Rechnung der Verwaltung etwa gewonnen

werden, wie z. B. Harz, Steine, Sand ꝛc. Die Ausgabe weiset die Abgabe der in Einnahme gestellten Producte nach.

2. In die Geldrechnung, welche in der Einnahme den Erlös aus dem Holze und von den Nebenproducten des Waldes nachweiset, in der Ausgabe alle die Kosten enthält, welche zur Darstellung dieser Producte erforderlich gewesen sind, z. B. beim Holze: Hauerlöhne, Anbringerlöhne, Nebenkosten als Pulver zum Sprengen, Anschaffung von Handwerkszeug u. s. f. Dann gehören zur Geldrechnung alle Betriebs- und Generalkosten, wie Forstgrenzregulirungen, Vermessungs- und Einrichtungsarbeiten, Culturausgaben, Wegekosten, Besoldungen, Löhne u. s. w.

Die Forstrechnungen sind für jeden einzelnen Zweig der Verwaltung in besondere Titel und Capitel zu trennen, so daß jeder für sich abgeschlossen werden kann, z. B. die Holzhauerei, das Forstculturwesen, der Wegebau ꝛc. Die Formen selbst richten sich nach der Einrichtung des Staatsrechnungswesens und sind natürlich strenge festzuhalten.

Werden von der Forstverwaltung noch besondere Nebengewerbe getrieben, wie z. B. Sägemühlen, Köhlerei, Theerschweelerei, Flößerei u. dgl., so sind davon besondere Rechnungen zu führen, welche jedoch mit ihrem Hauptabschluß in der Forstrechnung einzurechnen haben, um eine richtige Darstellung von dem Gesammtertrage des Waldes zu erhalten.

Die Grundlagen der Einnahme bei der Naturalrechnung bilden für das Holz die Hiebslisten (Lohnzettel) der Revierförster und ähnliche Nachweise von den Nebenproducten,

welche sämmtlich von den Inspectionsbeamten gegengezeichnet zur Casse kommen. Die Ausgabe wird durch specielle Abgabenlisten, Auctionsprotokolle oder dgl. belegt, und diese Belege, deren Beschaffung ebenfalls dem Revierförster obliegen, gelangen auch zur Casse. Sie müssen mit der Naturaleinnahme correspondiren oder die etwaigen Differenzen müssen nachgewiesen und gerechtfertigt werden. Die Grundlage der Einnahme bei der Geldrechnung geben die Verkaufs- oder Abgabelisten, auf welche die Geldansätze entweder nach den vorschriftsmäßigen Taxen oder nach dem Resultate der meistbietenden Verkäufe erfolgen. Die Geldausgabe ist entweder eine grundsätzliche, welche als solche ein für alle mal die Genehmigung der Oberbehörde erlangt hat, oder für gewisse Zweige der Verwaltung im ganzen Umfange, oder endlich für gewisse Ausführungen in den Etats genehmigt worden, wie z. B. Besoldungen, Hauerlöhne, Sätze für die Tagelöhner, die Culturkosten, den Wegebau u. s. f., oder eine außerordentliche, für welche die besondere Genehmigung beigebracht werden muß, z. B. eine Unterstützung, eine zeitweise Zulage auf die grundsätzlichen Löhne u. dgl. Einnahme und Ausgabe müssen durch Belege nachgewiesen werden, welche die Verwaltungsbeamten zu beschaffen haben. Die Forstrechnungsführung darf keine Zahlung verweigern, welche sich innerhalb der Competenz Befugniß der betr. Beamten erhält. Jede außerordentliche Einnahme oder Ausgabe muß nach der vorgeschriebenen Form durch höhere Genehmigung oder durch sonstige Belege gerechtfertigt werden.

Die Rechnungen mit den Belegen werden eine bestimmte Zeit nach Schluß des Rechnungsjahres der Ober-

behörde vorgelegt, von den für das Rechnungswesen bestimmten Beamten — Revisoren — nachgesehen und mit Bemerkungen (monita, notate) versehen, dem Rechnungsführer zur Erledigung derselben zugestellt, und wenn dieses geschehen ist, abgenommen und der Rechnungsführer damit von der auf ihn haftenden Verantwortlichkeit für diese Rechnung entbunden (dechargirt) werden.

Die Abgabe des Holzes auf Credit kann als Regel nicht zweckmäßig erscheinen, allein es erfordern häufig Rücksichten für einzelne Personen oder für den bessern Absatz eine Ausnahme von der Regel. Das Creditgeben in Staatsforsten kann nur unter der eigenen Verantwortlichkeit des Forstinspections-Beamten und des Forstrechnungsführers geschehen, weil nur diese, als die mit den Verhältnissen der Holzempfänger vertrauten Personen beurtheilen können, wo es angebracht ist oder nicht. Als eine Regel kann man dafür wol annehmen, daß der Credit nur solchen Empfängern zugebilligt werden kann, welche das Holz für sich selbst brauchen, Holzhändlern aber nur dann, wenn sie eine Caution dafür beschaffen, und niemals darf sich der Credit über Jahresschluß der Rechnung erstrecken [1]).

Aus allen dem, was über das Forstrechnungswesen bemerkt ist, geht hervor, daß eine Ordnung des Dienstes nur da stattfinden kann, wo die Rechnungsführung von der Verwaltung getrennt ist, und namentlich der Verwaltungsbeamte durchaus nichts mit der Einnahme und Ausgabe des Geldes zu thun hat. Es hat das nebenbei den großen Vortheil, daß der Forstbeamte in den Augen des Publicums in jeder Hinsicht rein gegen alle Verdächtigung dasteht, zugleich aber auch eine Controle dadurch geschaffen wird,

30 *

wenn Jeder weiß, daß der Forstbeamte kein Geld annehmen darf.

Zur Sicherung der öffentlichen Interessen hat der Forstrechnungsführer eine nach der Wichtigkeit der Casse zu bemessende Caution zu bestellen, welche gewöhnlich in zinstragenden Staatspapieren bei der Direction niedergelegt zu werden pflegt.

1) Im Großherzogth. Hessen wird Jedem, der es wünscht, 6 bis 9 Monate creditirt, es hat derselbe jedoch einen als zahlungsfähig bekannten oder als solchen nachgewiesenen Bürgen zu stellen. Vergl. Brumhardt in der Forst- u. Jagd-Zeitung. 1839. S. 139 u. 141.

§. 165.
Etats.

Jedes geordnete Rechnungswesen, sowie auch die geordnete Forstwirthschaft verlangt beim Beginn eines neuen Rechnungsjahres einen Wirthschaftsplan für dasselbe; einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben; also die Aufstellung eines Etats (Budjets)[1]. Es hat diese Aufstellung den Zweck, so weit es die Waldwirthschaft, also die Holzabgabe, betrifft, für diese die Grundsätze der Nachhaltigkeit festzuhalten und sich über die ganze Wirthschaftsführung klar zu werden. In Bezug auf das Geld aber muß man die Einnahme und Ausgabe deshalb vorher übersehen, um danach diejenigen Maßregeln vermitteln zu können, welche nothwendig sind, um den Vorschriften und den Absichten der Finanzbehörde gemäß wirthschaften zu können. Außerdem ist es aber nöthig, den Forst- und Rechnungsbeamten gewisse Grenzen zu ziehen, innerhalb deren sie sich

finanziell bewegen können, ohne einer weitern Verantwortung zu unterliegen.

Die Naturaletats, die Grundlage der Geldetats, sind von den Verwaltungsbeamten aufzustellen. Wenn die allgemeinen Forstetats, welche nur in wirthschaftlicher Hinsicht entworfen sind, für jedes Revier den Hiebssatz, nach allgemeiner Angabe an Brenn- und Nutzholz in Cub.-F. oder Normalklafter, bestimmen, so muß in diesem Etat das Sortiment der abzugebenden Holzmasse mehr getrennt werden, damit man im Stande ist, darauf eine speciellere Geldrechnung zu stützen. Es sind deshalb die zum Hiebe zu ziehenden Forstorte genauer darauf hin zu betrachten und nach den Sortimenten abzuschätzen. Der Geldetat ist dann in Betracht des Resultats des Naturaletats und der sämmtlichen Verwaltunsausgaben von den Verwaltungs- und Cassen-Beamten gemeinschaftlich aufzustellen, und zwar am zweckmäßigsten für eine jede Inspection besonders, weil dieses der Generalkosten wegen die beste Uebersicht gibt.

Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme — Stellung der Bilance — ergibt sich der Ueberschuß.

1) In Bezug auf die forstwirthschaftlichen Zwecke ist es meist genügend, den Abgabeetat — Hiebssatz — auf längere Jahre — vielleicht 5 Jahre — vorauszubestimmen, es gewährt eine größere Einfachheit und Beweglichkeit in der Wirthschaft, als wenn er alle Jahre festgesetzt ist. Aber das darf in Bezug auf die Forstorte, wo gehauen wird, als in Bezug auf die Sortimente nur in ganz allgemeinen Umrissen geschehen, während für die Zwecke des Geldetats eine speciellere alljährliche Erwägung nothwendig ist, weil doch die Preise schwanken, selbst wenn man das verwerfliche Taxensystem befolgt.

§. 166.

Actenordnung.

Zur Abkürzung des schriftlichen Geschäftsverkehrs trägt es wesentlich bei, wenn die Acten stets in gehöriger Ordnung erhalten werden, welches auch wegen der später etwa erforderlich werdenden Nachweisungen und wegen Sicherung der amtlichen Urkunden erforderlich ist. Diese Zwecke werden eher erreicht und auch die Controle erleichtert, wenn die Actenordnung bei allen Forstbeamten des Staates vorschriftsmäßig überein geführt wird. Die Vorschriften mit den nöthigen Mustern müssen erörtern:

1. Das Bilden der Acten. Eine jede einzelne Sache bildet eine Acte, welche entweder für sich einen größeren Umfang einnimmt, oder mit mehren gleichen Sachen zusammen in ein Fascikel zusammengelegt wird. Mehre Fascikel zusammen bilden ein Actenconvolut. Das Ordnen der einzelnen Schriftstücke innerhalb der Acten, das Paginiren und Aufzeichnen derselben ist ebenso nöthig als die Anfertigung der Inhalts-Uebersicht, welche jeder Acte voranstehen muß. (Specificatio, Designatio actorum, Wahrzettel.).

2. Bei der Direction und den Inspectionen ist die Anlegung einer Verordnungen-Sammlung und eines Kundebuches nöthig. Letzteres ist eine Sammlung aller Erlasse, worin gewisse positive Bestimmungen gegeben, oder Grundsätze für die Führung der Geschäfte ausgesprochen werden, welche in chronologischer Ordnung in diesem Buche einzuschreiben sind.

3. Das Ordnen der Fascikel und Convolute, das

Rubriciren oder Ueberschreiben der Acten, das Zusammenbinden oder Heften muß nach einem gewissen festen Systeme geschehen [1]).

4. Ebenso die Aufbewahrung der Acten, die Ordnung derselben in den Actenfächern der Schränke, das Ueberschreiben derselben und die Anlegung der Acten-Verzeichnisse [2]), (Repertorium); und

5. Das Ordnen, Verzeichnen und Aufbewahrung der Karten. Bei der Direction werden sich die Karten in solchem Maße häufen, daß es bei der Wichtigkeit derselben und der Größe des Capitals, welches in demselben steckt, gerathen ist, eine eigene Kartenkammer (Plankammer) anzulegen, wo besonders Angestellte für die Aufbewahrung und Erhaltung der Karten zu sorgen haben. Man hebt sie zweckmäßig geradegelegt in besondern Fächern oder Mappen auf.

Alle Dienstpapiere sind als Staatseigenthum sorgfältig von den Privatpapieren zu trennen. Eine Vernichtung von Acten, selbst von denen, welche anscheinend nur ein vorübergehendes Interesse haben, ist immer sehr bedenklich, und darf nie ohne besondere Bewilligung der obersten Behörde geschehen.

1) Es ist im Grunde ziemlich gleichgültig, was für ein System dabei befolgt wird, nur darf es nicht wechseln oder bei einem Beamten so, bei dem andern anders sein. Beispiel: Haupt-Acten (acta generalia), Personalsachen im Allgemeinen; Fascikel I. Oberförster im Allgemeinen, z. B. Normalgehalte rc. Vol. I. den Oberförster N. N. betr. u. s. f.

2) Man befolgt bei Ordnung der Registraturen oder der Archive das System nach der Materie oder nach dem Alphabet. Das Erstere ist besser bei den Hauptbezeichnungen

der Rubriken. Hat man ein großes Archiv, so kann man dann in den einzelnen Fächern die Sachen wieder nach dem Alphabete trennen. Beispiel: Culturſachen, als Hauptrubrik, A. 1. Abwässern der Culturen, 2. Abbuschen derselben, 3. Abgraben, 4. Anschläge u. s. f. B. 1. Bewässerung der Culturen, 2. Behütung derselben, 3. Biermans'sches Verfahren, 4. Buttler'sches Verfahren 2c.

§. 167.

Dienstinventarium.

Unter Dienstinventarium im engern Sinne versteht man alle auf Kosten des Staats zum Dienstgebrauche angeschafften Gegenstände, im weitern Sinne umfaßt dasselbe aber auch die Gesammtheit des Waldes mit allem Zubehör. Man rechnet zum Dienstinventar:

1. Für die schriftliche Geschäftsführung: Acten, Karten, Verordnungs- und Gesetzsammlungen, Register, Beschreibung von Dienstgegenständen, Geschäfts- und Tagebücher, Dienstsiegel, Actenschränke u. dgl. m.

2. Für die Wirthschaftsführung: Meßinstrumente, Waldhämmer, verschiedene Werkzeuge, z. B. Cultur-Instrumente, Holzsamensäcke u. dgl.

3. Zum Inventarium im weitern Sinne gehören hierher: die Dienstgebäude, sowie alle übrigen Baulichkeiten, z. B. Sägemühlen, Samendarren, Brücken, Stege u. dgl., endlich auch die gesammte Waldsubstanz.

Man trennt die Inventarien in solche, welche durch die Zeit eine wesentliche Veränderung nicht leicht erleiden, deren alljährliche Berichtigung daher nicht nöthig ist, ständige Inventarien, und in solche, bei denen der Natur

der Sache nach durch den Gebrauch eine Aenderung, Abnutzung oder ein gänzliches Verderben herbeigeführt wird, das veränderliche Inventarium. Zu den ersten gehören die unter 3 aufgeführten Gegenstände, welche man aber ihrer stabilen Natur wegen häufig aus den Inventarien ganz wegläßt, welches indessen deshalb nicht zu billigen ist, weil man die dadurch erreichbare Uebersicht vom Staatsvermögen nothwendig haben muß. Je geringer das veränderliche Inventarium von den unter 2 aufgeführten Gegenständen ist, desto zweckmäßiger, weil ein großes Inventarium besonders an Handwerkszeugen, welche den Arbeitern zu ihrer Arbeit gegeben werden, theils sehr schwer in Ordnung zu erhalten, theils sehr kostbar ist. Man wird zwar größere und kostbarere Werkzeuge, wie z. B. Karren, Waldpflüge, Brechstangen u. dgl. als Inventarien halten müssen, aber die gewöhnlichen Handwerkszeuge, als Beile, Hacken ꝛc. dem Arbeiter zu halten, ist in der Regel nicht rathsam.

Ueber die Inventarien müssen genaue Verzeichnisse geführt werden, welche bei den veränderlichen alljährlich so zu berichtigen sind, daß daraus der Ab- und Zugang und der bleibende Bestand deutlich hervorgeht. Wo von den Acten, Karten u. dgl. besondere Repertorien geführt werden, ist deren Aufnahme in den Inventarien überflüssig.

Jeder Dienstinhaber ist für die Erhaltung und für den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Inventarstücke verantwortlich, und sie sind demselben daher bei seinem Diensteintritt förmlich zu übergeben.

Einundzwanzigstes Capitel.

Verwaltung der Staatsjagden und der Fischereien.

§. 168.

Verhältnisse der Jagd zur Forstverwaltung.

Obwol durch die Verhältnisse der Neuzeit die Jagdnutzung und der Jagdbetrieb überhaupt nicht mehr so wichtig erscheint als früher, so ist doch die Jagd im Walde dem Staate verblieben, und es würde eine Nutzung aufgeben heißen, welche ohne erheblichen Nachtheil gewonnen werden kann, wenn man die pflegliche Behandlung der Jagd einstellte, und auch in den Staatswäldern den allgemeinen Vertilgungskrieg gegen das Wild führte. Abgesehen aber von der finanziellen Frage, welche jedoch nicht so ganz unerheblich erscheint, als man häufig zu glauben geneigt ist [1]), hat auch das Erhalten der Jagd in einem mäßigen Umfange, so daß der Nachtheil vom Vortheile übertragen wird, für die Forstbewirthschaftung selbst eine große Wichtigkeit. Es ist ganz unverkennbar, daß der Schutz und die Pflege des Waldes, sowie überhaupt die Brauchbarkeit der Forstbeamten beträchtlich gewinnt, wenn der Forstmann zugleich Jäger ist. Als solcher kommt er oft dann noch in den Wald, wenn er als Forstwirth seiner Dienstpflicht schon glaubt genug gethan zu haben, er wird durch die Jagd zu den verschiedensten Zeiten des Tages und der Nacht und an solche Orte in den Wald geführt, welche ohne jenen Reiz nicht besucht worden wären. Sein Körper wird durch die Jagd mehr abgehärtet, die Sinne geschärft und der Geist

in steter Anspannung erhalten. Dieser indirecten Vortheile wegen ist erfahrungsmäßig als Staatsforstwirth die Jagd hoch anzuschlagen, und eine geregelte Verwaltung derselben erscheint nicht unwichtig. Man kann und darf nicht zu den frühern Zeiten der Jagdbarbarei zurückkehren, die jetzige Civilisation und die Cultur des Bodens gestattet das nicht, aber das schließt es durchaus nicht aus, in den größern, zusammenhängenden Staatswäldern einen mäßigen Hochwild- und Rehstand zu erhalten und pfleglich zu nutzen.

Die Jagdverwaltung muß als ein Zweig der Forstverwaltung dastehen, die Trennung derselben, wie das noch in einigen Staaten besteht, wo man die Jagd als für das persönliche Vergnügen des Fürsten bestimmt, als einen Theil der Hofhaltung ansieht, ist nicht zu billigen, denn der eine Hauptzweck derselben in Bezug auf die Forstverwaltung wird dadurch gar nicht oder nicht vollständig erreicht, und es können ebensowol durch die Staatsforstbeamte als durch die Hofjagdbeamte die Jagden für den Fürsten gemacht werden. Dabei spricht aber auch die größere Billigkeit für die Unterordnung der Jagd unter die Forstverwaltung.

1) v. Berg, Jagdfrage in 1848 ꝛc. Dresden 1849. Hier wird der jährliche Jagdertrag für das Königreich Sachsen berechnet, S. 36:

an Rothwild	4494	Rthlr.
„ Rehe	12000	„
„ Hasen	64500	„
„ Feldhühner	55200	„
„ sonstigem Federwilde . .	2000	„
Brutto-Einnahme Summa .	138194	Rthlr.

§. 169.

Jagdverwaltung.

Abgesehen von den technischen Vorschriften in Betreff der Jagdverwaltung, welche hier nicht erörtert werden können, ist das Finanzielle der Jagdverwaltung dadurch zu beschaffen, daß man den Forstbeamten freie Hand läßt, das erlegte Wild nach seinem besten Wissen zu verwerthen und den Erlös zu berechnen, daß man das Wild nach einem bestimmten Punkt (Wildscharren) abliefern läßt, um es dort so gut als möglich zu verwerthen, oder daß man eine Taxe bestimmt, welche der Forstbeamte für jedes erlegte Stück bezahlen muß, wogegen ihm dann der freie Verkauf desselben nach seinem Ermessen zusteht.

Der erste Weg ist deshalb nicht zu empfehlen, weil dabei eine Controle fast gar nicht möglich ist, der zweite wird in der Nähe großer Städte den höchsten Brutto-Ertrag liefern, der höhere Netto-Ertrag aber wird durch die Verwaltungskosten und dadurch verzehrt, daß das Wild periodisch zu so großen Massen ankommt, daß davon namentlich in der warmen Jahreszeit viel verdirbt. In beiden Fällen muß für den Forstbeamten ein angemessenes Schießgeld festgesetzt werden. Wenn das auch niemals die Mühe bezahlen kann, welche der Forstbeamte auf die Erlegung des Wildes verwendet, so muß doch die Ausgabe, welche durch das Halten der Hunde und Gewehre, durch Abreißen an Kleidungsstücken u. s. f. erwächst, vergütet werden. Die Mühe braucht deshalb nicht hoch angeschlagen zu werden, weil diese aufzuwenden der Beamte ver-

pflichtet ist, und es nicht gleichgültig erscheint, ob die Einnahme des Reviers durch den Jagdertrag gesteigert wird oder nicht.

Bei der eigenthümlichen Bewandtniß, welche es mit der Jagd hat, ist es jedoch wichtig, das Interesse des Forstbeamten dadurch reger zu erhalten, daß ihm ein angemessener persönlicher Vortheil durch die Jagd zufällt, und deswegen ist die letzte Art der Verwaltung die vorzüglichere. Man setze dabei eine Taxe fest, welche so niedrig ist, daß der Förster bei der Verwerthung des Wildes, außer dem Schießgelde noch einen kleinen Ueberschuß hat, um auf der andern Seite die etwaigen Verluste dadurch decken zu können [1]).

Der Revierförster ist der natürliche Jagdverwalter, und der Forstmeister sein Controleur. Es ist jedoch zweckmäßig, dem Letzteren auch eine gewisse Jagdbefugniß einzuräumen, sei es daß er für seine Person jagen kann, in welchem Reviere er will, oder daß ihm ein gewisser Antheil von dem erlegten Wilde gewährt wird. Bei dem Hochwilde wird ein Schußetat aufgestellt, welchen der Revierförster inne zu halten hat, und welcher aus dem allgemeinen Grundsatze, daß nicht mehr abgenutzt werden soll, als zugezogen wird, entspringt. Bei der niedern Jagd gilt die Bewirthschaftung nach allgemeinen Regeln einer pfleglichen Behandlung.

1) Als Beispiel mag die hannöversche Jagdtaxe dienen. Die Zahlen können sich nach den Verhältnissen des Landes ändern, der Grundsatz nicht.

Wildart.	Taxe.		Schießgeld.		Zur Berechnung.	
	Thlr.	gGr.	Thlr.	gGr.	Thlr.	gGr.
Jagdbarer Hirsch . . .	7	—	1	12	5	12
Geringer Hirsch . . .	5	12	1	12	4	—
Spießer oder Thier . .	4	12	1	—	3	12
Wildkalb	3	—	—	16	2	8
Schwein	6	—	1	12	4	12
Keiler oder Bache . .	5	12	1	12	4	—
Frischling	3	—	—	12	2	12
Rehbock oder Ricke . .	2	12	—	12	2	—
Hase	—	12	—	6	—	6
Auerhahn und Huhn .	1	—	—	8	—	16
Birkhahn und Huhn .	—	8	—	4	—	4
Haselwild	—	8	—	4	—	4
Feldhuhn	—	4	—	2	—	2

Vergl. Meyer, Forstdirectionslehre. S. 537 u. f.

§. 170.

Jagdverpachtung.

Nachdem durch die jetzige Jagdgesetzgebung die Jagd auf fremdem Grund und Boden gefallen ist, hat die Frage über die Jagdverpachtung nicht mehr den praktischen Werth als früher, wo zu dem Jagdbezirke des Staates noch eine große Jagdfläche außerhalb der Staatswälder gehörte. Da im §. 169 die Gründe angegeben sind, weshalb eine Verwaltung der Holzjagden durch die Staatsforstbeamten nützlich erachtet wird, so folgt daraus, daß eine Verpachtung der Waldjagden nicht zweckmäßig erscheint, wenn man auch in einzelnen Fällen davon einen höhern Ertrag erzielen könnte, als von der eigenen Verwaltung. Es darf das dazu bei der Unbedeutendheit des Objects an sich aber um so weniger einen leitenden Grund abgeben, da die oben angeführten

indirecten Vortheile der Jagd für den Schutz und die Pflege des Waldes immer bedeutend hoch in Anschlag gebracht werden müssen. Gegen die Verpachtung spricht außerdem noch, daß dadurch mit dem Pächter und dem Forstbeamten leicht sehr unangenehme Streitigkeiten hervorgerufen werden können, welche nachtheilig für den öffentlichen Dienst sind. Sind daher Gründe vorhanden, die Jagd zu verpachten, so ist es immer gerathen, den Forstverwalter als Jagdpächter zu nehmen.

Bei der etwaigen Verpachtung solcher Jagden, welche ihrer Lage nach nicht von Staats wegen verwaltet werden können, hat man sich durch angemessene Bedingungen davor zu sichern, daß die Jagd selbst pfleglich behandelt wird, ohne daß doch ein übermäßiger Wildstand für den Wald nachtheilig wird, und Falls gesetzliche Bestimmungen nicht darüber sprechen, daß der Pächter den beim Austreten des Wildes auf die Felder etwa entstehenden Schaden zu vertreten hat. Daß die Jagd in Bezug auf die Holzbenutzung immer als eine Nebennutzung anzusehen, ihr mithin außer nach dieser Richtung gar keine Rechte eingeräumt werden können, bedarf kaum einer besondern Bemerkung.

§. 171.

Fischerei.

Die wilde Fischerei in den Bächen und Flüssen, so weit sie die Wälder des Staates berührt, pflegt gewöhnlich auch dem Staate zuzustehen und ist zweckmäßig mit der Forstverwaltung zu vereinigen. Die Verwaltung dieses Nutzungszweiges ist jedoch bei der großen Unsicherheit, welche derselbe gewährt, nicht räthlich, wogegen die Ver-

pachtung eine angemessene Rente sichert. Auch hier sind manche Gründe dafür, bei etwaiger Wahl den Forstbeamten den Vorzug zu geben.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Verpachtung der Staatswaldungen.

§. 172.

Unzweckmäßigkeit derselben.

Wenn nicht in der neuesten Zeit von dem allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsatze ausgehend, daß der Staat der ungeschickteste Producent und Kaufmann sei, die richtige Ansicht, daß die Staatsdomainen besser durch Verpachtung als durch eigene Verwaltung zu nutzen seien, auch hie und da auf die Forsten des Staates übertragen worden wäre, würde dieser Gegenstand hier gar nicht aufgenommen worden sein. Aus dem, was im vierten Capitel über die Verhältnisse der Staatsforsten und über die Frage, ob es zweckmäßig erscheine, das Waldgewerbe ganz in die Hände von Privaten zu legen, gesagt worden ist, geht schon hervor, daß die Erhaltung einer gewissen Masse von Forsten in der festen Hand des Staates von größter Wichtigkeit ist. Daß alle die Vortheile durch eine Verpachtung leicht wieder verloren gehen können, daß aber auch eine Verpachtung der Staatsforsten sonst noch so manche und große Nachtheile hat, daß man sich entschieden dagegen aussprechen muß, mag hier noch kurz begründet werden.

1. Bei der Eigenthümlichkeit des Waldgewerbes wird man durch die Verpachtung schwerlich einen höhern baaren

Ertrag für die Staatscassen erlangen, als bei der eigenen Verwaltung, auch für die Gesammtheit der Staatsangehörigen wird sich ein Vortheil dabei wol nicht herausrechnen lassen. Bei einer richtigen, auf wissenschaftliche Grundsätze basirten Waldwirthschaft, läßt sich nicht nur der Naturalertrag der Wälder sehr genau ermitteln, sondern es ist auch die Einnahme dafür weit weniger einer Schwankung unterworfen, als das bei andern Producten der Fall ist. Der Hauptgrundsatz der Waldwirthschaft ist aber Nachhaltigkeit, und niemals würde eine Verpachtung eine andere Grundlage haben können, als diese. Der Pächter wird demnach auch für die Production des Waldes ein Mehres nicht geben können, als das Resultat der Berechnung aus dem auf Nachhaltigkeit begründeten Etat ergibt. Zahlte er wirklich einen höhern Pacht, so könnte das nur in der Hoffnung geschehen, durch die sorgfältigere Be- und Ausnutzung des Holzes und der übrigen Waldproducte mehr zu erwerben, als der Staat. Das muß aber in den meisten Fällen fehlschlagen, weil der Pächter bei einem einigermaßen größeren Umfange des Waldes ebenfalls Beamte für seine Wirthschaft bedarf, und daher die Vortheile, welche man in einer „Selbstbewirthschaftung" etwa suchen könnte, verloren gehen.

2. Eine Verpachtung ohne eine Beschränkung in der Wirthschaftsführung ist geradezu undenkbar, weil sonst die Substanz des Waldes und somit die Nachhaltigkeit gefährdet wird. Der Pächter hat also genau nach einem Wirthschaftsplane zu hauen, zu cultiviren ꝛc. Denn dürfte der Pächter hauen wie er wollte, so würde es ihm vielleicht vortheilhaft erscheinen, ältere Bestände in der Sturmlinie

aufzuhauen und der nächste Sturm wirft das Ganze über den Haufen, oder er hauet alle Bestände dadurch locker, daß er sie nach Nutzholz durchhauet u. s. f. Des Pächters Interesse ist es, soviel Ertrag als möglich zu haben, daher die Ausgaben auf Cultur- und Forstverbesserungen so wenig als möglich auflaufen zu lassen, wovon die baaren Vortheile auf der Hand liegen.

3. Der Staat muß daher Mittel ergreifen, um sich gegen die gewinnsüchtigen Absichten des Pächters zu sichern und um alle die Nachtheile zu vermeiden, welche aus Nichterfüllung der Contractsbedingungen erfolgen können. Dazu bedarf es wieder einer großen Menge von Staatsbeamten, es bedarf einer wenigstens ebenso scharfen Controle und Revision, als bei der Staatsverwaltung in Bezug auf die dem Walde zu entnehmende Holzmasse, den festgesetzten Etat, und in Bezug auf die Wirthschaft selbst.

4. Da nun sehr Vieles bei der Waldwirthschaft von Ansichten abhängt, und man für gewisse wirthschaftliche Maßregeln ganz bestimmte Grundsätze nicht hat, doch aber in dem Pachtcontract Alles vorgesehen und fest bestimmt werden muß, um aller etwaigen Devastation von vorn herein entgegenzutreten, so würde das zu unendlichen Streitigkeiten oder zu einer Stabilität in der Wirthschaft führen, welche leicht von nachtheiligem Einflusse auf den höchsten Ertrag der Wälder sein könnte.

5. Um für die Pachtsumme eines Theils und für die gewissenhafte Erfüllung der Contractsbedingungen andern Theils gesichert zu sein, würde der Pächter eine Caution zu beschaffen haben, welche allerdings sehr beträchtlich sein müßte und dennoch nicht die volle Sicherheit gewähren

würde, weil manche forstliche Operationen, einmal verkehrt angefangen, einen Nachtheil herbeiführen können, welcher durch kein Geld wieder gut zu machen ist, wie z. B. ein verkehrter Anhieb eines Bestandes.

6. Gegen die Zeitpacht spricht der Umstand, daß der eine Wald wol nicht in einen kürzern Pacht gegeben werden kann, als eine ganze Umtriebszeit, der Pächter zum großen Theil nicht die Vortheile von seiner guten Wirthschaft ernten kann, ihm also ein Sporn dazu fehlt. Bei dem Erbpacht aber wird der Einfluß des Verpächters auf die Bewirthschaftung so gering sein, daß man gegen eine Devastation des Waldes gar nicht gesichert ist.

Diese kurzen Bemerkungen werden hinreichen, das Unpraktische der Idee der Verpachtung der Staatswälder darzulegen, und es ist wol nicht weiter nöthig, auf die mannichfachen Schwierigkeiten hinzudeuten, welche bei der Ausführung in formeller Hinsicht noch erwachsen.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

Staatswirthschaftliche Betrachtungen gewisser Waldnebennutzungen.

§. 173.

Allgemeine Betrachtungen.

Es gibt in den Forsten mehre Waldnebennutzungen oder nutzbare Rechte, welche aus dem beschränktern Gesichtspunkte der Forstnutzungslehre nicht allein betrachtet werden können, sondern von Seiten der fiskalischen Forstverwaltung mehr nach allgemeinen staatswirthschaftlichen Ansichten behandelt werden müssen. Ueber diese ist noch

31 *

Einiges zu sagen, während alles das, was in dem Bereiche der Forstbenutzung als solche liegt, billig hier ausgeschlossen bleibt.

Es gehören hierher alle diejenigen Nutzungen oder nutzbaren Rechte, welche zwar im Walde sehr häufig vorkommen, aber nicht in einer nothwendigen Verbindung mit dem Waldgewerbe stehen, sondern ebenso gut auch außerhalb des Waldes betrieben werden können, welche aber demohnerachtet einestheils einen gewissen Ertrag liefern, einen Einfluß auf die Waldwirthschaft äußern und von mehr oder weniger großem volkswirthschaftlichen Interesse sein können. Dahin gehören Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Mergelgruben, selbst in gewisser Hinsicht die Bergwerke, die Verleihung von Gefällen an den Waldströmen oder die Gestattung der Benutzung derselben zur Flößerei.

Bei allen diesen Gegenständen kann es die Frage sein, auf welche Weise die Benutzung am vortheilhaftesten vermittelt wird, ob durch Verpachtung oder durch eigene Verwaltung. In einem nothwendigen Zusammenhange mit der Forstwirthschaft stehen sie nicht, und doch sind sie forstlich deswegen oft sehr zu beachten, weil man durch ihre Benutzung zu manchen wirthschaftlichen Maßregeln vollständig gezwungen werden kann, wie z. B., wenn ein Steinbruch mitten in einem Nadelholzbestande angelegt wird, derselbe dadurch so lückig gemacht werden kann, daß sein vorzeitiger Abtrieb eine Nothwendigkeit wird. Aber der größte Theil dieser Producte sind für die Landwirthschaft oder die technischen Gewerbe von so überwiegend großer Wichtigkeit, daß ihre Benutzung nicht abgewiesen werden kann und die etwa dem Walde dadurch drohenden Gefahren treten in die zweite

Reihe, weil diese Producte an eine bestimmte Stelle gebunden sind und eben nur da genutzt werden, wo sie die Natur bauwürdig angehäuft hat. Das ist ja eben der Grund, weshalb man in allen Berggesetzen dem Bergbau das Recht zugestanden hat, eine Entäußerung der Eigenthumsrechte von dem Besitzer verlangen zu können, auf dessen Grund und Boden sich Erze finden. Stein- und Kalkbrüche aber sind mitunter nicht weniger wichtig, als Gänge edler Erze, und die Staatsforstverwaltung muß also da, wo sich solche Naturproducte finden, für verpflichtet erachtet werden, ihre Benutzung zu vermitteln, es sei denn, daß der Nachtheil für den Wald größer wäre, als der Vortheil, welchen die Bebauung derselben verspricht. Das ist also vorher sorgsam abzuwägen, dann aber für jeden Fall auch die Maßregeln zu ergreifen, um die Beeinträchtigung der Waldwirthschaft so gering als möglich erfolgen zu lassen.

§. 174.

Stein- und Kalksteinbrüche, Sand-, Lehm- und Mergelgruben.

Von den Abtretungen im Walde für den Bergbau braucht nicht besonders geredet zu werden, weil diese meist durch eigene Berggesetze geregelt sind.

Steinbrüche werden oft von einer so großen Wichtigkeit, wie z. B. die bekannten, den sogenannten Pirnaischen Stein liefernden, Steinbrüche in der sächsischen Schweiz, daß sie für die industrielle Thätigkeit jener Gegend, für den Handelsverkehr auf der Elbe und für manche Gewerke einen Hauptnahrungszweig bilden [1]. Es kann also dabei

und in ähnlichen Fällen nicht die Rede davon sein, solche Anlagen im Walde hintertreiben zu wollen, es ist nur die Frage, wie sie am zweckmäßigsten benutzt werden können und zwar mit dem geringsten forstwirthschaftlichen Nachtheil. Die fiskalische Verwaltung solcher größerer Unternehmungen kann nur dann rathsam sein, wenn man der Concurrenz wegen, oder für den Zweck eigener Staatsbauten sie benutzt, sonst ist es besser, sie der Privatbetriebsamkeit zu überlassen, schon nach dem allgemein staatswirthschaftlichen Grundsatze, dem Volke nicht solche Mittel des Erwerbes zu nehmen.

Die zweckmäßigste und einfachste Art der Benutzung ist, Steinbrüche gegen einen gewissen Steinzins von einer näher zu bestimmenden Masse Steine (Schachtruthe, Cubikruthe, oder bei behauenen Steinen von bestimmtem Maße nach den Schocken) zu verpachten und zwar auf eine längere Reihe von Jahren hinaus, daß der Pächter es lohnend finden muß, einen ordentlichen Betrieb vorzurichten und nicht Raubbau zu treiben gleichsam gezwungen wird. Die im Walde abzuräumende Stelle ist genau zu begrenzen, die Stellen, wo der Abraum hingestürzt werden kann (der Haldensturz bei dem Bergbau) zu bezeichnen und das Nöthige wegen der Abfuhrwege vorzusehen, das Ganze in einem Contract zusammenzustellen und für die treue Erfüllung der übernommenen Pflichten vom Pächter eine Caution zu verlangen.

Bei Kalksteinbrüchen treten deshalb noch andere Rücksichten ein, weil zum Brennen der Kalksteine bei einer größern Ausdehnung der Anlage eine nicht unbeträchtliche Masse Holz erforderlich wird und es dann mitunter von Vortheil sein kann, diese auf fiskalische Rechnung zu be-

treiben. Da der Kalk häufig in großer Ausdehnung zur Verbesserung des Ackerlandes und der Wiesen gebraucht wird, so kann es in Rücksicht auf die allgemeine Landescultur wichtig sein, durch derartige Staatsanlagen eine gewisse Concurrenz zu beschaffen. Zu der Verwaltung solcher Anlagen, wo namentlich die Abfuhr zu sehr unbestimmten Zeiten vor sich geht, sind die Forstbeamten nicht geeignet. Bei der Verpachtung hat man dieselben Rücksichten zu nehmen, wie bei den gewöhnlichen Steinbrüchen, nur in Bezug auf die Holzabgabe, die für die Verhältnisse passenden Bedingungen noch in dem Contract aufzunehmen.

Sand-, Lehm- und Mergelgruben können örtlich ebenfalls von großer Wichtigkeit sein. Man wird eine zweckmäßige Benutzung derselben nach den bei den Steinbrüchen aufgestellten Grundsätzen leicht regeln können. — Nach dem Abbaue aller dieser mineralischen Producte ist in den meisten Fällen der Wiederanbau mit Holz thunlich und rathsam. Es wird daher auch die Contractsbedingung zu machen sein, daß der Pächter dann ein Hinderniß nicht in den Weg legen kann.

1) In der sogenannten sächsischen Schweiz werden beim Steinbrechen über 600 Menschen beschäftigt. Im Königreich Sachsen sind allein für Bausteine 508 Steinbrüche im Betrieb, welche 1335 Menschen beschäftigen. Die Gesammtzahl der von Steinbruchsarbeiten lebenden Menschen beträgt 1544 und der größte Theil dieser Etablissements befindet sich im Innern der Wälder.

§. 175.

Torfstiche.

Die Benutzung der im Walde vorkommenden Torfmoore hat ein doppeltes Interesse, einmal das allgemeine staatswirthschaftliche, eine so bedeutende Masse von Brennstoff nutzbar, und dann die Torfmoore selbst für den Waldbau, die Holzproduction geschickt zu machen, indem auf dem reinen Torfmoore, einige krüppelhafte Sträucher ausgenommen, kein Holz wächst. In den Gebirgsforsten pflegt die Masse dieser Torfmoore nicht unbeträchtlich zu sein, so daß sie die volle Aufmerksamkeit der Staats- und Forstwirthe verdienen.

Bei der Benutzung der Torfstiche ist es zu unterscheiden, ob sie von größerer oder geringerer Ausdehnung sind, indem kleinere zum Abbau verpachtet werden können, weil dabei die Führung des Betriebes, die Entwässerung ꝛc. nicht so wichtig ist, als bei größern Mooren. Diese aber, bei denen über den Abbau und die Entwässerung ein förmlicher Plan aufgestellt werden muß, sind am zweckmäßigsten von der Forstverwaltung zu betreiben und die Revierförster sind die geeignetsten Personen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes. In wiefern sie dafür eine besondere Vergütung zu beanspruchen haben, wird lediglich von dem Umfange des Geschäfts abhängen. Ist dieses von der Art, daß man die Aufwendung der Arbeit billig von dem Revierförster verlangen kann, so kann dafür nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze eine besondere Vergütung nicht gegeben werden, welche also nur dann einzutreten hat, wenn für die Beschaffung der Arbeit noch

besondere Kräfte von den Forstbeamten gehalten werden müssen. Im Allgemeinen ist es vorzuziehen, diese direct von der Casse im festen Satze zu bezahlen, wenn nicht in einzelnen Fällen die Zahlung einer Tantieme von dem verkauften Torf oder von den Ueberschüssen zweckmäßig erscheint.

Bei der Verpachtung sind diejenigen Sicherungsmaßregeln zu ergreifen, welche wegen des regelrechten Abbaues des Moores, der entsprechenden Leitung der Entwässerungen u. dergl. nothwendig werden.

§. 176.

Verleihung von Wassergefällen im Walde zur Anlegung von gewerblichen Anstalten.

Die Benutzung der Wasserkraft zu den verschiedensten industriellen Unternehmungen ist für die verschiedenen Gewerbe von einer so großen Wichtigkeit, daß die Verleihungsfrage öfter von dem Staatsforstwirthe zu entscheiden ist.

Größere Unternehmungen der Industrie, wie Spinnereien, Glashütten, Eisen- oder Silberhütten u. dgl. im Innern des Waldes anzulegen, hat so große forstliche Nachtheile, daß dieses nur bei überwiegenden staatswirthschaftlichen Vortheilen gestattet werden kann. Die nothwendige Folge von solchen Etablissements ist das Zusammenwohnen mehrer Menschen, das Ab- und Zugehen der Arbeiter, die Anlegung von Wegen ꝛc. Alles nicht zu vermeidende Zugaben, welche die Befrevelung des Waldes sehr erleichtern, jedenfalls eine verstärkte Aufsicht zur Folge haben müssen. Dabei werden bei jeder Erweiterung der Anlage neue Anforderungen an Abräumungen und Forstgrundsausweisungen

gemacht, welche in der Regel, wo eine Fabrik ꝛc. Fuß gefaßt hat, zur unabwendbaren Nothwendigkeit werden. Diese aber sind oft nicht ohne gefährliche Aufhiebe in den Beständen vorzunehmen, oder haben Verletzungen der so wichtigen Waldränder zur Folge. Bei den Hütten, namentlich aber bei den Silberhütten, hat man die nachtheiligen Einflüsse des Hüttenrauches auf die Vegetation außerdem noch zu berücksichtigen, indem dadurch große Flächen Wald ganz productionslos gemacht werden [1]).

Am wenigsten nachtheilig werden Schneidemühlen, weil der Vergrößerung solcher Anlagen durch die Natur der Sache ein Ziel gesteckt ist, weil sie überhaupt nicht viel Menschen beschäftigen, und weil der mit solchen Werken verbundenen Gefahr der Holzentwendung durch eine tüchtige Beaufsichtigung und durch bindende Vorschriften in der Verleihurkunde oder in dem Contracte zu begegnen ist. Auf der andern Seite aber tragen die Schneidemühlen auch zum erhöhten Absatz des Holzes und zur Stellung angemessener Preise bei.

Abgesehen von den, bei der etwa nöthigen Abtretung von Forstgrund zu stellenden Bedingungen, welche sich lediglich nach der Oertlichkeit richten und wobei nur die eine als von einiger allgemeiner Wichtigkeit erscheint, daß sich bei dem etwaigen Erliegen solcher Etablissements, welche mitten im Walde sich befinden, der Forstherr das Vorkaufsrecht vorbehält [2]), wird die Ueberlassung des Wassergefälles, dessen Höhe genau zu bestimmen ist, durch eine jährlich zu zahlende Anerkennung (Wasserzins, Recognition) vergütet.

Wird mit einer solchen Anlage, wie z. B. bei Glashütten oder Schmelzhütten, die Abgabe von Holz oder

Kohlen als eine Grundbedingung derselben verlangt und hat der Forstherr Ursache, dieselbe des Holzabsatzes und der Holzpreise wegen zu wünschen, so sind allerdings Zusicherungen auf ein bestimmtes Holzquantum und zu einem gewissen Preis, unvermeidlich, weil ohne einen solchen ein auf eine längere Zeit hinaus berechnetes Unternehmen keine sichere Grundlage hat. Bei der so raschen Aenderung aber, welcher in der gegenwärtigen Zeit die Handelsverhältnisse, mithin die Holzpreise und der Holzabsatz unterliegen, ist es sehr zu rathen, solche Verpflichtungen, namentlich was die Preise anbetrifft, nicht auf eine zu lange Zeit hinaus zu übernehmen.

1) Diese Sache kann sehr bedeutend werden, wie Jeder, der die großen wüsten Flächen um der Frankenscharner-, Lautenthaler-, Altenauer-, Andreasberger- und Ockerhütte am Harze gesehen hat, bestätigen wird. Rettstadt in einem Aufsatze: „Ueber die Einwirkung des Rauches der Silberhütten auf die Waldbäume und den Forstbetrieb.“ Forst- und Jagd-Ztg. 1845 S. 132 u. f. gibt S. 140 die wüste Fläche an dem einen Forstorte Einersberg nächst der Frankenscharner (Clausthaler) Silberhütte auf 300 Morg. an. Auch in Sachsen hat man bei der Antonshütte im Amte Schwarzenberg, die nachtheiligen Einflüsse des Hüttenrauches dieser gar noch nicht alten Hütte auf eine große Waldfläche beobachtet. — Vergl. auch „Ueber die Einwirkung des Rauches der Silberhütten auf die benachbarte Vegetation u. s. f. von Dr. A. Stöckhardt“ Polytechnisches Centralblatt 1. März 1850. — Verhandlungen des Böhmischen Forstvereins 3. Hft. 1849.

2) Durch diese Bedingung vermeidet der Forstherr das Entstehen von einzelnen Waldhäusern, welche sich beim Aufhören solcher gewerblicher Unternehmungen nur zu leicht bilden und welche in Bezug auf die Beschädigungen des Waldes

schwer zu beaufsichtigen sind, da deren Bewohner meist Kinder haben, etwas Vieh halten müssen u. s. f.

§. 177.

Gestattung der Flößerei.

Da wo das Floßrecht ein Regal ist, kann es nur allein zur Frage kommen, auf eine gewisse Strecke einem Dritten die Befugniß zur Flöße einzuräumen, welches auf der andern Seite für industrielle Unternehmungen wieder von einer großen Wichtigkeit sein kann, weil dadurch der Holztransport sehr beträchtlich wohlfeiler wird [1]). Wenn jeder Theil der Staatsverwaltung für verpflichtet erachtet werden muß, die Privatindustrie nach Möglichkeit zu unterstützen, wo es ohne Verletzung des öffentlichen Interesses geschehen kann, so gilt dieses ganz besonders bei der vorliegenden Sache. Wenn der Unternehmer einer Flößerei sich verpflichtet, den etwa entstehenden Schaden zu vergüten und eine kleine Recognition zahlt, so ist wol selten ein erhebliches Bedenken gegen eine solche Gestattung. Ob sich die Forstverwaltung bei einem abzuschließenden Contract das Recht der Vorflöße vorbehalten will, hängt von den Verhältnissen ab, da es oft sehr wichtig, oft aber auch sehr gleichgültig sein kann.

1) Z. B. auf der Weisseritz, welche das tharander Thal durchströmt, kostet die sächsische Klafter Holz im Durchschnitt an Flößkosten bis nach Dresden — 1 Thlr. 3 Ngr. 9 Pf. Die Entfernung des weitesten Punktes beträgt 9 Meilen, Vergl. §. 98.

Vierundzwanzigstes Capitel.

Abtretung von Forstgrund zur landwirthschaftlichen Benutzung.

§. 178.

Vorübergehende Benutzung.

Ueber die zeitweise Benutzung von Forstgrund zur landwirthschaftlichen Production ist es gewiß wichtig, feste Grundsätze aufzustellen, weil bei den erhöhten Ansprüchen, welche die gestiegene Bevölkerung überall an den Boden macht, die Staatsforstverwaltung genau wissen muß, was sie zum Wohle des Ganzen zuzugeben, was sie zu verweigern hat. Man hat rücksichtlich des Ertrages von der vorübergehenden Bebauung des Bodens mit landwirthschaftlichen Culturgewächsen und rücksichtlich des Einflusses derselben auf den folgenden Holzwuchs sehr verschiedene Erfahrungen gemacht. Man hat sehr hohe landwirthschaftliche Erträge und guten Holzwuchs und umgekehrt gehabt, und hat bei mittelmäßigem Ertrage der erstern Art, einen raschern Holzwuchs wenige Jahre nach der Cultur gesehen, welcher aber sehr bald nachgelassen hat und wo kümmernde Bestände an die Stelle hoffnungsreicher Jungwüchse getreten sind [1]).

In staatsforstlicher Hinsicht kann man rücksichtlich der vorübergehenden Benutzung von Waldboden zu landwirthschaftlichen Zwecken, mit Ausnahme der Hackwaldswirthschaft zwei Formen unterscheiden:

1. Es wird der Forstgrund einige Jahre mit Getreide

oder dergl. bestellt und dann bei der letzten Einsaat Holzsamen mit gesäet, **Röderwald** (vergl. §. 14) oder

2. Man bepflanzt in einer angemessenen Entfernung die Fläche mit Holz und bauet in den Reihen Getreide, Hackefrüchte oder Gras (vergl. §. 14 u. Note 15).

In forstlicher Hinsicht sind, so weit die bisherigen Erfahrungen reichen, diese Zwischennutzungen nur zu gestatten.

1. Eine kurze Zeit, etwa 1 oder 2 Jahre bei dem Röderwaldbetriebe, bei beiden aber

2. überhaupt nur bei kräftigem Boden [1]).

Die beste Art der Benutzung bleibt in der Regel die durch Verpachtung, wobei man Bedingungen über die zu bauenden Früchte wegen der Schonung der Holzpflanzen da, wo noch ein Wildstand besteht, wegen Nichtvergütung des Wildschadens Seitens der verpachtenden Forstbehörde und die Untersagung der Verafterpachtung, in den Contract aufnehmen muß. Die Controle hierbei ist so einfach, daß es darüber besonderer Vorschriften nicht bedarf. Sind die oben angegebenen Bedingungen bei dem Waldboden da, so ist es die Pflicht der Forstbehörde, durch die zeitweise Nutzung des Forstgrundes zur Production von Nahrungsmitteln und Futter, diesen für die Gesammtheit nutzbringender zu machen und bei Verweigerung des Bodens dazu nicht einseitigen Ansichten oder der Liebe zur Bequemlichkeit Folge zu leisten.

1) Im tharander Forstreviere hat man in dieser letzten Hinsicht Erfahrungen gemacht, welche zur Fortsetzung der landwirthschaftlichen Zwischennutzung nicht ermuthigen, jedenfalls zu einer umsichtigen Beurtheilung des Bodens auffordern. Vom Südwesten Deutschlands gehen dagegen fortwährend Nach-

richten über den guten, sogar glänzenden Erfolg der landwirthschaftlichen Erträge auf Waldboden ein, ebenso auch aus Böhmen. Vergl. §. 14; außerdem noch Forst- und Jagdzeitung 1850 Januar, die Excursion bei der Mainzer Versammlung; das. Monat April Bericht aus dem Nassauischen und Vereinsschrift des Böhmischen Forstvereins. V. Hft. Prag 1850.

2) Ob man nicht bei der Benutzung des Waldbodens zu landwirthschaftlichen Zwecken, denselben wird düngen und dann länger benutzen können, ist eine Frage, welche die Zukunft entscheiden muß, welche aber wahrscheinlich wird mit Ja beantwortet werden. Die ersten Jahre pflegt der rohe Waldboden von dem Schatze seiner aufgesammelten Kraft, ertragreiche Ernten zu geben, allein durch die Bebauung consumirt sich diese Bodenkraft sehr rasch und die Folge davon ist, wo die mineralische Beschaffenheit des Bodens nicht sehr gut ist, Zurückgehen im Wachsthum, namentlich des folgenden Holzes, welches sich erst dann zu erheben im Stande ist, wenn eigener Blattabfall den Boden wieder gekräftigt hat. Die längere Benutzung des Waldbodens zwischen den Reihen gepflanzter Bäume muß deshalb eingestellt und nur auf Gras beschränkt werden, weil man bisher nicht düngte, und man thut das nicht aus Mangel an Dünger, sondern weil der Transport desselben an vielen Stellen des Waldes in der gewöhnlich als Stallmist angewendeten Form nicht möglich ist. Es fragt sich aber sehr, wie sich die Rechnung stellt, wenn man z. B. beim Bau von Kartoffeln von vorn herein Guano als Dünger anwendet, wo 2 Centner auf den Morgen für eine sichere und gute Ernte ausreichen. Diese geringe Masse kann leicht überall hin getragen werden, seine Anwendung selbst auf ungünstigem Terrain ist leicht und seine Wirkung erfahrungsmäßig sehr groß. Die Frage, welche fortgesetzte Versuche erst aufklären werden, ist die, wie es sich im Gelde stellt, und wie es die Waldbäume ertragen werden, da nicht alle bei einem solchen Reiz der Rothfäule widerstehen. Jedenfalls scheint die Idee des Versuches werth zu sein, wozu auch bereits in Tharand Einleitungen getroffen sind.

§. 179.

Ausweisung von Forstgrund.

Abgesehen von dem allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsatze, daß nur absoluter Waldboden zum Waldbau übrig bleiben soll, wird es immer noch eine geraume Zeit dauern, ehe wir dahin gelangen werden und dann gibt es in unsern deutschen Gebirgen so manche Anforderung an Ausweisung von Forstgrund, theils für neue Anbauer, theils aber in solchen Ortschaften, wo der Grundbesitz so beengt ist, daß dessen Vergrößerung die Bewohner ihres Wohlbefindens wegen dringend wünschen. In Betracht dieser Verhältnisse wird es nicht selten vorkommen, wenn auch die Bodenrente vom Holze gewiß eine größere ist, als durch jede andere Benutzung, wie z. B. in den rauhern Gebirgslagen unserer deutschen Wälder, daß dennoch die örtlichen Zustände dazu zwingen, den Bewohnern zum Kartoffelbau oder zur Grasproduction Grund und Boden aus dem Walde auszuweisen, wie durch viele Beispiele in allen jenen Gegenden nachgewiesen werden kann.

Die Forstverwaltung hat dabei mehrere Rücksichten zu nehmen.

Zuerst die allgemeinen. Diese empfiehlt auf der einen Seite die Ausweisung von Forstgrund in solchen Lagen, wo mit Vortheil Landwirthschaft getrieben werden kann, und wo der Wald auf absolutem Feldboden sich befindet. Die Sache ist dort einfach entweder auf dem Wege der Veräußerung vorzunehmen oder in Zeitpacht. Zum Verkauf ist überall da zu rathen, wo sich die vom Forste abzutrennenden Stücke zur Anlegung von neuen landwirthschaftlichen

Stellen eignen, und wo vorauszusehen ist, daß das abgegebene Waldstück schwerlich jemals wieder zum Forst gezogen werden wird, welches bei absolutem Feldboden so ziemlich außer Zweifel ist. Sind solche Veräußerungen von bedeutendem Umfange und ist der Waldstock des Staates nicht von einer sichernden Größe, so muß die Einnahme gleich wieder zu Waldankäufen oder Aufforstungen von Haiden oder dergleichen angelegt werden.

Ist man indessen zweifelhaft, ob sich der Betrieb auf solche Rottländereien lohnen wird, so ist es besser, dieselben in Zeitpacht auszugeben. Daß die Forstverwaltung die Artbarmachungskosten übernehme, ist nicht zu rathen, weil sie theurer als beim Privatmanne zu stehen kommen, aber billig ist es, bei der Pachtbestimmung darauf Rücksicht zu nehmen. Sind die Holzpreise hoch, werden die Stöcke schon einen Theil der Kosten decken, sonst thut man am besten, eine gewisse Anzahl von Freijahren zu bewilligen und dann mit dem Pacht so zu steigen, daß erst nach Verlauf einer gewissen Zeit die volle Pachtzahlung eintritt. Diese Zeit ist so zu wählen, daß dadurch das billig zu berechnende Anlagecapital amortisirt wird. Die Pachtzeit unter 12 Jahre festzusetzen ist nicht zu empfehlen.

In den rauheren Gebirgslagen, wo nur mit großer Mühe und starkem Dünger dem Boden ein einigermaßen lohnender, immer aber sehr unsicherer Ertrag abgewonnen werden kann, ist eine allgemeine Rücksicht die, das Wohlbefinden der einmal vorhandenen Bewohner zu erhöhen, die zweite aber muß die sein, dadurch nicht zur Vermehrung der Bevölkerung an einem Orte und in einer Lage beizutragen, wo ihre Erhaltung die allerschwierigste ist. In solchen

Waldorten sind die Bewohner entweder auf die Industrie oder auf Waldarbeit zur Erwerbung ihres Lebensunterhalts angewiesen. Die letztere hat ihre natürlichen Grenzen, die erstere aber ist oft ein sehr unsicheres Brot, wie uns der so häufig wiederkehrende beklagenswerthe Zustand der sächsischen Erzgebirge, der schlesischen Weber u. s. f. klar zeigt. Wünschenswerth ist es also gewiß nicht, wenn solche Gegenden des Landes besonders stark bevölkert sind und in der Ansicht hat man also wol Ursache, die Forstgrundsausweisungen zu beschränken.

Ein anderer Grund der Beschränkung in den vorliegenden Verhältnissen ist der, den betreffenden Personen nicht mehr Land zu geben, als sie allein oder mit ihrer Familie bearbeiten, und wofür sie den nöthigen Dünger herbeischaffen können. Darin wird sehr oft gefehlt, indem die Leute selbst nicht leicht genug Land bekommen können und die politischen Behörden ihre Bitten unterstützen, oft ohne die Verhältnisse genau zu erwägen. Die Folge davon ist dann, daß das ausgewiesene Land nicht gehörig bearbeitet werden kann, nichts trägt und leicht als Wüstung liegen bleibt.

In allen diesen Fällen ist es nicht richtig, wenn man verkauft, weil bei dem schwankenden Wohlstand solcher Orte nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, ob nicht der Waldbau wieder eintreten muß, und weil bei freiem Verkauf leicht die Grundstücke in die Hände einiger wohlhabenderer Bewohner der Orte kommen, wodurch dann der Zweck einer allgemeinen Unterstützung vollkommen verfehlt wird.

Im Besonderen ist deshalb zu erwägen, ob man

in solchen Orten diese Ausweisungen an die Hausstellen oder an die Familien überhaupt binden soll, oder endlich wenn die Bevölkerung zum größten Theile in Waldarbeitern besteht, ob nur diese damit zu begünstigen sind.

Will man eine allgemeine Ausweisung, so ist es besser sie an die Hausstellen, als an die Familien zu fesseln, weil die erstern weniger wechseln als die letztern und mit neuen Häuslerfamilien neue Ansprüche entstehen, oder eine solche Einrichtung leicht zur Vermehrung der Bevölkerung führt. Wichtig für die Forstverwaltung ist es, da wo irgend thunlich, die Waldarbeiter besonders zu bevorzugen, was ihrer, dem Walde geleisteten Arbeit wegen auch wol nicht ungerecht genannt werden kann. Es wird aber dadurch ihr Interesse am Walde größer, sie werden sich bemühen, den Vortheil der Forstherrschaft zu fördern, sie werden sich die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten zu erhalten suchen, weil sie wissen, daß sie, von der Liste der Waldarbeiter gestrichen, auch diese Vortheile verlieren. Gestatten es die Verhältnisse nicht, den Waldarbeitern ausschließlich Forstgrund für die angegebenen Zwecke zu überlassen, so begünstige man sie wenigstens mit der Pachtzahlung.

Was diese anbetrifft, so kann es unter den hier vorausgesetzten Umständen nicht darauf ankommen, einen hohen Pachtzins erlangen zu wollen, es soll ja eben eine Unterstützung sein, allein zu auffallend niedrig ihn zu bestimmen, ist einestheils nicht nöthig, anderntheils nicht gut, weil die Pächter sonst leicht denjenigen Werth nicht darauf legen, welcher eine fleißige und sorgsame Cultur bedingt. In Bezug auf die Urbarmachungskosten gilt was oben in diesen Paragraphen gesagt ist und die dort erör-

terten Gründe sprechen auch hier für die Bestimmung der Pachtzeit nicht unter 12 Jahre. Die speciellen Pachtbedingungen müssen sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, nur ist es rathsam, eine Bedingung zu machen, nach welcher man solche Pächter vor Ablauf der Pachtzeit entfernen kann, welche sich der Begünstigung unwürdig gezeigt haben.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Von der Beaufsichtigung des Dienstes.

§. 180.

Mittel der Controle.

Unter der Beaufsichtigung des Dienstes ist die der Dienstführung im Allgemeinen zu verstehen, und da diese durch das Personal besorgt, die Art derselben durch den Zustand des Personals bedingt ist, so hat sich die Beaufsichtigung auch auf dasselbe zu erstrecken.

Mag man bei der Wahl der Beamten auch noch so vorsichtig und umsichtig verfahren, so ist eine dienstliche Controle doch nicht zu entbehren, um der obersten Behörde Rechenschaft von dem Zustande der Wälder zu geben, und die Gewißheit zu verschaffen, daß alle Vorschriften in dem Geiste erfüllt werden, wie sie gegeben sind, um das Personal stets in einer angemessenen Thätigkeit zu erhalten, und um die nöthigen Unterlagen zu Lob und Tadel, zur Belohnung und Bestrafung zu sammeln.

Im Allgemeinen darf sich die dienstliche Controle niemals auf kleinliche Weise geltend machen. Sie muß mit der der Sache entsprechenden Würde, Unparteilichkeit, Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit vorgenommen und es dürfen

zu controlirenden Beamten, oder zu außerordentlichen Controlen niemals Männer von zweifelhaftem Charakter oder zweifelhaften Kenntnissen gewählt werden. Nur dadurch bewahrt sich die Controle und der Controlirende das nöthige Ansehen, ohne welches das Ganze zu einem Gaukelspiele herabsinkt, worauf kein vernünftiger Mann irgend einen Werth legt. Sie wird vermittelt:

1. Durch diejenige Ueberwachung der untergebenen Beamten von dem zunächst Vorgesetzten, welche die allgemeine dienstliche Organisation mit sich bringt und welche sich besonders auf die gewissenhafte Erfüllung der gegebenen Vorschriften bezieht. Die Formen dafür ergeben die in den Instructionen bestimmten dienstlichen Befugnisse eines jeden Grades.

2. Durch Uebersichten, welche von dem Personale und Dienststande, sowie von der dienstlichen und moralischen Aufführung der Angestellten, der obersten Dienstbehörde eingesandt werden. (Personalcontrole).

3. Durch specielle Erörterungen über die Amtsführung und Nachsicht derselben an Ort und Stelle. Da es sich dabei vorzüglich um die wirthschaftliche Thätigkeit des Forstbeamten im weitesten Sinne handelt, kann man sie auch Wirthschaftscontrole nennen.

4. Als schließliches Mittel, der Controle Achtung zu verschaffen, diene da, wo Zweifel über die genügende Dienstführung vorliegen, oder wo wirkliche Dienstvergehen, seien es Unterlassungs- oder Begehungssünden, die besondern Untersuchungen.

§. 181.

Personal-Controle.

Die oberste Behörde soll sich eine solche Kenntniß von der Dienstführung und dem Betragen der Beamten verschaffen, daß sie vollständig zur Beurtheilung befähigt ist, in wiefern Jeder seine Stelle ausfüllt, und ob und was bei der Dienstführung und dem sittlichen Verhalten zu bemerken ist. Sie soll nicht erst auf eine Anzeige warten, welche den betreffenden Beamten oft in Verlegenheit bringen kann, und wozu sich der Zaghafte sowol als der Gutmüthige sehr schwer entschließt, so daß es gewöhnlich schon sehr weit gekommen ist, ehe der äußerste Weg eingeschlagen wird. Das aber ist gerade ein Fehler, denn mancher schwankende Beamte würde wol auf den rechten Weg zurückgeführt worden sein, wenn er gleich bei dem ersten Vergehen den größten Ernst wahrgenommen hätte. Deshalb soll die oberste Dienstbehörde nie auf eine Anzeige warten, sondern sich namentlich durch die Local-Revisionen ihrer Mitglieder in den Stand setzen, den betreffenden controlirenden Beamten zur Anzeige aufzufordern.

Die Personal-Controle durch die einzureichenden Uebersichten (ad 2 des vorig. Paragraphen) geht durch die verschiedenen Dienststufen, und sind diese s. g. Conducten-Listen alle Jahre einzureichen. Sie sollen mit der größten Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit aufgestellt werden und vollständig die Materialien enthalten, welche zur Begründung eines Urtheils über den betreffenden Beamten in seiner Dienstführung, seinen dienstlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, und seinem sittlichen Verhalten im bür-

gerlichen Leben dienen. Es ist dabei niemals in das Kleinliche zu verfallen (vergl. §. 154 und das. Note 3).

Man hat sehr viel gegen diese Conducten-Listen gesprochen und als eine März-Errungenschaft sind sie in mehreren Ländern abgeschafft, aber sehr mit Unrecht. Das Gehässige in der Sache lag in der Heimlichkeit. Man lasse diese Dienstführungs-Uebersichten stets dem Betheiligten vorlegen, erst mit dessen Unterschrift versehen zur Oberbehörde gelangen, man gebe ihm also Gelegenheit sich zu rechtfertigen, und das Gehässige von der Einrichtung fällt, nur ihr Gutes bleibt.

§. 182.

Cassen-Controle.

Die Nothwendigkeit einer scharfen Cassen-Controle ist begründet in der großen Versuchung, welche die stete Beschäftigung mit dem Gelde und die Leichtigkeit, eine Zeit lang einen Defect in der Casse zu vertuschen, mit sich bringt, und ebenso hat auch die Erfahrung dafür entschieden. Sie dient dazu, um sich von der Richtigkeit des Cassen-Bestandes zu überzeugen, und wird von einem eigens dazu bestimmten Beamten oder von einem Mitgliede der Oberbehörde zu einer unbestimmten Zeit ohne vorherige Benachrichtigung des Rechnungsführers vorgenommen [1]).

Ein jedes gut geregelte Rechnungswesen muß so geordnet sein, daß ein Abschluß des Journals und des Hauptbuches jeden Augenblick den Stand der Casse nachweiset. Bei der Cassen-Nachsicht sind also vor Allem diese Abschlüsse zu machen und mit der Casse zu vergleichen. Da aber beides nur die Soll-Einnahme nachweiset, ein Theil derselben

aber durch die Cassen-Reste — nicht bezahlte Forderungen, z. B. auf Credit gegebenes Holz — gedeckt sein kann, so sind diese der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, weil eben dadurch leicht ein Defect in der Casse übertragen werden kann. Die specielle Prüfung der Belege ist bei diesen Controlen nicht nöthig, weil die mit der ganzen Rechnung am Schlusse des Jahres geschieht, obwol dieses natürlich einen Nachtheil nicht hat, wenn man die Zeit dazu verwenden will.

1) Im Königreich Sachsen ist ein eigener Cassen-Revisor angestellt, welcher weitere Geschäfte nicht hat, und unmittelbar unter dem Finanz-Ministerium stehend, diejenigen Cassen und Rechnungen, ganz ins Einzelne gehend, revidirt, welche ihm angewiesen werden. — In Hannover wird jede Rentcasse, wohin auch die Forsteinkünfte (mit Ausschluß des Harzes) einrechnen, jedes mal an den drei ersten Tagen jedes Monats von einem Justiz-Beamten des betreffenden Amtes revidirt; auch in Preußen besteht eine ähnliche Einrichtung der Cassen-Revision durch die Forstmeister.

§. 183.

Wirthschafts-Controle.

Die Wirthschaftscontrole tritt, wenn man die Controle, welche der Revierförster dem Forstschutzpersonal gegenüber hat, nicht mit rechnen will, in zwei Formen auf:

1. Von den Inspectionsbeamten dem Revierförster gegenüber, welche fortwährend in technischen und in allen übrigen Beziehungen zu führen ist. Da sich der Forstmeister stets von dem praktischen Betriebe in Kenntniß erhalten soll, so muß diese Controle eigentlich stattfinden, ohne daß dazu besondere Zeiten bestimmt sind,

obwol einige Geschäfte der Art, wie z. B. Nachsicht der Hauungen und Culturen durch ihre Natur an gewisse Zeiten gebunden sind.

2. Durch die Mitglieder der Direction. (Forstbereisungen, Forstrevision). Sie sollen zwar regelmäßig binnen einer bestimmten Zeit, aber in dieser doch nicht im Voraus bekannt, vorgenommen werden, denn alle Wirthschaftscontrole, wo vorher dem Walde gleichsam der Sonntagsstaat angezogen wird, verlieren an Werth. Sie haben neben den verschiedenen allgemeinen Gegenständen (vergl. §. 136 und besonders darin Note 1) den Zweck, in genauer Kenntniß des Personals zu bleiben und den Geist der Wirthschaftsführung kennen zu lernen, zugleich aber auch durch lobende oder tadelnde Bemerkungen die dienstliche Thätigkeit der Beamten zu erhalten.

In den Ländern, wo ein völlig organisirtes Forsteinrichtungswesen besteht, wird auch mit der allgemeinen Controle die Revision jenes verbunden und die Materialien dabei durchgegangen, welche für die Bestimmung des Materialetats auf die nächste Wirthschaftsperiode erforderlich sind. Bei der Ausführung des Controlgeschäfts muß ein Protokoll geführt werden, dessen Abfassung für einen angehenden Forstbeamten ein sehr unterrichtendes Geschäft ist, und dieses mit dem Visitationsberichte der Direction vorgelegt, welche über die darin enthaltenen Anträge zu entscheiden hat [1]). Die Wirthschaftscontrole, wenn sie ganz umfassend und in Verbindung mit der Forsttaxationsrevision vorgenommen wird, hat sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände zu erstrecken.

a) Organisation. Bemerkungen über den Einfluß der

organischen Bestimmungen, der Gesetzgebung, Eintheilung der Reviere 2c.

b) Personalia. Im Allgemeinen die Gegenstände, die bei der Personalcontrole besprochen sind; ferner angemessene Vertheilung der Schutzbeamten in den Revieren, Verhältnisse der Waldarbeiter u. s. f.

c) Forstpolizei. Handhabung des Forstschutzes. Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevler. Zustand der inneren und äußeren Grenzen. Ueberhaupt die verschiedenen einschlagenden Gegenstände der Forstsicherheits- und Forstwohlfahrtspolizei.

d) Forstwirthschaftlicher Zustand. Wirthschaftsgrundsätze im Allgemeinen; die Hiebsleitung, Hiebsausführung, das Gedeihen der Nachzucht und die Verhältnißmäßigkeit der Kosten, die Waldpflege u. s. f.

e) Der Waldwegebau und die sonstigen Forstverbesserungen, z. B. Entwässerungen.

f) Erörterungen über die Ausführung der Betriebspläne, welche Abweichungen dabei stattgefunden haben und die Rechtfertigung derselben. Erfüllung des Material- oder Geldetats und Erwägungen über den für die nächste Etatsperiode zu entwerfenden Wirthschaftsplan, Natural- und Geldetat.

g) Die Absatzverhältnisse. Regulirung der Taxen. Die Verkaufsnorm u. s. f.

h) Die Benutzung der Waldnebenproducte, Torfstiche, Steinbrüche, Harzscharren u. dgl.

i) Aufarbeitung der Hölzer und die Aufbereitelöhne.

k) Zustand der Jagd, der Fischerei.

l) Schriftliche Geschäftsführung, Nachsicht der Journale, der Ordnungsregister u. s. f.

m) Zustand des Inventars, der Archive, der Forstwohnungen und forstlichen Baulichkeiten u. dgl. m. [2])

1) Diese Verbindung findet z. B. im Königreich Sachsen statt, und wird eine Hauptrevision alle zehn Jahre und eine Zwischenrevision alle fünf Jahre vorgenommen. Die Vorarbeiten dazu, worin auch eine vollständige wirthschaftliche Controle liegt, werden von der Forsteinrichtungsanstalt geliefert.

2) Vergl. H. Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft. 4. Aufl. Dresden und Leipzig 1849. S. 333.

§. 184.

Dienstliche Untersuchungen.

Bei Dienstnachlässigkeiten geringern Grades findet nur eine sogenannte administrative Untersuchung statt, welche die direct vorgesetzten Forstbeamten zu führen haben. (Bei dem Schutzpersonale auch wol mit Uebergehung des Revierförsters, der Inspectionsbeamten). Bei erheblichern Dienstvergehen oder Verbrechen pflegt der Verwaltungsbeamte nur die Voruntersuchung zu führen, mit Beginn der wirklichen (peinlichen) Untersuchung treten die zuständigen Justizbehörden ein, wobei in der Regel zugleich die Suspension vom Amte ausgesprochen wird.

So lange das Dienstvergehen auf dem Verwaltungswege behandelt wird, hat die oberste Dienstbehörde, nach Maßgabe der bestehenden Staatsdienergesetze die Strafe auszusprechen. Bei den unter die criminalgesetzlichen Bestimmungen fallenden Vergehen und Verbrechen, hat das Verhältniß als Staatsdiener einen Einfluß auf den Gang der Justiz nicht.

§. 185.

Strafe und Belohnung. Tadel und Lob.

Zur rechten Zeit zu loben und zu belohnen, ist ebenso wichtig, als zur rechten Zeit zu tadeln und zu strafen. Wer nicht loben kann, kann auch nicht tadeln. Beides ist aber schwer, denn ein Uebermaß von beidem können die Menschen selten vertragen. Es ist aber nicht sowol schwer in der Materie, es ist auch schwer in der Form, denn es ist bei einem Tadel nicht nöthig, daß er verletze, und bei einem Lobe nicht, daß es die Eigenliebe schmeichele. Vor Allem aber gehe jede Behörde oder jeder Beamte, welche zu loben oder zu tadeln hat, ganz offen und im äußersten Grade gewissenhaft und gerecht zu Werke, denn jedes dienstliche Lob oder jede im Dienste errungene Auszeichnung verliert dem gesammten Personal gegenüber viel oder ganz an Werth, wenn eine Begünstigung dabei geahndet wird, so wie umgekehrt, wenn man nur einmal der Behörde nachzuweisen vermag, daß eine vorgefaßte Ansicht oder gar eine Persönlichkeit Veranlassung zum Tadel gegeben hat.

Als Regel soll jede Dienstnachlässigkeit geahndet werden, durch mündliche oder schriftliche Zurechtweisung. Die Mittel der administrativen Behörden für den Tadel und die einfacheren Disciplinarstrafen sind folgende:

1. durch mündlichen Verweis des zunächst Vorgesetzten;

2. durch schriftlichen Verweis;

3. durch mündlichen Verweis zu Protokoll, welcher im höhern Grade dem Betreffenden von der Dienstbehörde ertheilt wird, also z. B. dem Revierförster von der Direction;

4. Verweis mit Strafandrohung;

5. Ausführung der Strafe, welche meist in Geldstrafen verschiedenen Grades besteht;

6. Versetzungen, Zurücksetzung beim Vorrücken in eine höhere Gehaltsclasse oder zu einer höhern Dienststufe und Versetzung auf eine weniger einträgliche Stelle u. s. f.;

7. Suspension vom Amte mit Belassung oder theilweiser oder gänzlicher Entziehung des Gehalts.

Für Lob und Belohnung sind folgende Mittel und Wege zu beachten:

1. mündliche oder schriftliche Belobung;

2. Gratificationen, welche zweckmäßig auch als Reisestipendien zu geben sind, wobei die Regierung noch den Vortheil einer weitern Ausbildung des Beamten erlangt, indem Reisen zu einem der Hauptbildungsmittel des Forstwirthes zu zählen sind;

3. Verbesserung im Diensteinkommen; Aufrücken im Dienste außer der Reihe;

4. Erhöhung im Range (vergl. §. 155 Note 1), und

5. Verleihung von Ehrenzeichen, Orden, Medaillen und Ehrengeschenken.